image not available

Siegel der Churf: Sächs. Stiffts-Regi.

Siegel des Raths zu Wurtzen.

Siegel der Chu[illegible] ...ng zu Wur[illegible]

Siegel des Raths zu Wurtzen

Chur-Sächsischen
Stiffts-Stadt
Würtzen
Aus gehörigen Document[en]
und glaubwürdigen Nachrichten z[u]
sammen getragen
von
Christian Schöttgen/
Rectore der Schulen zu Franckfurt an der Oder.

Leipzig, 1717.
Verlegts Johann Christian Marti[n]
Buchhändler in der Nicolai-Strasse.

Seinen hertzlich geliebten Eltern,

HERRN

Johann Lorentz Klüglingen/

Vornehmen Bürger und Handelsmann in Wurtzen/

Und

FRAUEN

Anna Maria Klüglingin/

gebohrnen Schröterin/

Uber-

Übergiebet diese Historie der Stadt Wurtzen, seine Ergebenheit und kindliche Schuldigkeit vor so viele erwiesene Wolthaten einiger maßen an den Tag zu legen,

Nebst hertzlichen Wunsch / daß Sie der allerhöchste GOtt noch viel Jahre bey beständigen Wohlseyn gnädigst erhalten wolle/

Der

AUTOR.

Geehrter Leser.

HIer hast du endlich einmahl die Wurtznische Chronic/ welche bißher im Geschrey war/ daß sie sich in ein Mäuse-Loch verkrochen. Allein/ daß ich damit nicht furchtsam bin/ ist daraus zu ersehen/ weil ich sie nunmehro durch den Druck gemein mache. Warum ich aber nicht eher gekommen bin/

ist die Ursach / weil ich nicht eher Zeit gehabt / das Werck ins reine zu bringen. Wer nun Lust hat an mir und meiner Arbeit zum Ritter zu werden/der mag sich melden / aber auch gewärtig seyn / daß ich ihn auf die Finger klopfen werde.

Ich habe / ohne Ruhm zu sagen / alle Hülffs-Mittel bey der Hand gehabt / die ein Scribent haben soll / der die Historie einer Stadt entwerffen will. Denn was bey E. Hochlöblichen Stiffts-Regierung / und Hochwürdigen

gen Dohm-Capitul/ ingleichen auf dem Ammte und Rathhause befindlich gewesen/ das hat mir alles offen gestanden/ und ich erkenne mich allen denenjenigen zu gehorsamsten Danck öffentlich verbunden/ welche mir hülffliche Hand haben leisten wollen. Was ich von gedruckten Historien und andern Büchern gebraucht/ das kann man im ersten Register beysammen sehen. Ein anderer beliebe sich nur zu prüfen/ wie viel von diesen Auctoribus ihm bekannt sind oder nicht. Ferner

ner habe ich viel Leich-Predig-
ten/ Programmata, Carmi-
na, Lebens-Läuffe/ Disputa-
tiones, und andere dergleichen
Schrifften/ so die Wurtzni-
schen Sachen angehen/ mit
unbeschreiblichen Fleiß zusam-
men gesucht/ auch es mir
manchmahl etwas kosten las-
sen müssen.

Nun solte ich anfangen zu
klagen/ wie schwer es mir wor-
den/ ehe ich so viel zusammen
gebracht; allein es haben die-
ses schon andere an meiner
Stelle gethan. Man sehe
nur die Vorrede und den
Schluß

Schluß von der Fortsetzung der Müglischen Chronic an/ da wird man Klagens genug finden. Klaget nun ein solcher/ der eine Zeit von 50. oder 60. Jahren vor sich hat/ daß er die Historie seiner Stadt aus dem Staube herausgerissen/ was solte ich nicht thun/ der ich eine Zeit von 700. biß 800. Jahren abzuhandeln gehabt? Man betrachte die vielen Feuer-Schaden/ mit welchen unsere Stadt heimgesucht worden/ so wird man sich wundern/ daß noch so viel zusammen gebracht worden. Ich

bin unterdessen froh / daß ichs so weit gebracht / nun werden sich freylich viel finden / die noch was darzu setzen können: denn inventis facile est aliquid addere: ich bitte mir aber aus / daß / wer etwas weiß / er sey auch wer es wolle / mir solches zu wissen thue. Ich werde allen und ieden davor verbunden seyn / und es bey Gelegenheit wieder verschulden.

In dem Anhange wird man verschiedene Documenten finden / die zu der Meißnischen Historie gehören. Von dem

dem Registro feudorum habe zu erinnern / daß solches ohngefehr um 1450. oder 60. mag entworffen / hernach aber von Zeit zu Zeiten interpoliret worden seyn / wie solches die Nahmen derer angegebenen Besitzer ausweisen. Aus Bischoffs Johann von Sahlhausen Administration kann ein guter Haußhalter viel kluges lernen / wie die eingegangenen Güter wieder angebracht werden können.

Schließlich habe noch zu erinnern / daß die Wendischen derivationes der Stadt und

Dorff-

Dorfschafften nicht von mir herkommen/ sondern ich habe solche der Gütigkeit Herrn M. Abraham Frentzels/ Pastoris zu Schönau in der Ober-Lausitz zu dancken. Der geneigte Leser nehme dieses wohl auf/ und gebe mir dadurch Gelegenheit/ ihm mit meiner wenigen Arbeit noch ferner zu dienen.

Innhalt derer Capitel der Wurtznischen Historie.

Das

Anhang
darinn enthalten:

Das Erste Capitel.

Von dem Nahmen und Lage der Stadt.

DEr Nahme unserer werthen Vater-Stadt wird / sonderlich zu alten Zeiten / gar unterschiedlich geschrieben. Die meisten Historienschreiber a) nennen sie Worzin oder Wurzin, in alten Briefen heißt sie Worczyhn / heutiges Tages Wurtzen. Was den Ursprung dieses Wortes anbetrifft / so wollen es einige b) von dem Worte Wurtz oder Wurtzel her-

A lei-

a) Anonymus in Chron. Magdeburgensi apud Meibomium t.2. Script. R.G. p. 278. Ditmarus lib. 3. apud Leibnitium Script. Brunsuic. tom. 1. p. 345. *Wurzin* lib. 4. p. 406.

b) Caspar Bruschius in Elegia de Mulda flumine & adjectis locis Lipsiæ 1544. 8. edita pag. ult. Verba sunt:

leiten / und sagen / es käme der Nahme daher / weil in der um diese Stadt liegenden Gegend viele Wurtzeln und Kräuter gefunden würden. Nun findet man zwar wohl / daß um selbige Zeit / da unsere Stadt zum ersten mahl erwehnet wird / das Wurtz dergleichen Bedeutung gehabt / c) wie denn auch einige d) gar den Nahmen der Stadt Würtzburg daher leiten wollen / die aber von andern wiederleget werden. Das Wort Wirtz heißt sonst so viel als neuer Wein oder Most / e) und dergleichen Nahmen führet auch das Bier / wenn es noch in der

Altera quin etiam, quæ nomina sumsit ab herbis,
Quarum est per totum copia dives agrum.

c) Gobelinus Persona in Cosmodromio ætat. 6. c. 39. apud Meibomium tom. 1. p. 239.

d) Guntherus in Ligurino 5. v. 322.

Undique magnifici proceres ad magna vocati
Conveniunt, urbemque petunt, cui nomen ab herbis.

e) Nic. Serarius ad vitam S. Kiliani inter Script. Wirzburg. p. 978. Lorentz Friese im Leben des Heil. Burcardi c. 10. p. 395. Joannes Scholasticus Sacerdos und Conventualis zu Obern-Cell in der Beschreibung von Würtzburg MS. p. 1.

der Arbeit ist / daß man es Würtze nennet / aber auch davon möchte ich Wurtzen nicht gerne herleiten. Was aber die Kräuter anbetrifft / so sehe ich nicht / daß eben sonderliche Kräuter um unsere Stadt befindlich / davon sie so berühmt gewesen / daß sie auch ihren Nahmen davon her bekommen. Und wenn auch dieses wäre / so zweifele ich doch / ob in dem zehenden und vorhergehenden Seculis nach Christi Geburt die Leute um hiesige Gegend sich sehr auf Wurtzeln und Kräuter verstanden / daß sie solche hier gesuchet / und der Stadt davon den Nahmen gegeben. Ja weil unsere Stadt schon zur selben Zeit Wurtzen hieß / da in diesen Landen noch nicht die teutsche Sprache gebräuchlich / so wolte ich fast lieber sagen / daß auch der Nahme dieser Stadt seinen Ursprung aus der Wendischen Sprache habe. Denn es ist bekannt / f) daß die Sorben Wenden eine geraume Zeit diese Lande bewohnet und inne gehabt haben / und erst um gedachte Zeit vom Kayser Heinrich theils gedemüthiget / theils aber aus hiesiger Gegend verjaget worden. Daher es denn

 auch

f) Siehe Herrn M. Vogels Leipz. Chron. lib. 1. c. 3. welcher dieses umständlich ausführet.

auch gekommen / daß die meisten Städte und Dörffer Wendische Nahmen bekommen haben / wie Herr M. Vogel an besagten Orte weitläufftig darthut.

Wenn ich also die schon gedachte Wendische Sprache zu Hülffe nehme / so ist Worzin / Worezen / oder Woriczina ein compositum, von der præpositione vulgari wo / wu / oder we / welches auf teuzsch so viel heißt als in / und rieze / welches ist der casus obliquus ultimus sive locativus *) des Wortes Ricka oder Recka (auf Pohlnisch und Böhmisch Rzeka) ein Bach oder Fluß. Heißt also Wurtzen so viel als ein Ort / der an einem Flusse liegt. Diese Etymologie ist aus der Ursache sehr wahrscheinlich / weil die Alten überhaupt / sonderlich aber die Wenden / in Gewohnheit hatten / denen Orten von ihrer Situation einen Nahmen zu geben: dergleichen Exempel unten im letzten Capitel mehr vorkommen werden. Aus eben dieser Ursach hat ein gewisses Dorff in der Ober-Lausitz an der Strasse von Bautzen nach Görlitz gelegen / den Nahmen Wurschen / weil es an einem Teichwasser

* Nota: Die Wenden haben an statt des Ablativi zweene andere Casus, nemlich den Sociativum und locativum.

wasser gelegen / welches mitten durchläufft / auch bißweilen so sehr anläufft / daß um selbe Gegend gar übel fortzukommen. Sonst ist von gleichen Nahmen eine Stadt im Algöw / g) ingleichen ein Berg an der Grenze des Hertzsgthums Crain / 2. Meilen von Villach, welcher auch sonst der Crain-Berg genennet wird. h)

Es lieget aber unsere Stadt Wurtzen in Meissen / und zwar in demjenigen Theil / den man sonsten Ost-Düringen und Ost-Land genennet / welches wir auszuführen vor unnöthig achten / maßen solches von andern i) biß anhero mehr als zu weitläufftig geschehen. Vor selbiger läufft vorbey die Mulda / welche daselbst erstlich die Neue Mühle treibet / hernach sich theilet / oder vielmehr ein Mühl-Graben nach der Stadt zu aus dem rechten Strohm geleitet worden.

g) Zeillers Itinerarium German. p. 667.
h) Zeillers Topogr. Oesterreichs p. 66. b.
i) Siehe Schneiders Leipz. Chron. lib. 1. Schmids Zwickauische Chron. lib. 1. c. 3. Mollers Freybergisches Theatrum part. 1. c. 1. 2. Simons Eilenb. Chron. part. 1. c. 1. Rechenbergii Dissert. de Osterlandia Vetere §. 11. 13. Vogels Leipz. Chron. lib. 1. c. 2.

Hier treibet sie die Stadt-Mühle / zuvor aber ist noch eine kleine Abtheilung gemacht worden / indem der eine Arm den Bleich-Plan umläufft / biß er sich hinter der Meisterey unweit dem Trauschcken-Stein in selben wiederum ergeußt. Der große Arm vereiniget sich mit dem kleinern bey Eilenburg/nachdem er vor Bennewitz/Grubnitz/Nepperwitz und Pichau vorbey gelauffen.

Die Stadt selbst liegt auf eine Höhe / als welche man längst der Mulda hin biß eine gute Strecke nach Eilenburg in acht nehmen kann. Sonst ist das Land gar eben / etliche wenige Berge und Hügel ausgenommen / von welchen hernachmahls Meldung geschehen soll. Sie lieget von Leipzig 3. Meilen gegen Morgen / und die übrigen um selbe gelegenen Städte sind gegen Morgen Mügeln / Oschatz / Dahlen / gegen Mittag Grimma / gegen Abend Taucha / gegen Mitternacht Eilenburg.

Der Strich Landes / darinnen Wurtzen lieget / wird in der mittlern Geographie genennet Neletici oder Neleciti, um das Jahr 961. in einen diplomate Käyser Ottonis I. k) Es

k) Es stehet solches verstümmelt beym Leubero de stapula Saxonica n. 1187. gantz aber bey eben demselben n. 1599. ingleichen

Es erhellet aber aus selben / daß dergleichen Nahmen so wohl ein Stückgen Land um Giebichenstein / als auch um Wurtzen gehabt. l) Heutiges Tages scheinet dieser Nahme in Wurtzen so gar unbekannt nicht zu seyn / indem man einen Brunnen hat am Ende des Crostigals hinter dem Schreiterischen Gute / welcher die Nedlicke oder Nelcke heißt / dessen Wasser auch vor gar gesund ausgegeben wird. Einige Gelehrte m) wollen vorgeben / es wäre zu Ende des zehenden Seculi der pagus aber das Ländgen um Wurtzen herum auch Liubanici oder Lubanitz geheissen. Albinus, aus dem die andern das ihre von Wort zu Wort genom-

beym Sagittario in Antiquitatibus Archiepiscopatus Magdeburgensis §. 74. Die Worte sind: In regionibus & urbibus ita nominatis: *Netelici*, in qua est civitas quæ *Guncanston* (*alii Givikenstein*) nuncupatur: altera regio *Netelici*, ubi est *Vurcina* civitas: *Queszici*, in qua est civitas *Ilburg*.

l) Meibomius de pagis Saxoniæ tom. 3. Rer. Germ. p. 105. Paullini de pagis Germaniæ p. 151.

m) Albinus in der Meißnischen Land- und Berg-Chronica fol. 434. Meibomius l. c. p. 104. Paullini l. c. p. 125. 126.

nommen / führet solches zu beweisen an einen Brief Ertz-Bischoffs Wichmanns zu Magdeburg ad an. 1163. den Ditmarum n) und einen Brief Keysers Ottonis des dritten / den der Bischoff Aiconi zu Meissen an. 995. gegeben. Allein es siehet gar mißlich aus zu beweisen / daß Lubaniz ein absonderlicher pagus gewesen. Ertz-Bischoff Wichmanns Brief habe ich nicht gesehen / kan also von selben vor dieses mahl nichts sagen. Beym Ditmaro wird Liubanici oder Löbnitz als ein damahliges Dorff / nicht aber als ein pagus gedacht. Und in Kayser Ottonis III. Briefe stehet es eben so / ohne daß es ein pagus heißt / wie im folgenden Capitel / da wir ihn gantz einrücken wollen / zu sehen seyn wird. Uber dem haben die Herren Meibomius und Paullini die Jahr-Zahl des letzten Briefes unrecht abgeschrieben / und vor 995. da er würcklich gegeben ist / 993. gesetzet. Ein anderer Gelehrter und in der Historie unsers Vaterlandes wohl gesetzter Mann o) hätte mich bald beredet / es wäre von unserer Stadt Wurtzen auch ein pagus *Vorzi*

ge-

n) lib. 3. p. 345. edit. Leibnit.

o) Strunzius dissert. de Nisani antiquo Saxonum pago §. 1. p. 1. 2.

genannt worden. Allein/ da ich Wecks Dreßdnische Chronick p) die er deßwegen angeführet/ nachschlage/ findet sich/ daß die drey ersten von ihm gemeldten pagi Nisani, Daleminci und Belegori zwar ihre Richtigkeit haben/ die übrigen aber als Vorzi, Miseni, und Ilburgi nennet der Herr Weck nicht pagos, sondern nur Graffschafften und Burgwarthen. Daß also Liubanici und Vorzi mit guten Recht aus der Anzahl derer teutschen pagorum ausgemerzet werden können.

Aber zur Stadt näher zu kommen/ so wollen wir nunmehro ihre Lage etwas genauer beschreiben. Die Stadt selbst liegt ins gevierte/ und hat gegen ieden von denen vier Haupt-Winden ein Thor/ als gegen Morgen das Jacobs-Thor/ gegen Mittag das Wentzels-Thor/ gegen Abend das Dohm-Thor/ und gegen Mitternacht das Eilenburgische Thor Die darinnen befindlichen Gassen sind 1. die Dohm-Gasse 2. die Johannis-Gasse/ welche man auch sonst die Stroh-Gasse geheissen/ deren Nahmen Bischoff Johann von Sahlhausen geändert. 3. die Eilenburg. Gaße. 4. die Jacobs-Gasse. 5. die Bader Gasse/ welche man auch sonst

 von

p) part. 1, tit. 1, p. 2.

von dem Heil. Donato, den man allhier im Pabstthum angebetet / die Donats-Gasse genennet. In dieser Stadt nun sind zusammen 110. Feuer Städte / sonst aber keine Kirche / keine Schule / keine Pfarrwohnung / keine Badstube / keine Garküche / und kein Schmidt / denn sie sind sämtlich vor denen Thoren. Diese Dinge hat ein gewisser Peregrinant q) vor so merckwürdig gehalten / daß er sie seiner Reisebeschreibung mit einverleibet / deßwegen ich sie auch nicht weglassen wollen. Und daher ist auch das gemeine Sprichwort mehr als zu wahr / welches man von denen Wurtznern zu sagen pfleget: Wenn die Leute in die Kirche gehen sollen / so lauffen sie zum Thore hinaus. Der nur gedachte Scribent hat noch eine Seltenheit von unserer Stadt aufgezeichnet / welches vielleicht derer Handwercks-Pursche ihr Wahrzeichen seyn wird / daraus sie erweisen können / sie seyn zu Wurtzen gewesen. Nemlich es ist allhier ein Dach / das weder GOtt / noch Mensch / noch der Teuffel gemacht haben soll. Dadurch verstehen sie das Storchs-Nest / welches auf dem bey

q) Joh. Limbergs Reisebeschreibung p. 996. 997. Eberhard Rudolph Rothens Memorabilia Europæ p. 542.

bey den Wentzels-Thore befindlichen Thurm stehet / und vor einigen Jahren von einem Mann / Nahmens Nachtigall / aufgesetzet und zurechte gemacht worden. Ja es hat sich ein gewisser Poet r) gar die Mühe gegeben / und auf unsere Stadt Wurtzen folgendes Rätzel verfertiget:

Rath / wenn du rathen kannst / wo ist doch solche Stadt?
Die weder Schmidt / noch Schul / noch Kirch / noch Pfarrer hat /
Da auch ein solches Dach ist auf ein Thor gebracht /
Das weder GOTT / noch Mensch / noch Teuffel hat gemacht.

Allein wir wollen uns bey diesen Spiel-Werck nicht länger aufhalten / sondern uns vielmehr zu nöthigern Sachen wenden.

Zu denen Vorstädten rechnen wir alles / was ausserhalb der Ring-Mauer befindlich / zusammen ohngefehr 270. Häuser / und also auch der Dohm / den man vor alten Zeiten die Freyheit genennet hat / und das Schloß. Von dem letztern wird unten in einem absonderlichen Capitel gehandelt werden / von dem

r) M. Johann Kayser in Parnasso Clivensi part. 3. epigr. 4. p. 46.

dem erstern aber wollen wir itzund etwas weniges gedencken. Man gehet zu demselben aus der Stadt hinauf durch die Dohm-Gasse und das Dohm-Thor/ auf welchen eine Privat-Wohnung befindlich. Neben dem Thor zur lincken Hand ist sonsten ein Vicarien-Häußlein gewesen/ welches in der Concordia a. 1580. von Bischoff an den Rath zu einer Diaconat-Wohnung überlassen worden/ wie sie denn auch würcklich der Archidiaconus bewohnet. Weiter zur lincken Hand kommt ein Privat-Hauß/ so dann die Dechaney oder Wohnung des Dechants bey hiesigem Stiffte. Nechst an der Schule die Scholasterie, oder Wohnung des Scholastici, die auch bißweilen von den Superintendenten bewohnet worden. Von der Schule und der dabey gelegenen Mägdlein Schule soll in einen absonderlichen Capitel Meldung geschehen. Neben der Superintendur ist ein Privat-Hauß/welches sonst demjenigen Dohm-Herrn mag zugestanden haben/ der die Prähende S. Barbaræ besessen. Wie man denn noch heutiges Tages der gedachten Heiligen Bildniß in Stein gehauen auswendig siehet / inwendig aber hinter diesem Bilde einen Schranck/ auf dessen Thüre diese Worte geschrieben:

SAN-

SANCTA BARBARA PATRONA HVJVS DOMVS CONSTRVCTE 1499 das ist: die H. Barbara ist Patronin über dieses Hauß/ welches a. 1499. gebauet worden. Nechst an der Kirche ist die Custodie, oder Wohnung des Custodis, so nach Anzeige des darvon befindlichen Wapens Bischoff Johann von Schleinitz aufgebauet hat. Auf der andern Seiten der Kirchen ist angebauet das Capituls-Hauß/ so an. 1637. den 7. April mit eingeäschert/ hernach aber an. 1673. wieder erbauet/ und nebst dem Kirch-Thurm von dem seel. Herrn D. Schreiter eingeweihet worden. Neben selben nach dem Thore zu ist der Thum-Herrn Hoff gewesen/ der vermöge obgedachter Concordie an den Rath zur Pfarrwohnung überlassen worden. Sie ist auch biß an. 1637. von denen Superintendenten bewohnet/ in gedachten Jahre aber eingeäschert/ und nach langwierigen Bau an. 1709. zu einer Wohnung des Diaconi gemacht worden.

Die Vorstadt vor dem Eilenburgischen Thor bestehet grösten Theils in einer Gasse/ welche man die alte Stadt nennet/ welcher Nahme schon an. 1522. in Brauch gewesen. Sie wird zuvor in einem an. 1384. geschriebenen

benē Briefe Alt-Wurtzen genennet, woraus erhellet, daß dieses Stück von der Stadt eher als die andern gebauet worden. Das Brau-Recht hat diese Vorstadt an. 1509. erhalten. Eben vor diesen Thor / wo man nach Eilenburg zu gehen will / ist ein leerer Platz befindlich / da vor Zeiten ein Berg / nahmens der Spiel-Berg gewesen / auf welchen vor langen Jahren etliche Scheunen / so dem Rathe zinßbar gewesen / gestanden. Man hat aber solchen Berg hernach ausgegraben / und den Sand zum Bau des alten Schlosses gebrauchet / worinn die Grafen und ersten Bischöffe residiret / welches wir um diese Gegend gelegen zu haben vermuthen / weil es in einen alten Briefe die wüste Hoff-Stadt genennet wird. Es hat solchen Bischoff Johann Hoffmann an. 1432. gegeben / und die hieher gehörigen Worte sind folgende: Jtem als um die wüste Hoff-Stadt gelegen vor dem Eilenburgischen Thore an dem Spelberge sollen die Bürgere einen schicken / der da bauet, von den Thum-Hern zu Lehn nimmt, und ihnen davon ihre Zinse reichet, und ihr / der Stadt, ihre Gerechtigkeit davon thut / doch also, dieweil die nicht gebauet wird, soll der Zinß denen Thum-Herrn nicht verkürzt werden. Heut zu Tage nennet man

man diesen Platz die Sau-Grube / weil auf selbigen die Schweine / ehe sie der Hirte austreibet / versammlet werden.

Zwischen dem Jacobs- und Eilenburgischen Thore ist der Graben sonst zum Schieß-Graben gebraucht worden / wie ich denn dessen schon an. 1522. und der Schießwand an. 1519. Meldung finde / und haben die Bürger daselbst mit dem Armbrust geschossen. Heutiges Tages nennet man ihn noch deßwegen den Schützen-Graben / und ist mehrentheils zu Garten gemacht. Vielleicht möchte wohl ehistens eine Zeit kommen / da denen Bürgern eine Lust an diesem Orte verstattet werden könte.

Bey der Vorstadt vor dem Jacobs-Thore haben wir nichts sonderliches zu erinnern, ausser / daß auch vor selbigen die Hofe-Stadt oder das alte Schloß gelegen / in welchen an. 1519. eine grosse Feuers-Brunst entstanden. Die Lage aber desselben ist unbekannt.

Vor dem Wentzels-Thore hat man es vor diesen die neue Stadt geheissen / und haben dieselben Einwohner das Braurecht erst an. 1509. vom Bischoff erhalten. Das meiste gehöret daselbst unter den Rath / nehmlich die lange Gasse von dem Thore an biß an den GOttes-Acker / (ohne etliche Häu-

Häuser / welche bey der Wentzels-Kirche gegen Abend zu unter das Ammt gehören) ferner die Gasse von der Wentzels-Kirche zur rechten Hand gegen den Teichtamm / woselbst die untersten Häuser ebenfalls dem Ammte zugehören. Allein zur lincken Hand der Wentzels-Kirche / biß nach den Bader-Graben zu / gehören etliche Häuser unter des Raths Jurisdiction, etliche aber unter das Ammt / und werden die letztern unter der Tanne genennet / weil vor Zeiten daselbst eine Tanne mag gestanden haben. Man findet auch in alten Schrifften S. Barbaræ Gassen gemeldet / welche bey des Pfarrers zu S. Wentzel seiner Scheune gelegen / und mag solche das kleine Gäßlein auf der Morgen-Seite der Wentzels-Kirche gewesen seyn. Diejenige lange Gasse / so hinter der Wentzels-Kirche anfänget / und biß an die Mulda zu gehet / wird der Kröstigal genennet. Es hat solchen Nahmen vor diesen eine adeliche Familie geführet / wie denn an. 1423. Renthart oder Reinhart von Krostigal gedacht wird / welcher dem hiesigen Rathe das Forwerg Trauschkau verkaufft hat. Diese Herrn von Krostigal werden es ohnfehlbar besessen / und die Einwohner daselbst zu Unterthanen gehabt haben / so daß es ein

gantz

gantz absonderlich Dörfflein gewesen/ ehe die neue Stadt oder die Vorstadt vor dem Wentzels-Thore angebauet/ und es also mit der Stadt vereiniget worden. Hernach aber/ als diese Familie ausgestorben/ wird solches ohne Zweifel durch Vererbung/ oder auf eine andere Art theils dem Bischoffe/ theils dem Rathe zugefallen seyn. Daher die eine Seite desselben/ so gegen Mittag zu lieget/ dem Rath/ die andere aber unter das Ammt gehöret.

Auf dieser Seite des Krostigals/ gegen Mitternacht/ gehet ein Gäßlein/ so man die Gaudelitz-Häuser nennet. Es sind deren an der Zahl eilffe/ und haben den Namen daher/ weil sie vor diesen Heinrich von Gaudelitz ohne des Amts Vorbewust/ doch auf sein Lehn/ erbauen lassen. Weil aber der Platz in des Ammts Gerichten gelegen/ sind sie an. 1612. darein gezogen/ und iedes jährlich mit einen Gülden Schutz-Geld beleget worden.

Vor den Eilenburgischen Thore an der Mulde lieget des Nachrichters Wohnung unter des Ammts Jurisdiction, vor einiger Zeit hat sie der Stadt etwas näher in des Raths-Bezirck gestanden. Zu alten Zeiten aber hat sie vor dem Wenzels-Thore auch an der Mulde gelegen/ etwan daherum/

wo itzund die so genannte Bürgermeister-Wiese ist. Wie man denn in alten Uhrkunden findet, daß an. 1527. der Rath den Dienst uffm Anger/ oder die Meisterey Barthel Glegern, Barbaren seiner ehelichen Haußfrawen, Mattisen, Anna, Gerlen, Walpen, Katherinen, Margarethen, seinen Stiefkindern / und Katherinen, seiner rechten Tochter verkaufft auf ihre neun Leiber / Erdevhest, Nidevhest und Nagelvheste. Unfern der itzigen Meisterey gehet durch die Scheunen und Gärten eine Gasse/ welche man die lange Gasse nennet. In selber ist gar anmuthig spatzieren gehen / indem auf beyden Seiten schöne und wohlgewachsene Linden befindlich sind / welche Herr Caspar Benjamin Reinhardt / als Stadt-Richter so wohl hier als anderer Orten setzen lassen / und sich dadurch bey der Stadt gar einen guten Nahmen und Verdienst gemacht hat.

Was sonst die Befestigung der Stadt anbetrifft / so hat dieselbe von langen Zeiten her eine gar wohl gebauete und hohe Stadt-Mauer nebst einen Graben gehabt / Krafft deren dieselbe vor aller Feinde Anlauff noch ziemlich sicher gewesen. Als aber im funffzehenden Jahrhundert hier in unsern Sachsen wegen verschiedenen Auflauff und

Streif-

Streifferenen des Adels gar unsichere Zeiten waren / und die Herrschafft selbe nicht allezeit genugsam dämpffen konte / so muste iedwede Stadt und Gemeine selbst zusehen / wie sie sich auf die beste Art in Sicherheit setzte. Daher erlaubten die Bischöffe selbiger Zeiten unserer Stadt / über den Graben / so nechst an der Stadt-Mauer war / noch einen grossen äussern Graben um die Vorstädte zu führen. Wie wir denn dergleichen Brief in Händen haben / darinn Bischoff Rudolph solches der Stadt an. 1413 erlaubet / welchen wir von Wort zu Wort hersetzen.

Wir Rudolff von gots genadenn, Bischofe zw Meisen, bekennen und thun kundt offentlich in diesem Brief allen den yne sehen, heren, aber lesen, daß wir mit guten Rathe und wolbedachten mute gegunst haben und erleubet, günnen und irleben * den Bürgern zw Wurtzen unseren lieben und getrewen. Sunderlich durch vestunge und Besserunge willen der selbigen unser Stadt den graben den sie bey Bischof Thimen, unsern neheſt vorfahrnenn, seliges gedechtnus angehobenn / und begunt habenn, ane alle hindernis und eintrage, wie der begriffen,

 für

* Ist so viel als erlauben.

für daß umb die Stadt zugrabenn, Auch sollen alle die itzundt zwuschen den selbigenn begriffen grabenn und der Stadtmawern wonhafftig sein, aber noch wanen werden, in kumpfftiger Zeith nach gewonhait der selbigen unser Stadt zw Burgerrecht sietzeñ und gebrauchen / von sunderlicher unser gunst und genaden von uns, unseren nachkommenden Bischoffen zw Meissen und Ampthleuten zw Wurtzen ungehindert Zw Urkundt und gressern bekentnus haben wir ehegenanter Rudolff Bischoff zw Meissen unser Insigel wissentlich lassen hengen an diesem Brief, Der geben ist nach xpi geburt vierzehenhundert Jare, Darnach in den dreyzehenden Jare / am Sontag Misericordias Dnj.

Eben dergleichen haben nach diesen Bischoff Johannes der vierdte dieses Namens / in einem an. 1428. am Montag vor Exaltationis S. Crucis, Bischoff Caspar an. 1452. Sonntags nach Vincentii, Bischoff Johannes von Sahlhausen an. 1519. Sonntags nach S. Felix, und Bischoff Johann von Maltitz / in einem an. 1555. den 6. Julii gegebenen Briefe bekräfftiget / deren Formalien / weil sie mit dem obigen einerley / wir hier einzubringen nicht nöthig haben. Den

Schluß

Schluß aber des letztern wollen wir beyfügen: Wir haben ihnen auch gegunst und gönnen ihnen Krafft dieses unsers Brieses alles des Rechten, daß die Städte Leipzig, Grimme, und Oschatz haben oder gehabt haben, doch unschädlich Uns, unser Kirchen und Stiffts Herrligkeiten, Diensten, Freyheiten und Gerechtigkeiten. Ferner hat an. 1504. den 18. May Bischoff Johannes von Sahlhausen auf mehrere Erweiterung und Befestigung dieser Stadt gedacht/ wie er denn zweene Sommer an einer neuen Stadt-Mauer bauen lassen. s) Es fänget sich solche hinter den Bader-Graben an der Ritzschke an/ gehet hinter der Wentzels-Kirche bey dem so genannten Rundeel/ ferner hinter dem alten GOttes-Acker biß an den Nemmter und Denitzer-Weg. Solcher Bau hat ihn/ wie er selbst in der Beschreibung seiner Administration gedencket/ über 150. silberne Schock gekostet/ aber um vieler Hinderung willen/ so dabey vorgefallen/ hat er davon müssen ablassen. Nach diesem/ und sonderlich zu Zeiten des Schwedischen Krieges, ist die Mauer so wohl als der Graben ruiniret worden/ wegen vieles ausgestandenen Unglücks aber/ davon sich die Stadt kaum recht erhohlen können/

 hat

s) Dresserus de urbibus Germ. p. 530.

hat man zwar die Mauer hin und wieder ausgebessert / aber nicht wieder zu Stande bringen können. Also daß diese gute Stadt heutiges Tages / wie der Augenschein lehret / meisten offen / so gar / daß auch weder Tag noch Nacht die Thore zugemacht werden / sondern Jahr aus Jahr ein offen stehen. Und also setzt man am füglichsten GOtt den HErrn selbst zum Wächter in die Thore uud über die Stadt / und saget mit dem Propheten David: t) **Wo der HErr nicht die Stadt behütet / so wachet der Wächter umsonst.**

Die gantz äusserste Lage der Stadt / so weit sich deren Flur erstrecket / betreffend / so fällt bey derselben verschiedenes zu erinnern vor / welches wir denen Liebhabern des Alterthums zu Gefallen mit berühren wollen. Wir fangen aber wieder von dem Eilenburgischen Thore an / daselbst führet uns der Weg nach Nitzschwitz zu / zu dessen lincker Haud werden wir an der Mulde gewahr einen grossen Felsen / den man den Trauschken-Stein zu nennen pfleget. Es ist derselbe ein rechter Schutz gegen die Mulde vor die so genannten Trauschken-Wiesen und Felder / als welche sonst lange ver-

(t Psalm. 127. v. 2.

verschwemmet wären/ wenn nicht dieser Stein im Wege stünde. Er hat seinen Nahmen von der Trauschkau/ welches ein in der Aue an der Mulde gelegner Strich Wiesen und Aecker ist/ so fast biß an Nitzschwitz hinreichet. Es wird sonst auch Trawßkaw und Trußkaw geschrieben/ und ist vor diesen ein Forwerg und Gesesse oder Ritter-Guth gewesen/ so seinen Nahmen gleich andern Güttern mit denen Besitzern gemein gehabt. Sie wurden auch sonst die Hofe-Breite genennet/ vielleicht weil sie zu dem Hofe des alten Gutes und Dorffes Trauschkau gehöret. Ich finde aber von selben folgende Nachricht. Schon an. 1114. hat es seine Herrn gehabt/ Pisonem und dessen Sohn Fridericum, welche/ nachdem sie ohne Erben verstorben/ ist es denen Meißnischen Bischöffen zugefallen/ und Bischoff Hervicus hat es im besagten Jahre dem Wurtznischen von ihm neu aufgerichten Stiffte verehret. Wie es aber nach diesen an die von Trauschkau gekommen/ ist uns unbekannt. An. 1423. hat der Rath dieses Forwerg mit seinen Zugehörungen von Reinharten von Krostigal zu gemeines Nutzens Nothdurfft gekaufft/ und es zu Wiesen-Wachs und Viehtrifft

biß an. 1453. gebraucht und genossen. Im gedachten Jahre aber kam Marcus Trawßkaw / und fochte dem Rath die Besitzung gedachten Forwergs an. Da nun der Rath es eine ziemliche Zeit ruhig gebraucht und genossen hatte / sich aber nichts wolte nehmen lassen / als ließ er sich mit ihm Rechtens ein. Nachdem aber gedachter Marcus Trawstkaw fast bey 32. Jahren nicht im Lande / sondern ausserhalb desselben wohnhafft gewesen / so ward diese Sache durch Bischoff Caspar von Schönfeld endlich solcher Gestalt vertragen / daß der Rath und Gemeine zu Wurtzen obgedachten Marcus Trawßkaw 36. Schock Groschen oder neue Schock gegeben / dieser aber sich an. 1455. alles darauf habenden Rechts im folgenden Briefe entsaget:

ICh Marcus Trawßkaw bekenne yn dissem Meynem offen briue vor mich, alle meyne Erben vnd Erbnemen, vnnd vor allen die dissen Brieff sehen, horen ader lesen. Nachdem alß ich ym tzwytracht gewest bin mit den Ersamen vnd weysenn Burgemeyster, Radtman vnd der gantzen Gemeyne der Stadt Wurtzen von des Forberges wegē genandt Trawßkaw vnd aller seyner tzwgehörunge, vnnd vmb ander

der spruch meher, die ich Meynthe zw ohn tzuhaben, Des alles ich in der Guttickeyt tzuentscheyden vff den Erwirdigen In Got Vater vnnd Hern Hern Caspar Bischoffe zw Meyssen als ein obman vnd vf zwene meyne Frunde, die ich dartzw gebethen habe, als nemlichen Hanse Spygell zw Bühenn gesessen, vnnd Wilhelm von Mylen gegangen bin, desselben gleychen auch die obgenanthen Burgermeyster, Radtman vnd gantz Gemeyne der Stadt Wurtzen zwene yhrer Freunde dartzw gegeben haben, also Nemlichen Ern Albrecht von Lindenaw, Ritter zw Machern gesessen vnd Joannes apel Burgemeyster der Stadt Grimm. Nu hat der obgenanthe vnser Gnediger Er Caspar Bischoff zw Meyssenn mit den obgenanthen beyden vnsern parteyen frunden, mich mit den obgenanthen Burgemeystern, Rathman vnd der gantzen Gemeyne mit meynen willen gutlichen vnd gantz entrichtet vnd entscheyden auß sulcher vnser zwytracht, das mir wol genugt rc. vnd die obgenanthen meyn Gnediger Herr vnnd die Tediges Lewthe haben mir vor sulche gerechtigkeyt vnnd anspruche, die ich Meynte zw dem Gnanthen Forberge zw haben / zwgesprochen vnnd betediget, das mir die egenanthen Burgemeyster vnd Rathman vnd auch

 die

die Gantze Gemeyne geben vnnd tzahlen sullen Sechs vnd dreyßigk schogk grosschen Landeßwerunge do eyn yglich Biderman den andern mit betzalen magk vnd ich obgenanther Marx Trawßkaw, alle meyne Erben vnnd Erbnemen Noch niemands von meynt wegen wollen vnnd sollen die obgenanthen Bürgemeyster, Radtman vnd die gantz Gemeyn der Stadt Wurtzen, hinfurt bethedigen nach keynerley anspruche zw dem gnanthen Forberge mit seyner zwgehorunge haben. Vnd ich habe mich des auch vor mich, meyne Erben vnd Erbnemen vor dem Erwirdigen In got vater vnd herren hern Caspar Bischoff zw Meyssen, meynen gnedigen hern, von dem dan sulch gut gnandt Trawßkaw zw lehen gehet / vorzygē, vnd vorzeye mich des ynne vnd mit krafft disses Briues aller gerechtigkeyt, die ich adder meyne Erben daran gehaben mochten vnd die obgenanthen Burgemeyster, Radtman vnd die gantz Gemein sollen mit allen seynen angehorungen/woran vnd wie das gelegen ist, sulchs Forbergs gantz gnuglichen gebrauchen vnd geniessen, alß sie das vormals gethan haben, Meyneh, aller meyner Erben vnd Erbnemen halben vngehindert. Des zw Sycherheyt vnnd waren bekentnisse habe ich vorgenanther Marcus Trawßkaw vor mich

mich, alle meyne Erben vnd Erbnemen meyn eygen Ansigell dargw die egenanthen meyne Freunde vnnd thediges Lewthe, Nemlichen Hans Spigell vnd Wilhelm von Mylen gebethen, das sy yhre Insigell auch an dissen meyne offen Briue wissentlichen haben hengen lassen, doch ohn vnschedlich, der gegeben ist zw Wurgen noch Gotthes geburt Tawsent vier hundert darnach Im funff vnd funfftzigsten Jare, am Montage vor Pfingstenn.

Auch hat hernach Bischoff Johannes von Sahlhausen an. 1519. dem Rath das gantze Gut und Gesesse Trauschkau in Lehn und Würden gegeben. Der Brief lautet folgender maßen:

WIr Johannes von Gots genaden Bischoff zw Meyssenn, bekennen vor vnnß vnsere nachkomende Bischoffe vnnd thun kundt Idermennigklichen, das vor vnnß komen seyndt die Ersame vnsere lieben getrawen Burgemeyster vnnd Rathsmanne vnser Stadt Wurtzen mit der gantzen Gemeyne, vnnd haben vnnß vorbracht, das yhnen dye Erwirdige Jngot Vater vnnd Hochwirdige Fursten Her Johannes, Her Caspar, Her Dieterich, Her Joannes vnnd aber Her Johannes Bischoue zw Meyssen vnnsere vorfarne Clarer

rer vnnd loblicher Gedechtniß Ein guth vnnd gesesse zu Truschkaw bey der stadt Wurtzen gelegenn / das sie etwan Reynharthen von Crostigall seligen abeerkawfft, mit allen seynen zugehorungen, als vor Alders In seinen vier Reynen begriessen vnnd gelegen ist, vnnd in allermaßen, Als es der gnant Reynhart gebraucht / besessn vnnd Innegehabthath, durch sonderlicher gunst vnnd Gnaden Willen voreygent vnnd zu stadtrechte vorlihen haben mit Volworte ohrer Capittel zw Meyssen, vnnd vnß mit Fleyß gebethen, das wir durch nutz vnnd besserung willen der Eynwoner berurter vnnser stadt Wurtzen das genandt gut vnnd gesesse In aller masss, Als ohn das die vorgenanthen vnsere vorfarne Bischoue zu stadt rechte voreygent hetten, Auch gnedigklichen geruchten zuuoreygnen, vnnd derselben vnser vorfarnen voreygung also zw bestetigen, haben wir ohre vleyssige bethe angesehen, vnnd sunderlich ohren nutz, frommen vnnd besserung, So ohn dauon komen mag, vnd haben den Gnanten vnsern lieben getrawen Burgemeyster, Rathmanne vnnd gantzer Gemeynde / vnnd allen ohren nachkommenden derselben vnser Stadt Wurtzen das gnante Gut vnnd gesessen Truschkaw, mit allen vnnd igklichen seinen Zugehorungen / Nichts

Nichts ausgeschlossen, dan alleyn die Fischereyen, die unsere vorfarne Bischoue zw Stewre außgenommen, vnnd nutz vnnd frommen vnsers Schlosss doselbst vorbehalten habenn, die wir auch hie ausziehen, voreygent, gereycht, vnnd zw Stadtrechte gelihen / Voreygen reychen vn̄de leyhen on das Jn solcher form vnnd weyse / vnnd in aller maßen gemelter vnser vorfarnen Bischoue Briue daruber gegeben außweysen. Solch getzewgen vnnd sein darbey gewest die Ernvhest Wolff von Schleynitz vnser Bruder, Er Dietrich von Techwitz Tumbher zu Wurtzen* Brādissn vnser Cantzler Georg Pflugk, vnnd andere der vnnsern gnug glawbwirdige. Zw Vrkundt mit vnserm anhangenden Jnsigell wissentlich besigelt / vnnd Gegeben zw Wurtzenn, Sontags nach sanctj Felicis in Pincis, Nach Christi vnsers lieben hern geburt Jm Funfftzenhundersten vnnd Newentzehenden Jarenn.

Eben dieser Bischoff hat an. 1520 in einem zu Stolpen Montags nach S. Laurentii gegebenen Briefe diese Trauschkau an das Handwerck derer Fleischhauer allhier vor eine gewisse Summa Geldes und jährlichen Zins vererbet / damit sie den Dohm und die Stadt gnugsam mit Fleisch versorgen mö-

mögen. Und eben gedachtes Handwerck ist biß dato in dem Besitz gedachter Trauschke / welche auch daher insgemein die Fleischer-Aue genennet wird. Sonst wird auch der Aue oder neuen Trauschke gedacht / welche der Rath an. 1525. gekaufft / davon aber keine fernere Nachricht vorhanden.

Wenn man von dieser Trauschke den Berg hinauf und über die Felder weggehet / so kommt man auf den Zscheper Weg / um selbige Gegend hat das Dorff Pletzschitz oder Pletschwitz gestanden / dessen noch in denen Actis der Visitation 1542. gedacht wird. Die da herumliegenden Felder werden noch heutiges Tages die Pletzscher oder Pletzschwitzer Felder genannt / und als ein gewisser Bürger an. 1714. daselbst mit dem Pflugschar Steine gewahr worden / hat er deren eine grosse Menge ausgraben / und zu seinen Nutzen verwenden lassen. Woraus zu schliessen / daß daselbst die Kirche mag gestanden haben. Andere geben vor / es habe dieses Dörfflein weiter hinauswerts an der Wurtzel des Spitzen-Berges gelegen / woselbst man auch mitten im Felde ein Plätzgen ungeackert läßt / darauf die Kirche gestanden haben soll. Allein aus obigen ist zu ersehen / was davon zu halten.

ten. Mich wundert nur / warum die Nitzschwitzer dieses vor so gewiß annehmen / und wegen der Hutung auf dasigen Stücken mit denen Lüptizern ehemahls gestritten haben / da doch in denen Nitzschwitzer Lehn-Briefen zwar anderer wüsten Marcken / aber des Dorffs Plezschiz nicht mit einer Syllbe gedacht wird.

Weiter hinaus / nach Zshepe zu / siehet man den so genannten Spitzen-Berg / welcher von seiner Gestalt den Nahmen hat / indem er sich nach und nach zu einer ziemlichen Höhe erhebet. Man kann sich von selben eine weite Strecke umsehen / und da fället einen / sonderlich / wenn man nach der Mulde zu siehet / gewiß eine schöne Gegend in die Augen.

Wenn man von diesem Berge herunter nach Lüptitz zu gehet / so hebet sich am Ende desselben an der Lüptitzer- oder Weinberg. Den ersten Nahmen hat er von dem daran gelegenen Dorffe Lüptitz / den andern aber daher überkommen / weil sonst auf demselben ein Bischöfflicher Weinberg gewesen. Man hat aber solchen aus der Ursache eingehen lassen / weil er die Unkosten nicht getragen / und allzusauer gewesen. Welches letztere auch ein gewisser Gelehrter in denen Ge-

dan-

dancken gehabt / welcher diesen Berg in folgendem Vers beschrieben:

Hic, ubi nativum colles lacrimantur acetum:

Es stehen aber einige in denen Gedancken / daß / woferne man itzund auf diesem Berge Wein anlegen wolte / man eben nicht übel fahren würde / indem sich vielmahl / wie bald ein Exempel vorkommen wird / das Erdreich und dessen Beschaffenheit mit der Zeit zu ändern pfleget / und man auch vielleicht zu unsern Zeiten in dergleichen Dingen zu einer mehrern Wissenschafft / als sonsten / gelanget ist.

An dem Fusse dieses Berges / gegen die Stadt zu / hat sonst E. E. Raths Ziegel-Scheune gestanden / welche auch daselbst wegen des guten Erdreichs und nicht weit davon gelegenen Thonkeuten nicht übel angebracht gewesen. Es wird aber solche ohnfehlbar an. 1637. oder sonst in dem dreyßigjährigen Kriege seyn eingeäschert worden / und also siehet man nur noch einige rudera davon / als man an. 1712. daselbst herum etwas gegraben. Jedoch ist das Gedächtniß derselben noch biß auf unsere Zeiten übrig / indem die daselbst befindlichen Teiche noch heutiges Tages die Ziegel-Teiche

che genennet werden. Sie sind ohnfehlbar/ nach dem die Erde ausgegraben und verarbeitet worden/ entstanden/ und da die abgebrannte Ziegel-Scheune nicht mehr hat können genutzet werden/ die Gruben von E. E. Rath zu Teichen gemacht worden.

Um diese Gegend liegen die so genannten Worthauer-Felder/ so ihren Nahmen von dem alten Dorffe Worthau haben. Es hat solches Dorff zu uhralten Zeiten dem Bischoffe gehöret/ wie denn Bischoff Hervicus an. 1114. der Dohm-Kirche zu Wurtzen/ welches aus deren Stifftungs-Briefe zu ersehen seyn wird/ 2. Acker Feld zu Wurta geschencket. Man findet auch ferner/ daß die Wüstenev oder Felder zu Worthau zum Stifft gehöret/ und der Präbende Bönnewitz und Lüptitz einverleibet gewesen. Allein an. 1511. haben die Dohm-Herrn solche an den Rath verkaufft/ welcher sie gewissen Bürgern eingegeben/ und die Zinsen davon noch heutiges Tages einzunehmen hat. Der eine Theil aber von 175. Ackern gehöret nebst dem so genannten grossen Worthauer Teiche nach Zschorna/ und haben im dreyßigjährigen Kriege ungearbeitet gelegen/ nachgehends aber/ als die adelichen Güter wieder ange-

 bracht

bracht wurden / hat Herr Hanns Heinrich von Lüttichau solche zuerst angebauet. Vormahls hat auch daselbst auf des Herrn Hoff-Rath Freysteins Antheil eine Hämmel-Schäfferey gestanden.

Eben hierum mag auch das so genannte Werners-Höltzgen gewesen seyn / welches / wie ich aus einer an. 1520. geschriebenen Schrifft ersehen / obig der Ziegel-Scheunen am Berge gelegen / angefangen am Hege-Holtze / und reinet mit Ratzschytzer (Roitzscher) Felde und Aeckern am Weinberge hinum / ungefährlich die Wüsteney Worthau zum Theil rührende. Allein es ist solches nicht mehr da / wird wohl nach und nach ausgerottet / und zu Feldern gemacht worden seyn.

Etwas weiter hinaus gegen Morgen zu / ehe noch die Worthauer Gegend angehet / mitten auf der Wüsteney oder Viehtrifft / hat vor diesen eine Ziegel-Scheune gestanden / so ebenfalls E. E. Rathe gehöret / und ist aus denen an. 1712. umgegrabenen rude-ribus, welche ich selbst in Augenschein genommen / zu ersehen / daß sie eben nicht vor gar langer Zeit gebrauchet worden. Denn die Mauren des Brenn-Ofens waren gar wohl zu sehen / die Steine noch frisch / und

ist

ist auch darauf / ohne daß man anderer benöthiget gewesen / der neue Brenn-Ofen aufgeführet worden. Ich habe aber vernommen / daß vor ohngefehr 40. und mehr Jahren diese Ziegel-Scheune noch gestanden / und ziemlicher maßen gebraucht worden. Weil man aber / wie der damahlige Ziegel-Streicher vorgab / nach und nach einen grossen Abgang an tüchtiger Erde und Thon verspüret / so / daß man nicht mehr wohl fortkommen können / als hat sie E. E. Rath abbrechen lassen. Da denn hernach der gedachte Brenn-Ofen eine gute Zeit zu einen rechten Diebes-Loche gemacht / und in solchen alles Vieh / oder was man sonst in der Nachtbarschafft gestohlen / verborgen gehalten worden. Im gedachten 1712. Jahre / als man befunden / daß in dieser Gegend das Erdreich sich gar sehr geändert / und eine grosse Menge Thon anzutreffen, welcher zum Ziegelbrennen dienlich / hat der Rath diese eingegangene Ziegel-Scheune wieder anlegen / auch daherum verschiedene Weiden und Linden setzen lassen.

Wenn man von hier auf dem ordentlichen Wege nach der Stadt zu gehet / so wird man eine Viertel-Stunde von selbiger

zur lincken Hand den Tonnen-Born gewahr. Es ist dieses ein schöner und heller Brunn/ aus welchem das Wasser durch Röhren in die in der Stadt befindlichen Röhr-Kästen geleitet wird. Seinen Nahmen hat er von einer Tonnen oder Faß/ so etwan sonst darüber zur Bedeckung gestanden/ biß nachmahls E. E. Rath ein recht verwahrtes breternes Dach darüber bauen lassen.

Nicht weit davon liegt neben denen Hopf-Gärten der so genannte Retschwitzer Pfuhl/ oder der Eyer-Pfuhl/ welches eine gewisse Wiese/ so verschiedene Bürger zusammen gemein haben/ von welcher drunten im eilfften Capitel etwas mehres gesagt werden soll.

Weiter nach den Mittag zu fließt ein kleines Wässergen/ die Rizschke genannt/ welches Wort Wendischen Ursprungs ist/ und so viel als einen Fluß oder Bach bedeutet. u) Es kömmt von denen Röizscher Teichen her/ fließt durch die Felder nach der Stadt zu/ über den Badergraben, unter der Baderey weg/ und fällt endlich hinter dem Dohm-Berge in die Mulde.

Auf

u) Vogels Leipz. Chron. 1. Buch 3. Cap. §. 8. Siehe oben pag. 4.

Auf der Seite/von der Wenzels-Kirche zu/ ist nichts zu mercken/als die Heer-Strasse/ welche man insgemein die Höh-Strasse nennet. Sie hat den Nahmen von dem Wort Heer / weil es eine Haupt-Strasse nacher Dreßden ist / auf welcher die Heerzüge oder Marche derer Fürsten und Soldaten angestellet wurden.

An der Fehre hat vor undencklichen Jahren eine Schieß-Stange gestanden / wie ich denn dieselbe an. 1520. gedacht finde. Sie ist aber nach der Zeit ins Abnehmen gekommen / und in vielen Jahren nicht nach den Vogel geschossen worden. Zu unsern Zeiten an. 1704. haben einige Bürger zusammen geleget/ und mit Genehmhaltung E. E. Raths eine neue Vogel-Stange aufgerichtet. Man ist aber auch der Sache gar bald überdrüßig worden / und wird die Stange nicht eben sehr gebraucht. Insgemein schleppet man sich mit einem alten Mährgē/ es hätten die Wurtzner denen Eilenburgern ihre Vogel-Stange zukommen lassen / und von ihnen davor einen Jahrmarckt erhalten. Allein welche Stadt würde doch wohl so einfältig seyn / und einen Jahrmarckt / als ein grosses Stück ihrer Nahrung / vor so eine schlechte Bürger-Lust hingeben? Gewißlich

 wenn

wenn man es von denen Schild-Bürgern schriebe / ich wolte es / weil es eine Geld-Sache anbetrifft / kaum glauben! Zu dem so ist ja eine Vogel-Stange aufzurichten nicht etwan so ein grosses regale, daß nicht ieder nach seinem Belieben sich dergleichen verfertigen lassen könte. So mag denn diese altfränckische Fabel nebst andern hiermit ausgepeitschet seyn und bleiben.

Um diese Gegend giebt es verschiedene Werder / davon der / so nach dem Mühl-Graben zu lieget / der Oßwalds-Werder genennet worden / von Oßwald Wasewizen einem Bürger / der ihn besessen / und hat der Präbende Margarethä im hiesigen Stiffte jährlich 11. gl. Zinse geben müssen. Der Kuhwerder / welcher des Jahrs gemeiniglich 50. Fuder Heu getragen / und der Mühlwerder / der bey 16. Fuder Heu giebt / haben sonst zum Gut Schmölen gehöret. Als aber Bischoff Johannes von Sahlhausen es an einige von Adel vererbet / hat er solche und deren Einkommen vor sich behalten.

Hierauf hat der Bischoff an. 1572. dem Rath den Kuhwerder sammt denen daran gelegenen 6 ½ Ackern / und den Hampitsch-wie auch den Stephanswerder / so sie zuvor als ein Laß-Gut um den dritten Schober genossen / mit

mit gewissen Conditionen erb- und eigenthümlich eingeräumet. Nach diesem folget der Stephans-Werder/den ebenfalls einige Bürger besitzen/iedoch gehöret das Heu dem Besitzer des Guts Röizsch/ das Grummet aber denen Bürgern zu Wurtzen. Der Hampitsch- oder Hampusch-Werder hat seinen Nahmen von einem Bürger/der Hampitsch geheissen / wie ich denn deren Nahmen von langen Zeiten gemeldet finde / und / wie schon oben bey dem Ostwalds- und Stephans-Werder zu sehen gewesen/so war es damahls nichts ungewöhnliches / daß diese Stücken die Nahmen von ihren Besitzern überkamen. Diesen Hampusch-Werder haben Hans uf Lawenstein/Friedrich zu Trebissen/ und Wolff zu Schieritz / Gebrüdere von Sahlhausen an.1509. an Bischoff Johannes von Sahlhausen verkaufft/ welcher ihn hernach/ oder einer von seinen Nachkommen / an den Rath vererbet haben wird. Er mag an der Mulde unweit denen Grubnitzer Püschern gelegen haben / ist aber von dem Wasser weggerissen / und anderswo angelegt worden / so / daß heutiges Tages von selben nichts mehr zu sehen.

Gegen Nizschwitz zu hat sonst ein Dorff/ nahmens Gehrendorff/ gelegen / davon die meisten Güter denen Wurtznischen Bürgern

 zu-

zugehöret. Es sind aber solche nach und nach veralieniret worden/ so/ daß die Wurtzner nicht mehr als noch 2. Gehrendörffer übrig haben.

Auf dem Bleich-Plan wird jährlich eine grosse Qvantität Leinwand/ sonderlich aber vor die Herrn Leipziger weiß gemacht.

Zu Anfang desselben stehet das Schieß-Hauß/ und mitten darauf die Schießwand. Die darinn sich übenden Büchsen-Schützen bekommen/ vermöge Churfürstl. Befehls de dato 28. Jun. 1590. aus dem Ammte Wurtzen/ wöchentlich/ so lange man schiesset/ von Ostern biß Michael/ 12. gl. zum Vorthel-Geld/ und können diese bürgerliche Lust und Exercitium, wie in unsern Landen gebräuchlich/ anders nicht/ als des Sonntags vornehmen.

Die unweit davon gelegenen Häuser nennet man auf der Bleiche/ sie gehören unter den Rath/ haben aber unter sich eine absonderliche Ordnung/ die auch vom gedachten Rath confirmiret worden.

Das

Das Andere Capitel.

Von der hohen Obrigkeit der Stadt Wurtzen.

DEr Historie unserer Stadt näher zu kommen / so solten wir vor allen Dingen von deren Ursprung und Stiffter einige Meldung thun. Allein wir müssen davon still schweigen/ indem man nirgends finden wird/ zu welcher Zeit/ oder von wem sie erbauet worden. Unser Trost ist hierbey/ daß es viel grossen und berühmten Städten in Teutschland eben an dieser Nachricht fehlet / so/ daß man es uns um so viel weniger wird verübeln können. Zwar schreibet ein gewisser Gelehrter/ a) es wäre unsere Stadt im funffzehenden Jahrhundert nach Christi Geburth vom Bischoff Johann von Sahlhausen erbauet worden: allein es hat dem ehrlichen Mann an gnugsamer Nachricht gefehlet/ indem er vielleichte von dem Schlosse gehöret oder gelesen /welches/ wie unten vorkommen wird/ von gedachten Bischoff um selbige Zeit erbauet worden. Man betrachte die vielen Brand-Schäden/ welche unser Wurtzen mehr als einmahl in die Asche

 gele-

a) Andr. Glauchius in orat. parentali Abrah. Tellero habita p. 10.

geleget haben / davon das 14. Capitel zu lesen seyn wird / so wird man die Unmüglichkeit ersehen / daß noch etwas von rechten alten Uhrkunden vorhanden seyn solte. Unterdessen darff sich unsere Stadt Wurtzen ihres Alterthums nicht schämen / indem sie das erste mahl um das Jahr Christi 961. gedacht wird / da Keyser Otto I. in einem Diplomate zu Ordorff gegeben / dem Ertz-Bißthum Magdeburg den Zehenden von verschiedenen Städten schencket / worunter auch Wurtzen und Eilenburg zu befinden. b) Ist sie damahls schon civitas, eine Stadt gewesen / so mag sie wohl ehe seyn erbauet worden. Sie hat auch / wie aus itzt angeführten erhellet / zu selben Zeit unmittelbahr unter des Keysers Schutz gehöret / mag aber bald darauf als ein sonderbahres Reichs-Lehn und Beneficium Grafen Esiconi seyn eingeräumet worden. Denn man findet / daß gedachter Esico, dessen Brüder an. 955. in der Schlacht wider die Ungern am Fluß Lech in Schwaben geblieben waren / und der selbst ohne Erben gewesen / seine Graffschafft an den Bischoff zu Meissen Volchuldum verkaufft hat. c) Allein es mögen diese Herren nicht

b) Siehe oben c. 1. p. 6.

c) Anonymus in Catalogo Episc. Misnensium

nicht so gleich einig werden können/ ist also Bischoff Volchuldus über dem Handel an. 994. gestorben d) dessen Nachfolger aber Aico, der eingebohrner Graf von Rochlitz/ gewesen/ war gleich bey Anfang seiner Regierung hinter der Sache her/ und brachte es im kurtzen so weit/ daß im folgenden Jahr Keyser Otto der III. ihm die gantze Graffschafft Esiconis, welche aus der Stadt Wurtzen/ und einigen andern Orten und Dörffern bestanden/ in Lehn und Würden gegeben. e) Der Brief/ welchen ihm der Keyser darüber gegeben/ ist uns zu handen kommen/ und lautet folgender massen:

IN nomine Sanctæ & Individuæ Trinitatis. *Otto* divina favente clementia rex. Omnium fidelium nostrorum tam præsentium quam futurorum noverit industria, quomodo nos ob remedium animæ nostræ parentum-

infra in Append. num. II. Fabricius in Misnia ad an. 994. Albinus Meißn. Chronick tit. 10. p. 114.

d) Ditmarus lib. 4. p. 348. Fabricius l. c.

e) Anonymus citatus, Henschenius ad Emseri prologum in vitam Bennonis n. 7. in Actis Sanctorum tom. 3. Junii p. 154. Paul. Mart. Sagittarius progr. de Rochlitio p. 8. Weck Dreßdn. Chron. part. 1. tit. 1. p. 2.

tumque nostrorum, & per interventum *Eiconis* venerabilis Episcopi dedimus beneficium cuiusd[illegible] fidelis nostri Esiconis comitis, videlicet *Wurcin, Bichin, Pobus, Gerischo, Lubanitz, Nerci, scimmanstedi, Unscia Potorisci*, insuper quicquid nostri iuris habuerit beneficii totum ad Episcopatum in honore Sancti *Donati* Martyris constructum in civitate *Misna* vocata, cui isdem Venerabilis Præsul in præsenti præsidet, atque id ipsum beneficium ex integro ubicunque iaceat, cum omnibus utensilibus suis, hoc est, areis, ædificiis, terris cultis & incultis, agris, pratis, campis, pascuis, silvis, venationibus, aquis, aquarum decursibus, piscationibus, molendinis, viis & inviis, exitibus & reditibus, quæsitis & inquirendis, mancipiis utriusque sexus cunctisque aliis appendiciis, quæ adhuc dici, inveniri aut nominari possunt, ei in proprium tradidimus, ea videlicet ratione, ut iam dictus *Eico* Episcopus, suique successores liberam dehinc habeant potestatem disponendi, ordinandi, atque in usum Monasterii faciendi. Et ut hæc nostra regalis traditio nunc & in futuro inconvulsa permaneat, hoc præceptum inde conscriptum sigilli nostri impressione iussimus signare, manuque

que propria, ut infra videtur, corroboravimus.

Signum Domini *Ottonis* gloriosissimi regis.

Wilibaldus f) Episcopus & Cancellarius *Willigisi* Archiepiscopi recognovi. Data 2. Non. Octobris. Anno Dominicæ incarnationis D. CCCC. XCV°. Indictione VIII. Anno autem tertii *Ottonis* regnantis XII. Actum *Hauelimbergæ* feliciter Amen.

Das ist:

Im Nahmen der heiligen und unzertheilten Dreyeinigkeit. Otto von Gottes Gnaden König. Zu wissen sey hiermit allen so wohl gegenwärtigen, als zukünfftigen,

f) Er wird auch Hildebaldus, Hildebrandus, und noch anders genennet/ war Bischoff zu Worms / und Keysers Ottonis II. & III. Cantzler. Bern. a Mallinckrot de Archi-Cancellariis & Cancellariis p. 64. 65. edit. Jen. 1715.

gen, daß wir, zu unsern und unserer Eltern Seelen Heil, und auf Ersuchen des Ehrwürdigen Bischoffs Eiconis, das Lehen unsers getreuen Grafen Esiconis, nemlich Wurzin/ Büchin/ Pohuc/ Gerischo/ Lubanitz, Nerci/ Scimmanstedi, Unscia/ Potorisci/ und was er über dem von uns zu lehen hat, alles zu dem in die Ehre des Heil. Donati erbaueten Stifft in der Stadt, Meissen genannt, woselbst gedachter Ehrwürdiger Mann Bischoff ist; Dieses Lehen gantz, es mag liegen wo es wolle, mit allen seinen Nutzbarkeiten, nemlich, Plätzen, Gebäuden, Ländereyen, gebauet und ungebauet, Aeckern, Wiesen/ Feldern, Trifften, Wäldern, Jagten/ Wassern/ Wasserläufften, Fischereyen, Mühlen, Wegen und Unwegen, Ab- und Zugängen/ gesucht oder ungesucht, leibeigenen beyderley Geschlechts, und allen andern Zugehörungen, die noch gesagt, gefunden und nahmhafftig gemacht werden können, ihm zu eigen gegeben haben, so, daß besagter Bischoff Eico, und alle seine Nachfolger freye Macht haben damit anzugeben, anzuordnen, und es zu Nutz ihres Münsters zugebrauchen. Und damit diese unsere Königl. Schenckung itzt und in künfftigen Zeiten unverrückt bleibe, so haben wir diesen deßwegen geschriebenen Befehl mit unsern Siegel

gel besiegeln lassen, und, wie unten zu sehen mit eigener Hand unterschrieben.

Handzeichen Herrn Ottens des glorwürdigsten Königs.

JCh Wilibald Bischoff und Cantzler habe es an statt Ertz-Bischoffs Willigis durchsehen. Gegeben den 2. Nov. im Jahr nach Gottes Menschwerdung 995. in der 8. Jndiction, der Regierung aber Ottens des III. im 12. Jahre. Geschehen zu Havelberg, zu guten Glück. Amen.

Es war aber dieser Esico, den Albinus g) einen Grafen von Wethin / Merseburg und Pleissen nennet / aus dem Stamm derer Marggrafen von Meissen entsprossen / daher ich ihn nicht gern unter die Grafen von Wethin zehlen möchte/weil man nicht gnugsame Nachricht/es zu bekräfftigen, aufweisen kann. Wir wollen dessen Geschlechts-Register mit wenigen entwerffen: h)

Wi-

g) in der Meißnischen Chronic. tit. 22. fol. 286.
h) Siehe die meisten Sächsischen Genealogisten und Historicos, sonderlich Sagittarium

Witekindus I.

I

Witekindus II. Landvoigt in Sorben/ Burggraf zu Zörbig/ Graf zu Wettin/ Herr zu Badsetz.

I

Dietgrem

I

Friedrich

I

Bruno erster Marggraf zu Meissen

Riddagus Marggr. zu Meissen	Güntherus, Graf zu Pleissen und Ostland

Eccardus I. MarchioMisn. i)	Guntherus	Bruno	ESICO Graf zu Wurtzen	Bion	Bernwardus.

Wie lange dieser Esico, nachdem er seine Grafschafft verkaufft/ gelebet/ solches kan man eigentlich nicht sagen. Man findet aber um selbige Zeit vieles von einem Esicone, den die meisten Grafen zu Merseburg nennen/ welches sich vielleicht auf unsern schicken möchte. Denn es wird von ihm gemeldet/ daß er an. 989. in einer Schlacht wider Boleslaum, Her=

diss. de Eccardo I. Marchione Misniæ, und Vogels Leipz. Chron. 4. Buch 3. Cap. §. 8.

i) Sagittarius in diss. citata.

Hertzog in Pohlen und die Luticier-oder Lausitzer Wenden gewesen / k) welches auch wohl die Ursache seyn mag / daß er mit obgedachten Gütern beliehen worden. An. 1003. ist er / als Graf zu Merseburg / Keyser Heinrichen dem II. oder Heiligen / als er in besagter Stadt einen Reichs-Tag halten wollen / entgegen geritten / und hat ihn empfangen. l) Das folgende Jahr hat er ein Gut / Uppusin genannt / nebst 2. silbernen Leuchtern einem Altar zu Merseburg verehret / m) ist an. 1007. gestorban / und in besagter Statt in der S. Johannis-Kirche begraben worden. n)

Wofern nun dieses seine Richtigkeit hat / so kann ich nicht glauben / daß Esico, Graf zu Wurtzen / um 1167. gelebet / welcher nebst Dieterico, Grafen zu Landsberg / Hertzog Boleslao in Böhmen / der damahls die Stadt Meissen inne gehabt / und im Lande grosse Streifferenen verübet haben soll / einen ziemlichen Abbruch gethan / und seine Lande gar

D wohl

k) Ditmarus lib. 4. p. 348.
l) Fabricius Origin. Saxon. lib. 2. p. 245.
m) Chronographus Saxo ad an. 1004 apud Leibnitium Accession. histor. tom. I. p. 218.
n) Monachus Pirnensis voce *Esico*, Spangenberg Mansfeld. Chron. c. 161. Vogels Leipz. Chron. 4. 3. und Annales p. 11.

wohl defendiret. o) Denn / wie wir gleich vernehmen werden / so haben um selbe Zeit die Meißnischen Bischöffe die geistliche und weltliche Jurisdiction über Wurtzen gehabt.

Was die übrigen Oerter anbetrifft / die in unsers Grafens Gebiete gehören / so sind davon bekannt Pichin / heutiges Tages Pichau / ein Adeliches Bünauisches Gut an der Mulde gelegen / von welchem unten im 16. Capitel etwas vorkommen wird. Pohuc, ist Poch / so hernach den Nahmen einer Präbende in hiesigem Stiffte gegeben / davon unten im 4. Cap. Lubanitz ist Löbnitz / ein unweit Delitzsch an der Mulda gelegenes Dorff / das itzund einem von Schönfeld gehöret. Nerci, ist Merchau / ein Städtlein / so nicht weit von Grimme an der Mulde liegt / allwo man das bekannte Bier / den Pumpernickel / welches gar bald voll macht / brauet. Gerischo mag vielleicht Grötzsch bey Eilenburg seyn / wiewohl ich dieses vor keine Wahrheit ausgeben will.

Von denen übrigen kan ich nichts sagen / es werden vielleicht Oerter seyn / die nach der Zeit gar eingegangen. Indessen ist daraus zu ersehen / daß sich das Gebiete dieses Grafens längst

o) Fabricius Orig. Saxon. lib. 3. p. 399. Jo. Christoph. Prætorius hist. Saxonicæ Specim. 1. c. 3. §. 9. Birckens Sächß. Helden-Saal p. 187.

längst der Mulde hin von Nercha bis Löbnitz erstrecket / welches schon ein Ländgen / darauf sich zur selben Zeit ein Grafe behelffen kunte.

Wiewohl nun also Wurtzen nebst ihrer Zugehör / wie wir vernommen / an die Meißnischen Bischöffe war verkaufft worden / so blieb doch die geistliche Jurisdiction beständig bey denen Bischoffen zu Merseburg / welchen es auch zuvor zugestanden hatte. Als aber Gisilarius, der andere Bischoff zu Merseburg / zur Ertz-Bischöfflichen Würde nach Magdeburg erhoben ward / und er das gedachte Bißthum gantz und gar zertheilete / p) wovon einen guten Theil die Bischöffe zu Halberstadt / Zeitz und Meissen bekamen / so hat er nachfolgende 9. Städte / als die besten / behalten / und mit sich nach Magdeburg genommen: als Scudici, Schkeuditz / Cotug, Köthen / Worzin, Wurtzen / Bigni, Bichen / Ilburg, Eilenburg / Luibanici, Löbnitz / Dibni, Düben / Pug, Puc, oder Pauc, (so in einigen Exemplaren des Ditmari unrecht Puc und Pungi geschrieben wird) Poch. q) Dieses ist geschehen um das Jahr

 Chri-

p) Lambertus Schafnaburgensis ad an. 982. apud Pistorium tom. I. p. 157. Paullus Langius Chron. Citicensi ibid. p. 767.

q) Ditmarus lib. 4. p. 345. ed. Leibn. Confer varias lectiones p. 1005. Anon. Chron. Magdeb.

Christi 981. Allein es wäre dieser Handel dem Gisilario bey einer Haare gar übel bekommen/ indem dessen Nachfolger sich deßwegen bey dem Pabst beklaget / da denn die in einem Concilio zu Rom an. 997. versammleten Cardinäle beschlossen ihn von der Ertz-Bischöfflichen Würde abzusetzen. r) Es würde solches auch wohl bewerckstelliget / und er nach Merseburg zurück zu kehren genöthiget worden seyn/wenn er nicht die Sache durch List aufgehalten hätte/ worüber er an. 1007. gestorben. s)

Indessen blieb unser Wurtzen/ was das geistliche Regiment anbetrifft / unter dem Ertz-Bißthum Magdeburg / biß auf das Jahr 1015. an welchen Gero, Ertz-Bischoff zu Magdeburg / und Ditmarus, Bischoff zu Merseburg / zu Machern zusammen kamen / da denn Gero dem Ditmaro auf sein inständiges Ansuchen den Kirchen-Sprengel oder die geistliche Jurisdiction über die vier Städte Scudici, Schkeuditz / Cottili, oder Cothin

apud Meibomium tom. 2. p. 278. Simon Eilenburg. Chron. part. 3. p. 497. 498.

r) Capitula Concilii Romani an. 997. habiti, apud Dacherium Spicilegii tom. 9. p. 68. 69.

s) Leuckfeld Antiqq. Halberstadens. part. 1. p. 323. 324.

thin, t) Köthen / Bichini, Bichen und Wurzin, Wurtzen wieder gegeben. Solches geschahe den 25. Octobr. besagten Jahres / im Beyseyn Keyser Heinrichs des andern / und Bischoffs Hildewardi zu Meissen. u) Dieser letztere mag nun hierbey sein Stifft auch bedacht / und sich Wurtzen nebst andern Städten von dem Keyser ausgebeten haben. Daher es denn geschehen / daß Bischoff Ditmarus an. 1017. den 22. Febr. Keyser Heinrichen zu Magdeburg / in Gegenwart verschiedener Bischöffe und Ertz-Bischöffe / bittlich ersuchte / daß ihn der Bischoff zu Meissen seine Pfarren jenseit der Mulde in denen Aemtern Wurtzen und Bichen gelegen / einräumen solte / welches er aber alles nicht erlanget / sondern der Bischoff zu Meissen hat Wurtzen behalten / und Ditmaro seinen Theil / den er jenseit der Mulde nach Merseburg zu hatte / davon gelassen / daher auch Bichen noch eine ziemliche Zeit unter Merseburgische Diöces gehöret hat. x)

t) Ita legitur in vita Ditmari apud Leibnitium tom. I. Script. Brunsv. p. 429.

u) Ditmarus lib. 6. p. 407. Brotuff Merseburg. Chron. 2. Buch 7. Cap. Simon Eilenburg. Chron. 3. Theil / p. 501. 502.

x) Ditmarus lib. 7. p. 413.

Die weltliche Ober-Herrschafft hingegen ist bey denen Meißnischen Bischoffen / vermöge oberwehnten Kauffs beständig geblieben / daher alle diejenigen Erzehlungen / so etwas anders vorgeben / wenig Glauben verdienen. Emser y) weiß zu erzehlen / daß die Keyser Heinrich der andere / dritte und vierdte dieses Nahmens / als welchen die Frömmigkeit und das unsträffliche Leben derer Geistlichen zu Meissen so wohl gefallen / noch über das bißher von denen Otten geschenckte / dem Stiffte folgende Städte und Flecken gegeben / nemlich Wurtzen / Buchen (Bichen) Bock / (Poch) Gedau / Breßtznitz / und noch mehr. Dieses Gedau ist nicht etwan die Stadt Zetau oder Zittau / wie sich ein gelehrter Jesuit z) gar übel berichten lassen / sondern ein Dorff / so im Wendischen unweit Bischoffswerda gelegen / und auch in dasige Inspection gehöret. a) Es war vor Zeiten bey denen Meißnischen Bischoffen so angesehen / daß sie die Stolpische Pfle-

y) in præf. ad vitam S. Bennonis n. 7.

z) Henschenius ad Emseri vitam Bennonis c. 3. n. 33.

a) Henschenius l. c. n. 34. in Actis Sanctorum tom. 3. Junii p. 165. Pusch Bischoffswerd. Chron. c. 8. und 31. Heckel Bischoffswerd. Chron. Anhang p. 369. sqq.

Pflege den District Gedau genennet haben. b) Breßnitz giebt gedachter Jesuit c) vor eine mitten in Mähren ohnweit Olmütz gelegen Ort aus / allein es liegt bey Dreßden / und pflegten die Meißnischen Bischöffe die Dreßdnische Pflege den District Bresenitz zu nennen. d) Was aber des Emsers seine Erzehlung anbetrifft / so ist aus obigen schon so viel zu sehen / daß, weil Wurtzen schon zu Zeiten Ottonis III. an das Stifft Meissen kommen / es nicht erst unter denen Henricis hat geschehen dürffen.

Man lieset auch / daß Graf Wiprecht zu Gröitzsch seinem Closter / welches er zu Pegau gestifftet hatte / unter andern auch 2. Dörffer / das eine Hilperitz / das andere Wurtzen genannt / sammt denen darzu gehörigen Weinbergen / Wiesen und einer Mühlen geschencket. e) Allein daß dieses nicht unser Wurtzen sey / ist aus folgenden abzunehmen. 1) ist unser Wurtzen schon an. 1015. eine Stadt gewesen / aber niemahls wieder zu einem Dorffe

D 4 wor-

b) Registrum feudorum Ecclesiæ Misnensis.

c) Henschenius l. c. ad n. 34.

d) Registrum feudorum iam citatum.

e) Anonymus de Wiperto Comite Groicensi p. 12. edit. Rein. Reineccii, p. 316. edit. germ. Brotuffii.

worden. 2) haben es die Meißnischen Bischöffe allezeit behalten / und nicht weggegeben. 3) giebt es um Wurtzen nicht mehr als einen Weinberg / von welchem wir oben f) gehandelt haben. Daher ich muthmasse / es müsse dieses Wurtzen ein Dorff gewesen seyn / so unsern Pegau gelegen / und unter Graf Wiprechten gehöret.

Ferner schreibet Albinus g) aus dem Chronico Pegaviensi, es habe gedachter Graf Wiprecht dieses Wurtzen an. 1085. zu einer Bestung gemacht. Ich glaube aber / er meinet den Ort / da von einer Stadt und Closter gedacht wird / h) die Svvorz oder Schwortzen geheis-

f) 1. Capit. p. 31.

g) In der Meißnischen Chronica tit. 22. fol. 286.

h) Verba sunt p. 8. edit. Reinecc. *Quibus susceptis urbem Swortz nomine construxit, quæ coniugi suæ tutum foret præsidium.* Idem testatur Auctor libelli de fundatione cœnobii Bigaugiensis s. Pegaviensis a Madero post Chronicon Montis Sereni editus p. 245. Verba sunt: *Coniugi susceptæ Judithæ Wiepertus urbem construxit,* Schwortzen *nomine, quæ tutum ei foret præsidium.* Et idem forte est, quod ad an. 1092. vocat *Swarza* p. 11. edit. Rein. in edit. vero Maderi p. 247. Schwartzea.

geheissen. Allein es kann dieses Schwortzen nicht unser Wurtzen seyn / ob es gleich einiger maßen mit deren Benennung übereinkömmt / indem ja Wurtzen schon längst zuvor eine Stadt gewesen / dieses aber erst / nicht an. 1085. sondern noch vor dem Jahr 1079. wie aus dem Auctore selbst erhellet / gebauet worden. Es mag auch nimmermehr dargethan werden / daß unsere Stadt iemals Graf Wiprechten von Gröitzsch zugehöret. Uber dieses halten andere davor / i) es sey dieses Schwortz die Stadt Gera / und zwar aus dieser Ursache / weil das Volck / so vor diesen um gedachte Stadt herum gewohnet / Sorbi oder auch Sworbi geheissen / k) welches sich einiger maßen hören lässet. Am

i) Nemlich Brotuff, wie auf dem Rande so wohl der Lateinischen Edition des Reineccii, als auch der teutschen / die mit dem Ditmaro nnd Brotuffs Merseburgischen Chronick zusammen gedruckt ist / p. 303. gemeldet wird, wiewohl mir die Stelle / allwo Brotuff solches geschrieben / noch nicht bekannt ist: ingleichen Zopff in der Reußisch-Gerauischen Stadt- und Land-Chronica 1. Theil. 1. und 4. Capit.

k) Siehe Melissantis erneuertes Alterthum oder Beschreibung verschiedener Berg-Schlösser p. 363. 364.

allerbesten aber werden wir zu rechte kommen / wenn wir sagen / es sey ein Flecken oder Stadt ohnweit Pegau in dem Lande Svvorbia gewesen / l) daher es auch seinen Nahmen bekommen.

Allein auf die hohe Obrigkeit unserer Stadt Wurtzen wieder zu kommen / so solte ich nun ein Verzeichniß derer Meißnischen Bischöffe / als Ober-Herrn dieser Stadt / hier beyfügen. Ich kann aber nicht läugnen / daß mir vor dieser Arbeit grauet / indem diejenigen / so ihre Nahmen zusammen gebracht / so schrecklich viele Schnitzer begangen haben / daß ich ihnen solche nachzuschreiben grosses Bedencken trage. Da ich aber zur Zeit noch nicht geschickt bin / alles und iedes zu untersuchen / und es mir biß anhero sowohl an gehörigen Documenten / als auch an der Zeit gefehlet / als will ich solches biß auf ein ander mahl aussetzen / und dem Leser unterdessen an unten angeführte Scribenten m) verweisen. Damit ich aber in diesem Stück nicht gar leer ausgehe / so soll un-

l) Langius in Chron. Citicensi p. 761. 762.

m) Fabricius in Annal. urbis Misnæ, Albinus in der Meißnischen Chron. tit. 20. pag. 279. Fiedler in der Müglischen Ehren- und Gedächtniß-Säule c. 3. Heckel Bischoffswerd. Chron. c. 3.

unten im Anhange eine Lateinische Beschreibung gedachter Bischöffe / wie ich sie bey hiesigem Stiffte gefunden / anzutreffen seyn.

Am sichersten in der Sache zu gehen / so will allhier nur dererjenigen ihr Leben etwas ausführlich beschreiben / welche allhier in Wurtzen residiret haben / indem die Sachen gewisser sind / und auch mehrentheils unser Wurtzen näher angehen. Es mag sich Bischoff Johann von Sahlhausen sonderlich in hiesige Gegend verliebet haben / weil er aber von denen Streiffereyen und Befehlungen des damahligen Adels nicht viel Friede haben konte / n) das alte Schloß auch nicht viel taugte / so hat er an. 1497. das noch heutiges Tages stehende Schloß aufgeführet / und nebst seinen Nachfolgern mehrentheils allhier residiret. Dieser Johann von Sahlhausen / war ein Sohn Friedrichs von Sahlhausen / auf Trebissen / Lewenstein / Schieritz und Zscheschau. o) Er hatte so wohl studieret / daß er zu Rom Decretorum oder Juris Canonici Doctor, folgends in dem hohen Stifft Meissen Dohm-Herr

n) Fabricius Annal. urbis Misn. lib. 2. p. 73.

o) Dieses und folgendes haben wir genommen aus Fabricio l. c. p. 77, 78. Abr. Hoßmanns Stamm-Chronica derer von Sahlhausen p. 7. 8. Seckendorffio hist. Lutheranismi lib. 1. Sect. 9. §. 12. p. 25. 26.

Herr u. Decanus worden. Bey seinen an. 1487. erhaltenen Bischoffthum war sein Competent der berühmte Melchior von Meckau/damahls Dohm-Probst zu Meissen / nachgehends aber Bischoff zu Brixen / und Cardinal mit dem Titul S. Stephani. Jedoch ward ihm der von Sahlhausen vorgezogen / und in Beyseyn etlicher Bischöffe / auch Hertzog Georgens zu Sachsen / vieler Aebte / Prälaten / und 430. Reisigen gar stattlich eingewiesen. Im Anfang seiner Regierung gieng es ihm gar wunderlich / indem er verschiedene Geistliche zu Meissen und Budißin hatte / die ihm sehr zuwider waren. Es kam auch die Sache nach Rom / allein weil unser Bischoff recht hatte / so geschahe es auch endlich / daß die Sache vor ihm gar gut hinaus lieff. Nach diesen hatte er eine andere Verdrießlichkeit. Denn es kamen etliche Ablaßkrämer aus Liefland mit Briefen vom Pabst Alexandro und Julio / und wolten auf Erlaubniß des Ertz-Bischoffs zu Magdeburg in des Bischoffs Städten ihren Kram auslegen. Allein der Bischoff verwarff sie gantz und gar/ und schützte vor / seine Kirche dürffte sich dergleichen Verordnungen eben nicht unterwerffen/denn sie wäre von dergleichen geistlichen Aufflagen / wenn

p) ingenua, davon im folgenden Capitel.

wenn sie sich nicht freywillig darzu verstehen wolte / gantz frey. r) Hat also diese Leute mit allem Ernst weggewiesen / und bey Pabst Julio II. auch Recht behalten. Sein vornehmster Widersacher war hierinnen Christian Baumhauer / welcher aus diesem Ablaß ein grosses Geld zusammen brachte / seine beyden Gesellen hiessen Philippus Scirpius, und Hermann / ein Priester von Hildesheim. Nach dieser kam wieder eine andere Unruhe in seinem Lande / die ihm ein Graf von Leißnig und einige von Adel verursachten. Allein in allen diesen Widerwärtigkeiten führte sich der Bischoff gar klüglich auf / und verrichtete nicht weniger sein Ammt mit geziemender Sorgfalt. Er kunte den Aberglauben / der zu seiner Zeit so sehr im Schwange gieng / nicht ohne Schertz vorbey gehen lassen / und machte sich deßwegen bey sich selbst offtmahls lustig. Er ließ mehr als einmahl folgende Worte von sich hören: Wenn ich in der Heil. Schrifft lese / so finde ich in derselben gantz eine andere Religion als unsere heut zu Tage ist: und ist jene unseren Sitten und Gebräuchen gantz und gar zu wider. Er hat die libros precationum, lectionum & cantionum, deren sich die Geistlichen bedienten / durch einen damahls frommen / gelehrten und berühmten

Mann

Mann / Andream Proles, verbessern und drucken lassen. Das eine heisset Benedictionale, sive Agenda secundum ritum & consuetudinem Ingenuæ Ecclesiæ Misnensis, und ist in Leipzig bey Melchior Lottern 1512. in groß 4to gedruckt. Was aus demselben wider die Papisten / und vor unsere Religion angeführet werden kann / das hat der seel. Herr D. Schreiter q) schon allbereit gethan. Als er sahe / wie das einfältige Volck den bekannten Ablaß-Krämer Johann Tetzeln starck zulieff / sprach er: O! die guten einfältigen Leute thun ihr Geld in einen solchen Kasten / da sie keinen Schlüssel darzu haben. Und von eben diesem Tetzel urtheilete er / er würde wohl der letzte seyn / der den Ablaß verkauffen möchte / denn er machte es gar zu grob und unverschämt. Einsmahl sagte ihm ein gelehrter Dohm-Herr, Tetzel hiesse in Türckischer Sprache ein Teuffel / darüber fieng der Bischoff sehr an zu lachen / sagte aber weiter kein Wort darzu. Dem seel. D. Luther hat er sich nebst Hertzog Georgen im Anfang hart widersetzt / und ihm Einhalt zu thun begehret. Jedoch weil er vermerckt / daß Luther mehrentheils wider der Römischen Kirche / und

De-

q) in dem Kirchen-Reihen p. 44. 45.

deren Geistlichen Mißbräuche schrieb und predigte / so hat er dem Tetzel sein gantz Bißthum verboten / wodurch er bey Hertzog Georgen in Verdacht kommen / als sey er des Luthers Lehre auch anhängig / welches doch nicht gewesen. Doch hätte er gerne bey seinen Geistlichen und Unterthanen eine Reformation vorgenommen / deßwegen er zu Hertzog Georgen solt gesagt haben: Es seyn viel Betrügereyen und Mißbräuche zu Rom / dadurch man das Geld von denen armen Leuten als Teutschland erpresset / und lebten die Geistlichen gar übel und ärgerlich / gebrauchten sich auch derer geistlichen Güter mehr zu Schanden / als zu Ehren des göttlichen Nahmens. Derohalben wäre es Zeit / daß eine gute Reformation vor die Hand genommen würde / wo nicht / so würde der schwartze Münch zu Erffurt eine anrichten / daß man die Hände über den Kopff würde zusammen schlagen. An welchen er gewiß mehr denn zu wahr geprophecevet hat. Zu seiner Zeit war ein Dominicaner in Leipzig / George Frichenhausen / der predigte wider die Päbstliche Bulle von dem Butter-Essen / weßwegen sich verschiedene Dohm-Herren zu Freyberg ihm widersetzten. Allein der Bischoff legte ihm bey / ohneracht solches zu Rom verboten war.

So

So offt er einen Münch sahe/ sprach er/ es wäre kein kühner und verwegner Thier/ als die so aus der Kappen hervor kuckten/ kunte auch nicht gerne einen an seiner Tafel leiden. So offt als eine Kirche einzuweihen war/ hat er solches entweder gar widerrathen/ oder doch so lang aufgeschobē/ als er gekont/ deñ er sahe wol/ daß der Aberglauben und die geistlichen Abgaben gar hoch gestiegen waren. Als man nun selbige Zeit eine stets währende Messe halten wolte/ und deßwegen mit ihm zu Rathe gieng/ hat er gesagt: Es wäre zwar das Auge an dem Pferde etwas gutes/ und trüge viel bey/ die Schönheit desselben zu vermehren. Allein/ wenn das gantze Pferd voll Augen seyn solte/ so würde eben dasjenige/ was ihm sonst einige Schönheit verursachte/ es zum Ungeheuer machen. Wodurch er anzeigen wolte/ daß man den bloß um das Geld angestellten Gottes-Dienst mehr abschaffen/ als vermehren solte. Es war zu seiner Zeit einer/ Nahmens Johannes Pfennig/ ein Theologus von Erfurt/ und Priester zu Anneberg/ welcher den Münchs-Habit ausgezogen/ diesen ließ er deßwegen allhier zu Wurtzen und zu Stolpen gefänglich einziehen/ und muste er auch in demselben sein Leben elendiglich enden. Hertzog George zu Sachsen bauete damahls zweene Clö-

Clöster/eines zu Anneberg/das andere auf dem Königstein/ und fragte deßwegen unsern Bischoff um Rath/ welcher zur Antwort gab: es würde keines von beyden lange dauren können. Jenes nicht / wegen des Rauchs von denen Schmeltz-Hütten; dieses aber wegen derer Hußiten aus Böhmen/ welche um selbige Zeit immer noch einen und den andern Einfall in Meissen vornahmen. Der Bischoff sagte zwar dieses im Schertz/aber es traff doch ziemlich ein/ denn das Closter zu Königstein wurde noch bey Lebzeiten des Hertzogs von denen München verlassen. Sonsten war dieser Bischoff gar ernsthafft/ ließ nicht viel aufgehen/ vermehrte seine Einkommen/ und führte sehr viele Gebäude auf. Unter andern that er solches auch allhier zu Wurtzen/ allwo er zwey Steinbrüche antraff/ darüber er sich sehr erfreuete/ und der Stadt damit guten Nutzen schaffte. Er war 31. Jahr Bischoff/ starb an. 1518. den 10. April/ und ward in der Dom-Kirche neben seinen Vater Friedrich/ und Bruder Georg von Sahlhausen begraben/ dessen Grab hernachmahls von einem von Adel/ Erasmo Spiegel/ eröffnet und eingerissen worden. r) Es

E ge-

r) Fabricus l. c. p. 81. Christian Friedrich von Aschenfeld in der continuirten Chronica derer von Sahlhausen Bb. 4.

geschahe solches in der an. 1542. allhier gehaltenen Visitation, der dieser Spiegel/ wie wir unten hören werden/ mit beygewohnet. Die Ursache/ warum es geschehen/ kan man nicht eigentlich sagen. Man siehet aber sonst/ daß um selbe Zeit bey denen Visitationen die Grab-Mahle einiger Bischöffe ebenfalls niedergerissen worden. Wie denn an. 1539. die Visitatores des Bischoffs Benno Grabmahl zu Meissen ebenfalls weggerissen haben. s) Oder es kann seyn / daß man den Ort lieber zu Kirchen-Stühlen anwenden/ und den Eingang zu dem Chor frey haben wollen.

Sein Nachfolger war Johannes von Schleinitz/ der 7de dieses Nahmens/ aus dem Hause Ragewitz. Er war denen Lutheranern sehr gehäßig/ schonete dannenhero keine Kosten und Arbeit sie zu unterdrucken. Wie er denn alle seine Kirchen selbst visitirete / t) und gar eine Reise nach Rom vornahm/ damit er solches alles desto besser zu verrichten vom Pabste Macht und Briefe bekommen möchte. Die Verfechter des Pabsts Emserum, Cochlæum, Amnicolam, Pliccium, Silvium, Alveldium und andere nahm er in Schutz/ und halff ihnen so

s) Seckendorff Historie des Lutherthums lib. 3. §. 107. col. 1819.

t) Seckendorff lib. 1. §. 126. p. 498

so gut er konte. Er nahm zu seinen Coadiutor an Joh. von Maltitz/ mit welchen er auch nach Rom reisete/ und willens war sich die Zeit seines Lebens daselbst aufzuhalten. Ich glaube/ daß er einen Cardinal im Leibe gehabt/ als zu welcher Würde er durch Beyhülffe seines Vetters des Cardinal Schönbergs zu gelangen vermeinte. Allein Pabst Clemens VII. von dem man dergleichen hoffte/ starb bald darauf / und unser Bischoff kehrte wieder nach Teutschland um/und verwaltete sein Bißthum biß 1537. da er den 13. Octobr. dieses Zeitliche gesegnet. u) Er hat folgendes Buch drucken lassen: Breviarius denuo revisus & emendatus ceremonias, ritus canendi, legendi, ceterasque consvetudines in choro insignis & ingenuæ Misnensis Ecclesiæ observandas compendiose explicans. Die Clausul ist folgende: Finit Breviarius juxta veram inclite Cathedralis & exempte Misnensis Ecclesiæ Rubricam castigatus & emendatus ad gloriam & laudem Dei omnipotentis ejusque intemerate semper virginis matris Mariæ, peculiaremque honorem Patronorum sanctorum Johannis Apostol. & Evangeliste divique presulis ac martyris Donati. Proque communi publica ac salutari orantium seu ritum canendis psallendi

 ac

u) Fabricus Annal. urbis Misnæ p. 90.

ac reliquarum & ceremoniarum prefate Misnensis Ecclesie scire & imitari volentium utilitate. Cura sollicitudine ac impensa Reverendissimi in Christo patris & Domini Domini Johannis a Sleynitz presulis dignissimi. Tempore pestilitatis excusus Misne in aula Episcopali per providum Melchiorem Lottheri Calcographum Lipsiacum. Anno Domini Millesimo Quingentesimo Vigesimo, Die vero XIIII. Mensis Februarii.

Sein Nachfolger war Johannes der VIII. dieses Nahmens/des Geschlechts von Maltitz/ welcher zuvor Decanus und Coadiutor gewesen. Zu seiner Zeit nahm die Lutherische Religion in diesem Lande trefflich überhand/welches auch wohl eine Ursache seyn mochte/ daß das Ansehen derer Bischöffe zu Meissen gewaltig herunter kam. Denn da die theuren Chur-fürsten zu Sachsen gar wohl sahen/ daß derer Bischöffe Regiment im Göttlichen Wort nicht gegründet war/ so unterzogen sie sich selbst der Schutz-Gerechtigkeit in denen Bischöfflichen Landen/ welches unter andern aus folgendem sehr notablen Briefe zu sehen/ den wir gantz einrücken wollen.

Von GOttes Genaden Johanns Friederich Churfürst/Burggraff zu Magdeburg rc.

und

und Johans Ernst Gebrüder zu Sachsen 2c.

Lieben Getreuen. Wir haben euer iegt abermahl an uns gethanes Schreiben und unterthänige Suchunge, daß wir euch an den abgetragnen Straff-Gelde, so in unser Ammt Grimm entrichtet worden, wiederum etwas aus Gnaden wolten folgen und zukommen lassen, damit zu Förderunge und Ausbreitung des göttlichen Worts eure Kirchen Diener, und zufurderst die neue angefangene Schule desto baß erhalten und versehen möchtet, Innehalts vernommen. Und wiewohl wir nicht ungeneigt von solchen Gelde euch etwas wiederum aus Gnaden zukommen zulassen, so haben wir doch izunder von unserm Schösser zu Grimme Bericht empfangen, wie daß er solch Geld verschienen 39ten Jahres Walpurgis verrechnet, und an gehörende Ende überantwortet haben solle. Aber nichts destoweniger, damit ihr unsern geneigten Willen, sonderlich zu Furderunge eurer angefangenen Schulen, zu Erziehunge der Jugend, und also zu der Ehre des Allmächtigen vermercken möget, so haben wir euch aus unser Cammer anderthalbhundert Gülden zu solchen milden Christlichen Wercke reichen und geben lassen, die werdet ihr also, euren Erbieten nach, zu Erhaltung und Förderung eurer angefangenen Schulen zum besten anzulegen

 und

und zu gebrauchen wissen. Und nachdem Ihr auf unsere gnädige Furderunge mit einem christlichen Prediger und Seelsorger versehen, und durch GOttes Gnade das Evangelium und Göttlich Wort bey euch gepflanzet und angefangen worden, werden wir bericht, wie sich etzliche durch allerley Vorschube euch deßhalben Beschwerung und Verhinderung an der Lehre des Evangelii zuzufügen unterstehen, auch euren Pfarrherr und Seelsorger an seinen Einkommen Abbruch und Verkürtzung geschehen solle, welches uns nicht unbillig zu Mißfallen gereicht. Denn wir nicht erachten mögen, was diejenigen, die sich dieser Unbilligkeit unterstehen / zu solchen Vornehmen verursachen möge, dieweil in dieser Sachen nichts anders denn GOttes Ehre und der Seelen Heil gesuchet und gefunden wird. Damit aber ihr dieser Sachen halben, die ihr aus GOttes Genaden durch unsere gnädige Fürderunge angefangen, euch bey uns, als dem Landes- und Schutz-Fürsten, billiger und gebührlicher Handhabung zu vertrösten, so seind wir genädiglich erbötig, euch in diesen Christlichen Sachen zu der Ehre des Allmächtigen und Ausbreitung seines Göttlichen Worts in gnädigen Schirm und Schutz zu haben, doch daß ihr euern Herrn dem Bischoff in zeitlichen billichen Sachen gebührenden Gehorsam gelei-

leistet. Wie wir Jhm auch hierbey geschrieben und angezeiget darob zu seyn, daß ihr insonderheit des Evangelii und der rechtschaffenen Christlichen Lehre halben nicht unbilliger Weise beschweret oder bedränget werden möchtet. Denn wir euch als unsere erbliche Landes- und Schutz-Verwandte mit Gottes Hülffe dabey zu schützen gedächten, zudem, daß seine Liebe, dem Pfarrherr oder andern des Evangeliums halber nichts wollen entziehen oder fürenthalten lassen, wie wir uns deß zu geschehen versehen, welches wir euch nicht haben unangezeigt lassen wollen. Datum zu Torgau, Sontags Exaudi 1540.

Auf einem eingelegten Zettul.

Ob wir euch auch wohl in diesen unsern Schreiben anzeigen, daß wir euch den Brief an den Bischoff zu Meissen hiermit zu schicken, so wollen wir euch doch nicht bergen, daß wir bedacht, Jhme denselben bey einen eigenen unserer Hof-Boten zuzufertigen. Datum, ut supra.

Unsern lieben getreuen dem Rath
zu Wurtzen.

Hieraus nun kann man hinter die Ursache kommen/ warum sich Hertzog Moritz an. 1542. im Fladen-Kriege der Stadt angemasset/ und solche wider den Churfürsten defendiren wollen/ der Churfürst aber im gedachten Jahre die

Visitation vorgenommen/ (von welchen beyden unten soll gehandelt werden) darzu gleichwohl der Bischoff still geschwiegen. Ferner hat der Churfürst an. 1553. den Bischoff genöthiget bey damahligen gefährlichen Zeiten 70. Reuter einzunehmen/ und auf 3. Monat lang ieden mit 16. fl. zu besolden. Es ist auch im besagten Jahr am Tage Viti ein Stiffts-Land-Tag zu Stolpen und Wurtzen gehalten worden/ woselbst die Geistlichen von allen ihren Einkommen den zehenden Pfennig/ die Ritterschafft von iedem Ritter-Pferde auf 2. Monat 15. fl. und die Unterthanen von iedem Schock 6. Pf. willigen müssen. x) Man sahe auch/ wie an. 1558. Churfürst Augustus Hansen von Karlwitz wider den Bischoff aufhetzte/ und ihn dadurch vollends mürbe zu machen suchte. Dieses alles sind sattsame Kennzeichen/ daß das Meißnische Bißthum schon so gut gewesen/ als wenn es die Churfürsten zu Sachsen besessen/ ohnerachtet es dem äusserlichen Scheine nach hieß/ es sey denen Bischöffen unterthan. Wir haben dieses hier zusammen nehmen wollen/ ohnerachtet einiges zu derer folgenden Bischöffen Zeiten vorgegangen/ damit man sich den damahligen Zustand unsers Stiffts desto besser einbilden kann.

Jo-

x) Heckel Bischoffsw. Chron. c. 18. p. 191.

Johanni den VIII. succedirte an. 1550. Nicolaus der II. dieses Nahmens/ des Geschlechts von Carlwitz. y) Man findet aber gar wenig von ihm/ das etwan merckwürdig wäre.

Endlich kam zur Regierung der letzte Meißnische Bischoff Johannes der IX. aus dem Geschlecht derer von Haugwitz/ welcher an. 1524. den 29. Aug. in seiner Jugend nach Rom gereiset/ woselbst er den Päbstlichen Hof und Religion wohl kennen gelernet. Nach diesem ist er im 31. Jahr seines Alters den 30. May 1555. z) allhier zu Wurtzen zum Bischoff erwehlet worden. Er war ein vortrefflicher/ verständiger/ gelehrter und glückseeliger Herr/ welcher dem Stifft wohl und löblich vorgestanden. Er hat iederzeit die Heil. Schrifft und die Wercke des seel. Lutheri und anderer gottseeligen Lehrer fleißig gelesen. Dannenhero auch GOtt der heilige Geist so weit bey ihm gewürcket/ daß/ nachdem er gesehen/ wie Krafft des Pas-

y) Fabricius l. c. p. 99.

z) Fabricius l. c. p. 104. setzet zwar IIII. Cal. Junii, welches nach unsern Calender der 26. May ist: es kann aber wohl seyn/ daß er sich um einen Tag verschrieben. Ich habe diese Nachricht aus einem geschriebenen Buche/ welches ein gewisser Canonicus, der um selbe Zeit allhier gelebet/ zusammen getragen.

sauischen Vertrags die Evangelische Religion im Römischen Reich geduldet worden / er sich auch zu solcher bekennet/und in dieser Bekenntniß biß an sein Ende verharret. Als er nun in die 25. Jahr diesem Stiffte wohl vorgestanden/ auch viel Gutes in demselben gestifftet / indem er denen hiesigen Kirchen- und Schul-Dienern 4000. fl. auf Zinse hinterlassen / denen drey Geistlichen ieden 2. Steuer freye Bier/ als ein wesentlich Stück ihrer Besoldung/gegeben/die Pfarr zu Thalwitz mit dotalen/ und die Erb-Gerichte über derselben Häuser und Felder vermehret / denen Canonicis des hohen Stiffts Meissen ein grosses zugewandt/ auch in diesem Stifft an. 1579. eine Visitation gehalten hat er aus vielen Ursachen/ sonderlich aber wegen seines herannahenden Alters / und weil er ohne Zweifel überzeuget war/ daß dergleichen Fürstenthum/ als das Bißthum Meissen war/ ihm von Rechts wegen nicht gehöre/sich entschlossen/ solches an Churfürst Augustum zu übergeben. Welches sich auch der theure Fürst gnädigst gefallen lassen/ sich mit dem Dohm-Capitul an. 1581. den 10. Octobr. in eine Capitulation eingelassen / und des Bischoffs Reservat wegen Sornzig/ Neu- und Alt-Mügeln/ und dasigen Schlosses Ruhethal/ allda zu residiren/ den 15. Oct. vollzogen. Hierauf hat der Bischoff den

20.

20. besagten Monats allhier in Wurtzen auf dem Schloß, in Gegenwart beyder Stiffter, der Ritterschafft und Städte / sie allerseits ihrer Pflicht erlassen / vor Dero Gehorsam gedancket / und völlig resigniret. Die Schrifft / so damahls abgelesen worden / ist uns zu Händen kommen / und wollen wir sie bey dieser Gelegenheit mit einbringen:

Daß der Ehrwürdige und Edle Herr Johannes von Haugwitz auf Rugethall / Dohm-Probst zur Naumburg / V. G. H. das S. G. für 26. Jahren zu regieren aufgetragene und befohlene Stifft Meissen / aus etzlichen sonderlichen ansehnlichen hochwichtigen Ursachen / einem Ehrwürdigen Thum-Capitel daselbst in GOttes Nahmen resiginiret / welches denn dem Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Augusten / Hertzogen zu Sachsen / des Heiligen Röm. Reichs Ertz-Marschalln und Churfürsten / Landgrafen in Thüringen / Marggrafen zu Meissen / und Burggrafen zu Magdeburg / U. gnädigsten Churfl. und Herrn in commendam und Verwaltung unterthänigst aufgetragen / S. Churfl. G. sich auch mit solcher Administration beladen / und Uns allen nach beschehener Anweisung mit gebührlicher Huldung und Eydes-

Pflicht

Pflicht einnehmen lassen/ dessen alles wisset ihr euch guter maßen zu erinnern.

Wenn denn vermittelst göttlicher Fristung/ S. G. sich nunmehro / und nach ergangener angezeigter resignation von hinnen zu wenden und auf derselben anderweit gewahrsam und zu lang gewünschten Fried und Ruhe zu begeben/ gnädiglichen bedacht / aber gleichwohl von Uns als ihren gewesenen lieben / und mit recht väterlichen und anmüthigen treuen gemeinten Unterthanen nicht gerne unwissend abscheiden wolten.

Als thun S. G. nicht allein höchstgedachten M. Gn. Herrn dem Churfürsten zu Sachsen / als des Stiffts ietzigen löblichen Regenten / hiermit zu solcher ihnen sonder Zweifel aus göttlicher Versehung aufgetragenen Regierung Glück / Seegen / und alle zeitliche und ewige Wohlfarth / sondern auch / daß diese Veränderung zu unsern / als der Unterthanen gedeylichen Aufnehmen und Besten gereichen möge / von Grund ihres Hertzens wüntschen / und wollen euch alle zugleich / sammt euren geliebten Weibern / Kindern und allem / was euch sonsten lieb ist / dem allergnädigsten und hülffreichen Schutz Unsers lieben GOttes treulichen befohlen / sich auch dessen gnädiglich erboten haben / ob sie gleich des

Stiffts

Stiffts / und also Unserer Regierender Herr nicht mehr seyn / daß Sie sich doch nichts desto weniger mit allen Gnaden / möglicher Förderung / und angelegenen Treuen gegen euch und uns allerseits beweisen und erzeigen wollen.

So viel aber S. G. Regierung / so Sie die bemelten 26. Jahr über / durch GOttes gnädige Hülffe und Verleihung geführet / und in Händen gehabt / anlanget / können sie zwar derselben halben (sintemahl in diesem vergänglichen und elenden Zähren-Thal gar nichts vollkommenes und unstraffbar zu befinden) nicht viel rühmen / aber gleichwohl für dem Allmächtigen GOtt mit aufrichtigen / reinen und unverletzten Gewissen für männiglich / auch mit allen Ehren bezeugen / und sich dessen trösten / daß Sie dieselben dermaßen zu führen sich befleißiget / daß niemand an seinen Rechten verkürtzet / oder wider Recht wissentlich beschweret / sondern vielmehr einem ieden bey dem Seinigen gnädiglich und treulich geschützt und gehandhabet worden / immassen sie dann das gnädige Vertrauen zu euch tragen / Ihr werdet ihnen solches und nicht anders mit Bestand nachzusagen wissen. Doch schreiben oder messen sie dieses nicht ihnen / sondern dem zu / welcher macht / daß das Auge sehe / und das

das Ohr höre / und von dem alles Gutes überflüßig herkömmt. Wäre aber ie / über Verhoffen und Zuversicht / doch nicht vorsetzlich / sondern aus menschlicher Schwachheit u. Gebrechlichkeit etwas vielleicht mit untergelauffen / daß eine Besserung bedurfft hätte / So gesinnen S. G. gnädiges und guthliches Fleisses / ihnen dasselbe alles und iedes / wie das seyn möchte / unterthäniglich zu gut zu halten / und zu allen besten zu kehren und zu wenden. Wollet euch S. G. und alle die ihren in euer hertzliches und seuffzendes Vater Unser treulichen befohlen seyn lassen / und den Allmächtigen für derselben langwierige Gesundheit / friedliche Regierung / und glücklichen Leibes und der Seelen Zustand von Hertzen / und mit Andacht anruffen und bitten. Denn ja S. G. solches als Unsere / Gott lob / Christliche / friedliche und löbliche gewesene liebe Obrigkeit gar wohl und reichlichen um Uns verdienet / und solches gleicher gestalt wiederum mit Freuden vor Uns thun. Der HErr segne S. G. und behüte sie / der HErr erleuchte sein Angesicht über Sie / und sey Ihr gnädig / der HErr erhebe sein Angesicht auf Sie / und gebe Ihr Friede / Amen.

Gleich

Gleich darauf hat man an statt Ihr. Churfl. Durchl. dem von Bernstein / David von Hirschfeld zu Deben und D. Eulebegk auf itztbesagtem Schlosse gehuldiget. Urbanus Faustus, damahliger Secretarius bey hiesiger Regierung / hat darauf, folgendes Chronodistichon verfertiget:

MVstIfICI oCtobrIs qVater Vt LVX qVInta CVCVrrIt,
LIqVIt VVrCenses sIgnIfer agnVs oVeIs.

Mit welchen letztern Worten er auf das Wapen des Meißnischen Stiffts gezielet/welches ein Lamm ist / so mit dem fördern Fusse eine Fahne hält. Ein anders hat M. Jeremias Herre/ Bürgemeister allhier/ gemacht:

InfVLsIt qVarto oCtobrIs LVX qVInta, resIgnat
offICIVM baCVLI præsVL VbI haVgVVItIVs.

Folgenden 28. Octobr. erhub sich unser Bischoff nach Treschkau / allda er mit Fräulein Agnes / Herrn Christoph von Haugwitz / zu Potzka / damahligen Hauptmanns zu Belgern / Tochter Ehe-Verlöbniß / und darauf Beylager und Heimführung ins Schloß Ruhethal

bethal gehalten. Er hat hierauf immer im Schertz sich seiner drey grossen Sünden erinnert die er gethan / und die ihm kein Pabst zu vergeben Macht hätte: als daß er 1) Evangelisch worden / 2) im Ehestand gelebet / 3) seine Pathe geehliget hätte. Auf dem bemeldten Schloß Ruhethal aber hat er die folgende 15. Jahr / als den Rest seines Lebens / residiret / und seine Zeit in Einsamkeit und allerhand gottseeligen Ubungen zugebracht / biß er endlich allda den 26. May an. 1595. seelig verstorben / und den 4. Junii darauf in die Neu-Müglische Stadt-Kirche vor dem Altar begraben worden. Kurtz vor seinem Ende hat sich folgendes begeben. Es war derselbe Tag ein überaus schöner lieblicher Mäyen-Tag / allein in einem Augenblick verschwartzte der Himmel mit trüben dicken Wolcken / und entstand ein erschrecklicher reissender Sturm-Wind / der so gewütet und getobet / als wenn alle Häuser der Stadt über einen Hauffen fallen solten. Er hat aber mehr Schaden nicht verursachet / als daß er die mit des Bischoffs Wapen und seinem eigenen Schild mit eisernen Klammern an das Rathhauß wohl befestigte Tafel mit grossem Geprassel zur Erden herab / und in Stücken geworffen. Und damit war aller Sturm verschwunden / der Himmel wieder ausgekläret /

ret / und ein lieblicher Sonnenschein und Stille zuverspühren / hingegen erschall ein Geschrey in denen Gassen der Stadt: gleich itzo wäre der Bischoff verschieden. Uber welche Begebenheit / wie leicht zu erachten / gar verschiedene Urtheile eingelauffen sind. a)

Hieraus ist zu ersehen / wie unrichtig es sey / wenn man vorgiebt / Churfürst Augustus habe die Administration des Meißnischen Stiffts erst nach des Bischoffs Tode übernommen; b) oder gar diesem Johann von Haugwitz Bischoff zu Zeitz nennet c) welches beydes aber keiner weitläufftigen Widerlegung bedarff.

Nachdem nun obbeschriebener maßen das Stifft Meissen / und mit demselben auch unser Wurtzen an das Durchlauchtigste Chur-Hauß Sachsen kommen / hat es deren Gnade und Schutz von dem glorwürdigsten Augusto an biß auf unserm allergnädigsten König und Churfürsten reichlich und überflüßig genossen. Es

 wird

a) Siehe Herrn D. E. D. Schreiters Meißnischen Kirchen-Thurm p. 119-123. Johann Schreiters Stiffts-Predigt p. 221. seqq. Fiedlers Müglische Ehren- und Gedächtniß-Säule c. 40.

b) Müller Sächß. Annal. p. 177.

c) Samuel Müller Sangerhäus. Chron. c. 25. p. 168.

wird nicht nöthig seyn / die Lebens-Beschreibungen aller dieser theuersten Landes-Väter hieher zu bringen / weil solche schon aus andern Wercken bekannt genung seyn / ich aber allhier nicht eine Historie des Landes Sachsen / sondern nur der Stadt Wurtzen zu schreiben mir vorgenommen habe. Füge also nur einen Wunsch bey / daß der Allerhöchste über das Durchlauchtigste Chur-Hauß noch ferner seine Augen offen haben / und unter Dero glorwürdigsten Regierung uns ein geruhiges und stilles Leben führen lassen wolle.

Das Dritte Capitel.

Von der Religion der Stadt Wurtzen.

Es wird ausser allen Zweifel auch vor Zeiten / ehe die teutzschen Lande zum christlichen Glauben bekehret worden / unser Wurtzen und die umliegende Gegend in einer grossen Heidnischen Finsterniß gestecket haben. Wiewol wir nun von der Stadt nichts eigentlich melden können / so ist doch aus derer umliegenden Dorffschafften Nahmen schon zu schliessen / daß man in hiesiger Gegend dem Teuffel mehr als zu sehr wird gedienet haben.

Denn

Denn da sind unterschiedene Dörffer / die ihren Nahmen von denen Haynen oder Wäldern haben / worinn man einen gewissen Baum / und in demselben den Teuffel verehret und angebetet hat / a) als Falckenhayn / Tannenhayn / Gerichshayn / Voigtshayn. Andre haben den Nahmen von Witz / itz / und itzsch / welches so viel als ein Feuer heisset / b) weil man vielleicht an selben Orten denen Göttern zu Ehren Altäre gehabt / und auf solchen ein immerwährend Feuer gehalten. Was aber eigentlich allhier an diesem Orte vor ein Abgott verehret worden / davon hat man keine gewisse Nachricht. Dieses eintzige weiß man zu erzehlen / welches sich nicht weit von Wurtzen zugetragen. Nemlich es hatte Keyser Heinrich der II. oder Heilige mit Boleslao Hertzoge in Pohlen einen Krieg / und unter andern Gehülffen auch die Böhmen und Lutitier Wenden / die damahls in hiesigen Landen wohneten. Als sie nun wieder zurück kehren wolten / geschahe es / daß die Mulde / nach ihrer Gewohnheit / ziemlich angelauffen war / nichts desto weniger entschlossen sie sich über zusetzen.

a) Schedius de Diis Germ. 2. 23. Almeloveen in Specimine Antiquitatum e sacris profanarum p. 11. seqq.

b) Emserus in vita Bennonis c. 3. n. 36.

Sie waren aber dabey so unglücklich/ daß nicht allein das Bild ihrer Göttin / sondern auch noch 50. Mann im Wasser verlohren giengen. c)

In folgenden Zeiten ist die Christliche Religon in diesen Landen nach und nach ausgebreitet worden / zumahl da Keyser Otto der erste dieses Nahmens in Sachsen verschiedene Bißthümer / als Brandenburg / Magdeburg / Merseburg und Zeitz / stifftete / welche auch Heinrich der II. mit dem Zunahmen der Heilige / als sie wegen Kriegs-Unruhe ziemlich herunter kommen waren / wieder aufrichtete / und in bessern Stand versetzte. d) Am nechsten kam uns die Christliche Religion/als Keyser Otto I. an. 968. das Bißthum Meißen stifftete / als welchem hernach / wie wir im vorigen Capitel gehöret haben/ unser Wurtzen gar zugeeignet ward. Worauf es denn geschehen/daß ein gebohrner Wurtzner / nahmens Hervicus, den Bischöfflichen Stuhl zu Meissen bestieg / e) und in der Ordnung der zwölffte Bischoff ward. Die-

c) Ditmarus lib. 7. p. 416. apud Leibnit. Script. Brunsuic. tom. 1. Zeiller Topographia Saxon. super. p. 199.

d) Siffridus Presbyter lib. 1. p. 157. edit. Fabric.

e) Mamphrasius dissert. de miraculis Bennonis & virginis Hallensis p. 4.

Dieser hat aus Liebe zu seinem Vaterlande allhier ein klein Kirchlein angeleget / damit der Gottesdienst nach damahliger Art möchte verrichtet werden. f) Und weil er so wohl vor sich selbst etwas besessen / als auch von dem Bischöfflichen Tisch sein Einkommen gehabt / so hat er auch verschiednes darzu verehret. Dieses ist der Anfang der hiesigen Dom-Kirche / deren Stifftungs-Brief wir gantz mit einrücken wollen:

Fundatio Ecclesiæ VVurcensis.

CUm omnis humanæ conditionis natura semper sit labilis & caduca, aspiratione & sublevatione divina unusquisque pro posse & modulo suo studeat ad amplianda & meliorandaecclesiastica servitia. Ego itaque *Herwicus* dei gratia *Misnensis* Episcopus considerans, quod nullum alium, nisi in sede nostra *Misnensi* fraternitatis locum aut congregationis subsidium habuimus, monasteriolum in territorio *Wurtzensi* in honore sanctæ Mariæ dei genitricis construximus, ibique pro

f) Paullus Langius in Chron. Citicensi p. 780 Fabricius Annal. urbis Misnæ an. 1107. & 1118. p. Albinus Meißn. Chron. tit. 22. p. 286. Joh. Schreiters Stiffts-Predigt p. 225-227.

parvitate nostra fratribus deo & sanctæ *Mariæ* servituris præbendam statuimus de bonis ecclesiæ nostræ beneficialibus nobis legitimo iure solutis, Wurwardum videlicet *Pouch* cum ecclesia & decimatione & cum omni utilitate, quæ ibi est, aut inde omni tempore provenire potest, & telonium *Wurtzense*, & ibidem duas villas *Mistiuitz*, & *Truskow* vocitatas, quod fuit beneficium cuiusdam militis, *Pisonis* nomine & filii eius *Frederici*, quibus absque heredibus defunctis, fratribus supra dictis in præbendam dedimus. Addidimus etiam beneficium *Hermanni* servientis, qui sine herede obiit, ecclesiæ nostræ situm *Wurczin*, & beneficium cuiusdam *Johannis*, quod concambio solvimus, & beneficium cuiusdam *Egenonis*, quod pecunia solvimus, & in propria villa *Wurtaw* duos mansos. Dedimus etiam illuc novem mansos, sex in villa, quæ dicitur *Trebene* sitas, & tres in villa, quæ dicitur *Thorwan*, quæ *Hinricus* quintus Romanorum Rex cyrographo suo ecclesiæ contradidit nostra impetratione, & aliorum Archiepiscoporum, Episcoporum, Comitum, interventu & testimonio. Quod monasterium ego *Herwicus* & *Theodericus* sanctæ *Nuenbergensis* Ecclesiæ venerabilis Episcopus proxima die post assumtionis sanctæ *Mariæ*

con-

consecravimus Anno ab incarnationis dni M. C. XIIII. Et bona ad hoc pertinentia, quæ tunc sunt oblata, vel ab aliquo pro spe eternæ retributionis postmodum conferenda banno, sicut est legitime, construximus & confirmavimus, ut, si quis eiusdem monasterii seu bonorum ad hoc pertinentium invasor, vel violator aut destructor exstiterit, cum *Juda* traditore æterno supplicio deputetur. Si quis autem observator & auxiliator fuerit, beatæ Dei genitricis *Mariæ* opitulatione in die iudicii consuletur & sublevetur. Et ut hæc cunctis Christi fidelibus, tam futuris, quam præsentibus, sint nota & piæ memoriæ semper tradita, hanc cartam inde conscripsimus, & sigilli nostri impressione confirmavimus &c.

Von diesem Briefe ist eine alte Ubersetzung da / welche wir so / wie wir sie gefunden / lassen wollen.

Die Stifftung und Gabe der Kirchen zu Wurtzen.

Nachdem die nathur aller menschlichen arth in hoffnung allzeit vnstet, vnd selig ist, Nu so soll sich mitt götlicher beystendickeit vnd vffhebung ein ieglicher nach vermügen vnd seiner masse fleißigen, die dinste der

der Kirchen zu mehren vnd zu bessern. Darumb wir Herwicus von gottes gnaden Bischof zu Meissen in betrachtung / das wir keine stadt einer brůderschafft oder hůlff einer samlunge anders, wan in vnserm Stule zu Meissen, gehabt haben, haben gebawet ein kleines Můnster in dem gebiethe zu Wurtzen in der ehre der heiligen gottes gebererin Marien / vnd haben gotte vnd der heiligen Mutter zu Dienst eine Praebende gesetzt von den lehngůttern vnser Kirchen, vnd mit redlichen rechten bezalett, nemlichen, das Forwerg zu Pauch mit der Kirchen vnd Detzem / vnd mitt aller nutzung, di daselbst ist, oder dauon allzeit kommen mag, vnd den Zoll zu Wurtzen, vnnd haben daselbst zwey Dörffer, Nitschwitz vnnd Trauschkaw genandt, das ein lehen gewest ist eines Ritters Pistius genandt, vnnd seines sohnes Friderich, nach derselbigen abgange ohne erben, denselben brůdern gegebenn. Wir haben auch darzu gegeben das lehen Hermans eines Dieners vnser Kirchenn, der ohne erben gestorben ist, gelegen zu Wurtzen, vnd das lehen eines Hansen / das wir mit einem Wechsel bezallt habenn, vnd ein lehen eines Egenonis, das wir mit geldebezaltt habenn / vnnd in dem Dorffe zu Wortraw zwo hufen landes. Wir haben auch dahin gegeben Neun hufen, Sechse in dem Dorffe, das man Treben nennett, gelegen

gen sind, und drey in dem Dorff das man nennet Thorwen, welche Heinrich Römischer König der V. mitt seiner handtschrifft der Kirche mittgegeben hatt durch vnsere erwerbung, vnd anderer Ertz-Bischoffe, bischoffe vnd Grauen vorbitte vnd getzeugnus. Dasselbe Munster dan ich Heruicus, vnd Dietrich ein wirdiger Bischoffe der heiligen Kirchen zur Naumburg den nehisten tag nach vnser frawen himelfarth geweicht haben in dem iare nach vnsers HErrn geburth 1114/ vnd haben di gütter darzu gehörende, die also danne dargegeben sindt, oder von iemandes vmb hoffnung der ewigen wiederstattung hernachmals gereicht werdenn, mit dem banne also bestrickt, vnd bestetigtt, vff das yemandes desselben Münsters, oder der gütter darzu gehörende anfechter, benöthiger, oder verstörer sein würde, mitt Judas dem vorrether der ewigen pein gegebenn, wo aber iemandt ein vorhütter, beschützer, vnd hülffer sein wirdt, durch hulff Mariä der heiligen gottes gebererin in dem tage des gestrengen gerichts getröstett, vnd aufgehalten werde. Vnnd vff das dises allenn Christglaubigen beide gegenwertigen vnd zwkunfftigen kündtlich sey, so haben wir diesen brieff dauon schreiben / vnd mitt angedrucktem vnserm sigel bestettigen lassen.

Was damahls vor ein Zustand in der Reli-

 gion

gion gewesen / solches ist gar leicht zu erachten. Denn weil der Pabst zur selbigen Zeit die völlige Gewalt in Kirchen-Sachen hatte / so war nach dessen Angeben alles eingerichtet. Sonderlich ging die Lehre von der Anruffung derer Heiligen auch bey uns im Schwange/und weil Keyser Otto I. bey Stifftung der Meißnischen Kirche derselben nechst GOtt und der Jungfrauen Maria absonderlich die beyden heiligen Johannem den Evangelisten und Donatum zu verehren anbefohlen hat / so sind solche bey uns ebener maßen angeruffen worden. Es ist dieses so wohl aus deren Bildnissen / die in der Dom-Kirche allhier auf dem Singe-Chor/ und über dem Eingang ins Schloß in Stein gehauen / als auch aus denen beyden Gassen/ die man nach ihren Nahmen genennet hat/sattsam zu ersehen. Von S. Johanne, sagt der seel. D. Johann Schreiter / g) dem Evangelisten und Apostel, als einen rechten grossen Heiligen, sind wir aus heiliger Schrifft berichtet, wie ihm aber S. Donat zugesellet worden, wer auch eigentlich dieser Heilige sey, können wir nicht wissen. Man schreibet auch von ihren Wunderwercken, welche aber mit des HErrn Christi, ja der Propheten und Aposteln Wunderwercken sich nicht vergleichen lassen. Er macht hierauf zweene

Do-

g) in der Stiffts-Predigt p. 67.

Donatos nahmhafft / deren der erste Bischoff zu Aretio in Italien / der andere aber in Epiro gewesen. Aber diese sind es nicht allein / denn in denen Registern über das Martyrologium Baronii und die Acta Sanctorum wird man deren wohl einige hundert antreffen. Da ich nun gerne wissen wollen / wer dieser Donatus gewesen / schrieb ich an den berühmten Jesuiten zu Antwerpen / Herrn Conradum Janningum, als dessen Fleiß / den er bißanhero bey denen Actis Sanctorum erwiesen / der gelehrten Welt sattsam bekannt / und bat / ob er mich von unsern Donato informiren wolte. Er war so höflich und antwortete mir an. 1712. in einem den 4. Julii gegebenen Briefe / darinn er von einigen Donatis mit folgenden Worten handelt: Nihilo felicior sum in eo, quod desideras rescire de S. Donato, Patrono Wurcenæ, quit ille inter tot Sanctos Donatos sit. Plurium istius nominis Sanctorum (illos inter præcipui & Europæis notiores sunt Donatus Ep. Aretinus & martyr, atque Donatus Ep. Euroeæ in Epiro, Confessor, cuius corpus ego pridem in Mureno prope Venetias veneratus sum) Acta inspexi, ipsaque duorum modo nominatorum comperi inter se confusa esse in multis: nihil tamen deprehendi, ex quo vel per conjecturam dici possit, quis ille vester Donatus sit.

Cre-

Credidero tamen alterutrum esse. Quod vos ipsi propius cognoscere poteritis, tum ex pictura, quæ Wurcenæ superest, tum ex die, quo præcipue illic cultus fuerit. Si repræsentatur ut Martyr, & cultus fuit die VII. Aug. intelligetur esse Aretinum. Si pingitur ut Episcopus Confessor, & cultus fuit XXX. Apr. referendus erit ad Eurœanum. Imo tametsi cultus fuerit VII. Aug. nihilominus ad eundem referetur, dummodo ut Episcopus non martyr repræsentetur: quia Eurœanus etiam illo die, quamvis per errorem, colitur tum Venetiis, tum alibi, quin & a Petro de Natalibus eidem diei adscribitur, quo constat Aretinum subiisse martyrium. Addo tamen, si neque insignia martyris, neque Episcopalia apparent in pictura vestra, sed tantum Presbyteri aut Anachoretæ, posse ac debere illum referri ad S. Donatum Aurelianensem, qui Presbyter factus in montem Juram Burgundiæ secessit, ibique vitam egit solitariam, & colitur XIX. Aug. Atque hæc sunt, quæ expiscari potui ex mari, ut ita dicam, vetustæ oblivionis. Utere illis, Vir Eruditissime, in rem tuam, meamque opellam, & magis voluntatem æqui bonique consule.

Die Nachricht war sehr gut / ich aber war noch nicht in dem Stande mich selber zu bedienen/

nen/ und suchte eine ziemliche Zeit vergebens. Endlich aber fand ich in dem Pirnischen Mönch/ dessen MS. in E. HochEdlen und Hochweisen Raths zu Leipzig Bibliothec aufbehalten wird / ingleichen bey dem gelehrten Jesuiten Henschenio, h) es sey der Bischoff zu Aretia, dessen Gedächtniß den 7. Aug. gefeyert wird. Ich habe hierauf solches an gedachten Herrn Janningum berichtet/ und ersuchet/ die Acta unsers Donati zu übersenden/ habe aber/ weil ihm ohne Zweiffel der Brief nicht überbracht worden/ noch biß dato keine Antwort erhalten. Dannenhero habe selbst einige darzu dienliche Bücher nachgesehen/ und von unsern Donato endlich so viel zusammen gebracht. i) Es war derselbe bürtig von Nicomedia aus Bithynien/ und soll zu Rom von einem Geistlichen/ nahmens Pigmenio, auferzogen worden seyn.

h) ad Emseri præf. in vitam Bennonis n. 5. tom. 3. Junii p. 154.

i) Jac. de Voragine in Historia Longobardica sive Legenda aurea c. 110. Viaticus secundum rubricam Ecclesiæ Misnensis, parte æstivali de Sanctis, Baronius ad Martyrol. d. 7. Aug. p. 484. 485. Ughellus Italiæ Sacræ tom. 1. col. 450. 451. Baillet dans les vies des Saints tom. 2. col. 105. Ribadeneira Fleurs des vies des Saints tom. 2. p. 124.

seyn. Zur selben Zeit tyrannisirte Keyser Diocletianus wider die Christen/ dannenhero sahe sich unser Donatus genöthiget sich von Rom weg zu begeben/ und retirirte sich nach Aretium, eine nahmhaffte Stadt in Italien/ die man heutiges Tages Arezzo nennet. In gedachter Diocletianischen Verfolgung aber kam nicht allein des Donati Præceptor Pigmenius, sondern auch seine Eltern um. Donatus, als er an gemeldten Orte ankommen/ addressirte sich an den ersten Bischoff daselbst/Saturum,und an einen heiligen Mönch Hilarianum, welche ihn/nach dasiger Kirchen-Art/erstlich zu einen Lector, hernachmahls zu einen Diaconum und Presbyterum machten/ bey welchen Stellen er sich dergestalt/ auch mit Wunderwercken/ signalisiret/ daß die Gemeine daselbst bewogen worden/ ihn an Saturi Stelle zum Bischoff zu beruffen/ da er denn auch an. 346. vom Pabst Julio confirmiret worden. In dieser Bedienung soll er sich seiner anvertrauten Seelen wohl angenommen/ und/ was noch vom Heidnischen Aberglauben übrig gewesen/gäntzlich abgeschafft haben. Unter seinen Wunderwercken wird sonderlich dieses erzehlet/ daß er einen Kelch/ welcher zum heiligen Sacrament gebraucht/ und von denen Heyden zerbrochen worden/ wieder gantz gemacht. Der gelehrte

te Cardinal Baronius am angeführten Orte springt mit diesem Kelche ein langes und breites herum/ und will erweisen/ er sey von Glaß gewesen. Wer sich darauf etwas zu gute thun kann/der mag es nachlesen. Jngleichen giebt man vor/ er habe des Cammermeisters daselbst/ Eustachii, verstorbener Tochter auferleget/daß sie reden und offenbahren müssen/ wo sie ihren Schatz verborgen hätte/ welchen sie bey Lebzeiten niemanden anzeigen wollen: als womit andre aus dem Verdacht kommen sind. k) Als aber zu Keysers Juliani Zeiten sich wieder eine Verfolgung erhub/ kam Quadratianus, ein Augustalis, l) und muthete unserm Donato nebst obgedachtem Hilariano zu/sie solten denen Götzen opffern. Da sie aber beyde solches nicht thun wolten/ so ließ sie Quadratianus sehr martern/ und endlich unserm Donato den 7. Aug. an. 362. den Kopf abschlagen. Nach seinem Tode ist er von denen zu Aretio verehret

k) Bapt. Fulgosius lib. 1. c. 6.

l) Hierdurch wird ohnfehlbar derjenige magistratus verstanden/ der in denen coloniis und municipiis von denen Decurionibus jährlich erwehlet ward/ und aufs Recht sehen muste. Denn sonst findet man gar verschiedene Arten Augustalium, wie beym Pitisco tom. 1. Lexici Antiq. Rom. p. 211. zu ersehen.

ret worden/ und mag sein heiliges Leben und verschiedne Wunderwercke auch Keyser Otten bewogen haben/ daß er aus damahls gebräuchlicher Andacht diesen Donatum dem Stifft Meissen zu einen Patron recommandiret. Sein Leichnam ist zu Anfang des 16. Seculi noch zu Venedig gewesen/ m) der Hirnschedel aber/ der vor Alter gantz in Stücken gangen/ ist sonst hier und in Meissen aufbehalten worden. n)

Ein ander Heiliger/ von dem man in diesem Stifft viel Wesens gemacht/ ist gewesen der bekannte Meißnische Bischoff Benno, in der Ordnung der zehende/ welcher um an. 1080. gelebet/ und an. 1524. nach vieler Bemühung Churfürst Friedrichs des III. canonisiret/ und unter die Heiligen gezehlet worden. o) Dannen-

m) Monachus Pirnensis sub voce Venedig.

n) Diploma Jo. ab Haubiz in Actis Sanctorum tom. 3. Jun. p. 203.

o) Blasius Ortizius in itinere Hadriani VI. c. 30. apud Baluzium Miscell. lib. 3. p. 424. s. Fabricius in annal. urbis Misnæ p. 83. Raderus in vita Bennonis in Actis Sanctorum Bavariæ tom. 3. p. 181-194. Henschenius in Actis Sanct. tom. 3. Jun. p. 198. s. Joh. Schreiters Stiffts-Predigt p. 215. s. C. D. Schreiters Kirchen-Thurm p. 107. s. Schlegelius de Cella Veteri §. 95. p. 121. Bulla Ca-

nenhero man ihn auch aus seinen Grabe herausgenommen/ und auf den hohen Altar zu Meissen gesetzt hat. Weil man sich aber zur selben Zeit befurchte/ es möchte ihnen dieser Schatz von denen Nachfolgern Lutheri, als welche dergleichen Abgötterey feind waren/aus denen Zähnen gerückt werden/ so hat man die Gebeine des heiligen Bennonis auf die Vestung Stolpen gebracht. Allein in der Carlwitzischen Befehdung/ davon unten Meldung geschehen soll/ muste sie ein Pfaffe im Bettstroh versteckt halten/ p) da sie denn durch Bischoff Johann von Haugwitz nach Wurtzen gebracht/ und in seines Vorfahren/ Bischoff Johannis von Sahlhausen/ Grab in der Dohm-Kirche allhier geleget worden/ der Meinung/ daß sie daselbst stets verbleiben solten. q) Allein Hertzog Albrecht aus Bäyern hat sich hernach denselben ausgebeten/ dahero er nach München gebracht worden/ allwo er noch heutiges Tages aufbehalten und verehret wird. Es hat auch dieser heil. Benno allhier in Wur-

G zen

nonisationis exstat apud Cherubinum Bullarii magni tom. 1. p. 633. s.

p) Heckels Bischoffswerd. Chron. c. 3. p. 17.

q) Diploma Jo. Haubitii in Actis Sanctorum tom. 3. Jun. p. 203. & apud Raderum p. 192. s.

tzen ein Wunderwerck gethan. Nemlich es war ein Jüngling von 19. Jahren / Sebald Birckenauer/der fiel allhier in einen Brunnen. Weil er aber im währenden Fall des heiligen Bennonis gedachte/so war dieses so kräfftig/daß er ohne Schaden herausgezogen ward. Ich möchte mich wohl eben daran nicht zu tode glauben/ doch aber werden dabey zweene Zeugen angeführet / die solches gesehen und gehöret haben. r)

Was sonst etwan im Pabstthum vor allerhand wunderliche Gebräuche hier im Schwange gegangen/ davon wollen wir folgende/ wiewohl gar wenige/ Nachricht beybringen. Zur selbigen Zeit war es gar sehr gebräuchlich/ daß diejenigen/ welche ein Testament machten/auch armen Leuten nach ihrem Tode gewisse Bäder verordneten/deren sie sich umsonst bedienen konten. Man gab ihnen auch dabey Brodt/ Fleisch/ Käse/ und etwas zu trincken. Dieses war bey ihnen ein gutes Werck/und die gedachten

r) Miracula S. Bennonis c. 4. n. 53. Wer im übrigen von dem Bennone mehr Nachricht haben will / der kann mehr gemeldte Acta Sanctorum, tom. 3. Junii, Raderi vitam Bennonis, Baronium ad Martyrologium d. 16. Junii, und Mart. Heidenreichs Bennonem redivivum, Leipzig 1694. 8. nachlesen.

ten Bäder wurden Seel-Bäder genennet. s) Daß dergleichen auch bey uns zu Wurtzen gewesen/ ist kein Zweifel/ ob gleich denen Herrn Visitatoribus an 1542. davon nichts bewust. Ihre Worte sind: t) Von Seelbaden/ „Spenden/Brüderschafften/Calanden/wissen „wir nichts/ finden auch davon kein Verzeich-„niß.„ Vor der Zeit sind deren wohl hier gewesen/ ob sie gleich zu Zeiten der Visitation wegen des durch Lutheri Dienst aufgehenden Evangelii/nicht mehr so gänge gewesen. Ich finde hiervon in des Raths Büchern folgende Nachrichten: Der Bader giebt dem Rathe alle Wochen 11. gl. muß uf iegliche Mitfasten ein Seelbad halten uf seine eigene Unkost. So ein Bürger ein Seelbad besolt, u) soll der Bader nicht mehr denn 20. gl. zu Lohne nehmen, und 2. gl. zu einem Viertel Fleisch: Jeglicher Person, so in der Badstuben arbeiten zum Seelbade/ ein Brodt, so man armen Leuten pflegt zu geben, und eine Kandel Trincken. Item: Der Rath lest

 alle

s) Siehe Molleri Theatrum Fribergense part. 1. c. 19. p. 153. G. H. Gœtzii Diss. de balneis animarum, Lubec. 1707. Jac. a Melle dissert. de balneis animarum Lubeccensibus, von Lübeckischen Seelen-Bädern. Lubec. 1710.

t) Acta der Visitation bey hiesiger Stiffts-Regierung befindlich/ fol. 11. b.

alle Jahr auf ein iedes Quartal ein gemein Bad für arme Leute halten, welches Bad ein ieder Bader, der die Stube zu Miethe hat, ohne sonderliche Belohnung bestellen muß, darzu giebt der Rath uf iedesmahl 1. Viertel Süß-Bier, 1. st. Käse, und vor 4. gl. Brodt.

Sonst war es in der ersten Kirchen gebräuchlich/ daß man vor die Verstorbenen etwas opferte/ um seiner zu gedencken/ und zu zeigen/ daß man mit ihm in Gemeinschafft eines Glaubens gewesen. x) Allein aus diesem machte die Päbstische Kirche einen Mißbrauch/ y) und/ damit die Geistlichen ihre Einkommen vermehren möchten/ so hat man die Leute überschwatzet/ wenn man vor die Todten etwas opferte/ könten ihre Seelen aus dem Fegefeuer erlöset werden. Und dahero kamen die Brüderschafften auf/ da sich gewisse Handwercke zusammen gesellten/ jährlich auf dieses oder jenes Gedächtniß-Tag zusammen giengen/ und vor ihm eine Messe lasen. Davon haben die Herrn

u) Soll so viel heissen als besoldet/ das ist/ verlohnet oder besoldet.

x) Hildebrandus Offertorio pro defunctis c. 7. 8. Franzenius de funeribus Vet. Christianorum lib. 5. c. 5.

y) Hildebrandus l. c. c. 15. s.

Herrn Visitatores folgendes: z) Brüder-„
schafften aber sind sonst auch allhier gewesen/„
und von denen Handwerckern gehalten wor-„
den/ also/ daß ihnen etwas aus denen Testa-„
mentern zugekommen/ da aber die Testamen-„
ter nicht mehr gefallen/ haben sich auch die„
Brüderschafften zuschlagen.'„ Dergleichen
Brüderschafft haben die Böttger allhier bey
Aufrichtung ihrer Innung an. 1521. angefan-
gen/ zu Ehren dem Heil. Creutze/ und Mitlei-
dung Mariä in Abnehmung ihres Sohnes
vom Creutze und Legung in ihren Schooß/
worzu damahls ieder Meister einen halben
Gülden geben müssen. Die nechstfolgende 3.
Jahr auf iegliche Weihfaste hat ieder einen
Zins-Groschen zu Erhebung dieser Innung
und Erzeugung derer Kertzen in die Lade erle-
gen müssen. Hernachmahls alle Weihfasten
3. alte Pfennige. Item ein neuer Meister
hat 2. Pfund Wachs zu Kertzen gegeben/ und
die meisten Straffen bestunden in einen oder
etlichen Pfunden Wachs. Der Bischoff/ da
er ihnen ihre Innung confirmiret/ setzet folgen-
de Worte hinzu: " Wenn ein Meister oder
Meisterin im Handwercke stirbt/ so sollen„
Meister und Meisterin zu der Vigilien und„
Seelmessen kommen / und die jüngsten 2.„

z) Acta Visitationis fol. 104.

Meister/ wo sie das Grabmachen nicht be-„
trifft/ sollen die Kertzen tragen zu dem Be-„
gräbniß. Wenn sie aber das Grabmachen„
betrifft/ sollen die nechsten vor ihnen die Ker-„
tzen tragen/ alles bey einem Pfund Wachs.„
Wenn einen Meister ein Kind stirbet/ da sol-„
len die Meister oder Meisterinnen bey der„
Vigilien seyn / bey drey alten Pfennigen„
Buß. Stirbet aber einem Meister sein Ge-„
sind/ so sollen sie ihm das Grab machen/ und„
die Baar-Lichte allein vortragen / und in die„
Vigilien eines aus dem Hause kommen/ bey„
Buße dreyer alten Pfennige. Es wäre„
denn/ daß ein solche Gesinde aus Andacht zu„
dieser Brüderschafft beschiede/ denn so soll sich„
das Handwerck weiter der Billigkeit mit„
Opfer und Kertzen tragen zu halten wissen.„

Eben dergleichen Brüderschafft hat auch das Handwerck derer Leinweber allhier gehabt/wie aus folgendem Briefe zu ersehen:

Indulgentiæ datæ ad fraternitatem Linificum in Wurtzenn.

JOHANNES dei & apostolicæ sedis gratia Episcopus MISNENSIS, Notum facimus præsentibus & futuris, Quod fideles nostri dilecti Seniores aliæque personæ artificii linificum oppidi nostri Episcopalis WURTZNEN-

NENSIS, accedente consensu Reverendissimi in Christo patris domini Johannis Episcopi MISNENSIS prædecessoris nostri claræ memoriæ, fraternitatem Beatæ virginis Pro se & quibuscunque extraneis erexerunt, Vtque singulis angariis per eorum procuratores in sero Vigiliæ mortuorum, & mane missa pro defunctis in ecclesia S. WENCESLAI, ac solemnis missa in die compassionis B. MARIÆ virginis, *) sub officio per diocesim nostram instituto pro salute fratrum universorum per

*) Dieses Fest / so zum Gedächtniß des Schmertzens/den die Mutter GOttes über ihren Sohn unter dem Creutz gehabt/ gestifftet worden/ward an. 1423. von Theodorico Ertz-Bischoffen zu Cölln gestifftet/ damit denen Hußiten / welche damahls alle Bilder über den Hauffen warffen/ möchte gesteuret werden. Siehe die Statuta Concilii Colon. an. 1423. c. 11. Ich möchte aber nicht gern mit dem Herrn Joh. Heinrich von Seelen diss. de festo lanceæ & clavorum §. 19. sagen/es seyn diese beyden Feste einerley. Denn unsers ward gehalten feria sexta post Dominicam Jubilate, das festum lanceæ aber/ wie aus der Päbstl. Bulle p. 29. zu ersehen sexta feria post octavam Resurrectionis Dominicæ, und also 14. Tage vor jenem.

Viceplebanum & Custodem ibidem celebrandæ & cantandæ disponi debeant, ordinarunt, Nobis devote supplicando, quatenus ad ista nostrum etiam præstare dignaremur assensum. Atque ut utriusque sexus Christi fideles majorem ad illa ipsa divina officia habeant devotionem, quo se exinde dono cœlestis gratiæ se uberius conspexerint refectos, nobis humiliter supplicari fecerunt, ad ea nostras impartiri indulgentias. Nos igitur divinum cultum augeri desiderantes, ac votis petentium præfatorum exhinc paulatim inclinati, præmissis omnibus & singulis nostrum apponentes assensum, Omnibus & singulis utriusque sexus Christi fidelibus, confessis tamen & contritis, qui celebrationi & decantationi Vigiliarum & singularum missarum præfatarum devote interfuerint, & pro salute animarum ex fraternitate defunctorum, ac universorum confratrum prosperitate Tria Pater noster cum totidem salutationibus angelicis & uno simbulo apostolico oraverint, aut pro oneribus fraternitatis præfatæ supportandis, pariterque pro illius augmento & majori incremento manus suas adjutrices porrexerint, aut id fieri procuraverint, totiens quotiens hoc fecerint, quadraginta dies indulgentiarum, de omnipotentis Dei misericordia ac beato-

atorum PETRI & PAULI apostolorum ejus autoritate confisi, de injunctis eis pœnitentiis in domino misericorditer relaxamus præsentibus nostris indulgentiis perpetuis futuris temporibus duraturis, Divinorumque rectori ad S. WENCESLAUM oppidi VVURTZENSIS mandamus, quatenus ista absque alicujus muneris exactione populo fideliter publicare curetis. Datum VVURTZEN in arce nostra Episcopali, die Martis, Vndecima Mensis Januarii, Anno a Nativitate Domini Millesimo quingentesimo decimo nono, Curiæ nostræ Commissariis præsentibus, appenso sub sigillo.

Das ist:

JOhannes von GOttes und des Apostolischen Stuhls Gnaden Bischoff zu Meissen, thun kund allen gegenwärtigen und zukünfftigen, Daß unsere lieben getreuen die Eltesten und andere Personen des Handwercks derer Leinweber in unserer Bischöffl. Stadt Wurtzen, mit Vorwissen des Hochwürdigsten in Christo Vater, Herrn Johannis Bischoffs zu Meissen unsers Vorfahren seel. Gedächtniß, eine Brüderschafft der heil. Jungfrau Maria zu Ehren vor sich und alle auswärtigen aufgerichtet und angeordnet haben, daß durch ihre Procuratoren alle Qvartal abends Vigilien, des Morgens

gens aber eine Messe vor die Verstorbenen in der Kirche zu S. Wenzel/auch eine solenne Messe auf den Tag des Schmertzens der heil. Jungfrau Maria, nach der Art wie wir solches in unserer Diöces angeordnet haben, zu aller Brüder Seeligkeit durch den Vice-Pfarrherrn und Custodem daselbst gehalten und gesungen werden sollen: und haben uns unterthänigst ersuchet, wir möchten geruhen unsern Consens darzu zu geben. Und damit alle Christgläubigen beyderley Geschlechts bey dem heil. Ammt desto grössere Andacht haben, und sie dadurch von göttlicher Gnade desto mehr erqvicket werden möchten, haben sie Uns demüthig ersuchet, ihnen unsern Ablaß darzu zu geben. Da wir nun den Gottesdienst gerne vermehrt haben wollen, und hiernechst uns von obgenannten erbitten lassen, haben wir obgesetztes alles und iedes bewilliget, und erlassen demnach allen und ieden gläubigen Christen beyderley Geschlechts, doch daß sie zuvor Buße gethan, und ihre Sünde erkannt haben, die der Begehung und Absingung oberwehnter Vigilien und Messen andächtig beywohnen werden, und vor die Seeligkeit derer aus der Bruderschafft Verstorbenen Seelen, wie auch aller Brüder Wohlergehen drey Vater Unser und so vielmahl den Englischen Gruß, ingleichen den christlichen Glauben einmahl beten, oder auch die

Ro-

Kosten gedachter Brüderschafft zu tragen/ wie auch solche desto mehr zu befördern hülffliche Hand leisten werden, so offt sie dergleichen thun werden, in Vertrauen auf die göttliche Barmhertzigkeit, und derer Heil. Aposteln Petri und Pauli Gewalt, von ihrer auferlegten Buße 40. Tage vermöge dieses Ablasses, der zu immerwährenden Zeiten dauren soll. Und befehlen dem Pfarrer zu S. Wentzel in der Stadt Wurtzen, daß er solches ohne Forderung einiges Geschenckes dem Volcke getreulich publicire. Gegeben zu Wurtzen, auf unsern Bischöffl. Schloß, an einem Dienstage/ den 11. Jan. an. 1519. in Beyseyn unserer Hoffbedienten, mit Anhängung unsers Insiegels.

Ein anniversium oder jährl. Messe hat sich in hiesiger Kirche Bischoff Caspar bestellet/ davor sie 15. Schock neuer Groschen bekommen. Und Bischoff Johann Hoffmann hat sich eben dergleichen vor 10. Schock Groschen bedungen/ welche 1. Schöck jährl. Zinse getragen. Wie aus beyder ihren Testamentern zu ersehen.

In der Bestätigung der Böttger-Innung an. 1521. stehet von folgenden Proceßionen: An des heiligen wahren Leichnams und ach- „ ten Tage sollen die jüngsten im Handwercke/ „ als viel man ihrer bedarff/ GOtte zu Lobe „ die

die Kertzen tragen bey einem Pfunde Wachs." Sonst im Jahre vff alle hohe Feste / wenn" man das Sacrament um die Kirche träget/" so sollen die zweene jüngste Meister die Ker=" tzen tragen/ dieselben des Abends zu der Ve=" sper/ des Morgens zu der Metten und hohen" Messe anzünden/ und wieder ausleschen/ bey" Butze eines halben Groschen."

Von Spenden weiß man gar wenig/ohne" daß ein Burger/Veit Becker genannt/jährl." 1. Scheffel Korn/ 1. Schock Eyer/ 1 Tonne" süß Bier auf dem Dohm im Creutzgange" auszutheilen gestifftet hat." a)

Eben dieser Becker hat auch daselbst das Salve fundiret/welches ein Gesang gewesen an die Maria/so sich anfänget/ Salve Regina, welches daselbst hat müssen gesungen werden. Sonst findet man auch daß das Salve in der Fasten von denen Dohm-Schülern gehalten worden/ davor haben die Kirchväter Dienstags nach Palmarum ieden Knaben 2. Pretzeln/ denen Schuldienern aber und Choralisten eine Collation gegeben.

Item man hat auch aus sonderbahrer Andacht am Char-Freytage von dem nach ihrer Art gemachten heil. Grabe den Psalterium durch

a) Acta Visitationis fol. 104.

durch den Schulmeister / b) Succentor ufm Thum / Stadtschreiber / Glöckner / ꝛc. zu lesen bestellt / dagegen man ihnen die Köste / und einem ieden 8. gl. gegeben. c)

Hieher gehöret auch das Register / welches des Küsters zu S. Wentzel Einnahme begreifft / so wir gantz beyfügen wollen:

Registrum Custodis Sancti Wenceslai parochiæ Wurtzenn extra muros.

ITem / aus einem iezlichen Hause, da ein Wirth inne ist / giebt man vf Johannis desgleichen vf Trium Regum drei alde Heller, unnd ein Haußgenosse auch drei alde Heller der ein Weib hat, wo ein hausgenosse adder eine hausgenossin alleine ist, gibt einen alden pfennigk.

Jtem 1. gl. von einen alden Menschen adder das zu Gottes Tische gegangen Leütegeld / der Custus bedarff aber nicht leüthen.

Jtem iiij. pf. von einem kinde adder der nicht zu Gottes Tische gegangen ist lewtegeld.

Jtem 1. gl. von einer vigilien die man vor der Thor singet, desgleichen in der Kirchen wen

b) So nennte man sonst den Rectorem.

c) Hæc omnia ex Actis memoratis l. c.

wen man perpartionis d) hat, und der Pfarr-
her ij. gl.

Item 1. gl. von einen Conduct, von Dorf-
fern und 1. gl. von der Vnctio, das teilt er
alles mit dem prediger.

Item 1. gl. von einer Hochzeitbrawt so
Junckfraw adder Witwe.

Item iij. alde pf. von einer Strobrauth. e)

Item ij. alde pf. ins saltz wen man ein
kindt tewffen sall, dartzu 1. gl. in die Nawe
Tawffe uff Ostern adder vff Pfingsten.

Item ist zu wissen, daß der Custos als vff-
te die Handtwerge vff die Quattuortempora be-
gengkniß haben von yn ij. gl. hat, aber er
muß ij. messen singen die sie bestellen. Ouch
bedarff er keine Stillmesse vmbsonst do an-
ders opffer gestelt singen. Vnd wu ein
Redlich opffer gestelt muß im der prediger
iij. pf. geben.

Item der Prediger mus yhm vfft alle op-
fertage 1. gl. und iii. alde pf. zur Callatie ge-
ben.

Item der prediger mus yhm vor den Tisch
xlvi. gl. ein Jar über geben, aber der Custos
mus von allen Festen singen, die das Jar
vber gefallen, wie die Namen haben.

Item

d) Dieses Wort soll vielleicht so viel als qua-
tuor tempora, Quatember, bedeuten.

e) Ist eine Braut, die schon tauffen lassen, und
der der Strohkrantz gebühret.

Item als vffte die Gottesveter desgleichen die Vorsteher der enelenden peractionis haben, hat der Custos 1. gl. von vigilien vnd Messen aber man singet eine halbe Vigilien.

Item das Gotteshauß muß zewier f) Caspar Pergmans begengknis im Jare halden, da mus der Custos ij. gantze vigilie singen dargu die Messen, Nemlich vff Sontagk den Ersten im Aduent vnd vff Mitwoch Nach Inuocauit, daruon hat er 1. gl.

Item der Custos mus kegen dem wetter leuten, daruon hat er einen halben gl. vom Rathe, da sal man den leutern bier von holen, es mochte ein wetter stehen, mag er wol vor ein gl. holen lassenn.

Item 1. ß. hat der Custos von den alterleuten, sie geben yhm aber keine Presencie vff die opffertage, vnde mus in ihre Register schreiben auch die Rechnung machen.

Item xvj. gl. vom Psalter aber er mus einen zu ihm schicken, der den psalter lesen kan den miedt er als nha als er kan.

Item xxiiij. gl. von den Schustern daruor mus er zu zweien lese Messen Ministrirenn.

Item xxij. gl. von den Beckern darfhur mus er ein Jar de Corpore christi singen eine Meße vnd die Lampe empor nemen.

Item

f) Ist so viel als zwier oder zweymahl.

„Item 1. gl. von einer Votiuenn. g)

Endlich kam der bekannte Ablaßkrämer/ Johann Tetzel/ der stieß dem Faß vollends gar den Boden auß/ wie aller Welt bekannt. Derselbe ist auch allhier zu Wurtzen gewesen/ und hat unter andern auch folgenden Ablaß-Brief ausgetheilet/ welchen uns ein grosser Theologus h) aufbehalten.

Johannes Angelus Arcimboldus, Juris Utriusque Doctor, Præpositus de Arcisate, Protonotarius & Referendarius Apostolicus, nec non ad Coloniensem, Treverensem, Salzburgensem, Bisuntinensem, Bremensem, ac Upsalensem provincias, illarumque ac Cameracensem, Tornacensem, Morinensem, Atrebatensem, Caminensem & Misnensem civitates & dioeceses, super executione plenissimarum indulgentiarum immensæ fabricæ basilicæ Principis Apostolorum Cœlorumque Clavigeri de urbe Nuncius & Commissarius, a Sanctissimo in Christo Patre Domino nostro, D. Leone Papa X. specialiter deputatus, prout in literis ejusdem sanctissimi Domini nostri Papæ sub plumbo editis plenius continetur,

g) Votiva heißt ein Frauenzimmer so sich GOtt gelobet hat. Ob dergleichen allhier gemeinet sey, kann ich nicht sagen.

h) Hœpfnerus in Saxonia Evangel. c. 4. p. 121. f.

netur, Dilecto nobis in Christo ANDREÆ HUMMELSHAYN salutem in Domino sempiternam.

Exigente piæ devotionis affectu, quem nos erga Deum, & dictam basilicam te habere cognovimus, eo quod pro continuatione tam immensi operis ex pingvedine charitatis iuxta Apostolicum indultum manus porrexisti adiutrices, Ideo autoritate Apostolica nobis tradita te i) concedimus facultatem eligendi idoneum secularem, vel cuiusvis etiam mendicantium ordinum regularem confessorem, qui confessione tua diligenter audita, pro commissis per te excessibus, criminibus, delictis atque peccatis quantumcunque gravibus & enormibus, etiam sedi Apostolicæ reservatis, etiamsi talia forent, propter quæ ipsa sedes Apostolica esset merito consulenda, ac censuris Ecclesiasticis, etiam ab homine ad alicuius instantiam latis, de consensu partium, etiam ratione interdicti incursis, & quorum absolutio dictæ Sedi esset reservata, præterquam machinationibus in personam summi

 Pon-

i) Ita contra syntaxin habet litera diplomatis, cu , cætera omnia impresso, Tezelius nomen petitoris indulgentiarum, & pronomina applicationis *te, tuorum, tibi, tuis*, manu sua inscripsit. *Hæpfnerus.*

Pontificis, occaſionis k) Epiſcoporum & aliorum ſuperiorum Prælatorum, & iniectionis manuum violentarum in illos & alios Prælatos, Falſificationis bullarum & literarum Apoſtolicarum, Delationis armorum & aliorum prohibitorum ad partes infidelium, & ſententiarum & cenſurarum occaſione aluminum ſanctæ matris Eccleſiæ, ac de partibus infidelium ad fideles, contra prohibitionem Apoſtolicam, delatorum, incurſarum ſemel in vita, & in non reſervatis caſibus toties, quoties id petieris, & in mortis articulo plenariam omnium peccatorum tuorum indulgentiam & remisſionem impendere, ac poenitentiam ſalutarem iniungere, nec non Euchariſtiæ ſacramentum, præterquam in die Paſchæ, & in mortis articulo aliis anni temporibus miniſtrare, & e miſſa per te vota quæ cunque ultra marino, ingreſſus religionis, & caſtitatis votis duntaxat exceptis, in utilitatem dictæ fabricæ commutare posſit. Ita tamen quod l) durante tempore præſentis commisſionis & publicationis, cum præfato Commiſſario, vel Subdeputatis ab eo ſuper commutatione dictorum votorum in utilitatem dictæ fabricæ fiat

k) *occaſio* barbare pro *occiſione* ſ. cæde.

l) quod pro ut, wie die Lateiner ſelbiger Zeit pflegten.

fiat compoſitio, nec non tibi, & parentibus cæterisque defunctis tuis, qui in ſinceritate fidei & unitate ſanctæ matris Eccleſiæ deceſſerunt omnium & ſingularum Miſſarum, orationum, divinorum officiorum, ieiuniorum, diſciplinarum, ſtationumque, eleemoſynarum, ſuffragiorum, omniumque aliorum bonorum ſpiritualium, quæ fiunt & fient in perpetuum in Univerſali ſacroſancta militante Eccleſia & membris eius participationem impartimur. In quorum fidem & teſtimonium præſentes fieri, & ſigilli, quo in talibus utimur, fecimus appenſione muniri. Datum in Wortzn, Anno M. CCCC m) XVI. die 24. Menſis Aprilis, Pontificatus præfati Sanctisſimi Domini noſtri, Anno 4.

Forma Abſolutionis plenariæ, præmiſſa confesſione.

MIſereatur tui &c. Dominus noſter JESVS CHRISTVS per merita ſuæ ſanctisſimæ pasſionis te abſolvat, & ego autoritate eiusdem, & beatorum Petri & Pauli Apoſtolorum eius, & ſanctisſimi Domini noſtri Papæ tibi conceſſa, & in hac parte mihi commiſſa te abſolvo: primo ab omnibus cenſuris Eccleſiaſticis

m) Ita legitur in Hœpfnero: rectius tamen ſcribendum MCCCCC.

ſticis per te quomodolibet incurſis: Deinde ab omnibus peccatis, delictis & exceſſibus tuis hactenus per te commiſſis, quantumcunque enormibus, etiam Sedi Apoſtolicæ reſervatis, in quantum claves ſanctæ matris Eccleſiæ ſe extendunt, remittendo tibi per plenariam indulgentiam omnem pœnam in Purgatorio pro præmiſſis tibi debitam, & reſtituo te ſanctis Sacramentis Eccleſiæ & unitati fidelium, ac innocentiæ & puritati, in qua eras, quando baptizatus fuiſti, ita quod tibi decedenti clauſæ ſint portæ pœnarum, & ſint apertæ ianuæ Paradiſi deliciarum, quod, ſi non morieris, ſalva ſit iſta gratia quando alias fueris in mortis articulo. In nomine Patris, & Filii & Spiritus Sancti, Amen.

Das iſt:

JOhannes Angelus Arcimboldus, Beyder Rechten Doctor, Probſt zu Arciſate, Protonotarius und Referendarius Apoſtolicus, wie auch in der Cöllniſchen, Trieriſchen, Salzburgiſchen, von Beſancon, Bremiſchen und Upſaliſchen Provinzen, ingleichen an die Städte und Diöces Cambray, Dornick, Terouane, Arras, Camin und Meiſſen zur Einbringung des vollkommenen Ablaſſes zur S. Petri Kirch in Rom Nuncius und Commiſſarius, von dem Allerheiligſten in Chriſto Vater und Herrn/ Herrn Leo dem X. Pabſt, ſonderlich abgeſandt,

sandt, wie aus dem Briefe unsers allerheiligsten Herrn des Pabsts, so mit einer bleyernen Bulle behangen, mit mehrern zu ersehen, Wünschen unsern in Christo geliebten Andreas Hummelshayn ewiges Heil in dem HErrn.

Nachdem wir deine Frömmigkeit und Andacht / die du gegen GOtt und besagte Kirche hast, ersehen/ indem du nach des Apostels Befehl aus dem Uberfluß deiner Liebe zu Fortstellung eines so grossen Baues hülffliche Hand geleistet, So erlauben wir dir vermöge Päbstlicher Autorität einen weltlichen, oder auch geistlichen Beicht-Vater aus einem derer Bettel-Orden anzunehmen / der deine Beichte fleißig anhöre, und dich von deinen begangenen Sünden, Gebrechen und Missethaten loßzehle, sie seyn so groß als sie wollen, auch denen die nur vor dem Päbstl. Stuhl gehören/ wenn sie auch gleich so groß wären, daß man deßwegen den Apostolischen Stuhl billich um Rath fragen solte, ingleichen von allen Kirchen-Straffen, wenn sie gleich auf iemands Anhalten zuerkannt, und gar mit den Bann zu bestraffen wären, und deren Loßsprechung dem Apostolischen Stuhl allein vorbehalten wäre, ausgenommen die wider des Pabsts Person vorhabende Unternehmen, Tödtung derer Bischoffe und anderer vornehmen Prälaten, gewaltsame Handanle-

 gung

gung an sie oder andere Prälaten, Verfälschung derer Päbstl. Bullen und Briefe, Zuschaffung contrebander Sachen und Kriegs-Nothwendigkeiten an die Ungläubigen, ingleichen denjenigen Kirchen-Bann und Straffe so wegen Veralimentation der heil. Mutter der Kirche, welche man von den Ungläubigen zu denen Gläubigen geschaffet, einmahl in deinen Leben, in denen nicht vorbehaltenen Fällen aber so offt du solches verlangen wirst, und in der Todes-Stunde vollkommenen Ablaß und Vergebung aller deiner Sünde mittheilen, auch eine heilsame Buße auferlegen, die das heilige Abendmahl ausser der Öster-Zeit und in der Todes-Stunde auch zu andern Zeiten des Jahres mittheilen, und alle deine Gelübde, die du freywillig gethan hast, das Gelübde in das heilige Land zu reisen, in den geistlichen Stand zu treten, und der Keuschheit allein ausgenommen, zu Nutz besagten Baues/aufheben mag, Doch so und dergestalt, daß so lange die Zeit der itzigen Commißion und Ablaß-Verkündigung währet, du dich mit obgemeldten Commissario oder dessen Abgeordneten/ wegen Aufhebung besagter Gelübde zu Nutz des schon gemeldten Baues vergleichest. Wir machen auch dich, deine Eltern und alle deine Verstorbene, welche in Reinigkeit des Glaubens und Einigkeit der heiligen Mutter der Kirchen ver-

verschieden sind, theilhafftig aller und ieder Messen, Gebeter, Gottesdienstes, Fasten/ verdienstlichen Leibes-Castigationen, Stationen, Allmosen, Vorbitten, und aller andern geistlichen Güter, welche izund oder ins künfftige in der heiligen allgemeinen streitenden Kirche geschehen oder geschehen werden. Zu dessen mehrern Beglaubung und Zeugniß, wir diesen Brief verfertigen, und dasjenige Siegel, so wir bey dieser Gelegenheit brauchen/ daran hängen lassen. Gegeben zu Wurtzen an. 1516. den 24. April, der Regierung unsers allerheiligsten Vaters des Pabsts im vierdten Jahre.

Formular einer vollkommen Absolution/nach vorhergeganger Beichte.

Es erbarme sich dein ꝛc. Unser HErr JEsus Christus / der absolvire dich um des Verdienstes seines allerheiligsten Leidens willen/und ich absolvire dich auf Befehl desselben/ Krafft der Autorität derer heil. Apostel Petri und Pauli/ und unsers allerheiligsten Herrn des Pabsts/welcher dir vergönnet/ und mir in diesem Stücke aufgetragen ist: erstlich von allen Straffen/ die du/ auf was Art es seyn kann/verdienet hast; hernach von allen Sünden/ Gebrechen und Missethaten/ die du bißanhero begangen hast/ sie seyn so schwer als sie wol-

wollen / auch die sich der Apostolische Stuhl vorbehalten hat / so weit sich die Schlüssel unserer Heiligen Mutter der Kirchen erstrecken / und erlasse dir Krafft eines vollkommenen Ablasses alle Straffe / die dir wegen solcher Sünden im Fegefeuer gehörete / und einverleibe dich denen Heil. Sacramenten der Kirche / der Einigkeit derer Gläubigen / ingleichen der Unschuld und Heiligkeit / in welcher du dich nach deiner Tauffe befunden / so daß dir bey deinem Tode die Pforten derer Straffen zu- und die Thüre des Paradieses aufgeschlossen seyn soll / und daß / wenn du dasselbe mahl nicht stürbest / dir diese Gnade auch / wenn du zur andern Zeit in Todes-Noth kommen möchtest / aufbehalten werden soll. Im Nahmen des Vaters / und des Sohnes / und des heiligen Geistes. Amen.

Dieser Johannes Angelus Arcimboldus, dessen Apostel der Tetzel war / soll nach Anzeige des seel. Herrn Stiffts-Rath Zieglers *) ein Doctor Juris und ehemahliger Bürger in Wurtzen gewesen seyn. Wir haben uns sehr bemühet den Grund dieser Sache zu erfahren / allein bey keinen Scribenten dergleichen finden können. Jedoch vermuthen wir / daß er vielleicht dergleichen Nachrichten aus der hiesigen alten Stiffts-Bibliothec und dessen MSS.

*) im Schauplatz der Zeit. p. 890.

MSS. die itzund nicht mehr fürhanden / ersehen haben mag / ohneracht er es nicht eben angeführet. Wir müssen es also so lange glauben / biß wir andere oder nähere Nachricht woher einhohlen können.

Allein wir haben nun von denen päbstischen Greueln genug gesagt / dancken dannenhero GOtt / daß er es bey denenselben nicht bleiben lassen / sondern vielmehr nach seiner Gnade uns aus dergleichen kräfftigen Irrthümern herausgerissen. Denn nachdem demselben gefallen die Zeit unserer vorigen Unwissenheit zu ändern / so hat er den theuren Rüstzeug und Mann GOttes Lutherum erwecket / welcher das Wort GOttes so bißanhero unter einen Scheffel verstecket gewesen / auf einen Leuchter gesetzt / damit es iedermann sehen und durch selbiges erleuchtet werden möchte. Wie denn solches helle Licht des heil. Evangelii denen blinden Päbstlern zwar trefflich in die Augen geleuchtet / allein es hat sie nur noch mehr geblendet / daß sie nicht dessen Wahrheit erkennen kunten. Denn gleich da D. Luther zu schreiben und lehren anfieng / war gleich Bischoff Johannes von Schleinitz her / und ließ einen Befehl wider den Sermon Lutheri von beyder Gestalt n) ausgehen / darinnen er allen sei-

n) Er stehet im ersten Altenb. Theil. p. 344. Siehe E. D. Schrellers Kirchen-Thurm p. 99. f.

seinen Unterthanen ernstlich untersaget / dem Luthero einiger maßen beyzupflichten. Allein in ferner Zeit erleuchtete das Licht des heiligen Evangelii viele Hertzen in diesem Stifft/ welche sich doch anfangs/ nachdem Hertzog George verstorben/ und die hohe Obrigkeit in Sächsischen Landen sich öffentlich zur Evangelischen Religion bekannte/ solches auch an unsern Ort recht hell zu scheinen anfing/widersetzten. Deñ an.1542. o) hat der damahlige Churfürst zu Sachsen Herr Johann Friedrich/ höchstseeligsten Andenckens die von dreyen Jahren her vorgehabte Visitation/ und Reformation des Hohen Stiffts Meissen allhier bey der Stadt und Ammt Wurtzen zu halten gnädigst angestellet. Hierzu sind als Commissarien verordnet worden Herr Aßmus Spiegel auf Gruna/ und Dietrich von Starschedel auf Mutzschen von der Ritterschafft/ von denen Geistlichen aber Georgius Spalatinus, Churfürstl. Hoff-

o) Dieses haben wir fast von Wort zu Wort genommen aus Herrn D. C. D. Schreiters Haupt-und Kirchen-Thurm/p. 115. f. jedoch aus denen Actis Visitationis und andern Büchern hier und da etwas darzu gethan. Man sehe auch nach des Herrn von Seckendorff historiam Lutheranismi lib. 3. sect. 25. §. 97. p. 400. Arnolds Kirchen- und Ketzer-Historie 16.7.5. Pusch. Bischoffswerd. Chron. c. 4. Sagittarium in historia Georg. Spalatini §. 38.

Hoff-Prediger zu Altenburg/ und M. Johann Schreiner Superintendens zu Grimma. Diese kamen sämmtlich itzt besagten Jahres/ Dienstags nach Cantate, zu Abend/ hier in Wurtzen auf dem Schlosse an/ p) und sind an dem folgenden Tage im Nahmen des HErrn vermöge Churfürstl. Instruction zu ihren Haupt-Werck geschritten. Welchen sich denn der damahls abwesende Bischoff Johannes der achte/ von Maltitz nicht widersetzte/ etliche auch von denen Canonicis und Dohm-Herren haben sich nicht allzusehr darwider gelegt / andere aber waren sehr eiferig/ und wolten nicht weichen/ biß sie sich nachmahls mit der Zeit gegen die Predigt des Evangelii mehr und mehr gelinder angestellet haben. Jedoch hat man allen und ieden dero Einkünffte die Zeit ihres Lebens gelassen/ denen aber/ so nicht ohne Ehe leben wolten/ auch zu heyrathen erlaubet.

Zu dieser Zeit waren drey Personen zum hiesigen Ministerio bestellet/ nemlich Urban Wassermüller/ Dohm-Stiffts-Prediger/ welcher ein eifriger Papist war. Diesem schlug man vor/ er solte nach Wittenberg ziehen/ und daselbst studieren / man wolte ihm sein jährl. Einkommen reichen und anderweit befördern. Allein

p) Müllers Sächßl. Annal. p. 98.

Allein er wolte die angebothene Churfl. Gnade nicht annehmen / sondern sich viel lieber gäntzlich von hier an einen andern Ort zwenden. Der andere / Johann Hoffmann / Pfarrer zu S. Wentzel / war sattsam im Evangelio unterrichtet / bekennte sich öffentlich darzu / und weil er über diß den Ruhm hatte / daß er bißanhero allezeit in Lehre / Leben und Wandel richtig befunden worden / als hat höchstgedachte Churfl. Durchl. in einem absonderl. Befehl denselben zum ersten Pfarrherrn und Superintendenten dieses Stiffts annehmen und gnädigst verordnen lassen. Neben ihm war in hiesigen Ministerio noch ein Diaconus oder Caplan / deren man vor dem / da es wohlfeil gewesen / vier / auch zween / bißweilen auch nur einen gehalten. Dieweil aber nach Wassermüllers Dimission diesen beyden Personen die Seelsorge allein zu führen allzuschwer fallen wolte / zumahl des Volcks viel in der Stadt und denen eingepfarrten Dörffern Röitzsch und Deintz war / als hat die Nothdurfft erfordert / deswegen gebührende Anordnung zu machen. Allermassen denn diese Herrn Visitatores mit gnädigsten Gefallen Chfl. Dhl. den Kirchen- und Schuldienst zu versorgen / zehn Personen gesetzet haben / als: den Pfarrer / der auch Superintendent seyn soll / zwey Diaconos, deren

der

der eine damit er denen Leuten in der Stadt an der Hand wäre/ bey der S. Wentzels-Kirche seine Wohnung haben solte/ einen Schulmeister/ oder/ wie wirs heute zu Tage nennen/ Rectorem, einen Baccalaureum, einen Cantorem, einen Organisten/ welcher zugleich Kirchner gewesen/ einen Mägdlein-Schulmeister/ einen Kasten-Schreiber/ und Calcanten. Diesen allen haben sie gnugsame Anweisung/ wessen sie sich in Lehr und Leben zu verhalten/ gegeben / und zugleich die Privat- und Seel-Messen/ die horas canonicas, und alle Päbstische Ceremonien abgeschafft. Hingegen aber haben sie/ nach Innhalt der Visitations-Ordnung / so an. 1538. wieder gedruckt war / das Wort GOttes/ die drey Haupt-Symbola, die Augspurgische Confession, den Catechismum Lutheri/ und andere in diesen Landen gebräuchliche Kirchen-Ceremonien und Lieder eingeführet/ die Dohm-Kirche/ unerachtet/ was das Stifft darwider eingewendet/ zur Haupt- und Pfarr-Kirche gemacht/ und verordnet/ daß in der S. Wentzels-Kirche zwey/ oder zum wenigsten einmahl in der Woche gepredigt würde. Die Priester musten folgende Bücher/ als die Lateinische und Teutzsche Bibel / des seel. Lutheri Postille und andere Schrifften/ die Apologiam Melanchthonis, ingleichen Cur-

Crucigeri und Pomerani Schrifften sich zu legen und fleißig lesen. Hiernechst wurden auch die Schulen nach einer gewissen Ordnung eingerichtet/ von welchen unten mit mehren soll gehandelt werden. Hierauf wurde gäntzlich verworffen/ daß man das heil. Abendmahl nur unter einer Gestalt austheilete/ und ergieng Anordnung/ daß alle und iede Communicanten nach Christi Einsetzung das geesegnete Brod und Wein genießen solten. Die Dohm-Herren/ Vicarien und andere Stiffts-Personen/ welche nicht ohne Ehe leben könten/ noch sich zu enthalten vermöchten/solten in GOttes Nahmen in den Ehestand treten/weil Unzucht und Concubinen zu halten nicht länger solte geduldet werden. Würden sie aber ehelich/ so möchten sie von ihren Einkommen für ihre Weiber und Kinder etwas ersparen/ welches sie hiebevor mit Huren und Buben schändlich verthan hätten/ könten auch wohl mit Bewilligung des Stiffts ohne Abbruch des Capitels/ ihren Kindern etwas zuwenden. Wären etliche geschickt/ daß sie GOttes Wort vermöchten zu predigen/ oder Pfarr-Ammt zu versorgen/ die solten/ nach eines ieden Gelegenheit/ darzu befördert werden. Zu Erhaltung aber des Gottesdiensts / derer Kirchen und Schulen/ ist zwar hiebevor ein gemeiner Kasten/ allein

lein von sehr geringen und schlechten Vermögen/ welches in allen sich kaum auf fünff hundert Gülden erstrecket/ gewesen/ und weil solch Einkommen bey weiten nicht zureichen können / als hat in vorigen Zeiten die gemeine Stadt/Rath und Bürgerschafft deßwegen mit jährlichen Anlagen ein grosses beysteuren müssen. Solchen nun abzuhelffen/ und die geistl. Besoldung auf gewissen Fuß zu setzen/ haben offt wohlermeldte Herren Visitatores remonstriret/ daß ihres gnädigsten Churfürstens und Herrn Will und Meinung nicht wäre / daß iemand/ wer der auch seyn möchte/ von geistl. Gütern etwas an und zu sich ziehen solte/ da es über Verhoffen geschehen/ oder noch geschehen würde/ so solten dieselben durchaus / und nicht anders/ohne alle einige Widerrede/alles gäntzlich restituiren/ vielmehr/ wozu sie gewiedmet/ zu GOttes Ehren/ milden Sachen / Besserung der Pfarren/ Studien/ Armuth/ oder gemeinen Kastens Nutzen verwendet werden. Zum hiesigen Kasten Vermögen / und einen rechten fiscum ecclesiasticum zu formiren/ sind viel Pfarr-Aecker/ das verhandene Geld/ Silber/ Kleinodien und allerhand Güter / insonderheit derer Becken/Schneider/Schuster und Fleischer-Lehen / welches hiebevor dem Stifft ist entrichtet worden/ zu samt deren sie-

ben

ben Brau-Pfannen Nutzung / geschlagen/ hernach auff allerhand Weise/ und sonderlich durch die Straff-Gelder/ vermehret worden.

Eine gute Moral ist selbiger Zeit auch vorgeschrieben worden/ worinnen enthalten/ wie sich ein ieder der rechten wahren Religion gemäß auffführen soll/ deren Puncte nicht nöthig mit vielen hier zugedencken. Zu Executoren derer Visitations-Anordnung und Abschiede / sind noch selbiges Jahres gnädigst verordnet worden/ Aßmus Spiegel zu Gruna/ Christoph von Minckwitz/ Ammtmann zu Wurtzen/ und Erhard von Lindenau auff Tammenhayn/ welche alles und iedes verabschiedete nicht allein bey der Stadt und Stifft/ sondern auch in Ammt und eingepfarrten Dorffschafften aufm Lande/ zum gewünschten effect geführet / und in völligen Stand gesetzet haben. Und solcher massen hat von der Zeit an / das heilige Evangelium in diesen Stifft immer mehr und mehr zugenommen/ sich ausgebreitet/ und grossen Nutzen geschaffet/ biß an die Zeiten des letzten Bischoffs zu Meissen / Johannis von Haugwitz / von welchen schon oben gedacht worden/ dessen sich der geneigte Leser hier erinnern wird.

Im Jahr Christi 1577. den 3. Sept. haben die Pastores und Schul-Diener des Bischoff-

thums

thums Meissen, der Formulæ Concordiæ, so ihnen den Tag zuvor vorgelesen worden / in Gegenwart des Bischoffs zu Meissen, seiner Räthe, und D. Jacob Andreæ und Nic. Selnecceri, hierzu verordneten Visitatorn unterschrieben.

Drey Jahr darauf / als der gedachte Bischoff nun völlig die Evangelische Religion angenommen / machte derselbe zwischen dem Stifft uud Rath / weil beyde gar offt concurriren / einen gewissen Vergleich oder Concordie / wie es wegen Annehmung und Besoldung derer Kirchen- und Schul-Diener gehalten werden soll. Weil nun diese Concordie das Fundamental-Gesetz ist / wornach sich bey vorfallender Gelegenheit so wohl E. Hochwürdig Dohm-Capitul / als auch E. E. Rath zu richten hat / so wollen wir selbe von Wort zu Wort mit einrücken.

Von GOttes Gnaden Wir Johannes Bischoff zu Meissen, und dann Wir Dechant, Senior und Capitul unserer lieben Frauen Stiffts-Kirchen, folgends auch wir Burgermeister, Rathmanne und verordnete Vorsteher des gemeinen Kastens allhier zu Wurtzen, vor uns / und alle und iede unsere allerseits Nachkommende, bekennen mit diesem unsern offenen Briefe vor iedermänniglichen, die ihn sehen oder hören lesen, Daß wir

wir uns wohlbedächtlich und vorgehabten zeitigen guten Rath uffs neüe mit einander verglichen, wie es hinförder mit Annehmung, Bestellung und jährlicher Besoldung derer Kirchen- und Schul-Diener allhier gehalten werden soll, nehmlichen vff Maaß und Meinung, wie folget.

Dieweil vornehmlich durch gnädige Verleihung GOttes des Allmächtigen, und denn durch unsere, des Bischoffs, mögliche Förderung der hochschädliche Zwiespalt in der Religion, welches halben denn allhier so wohl, als an vielen andern Oertern allerley Mißtrauen und hochnachtheilige Trennungen der Gemüther eingerissen, gänzlichen aufgehoben, an statt der Päbstischen Mißbräuche und andern dergleichen allhier im Stifft das reine Wort GOttes, wie daßelbe in Prophetischer und Apostolischer Schrifft, denn bewährten der Kirchen Symbolis, und der weiland Keyser Carl den fünfften Anno &c. 30. auf dem grossen Reichs-Tage zu Augspurg übergebener christlicher Confession ergründet und begriffen ist, gepflantzet, und der rechtschaffene und wahre Gebrauch der heiligen, hochwürdigen Sacramente nach der unwandelbahren Stifftung und Einsetzung unsers lieben HErrn, einigen Erlösers und Seeligmachers JEsu Christi, aufgerichtet, vor welche grosse und unaussprechliche Wohlthat dann demselben

den getreuen lieben GOtte ohne Unterlaß Lob, Ehr und Preiß gesaget sey / Als haben unsere, bemeldtes Capituls seelige liebe Vorfahren vor dieser Zeit, dem Allmächtigen GOtt und seinem heiligen Wort vornehmlich zu schuldigen Ehren / und dann damit zwischen uns allerseits die durch Aufhebung der gewesenen Ungleichheit um berührte Religions-Sachen gepflantzte Einigkeit um so viel desto mehr wachsen und zunehmen möchte, vor sich und alle und iede ihre Nachkommende wohlbedächtlichen und mit vorgehabten guten Rath bewilliget / daß neben S. Wenceslaus Kirchen, so ohne Mittel gedachten Rath und gemeiner Stadt zuständig ist, auch die Thum-Kirche hinfürder zur Lehre des heiligen allein seeligmachenden göttlichen Worts und zu Ausspendung der hochwürdigen Sacramente gebraucht werden soll, von ihnen und ihren Nachkommenden und sonst männiglichen ungehindert, dabey wirs dann auch billig wenden und beruhen lassen, doch so viel gedachter Thum-Kirchen und des Stiffts habende Gerichte, Privilegia, Freyheiten, Gewohnheiten / alte wohl herogebrachte Statuten, Ordnungen und Satzungen, sammt der geistlichen Jurisdiction, und allen und ieden andern ihren Rechten und Gerechtigkeiten, wie die Nahmen haben mögen, gar nichts davon ausgeschlossen,

 noch

noch hindangesetzt, anlanget, an denselben haben gedachte unsere liebe Vorfahren und auch wir, dem Rath und Gemeine allhier durch diese nachbarliche Bewilligung gar nichts eingeräumet noch begeben, sondern solches alles, und ein iedes insonderheit soll uns, unsern Nachfahrn und den Stifft hiermit ausdrücklichen vorbehalten seyn und bleiben, ihnen auch nicht verstattet werden, daß sie ohne unsern und unserer Nachfahren Vorbewust und Bewilligung in und an der Thum-Kirchen was bauen sollen, davon wir dann öffentlichen und zierlichsten protestiren.

Dieweil das Pfarrlehen allhier ie und allewege einen Dechant u. Capitul von Rechtswegen zugestanden, und auch noch heute bey Tage zustehet, so soll es auch hinfürder darbey bleibē, doch soll dem Rath um Verhütung willen allerley Verdachts hiermit freygestellet und nachgelassen seyn, daß er uns, gedachten Dechant und Capitul, wenn und so offt sich das Pfarr-Ammt nach dem gnädigen Willen des Allmächtigen verlediget, eine andre Person hierzu nominiren und angeben mag, die wir dann, nach solcher vorhero gegangener nomination, wofern sie tüchtig, und zu solchem hohen Ammt genugsam qualificiret und geschickt befunden wird, annehmen, und/ wie gebräuchlich, investiren lassen wollen.

Jn

In Gleichniß soll es auch mit dem einen Diacono, dem Schulmeister und Subcustode, dieweil dieselben Personen, (wie hernach folgen wird) vornehmlich von uns ihre Besoldung zugewarten haben, gehalten werden.

Den andern Diaconum, den Cantorem und Baccalaureum aber sollen und wollen wir, der Rath / als der sie zubesolden schuldig, nach unseren Gefallen bestellen. Doch sollen und wollen wir darauf Achtung zu geben wissen daß alle wege tüchtige, fromme, gelehrte und auch eingezogene Personen zu solchen Aembtern gefördert werden.

Dem lieben GOtt und dem heiligen Ministerio zu weitern sonderlichen Ehren, und dem Rath und gemeiner Stadt zu fernern freundlichen Gefallen haben wir obgedachte von Capitul auch den zwischen dem Capituls-Hause und dem Thum-Thor gelegnen Thumherrnhoff zu einem Pfarrhofe unaufhörlichen gewiedmet, ihme dem Rath darüber auch das uffm Thum gelegene Schul-Hauß erblichen und eigenthümlichen abgetreten und eingeräumet / und solches alles ohne einigen Entgeld oder Bezahlunge, folgends demselben auch das bald im Eingange des Thums nach der lincken Hand werts gelegene steinerne Vicarien-Häußlein um dreyhundert Gülden, die wir dann auch von ihnen empfangen, und dem Stifft wiederum

zum besten angeleget haben, zur Wohnunge für den einen Diaconum gleicher gestalt erblichen zukommen lassen, mit welchen Häusern allen dreyen sie aber anders nicht, denn auf die Maaß, wie sie ihnen vermöge hierüber aufgerichter sonderlicher Verbriefung eingeräumet, und auch von ihnen zugesagt worden, gebahren, sie auch ohne unser, unserer Nachkommenden und des Stiffts zuthun, so offt es noth seyn wird, bessern und in baulichen Wesen halten sollen.

Hierauf folget / wie viel ieder Kirch- und Schul-Diener an jährl. Besoldung haben soll / welches wir den Raum zu ersparen / und weil es nicht iedweden zu wissen nöthig / weglassen wollen.

Weil wir es denn dafür achten / das itziger Zeit und Gelegenheit nach obgesagte Kirchen- und Schul-Diener sich mit oberwehnter Besoldung zur Nothdurfft behelffen können, so soll kein Theil unter uns, ohne sonderliche äusserste und grössesete Noth ein mehrers hierzu zugeben wider seinen Willen gedrungen werden. Wolte aber iemandts aus sonderlicher Andacht und eigenen Bewegniß etwas mehres hierzu contribuiren / das soll ihn iedesmahl frey stehen und ungewehret seyn.

Damit

Damit nun diese Vergleichung, der wir uns, wie angezeigt, des lieben Ministerii. und also Kirchen und Schulen halben einmüthiglich mit einander verglichen, und die auch gedreyfacht, und iedem Theil ein glaubwürdig Exemplar davon zugestallt, nicht allein bey diesen unsern, sondern auch in künfftigen Zeiten desto kräfftiger und beständiger sey, von unsern allerseits Nachfahren auch desto fester und steiffer gehalten werde, so haben wir unsere Insiegel wissentlich hieran gehangen, und wir Johannes von GOttes Gnaden Bischoff zu Meissen uns, vor uns, und unsere nachkommende Bischoffe und Stifft, und ich M. Johann Reusch, der älter, die Zeit Dechant unserer lieben Frauen Stifft Kirchen, mich, auch vor mich und das Capitul und desselben Nachkommende, und dann ich Peter Qvelmaltz, die Zeit regierender Burgermeister allhier zu Wurtzen, gleicher gestalt vor mich und gemeine Stadt, und unsere allerseits Nachfahren, leglichen auch ich Martin Schrötter, die Zeit verordneter Vorsteher des gemeinen Kastens, auch vor mich und meine zugeordnete, so wohl als auch vor unsere Nachkommende, mich gleicher gestalt mit eigenen Händen unterschrieben. Geschehn und gegeben zu Wurtzen in der heiligen Pfingstwochen nach Christi unsers lieben HErrn einigen Erlösers und Seeligma-

 chers

chers Geburt im funffzehenhundersten und achtzigsten Jahre.

Johannes Bischoff zu Meissen/
in fidem m. propria subscripsit.

M. Johann Reusch Decanus m. propria
Peter Ovelmaltz / Burgermeister /
mein eigen Handschrifft
Martinus Schrötter / Kasten-Herr /
mein eigen Handschrifft.

Nach diesem breitete sich das reine Wort GOttes in hiesiger Stadt immer mehr und mehr aus/biß endl. solcher Lauff wieder einiger maßen durch die eingeschlichenen heimlichen Calvinisten gehemmet wurde / als welche auch an hiesigem Ort nicht gefeyert haben. q) Wie man denn den damahligen Superintendenten M. Valentin Braunen r) als einen heimlichen Calvinisten verdächtig halten wollen / es gab um seinet halben einigen Scrupel beym Stifft allhier / derselbe ward den 8. Febr. 1592 beygeleget / also daß das Stifft ihn nach wie vor bey der Superintendur gelassen. Man sagt er habe sich als ein alter Mann schon bereden

q) Deren Historie man weitläufftig nachlesen kan in Gottfr. Arnolds Kirchen- und Ketzer-Historie lib. 17. c. 32. int.

r) C. D. Schreiters Kirchen-Thurm p. 123. 124.

den lassen/ der damahls vorgeschriebenen Formul zu unterschreiben / und wäre solches auch würcklich geschehen / immaßen er schon die Feder angesetzt. Allein eben indem er schreiben will / stößt ihn einer von denen Diaconis an die Hand / und verhindert / daß er nicht fortgeschrieben.

Dannenhero er sich gleich drauf eines andern besonnen / und hernach sich nicht unterschrieben. Anders aber habe ich aus Uhrkunden gesehen / daß er sich würcklich unterschrieben / und er so wohl als die Seinigen/ nur gebeten/ es zuzudecken. Er hat sich auch sonst iederzeit solcher Beschuldigung zuentschütten gesuchet/gleichwohl aber kurtz vor seinem Ende so viel gesagt/ und gebeten ihm nachzusagen/ er wäre kein Calvinist gewesen/sondern deroselben allezeit ein beständiger Feind/wolte auch itzund aller Papisten und Calvinisten Feind sterben. Was den Streit an. 1591. anlangete/ erinnerte er sich gar wohl/ und müste gestehen / daß derer Calvinisten ihr Hertz anders / anders aber ihr Mund gewesen / darum bekennete er / sie hätten ihn betrogen / und wäre ihnen auch deßwegen um so viel desto mehr feind. Er wolte Gedult haben/ und bey der Lutherischen Lehre JEsu Christi bleiben biß an sein seeli-

 ges

ges Ende / welches auch also und nicht anders geschehen.

Nachdem haben sie sich allhier noch viel stärcker hervor gethan / und hat wegen Abschaffung des Exorcismi mancher frommer Prediger viel Ungemach erlitten / wie denn s) auch das hiesige Ministerium und Inspection sonderlich aber der Superintendens Herr D. Mamphrasius darbey viel ausstehen müssen. Die Dreßdnischen Hof-Prediger Salmuth und Crell haben ihn bey Churfürstl. Durchl. sehr angegeben / und dahin gebracht / daß als höchst-gemeldte Churfl. Durchl. Sonnabends in der Oster-Woche anno 1588. anhero auffs Schloß kommen / und folgenden Sonntag den Gottesdienst in hiesiger Stifft-Kirchen beywohnen wollen / ist vorhero ein Churfürstl. Mandat an das Schloß-Thor angeschlagen und bey grosser Ungnade denen hiesigen Geistlichen in ihren Predigten die Calvinisten nicht zu nennen / noch deren zu gedencken / untersaget worden. Folgenden Sonntags Quasimodogeniti ist vor Churfl. Durchl. zu Sachsen in der Dom-Kirche auf der Cantzel der Hr. Mamphrasius auf- und vorgetreten / und hat mit unerschrockner Freudigkeit / die Ehre des erstan-

s) Idem p. 115. f.

erstandenen JEsu / insonderheit die mitgetheilte göttliche Herrligkeit seines Leibes / aus dem Evangelio erwiesen / und zugleich dargegen die Glossen der Calvinisten über den Text von verschlossenen Thüren / öffentlich wiederleget / mit höchstem Verdruß des Salmuths und Crellens / welche beyde die Predigt mitangehöret / solches hoch empfunden und ihn angegeben / er habe wider das Churfl. Mandat gehandelt / und wäre von Rechtswegen in grosse Ungnade gefallen. Es hat sich aber Churfl. Durchl. darzu nicht wollen bewegen / sondern gar gnädigst vernehmen lassen / Sie hätten nichts ungebührl. gehöret / Sie wären mit der Predigt wohl zu frieden / der Prediger solte nach Torgau kommen / und noch einmahl da predigen / welches auch geschehen. Und war an dem / daß dem ermeldten Mamphrasio die Vocation zur Hof-Prædicatur hat sollen ausgestellet werden : Welches zu hintertreiben / die Calvinisten allen ihren Fleiß angewendet / doch nicht verhindern können / daß er mit sonderbarer Begnadigung beschencket / und gar gnädigst nach Hause wieder dimittirt worden. Zur selben Zeit war ein Wurtzner / nahmens Steinbach / Hof-Prediger zu Dreßden / der es scharff mit den Calvinisten hielt / den aber der seel. Mamphrasius so bezahlete / daß er

verstummen müssen. Darauf ein vornehmer Commissarius geantwortet: Sehet da sitzt der Jecke Steinbach/ muß verstummen/ und will ein Reformator seyn. Merckwürdig ist von diesem Steinbach/ daß/ als er noch allhier in die Schule gegangen/ ihm die Knaben einsmals im Spiel einen Strick um den Hals geknüpft und davon gelauffen seyn/ da er denn ohnfehlbar hätte ersticken müssen/ wenn nicht ein Bürger kommen/ und ihn loß gemacht hätte. Man sagte aber damahls zu Wurtzen/ man hätte diesen Steinbach immer am Strick erwürgen lassen sollen/ weil solches besser gewesen wäre/ als daß er hernach sein eigen Vaterland in so grosses Unglück bringen wollen. t) Es ist auch Gundermann her nach Wurtzen kommen/ und hat sich bemühet/ die Calvinische Religion hier auszubreiten/ wir wissen aber keine specialia von ihm zu erzehlen. u) Darauff alsobald ist der Streit erst recht angegangen / absonderliche Notulæ vor die Meißnischen Geistlichen gestellet/ Commissarien verordnet/ sie darüber zu vernehmen/ dahin anzuhalten/ daß sie bey Verlust der Diensten die Formulas Wurcensibus oblatas unterschreiben solten. Die Calvinisten

t) Ex curriculo vitæ B. Mamphrasii.

u) Der Calvinische Post-Reuter von 1590. biß 92. D. 4. a.

nisten waren dabey sehr verwegen/ wie denn D. Wolfgang Harder/ Pastor zu S. Nicolai in Leipzig sich unterstehen durffte zu den hiesigen Cantor Valtin Klaffenbachen zu sagen: Sie wolten den Superintendenten D. Mamphrasium schon zu rechte bringen/ und die Lutherischen austreiben/ denn sie hätten einen starcken Rückenhalter an D. Crellen. w) Es hat aber der Herr Mamphrasius dargegen aus GOttes Wort so viel zu seiner und der gantzen Inspection Verantwortung/ dargethan/ daß der Commissarius, der das Wort geführet/ verstummen/und nicht ein Wort antworten/ noch etwas verrichten können. Denn meistentheils alle Geistlichen / beständig an GOttes Wort zu halten/ sich erkläret/ sie wären willig der Gewalt zu weichen/ die Dienste zu quittiren/ und ins Exilium sich zu begeben/ ausser die Pfarrer zu Nembtau/ und der zu Colnern/ M. Cunrad Reinhardt/ welche die Formulas Oblatas bald angenommen / und unterschrieben haben/dero Gemeinen hingegen/ als sie solches erfahren/ sind darüber sehr schwürig und klagbar

w) Derer dreyen Prediger Nic. Blumii &c. Widerlegung des Examinis Pieriani tom. IV. Opp. germ. Phil. Nicolai p. 466. Schlegel Lebens-Beschreibung M. Theophili Glaseri Superint. zu Dreßden p. 38.

bar worden/ haben solchen ärgerlichen Beginnen ihrer Priester widersprochen/ und begehret/ man möchte sie abschaffen / und sie mit reinen/Christlichen/beständigen Seelsorgern hinwieder versorgen. Ja dieser/ nemlich M. Reinhardt hatte 2. mahl in die Abschaffung des Exorcismi gewilliget/ beyde Diaconos angegeben/ als hätten sie das Volck zur Empörung wider Churfürstl. Durchl. aufgewiegelt / und sich noch hierüber unterstanden an. 1591. in der Dom-Kirche allhier öffentlich zu predigen. Es haben ihn aber einige Knaben/die vielleicht von ihren Eltern gehöret/ er lehre irrig/ mit Koth und Birnen auf der Cantzel geworffen/ worüber er sich hoch beschweret/ es als eine straffbare Beschimpffung angezogen/ und ohne ertheilten Salvum Conductum in die Stadt nicht hat wieder kommen wollen. Man hat aber aus der gantzen Sache nichts machen können. Er hat die Schuld auf die damahligen Diaconos M. David Arius und M. Wolfgang Mamphrasium geschoben/ welche aber in einen an die Stiffts-Regierung gegebenen Briefe darwider protestiret/ indem sie damahls nicht in der Kirche gewesen / hernach aber öffentlich das Volck von dergleichen Unternehmen abzustehen gewarnet. Als der damahlige Diaconus zu Neu-Mügeln/ Petrus Leimbach/ der auf

Ver-

Versprechen an des Pastoris Stelle befördert zu werden/ dergleichen that/ und nun hierauff quasi re bene gesta wieder nach Hause kommen/ und seine Cantzel betreten wollen/ höret er allein/ und sonst niemand/ vor und in seinen Ohren ein so grosses Geräusch/ Sausen und Brausen/ daß er seine eigene Wort nicht hören/ auch nichts weiter reden können/ ist auch unverrichteter Predigt herunter gegangen/ von welcher Zeit er gantzer 20. Jahr biß an sein Ende zum Predig-Ammt untüchtig blieben. Er hat also GOttes augenscheinliche Straffe erkannt/ resigniret/ und ein Privat-Leben geführet. x) Dargegen haben durch GOttes gnädigen Beystand/ die sämmtlichen Wurtznischen/ wie auch aufm Lande verordnete Geistlichen/ Pfarherrn und Diaconi, sich wohl in diesen cribro tentationis herum rütteln lassen/ sind treu und beständig bey der erkannten reinen Evangelischen Wahrheit blieben/ haben sich als treue Zeugen des HErrn JEsu aufgeführet/ davon nicht weichen noch wancken wollen/ es gehe auch wie GOtt wolte. Unter denen wird auch absonderlich gerühmet M. Matthäus Tragen/ ein Wurtzner/ damahliger Pfarrer zu Thalwitz/ welcher denen Calvini-

sten

x) Fiedlers Müglische Ehren- und Gedächtniß-Säule c. 33. p. 118.

sten gewaltig widersprochen und das Maul gestopfft hat/ so daß er auch hernachmahls wegen gottseeligen Eifers und Gelehrsamkeit/ nach Dreßden zum Churfl. Sächßl. Hoff-Prediger heruffen worden. Sein Collega in Thalwitz/ Caspar Fincke/ ward an. 1582. von Taucha zum Cantorat, und an. 1585. zum ersten Diacono allda beruffen/ der hat nebst seinem itzterwehnten Pfarrer bey dem Exorcismus-Streit seine Treue und Beständigkeit erwiesen/ daß er lieber enturlaubet seyn/ als denen Calvinisten in diesem Streit-Punct nachgeben wollen/ so/ daß beydes Pfarrer und Diaconus bey ihren Pfarrkindern schon Abschied genommen hatten. Des Diaconi Eheweib/ welche GOtt mit vielen Kindern/ sonst aber wenigen Vorrath geseegnet/ hat als eine Sara ihren Ehemann ermahnet/ er solte ihr und ihrer Kinder wegen wider GOTT/ dessen Wort/ und sein Gewissen nichts thun/ sie wolte ihm willig und getrost ins Elend folgen/ mit versicherter Hoffnung/ GOtt würde sie nicht verlassen/ sondern anderweit Gelegenheit und Unterhalt verschaffen. Aber GOtt hat solcher Seuffzenden Gebet erhöret/ ihr Elend angesehen/ und eine wunderliche Hülffe und Errettung geschickt/ darauf sich das gantze Theatrum Exorcismi im Augenblick geändert/ die

die Unterdruckten über ihre Verfolger triumphiret/die Calvinisten hingegen vertrieben/und insonderheit auch der Herr Mamphrasius zu einen Visitatoren hiesiger y) und derer Schlesischen z) Lande verordnet worden.

Anno 1601. den 16. Martii ward von denen Pfarrern hiesiger Gegend unter Herrn D. Mamphrasio eine Disputation von denen Sacramenten gehalten: dergleichen auch noch mehr geschehen/ wie unten im sechsten Capitel bey des gedachten Mannes Schrifften zu sehen seyn wird.

Anno 1614. den 6. Junii, an welchem Tage E. Hochwürdig Dohm-Capitul des Hohen Stiffts Meissen ihren Convent gehalten/ haben die Priester hiesiger Inspection die Formulam Concordiæ nochmahls auf hiesiger Regierung unterschrieben.

Von derselben Zeit an biß hieher ist das Wort des HErrn in dieser Stadt rein und

K lau-

y) Gottfr. Arnold in der Kirchen- und Ketzer-Historie lib. 17. c. 32. §. 25. Heidenreich Leipz. Chron. p. 198.

z) Arnold l. c. §. 38. Lauterbach in Val. Herbergers Leben lib. 2. c. 6. §. 2. p. 122. Caroli Memorabilia Sec. XVII. tom. I. lib. 2. c. 10. p. 318.

lauter geprediget/ und die Heil. Sacramente nach göttlichen Befehl unverstümmelt ausgespendet worden. Man hat von keinen Irrungen oder andern Verdrießlichkeiten etwas gehöret/ sondern der Gottesdienst ist allezeit in schöner Ordnung vor sich gegangen/ welches auch die Ursache ist/ daß wir weiter von der Religion dieser Stadt nichts sagen können. GOtt erhalte uns sein Wort noch ferner/ und lasse solches unsers Hertzens Freude und Trost seyn!

Das vierdte Capitel
Von dem Stiffte oder Capitul/ der Stiffts-Regierung und Consistorio.

DAs vornehmste / so unser Wurtzen bekañt gemacht/ war in vorigen Zeiten das Capitul/ itzund aber ist es neben demselben die Hochlöbliche Stiffts-Regierung und das Stiffts-Consistorium. Dannenhero es nöthig / daß wir auch von selben / so viel man Nachricht einhohlen können/in einen absonderlichen Capitel handeln. Der erste Urheber des hiesigen Stiffts war Bischoff Hervicus zu Meissen/ welcher/ wie aus vorigen Capitel zu ersehen/ allhier eine Kirche gestifftet unter dem

Titul

Titul eines monasterioli oder kleinen Münsters/und solche an. 1114. eingeweihet/auch/wie aus dem Stifftungs-Briefe zu sehen/ mit verschiedenen Gütern beschencket hat. Man siehet aus gedachtem Briefe/daß der Bischoff dieses Münster zu dem Ende erbauet habe/ daß man darinnen/ nach damahliger Zeiten Art/ mit Messe lesen und sonst GOtt dienen solle. Deßwegen hat er ein Collegium Canonicorum gestifftet/ von welchen diese Kirche den Nahmen hat/ daß sie Ecclesia Collegiata genennet wird. a) Sie ist deßwegen unterschieden von der Kirche zu Meissen/ welche ebenfalls/ wie unsere/ dominica, eine Dohm-Kirche/ genennet wird/ aber cathedralis heisset/ weil der Bischoff daselbst in consessu Capituli seine cathedram oder Sitz selbst hat/ da hingegen bey unserer Kirche keine cathedra des Bischoffs/ sondern bloß ein Collegium Canonicorum gewesen.

Wie viel dergleichen Canonici oder Dohm-Herrn bey der Stifftung hier gewesen/ kann man nicht sagen/ von deren Einnahme ist etwas weniges aus dem gedachten Stifftungs-Briefe zu sehen. Nach der Zeit hat an. 1285.

 ein

a) Schreiters Kirchen-Thurm p. 60. Kirchmaierus de Witteberga §. 13. præcipue p. 81.

ein Geistlicher/ nahmens Johannes von Wartha/einige Einkommen gestifftet/ dadurch die Zahl derer Canonicorum vermehret worden. Und weil dieser neue Canonicus in seiner Bestallung hatte/ alle Montage vor dem Altar Simonis und Judæ eine Messe zu lesen/ so bekam die Präbende davon ihren Nahmen. Mehr Nachricht von selbiger und deren Einkünfften giebt folgendes Diploma:

Fundatio Præbendæ Simonis & Judæ in Wurcen.

WITHIGO dei gratia MISNENSIS Episcopus uniuersis præsentem literam inspecturis salutem in omnium saluatore. Piis petentium desideriis consensum pium & beneuolum conuenit adhiberi, maxime cum augmentatione cultus diuini intenditur, & ut personarum deo famulantium numerus aggregetur. Hinc est, quod pio affectu & precibus domini IOHANNIS DE VVARTHA Capellani nostri fidelis multis temporibus inclinati admisimus & consensimus, quod partim a nobis apparauit, partim a laica manu absoluit sua pecunia decem marcarum redditus annuæ pensionis, quas pro fructibus unius PRÆBENDÆ in Ecclesia beatæ Mariæ Virginis VVURCINENSIS, ut sic augmentaretur

retur Canonicorum numerus, nobis, Capitulo *Misnensi* & Capitulo *Wurcinensi* assentientib. perpetuo assignauit. Præbendam autem ipsam Episcopus *Misnensis*, qui pro tempore fuerit, quandocunque eam uacare contigerit, Sacerdoti tantum & non alterius Ordinis Clerico Præbendam non habenti, scientia & moribus approbato, uolenti residentiam facere personalem, conferet, ut in ea Canonicus, & tanquam Canonicus in choro & Capitulo in omnibus uices gerat. Altare etiam beatorum apostolorum SIMONIS ET IVDÆ officiare tenebitur administer in septimana, sic, quod singulis secundis feriis, non præpedientibus festis aut die alio magis oportuno Missam pro defunctis celebrabit pro remedio animæ dicti domini IOHANNIS pensionis huiusmodi comparantis. FRIDERICVS uero fratruelis dicti domini IOHANNIS eandem præbendam integre cum suis fructibus ante tamen præelectus Canonicus ipsam præbendam, quoniam domino IOHANNI placuerit, possidebit, usque dum maiorem præbendam secundum ordinem suæ electionis ipsum contingentem fuerit assecutus, quo facto instituatur sacerdos alter, ut diximus, ad eandem. Si uero dictus FRIDERICVS mundo uel seculo mortuus

 fue-

fuerit, uel religionem intrauerit, præfatus Dominus IOHANNES dictas pensiones, quam diu uixerit, possidebit. Sunt autem hi reditus: Jn uilla LVSSEN quinque marcæ, quinque lotones & unus solidus. Jn *Szcbeschavvitz* Marca & dimidia argenti, & sedecim solidi denariorum, & in *paruo Scbepe* duæ marcæ, & dimidii. Nos uero proprietatem dictorum bonorum consensu Capituli nostri accedente pro remedio animæ nostræ contulimus dictæ Wurcinensi Ecclesiæ perpetuo possidendam. Vt autem hæc firma permaneant, nec ab aliquo successorum nostrorum in posterum ualeant infirmari, præsentem paginam desuper conscriptam dictæ *Wurcinensi* Ecclesiæ dedimus, nostri, Capituli nostri, & *Wurcinensis* Ecclesiæ sigillorum appensionib. roboratam. Testes huius rei sunt Dominus SIFRIDVS Decanus, dominus IOHANNES præpositus *Wurcinensis*, dominus THEODORICVS Præpositus Baudissinensis, Canonici Misnenses, dominus RVDOLFFVS Decanus, & dominus CONRADVS Capellanus, Canonici Wurcinenses, & quam plures alii fide digni. Actum & datum LVBENITZ Anno domini M. CC. LXXXV. XI. Cal. Febr. pontificatus nostri anno 19.

Anno

Anno 1340. waren derer Präbenden an der Zahl sieben. Es beschwerten sich aber um selbige Zeit die Capitulares bey Bischoff Witigen/ dem andern dieses Nahmens/ daß ihre Präbenden gar schlecht / hingegen die Pfarre zu S. Wentzel ziemlich vermögend wäre/worzu sie noch ein anders setzten/ daß diese Kirche ihrem Collegio nachtheilig wäre. Allein da sie hierinnen beschäfftiget waren/ daß die Wentzels-Kirche und deren Pfarre dem Capitul möchte einverleibet werden/ so/ daß er ein Canonicus zugleich mit wäre / so kam einer/nahmens Otto, Scholasticus bey hiesigem Capitul/ der vermachte etwas zu einer Präbenden/ welche den Nahmen Margarethæ bekam/ und zwar mit der Bedingung/ daß der Besitzer von dieser Präbende auch zugleich die Pfarre zu S. Wentzel versehen/ und deren Einkünffte geniessen solle. Ein mehrers von dieser kann man aus beygefügten Briefen ersehen:

Fundatio Præbendæ S. Margarethæ in Wurcen, cui conferuntur reditus parochiæ S. Wenceslai.

IN nomine Domini. Amen. Nos WITHIGO dei gratia Episcopus Ecclesiæ MISNENSIS, tenore præsentium publice profitemur

quod OTTO ſcholaſticus Eccleſiæ WURCI-NENSIS ſpiritus ductus prouidentia ſalutaris de fauore noſtro, & conſenſu Capituli WUR-CINENSIS fundauit de reb. ſuis novam Præbendam in Eccleſia WURCINENSI, ita ut mox ipſe OTTO ad eam Canonicum eligat prima fronte idoneam perſonam , quæ poſt obitum ſuum loco & ordine ipſum ſuccedat, & numerum Canonicorum per incorporationem Præbendæ dicti OTTONIS videlicet Eccleſiæ Sancti WENCESLAI parrochialis diminutum tunc ſuppleat, & augmentet, & quod infra terminum iuris poſt obitum ſæpe dicti OTTONIS in ſacerdotem poſſit promoueri, qui Eccleſiæ deſeruiat tunc,ut alter Canonicus, & percipiat iam actu obuentiones chori in ſignum poſſeſſionis ſuæ Præbendæ nouæ tam in denariis, quam in pane, quæ ratione diuini cultus proueniunt, & inter Canonicos diſtribuuntur. Electio uero eiusdem Canonici ad eandem Præbendam, quando uacauerit, ſicut alterius Canonicatus & ſecundum curſum & gradum aliorum expectantium ad Capitulum *Wurcinenſe* pertinebit. Idem quoque Canonicus in completione ſuæ Præbendæ & rebus ad hos aſſignatis teneatur ter in ſeptimana Miſſas pro defunctis tenere, pro dicti Ottonis & parentum eius animarum remedio & ſalute. Idem

Idem etiam Canonicus ante obitum memorati Ottonis & complementum suæ Præbendæ ad residentiam faciendam in Ecclesia WURCINENSI a Decano & Capitulo nullatenus compellatur: cum nemo sine stipendio militare debeat, aut id deseruire, quod non tollit. Item stallum in choro, & uocem in Capitulo iam, si & quando vult, vel potest esse præsens dictus Canonicus, uti alter, secundum ordinem sui introitus obtinebit. Dos istius Præbendæ, quam ipse OTTO dedit, sunt duæ marcæ sitæ in CROSTIGALO, quæ concessæ & appropriatæ sunt ei OTTONI, prout in priuilegiis suis desuper confectis apparebit. Item ipse dedit tres florenos argenti, & tria Maldaria siliginis in molendino DIBEN, quod uulgariter dicitur MICKTMOELE. Idem dedit medietatem Curiæ suæ in monte sitæ ad dictam præbendam post obitum suum, & residuam partem Fabricæ Wurcinensi. De qua tamen parte Fabricæ persoluidebent debita non soluta. Item ipse OTTO, de beneuolo consensu & pio favoris affectu Capituli Wurcinensis, & ex speciali gratia sibi in hoc per Capitulum Wurcinense indulta dictæ Præbendæ contulit & dotauit omnes prouentus, & redditus parochiæ S. WENCESLAI in Wurcen, qui sibi cedere & deseruire debent, sicut alteri

 Cano-

Canonico in primo anno post obitum suum, & de anno gratiæ in quibuscunque consistunt, sicut ipse OTTO sustulit personaliter dum vixit, & sine omnium Canonicorum & Capituli Wurcinensis fraudis impedimento. Hæc prædicta & coetera superaddenda, quæ præfatæ Præbendæ faciunt supplementum, ratificamus, & in domino confirmamus. In cujus rei testimonium præsentem literam conscribi fecimus, & eandem sigillo nostro, & Capituli Wurcinensis dedimus communitam. Anno domini M. CCC. XL. feria sexta proxima ante MATTHIÆ Appli. Præsentibus honorabilib. viris, & dominis Abbate de BUCH, CONR. de STRELIS præposito, OTTONE Decano, cæterisque Canonicis Wurcinensib. HENRICO ac THIMONE fratrib. nostris de COLDITZ, OTTONE Seniore de EILEBURG, JOHANNE de CALDENBORN nostro Notario, plebano de BELGERN, & quam plurib. dominis uasallis & aliis, viris fide dignis.

Parochialis Ecclesia S. Wenceslai incorporatur & unitur Ecclesiæ B. Mariæ Virginis in Wurcen & præbendis.

IN nomine domini. Amen. WITHIGO Dei gratia Misnensis Ecclesiæ Episcopus universis

uersis, ad quos præsens scriptum peruenerit, salutem in omnium saluatore. Accedentes ad nostram præsentiam Decanus cæteriq; Canonici Ecclesiæ Wurcinensis nobis exponere studuerunt, quod eorum Præbendæ factæ sunt adeo tenues & exiles, quod inde nequaquam sufficiant sustentari: postulantes humiliter & devote, ut parochialem Ecclesiam S. Wenceslai, quam plebanus eiusdem loco Canoniæ & Præbendæ consueuit habere, cum aliqualiter abundet oblationibus, obuentionibus, decimis, & annona, eis in augmentum seu præbendarum & septimæ Episcopalis addere, conferre, seu unire de paterna prouidentia dignaremur, ex eo etiam, quod plebanus S. Wenceslai de ipsa parochia Canonicus nunquam bene cum Capitulo concordauerit, neque cum Vicario, qui superius in monte curam gerit, contendendo, iam de limite, iam de plebe, populum etiam oppidi dictus plebanus compellit in summis festis, Natiuitatis Christi, Paschæ, & quibusdam aliis nocturno tempore parochiam frequentare, propter quod aperitur ualua oppidi dicti, ut homines exeant & redeant, unde certum est, oppido & populo non modicum periculum posse imminere. Nos uero supplicationem dictorum Decani & Capituli Wurcinensis fore ra-

tiona-

tionabilem & honestam attendentes, ex his causis & aliis ad supplendum defectum Præbendarum dictarum, & ad tollendam discordiam, & ad uniendum regimen populi, & ipsum populum superius & inferius, & maxime ad augmentum diuini cultus, cui principaliter intendimus, habita deliberatione, accedente consensu Capituli nostri Misnensis dictis septem præbendis addimus, conferimus & unimus præsentibus in augmentum earum prædictam parochiam sancti Wenceslai, cum oblationibus, prouentibus, & ipsius pertinentiis uniuersis, in quocunque existant, post decessum, & spontaneam cessionem OTTONIS nunc plebani, saluo iure nostro, iure præpositi VVurcinensis, nec non OTTONIS plebani ibidem, quam diu uixerit, de cœtero perpetuo possidendam & regendam, sic, ut a Capitulo Wurcinensi persona idonea instituatur & destituatur de consilio præpositi, quotiens oportunum ex causa fuerit, per quam populus superior & inferior, tanquam unus grex seruato officio ad S. VVenceslaum, & ad S. Jacobum more solito & prius consueto gubernetur, quæ etiam persona mandata præpositi recipiat requisita, & præposito procurationem faciat, quando & quoties uisitationis exercebit officium ibidem, quam alii facere

cere consueuerunt. Ne igitur ipsi Præposito aliquod præiudicium seu grauamen ex dicta unione imminere uideatur, disponimus, & de consilio & consensu nostri Capituli Misnensis ordinamus, ut de prouentib. dictæ parochiæ ipsi Canonici, in quorum Præbendas ipsa Ecclesia est unita, Capellanum Præpositi, qui choro deseruit, ibidem in precio respicere teneantur. In cuius rei testimonium & euidentiam pleniorem præsentem scriptionem ut omnia seruentur inuiolabiliter, sigillo nostro autentico fecimus communiri. Præsentibus honorabilib. uiris domino ALBERTO præposito, THIMONE Decano, CONRADO Seniore de STRELIS, HENRICO & ALBERTO de GUBIN, HERMANNO de VVOLSCHITZ, NICOLAO de GANS, JACOBO de GUSSITZ, ALBERTO de MULHUSEN, & ARNOLDO de RIDEBECKE, Canonicis Ecclesiæ &c. circa annum 1340.

Eben dieser Otto hat an. 1348. wegen hohen Alters resigniret/ wovor ihm das Capitul einiges Einkommen auf seine Lebens-Zeit ausgemacht/ davon beygesetzter Brieff zu lesen/ welchen wir einiger anderer Denckwürdigkeiten wegen mitherseßen wollen.

Resi-

Resignatio Ecclesiæ S. Wenceslai, & provisio.

IN nomine Domini. Amen. Nos Magister JOHANNES Præpositus. THITZKO de MALTITZ, TITZEMANNUS de LYMPACH, HERMANNUS de GEGERAw, CONRADUS de LEIPTZIG, Custos, ALBERINUS de SCHONAw, VLRICUS de KALDENBORN, & Magister BENEDICTUS Canonici Ecclesiæ VVurcinensis in communem deuenire cupimus notionem, quod cum honorabilis uir, dominus OTTO, Scholasticus Ecclesiæ nostræ, Senior & pater noster, senio grauatus, & continua fatigatus curæ animarum sollicitudine, Ecclesiam parrochialem S. VVenceslai, quæ per Venerabilem in Christo patrem nostrum, dominum VVITHIGONEM, quondam Ecclesiæ Misnensis Episcopum, felicis recordationis, nostræ VVurcinensi Collegiatæ Ecclesiæ & cæteris Præbendis unita extitit, per mortem tamen dicti Ottonis vel spontaneam cessionem, deliberato animo & maturo, tanquam pius pater in manus Capituli sub spe confidentiæ resignasset, prætendens in hoc bonum Ecclesiæ, atque nostrum, nos beneficio, cum gratiam id faciendi nobis impresserit fides sua, beneficium compensare uolentes, iuxta sapien-

pientis consilium: Beneficii accepti memor esto, ipsius prætendentes defectum inopiæ, & quantum possumus releuare uolentes, intuitu liberalitatis nobis exhibitæ, eidem matura deliberatione præhabita Octo marcarum redditus in his locis, videlicet in GERNDORFF 3. marc. & 22. g. In LECKAw unam marcam: in KYNITSCH unam marcam: in LUPTITZ mediam marcam: in KANITZ mediam, Residuum uero istarum octo marcarum prouisor dominorum, quicunque pro tempore fuerit constitutus, de censu dominorum in POUCH suppleat expedite de communib. nostris redditibus, quo ad vitæ suæ tempora possidenda & habenda in terminis, uidelicet mediam partim in festo VValpurgis, & mediam in festo Michaëlis assignauimus, & præsentib. assignamus: ita tamen, si eidem domino OTTONI ante terminos prædictos ad octo dies tantum, quantum habere debebat, quolibet termino dederimus, tunc census tanti in dictis locis nobis & non sibi dari debent in recompensam solutæ pensionis. Cæterum ut correspondeamus plenius pio & paterno affectui suo, quem ex uiscerib. caritatis gessit diutius erga personas & Ecclesiam cum effectu liberaliter & libenter, annuimus & gratiosius indulgemus de communi omnium

no-

nostrum consensu, ut Panis Præbendalis & distributionis chori, quæ præsentibus solent dari, sit particeps quam diu uixerit, etiam in statu sibi placito qualicunque, sed postquam dominus dictum dominum OTTONEM ad se uocauerit, census prædictarum marcarum octo ad Ecclesiam nostram pro communibus nostris utilitatibus, quibus fuerat pristine deputatus, libere reuertatur. In cuius donationis euidentiam clariorem ne a nostris extinguatur, præsentes sibi dedimus literas sigillo nostri Capituli VVurcinensis Ecclesiæ appenso confirmatas sub anno domini M.CCC.XLVIII. in die Conuersionis S. Pauli.

Ferner war auch eine Präbende/ mit Nahmen S. Barbaræ, welche Bischoff Johannes/ der erste dieses Nahmens / der an. 1350. und 1360. regieret / gestifftet hat. b) Der Besitzer hat das Hauß auf dem Dohm besessen / in welchen der Heil. Barbaræ Bildniß noch heutiges Tages zu sehen. c) Die Einkünffte dieser Präbende kamen aus dem Dorffe Körlitz her/ und waren eben nicht sonderlich. Weil aber gedachtes Dorff Bischoff Johann von Sahlhausen gar gelegen war / und er solches besser

b) Catalogus Episcoporum Misnensium infra in Appendice num. II.

c) Siehe oben c. 1. p. 12.

besser nutzen konte / so hat er solches an. 1503. zu seinen Bischöfflichen Ammte gezogen / und dem Canonico S. Barbaræ, so viel als er einzunehmen gehabt, jährlich aus dem Ammte zahlen lassen. Davon handelt folgender Brieff:

WIr Johannes von GOttes Gnaden Bischoff zu Meissen, bekennen für uns vnd vnsere nachkommende Bischoffe, nach dem etwann Bischoff Johannes von Eysenberg löblicher gedechtnus vnser vorfahre di präbendam S. Barbaræ zu Wurtzen gestifftett, vnnd das Dorff Rörlitz in der Wurtznischen pflege gelegen darzv gegeben / vnd vereignett, vnnd so dann dasselbe Dorff vnsern lieben Andechtigen Ern Steffan Gebende derselben Präbenden S. Barbaræ besitzer, mit Rath unsers Capittels zu Meissen, auch des Capittels zu Wurtzen vnserm Stiffte vnd der Präbenden zu guthe, vmb dasselbige Dorff Rörlitz, vnd alle gerechtickeit, di er vnd di Präbenda darinnen hatt, bescheidenlich fünff Schock/ siben groschen, sechtzehen Hünner iärlicher Zinse, di erblehen, erbgerichte, Dinst und Kirchlehen, vortragen vnd voreiniget haben, also das wir vnnd vnsere Nachkommende Bischoffe zu Meissen aus vnserm vnd des Stiffts Amptt Wurtzen durch einen Amptman, wie der nahmen hatt / oder haben wirdt, der vnsers Stiffts

 in

in der Stadt Wurtzen vnnd gantzen Pflege schosse / Zinse, rentte/einkommen, vffheben/ gestellen, an Gelde, Getreyde, vndt anderm geniessen / wie die Nahmen haben, einnehmen wirdt, dem Canonico S. Barbaræ, oder wenn er das beuehlen wirdt, alle Jar iärlich zu ewigen Zeittenn, alle Hindernuß, vnd entschuldigung vnangesehen, vff Walpurgis vierdehalb schock, vnnd vff Michaelis vier schock groschenn solcher müntze, die man in Amptt zur Zinß vnnd schoß ie zur Zeitt vffheben, vnd nehmen wirdt, ane Vorzug obirreichen, vnd gebenn sollen vnnd wollen. Beuehlen hiermit vndt gebiethen diesen ietzigen Amptman vnd Amptsvorwesern, obgeschriebene Achthalb schock groschen iärliche Zinse vff obbestimmte tagezeit dem Canonico S. Barbaræ vnabbrüchlich vnndt vnuorzüglich zn gebenn, vnd zu ewigen Zeitten zubehalten. Vnnd nach dem der Canonicus mitt vnsers negsten vorfaren gunst vor den Eylenbergischen Thore, vff der stet/ do vorhin vnser Stifft seinen Schloßhoff gehabt, eine schewne gebawet, vnnd mit vnsern willen vnnd gunst bißhero gebraucht und genossen. So bekennen wir, daß wir dieselbige Hoffstadt, so groß sie ist, der präbenden S. Barbaræ auch um dieses Contracts willen appropriiret, voreignet, vnd eingeleibet haben, vnnd voreignenn, appropriiren, vnd eingeleiben di hirmitt/ so, das si

der

Canonicus S. Barbaræ nach seinen besten nutz zu ewigen Zeitten innen haben, vndt gebrauchen soll. Vnnd daß dieser Contract vndt Voreinung zwischen vns, vnsere Nachkommenden Bischoffenn, Stifftt, vnd Canonico S. Barbaræ ewiglich, stete, vheste soll bleiben, vnd vnuorbrüchlich gehalten werdenn, so haben wir vnser gros Insiegel an diesen Brieff wissendlich vor vns, vnsere Nachkommende vnnd Stifft lassen hengen, der gegeben ist zu Wurtzen am Tage S. Blasii, Nach Christi vnsers lieben Herrn geburth, im funffzehen hundersten vnd dritten Jare.

Eine andere Präbende hat den Nahmen Laurentii gehabt / von deren Stifftung uns nichts bekannt / ich finde von selber folgenden Brieff / in welchen sich deren Besitzer nebst seinen Nachfolgern an. 1470. verbindlich gemacht / Johanni von Harra / Canonico zu Meissen / ingleichen Bischoff Casparn / und allen deren Angehörigen zu Trost ein jährlich anversarium zu halten. Er lautet folgender massen.

EGo NICOLAUS GENTZSCH Canonicus S. Laurentii Ecclesiæ Wurczensis præsentium tenore pro me & perpetuis successoribus meis publice recognosco & notum facio omnibus præsentes literas inspecturis, Quod ego * * confirmatione Canonie mee sancti

in der Stadt Wurtzen vnnd gantzen Pflege schosse/ Zinse, rentte/einkommen, vffheben/ gestellen, an Gelde, Getreyde, vndt andernn geniessen/ wie die Nahmen haben, einnehmen wirdt, dem Canonico S. Barbaræ, oder wenn er das beuehlen wirdt, alle Jar iärlich zu ewigen Zeittenn, alle Hindernuß, vnd entschuldigung vnangesehen, vff Walpurgis vierdehalb schock, vnnd vff Michaelis vier schock groschenn solcher müntze, die man in Amptt zur Zinß vnnd schoß ie zur Zeitt vffheben, vnd nehmen wirdt, ane Vorzug obirreichen, vnd gebenn sollen vnnd wollen. Beuehlen hiermit vndt gebiethen diesen ietzigen Amptman vnd Amptsvorwesern, obgeschriebene Achthalb schock groschen iärliche Zinse vff obbestimmte tagezeit dem Canonico S. Barbaræ vnabbrüchlich vnndt vnuorzüglich zn gebenn, vnd zu ewigen Zeitten zubehalten. Vnnd nach dem der Canonicus mitt vnsers negsten vorfaren gunst vor den Eylenbergischen Thore, vff der stet/ do vorhin vnser Stifft seinen Schloßhoff gehabt, eine schewne gebawet, vnnd mit vnsern willen vnnd gunst bißhero gebraucht und genossen. So bekennen wir, daß wir dieselbige Hoffstadt, so groß sie ist, der präbenden S. Barbaræ auch um dieses Contracts willen appropriiret, voreignet, vnd eingeleibet haben, vnnd voreignenn, appropriiren, vnd eingeleiben di hiermitt/ so, das si

der

Canonicus S. Barbaræ nach seinen besten nutz zu ewigen Zeitten innen haben, vndt gebrauchen soll. Vnnd daß dieser Contract vndt Voreinung zwischen vns, vnsere Nachkommenden Bischoffenn, Stifftt, vnd Canonico S. Barbaræ ewiglich, stete, vheste soll bleiben, vnd vnuorbrüchlich gehalten werdenn, so haben wir vnser gros Insiegel an diesen Brieff wissendlich vor vns, vnsere Nachkommende vnnd Stifft lassen hengen, der gegeben ist zu Wurtzen am Tage S. Blasii, Nach Christi vnsers lieben Herrn geburth, im funffzehen hundersten vnd dritten Jare.

Eine andere Präbende hat den Nahmen Laurentii gehabt / von deren Stifftung uns nichts bekannt / ich finde von selber folgenden Brieff / in welchen sich deren Besitzer nebst seinen Nachfolgern an. 1470. verbindlich gemacht / Johanni von Harra / Canonico zu Meissen / ingleichen Bischoff Casparn / und allen deren Angehörigen zu Trost ein jährlich anversarium zu halten. Er lautet folgender massen.

EGo NICOLAUS GENTZSCH Canonicus S. Laurentii Ecclesiæ Wurczensis præsentium tenore pro me & perpetuis successoribus meis publice recognosco & notum facio omnibus præsentes literas inspecturis, Quod ego * * confirmatione Canonie mee sancti

Laurentii per reverendum in Christo Patrem & dnum dnum THEODERICUM Epm. Misnensem factam & confirmatam secundum mentem & voluntatem fundatoris teneor & obligatus sum, & post me omnes & singuli successores mei ad duas peractiones annales anniversariorum Venerabilis Domini JOHANNIS DE HARRA Canonici Misnensis Ecclesiæ ex Reverendi in Christo patris & dni dni CASPARIS Epi Misnensis felicis memoriæ & omnium parentum & aliorum ex utraque genealogia defunctorum, meique & parentum meorum & omnium fidelium defunctorum. Itaque prima peractio anniversariorum singulis annis perpetuis temporibus disponatur per me & successores meos canonicos in choro Wurtzensi in angaria post Luciæ de sero cum vigiliis, & de mane ad missam, secunda vero post angariam pentecostes de sero cum vigiliis & de mane ad missam peragatur. In quolibet vero anniversario per me & eosdem Canonicos meos successores distribuantur pro choro XX. gl. duo pro custode, duo pro choralibus, quatuor pro missalibus & duo pro pauperibus. Itaque persolvant in toto in qualibet peractione anniversarii XXX. gl. melioris monetæ prout in choro distribui solent, distribuantur. Quod sic

ſic obſervare pro me & omnibus ſucceſſoribus meis ſic præſentibus ſpondeo & bona fide promitto dolo & fraude ſemotis. Ad cuius rei evidentiam & fidem teſtimoniumque & robur præſentium ſigillum meum appendi. Datum VVURTZEN anno dnı̃ etc. LXX. primo. die Jovis quæ fuit XII Decembris.

Was wir von der Präbende Laurentii geſagt / das gilt auch bey der Präbende Erasmi. Denn deren Urſprung iſt uns ebner maßen unbekant / und wir haben einen Brief / den Andreas Braxatoris, Canonicus S. Erasmi mit eben denen Formalien / in eben den Jahr und Tag geſchrieben / worinn er gedachtes anniverſarium zu halten verſpricht. Uber dem iſt uns aber der Confirmation-Brieff Biſchoff Dietrichs über gedachtes anniverſarium zu Händen kommen / welchen wir als ein altes Monument aus dem Pabſtthum mit einrücken wollen.

Confirmatio Canoniæ S. Erasmi in Eccleſia VVurtzenſi.

THEODERICUS Dei & apoſtolicæ ſedis gratia Epiſcopus Misnenſis, magni dei & ſalvatoris noſtri Domini J. C. nomine invocato, omnibus utriusque ſexus hominibus

æternam in Domino ſalutem. Divini numinis largiflua dona a patre luminum, prout cuique dividit, manantia tanto chriſticolis intenſius propinantur, quanto in omnium diſtributione in ſanctis ſuis glorioſo inſignis carminum titulis triumphantis militiæ cives venerantur, nec ambigendum, perpenſius fidelium tunc mentes refocillari, cum obnixius potiora martyrum certamina contigit contemplari. Sic etenim laureata victorum præconia glorioſius proclamantur, pſallentium viſcera medullis cordium tacta divinitus contemplatione ſublimius elevantur, intuentiumque vota ſic Chriſti bono odore ſalubrius exemplificantur. Hoc contemplantes, juſtitiæque munia fore depoſitum reddere, & fidelitatis manus credenti adaperire, conſideravimus, quomodo nobis & honorabilibus viris domino GEORGIO WECKERLINGK, Curiæ noſtræ Epiſcopalis pro tunc officiali, Decano, Canonicoque Eccleſiæ Wurtzenſis, ſimiliter & domino JOHANNI VOGIL, eiusdem Eccleſiæ Canonico, Venerabilis vir dominus JOANNES de HARRA, olim Archidiaconus Niſicenſis, Canonicusque Eccleſiæ Miſnenſis felicis memoriæ, in animæ ſuæ, & Reverendi in Chriſto patries & Domini, Domini CASPARIS de SCHONNBERGK, quon-

quondam Episcopi Misnensis, Patris & Domini sui, antecessoris & fratris nostri carissimi, salutem suffragiumque, ut testamentariis suis legitimis ultimæ suæ voluntatis vota & desideria commendavit, ut sic per eum relicta divinis manciparentur obsequiis, & divino cultui donarentur, tandemque per nos testamentarios suos in illum applicarentur finem, ubi animæ suæ, & præfati Reverendi Patris & Domini sui salus utriusque causa per utile refrigerium adverteretur, his moti piis desideriis nobis per præfatum dominum JOHANNEM de HARRA commissa derelicta bona studuimus unire, superius edita ordinatione. Sicque ad immaculatæ genitricis Dei Mariæ virginis cultum ampliandum in Ecclesia Wurtzensi in honorem præfatæ virginis gloriosæ fundata, quandam de novo ereximus, fundavimus, & constituimus præbendam sive Canoniam, interveniente plenario & expresso ipsius Capituli prædictæ Ecclesiæ consensu, alteraque in honorem gloriosi antistitis ac martyris Erasmi per nos erectum, fundatum & consecratum ad dictam præbendam siue Canoniam applicamus, unimus, & incorporamus, decernentes eiusdem altaris & præbendæ possessorem legitimum & canonicum fore, & censemus - - Canonicum

 di-

dictæ ecclesiæ, in choroque stallum & in Capitulo vocem sicuti alium Canonicum habere, astrictumque esse per se aut alium quatuor missas singulis septimanis celebrare, unam pro suffragio fundatorum ac sui ipsius salute *Requiem* celebrabit, alias tres vero iuxta temporis qualitatem persolvet, adiecto, quod in qualibet prædictarum trium missarum unam collectam imponet, in prima collectam de S. Trinitate, in secunda de beata Virgine, in tertia vero missa de omnibus sanctis collectam imponet. Sed, Apostolo teste, *nemo propriis cogitur militare stipendiis*, ut idem Canonicus, unde vivere possit, habeat, ipsi & suis successoribus una cum præfatis dominis testamentariis pratas certas & insulas cum suis attinentiis & obventionib9 in bonis & districtu villæ desolatæ LAWTSCHEN appellatæ de relictis bonis dicti domini JOHANNIS de HARRA nobis creditis emimus, solvimus & comparavimus a provido NICOLAO FRIBERGER, magistro civium oppidi nostri Wurtzen, & suis heredibus, specialiter tamen consensu SEBASTIANI WEIDENER, filii sui noverci ad quem prædicta bona, ut ad verum hæredem spectabant, pro ducentis & nonaginta florenis Rinensibus in auro, quæ pratæ sic per nos & testamentarios præfatos comparatos tem-

tempore emptionis & nostræ confirmationis expositæ sunt laicis certis pro duodecim sexagenis currentis monetæ & melioris, quas etiam Canonicus quicunque pro huiusmodi summa pecuniæ, prout ab expertis didicimus, exponere habet. Insulæ vero ipsæ ad pratas dictas spectantes, communi taxa, valore trium sexagenarum melioris monetæ currentis pensatæ sunt, ad singulos annos solvendas, de qua pecuniarum summa ministrare habet unam sexagenam melioris monetæ Canonico præbendæ Simonis & Judæ dictæ Ecclesiæ Wurtzensis per censum & restauro eo quod ad dictam canoniam in præfatis bonis, sic per nos conquiratur restaurum quinquaginta quatuor grossorum, spectabat ratione ** appropriationis, ad Canoniam S. Erasmi sex grossos superaddimus, eo quod dictus Canonicus S. Erasmi prædicta bona totiens, quotiens vacare contigerit, conferre debet, nec verbo nec facto Canonico sanctorum Simonis & Judæ contradicente. Habet etiam idem Canonicus S. Erasmi dispositionem, & tenebitur duo anniversaria pro suffragio animarum præfati domini JOHANNIS DE HARRA, ac Reverendi in Christo Patris & Dni Dni CASPARIS DE SCHONBERGK quondam Episcopi Misnensis, patris & domini

mini ſui, fratris & anteceſſoris noſtri, ac omnium de utraque parentela defunctorum, quorum unum dominica proxima poſt angariam cinerum de ſero cum vigiliis, de mane vero cum miſſis, ſecundum vero proxima dominica poſt angariam Crucis de ſero cum vigiliis & mane cum miſſis in magno choro Eccleſiæ Wurtzenſis diſponere & ordinare obligabitur. Diſtribuetque idem Canonicus pro præſentiis duorum Vicariorum, Cappellanorum & Choralium in quolibet anniverſario triginta groſſos melioris monetæ currentis, quos hoc modo diſtribuet: Viginti groſſos pro choro, duos groſſos Cuſtodi, ſex groſſos miſſales, duos groſſos pro choralibus, ſicque pro ambobus anniverſariis unam ſexagenam præfatæ monetæ annue perſolvet, & ſui ſucceſſores perpetuis temporibus. Unde ut dictus Canonicus una & collegio aliorum prædictæ noſtræ Eccleſiæ Canonicorum in choro, Capitulo, præſentiis, diſtributionibus, panibus, aliisque iuribus canonicalibus iam iunctus & aſſociatus ceteris Canonicis iniuriam non inferat & detrimentum, pro reſtauro & ſubſidio ipſorum canonicorum ordinamus decem ſexagenas groſſorum melioris monetæ Friburgenſis, quas venerabilis dominus ANDREAS BRAXATO-

RIS

RIS ad honorem Dei & suæ intemeratæ genitricis Mariæ Virginis in animæque suæ salutem comparavit & emit sub titulo reemptionis a valido NICOLAO HOLDE in villa KRISSOW residente, in & super bonis villæ REFELT in certis censibus pro centum & octuaginta sexagenis grossorum eiusdem monetæ dictasque decem sexagenas grossorum Canonicis & Capitulo prædictis in recompensam dedit, donavit & appropriavit, nobis prædictæ summæ pecuniam, quemadmodum & supra dicti testamentarii pratas & insulas iam commemoratas una cum censibus in eis contentis obtulerunt, obtulit, humiliter orantes, ut ad ecclesiæ libertatem ipsam pecuniam, pratas, insulas & censos paterno amplexu suscipere, tituloque ecclesiastico auctoritate nostra ordinaria insignire dignaremur. Nos vero THEODORICVS Episcopus præfatus attendentes petita huiusmodi fore salubria, eisque consentivimus, & per præsentes consentimus huiusmodi bona & census privilegiis & immunitatibus ecclesiasticis de cetero subiacere. Etiam, si aliquotiens eos in toto aut in parte redimere contigerit, invasores vel distractores & alienatores eorundem tanquam sacrilegos pœnis canonicis mulctandos, & subesse decernimus. In his omni-

omnibus auctoritatem nostram ordinariam interponentes, & decretum insuper, ne idem canonicus, cum præsens est, vagari incipiat, prædictæ canoniæ sive præbendæ domum quandam ante valvas castri nostri WURTZEN, ad dexteram versus, ubi itur a civitate in castrum, vulgariter uff der Freyheit/ situatam, annotamus, unimus, & appropriamus, volentes eam perpetuis temporibus ad eam pertinere. Volumus demum ius patronatus & collationem dictæ præbendæ ad nos, quam diu in humanis sumus, posteaquam vero ab hac luce divinitus vocamur, ad strenuos de SCHONBERG, in REINSPERGK, SCHONBERGK NEWKIRCH, & in SACHSENBERG pertinere, ita tamen, quod semper senior inter illos huiusmodi præbendam conferat uni de SCHONBERG, & non alteri, si inter eos aliquis beneficii capax est, aut esse potest. Illis vero de SCHONBERG e medio sublatis, prædictæ canoniæ ius patronatus sive collationem ad strenuos SCHONBERG in BORSCHENSTEIN, iterum ad seniorem tamen, spectare volumus, modo quo supra. Quibus iterum voluntate divina ab hac luce sublatis huiusmodi ius patronatus sive collationem ad Capitaneum castri nostri STOLPEN devolvi & pertinere decernimus,

vo-

volentes ut prædicti collatores, qui pro tempore extiterint, super præsenti nostra ordinatione, erectione & fundatione aurem inclinent, animadvertentes, ut singula præmissa solide & inconcusse, ut sonant, observentur, quemadmodum ea sub anathematis pœna volumus observari. Nulli ergo omnium horum liceat hanc paginam nostræ creationis, appropriationis, unionis & confirmationis infringere, aut ei quoiusmodi ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare præsumpserit, indignationem Dei omnipotentis, & beatorum Petri & Pauli apostolorum eius se noverit incursurum. In cuius rei testimonium sigillum nostrum majus & autenticum præsentibus duximus appendi. Datum in WURTZEN, Anno Dni millesimo quadringentesimo septuagesimo, in die Gregorii Papæ, quæ est XI dies mensis Martii.

Die Präbende Theolonii hieß auch sonst Maschitz/Moschitz/ oder Moschwitz/ von der wüsten Marck Moschitz/so ehemahls ein Dorff gewesen/dessen Einkommen zu dieser Präbende gehöret. Sie liegt bey Körlitz/nach Zschorna und Kunitzsch zu / und gebrauchen solche die Einwohner des Dorffs Körlitz erblich.

Die Nahmen derer übrigen Präbenden sind

sind Buch oder Poch / welche eine von denen vornehmsten gewesen seyn soll / Bennewitz / 2. Lüptitz und Nischwitz / welche / wie der Augenschein lehret / ihre Nahmen von denen Dörffern haben / woraus man die Einkommen gehoben. Poch oder Buch ist ein Dorff / so an der Mulde ohnweit Bitterfeld liegt / und denen Grafen von Solms / wie auch denen von Rabil / gemeinschafftlich zugehöret. Bennewitz / oder / wie man es sonst schrieb / Ponnewitz ist ein Dorff bey Liebenthal gelegen / so an. 1469. an das Stifft Meissen verkaufft worden. Lüptitz und Nischwitz sind zweene nahe bey Wurtzen gelegene Dörffer / davon unten im 16. Capitel Meldung geschehen wird.

Diese Präbenden hatten ihre gewisse Patronen / von denen sie bey ereignender Vacanz vergeben / oder / wie man es sonst hieß / verliehen wurden. Sieben dererselben waren tornatiles, das ist / sie wurden Wechsels-weise 6. Monathe von dem Bischoff zu Meissen / und die andern 6. Monathe von den hiesigen Capitul verliehen / als neml. Bennewitz / 2. Lüptitz / 2. Telonii, Margarethä und Poch. Die Präbenden Barbaræ, Laurentii und die Custodie rühreten unmittelbahr von dem Bischoff zu Lehn. Wiewohl ich auch gefunden / daß der Hauptmann des Schlosses Stolpen sich das

ius

ius patronatus zu der Präbende Laurentii angemasset/ wie denn solches Wilhelm von Lindenau an. 1519. würcklich exerciret / und sich auf die alte Gerechtigkeit beruffen. Die Präbende Erasmi hat allezeit der älteste von Schönberg auf Stolpen verliehen. Von der Präbende Simonis und Judä/ ingleichen der Scholasterie haben wir nichts funden. Die Præpositur hat ebenfalls der Hauptmann aufm Schlosse Stolpen vergeben / nachdem aber gedachtes Schloß gegen Mühlberg ausgewechselt / hat sich der Bischoff solches ausdrücklich vorbehalten. d)

Der Bischoff hat sich auch sonst in hiesigen Stifft die preces primarias angemasset / von deren Anfange ich nichts sagen kann. Im Jahr 1469. berufft sich der damahlige Bischoff schon auf seiner Vorfahren Observantz, als deßwegen zwischen ihm und denen hiesigen Canonicis einiger Streit entstanden. Es ist uns der damahls getroffene Vergleich zu Händen kommen/ welchen wir als ein altes Monument mit einrucken wollen.

Con-

d) Acta Visitationis de an. 1542.

Concordia per Reverendum in Christo Patrem & Dominum Dn. THEODERICUM Episcopum MISNENSEM & Capitulum Ecclesiæ VVURCENSIS pro primariis precibus.

NOs infra scripti Canonici Ecclesiæ collegiatæ B. Mariæ virginis in VVURTZEN, JOHANNES SCHONERSTADT, Decanus, PAULUS MUNDEL, Præpositus, MELCHIOR HELDORFF, Senior D. ANDREAS HASSELMANN, JOHANNES SIGISMUNDI, Scholasticus, Doctor JOHANNES SVVOFFHEYM, HELLIMBERTUS CZEGENHAVVT, HINRICUS OSTIRVVERG, ANDREAS BRAXATORIS, JOHANNES FOGIL, scriptis præsentibus posteris nostris omnibusque notificare volumus, ne lites litibus cumulentur, Quod anno domini MCCCCLX nono in Capitulo nostro generali æstivo tunc per nos celebrato, inter alios tractatus capitulares ventilabatur & tractabatur causa inter Reverendum in Christo patrem & dominum dominum THEODORICUM Ecclesiæ Misnensis Episcopum, dominum nostrum colendissimum ex una, & Capitulum nostrum ex altera parte, virtute cuiusdam præbendæ vacantis per mortem Honora-

norabilis domini GEORGII piæ memoriæ, dictæ Ecclesiæ Decani, ob primarias preces paternitati suæ spectantes iure antecessorum suorum. Similiter quia Episcopi MISNENSIS Ecclesiæ, fundatores, erectores, dotatores erant & sunt Ecclesiæ WURTZENSIS, quam quidem primariam præbendam Capitulum paternitati suæ & præsentato negabat, verum * * * prætulit, præbendamque optantis huic, quem putavit, contulit, quam & paternitas sua in præsentato accepit, isto adiecto, si paternitati suæ primariarum precum & iurium a prædecessoribus in ipsum & successores suos Episcopos MISNENSES devolutorum ad primam optatam ius non competeret. Sic itaque pluribus diebus & mensibus revolutis paternitate sua nihilominus semper sollicitante, iniuriamque illatam conquerente, quod a vestigiis prædecessorum, quibus huiusmodi primariæ preces absq; contrarietate ulla admissæ fuerunt, a nobis paternitas sua sequestraretur, abiecta ipso regente huiusmodi eorum antiqua, solida & observata consvetudine. Nos vero memorati Canonici hactenus ei resistere, sub cuius alis auxilium debuerimus præstolare, nolentes, attendentes mansvetudinem & pietatem paternitatis suæ, qua nostras insultationes sic tolleravit

patientissime, id quod conforme iuri divino, humano, & naturali esse, optionem primariarum precum paternitatis suæ antea per nos admissam, cassavimus & retractavimus, & tenore præsentium cassamus & retractamus, præsentibus protestantes posteris & omnibus temporibus paternitati suæ, quo ad eorum primarias preces in præsentandis per eos optioni Canonicorum dictæ Ecclesiæ, quovis iure ad ipsos pertinente præferre & prælocare, & ad primam semper vacantem præbendam inter maiores præbendas sine optione & consensu ac quocunque impedimento successores paternitatis suæ sic ob primarias preces in eorum præsentatione esse admittendas, & tenore præsentium capitulariter eos admittimus omni dolo secluso. Ideoque Dno JOHANNI VOGEL per paternitatem suam nobis præsentato primam optatam præbendam contulimus, ad eandemque vigore, ut præmittitur, installavimus, optantemque Dnum HELLIMBERTUM ad suam redire ordinavimus, veniam de iniuriis illatis a paternitate sua postulantes. Ad quorum omnium testimonium Capituli nostri sigillum huic litteræ appendi fecimus. Datum WURTZENN die undecima mensis Maji anno, quo supra &c.

Hiera

Hierbey wird nöthig seyn/ verschiedenen Lesern/ die hiervon nicht sattsame Wissenschafft haben/ zugefallen/ etwas weniges anzumercken. Was preces primariæ seyn / solches ist aus dem Jure publico bekannt/ nemlich/ da ein regierender Fürst und Herr befugt/ bey Antritt seiner Regierung / denen Stifftern/ so bald eine Veränderung vorgehet/ eine Person zu recommandiren/ welche sie auch ohne Widerrede annehmen müssen. Sothanes Recht kommt dem Römischen Keyser unstreitig zu/ wovon bey allen Publicisten Nachricht zu finden: nechst ihm aber auch denen Reichs-Vicarien/ ohneracht solches von einigen unrechtmäßiger Weise in Zweifel gezogen wird. e) Ja es besitzt dergleichen Recht ein ieder Fürst und Herr/ der in seinen Lande ein oder mehr Stiffter hat / als die Churfürsten von der Pfaltz/ Sachsen und Brandenburg. f) Ob aber auch die Bischöffe in ihren Cathedral- oder

M 2 Colle-

e) Gribneri diss. de iuribus Vicariorum Imp. illis in primis, quæ perperam a nonnullis in dubium vocantur, §. 13. & diss. pec. de precibus primariis Vicar. Imp. Witteb. 1711.

f) Idem diss. de precibus prim. Vic. Imp. Coroll. 4.

Collegiat-Stifftern dergleichen Recht haben ist eine Frage / welche hier zu erörtern wäre / Ich habe deßwegen bey verschiedenen Canonisten / welche de Episcopis, Canonicis, beneficiis Ecclesiasticis, und dergleichen geschrieben / nachgeschlagen / auch einige Rechtsgelehrten darum befragt / aber davon nichts finden noch erfahren können. Daß die Ertz-Bischöffe zu Mäyntz und Cölln dergleichen sich bedienen / solches ist gewiß: g) allein sie haben solches / wie die obgedachten Churfürsten vi superioritatis territorialis. Ich habe also ausser, denen Bischöffen zu Meissen keinen eintzigen gefunden / der die primarias preces hätte / als die Bischöffe zu Lübeck / deren Präsentations-Schreiben auch der Herr D. Gribner h) anführet. Von denen Meißnischen Bischöffen aber ist bekannt / daß sie / weil ihre Ecclesia ingenua, und niemanden als dem Pabst unterwürffig war / sich überhaupt mehr als andere Bischöffe / denen ihre Diœcesani auf dem Dache waren / herausgenommen / wovon viel-

g) Vide Coroll. cit. & Eiusd. diss. de primariis precibus Imperialibus sine Pontificis indultu validis §. 14.

h) Sub finem diss. de precibus primariis Vicar. Imp. p. 38. 39.

vielleicht zur andern Zeit ein mehres gesagt werden kann. Und also haben sie sich auch leicht die preces primarias anmassen können. Denn ehe die Canonici nach Rom giengen/ daselbst allen Hofeschrantzen die Hände versilberten/ und die Sache auf die lange Banck schieben liessen/ so liessen sie es lieber gehen wie es gieng/ und behalffen sich/ so gut sie konten. Wie sie sich denn gegen diesen Bischoff lange genung gestreubet/ endlich aber doch ihm/ als ihren Ober-Haupt nachgeben müssen.

So weit gehet die Historie des hiesigen Stiffts zu denen Zeiten des Pabstthums/ und haben wir weiter nichts zusammen bringen können/ weil die übrigen Nachrichten sämmtlich verlohren gegangen. Um die Zeit der Reformation fiel das Ansehen derer Päbstl. Dohm-Herren nach und nach /biß endlich der letzte Bischoff/ Johann von Haugwitz sich zu der reinen Religion bekannte/ und das Stifft an. 1581. in des glorwürdigsten Churfürsten Augusti Administration übergeben.

Von derselben Zeit an biß hieher ist dieses Stifft und dessen Einkünffte unter dem Schutz der Durchlauchtigsten Churfürsten zu Sachsen geblieben/ dessen Präbenden aber verschiedenen gelehrten/ und um die Kirche/ und Republic wohlverdienten Männern verliehen

worden. Dannenhero bestehet noch heutiges Tages E. Hochwürdiges Dohm-Capitul aus einem Probste/ Decano, Seniore Scholastico, und 2. Canonicis, zusammen aus 7. Personen/ welche theils e gremio Capituli oder canonice erwehlet/ theils aber von hoher Obrigkeit vorgeschlagen werden. Mit denenselben hat Churfürst Augustus an. 1581. eine gewisse Capitulation eingegangen/ darinnen beydes S. Durchl. als oberster Bischoff/ als auch die Capitularen sich wegen derer Stiffts-Güter und deren Nutzung und Gebrauch verglieche n. Nach der Zeit hat es an. 1663. beyden Stiff-tern so wohl zu Meissen als Wurtzen gefallen/ Churfl. Durchl. zu einen perpetuirlichen Administratorem derer beyden Stiffter zu postuliren/ bey welcher Anordnung es auch biß hieher geblieben.

Als das hiesige Stifft noch Päbstisch war/ sind bey demselben jährl. zwey Capitula generalia gehalten worden/ nemlich den Montag nach Jubilate, und den Montag nach Michaelis/ an. 1589. aber hat man sie auf den Montag nach Corporis Christi und den Montag nach Conversionis Pauli verleget. Als dieses nicht ieden beqvem fiel/ sind der Freytag nach Himmelfarth und der Tag nach Allerheiligen beliebet worden. An. 1592. ist angeordnet

ordnet worden / daß / woferne nicht nöthige Sachen vorfielen / jährl. nicht mehr als ein Capitul gehalten werden solle. Zu unsern Zeiten hält das Capitul nicht eher einen Convent / als wenn etwas vorkömmt / dabey derer Herren Capitularen Anwesenheit höchstnöthig ist.

Nunmehro erfordert auch die Ordnung / daß wir von denen Personen / woraus dieses Stifft bestanden / etwas Meldung thun. Wir hätten solches vielleicht noch ehe setzen sollen / allein es hat sich aus der Ursache nicht wohl anders schicken wollen / weil wir eine Sache nicht gerne zweymahl vorbringen möchten. Es hat also vor diesem aus einen Præposito, Decano, Seniore, Scholastico, Custode, und etlichen Canonicis bestanden / von deren ieden wir absonderliche Meldung thun wollen. Die meisten Nachrichten aber / so hierzu erfordert werden / sind aus denen Statutis Ecclesiæ Wurcensis genommen / welche an. 1476. von dem gantzen Capitul gemacht / und vom Bischoffe confirmiret worden. Weil solche hieher zu bringen allzulang fallen möchte / so sollen selbe im Anhange sub num. IV. anzutreffen seyn. Das übrige / so hin und wieder eingerückt worden / hat man aus der Observantz derer nachfolgenden Zeiten angemercket.

Von denen Canonicis insgemein.

So offt ein Canonicus erwehlet oder recipiret werden solte/ sagte der Decanus, oder in dessen Abwesenheit der Senior, solches dem Collegio an/ und beruffte die Abwesenden auf einen gewissen Tag zu einen General-Convent zusammen/ auf welchen die Sache vor sich gieng/ sie mochten alle beysammen seyn oder nicht. Vielmahl geschahe es/ daß sie wegen der Wahl nicht einig werden kunten/ dannenhero erfunden sie dieses Mittel/ daß alle/ die von ieden im Vorschlag gebracht worden/ in die Matricul eingeschrieben/ und unter die Expectanten gezehlet werden solten. Und zwar ward hierbey folgende Ordnung gehalten/ daß der/ welchen der Præpositus vorschlug/ zur erst/ den der Decanus, darnach/ und die übrigen so fort nach der Ordnung derer Canonicorum eingeschrieben/ auch selbe hernach bey ereigneten Vacantzen nach ihrer Ordnung zur Perception gelanget und recipiret worden. So offt eine Aenderung vorfiel/ rückten sie/ so/ daß der zuvor eine schlechte Präbende gehabt/ hernach zu einer bessern gelangte. Ferner hatten die ältern Canonici diese Freyheit/ daß sie nicht so lange bey denen horis bleiben durfften/ als die andern/ sondern sie konten zu gewisser Zeit davon gehen/ und die andern musten das übrige vol-

vollends verrichten. Sie hatten auch ihre Vicarios, welche/so offt sie abwesend waren/bey Verrichtung des Gottesdienstes ihre Stelle vertraten/wiewohl auch deren etliche perpetui waren/ sonderlich nachdem sich in denen letzten Zeiten die meisten Canonici zu viel dünckten/ daß sie ihr Ammt selber verrichten solten.

Von dem Præposito.

Von diesem können wir kürtzlich so viel melden: Sein Ammt war / daß er dem Stiffte vorstund/ und alle desselben Freyheiten und Gerechtsame zu behaupten und zu beschützen suchte. Nechst diesem war der Probst zu Wurtzen einer von denen 9. Archidiaconis des hohen Stiffts Meissen/ a) deren Verrichtung/ wie zur andern Zeit weitläufftiger dargethan werden kann/ gewesen/ daß sie in ihren Umkreiß gleichsam die Ober-Richter waren in allen Streitigkeiten / die vor denen kleinen Gerichten nicht ausgemacht werden konten. Es gehörten sonst zu der Probstey die beyden Dörffer Dalwitz und Wasewitz/ welche aber Johannes der V. von Weißbach seinem Bischöfflichen Tische einverleibet/und der Probstey andere Einkommen gemacht hat. In denen letzten Zeiten dieses Stiffts an. 1566. überlegte

a) Knauth Prodromo Misniæ p. 389.

Bischoff Johannes von Sahlhausen/ daß die Stiffts-Kirche allhier gar wohl ohne einen Probst seyn könte/ dannenhero hat er desselben jährliche Gefälle an Gelde und Getreide-Zinsen/ nebst der darzu gehörigen Holtz-Kabel/ und dem unten am Dohm-Berge gelegenen Teichlein (welchen man itzund den Teichtamm nennet) zusammt dem Platze/ welcher itzund von der Bürgerschafft mit Fisch-Kasten besetzt ist/ doch ohne einiges Hauß/ dem Rathe überlassen/ mit dem Bedinge/ daß denen Predigern/ Schuldienern und Organisten/ nach jedes Beschaffenheit/davon eine Zulage gemacht worden. Es ist dieses in gedachten Jahre den Montag nach Fabian Sebast. geschehen/ und den 20. Febr. von Churfürst Augusto confirmiret. Jedoch hat das Stifft nachgehends wieder einen Præpositum bekommen/ welcher Churfl. Durchl. allezeit dem Stiffte vorzuschlagen pfleget.

Von dem Decano.

Der Dechant wird allezeit von denen Canonicis Capitularibus, und zwar aus deren Mittel/oder e gremio Capituli erwehlet. Solche Wahl ward sonst ordentlich per modum scrutinii vorgenommen/ und wurden/ wenn zumahl der numerus Capitularium schwach war/ ein paar vornehme von Adel von denen

Bi-

Bischöffl. Hof-Bedienten/ und die sich entweder in Wurtzen / oder in der Nachbarschafft aufhielten / zu Scrutatoribus und als Zeugen erbeten /auch noch überdiß ein Notarius darzu requiriret. Wenn sich nun diese auf dem Capituls-Hause versammlet/ und die Zeugen durch den Notarium die Sachen biß zu deren Publication zu verschweigen / angemahnet/ solche auch dasselbige zugesaget/ haben sie sich auf ihre gewöhnliche Stellen niedergesetzt. Nach diesem haben sich der Senior und Canonici Capitulares sämmtlich in eine nechst angelegene verschlossene Kammer / folgends nach fleißiger Erwegung und gehabten Rathschlage wieder heraus in die Stube zu denen Zeugen und Notario begeben/ allda anfangs der Senior, und hernach ieder Canonicus besonders sich erkläret/ wem sie ihre Vota gegeben/ und tanquam idoneum & habilem eligiret. Nach solcher Election hat der Senior und Capitulares den neuen Decanum in die Dohm-Kirche geführet / und in possessionem chori cum omnibus fructibus, emolumentis & oneribus installiret und investiret/ dabey wiederum 2. besondere Zeugen gebraucht worden. Uber welches alles von dem Notario ein Instrument aufgerichtet/ und nachgehends sothane Wahl an den Bischoff zur Confirmation

eing

eingesendet worden. Wenn nun solche erfolget / ist wieder ein Convent ausgeschrieben / der Dechant verpflichtet / und ihn so wohl die Dechaney oder das Decanat-Hauß per traditionem clavium durch den Seniorem überantwortet/als auch die Unterthanen zu Lüptitz und Nitzschwitz / als worüber der Decanus allezeit die Erb-Gerichte hat / nach vorher abgelegter Pflicht und Handschlage/ angewiesen worden. Uber dieses hat auch der Decanus nomine Capituli 2. Pfarr-Lehen / als zu Lüptitz und Kühren / in deren Kirchen vor ihn als Patronum gebeten wird. Dessen Verrichtung und Pflicht bestund sonst in folgenden: Er muste stets allhier residiren / und nicht über 14. Tage ohne Einwilligung des Capitels wegbleiben / welches heutiges Tages nicht absolut nöthig ist. Er gab Achtung / daß alles wohl und gebührend in acht genommen wurde / und wo einer das seine etwan verabsäumte / den konte er nach denen Statuten / oder sonst willkührlich straffen. So offt etwas vorfiel / muste er solches dem Capitul vortragen / und die vota derer Capitularen nach ihren Alter colligiren / auch was die meisten beschlossen / zu Wercke richten helffen. Das Siegel des Capituls hatte er allezeit bey sich / und / so etwas vorfiel / durffte es von niemand anders als von ihm besiegelt werden.

den. Es stehet aber in solchen die Verkündigung Mariä durch den Engel geschehen / dergleichen noch heutiges Tages in der Dohm-Kirchen auf dem Chore zu sehen / mit der Umschrifft: INSIGNIA. ECCLESIAE. COLLEGIATAE. BEATAE. MARIAE. VIRGINIS. IN. WVRZEN. Er muste auch bey Antrit seines Ammtes beschweren / daß er solche ohne Einwilligung des Capituls nicht niederlegen wolle / und wenn ihm auch gleich der Römische Stuhl oder ein allgemeines Concilium von seiner Pflicht loßsagte / so wolle er es doch nicht thun. Die Ursach wird vielleicht gewesen seyn / weil der Decanus alle Heimlichkeiten des Stiffts wissen muste / und es also dem Stiffte nachtheilig gewesen seyn würde / wenn er resigniren / und eines oder das andere kund machen möchte.

Von dem Scholastico

Dieses sein Ammt bestund vornehmlich darinn / daß er die Aufsicht und das Directorium über die Schule hatte / daher auch dessen Wohnung oder so genannte Curia gleich neben der Schule zur rechten Hand angebauet ist. Er nimmt sich auch noch heutiges Tages benebst dem Herrn Superintendenten der Obsicht über die Schule an / und wohnet den Schul-

Exa-

Examinibus mit bey. Sonst hatte der Scholasticus den letzten Rang unter allen Canonicis, wie aus denen Statutis Capituli zweymahl zu sehen / welches aber nunmehro geändert worden.

Von dem Custode

Dessen Function bestund darinn / daß er die Kirche auf- und zuschloß / auch über selbige so wohl als den Ornat und darzu gehörigen Sachen Aufsicht hatte. Allein es kam auch in folgenden Zeiten so weit / daß man solches durch einen Vicarium verrichten konte. Dessen Wohnung oder so genannte Curia Custodis war / und ist auch noch / nechst an der Dohm-Kirchen gegen den Abend angebauet / so daß man daraus im obern Geschoß gleich in die Kirche / und weiter hinüber auf die Regierung und Schloß gehen kann. Solche hat / wie aus dem daran befindlichen Wapen zu ersehen / Bischoff Johannes von Schleinitz erbauet. Dessen Nachfolger Johannes von Hangwitz auf Ersuchen des Raths / weil die Schul-Diener schlechte Besoldung hatten / die Custodiam und deren Einkünffte / (dafern Nicolaus Pirer / Senior und Custos der Stiffts-Kirchen mit Tode abgehen solte) doch das Gebäude ausgenommen / zur Schule geschencket. Doch ist solches dabey ausdrücklich bedungen

wor-

worden/ daß solch Einkommen nicht anders als auf Schul-Diener verwendet werden solte. Solches ist geschehen an. 1566. am neuen Jahrs-Tage/ und von Churfürst Augusto den 20. Febr. besagten Jahres confirmiret worden. Es hat aber dieses/ wie auch/ was wir oben von dem Probste gesagt haben/ das Capitul dem Bischoffe nicht zugestehen wollen/ maßen er vor sich allein nicht Macht habe hierinn eine Aenderung zu treffen. Ist dannenhero der Bischoff genöthiget worden/ beydes zu wiederruffen/ dagegen er mit Verwilligung des Capituls dem Rath 4000. fl. zu Erhaltung derer Kirchen- und Schul-Diener zugeeignet/ welches/ wenn man auch nur die Zinsen davon rechnet/ ein weit ergiebigers/ als jenes/ austrägt.

Ist noch übrig/ daß wir auch die Nahmen derer hiesigen Capituls-Personen/ so viel wir derer zusammen bringen können/ hersetzen. Wir haben solche mit grosser Mühe und Fleiß aus alten Briefen und Schrifften/ deren auch viel in diesem Buche vorkommen/ zusammen gelesen/ und wird man solche bey dem hiesigen Capitul nicht haben/ weil dessen Documente mehr als einmahl im Feuer aufgegangen.

Præ-

Præpositi

1213. Bertramus. b)

1222. Ulricus.

Albertus ward an. 1258. Bischoff zu Meissen/ der andere dieses Nahmens.

Witigo de Camentz, so ebenfalls an. 1266. Bischoff zu Meissen worden.

1283. Joannes, Canonicus zu Meissen/ besaß diese Würde biß 1332 c)

1340. Albertus.

1341. Conradus.

1348. Mag. Johannes.

1407. den 27. Nov. gegen Abend / ist auf dem uhr-alten Schloß Grimme (wie Fabricius schreibet) in Gottseeligen Reden und Gedancken seelig abgeschieden / Herr Joh. von Sahlhausen / Probst zu Meissen und Wurtzen / seines Alters 67. Jahr / unter solchen vernünfftigen Reden: HErr JESU / du Trost aller / die dich ernstlich anruffen / nim meine Seele in Gnaden auf / und thu mir kund den Weg zum ewigen Leben. Als er diese Worte dreymahl wiederholet / hat er zu seinem Diener gesaget: Mein / richte mich auf. Und als er sich mit beyden Hän-den

b) Vogel Leipz. Chron. 3. 6. p. 135.

c) Schlegelius de Cella Veteri §. 49. p. 59.

den an die eine Handquel über dem Bette fest angehalten / seinen vorgedachten Diener die Stubenthür aufmachen lassen / sich aufgericht / und mit frischer vernehmlicher Stimme gesagt: Nun gehe ich der Seelen nach in das ewige Leben / das mir und allen Gläubigen JEsus erworben hat. Und ist unter solchen löblichen Reden abgeschieden / und wie ein klein Licht verloschen. d)

1419. Nicolaus Czigeler.

1430. Reinhardus, Canonicus zu Meissen.

1463. Paul Mundel / wird in einem Diplomate de an. 1469. unter den Decanum gesetzt.

1494. Nicolaus Rost.

1521. Johannes de Leympach.

1533. Nicol Ziegler.

153.. M. Gregorius Roschitz / hat diese Präbende an. 1538. freywillig resigniret / ward 1539. Evangelischer Pastor Primarius in Budißin / und heirathete Meister Gregorii Falckens eines Messerschmids Tochter. e)

1538. M. Hieronynus Ruperti, Dechant zu Budißin / starb an. 1559. den 12. April am Schlage.

d) Hoffmann in der Sahlhäusischen Stamm-Chronica p. 36.

e) Grossers Lausitzische Geschichte part. 2

1589. Johann Ernst von Haugwitz auf Putzka / resignirte im April 1608.

1608. Andreas Ernst von Schlieben.

1629. D. Polycarpus Lyserus, Theol. Prof. und Superint. zu Leipzig starb 1633.

1633. D. Johann Schreiter / Stiffts-Superint. allhier / st. 1638.

1638. D. Philippus Wennewitz / des Ober-Hof-Gerichts in Leipzig Assessor, und Freyherrl. Schönburgischer Rath.

1665. D. Paul Hofmann / Superint. in Torgau / und nach diesen zu Thoren in Preussen.

1692. Johann Abraham Birnbaum / JCtus, Sr. Kön. Mayt. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen würcklicher geheimder Rath und Vice-Cantzler / st. 1704. 5. Dec.

1710. Heinrich Freyherr von Huyssen / Sr. Czaarischen Mayt. geheimder / Hof-Kriegs- und Justitien-Rath / wie auch Sr. Hoheit des Czaarischen Cron-Printzen Ober-Hofmeister.

Decani.

1285. Rudolffus.

1340. Otto, wird von andern Thimo genañt.

1341. Theodericus.

1348. Albertus.

1384. Conradus de Orlamunde.
1432. Johann Bußing.
Gregorius Gerau / wird an. 1456. der alte Dechant seel. Gedächtniß genennet.
1456. Peter Merschewitz.
1465. Jorge Weckerlin / st. 1467. im Junio.
1467. Johann Schönnerstadt.
1494. Johann von Schönberg.
1497. D. Friedrich von Kytzscher.
1505. Erhard Buchner / st. 1519.
1520. Dietrich von Techwitz / Bischöffl. Cantzler / resignirte 1522. und ward Chur-Sächß. Gesandter auf den Reichs-Tag nach Nürnberg / f) auch Cammer-Gerichts-Assessor. g)
1522. Melchior Luderer / Bischoff Johannis von Schleinitz Prediger. h)
1542. Joannes Cæsar, st. 1554. den 17. Sept. im 59. Jahr.
1555. Johann von Haugwitz / ward bald darauf Bischoff zu Meissen.

N 2 1555.

f) Seckendorffii Hist. Luther. - - Rechenbergius de Nobilitate Misniæ literata, Sect. 3. §. 85. qui perperam *Balthasarem* vocant.

g) Müllers Staats-Cabinet 1. Eröffnung p. 191.

h) Seckendorff Historie des Lutherthums lib. 1. §. 126. p. 498.

1555. D. Hieronymus von Kommerstadt. i)

1576. 24. Jan. M. Johann Reusch / der ältere / Bischöffl. Meißnischer Cantzler / und Churfl. Sächß. neubestellter Rath / st. 1582. 27. Febr.

1582. 13. Mart. Wolffgang Heinrich Greff / auf Koltzau / st. 1616.

1617. Heinrich Christoph von der Oelßnitz.

1623. Daniel Putscher / J. V. D. und Prof. wie auch der Juristen-Facultät in Leipzig Assessor, st. 1641.

1641. Dietrich Wilhelm von Beichlingen / Stiffts-Rath / und des Ober-Hoff-Gerichts zu Leipzig Assessor, st. 1646. 2. Aug. k)

1647. Johann Seidel / der ältere / Baumeister / wie auch Vorsteher der Thomas-Kirche und des Hospitals in Leipzig / st. 1677. 10. April.

1677. D. Christian Albhart / Stiffts-Cantzler allhier / und des Ober-Hoff-Gerichts in Leipzig Assessor, st. 1714. 17. Jan.

1713. D. George Jacob Leickherr / Stiffts-Rath.

Scholastici

1340. Otto, resignirte 1348.

1456.

i) Rechenberg diss. cit. Sect. 3. §. 12.

k) Augustæ Beichlingiorum Origines. Olearii Lieder-Schatz part. 2. p. 142.

1456. Johannes Sigismundi.
1476. Valentinus.
1494. - - de Myntzenberg.
1505. Wenceslaus Pertzschmann.
1542. Christoff von Stentzsch.
1582. M. George Kuntzler / von Mitweida / war zugleich Procurator Capituli, st. 1593. 8. Sept.
1593. Christoph von Haugwitz, Stiffts-Hauptmann.
1630. Veit Siber.
1663. David Pfeiffer / jun.
1677. Gottfried Hermann Graf von Beichlingen / Königl. Pohln. und Churfl. Sächs. würckl. geheimder Rath und Ober-Consistorial-Præsident, st. 1703.
1703. D. George Jacob Leickherr / Stiffts-Rath.
1713. D. Magnus Gottfried Lichtwer / Appellation- und Stiffts-Rath.

Custodes

1348. Conradus de Leiptzig.
1505. Stephanus Gebende
Joannes Gebende, st. 1518.
1518. Bernhard von Stentzsch / resignirte freywillig 1520.

1520. Nicolaus Ticzko.
1521. Johann Kauffmann / ſt. 1524,
1542. D. Melchior Rudel
1566. Nicol Pirrer
1582. Henricus Poſter, oder a Puſter in Trautſchen, ſt. 1596.
1596. Johann von Krakaw.
1608. David Pfeiffer/ ſt. 1620.
1620. M. Carl Jenner / ſt. 1624.
1631. D. Philippus Bennewitz / ward Præpoſitus.
1639. Chriſtian Rudloff.
1677. Friedrich Rudloff
1699. D. George Jacob Leickherr / Stiffts-Rath.
1703. D. Franciſcus Conradus Romanus.
1704. D. Magnus Gottfried Lichtwer/ Appellation- und Stiffts-Rath.
1713. Friedrich Gottlob Beyer / Acc s- Secretarius.

Canonici

1285. Rudolphus & Conradus.
1340. Henricus & Arnoldus de Gubin.
Hermannus de Wolſchitz.
Nicolaus de Gans.
Jacobus de Guſſitz.
Albertus de Mülhuſen.
Arnoldus de Ridebecke.

1341. Thitzko (Theodoricus) de Maltitz.
1348. Titzemannus de Lympach.
Hermannus de Gegeraw.
Alberinus de Schonaw.
Vllricus de Kaldenborn.
Mag. Benedictus.
Conradus de Leiptzigk.
1395. Nicolaus Homud, wird als Zeuge bey denen Wunderwercken des Heil. Bennonis angeführet. l)
1420. Henricus Gastmeister.
Petrus Kolmen, Vicarius Misnensis.
1423. Hermann Wulffgang/Marggraf Friedrichs des ältern Cantzler.
1425. M. Stephan Meir / Canonicus zu Meissen.
1456. Melchior Heldorff/ward 1471. Senior.
Johannes Zschaw/ Probst zu Sornzig.
14.. Johannes Butzing / ward Decanus.
Jorge von Gera.
Nicolaus Gerstenberg. Diese drey werden in einem Diplomate de an. 1465. als successivi possessores der Präbende Bennewitz gemeldet.

N 4 1467

l) Miracula S. Bennonis n. 93. t. 3. Act. Sanctor. Junii p. 196. Heidenreich Benno rediviv. p. 152.

1467. Paulus Mundil, Scholasticus Eccl. Misnensis.
Andreas Brawer, oder Braxatoris, Can. S. Erasmi.
Johannes Borius, s. de Bornis. Siehe unten.
Nicolaus Gentzsch, Canon. S. Laurentii.
Nicolaus Wyman.
Johannes Rosla, Licentiatus.
Lampertus de Goch.
1469. D. Andreas Hasselmann.
D. Johannes Schweffheim.
Hellimbertus Czegenhawt.
Hinricus Ostirwerg.
Johannes Fogil.
1476. Ludolfus.
1494. Joannes Coci, Senior,
M. Vincentius Schackt.
Nicolaus Zimmermann.
Stephanus Gebende, ward Custos.
1497. Joannes de Bornis, Doctor.
Guntherus de Bünaw, Doctor und Præpositus zu Merseburg.
Laurentius Stumpff.
Erhardus Büchener.
Joannes Gebende.
1505. Balthasar de Canitz, ward Senior.
1516. Wilhelm von Retschitz.

1519

1519. Dietrich von Techwitz / Thumherr zu Budißin / Bischöffl. Cantzler / ward Decanus.

Johann Kauffmann / Presbyter Numburgensis dioeceseos, Canon. S. Laurentii, st. 1524.

1521. Christofferus von Retschitz.

Georgius Pusch / Doctor, Probst zu Juchen und Furchheim / Canon. S. Theolonii, st. 1528

Dietrich von Braunstein oder Brandstein.

15.. Günther von Nitzewitz.

15.. Fabianus von Gernigeshayn.

15.. Johannes von Techwitz / Canon. S. Barbaræ, resignirte freywillig an. 1525.

1524. Johannes Reinichen / Presbyter, Capellanus Episcopi, Canon. S. Laurentii, st. 1533.

1525. Melchior Jhan / Canon. S. Barbaræ, st. 1529

1528. Urbanus Gerhart / Canon. S. Barbaræ.

1529. Balthasar Winckler / Canon. S. Barbaræ

1533. Conrad von Breitenbach / Can. S. Laur.

1534. Simon Schellenberger / hat der Schulen und dem Hospital zu Bischoffwerde einige legata vermacht. m)

m) Pusch Bischoffswerd. Chron. c. 26. Heckel c. 9. p. 61.

1542. Johann von Schellenperg.
Hermann Hammer/ Pfarrer zu Körlitz.
Jacob Seidel.
Urban Wassermüller/ Dohm-Prediger.
Andreas von Zehmen
Bartholomeus Grimmer.
D. Hieronymus von Commerstadt.
1553. Nicolaus Pirrer/ ward Custos.
1554. Christoff von Stentz.
1568. M. George Kuntzler / ward Scholasticus.
1582. Julius Fritsch/ Misnensis, war Senior biß 1602.
M. Johann Reusch / ward Decanus.
George von Schleinitz / auf Stauchitz/ Cammer-Rath/ st. 1608.
Johann Seidel/ Lips.
Christoph von Haugwitz auf Putzka.
Diese haben nebst dem damahligen Præposito Joh. Ernst von Haugwitz/ und den Decano, Wolffgang Heinrich Greffen a. 1582. die neuen Statuta aufgerichtet.
1584. M. Johann Reusch/ der jüngere.
1595. Johann von Krackau.
1602. David Pfeiffer/ jun. Stiffts-Rath / st. 1620.
1606. M. Johann Fritzsch/ st. 1616.
1607. Wolff Heinrich Puster.

Jo-

Johann von Eich/ ſt. 1613

1609. Heinrich Chriſtoph von der Oelßnitz/ nachmahls Decanus.

1617. Wolff Runtzler/ ſt. 1626.

1617. Veit Sieber/ nachmahls Scholaſticus.

1621. Hermann von Weißbach.

1622. M. Johann Seidel

1633. D. Daniel Putſcher/ ward Decanus.

M. Daniel Frieſe/ Lipſ.

1631. Chriſtian Rudloff/ Wurcenſ.

1631. Chriſtoph Abraham Otto.

Wolff Dietrich von Grünradt.

1647. Julius Fritzſch

1647. Hans Elias Rudloff.

1647. 7. Jul. Johann Martin Luther/ Stiffts-Rath/ ſt. 1669. 13. Jul.

1652. Johann Tüchel.

1664. Gottfried Putſcher/ J. V. L.

1670. Heinrich Hillger von Diecke.

1671. D. Chriſtian Albhardt/ ward Decanus.

Johann Seidel/ Raths-Herr und Stadt-Hauptmann zu Leipzig/ Senior, ſt. 1712. 2. Sept.

1675. Friedrich Rudloff/ Hallenſ.

1678. Johann Jacobi/ Cizenſ.

1704. D. Johann Siegmund Birnbaum/ Stadt-Richter zu Leipzig.

1704.

1704. D. Johann Florens Rivinus, Advocatus Ordinarius im Ober Hoff-Gerichte zu Leipzig.

Als das Pabstthum noch in Schwang ging/waren die Canonici deßwegen da/ daß sie den Gottes-Dienst abwarten/ und ihre horas fleißig singen solten. Weil aber das gantze Ding eine Geld-Sache war/ liessen sichs die Edelleute gar bald gefallen/ sich darzu zubegeben/ und machten es ein Weilgen mit. Da es ihnen aber nicht länger anstund/sich die gantze Zeit mit dem Psalter herum zu schleppen/ führte ihnen der Teuffel die schöne distinction inter Canonicos regulares und irregulares in die Köpfe/ da hingen sie denn die Beine über ein Pferd/ ritten auf die Jagd/ plackten die Bauern was rechts/ machten sich gute Tage/ und liessen die horas abwarten/ wer es gerne that. Solches waren nun die Vicarii, die nahmen ein Stück Geld / traten an jener Stelle/ und plerrten dem lieben GOTT die Ohren so voll / daß es eine Schande war. Dieser Vicarien waren in hiesiger Dohm-Kirche an der Zahl eilffe/ und sind auf folgende Art verliehen worden. Der Bischoff zu Meissen in seinen 6. Monden / und der Dechant zu Wurtzen in denen ihm zuständigen 6. Monden/

den/ hatten folgende zu vergeben: Johannis und Jacobi, Catharinæ, Matthiæ, Materni, Petri und Pauli, Annæ, Omnium Sanctorum, welche letzte bey der Reformation zum Predigstuhl geschlagen worden. Die Vicarie S. Crucis hat der älteste von Schönberg auf Limpach zu verleihen gehabt: Fabiani und Sebastiani die von Nitzschwitz zu Groben. Das Oculat, war ebenfalls eine Vicarie / und hat das sämmtliche Dohm-Capitul das Jus Patronatus darüber gehabt. Weil man aber etwan deßwegen Anfechtung gehabt / als ein Oculus nicht in einem ordinario mense verstorben/ so hat der Rath zu Wurtzen/ doch auf vorhergehende nomination eines Capituls den Oculum zu præsentiren gehabt. Es war aber der Oculus, dessen Benennung zu Naumburg und anderer Orten noch heutiges Tages im Gebrauch ist/ der Præcentor unter denen Vicarien/ der die Augen auf dem Buche haben solte/damit nichts falsch gesungen ward. Die Frühmeß hat auch der Dechant/ iedoch in obberührter Weise zu verleihen gehabt. Die zwo Vicarien/ welche die besten in der Kirchen sind/ hatte der älteste von Sahlhausen zu verleihen. Das Lehen in der Capelle Omnium Sanctorum im Creutzgange ist allezeit von denen von Canitz zu Thalwitz besetzt worden.

Der

Der Bischoff aber hat solches an. 1541. Wolfgang Löwen/seinem Secretario, verliehen/weil es die von Canitz nicht gethan. Nach der Reformation aber ist es ebenfalls zum Predigstuhl geschlagen worden.

Es lörten aber diese Pursche nicht umsonst/ sondern sie musten vor ihre Mühe Korn/ Most und Oel haben / daher die Canonici etwas von ihren Einkommen fallen lassen musten/ daß ihnen eine jährliche Einnahme gemacht werden konte. Wir wollen von solchen so viel sagen/ als uns bekannt. Zur Vicarie Johannis und Jacobi hat sonst das Werners-Höltzgen gehöret/ von dessen Lage schon allbereit oben c. 1. p. 34. gehandelt worden. Dem Vicario Omnium Sanctorum hat die Badstube zugehöret/ dem sie aber der Rath an. 1347. abgenommen/ und jährlich ein gewisses Geld davor gegeben. Solches ist aus folgendem Briefe zu sehen:

Badtstube zu Wurtzen.

WIr Heidenreich von Nitschwitz/ Burgermeister/ geschworne/ Peter Brabandt / Peter von Nemptt / Cuntze Schmidt/ Cuntze Schildaw/ vnde Schöpfen Claus Böttiger/ Claus Burgermei-

sters sohn/ vnd alle gemeine der Stadt zu Wurtzenn / bekennen öffendtlich in disem offin brieffe/ das wir mit wissen vnde willen/ vnd mitt rath vnsers Erbaren Hern vnd Vaters in Christo/ Hernn Hanns Bischoffs zu Meissen eintrechtiglichen di Badtstube/ die leitt vor der Stadt/ vff des gottishauß eigen vnd eigenschafft/ ist gewest irrlich eine margk der Vicarien/ die do heisset **Aller gottes heiligenn** /die Herr Jenichen zu diser stunde hatt/ zu vns genommen han/ vff denselbigen Zins mitt willen vndt schickung vnsers Hernn Probists/ Techands/ vndt gantz Capittels/ also/ das wir zu vier quater temporen des iares/ jo zu dem quater temper viertzehen groschen geben sollen hern Jenichen / oder wer di Vicarien hatt/ solcher groschen/ also nu zu Wurtzen gehen. Andertt sich aber di müntze gemeiniglich vnserem hern/ lande vnd lütten/ so sollen wir denselben Zins in solcher ware vnd Zale geben/ also denne gehtt. Roleders hoff/ vnd andere garthen/ die an der stoben ligen vff des gottishauses eigen/ bleiben dem gottishause also vor/ Mit der Stoben mügen wirs machen/ wie wir wollen/ vnde den Zinß sollen vnsere bürgemeister geben zu rechtten gezeitten ane alle hindernisse. Auch

sollen

sollen vnsere vorgenante Hern die Thumb-hernn / noch niemandt von ihrentwegen keine stube bawen vff des gottishuses eigen/ di vnsir stoben geschaden möge. Gemacht vnd gegeben ist diser brieff von Gottes geborten Tusentt Jar / Dri hundertt jar/ in dem siben vnnd virtzigstem Jore/ an Sente Thomas abendt. Des zu eine Orkunde vnsers gantzen willens haben wir disen brieff gegeben vnsern vorgenanten hernn/vnder vnser Stadt Insigel:

Nach der Zeit der Reformation/ als man diese Schreyer nicht mehr brauchte/ hat man sie abgeschafft/ und das Geld auf etwas anders verwendet. Ich hab e aber von ihnen einige Nahmen zusammen gestoppelt/ welche ich zur Curiosität hieher bringen will.

1347. Jenichen/Vicar. Omnium Sanct.
1384. Jacoff Goßmann/von Torgau.
Albertus Pynnonis.
Johann Pfarrmann/Officialis.
1420. Henricus.
1456. Nicolaus Seidemonickel/ einiger Vicarius.
1465. Matthias Hertzberg/ Vicar. S. Katherinæ.
1502. Nicolaus Ketner.

1520.

1520. Johann Kreß/ Oculus.
1533. Martin Tragen/ war zugleich in der Wentzels-Kirche der erste Altarist/ und starb im besagten Jahre am Heil. drey Könige Tage.
1540. Matthæus Donati, Oculus.
Franc. Hertzog/ Vicarius Petri Pauli.
Johann Förster/Vicar. S. Sebastiani.
Martin Wentzel/ Vicar. S. Materni.
Johann Böttiger/ Vicar S. Annæ.
M. Ambrosius Coci de Probin, Vicar. S. Crucis.
Wolfgang von Kanitz/ Haußwirth zu Dreßden/ Vicar. S. Matthiæ.
Albertus von Holleüsser/ Vicar. S. Catharinæ, war damahls noch ein Knabe/ und wuste man nicht/ob er studieren möchte.
Matthæus Gerhardi, Vicar. Johannis & Jacobi,
Johann Golde/ Frühmesser.

Das Capitul hat auch iederzeit einen Mann gehabt/der auf dessen Jurisdiction und Proceß-Sachen acht gehabt/ dessen Zinsen eingenommen/ sie unter die Capitulares vertheilet/ auch dessen Bau-Sachen besorget/ und über alles und iedes richtige Rechnunge geführet. Solcher hieß sonst Procurator des Stiffts/ heutiges Tages aber nennet man ihn den Stiffts-

Syndicum. Deren Nahmen verdienen auch hieher gesetzt zu werden.

15 -- M. Johann Reusch/Canonicus.
Jacob Zenner.
1615 Paul Seyfried.
1626. Abraham Otto.
1639. Gottfried Starcke.
1686. Tobias Seidel.
1706. Abraham Kirsten.

Dieses Dohm-Capitul nun/ davon wir bißanhero weitläufftig gehandelt haben/ ist der Grund und Ursache gewesen/ daß in nachfolgenden Zeiten erstlich eine Bischöffliche/ hernach aber eine Chur-Sächsische Stiffts-Regierung hieher verleget worden. Der Ursprung und Anfang derselben ist eigentlich folgender.

Nachdem Bischoff Johann von Sahlhausen sich gefallen lassen/seinen Sitz von Meissen nach Wurtzen zu verlegen/ und wegen der anmuthigen Gegend das hiesige Schloß zu erbauen/ so ist zugleich mit ihm die Bischöffliche Regierung/ welche aus einem Cantzler/ Secretario und Schreiber bestanden/ hieher kommen. Dieweil aber doch so wohl gedachter Bischoff als seine Nachfolger immer ab- und zu reiseten/ so war der Sitz gedachter Regierung nicht beständig allhier/ sondern sie war

auch

auch denn und wenn zu Meissen/ Stolpen/ Mügeln und Bischoffswerda. Jedoch findet man Nachricht/ daß unter dem letzten Bischoff Johann von Haugwitz dieselbe sich allhier beständig aufgehalten. Nachdem nun selbiger das Stifft in die Hände des Churfürsten übergeben/ so hat diesem Durchlauchtigen Haupte beliebet/ die Regierung allhier zu lassen/ auch ihr die Jurisdiction und Lehen über verschiedene Stücke gegeben/ und sie unter dem Nahmen einer Chur-Sächsischen Stiffts-Regierung beybehalten. Darzu wurden anfangs nur drey Personen/ nehmlich ein Hauptmann/ Cantzler/ und Secretarius bestellet/ worzu nachgehends einige Räthe gekommen. Hochgedachtes Collegium sitzt also im Nahmen Sr. Churfl. Durchl. und expediret/ wie andere Regierungen diejenigen Sachen/ so in des Stiffts Bezirck vorfallen und einlauffen: Als da sind Lehns- Justitien- Proceß- Steuer- und Policey-Sachen/ auch mancherley Verordnungen/ welche an die unter derselben immediate stehende judicia, als das Dohm-Capitul zu Wurtzen/ Ammt und Rath zu Wurtzen/ ingleichen die beyden Aemmter Sornzig und Mügeln/ wie auch den Rath daselbst/ und alle andere ins Stifft gelegene Vasallen und Schrifftsäßige abzugehen pflegen. Wie

 denn

denn auch von diesen inferioribus iudiciis an wohlgedachte Hochlöbl. Stiffts-Regierung tanquam iudicem intermedium appelliret wird. Nicht weniger müssen von derselben alle diejenigen so bey denen Capituln so wol des hohen Stiffts Meissen als im kleinen Stifft zu Wurtzen Prælaturen und Canonicate erhalten/ mit solchen beliehen und confirmiret werden. Dieses Collegium kömmt wöchentlich 2. mahl/ nemlich Montags und Donnerstags Vormittage zusammen/ iedoch/ wenn sich die Verrichtungen vermehren/ so hält es auch nach Mittage seine Session.

Es pflegte nach der ersten Einsetzung desselben mit folgenden Formalien zu sprechen: Des hohen Stiffts Meissen verordnete Hauptmann/ Cantzler und Räthe. Nach der perpetuirlichen Postulation aber hat man sich folgender Formalien bedienet: Des Allerdurchlauchtigsten/ Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Friedrich Augusti/ Königs in Pohlen/ Hertzogs zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ Engern und Westphalen/ Churfürstens/ Unsers allergnädigsten Herrn/ rc. So denn folget die Verordnung/ und zum Beschluß diese Subscription: In Sr. Königl. Majest. und

Churfl.

Churfl. Durchl. Stifft Meissen verordneten Hauptmann/ Cantzler/ auch Vice-Cantzler und Räthe.

Das Siegel der Stiffts-Regierung ist getheilet/ da denn in der obern Abtheilung/ die Sächsischen Chur-Schwerdter/ ingleichen die Balcken mit dem Rauten-Krantze zu sehen/ in dem untern Theile aber das Lämmgen/ so eine Fahne hält / als das Wapen des hohen Stiffts Meissen befindlich. Um selbiges herum stehen die Buchstaben: FRidericus Augustus Dei Gratia Dux Saxoniæ, Juliaci, Cliviæ, Montium, Angriæ & Westphaliæ, Elector.

Mit dieser Regierung ist auch zugleich das Stiffts-Consistorium verknüpffet/ welches aus denen schon bemeldten Personen bestehet/ nur/ daß der hiesige Superintendens als Assessor darzu gezogen wird/ und daher auch seinen ordentlichen Locum im Collegio hat. Es ist solches von Churfürst Moritzen hieher verleget worden / n) und hat anno 1593. die

n) Wecks Dreßdnische Chron. part. 2. tit. 2. p. 177.

Macht Priester zu ordiniren bekommen/ welche auch alsbald an Christoph Lasmanuen/ Pfarrern zu Lüptitz/und Laurentio Müllern/ Pfarrern zu Pausitz bestätiget worden. Die dahin gehörige Sachen werden unter dieser Formul: Hauptmann/ Cantzler/ Räthe/ und Consistoriales, expediret. Unter dieses Stiffts-Consistorium gehören alle im Stifft gelegene Kirchen/ auch deren Pfarrer und werden daselbst bey ihrer Bestellung confirmiret. Es hat auch selbst einige Pfarren/ als zu Zschaitz/ Nemmtau und Pausitz zu vergeben. Die ordentliche Zeit/ wenn das Consistorium zusammen kommt/ ist Freytags vor Mittage/ man hat es aber itzund so verordnet/ daß/ so offt der Herr Superintendens kommen will / so gleich die Consistorialia, zumahl wenn es eilich/ vorgenommen werden.

Spe-

Specification derer Meißnischen Stiffts-Stände / und was vor Kirchen und Pfarren in hiesige Inspection gehören.

	Pastores.
1.	
Dohm-Capitul zu Wurtzen wegen Rühren und Lüptitz	M. Christian Leypold. Johann Poll/Emerit. Esaias Wagner/Substit.
2.	
Wäldichen. Hr. Christoph Heinrich von Canitz/General-Maior.	ist nach Sachsendorff eingepfarret.
3.	
Goldhausen oder Jahna Hr. Rudolph Gottlob von Seyffertitz/Cammerherr.	Emerit. Gottfried Fiedler/ Substit. Andreas Illing.
4.	
Nitzschwitz. H. Gustav Carl Freyherr von Racknitz/Cammerherr.	M. Paul Christian Gerpisius.

 5. Mar-

5. Martins Kirchen Hr. Johann George von Wehlen Erben	gehöret in die Torgauer Inspection.
6. Püchau und Lossa: Hr. Heinrich von Bünau/ Cammerherr	nacher Leipzig.
7. Thalwitz Hr. Christoph Siegmund von Holtzendorff/ Cammerherr und Ober-Stallm. Erben.	M. Johann Elias Heider Diacon. M. Samuel Horn.
8. Töcknitz Hr. Joachim Plötz/ Land-Cammer-Rath.	gehöret nacher Torgau / mit den Filial Böhlitz aber ins Stifft. M. Christian Redlich.
9. Kynitzsch / Watzschwitz/und Zwochau. Herr Caspar Siegmund Plötz/ Rittmeister.	Johann Gottlob Stockmann.

	Past.
10. Schmölen Hr. Ernst Ludwig von Damnitz.	gehöret in die Grimmische Inspection.
11. Göselitz Hr. Gottfried Wilhelm von Mordeisen/ Appell. Rath/ und Cammer-Juncker.	gehöret nach Zschaitz/ so auch Stifftisch M. Ambros. Hilliger.
12. Sornzigk Hr. Hanns Friedrichs von Burckersroda Erben.	M. Christian Kuntze.
13. Zschorna Ister Theil. Hr. Joh. Burckhard Freystein/ Hoff- und Justitien-Rath	gehöret nach Lüptitz.
14. Zschorna II. Theil. Hanns Haubold von Lüttichau Lieut.	

	Past.
15. Ammelgoßwitz Hr. D. Andreas Beyer/Ober-Consistorial-Rath	Ist nach Belgern eingepfarrt.
16. Röitzsch Hr. Wolff David von Döring/ Stiffts-Cantzlers Erben.	gehört nach Wurtzen.
17. Mügeln und Schlatitz Hr. Joh. Friedrich von Wolframsdorff.	Seynd beym Städtlein bemercket.
18. Müglentz Hn. Heinrichs von Bünau nachgelassene Erben.	Samuel Schmid.
19. Falcken- und Voigts-Hayn. Hr. Rudolph Heinrich von Lüttichau/ Hauptmann.	M. Christian Clajus.

	Past.
20. Tammenhayn. Hr. Hanns Dietrich von Schönbergk.	nacher Eylenburg.
21. Groß-Zschepa. Hr. Caspar Heinrich von Hartzsch	M. Johann Friedrich Schade.
22. Dröschkau Hr. Friedrich Christian von Heynitz	gehört in die Torgauer Inspection.
23. Knatewitz I. Theil. Hr. Gottlob Hieronymus von Leipzigk Appellation-Rath. 24. Knatewitz II. Theil. Hr. Wilhelm Siegmund von Mordeisen/ zu Reichenbach.	gehört in die Torgauer Inspection.
25. Mühlbach Herr Haubold von Schulenburg.	ist nach Burkartshayn eingepfarrt.

26.	Past.
Burckartshayn Hr. Friedrich Carl v. Holleuffer	gehört nach Grimma
27.	
Hoheburgk Hr. Johann Adolph von Schmetß/und Ehrenpreißberg.	M. Christian Götze.
28.	
Sachsendorff. Hr. Christoph Heinrich von Canitz, General-Maior.	gehört in die Grimmische Insp.
29.	
Tausch- und Wichtewitz. Hr Gottlob Ehrenfried von Kirchbach/ nachgelassene Wittwe / und Erben.	gehört nach Belgern.
30.	
Adelwitz Hr. George Damian Marschall von Bieberstein.	nach Torgau.

31.

31. Kiebitz. Joh. Christian Zimmermann.	Past. Daniel Christoph Zimmermann.
32. Gröppendorff. Hr. Curth Friedrich von Seydewitz.	nach Grimma.
33. Ober-Eyla Hr. Philipp Ernst v. Mergenthal.	nach Meissen.
34. Stadt Wurtzen	Hr. L. Joh. Andreas Knoblach/ Super. Hr. M. Christian Gottfried Gräfe/ Archid. Hr. M. Gottfried Eckhard/ Diac.
35. Stadt Belgern.	nacher Torgau.
39. Stadt Mugeln.	Past. M. Daniel Otto Ziesler/ SS.Th.Bacc. Diac. M. Gottfried Schieritz/ Ambtsdorff Nembt/und Körlitz. Joh. Andr. Forberger. Ambtsdorff Pausitz George Christoph Magnus.

Folgen

Folgen die Nahmen derer in hiesiger Regierung biß daher gewesenen Hauptleute/ Cantzler und Räthe

Stiffts-Hauptleute.

1580. Hans Spiegel.
Friedrich von Schönberg.
1588. 30. Jan. Wolff von Breitenbach/ ward Ammts-Hauptmann zu Zwickau.
1593. 12. Dec. Christoph von Nitzschwitz/ gewesener Hoff-Marschalck.
1601. 1. Jul. Christoph von Haugwitz / zuvor Stiffts-Rath.
1627. 5. Sept. Caspar von Ponickau/ ward 1632. Cammer-Rath / worauf diese Stelle wegen derer Kriegs-Troublen eine Zeitlang ledig gestanden.
1651. 14. Maji Johann George von Ponikau/ † 1663. 28. April.
63. 17. Jun. Hans Haubold von Kötteritz/ des Ober-Hoff-Gerichts in Leipzig Assess.
1678. 26. Octobr. Hans Christoph von Ponickau/ auf Pomsen/ Rauenhoff und Zschocher.

Cantzler

1580. Elias Rudluff.
1613. 10. Febr. D. Magnus Lebzelter/ war zugleich

gleich Chur-Sächß. Appellation-Rath/und zog nachgehends nach Dreßden.

1631. 8. Novemb. D. Daniel Döring † 1665. 2. Maj.

1665. 18. April Gottfried Hermann von Beichlingen / ward das Jahr drauff Hoff-Rath in Dreßden.

1666. 28. Aug. Matthias Hoe von Hoenegg/ Stiffts-Rath.

1673. 7. Sept. D. Christian Albhardt / auf Helmsdorff, Decanus in hiesigen Stifft/und des Ober-Hoff-Gerichts zu Leipzig Assessor † 1714. 17, Jan.

1713. 1. Mart. Wolff David von Döring/ auf Rötsch † 1714. 21. Febr.

1715. 25. Julii Wolff Gotthardt von Birckholtz auf Marschwitz.

Stiffts-Räthe

1587. 10. Sept. Christoph von Haugwitz/ Christophs zu Putzka Sohn.

1589. 24. Mart. Wolff von Lüttichau/ zu Kmehlen.

1594. 13. Jan. Dietrich von Schönberg/ Dohm-Probst zu Meissen.

1597. 25. Nov. David Pfeiffer

Nicol von Haugwitz

1613. 28. Jun. Gottfried Bernhard von Ende ward Hoffrath zu Dreßden.

1617.

1617. 26. Jun. Christoph von Ragewitz † 1626. 23. Sept.

1620. 11. Jul. Christian von Loß/ ward Hoffrath zu Dreßden.

1627. 26. Jun. Dietrich Wilhelm von Beichlingen/ Assessor des Ober-Hoff-Gerichts zu Leipzig † 1646. 2. Aug.

1629. 30. Nov. Alexander von Schiecke/ Dohm-Dechant zu Meissen.

1646. 22. Sept. Hans Haubold von Kötteritz

1649 5. Mart. Johann Martin Luther/ Dohm-Herr zu Meissen und Wurtzen.

1663. 18. Nov. Gottfried Hermann von Beichlingen, ward Cantzler

1665. 18. April Matthias Hoe von Hoenegg/ ward Cantzler.

1665. 24. Jul. Paul von Heintzberg

1668. D. Christian Albhardt / ward Cantzler.

1669. 10. Aug. George Christoph von Braun.

1671. 16. Oct. Christoph Hüpffhofen.

1673. 10. Mart. Wolff David von Döring / ward Cantzler.

1673. 4. Sept. Daniel von Schmeißke.

1676. 7. Aug. Johann Christoph Plötze.

1676. 30. Dec. George Heinrich von Dürrfeld/ ward Land-Cammer-Rath.

1679

1679. 21. Jun. D. George Jacob Leickher/ ward 1715. zum Vice-Cantzler ernennet.

1679. 4. Jun. Gottlob Gabriel Vogt / geheimder Cämmerer und geheimder Secretarius.

1681. 25. April. Rudolph Friedrich Schultz/ ist itzund Landgräfl. Heßischer Regierungs-Rath zu Darmstadt.

1681. 25. April. Johann Friedrich Reinhard/ ward hernach Chur-Brandenburgischer Hoffrath zu Halle/ und nach diesem Chur-Sächsis. Cammer- und Berg-Rath/ auch Archiv-Director.

1683. 9. Jun. Hans Haubold von Kötteritz/ Assessor des Ober-Hoff-Gerichts zu Leipzig.

1689. 1. Oct. Heinrich Anshelm von Ziegler und Kliphausen.

1703. 14. August. George Friedrich Pflug/ Dohm-Probst zu Budißin.

1703. 26. Sept. D. Magnus Gottfried Lichtwer/ Königl. Pohln. und Chur-Sächsischer Appellation-Rath.

1714. 13. Sept. Christian Albinus Zahn.

Secretarii.

1585. Urbanus Faustus.

1591. Elias Pyrner/ von Dreßden.

1597. Jacob Zenner.
1617. Adam Prebiß/ †1638. 9. April.
1639. Benedict Bachstein
1664. Samuel Matthäi / von Mitweida/ verwaltete dieses Ammt nur 5. Monath.
1664. Matthäus Fleischer.
1679. Constantinus Hendel.
1687. Moritz Nitzsche / hernach I. V. D. und Syndicus zu Torgau.
1689. Gottlob Pohle.
1692. Christian Ebert/ von Röthau.

Aus diesen / was wir in diesen und vorigen Capituln vorgebracht haben / ist gar leicht abzusehen / daß Wurtzen ein absonderlich Stifft hat / welches von dem hohen Stifft Meissen in geringsten nicht dependiret / sondern es ist allhier eine Ecclesia Collegiata oder Unter-Stift/ in Meissen aber Ecclesia ingenua ein hohes freyes Stifft. Daß aber die Bischöffe zu Meissen ihren Sitz hieher verleget haben / ingleichen daß das hohe Stifft Meissen noch heutiges Tages aus alter hergebrachter Gewohnheit jährlich Montags nach Exaudi einen Convent allhier hält / das hat freylich verursacht / daß einige Gelehrte diese beyden Stiffter mit einander vermenget. Also schreibet ein guter Freund / Herr Johann Sei=

Seidel/ der an. 1712. verstorben / wäre Canonicus des hohen Stiffts Meissen zu Wurtzen gewesen / aber unrecht. Denn gedachter Hr. Seidel ist niemahls Canon. zu Meissen / sondern nur zu Wurtzen / oder im kleinen Stifft gewesen. An einen andern Orte lese ich / daß Wurtzen ein Stifft und eine Stiffts-Regierung habe / so unter das hohe Stifft Meissen gehörig. Allein / es gehöret 1. die Stadt nicht unter das hohe Stifft Meissen / sondern sie ist Chur-Sächsisch: 2. auch nicht das Stifft / denn es ist ein Stifft vor sich: noch weniger aber die Regierung und Consistorium. Denn ohnerachtet solches ehemahls eine kurtze Zeit in Meissen gewesen / so hat es doch nicht von dem hohen Stiffte dependiret / sondern es ist allezeit unter denen Durchlauchtigsten Churfürsten zu Sachsen gewesen. Allein der Stiffts Superintendens allhier schreibet sich mit Recht **des hohen Stiffts Meissen** Superintendenten **zu Wurtzen.** Denn ohneracht in Meissen auch ein Super. ist / so ist er doch nicht Stiffts-Superint. sondern nur über dasige Inspection. Weil aber das Meißnische Stiffts-Consistorium hieher verleget worden / und der hiesige Super. dabey Assessor ist / so führet er mit Recht den Nahmen eines Super. des hohen Stiffts /

 des-

dessen sich der Meißnische nicht anmaßen kann.

Ferner nennet iemand Daniel Putschern/ der oben pag. 203. vorkam/ Episcopalis, quæ Wurcenæ est, Ecclesiæ Canonicum, welches ebenfalls unrecht. Denn die Ecclesia Episcopalis ist zu Meissen/ in Wurtzen aber nur Ecclesia collegiata. Noch ein anderer Autor schreibt/ Wurtzen habe ein Unter-Stifft gehabt/ welches unter das Ober-Stifft Meissen gehöret. Wobey zu mercken 1. daß Wurtzen nicht allein ein Unter-Stifft gehabt/ sondern es auch noch heutiges Tages habe. 2. Daß es zwar ein Unter-Stifft genennet werden könne/ doch nicht in der Absicht/ als wenn es dem Meißnischen unterthan wäre/ indem keines von dem andern dependiret.

Das fünffte Capitel
Von denen Kirchen.

Nun erfodert auch die Ordnung/ daß wir von denen Kirchen etwas sagen/ als welche einer Stadt eine nicht geringe Zierde und Nutzen verursachen. Deren sind in vorigen Zeiten allhier gar verschiedene gewesen. Eine kleine Capelle mag zu Ende des zehenden

und

und Anfang des eilfften Jahrhunderts am Marckte gegen den Abend zu/ wo itzund des Kannengießers Hauß ist/gestanden haben/ a) und ist vermuthlich/ daß dieses die erste Kirche gewesen/deren sich der allhier residirende Graf bedienet. Allein man kann von solcher weiter nichts gewisses sagen. Die Jacobs-Kirche hat entweder in der Stadt nechst an dem Thore gelegen/welches Gebäude E. E. Rath/weil er die Schule von dem Dohm-Capitul erkaufft/ und auf seine Kosten erbauet/ abgetreten/ und von ihm hernach zu einen Korn- und Schutt-Hause gebraucht worden: b) oder vor dem Thore/ wo Herr Thielens Hauß stehet. Beydes hat seine Probabilität. Das erste/ weil die überbliebenen Mauren des alten Schutt-Hauses/ sonderlich gegen Morgen zu einer Capelle ziemlich ähnlich sehen/ und weil man vor einigen Jahren in dem Schutt ein höltzern Marien-Bild daselbst gefunden. Das andere aber ist wahrscheinlich/ weil unter besagten Hause vor einigen Jahren nach einen Keller gegraben/ aber nichts anders als Gewölber und Gräber gefunden worden/ woraus zu schliessen/ daß etwan daselbst ein Got-

a) Schreiters Kirchen-Reihen p. 42.
b) Idem p. 117. Siehe unten c. 7.

tes-Acker/und neben demselben eine Kirche gewesen seyn mag. Andere geben aus einer Tradition vor / es habe dieses beydes/ nemlich das Schutt-Hauß/ und die vor den Thor gelegene Kirche zusammen gehöret/ und sey ein recht Kloster gewesen. Es lässet sich dieses einiger massen hören/ weil zu denen Zeiten des Pabstthums das Jacobs-Thor noch nicht gewesen/ sondern nach Anzeige des daran befindlichen Wapens erst von Bischoff Johann von Haugwitz erbauet worden. Was nun von alle diesen Erzehlungen ungezweifelt wahr/ solches können wir aus Mangel gnugsamer Uhrkunden nicht wissen/ müssen also die Sache indessen an ihren Ort gestellet seyn lassen. Wir wüsten aber von dieser Kirche gar nichts/wenn deren nicht beyläufftig in einem an. 1340. gegebenen diplomate, so im vorigen Capitel einbracht worden/ und bey dem an. 1519. entstandenen grossen Brande gedacht würde/ als in welchen sie mitten in dem Feuer unversehrt stehen blieben. Zu welcher Zeit sie aber eingegangen/ und wie sie E. E. Rathe zugeeignet worden/ davon findet man nichts.

Heutiges Tages haben wir noch drey Kirchen/die Dohm-Kirche/Wentzels-Kirche/und die Gottes-Acker-oder Hospital-Kirche. Die Dohm-Kirche hat gar einen schlechten Anfang

ge-

gehabt. Denn es soll gleich bey Eingang des Dohm-Thors/ wo itzund die Diaçonat-Wohnung/ein kleines Kirchlein/welches die Capelle omnium Sanctorum, oder Allerheiligen genennt ward/ gestanden haben. c) Nach diesen aber hat Bischoff Hervicus zu Meissen an. 1114. die itzige Dohm-Kirche gestifftet/ d) welche auch in gemeldten Jahr den nechsten Tag nach unserer Frauen Himmelfahrt/ das ist/den 16. Augusti, zu Ehren der Jungfrauen Maria eingeweihet worden. Bey dieser Einweihung war zugegen Theodoricus, Bischoff zu Naumburg/ der hernach an. 1123. vor dem Altar von einem Münche erstochen ward/ und wie Emserus e) schreibt/ Henrich der zehende/ Ertz-Bischoff zu Magdeburg/ welches letztere mir aber/ weil dessen in dem Stifftungs-Briefe nicht gedacht wird/ nicht wahrscheinlich vorkömmt. Was der Bischoff zu dieser Kirche geschencket/ solches ist aus dem oben angeführten Stifftungs-Briefe/ wohin wir den Leser gewiesen haben wollen/ zu ersehen. f)

P 4 Es

c) Schreiters Kirchen-Reihen p. 41.

d) Paullus Langius in Chronico Citicensi ad. a. 1107. apud Pistorium tom. 1. p. 780. Albini Meißnische Chronic. tit. 22. fol. 185. Joh. Schreiters Stiffts-Predigt p. 225. f.

e) in vita Bennonis c. 5. n. 61.

f) Siehe oben c. 3. p. 85.

Es war aber die Kirche anfangs nicht eben groß / sondern erstreckte sich nur von denen Priester-Stühlen an biß an den Singe-Chor exclusive. Wie es in selber ausgesehen/ solches kann man eigentlich nicht sagen/ denn es ist solche noch vor dem Jahr 1476. gantz und gar abgebrannt/ so gar/ daß auch alle Briefschafften der Geistlichkeit mit darauf gegangen/ und sie in besagten Jahre genöthiget wurden neue Statuten/ welche auch noch vorhanden/ aufzurichten. Daß in derselben verschiedene Altäre müssen gewesen seyn/ solches ist aus denen Actis der Visitation zu ersehen/ darinn derjenigen Altäre gedacht wird/ so derer Becker-Schuster- Fleischer- und Schneider-Lehn gewesen. Der Theil der Kirchen gegen den Morgen zu ist an. 1508. von zweenen Brüdern/ Johann und Stephan Gebende genannt/ so allhier Dohm-Herrn waren/ angebauet worden / wie denn die gemeldte Jahrzahl hinter dem Altar noch oben angeschrieben stehet/ und auch von aussen an einen Pfeiler zu sehen. Der andere Theil gegen Abend ist von Bischoff Johann von Sahlhausen an. 1513. angebauet/ mit Marmor belegt/ mit Kupfer gedeckt/ mit 2. Altaren und 3. steinern Bildern gezieret worden. Die gedachten Altäre haben 1. Annunciationis Mariæ, Johannis &

Do-

Donati. 2. Annæ und Donati, geheissen/ und sind deren Besitzer an. 1542. Franc. von Mangolt und Franc. Hertzog gewesen.

Diese Kirche bekam den Communicanten-Wein von den Nonnen-Kloster zum heiligen Creutz bey Meissen/ welches ihr solchen jährl. aus ihren Weinbergen zukommen ließ / wie folgender Schenckungs-Brief mit mehren belehren wird.

WIr Jobst Probst, Margaretha Kariß, Eptischinn, Margaretha Eckelmans Priorin, Elizabeth Hartasch vnder Priorin, vnde di gantze sammenunge des Klosters zum heligenn Creutze bey Meissen gelegen ordinis S. Benedicti, bekennen vor vns, vnde alle vnser nachkommen mitt disem vnserm offin briff vnd thun kundt allen di öhn sehen/ oder hören lesen / das wir mit wohlbedachten muthe vnd vorrathe vnsers Closters Freunde, vndt nemelich mit wissen, willen vnnd volwordt des Erwirdigen in gott Vaters vnde Hern, Ern Rudolffs Bischoffs zu Meissen, V. g. h. recht vnd redelich verkaufft habenn, dem Erbiren Hernn Meister Steffan Meir/Thumhern zu Meissen/vnd zu Wurtzen, ein ewig viertel Weins aus allen vnsern Weinbergen, di wir itzundt haben, ader noch gewinnen mögen, in zukünfftigen Zeitten, das wir ie halden wollen,

ken, wenn der Wein zu gottis dinste kommen soll, vnde wir haben im das gegebenn vnde vorkaufft vor 30 ß. gutter nawer groschen fribergischer műntze/ di her vns mitt gereytenn gezahltem Gelde gantz vnd gar ierlichen bezaltt hatt/ di wir auch haben an vnsers Closters frommen vnd nutz gewandt, sonderlich zu vnsers Closters notturfftigen gebewde, als einen Schufirdach obir vnser Schlaffhaus, vnd wir sagen den egenandten Meister Steffan solcher bezalung 30 ß. queitt, ledig vnd lohs, mit krafft ditz briues, das obgenante ewige Virtel Weins aus allen vnsern weinbergenn geloben wir in gutten trawen ane arg vnd an alle entschuldigung fur vns vnde alle vnser Nachkommen ewiclig vnd iärlich vff Sent Mertins tag/ addir dauor mitt einen guttem newem gerechtem virtel getretnes weins vnd abgezogenn zu reichen vnd zu bezahlenn einem Custos der Kirchen zu Wurtzen wer der in zeitten sein wirdt, oder ob nichtt ein Custos were, einem Capittel zu Wurtzen, so das derselbig Custos oder Capitell dasselbig Virtel Weins mitt seiner eigner fure vnde koste sal gegen Wurtzen schicken, vndt das Virtel Wein soll zu keiner vbung nach nutze/ nach gebrauchung kommen / denn zu Gottesdinste vnd zu den Messenn, in der gantzen Kirchen zu Wurtzen

gen, vnde ob wir oder vnser nachkommen an der bezalung seůmig wůrden, Acht tage nach Sente Mertens tag, wenn sie ŏre fure vmbsonst gethan hettenn, so geloben wir Probst/Eptischinn, Priorin, Vnder Priorin, vnde di gantze Sammenunge vnsers Closters zum heiligen Creutze vor vns, vnd alle vnsere nachkommende in gutten treuen, wie offte vnd dicke das nurtt geschiett/ das Virtel Weins getretenn, vnde abgezogenn ane allen vffzog mitt vnsern Pferden, Waynen, vndt zerung schicken kein Wurtzen vff den Thumb, vnd dazu andtworten einem Custos, oder Capittel, oder weme es beuolen wirdt da einzunehmen der Kirchen zu gutte ane alles geuehrde, intrag vnnd arg. Ouch hatt vns der egenante Meister Steffan vnsers Klosters gute freůndt obir die gůte, di er vns gethan hatt/ mitt den 30 ß. vnd vile andere dinste vund erbarckeitt, di her vns vnd vnserm Kloster beweist hatt, offte, vnd vihl, noch solche freuntschafft vnnd gunst gethan, das er von gutten willen, dieweil ŏm gott das lebenn gan/ das Virtel Weins will bezahlenn, auß seinem eigenem berge, den her von vnserm Closter hatt, vndt will vns vnd vnserm Closter damethe gutten/ Das wir Probst/Eptischin, Priorin, vnter Priorin, vnsere gantze sammunge des Closters zum h. Creutze alle obingenanten gelobde stůck vnd artickil vor vns, vnde alle vnsere

vnsere Nachkommen stete, vnnd gantz ve-
stiglichen halten sollen vnnd wollen. Des
zu vrkunde vnnd mehrer sicherheitt haben
wir obingeschrebin Probst, Eptischin/Prio-
rin, vndir Priorin, vnd gantze sammung vn-
sers Closters zum heligin creutzen Ingesigel
der Probistie/vnde vnser sammenunge mitt
v. g. h: Ern Rudolffs Bischoffs zu Meissen
durch einer gantzen bestetigung ingesigel
an disen offin brieff lassin hengen, der gege-
ben ist nach Christi geburth viertzin hundert
iar, darnach inn dem fünff vnd zwentzigi-
stem Jare, an des heiligen crewtzes tage, als
es funden warth.

Vnnd wir Rudolff v. g. gn. Bischoff zu
Meissen bekennen für vns, und alle vnser
nachkommen Bischoffe in disem offnem
brieffe, also der Ersame Herr Meister Ste-
phan Meir, Custos vnnd Thumherr vnser
Kirchin zw Meissen wider di Erbarn Jo-
ste/Probiste, vnnd die Erwirdige Fraw
Margaretha Karaß, Eptischin, vnde Jun-
gen Margaretha Eckilmans Priorin, vnd
di gantze sammunge des Closters zum heili-
gem Creutze bey Meissen gelegen/ ein
ewig virtel weins zu dem amtrachte f)
der

f) Ist so viel als Ammt / welches man vor
diesen Ambacht, Amecht/ und so fort ge-
schrieben/ woraus hernach per contractio-
nem Ammt, geworden. Davon anders-
wo gehandelt werden soll.

der heiligen Messen zu der Kirchen vnser liben frawen zu Wurtzen, rechtt vnd redlich vff ihren Closter daselbst zum heiligen Creutze mitt vnserm willen vnd wissen gekaufft hatt. Denselbigen kauff in aller masse/ als hee obin in diesem brieffe an allen Puncten begriffen ist, bestetigen vnd volworten wir mit krafft dis briffs, des kauffs zu einer were vnd rechter bestetigung haben wir vnser Ingesigel wissentlich lassen hengen an diesen brieff, der gegeben ist zu Meissenn nach Christi geburth in dem Jare vnd tage, als obin stehett geschriben. Dabey seind gewest, vnndt seindt auch gezeüge di Ersamen Hern, Ern Johannes von Goch, Thum-Probst, Waltherus von Rickeritz/ Lampertus Sehrhausen, Archidiaconus Nisicensis, Thumherr zu Meissen, Heinrich Gaßmeister vnser Officirer, Leutherus von Gödaw/ Thumherr zu Baudissin, vnd ander Leütte genug, den wohl zu globende ist. 2c.

Mehr wissen wir von selber nicht zu sagen/ sondern wenden uns zu deren Beschreibung/ wie sie heutiges Tages aussiehet. Sie bestehet aber itziger Zeit aus drey Theilen/ deren der erste den Altar und Chor begreiffet/ der andere das Corpus der Kirchen selbst/ welches die Alten Navem nennten/ und endlich die obgedachte Sahlhäusische Capelle/ in welcher der Singe-Chor und die Orgel.

Vom

Von dem ersten anzufangen/ so stehet hinter dem rechten Altar ein alter kleiner Altar/ der noch im Catholischen gebraucht worden. Es ist aber solcher/ wie hernach zu ersehen seyn wird/ der Altar des heil. Wolfgangi gewesen. Mitten in selben stehet das Bildniß der Jungfrauen Maria/ von Holtz geschnitzt/ so in der lincken Hand das Kind JEsum trägt/ und dieses hält mit beyden Händen einen dunckelrothen eckichten Apfel: in der rechten aber einen Scepter/ wiewohl itzund beydes abgebrochen ist. Hinter derselben stehet um den Kopf in einen güldenen Circkel. SANCH. VOLFGANCH. An dem lincken Flügel/ welcher nur einfach ist/ stehet inwendig ein Bischoff in Dominicaner-Habit/ dessen Bischoffs-Hut unten zum Füssen lieget: an dem rechten stehet ebenfalls ein Bischoff/ der seinen Hut auf dem Kopf hat/ in der lincken Hand einen Bischoffs-Stab/ in der rechten aber eine gedrehete brennende Kertze hält. Auswendig an dem lincken Flügel siehet man 1. oben einen Bischoff/ der den Hut auf hat/ und sonst gantz nackend/ ausser/ daß er um die Scham mit einen Tuch verbunden ist: dieser wird in Beyseyn eines Königes von 4. Kerlen gegeisselt. 2. Unten ist eine Proceßion/ da ein Götze auf einer Säulen getragen wird/ beyher gehen einige

die

die auf Citharen spielen und mit Posaunen blasen. Hernach folget der König / welcher den Bischoff freundlich zuredet / der Bischoff seegnet mit der rechten Hand.

3. Der rechte Flügel ist doppelt / und siehet man in dessen ersteren Oeffnung / wie der Bischoff / der gantz nackend ist / und dem man die Hände forne mit einem Stricke gebunden / in Beyseyn des Königes mit heissen Wasser begossen wird / davon an dem gantzen Leibe gar grosse Flecken zu sehen. 4. Ziehen 3. Kerls mit Zangen in Beyseyn des Königs dem Bischoff eine tunicam ignitam an. g) 5. ist der Bischoff in einen Stock geschlossen / daß die Füsse in 2. Höltzer eingeklemmet / die Hände aber mit 2. Schlössern angeschlossen sind. Um ihn herum sind fünff Engel / davon zweene an ieder

g] Tunica ignita oder molesta war ein von Drat in einander gestochtener Brustlatz / welchen man glüend machte / und denen Märtyrern also anzog. Es geschiehet deren auch bey denen Heidnischen Scribenten / Juvenali, Suetonio, Martiali Meldung. Siehe Casaubonum ad Suetonium Aug. c. 30. Baronium ad Martyrologium d. 2. April. p. 214. Steph. le Moyne ad Hippolyti Laterculum p. 1041. s. Crenium animadv. philol. & histor. part. 13. p. 76. seqq.

ieder Hand die Schlösser aufmachen / einer wäget mit einen Stück Holtz den gantzen Stock aus einander / zweene aber fliegen über ihn herum. 6. wird der Bischoff in Beyseyn des Königs in einen siedenden Kessel mit Oel gesetzt. 7. auswendig stehet ein Frauenzimmer mit zu Felde geschlagenen Haaren und aufgehabenen Händen; auf beyden Seiten sitzen zweene Könige / und um selbigen stehet eine grosse Menge Volcks: 8. unten stehen zwo Frauenzimmer / eine tritt auf einen feuerspeyenden Drachen / die andere hat in der einen Hand eine Oblate / in der andern aber ein Glaß oder Becher.

Auf den itzigen Altar zukommen / so muß man auf selben 7. Stuffen steigen / es ist derselbe ein steinerner Tisch / und stehen darauf 2. meßingene Leuchter / nebst einen höltzernen verguldeten Crucifix. Das Corpus des Altars selbst ist zu unterschiedenen Zeiten verfertiget worden / nachdem nemlich die Noth erfordert hat / eines oder das andere / so unbrauchbar worden / zuverbessern / und dieses ist die Ursache / daß man mehr als eine Jahrzahl an selben antreffen wird. Das unterste Bild stellet den HErrn Christum vor / welcher mit seinen 12. Aposteln an einen Tische sitzet / und mit ihnen das Osterlamm verzehret / auch das Heil. Abendmahl einsetzet. Auf dem Tische stehen

2.

2. Schüsseln Sallat / etliche Wein-Gläser/ Ecksemmeln und Pfennig-Brodte. Johannes sitzet dem Heiland an der Brust. Die Aufwärter sind 3. Laquais mit schwartzer Montur / und tragen an der Seite grosse Korb-Degen. Um dieses Bild stehen die Worte: Das soll dir ein Zeichen in deiner Hand seyn/und ein Denckmahl für deinen Augen. Exod. 13. unter demselben: Solches thut zu meinem Gedächtniß: und oben drüber: Er hat ein Gedächtniß gestifftet seiner Wunder der gnädige und barmhertzige HErr. Psalm. 111. und darbey die Jahrzahl 1624.

Uber selben stehen die grössesten und Haupt-Bilder des Altars / welche zweymahl können verändert werden. Das eine mahl sind auf 3. Theilen die Geburt/ das Leiden und die Auferstehung Christi zu sehen. Das andere mahl siehet man auf 4. Feldern 1. die Verkündigung des Engels Gabriel. 2. Die Heil. drey Könige/ 3. die Darstellung Christi im Tempel. 4. die Tauffe Christi.

Oben drüber stehen die Worte: Drey sind die da zeugen auf Erden/ der Geist/ und das Wasser / und das Blut / und diese drey sind beysammen. 1. Joh. 5. Weiter in die Höhe stehet die Himmelfart Christi / über derselben aber die Jahrzahl 1560. und die Worte: SIT.

NOMEN DOMINI BENEDICTVM.
Der Nahme des HErrn sey gelobet.

Gantz oben das Bischöffliche Haugwitzische Wapen / und darüber geschnitzt das kupfferne Schlänglein.

Auf der hintersten Seite des Altars stehen verschiedene Lateinische Stellen mit grossen Buchstaben angeschrieben / die von dem Heil. Abendmahl handeln. Solche wollen wir mit beybringen / und dem gemeinen Manne zu gefallen ins Teutsche übersetzen. Gantz oben stehen die Worte aus einen Gesange des Thomas von Aqvin: Quod non capis, quod non vides, animosa firmat fides. Was du nicht begreiffen / auch nicht sehen kanst / das bekräfftiget der hertzhaffte Glaube. Weiter herunter:

Canon Nicænus

In hac divina mensa non ad propositum panem & poculum humiliter intenti simus, sed mentem elevantes fide consideremus, positum esse in sacra illa mensa agnum Dei.

Das ist:

Bey diesen göttl. Tische dürffen wir nicht bedacht seyn das aufgesetzte Brod und den Kelch demüthig zu verehren / sondern wir müssen vielmehr unser Gemüth erheben und im Glauben be-

betrachten / daß auf diesen heiligen Tische uns das Lamm GOttes vorgesetzet werde.

Irenæus lib. 4. adversus hær. cap. 34.

Quemadmodum qui e terra panis est percipiens vocationem Dei iam non communis panis est, sed Eucharistia ex duabus rebus constans, terrena & cælesti: sic & corpora nostra percipientia Eucharistiam iam non sunt corruptibilia, spem resurrectionis habentia.

Das ist:

Gleichwie das Brod / so aus der Erden kommt / so bald es den göttlichen Ruff vernommen h) nicht mehr gemein Brodt / son-

h) Das ist: so bald es auf göttlichen Befehl consecriret und geseegnet worden. Es sind diese Worte so wie wir sie lateinisch haben / einiger maßen dunckel / allein mit dem griechischen Text / dessen fragmentum Halloix in vita Irenæi p. 488. und nach diesen Grabius in seiner edition des Irenæi p. 827. heraus gegeben / kann man sich etwas besser helffen. In solchen stehet: Ὡς γὰρ ἀπὸ γῆς ἄρτος προσλαμβανόμενος τὴν ἔκκλησιν τοῦ θεοῦ. Wobey Grabius in der Anmerckung zeiget / daß dabey ein Versehen des Schreibers vorgegangen / und es füglicher heisse ἐπίκλησιν, wie er solches pag. 400. weiter ausführet. Ja auch der Lateinische Text

dern das Abendmahl ist / so aus zwey Dingen/ einem irrdischen und himmlischen bestehet; also sind auch unsere Leiber / nachdem sie das heilige Abendmahl genossen / nicht mehr der Vergänglichkeit unterworffen/ indem sie nunmehro die Hoffnung der Auferstehung haben.

Auf der rechten Seite: BASILIUS.

Debemus attendere quod sit iudicium eius qui indigne edit & bibit. Nam si is, qui fratrem per cibum contristat, a charitate excidit, quid de eo iudicandum est, qui otiose aut inutiliter audet edere corpus & bibere sanguinem Domini?

Das ist:

Wir müssen wohl acht haben / was derjenige vor ein Gericht zu erwarten habe / der unwürdig isset und trincket. Denn wenn derjenige/der seinen Bruder mit Fleischessen ärgert/ (1. Corinth. 8. v. 12. 13) schon aus der Liebe heraus gefallen ist / was ist wohl von dem zu halten/ der sich unterstehet den Leib und das Blut des HErrn vergeblich und ohne Nutzen zu essen und zu trincken?

Auf der lincken Seite: BERNHARDUS.

Quod videmus, species est panis & vini: quod sub specie illa credimus, verum corpus

&

lieset in einigen Exemplaren percipiens invocationem Dei.

& verus sanguis Christi est, quod pependit in cruce & fluxit de latere.

Was wir hier sehen/ ist nur eine Gestalt des Brodts und Weins / was wir aber darbey glauben/ist der wahre Leib Christi/der am Creutz gehangen hat / und dessen wahres Blut / das aus der Seite geflossen ist.

Gantz unten : DURANDUS.

Verbum audimus, motum sentimus, modum nescimus, præsentiam credimus.

Das ist:

Die Worte des Priesters hören wir / empfinden auch über der Sache in unsern Hertzen eine Bewegung / wie es aber eigentlich zugehe wissen wir nicht / indessen gläuben wir / daß Christus im Abendm. wahrhafftig zugegen sey.

Unten ist der Altar hohl/ und kan man durch eine Thür ein paar Stuffen hinunter steigen.

Unten herum in dem Chore der Kirchen sind gegen Mitternacht einige Stühle / als erstlich des Archidiaconi Beicht-Stuhl / welcher auch darzu dienet / daß die Herren Räthe / wenn sie communiciren / in selbigen hinein treten. Hernach wenn man die Stuffen herunter gehet / folgen die Priester-Stühle / so denn einige andere Communicanten-Stühle in 2. Reihen / und endlich der Raths-Stuhl / welcher sonst von

denen andern Stühlen gar nicht unterschieden war / und sassen in selben nur die Herrn Stadt-Richter und Cämmerer; allein an. 1713. haben sie einen Stuhl mit etwas höhern Gittern verschlagen lassen / dabey eine Thür durch die Mauer gebrochen worden / welche auf den Schloß-Hof gehet / daß man also nunmehro von aussen in solchen gehen kann.

Oben herum auf dieser Mitternachts-Seite siehet man verschiedene Bilder und Epitaphia. Das erste ist Friedrichs von Schönberg / welcher zu Ende des sechzehenden Jahrhunderts allhier Ammtmann gewesen. Es ist von Stein gemacht / und kniet er geharnischt / mit den Degen an der Seite / und Helm so neben ihn liegt. Auf beyden Seiten sind zusammen acht adeliche Wapen zu sehen / bey welchen auch die Nahmen derer Geschlechter angeschrieben / als die von Haubitz / Auerswalde / Scheiding / Planitz / Metzsch und Ende / die andern beyde sind nicht wohl zu lesen. Uber demselben stehet der auferstandene Heiland / mit denen Worten: Ich bin die Auferstehung etc. Unter ihn aber sind folgende Verse zu lesen:

Defunctus

Hic cubat abreptus letho Fridericus avaro,
E Schonbergiaco stemmate natus eram.

Præ-

Præfecti Præsul duodenos Ensifer annos
Dux me quinque iubet munia adire fide.
Bis septem vixi lustra, & supereminet annus
Fatalis, quo me Christus ad astra vehit

χρονοδιστιχον

En BIS septenos MInVs Vno eXegerat orBes
IanVs VBI IgnItI portor ad astra poLI.

Weil von diesem Mann unten etwas zu sagen seyn wird / als wollen wir uns vor dieses mahl bey ihm nicht lange aufhalten.

Hierauf folget des gewesenen Superintendenten M. Valentini Brauneus Epitaphium, von Holtz / auf welchen das jüngste Gericht abgemahlet ist / unter selben knien 5. Manns-Personen nebst 2. Knäblein und 4. Weibs-Personen. Die darunter gesetzte Schrifften sind folgende:

Im Jahr 1602. den 26. Jan. zwischen 6. und 7. Uhr ist der Ehrwürdige / Achtbahre und Wohlgelahrte Herr M. Valentinus Braun gewesener Pfarrherr und Super. des Stiffts Meissen zu Wurtzen ein hundertjähriger Mann in Christo seinem Erlöser sanfft und seelig entschlaffen.

Im Jahr 1603. den 1. Julii ist in GOtt seelig entschlaffen die Ehrentugendsame Frau Barbara / geborne Schräberin / Herrn M. Valentini Brauneus S. gewesenen Superintendentens dieses Orts eheliche Haußfrau / ihres Alters im 80. Jahre / erwartet der frölichen Auferstehung zum ewigen Leben.

Die erste Schrifft ist fast gantz verloschen / so daß man sie nicht lesen kann / wenn man nicht gantz hinauf steiget / und nahe dabey ist. Die andere hingegen ist so neu und frisch / als wenn sie nur vor etlichen Wochen gemacht wäre. Viele / die eine Ursache davon geben wollen / sagen / es hätte GOtt dieses verhängt / weil der Mann der heimlichen Calvinisterey wegen verdächtig gewesen / daß man dessen Nahmen nicht so bald lesen solle / und dessen Gedächtniß dadurch einiger maßen austilgen wollen. Allein ich bin gewiß versichert / daß dieses Gericht gegen den guten Mann zu hart sey. Denn der Nahme stehet ja bey der Frauen Schrifft / wenn nun GOtt jenen hätte wollen weggethan wissen / so hätte er auch diesen gar leichtlich wegschaffen können. Uber dem sind ja die Worte noch zu lesen wenn man sich hinzu nahet. Meine Gedancken hierbey sind / daß es von der Farbe hergekommen / und als ein Versehen

sehen des Mahlers anzusehen sey. Dieser hat die Schrifft / so die Frau angehet / vergüldet/ des Mannes seine aber nicht. Und daher kommt es / daß man jene gar wohl / diese aber nicht so gut heutiges Tages lesen kann. Was aber die Jahrzahl des seel. Braunens anbetrifft/ so ist solche falsch / denn er ist schon a. 1598. verstorben / in welchen Jahr auch die ihm von Mamphrasio gehaltene Leichen-Predigt / wie in folgenden Capitul zu ersehen seyn wird / gedruckt worden. Ich muthmaße aber daß es folgender maßen zugegangen: Man hat dem Mahler die Jahrzahl 1598. mit Römischen Ziffern auf folgende Art vorgeschrieben / MDIIC dieses hat er sich nicht können in seinen Kopff bringen / daher er gemeinet / es sey eben so viel als MDCII. daher er die Jahrzahl 1602 mit Arabischen Ziffern daraus gemacht.

Weiter hin siehet man Herrn D. Johann Schreiters Bildniß mit folgenden darunter gesetzten Worten: Johannes Schreiterus, Doctor Theologiæ, Episcopatus Misnensis Superintendens, Consistorii Assessor, Ecclesiæ Collegiatæ Wurcensis Præpositus, & Pastor ibidem. Natus Annæbergæ An. MDLXXVIII. xx. Octobr. Denatus Wurcenæ 21. Februar. An. MDCXXXVIII. Ministerii in distinctis

Ecclesiis & scholis præstiti XXXIV. Ephoriæ Wurcensis XXII Anno.

Gegen den Mittag sind im Chore unten die Sacristey / und über derselben die ehemahlige Capella omnium Sanctorum, darüber auch sonst ein Thurm gewesen: itzund heisset man sie insgemein den Münchs-Boden. Hiernechst sind unten herum einige Communicanten - auch andere Männer- und Weiber-Stüle.

Oben ist nechst dem Altar das Bildniß Hrn. D. Bulæi mit dieser Schrifft: Herr Christophorus Bulæus, SS. Theol. Doctor, Churfl. Sächß. Ober-Consistorialis und ältester Kirchen-Rath / wie auch wohlverdienter Pastor und Super. zu Dreßden / ward geb. zu Kötzschebroden 1602. 14. Nov. Abends zwischen 7. und 8. Uhr. Lebte im Predigamte 42. Jahr / als 3. Jahr Pastor zu Mutzschen / 19. Jahr Super. zu Wurtzen / und 26. Jahr zu Dreßden. Starb 1677. den 8. Sept. abends um 8. Uhr / seines Alters 74. Jahr / 10. Monath und 4. Tage.

Gleich über selben Herrn Davids von Döring Schild / Degen und Fahnen. 1665.

Nach diesen kömmt Jacob Seidels Epitaphium mit dieser Schrifft: den 23. Novembr. Anno 1563. ist der Ehrwürdige / Achtbare und Wohlgelahrte Herr Jacobus Seidel / dieser

Stiffts-

Stiffts-Kirchen Canonicus und Senior selichen entschlaffen / welchen etc.

Hierauf folget Herrn D. Wolffg. Mamphrasii Bildniß mit dieser Schrifft: Wolffgangus Mamphrasius, Episc. Misn. Superintendens Generalis, Consist. Assessor, Pastor, natus Wurzen, Anno MDLVII. denatus ibidem 7. Junii 1616. Oben drüber dessen Symbolum: Jesus in aure sonus, in ore melos, in corde iubilus.

Auf dem folgenden Epitaphio ist der HErr JEsus zu sehen / welcher ein Kind auf dem Arme hat / und es hertzet. Um ihn stehen etliche grosse Manns- und Weibs-Personen und eine grosse Menge Kinder. Darbey folgende Schrifft zu lesen: Nach Christi unsers Erlösers und Seeligmachers Geburth 1595. Jahr hat die Erbare und Tugentsame Frau Ursula Heßin Churfl. Sächsische Dienerin zu Dreßden dis Epitaphium zum Zeugniß ihres Glaubens an JEsum Christum und der Hoffnung des gewiß zukünfftigen ewigen Leben verfertigen / und allhier aufrichten lassen / ANNO. ÆTAT. SVE. 68 In dem Corpore selbst stehen folgende Verse:

GOtt allein die Ehre.

Vor dreyßig Jahren gab mir GOtt ein /

Daß

Daß ich solt ein Wehmutter seyn/
Drum ich durch seine Hülff und Gab
Dritthalbtausend Kinder bracht hab.

Hierauf folget die Stiffts-oder Capituls-Porkirche/ an welcher allerhand Biblische Historien/Sprüche und Wapen angemahlet sind/ nebst denen Nahmen derer damahligen Dom-Herren und Prediger / wie auch derer so daran gearbeitet / als da sind der Tischer Urbanus Hosserlitzer/ein Oesterreicher / der Mahler / Matthias Krodell Jun. von Schneeberg. Forn gegen den Abend zu stehet folgende Schrifft: Als diß Werck verfertiget/ist Hr. Georgius Runtzler/Thumherr und Bauherr darüber entschlaffen / da man schrieb 1593. den 8. Sept. Mitten in dem Chore ist noch der Tauffstein zu sehen / und ein schöner meßingener Leuchter/der oben herunter hanget.

Oben an den Gewölbe in denen Schließ-Steinen sind verschiedene Bilder angemahlet/ als 1. unser Heiland / ein Buch in der Hand haltend / darauf geschrieben stehet Salvator mundi. 2. ein Adler mit denen Worten S. Joannes. 3. S. Donatus. 4. das Stifft-Wapen. 5. ist ein Loch/ so in die Kirche herunter gehet. 6. das Haugwitzische Wapen / woraus zu schliessen / daß die Kirche unter diesen Bischoff mag seyn renoviret worden.

Zu

Zu Ende des Chores ist ein Crucifix von Holtz / dessen Titul auf Hebräische / Griechische und Lateinische Sprache geschrieben / und hinter selben das Pult daran die Episteln und Evangelia abgesungen werden.

In dem andern Theile der Kirchen sind unten auf beyden Seiten Weiber- und etliche wenige Männer-Stühle. An zweenen siehet man einige nachdenckliche Gemählde / welche wir etwas umständlich zu beschreiben nicht unterlassen können. Der eine ist gegen Mitternacht zur lincken Hand / wo man durch ein kleines Thürichen auf den Schloß-Hoff gehen kann. Wir wollen solches nach Anleitung der Unterschrifft in drey Theile abtheilen. In der ersten stehen Adam und Eva / so von dem verbothenen Baum essen. Uber selben kommt GOtt auf einer Kugel sitzend / und zweene Engel blasen zum Gerichte. Unten aber jagen der Teuffel und Todt einen Menschen in die Hölle / in welcher ein Pabst mit der dreyfachen Crone und Stabe / ein Bischoff mit seinem Habit / Hut und Stabe / ingleichen eine mit sechs Siegeln verwahrete und etwas zerrissene Bulle zu sehen. An einem abgehackten Stamm stehet die Jahrzahl 1542. Und darzu gehören die untergeschriebenen Worte: Denn GOttes Zorn vom Himmel wird offenbahret über alles

alles gottloses Wesen und Untugend derer Menschen. Rom. 1. Sie sind allzumahl Sünder/ und mangeln des Ruhms/ den sie an GOtt haben sollen. Rom. 3.

In der andern Abtheilung stehet ein Jude/ so in einer sammeten Schale das Gesetz-Buch hat/ mit welchem noch zweene andere disputiren. Sie stehen an einen Baume/ welcher gegen diese mittelste Abtheilung gantz verdorret ist/ gegen die folgende aber grünet. Ferner ist allhier zu sehen das Lager derer Kinder Israel nebst der küpfernen Schlange. Hierzu gehören unten diese Worte: Durch das Gesetz kömmt Erkenntniß der Sünde. Rom. 3. Der Todt ist der Sünden Sold. Rom. 6. Das Gesetz richtet nur Zorn an. Rom. 4. Ich halte/ daß der Mensch gerecht werde durch den Glauben/ ohne des Gesetzes Werck.

Der gedachte und schon beschriebene Baum macht den Unterscheid zwischen der andern und dritten Abtheilung/ und grünet gegen diese letztere. In dieser nun präsentiret sich erstlich ein Frauenzimmer/ so auf einem Berge stehet mit aufgehabenen Händen/ zu welcher aus dem Himmel ein Kind mit dem Creutze kömmt. 2) Die Verkündigung der Geburt Christi/ so denen Hirten auf dem Felde geschehen.

hen. 3) Forne stehet ein Mensch / welchen Johannes der Täuffer auf den am Creutz hangenden Heyland weiset / aus dessen Seite eine Taube flieget / und ein Strich Bluts auf den Menschen zugehet. Unter dem Creutze stehet ein Lämmlein mit der Fahne / so das Wapen des Stiffts ist. Hinter dem Creutz ist der auferstandene Heiland zu sehen / welcher den Todt und Drachen mit Füssen tritt. Oben drüber wird der untere Theil des Rocks und die Füsse unsers Heylandes vorgestellet / welches die Himmelfahrt andeutet. Hierzu gehören die übrigen darunter geschriebenen Worte: Siehe das ist GOttes Lamm / welches der Welt Sünde trägt. Jo. 1. Der Todt ist verschlungen in den Sieg. Todt / wo ist dein Stachel? Hölle / wo ist dein Sieg? GOtt aber sey Danck / der uns den Sieg gegeben hat / durch unsern HErrn JEsum Christum.

Diesem Stuhl gegen über / wo sonst die Herrn Bürgemeister gestanden / siehet man folgendes Gemählde: In der Mitten sitzet der reiche Mann / der sich mit Essen / Trincken und Music lustig machet / und Lazarus lieget vor der Thüre. Auf der lincken Seite lieget der Reiche im Bette / und will abfahren. Um ihn herum stehen 4. Pfaffen / die ihn trösten / allein

sein der Todt mit dem Seiger stehet hinter dem Vorhange / und der Teuffel fänget die zum Munde ansfahrende Seele auf. Zur rechten Hand liegt Lazarus auf der blossen Erde und stirbt / dessen Seele aber wird von einem Engel weggetragen. Hierauf sitzt er in Abrahams Schoß / der Reiche aber ist in der Hölle. Von Abrahams Schoß gehet ein weisser Streif nach dem sterbenden Lazaro / ein schwartzer aber nach der Hölle zu. Die darunter gesetzte Schrifft ist folgende: Die Geschichte vom reichen Mann und armen Lazaro. Luce. 16. Wohl dem / der sich des Durfftigen annimmt / den wird der HErr erretten zur bösen Zeit. Der HErr wird ihn bewahren / und beym Leben erhalten / und ihm lassen wohl gehen auf Erden / und nicht geben in seiner Feinde Willen. Der HErr wird ihn erqvicken auf seinen Siech-Bette / du hilffest ihn von aller seiner Kranckheit. Psalm. 41. Ich bin die Aufferstehung und das Leben / wer an mich gläubet / der wird leben / ob er gleich stürbe. Und wer da lebet / und gläubet an mich / der wird nimmermehr sterben. Joh. 11. Deo, Parentibus & Magistris non potest satis gratiæ rependi. Das ist: GOtt / denen Eltern und Lehrmeistern kann nicht Danck genug abgestattet werden.

Der

Der Todt ist der Sünden Sold. Rom. 6.
Oben drüber stehen diese Verse:

Ach lieber GOtt/ wir werden freylich gewahr/
Daß diß Leben ist voller Gefahr.
Drum laß uns lieber GOtt und HErr
Trachten nach deiner göttlichen Ehr/
Denn wir können hier auf Erden
Durch kein ander Mittel getröstet werden. &c. 1542.

Gantz oben stehet das Stiffts- und Raths-Wapen.

Diese beyden Bilder kommen mir/ wegen der Jahrzahl 1542. etwas nachdencklich vor/ dahero ich nicht vor undienlich achte/ noch ein wenig darbey stehen zu bleiben/ und meine Gedancken darüber zu eröffnen. Zwar kann ich nicht läugnen/ daß dergleichen Invention schon zuvor nicht unbekannt gewesen/ wie ich sie denn auf eines Lat. Tractats Titul finde/ der also lautet: Causæ quare Synodum indictam a Rom. Pontifice Paulo III recusarint Principes, Status & Civitates Imperii, profitentes puram & Catholicam Evangelii doctrinam. Vitebergæ 1537. 4. iedennoch hat der Mahler damahls seine Ursachen gehabt/ warum er solche hieher gebracht/ welche wir nunmehro vernehmen wollen. Wir haben oben im dritten

R Capi-

Capitel i) gesehen/ daß im gedachten Jahre allhier eine Visitation angestellet/ die Päbstliche Religion abgeschafft/und die reine Lehre in bessern Zustand versetzet worden. Ohnerachtet nun noch einige sich widersetzten/so kam die Sache dennoch zu Stande/ so/ daß man hierauf gleich anfing die Stände in der Kirchen zu verändern. Denn unter dem Singe-Chor waren sonst die Stühle derer Canonicorum und Vicarien/ welche daselbst täglich ihre horas absungen. Diese wurden geändert/ und an den leeren Platz so wohl Männer-als Weiber-Stühle hingebauet. Bey dieser Gelegenheit sind nun auch diese Stühle gebauet/ und mit erwehnten Gemählden ausgezieret worden. In solchen hat man das Volck so wohl auf die Nichtigkeit der Päbstischen/ als auch die Vortrefflichkeit der reinen Evangelischen Lehre gewiesen. Denn da wird anfangs unser menschliches Elend vorgestellet / wie wir alle/ es sey Pabst oder Bischoff/ und wer es auch seyn mag/ unter dem Zorn GOttes sind/ und also in die Hölle gehören. (Spöttlich genug ist es/ daß man den Pabst mit seinen Decreten auch mit in die Hölle einlogieret/ wiewohl man ihm nicht zu viel gethan hat.) Hier-

i) p. 122. seq.

Hierauf wird auch gewiesen/ daß die Wercke des Gesetzes/ von welchen man im Pabstthum damahls viel Wesens machte/ ebenfalls uns nicht seelig machen könten/ sondern daß solches einzig und allein durch den Glauben an Christum und dessen Verdienst geschehen müsse.

In dem andern Gemählde haben sie vielleicht zu verstehen geben wollen/ daß/ohnerachtet die Päbstische Kirche äusserlich einen grossen Staat machte/ welcher bey der Evangelischen nicht so zu sehen/habe man sich doch daran nicht zu kehren. Denn es kommt darauf an/ wie es am Ende abläufft/ welches sie alles gar füglich unter der Historie des Reichen Mannes und armen Lazari angedeutet haben. Hiernechst aber auch zu verstehen geben wollen/ daß man dem armen Lazaro/ der Evangelischen Kirche/ solle unter die Arme greiffen/ als welches GOtt nicht unbelohnet lassen wird. Und so viel von diesen beyden Gemählden.

Gegen Mitternacht siehet man oben in der Mitten 1. den Stuhl des Herrn Ammtmanns/ auf welchen man durch die Thurm-Treppe vom Schloß-Hofe gehen kann. Uber solchen sind folgende Verse zu lesen:

Christo Archiepiscopo sacrum.
Ultimus Haugwicius renovavit Episcopus aedem

 Hanc

Hanc: modo Wurcensis sanctio fecit idem.

Haugwicio seniore suo, qui nomine Christum

Fert, & Schreitero Presbytero Charitos.

Sacra ferat Christo, Christo domus usque feratur

Charis huic domui sit k) * * sitque salus.

Der Inhalt dieser Verse ist/das letzte mahl habe Bischoff Johann von Haugwitz diese Stiffts-Kirche renoviren lassen/ itzund habe das Dom-Capitul eben dergleichen thun lassen/ als Christoph von Haugwitz Senior, und D. Joh. Schreiter Præpositus gewesen. Oben drüber stehet das Bischoffl. Haugwitzische Wapen / so von zweenen Engeln gehalten wird/mit denen Worten: Pietate & iustitia.

Nach diesem folget die so genannte finstere Porkirche/welche auf der Mitternacht-Seite theils wegen des Thurms/ theils/ weil sie mit noch einer steinern Porkirche überbauet ist/ kein Licht hat. An selber sind die 4. grossen und 12. kleinen Propheten abgemahlet/ und dar-

k) Weil hier der Kalck etwas abgegangen, so hat man dieses Wort nicht wohl lesen können.

darunter allezeit die Nahmen derer ersten Besitzer angeschrieben. Weil aber die Propheten nicht alle Felder ausmachen können/ als hat man in die vier letzten das Bildniß Lutheri, unsers Heylandes / Churf. Johann Friedrichs und Augusti gemahlet. Von Luthers Bildniß wird folgende Historie erzehlet. Im dreyßigjährigen Kriege/ als einmahls die Keyserlichen in diese Stadt angekommen / kommt unter andern ein Soldat in die Kirche / und wird auch dieses Bild ansichtig. Er steiget so gleich auf die Weiber-Stühle / ziehet seinen Degen heraus / und will Luthero damit die Augen auskratzen. Weil nun ohnedem auf die gedachten Stühle nicht wohl aufzutreten ist/ als hat es GOtt so wunderlich gefüget/ daß er herunter gefallen/, und den Hals gebrochen. Das Wahrzeichen davon ist noch heutiges Tages zu sehen/ indem die Augen mit der Degen-Spitze ziemlich zukratzt aussehen/ daher man an der Wahrheit dieser Erzehlung desto weniger zu zweifeln Ursache hat.

An denen steinern Pfeilern siehet man folgende Epitaphia. Auf den ersten wird die Auferstehung Christi vorgestellet/und darunter folgende Schrifft: Anno 1551. am guten Freytage ist in GOtt entschlaffen der Gestreng und Ehrenveste Heinrich von Schleinitz in

Gredel/ und ist zu Dalen begraben/ den GOtt gnade. Anno 1558. am Tage Kiliani ist in GOtt entschlaffen der Gestreng und Ehrenveste Herich Rawill/ und liegt zu Bock begraben/ den GOtt gnade.

2. Wolff Merckers Epitaphium mit der Verklärung Christi/ und dem Gesicht Mosis vom brennenden Pusch. Die darunter gesetzte Schrifft ist: Im Jahr 1574. auf den andern Julii ist in GOtt seeligen verschieden der Erbare und Weise Herr Wolff Mercker Rathsfreund/ seines (Alters) 77. Jahr/ welches zu christlicher Gedechtniß seine Erben dieses Epitaphium haben ihn setzen lassen. Oben stehen etliche Disticha, die ich aber/ weil sie gantz verblichen/ nicht haben lesen können.

3. Balthasar Runtzlers Epitaphium, worauf die Historie abgemahlet/ wie GOTT die Evam aus Adams Ribbe geschaffen/ wie auch der gantze Lebens-Lauff Christi. Die Unterschrifft heisset: Im Jahr 1547. den VI. Julii ist in GOtt seelig entschlaffen der Ehrenveste und Erbare Herr Balthasar Runtzler zur Mitweida / und nach ihm sein liebes Weib allhier zu Wurtzen die Erbare und Vieltugendsame Frau Anna/ eine gebohrne von Haugwitz im MDLXVII. Jahr den 22. Oct. GOtt &c

Oben

Oben stehet: Epitaphium Annæ Runzleriæ matris chariss.

Hic ego Baldasaris Runzleri dormio coniux
Anna, soror Misnæ Præsulis Hauguicii.
Sex natos peperi Tibi, maxime Christe, dicatos,
Cum quibus æternum læta videbo Deum.
Terra vale, & cœlum salve, mea patria, cœli
Deliciæ placeant, cætera vana manent.
MCR.

4. Christoph Großkopffs Epitaphium, worauf die Historie vom barmhertzigen Samariter/ ingleichen von Jona mit verschiedenen Versen. Die Aufschrifft heisset: Im Jahr 1576. auf den 17. Decembr. ist gottseeligen verschieden Christoff Großkopff/ seines Alters 63. welchen zu christlichen Gedächtniß &c.

Gantz oben auf dieser Mitternacht-Seite ist die Por-Kirche derer Herrn Cantzler und Räthe/ und nechst derselben derer Cantzley-und Ammts-Bedienten. Der Eingang in selber ist von der Regierung.

An der Mittags-Seite ist die Schuster-Porkirche so an. 1593. gebauet worden/ und

theils des Raths/theils verschiedener adelichen Personen/so sich allhier aufgehalten/Stuhl gewesen/ wie aus denen daran befindlichen Nahmen zu ersehen. Nebst derselben sind noch 2. andere Porkirchen/ so von Leuten verschiedenen Standes besessen werden. An dem mittlern Pfeiler ist das Wapen und Fahne Christophs von Zedlitz/Chur-Sächßl. Lieutenants, und an dem hintersten zunechst an dem Singe-Chor ein kleines Epitaphium von Marmor/ so Herrn Stiffts-Rath Luthern gesetzet worden/ darauf folgende Verse stehen.

Heic gener Hulsmanni situs est, proavoque Luthero
Natus, delicium, maxime Saxo, tuum.
Umbram terra viri tenet intra marmor & aurum,
Lux nitet in cœlo splendida, sole magis.
P. C. (poni curarunt)
Hæredes mœstissimi.

In dem letzten Theil der Kirche / welches/ wie wir oben gesehen / Bischoff Johannes von Sahlhausen/hat anbauen lassen/ sind unten einige Begräbnisse Herrn Stiffts-Rath Luthers/und Herrn Cantzler Dörings/ wie auch des gedachten Bischoffs selbst/ welches unter denen rundten Steinen ist/ so gleich bey dem Ein-

pag. 265.

OTTO NATUS EPISCOP.

Eingang der hintersten Thüre liegen. Sonst hat in der Mitten ein meßingen Schild mit dem Sahlhausischen Wapen gelegen/ so auch noch vorhanden/ man wird es aber oben wo anhefften lassen/daß es nicht loß/und hernach verlohren gehe. Oben ist der Singe-Chor/ und auf selben die drey schon gedachten steinernen Bilder/ an der Mitternacht-Seite Johannis/ so ein Buch in der Hand hat/ auf welcher ein Adler sitzet/ und Donati, in Bischoffs-Habit: an der Mittags-Seite aber Keyser Ottonis III. der eine Crone auf dem Kopf/ in der einen Hand den Scepter/ in der andern aber den Reichs-Apfel ohne Creutz hat/mit denen dabey geschriebenen Worten: Otto Romanorum Imperator. An dem Schweiff um des Donati Rock hat sonst ein lateinisch Distichon gestanden / welches man aus einigen Worten schliessen kann/das übrige aber kann man/ weil es nun ziemlich ausgegangen/nicht mehr lesen. Was dieser hier vorgebildete Keyser Otto vor einer seyn soll/ kann man so eigentlich nicht sagen. Der erste kann es seyn/ aus der Ursache/ weil er das Bißthum Meissen gestifftet/ der dritte aber / weil er dieses Wurtzen und was darzu gehöret/an den Bischoff zu Meissen verehret hat. Oben über dem Chor ist die Orgel/ an deren Rück-Positiv folgende Verse zu

lesen/ daraus das Jahr 1587. zu sehen/ als in welchen die noch itzt stehende Orgel verfertiget worden

ORganon ID posVIt wortCena eCCLesIa, patrIs
sCeptra Vt ChrIstIanVs DVX tenet ensIferI.

Nechst derselben ist ein Stuhl oder Porkirche/ so aus der Custodie gehet/ von selben man auch in die Regierung und von dar auf das Schloß gehen kann.

Was die äusserliche Beschaffenheit dieser Kirche anbetrifft/ so ist dieselbe durchaus mit Ziegeln bedecket/ ausser der Sahlhausischen Capelle/ welche er mit Kupfer decken lassen. An der Mitternacht-Seite haben im dreyßigjährigen Kriege die Schweden angefangen solches abzubrechen/ weil es ihnen aber theils zu beschwerlich gefallen / theils auch sie vielleicht darüber gestöret worden/ als haben sie es nicht weit bringen können. Man hat also dasjenige/ so sie weggebracht/mit Ziegelsteinen wieder ersetzt.

Endlich hat auch diese Kirche zweene schöne Thürme/so ziemlich hoch sind; Auf dem einen gegen Mitternacht zu hängen 2. Glocken/ deren die grössere folgende Aufschrifft hat: Sit nomen Domini benedictum ex hoc nunc

&c.

&c. &c. 1521. Das ist: Der Nahme des HErrn sey gelobet/ von nun an &c. Auf der kleinern ist folgendes zu lesen: Ave, Maria, gratia plena, Dominus tecum. bene, anno dni XVc XVII. adesto mettercia inclita Anna. Das ist: Gegrüsset seyst du Maria/ du holdseelige/ der HERR ist mit dir. Im Jahr 1517. kom̃ selb dritte du berühmte Anna. Es scheinet als wenn diese Glocken Bischoff Johann von Sahlhausen hätte giessen lassen/ denn daß er von der Anna/ Johanne und Donato viel gehalten/ solches ist bey Beschreibung der von ihm erbaueten Capelle zu ersehen gewesen.

Man kann auch in diesem Thurme noch Spuren sehen/ daß aus dem Schlosse/ eben wo itzund des Herrn Ammtmanns Wohnstube ist/ ein Gang über den Schloßhoff weggegangen/ ohnfehlbar in des Bischoffs Capelle/ die er vielleicht an diesem Ort gehabt haben wird.

Der andere Thurm hat den Seiger/ nebst einem kleinen Glöckgen / damit früh in die Schule/ und nachmittags zu denen Kindtauffen gelautet wird. Als an. 1631. den 6. April. in dem in der Dom-Gasse gelegenen Maltz-Hause eine Feuersbrunst entstand/ traff sie auch diesen Thurm mit/ so/ daß die Helffte desselben

ab-

abgebrannt. Es ist aber derselbe nachgehends an. 1673. von E. Hochwürdigen Dom-Capitul wieder aufgebauet/und von Herrn D. Schreitern mit einer Predigt eingeweihet worden. l) Diese Kirche wird ordentlich zum Gottesdienste gebraucht/ als in welcher die Ammts-Predigten gehalten/ auch Donnerstags und Freytags geprediget/Sonnabends Beichte gesessen/und tägl. eine Betstunde gehalten wird.

Wir gehen aber nunmehro weiter und betrachten auch die S. Wentzels-Kirche. Es liegt solche vor dem Wentzels-Thor auf einen ziemlichen Hügel/ und ist um selbe ein gantz freyer Platz/worauf vor alten Zeiten der Gottes-Acker gewesen/ wie man denn gegen dem Mittag noch viel Leichen-Steine auf der Erden liegen siehet. Auf diesem Gottes-Acker hat hiebevor ein kleines Capellgen Seelmessen zu halten gestanden/ m) von heil. Wenceslao, einem Böhmischen Hertzoge beniehmet/ als welcher nicht allein ein heiliges Leben geführet/ und viele Wunderwercke verrichtet/ sondern auch von seinen leiblichen Bruder Boleslao, aus Anstifften seiner gottlosen Mutter/ der Drahomira umgebracht worden. n) Diesen

l) Schreiters Kirch-Thurm p. 25.

m) Schreiters Kirchen-Reihen p. 43.

n) Stranskius in Republ. Boiema c. 8. p. 346.

sen hat die Wendische Nation iederzeit in hohen Ehren gehalten/und nachdem sie zum christlichen Glauben gebracht worden / hier und da viele Kirchen nach dessen Nahmen genennet.

Hernach mag die Kirche mit der Zeit seyn grösser gebauet worden/aber von wem/ ist unbekannt. So viel ist gewiß / daß der Thurm darzu an. 1513. ist aufgebauet worden / wie diese Jahrzahl noch heutiges Tages an dessen Abend-Seite zu lesen ist / und zwar unter einen Fache/ darinn sonst des S. Wentzels Bildniß gestanden/ so aber nicht mehr vorhanden.

Auf solche Art ist derselbe zu Zeiten Bischoff Johannis von Sahlhausen verfertiget worden. In denen Actis der Visitation an. 1542. wird gemeldet/ daß diese Kirche damahls gantz baufällig gewesen. Wenn dem also / wie man denn diesen Monument ohnfehlbar Glauben zustellen muß/ so sehe ich nicht / wie ich es mit der Erzehlung des Hn. D. Schreiters vergleichen kan/ der solche mit folgenden Worten fortsetzet: o) Als anno 1529. die gantze Stadt und Schloß und/ wie etliche wollen / auch diese Kirche mit,, abgebrannt / hat an. 1533 der 41. Bischoff zu,, Meis-

347. Vogts itztlebendes Böhmen p. 12. Ribadeneira Fleurs de vies des Saints tom. 2. p. 285. 6. Æneas Silvius, Dubravius, alii.

o) in Kirchen-Reihen p. 42.

Meissen Johannes der Siebende / einer von „
Schleinitz an diese Wentzels-Capelle/wo hie- „
bevor die Orgel gestanden/itzo aber derer Her- „
ren Hauptmann/Cantzler und Räthe Empor- „
Kirche oder Stand hingebauet ist / eine rech- „
te Kirche aufgeführet/und nicht allein als eine „
Stadt- und Parochial-Kirche mit dem Bild- „
niß Wenceslai zum ersten anhero gese- „
tzet / sondern auch die Seel-Messen/ als auf „
den itztgedachten Gottes-Acker beym Begräb- „
nissen desto füglicher nach selber Zeiten Aber- „
glauben zu celebriren verordnet. „ Hier
wird man mir erlauben/ daß ich/ iedoch mit ge-
bührender Bescheidenheit entdecke / was mir
bey dieser Erzehlung nicht allzuwahrscheinlich
vorkömmt. Erstlich ist der grosse Brand nicht
an. 1529. geschehen / sondern an. 1519. wie sol-
ches unten im 14den Capitel vorkommen wird.
Die Nachricht davon habe ich aus einen alten
Buch auf den Rathhause zusammen getragen/
da es diejenigen/ die mir nicht glauben wollen/
nachsehen können. Zum andern/ist diese Kir-
che damahls nicht abgebrannt / sondern nebst
der Jacobs-Kirche mit im Feuer stehen blieben.
Zum dritten kann die Kirche nicht von Bischoff
Johann von Schleinitz seyn gebauet worden/
sonst wäre sie nicht an. 1542. baufällig und alt
gewesen. Endlich zeiget noch der Augenschein/
daß

daß das Bildniß Wenceslai nicht an. 1533. sondern schon an. 1513 gesetzet worden. Worzu noch dieses kommt / daß Bischoff Johann von Sahlhausen in der Beschreibung von seiner Administration ausdrücklich meldet / daß bey seiner Regierung und durch sein fleißiges Anhalten nebst andern Kirchen auch die Pfarrkirche zu Wurtzen / erbauet worden / welches wohl an. 1513. geschehen seyn mag. Es kann aber wohl seyn / daß er sie nicht gantz gebauet / sondern nur ausgebessert oder erweitert / sonst wäre sie / wie allbereit erzehlet / an. 1542. nicht baufällig und alt gewesen.

Sonst sind in denen Zeiten des Pabstthums auch in dieser Kirche verschiedene Altäre gewesen / wie denn ebenfalls die Altäre derer Fleischer / Becker / Schuster und Schneider gedacht werden. Diese sind von verschiedenen Altaristen versehen und bestellet worden / wie ich denn eines einigen Nahmen in folgender alten Schrifft gefunden habe: 1533. die 3. Regum obiit venerabilis vir Martinus Tragen / quondam Ecclesiæ Collegiatæ B. Virginis Vurcenæ Vicarius, & in Ecclesia parochiali ad D. Wenceslaum primus Altarista. Es hat auch diese Kirche ihren Pfarrer gehabt / von denen ich auch nur einen Nahmen finde / Liborius Lesch / so um das Jahr 1531. gelebet. Darzu

haben

haben zwo Wohnungen gehöret / nemlich die Pfarr / und Custodia, wie auch des Pfarrers Scheune / welche gegen S. Barbaræ Gassen / das ist auf dem Kirchhofe gegen Morgen zu gestanden haben. Sie hat auch sieben Brau-Pfannen gehabt / deren Nutzungen ihr zugefallen. Sonst ist aus dem Pabstthum von dieser Kirche noch ein Ablaß-Brieff Bischoff Johannes von Schleinitz übrig / den der seel. Herr D. Schreiter würcklich in Händen gehabt. p)

Johannes Dei gratia
Episcopus Misnensis.

Ut in Ecclesia parochiali S. Wenceslai in Wurzen divina officia & Missarum solennia in aris portatilibus q) consecratis celebrari, & in cœmiterio eiusdem cum aquæ benedictæ aspersione Sepulturæque Christi fidelium mortuorum ibidem fieri possint & valeant, excommunicatis & interdictis exclusis &c. favorabiliter indulgemus. Datum Stolpen Anno Domini 35. die vero 26. Mensis Novembris. Commissariatus curiæ nostræ sub Sigillo præsentibus appresso.

Das

p) Schreiters Kirchen-Reihen p. 44.
q) Siehe Jo. Andr. Schmidii dissert. de aris portatilibus zu Jena an. 1695. gehalten.

Das ist:
Johannes von GOttes Gnaden
Bischoff zu Meissen.

Daß in der Pfarrkirche zu St. Wentzel in Wurtzen das Heil. Ammt der Messe auf Trag-Altaren / und auf den Gottes-Acker daselbst mit Sprengung des Weihwassers gehalten / auch Begräbnisse Christgläubiger Verstorbenen dahin gebracht werden mögen / iedoch die in den Kirchen-Bann verfallene ausgenommen, solches haben wir hiermit in Gnaden erlaubt. Gegeben zu Stolpen an. 1535. den 26. Novemb. mit Anhängung unsers Commissariat-Siegels.

Nach der Zeit der Reformation hat an. 1613. der Wind das Dach dieser Kirche / welches, wie aus einem um selbe Zeit gemachten Gemählde so in der Gottes-Acker-Kirche stehet / zu ersehen / von Schiefer gewesen /, sammt dem Sparrwerck auf einmahl herunter geworffen. r)

Die Orgel mag in dieser Kirche gar schön gewesen seyn / sonderlich aber wird die Cantzel als ein sonderbahres Kunststück von alten Leuten gerühmet. Denn dieselbe stellte einen Wallfisch vor / und wenn der Priester auf selbe

S trat /

r) Schreiters Kirchen-Reihen p. 48.

trat / sahe es nicht anders / als wenn Jonas aus dem Wallfisch hervor gekrochen käme. Die untern Zähne machten das Gitter aus / so um den Priester her war / der obere Theil des Rachens dienete an statt der Decke / welches gar wohl mag zu sehen gewesen seyn. Auf denen Glocken soll / wie ich in einer alten Nachricht funden / folgendes gestanden haben. Auf der einen das Marien-Bild und die Worte: Ave Maria, gratia plena, Dominus tecum. Ao. IIII. XV°. V°. VXIX. welche Jahrzahl wohl schwerlich iemand verrathen wird. Auf der andern ist gar nichts zu sehen gewesen: auf der dritten aber Ao. Dni. XV° CX. das ist im Jahr des HErrn 1510.

Allein alles dieses ist anno 1637. den 7. April. im Feuer und Rauch aufgegangen. Denn nachdem die Schwedischen Völcker / wie unten im 13den Capitel soll gezeiget werden / in dieser Stadt sehr übel gehauset / beschlossen sie solches Unwesen damit / daß sie am Char-Freytage nebst der gantzen Stadt auch diese Kirche angesteckt und verbrannt haben. Und weil solche auf allen Seiten frey / und zugleich hoch gestanden / so daß von aussen wegen derer herumstehenden niedrigen Häuser das Feuer nicht hafften wollen / haben sie die Einwohner genöthiget / Holtz und Braugefässe hinein zutragen / wor-

worauf sie denn von einen angesteckt / und in die Asche geleget worden. s) Wie denn / als 1673. der Herr Superint. die Einweihungs-Predigt der wieder erbaueten Kirchen gehalten / und unter andern auch diese Worte gesagt / es würde vielleicht mancher unter den Hauffen seyn / der Holtz zu diesem Brande zugetragen / ein Bäurgen gewesen / der deßwegen bittere Zähren fliessen lassen. Und als man ihn gefragt / weßwegen er weine / hat er zur Antwort gegeben / er könne es nicht läugnen / daß er auch mit die Kirche helffen anstecken / doch habe er es nicht selbst gethan / sondern es thun müssen.

Wer dieser Mordbrenner und Herostratus gewesen / weiß man nicht / iedoch kömmt mir dieses bedencklich vor / daß der Herr D. Schreiter t) meldet / daß ohneracht fleißigen Nachfragens man dennoch dessen Nahmen nicht wissen mögen noch sollen / als der ein verflucht Gedächtniß vor GOtt und der gantzen Christenheit nach sich gelassen / allerdings unwürdig / daß sein Nahme in der Frommen Munde geführet noch solte gehö-

s) Wurtznische Marter-Woche p. 106. Schreiters Kirchen-Reihen p. 30.

t) in der Zueignungs-Schrifft des Kirchen-Reihens p. 8.

ret werden: Woraus sich schliessen lässet / es müsse dieses eine Person gewesen seyn/die vielleicht selbst aus unsern Landen gebürtig / und deren Nahmen man wegen der noch florirenden Freundschafft nicht wohl hat nennen wollen. Man hat mir nach der Zeit gesagt / der seel. Hr. Superintendens habe den Thäter gar offtmahls mit diesen Worten zu verstehen gegeben: Es wäre eine rechte Schlange gewesen: woraus ich schliesse / er habe dadurch den im dreyßigjährigen Kriege gar wohlbekannten General Schlangen gemeint.. Er hieß Ehrich Schlange / auf Meltdula und Lappoggo / war General-Major über die Schwedische Cavallerie und Obrister / welcher an. 1640 bey Saalfeld in einer Haupt-Action die eine Hand eingebüsset / die auch nebst dem Handschuh noch heutiges Tages in der Keyserlichen Schatzkammer zu Wien aufbehalten wird. u) Dieser ist an. 1642. den 23. Octobr. in der blutigen Schlacht bey Breitenfeld geblieben / und den 13. Dec. zu Leipzig in der Niclas-Kirche ins Beichthauß begraben worden / da dessen Fahnen und andere ritterliche Zeichen noch zu sehen.

u) Müllers Staats-Cabinet 2. Eröffnung c. 2. §. 112. p. 282.

hen. x) Daß dessen Gewohnheit gewesen / wo er in eine Stadt kommen / alsbald Feuer anzulegen / solches kann man unter andern an der guten Stadt Leißnig sehen / die er ebenfalls in Brand gesteckt. y) Sonst erzehlet man auch daß ein gewisser Schwedischer Rittmeister zu Magdeburg noch auf dem Todbette ausgesagt, es daure ihm diese schöne Kirche immer noch / welche in Brand zu stecken er nebst andern auscommandiret worden / iedoch er hätte solches thun müssen.

Und also lag nun diese Kirche in ihrer Aschen / und sahe mehr einer Mörder-Gruben / als Gottes-Hause ähnlich biß auf die Zeit / da S. Magnificenz Hr. D. Christoph Daniel Schreiter die hiesige Superintendur angetreten. Dieser / als ein treuer Patriot / konte nicht länger mit Augen ansehen / daß diese Kirche einem Steinhauffen gleich da liegen solte / entschloß sich dannenhero mit der Hülffe GOttes als ein rechter Zerubabel / dieses eingeäscherte Gottes-Hauß wiederum aufrichten zu lassen. Bey dem ersten Vortrage dieser Sache waren nichts als lautere Unmöglichkeiten da / und nie-

x) Vogels Leipz. Annal. pag. 602. Stepneri Inscript. Lips. p. 150.

y) Casp. Schneiders Leißnigkische Ehren- und Gedächtniß-Säule G. 1. b.

niemand wolte glauben / daß dieses Werck ie-
mahls möchte können ausgeführet werden.
Allein da dieser theure Mann in die 13. Jahr
mit Lauffen/Rennen/Schreiben/ Suppliciren/
und tausenderley anderer Bemühung ange-
halten / ist es doch endlich durch die Gnade
GOttes geschehen / daß man zu seinem Zweck
gar glücklich hat gelangen können. Denn Se.
Churfl. Durchl. Johann George der II. glor-
würdigsten Andenckens / haben nicht allein zu
diesem Kirchen-Bau tausend Stämme Holtz
allergnädigst verehret / sondern auch durch das
gantze Churfürstenthum und sämmtliche incor-
porirte Lande eine allgemeine Collecte verstat-
tet. z) E. Hochlöbliche Stiffts-Regierung
und Hochwürdiges Dom-Capitul haben auch
das Ihrige rühmlichst beygetragen / und mit
dero heilsamen Rath / mit Recommendation
mit ansehnlichen Verehrungen / Kirchen-Or-
nat und Erbauung einer schönen Por-Kirche
ihre rühmliche Gottseligkeit erwiesen. a) Es
hat auch die benachbarte Stadt Leipzig Dero
gewöhnliche Gutthätigkeit absonderlich gegen
dieses Gottes-Hauß spüren lassen / und wird
solche in der damahls gehaltenen Einweihungs-
Pre-

z) Schreiters Kirchen-Reihen p. 75.
a) Idem p. 76.

Predigt b) mit sonderbahren Ruhm erwehnet. Sonderlich hat E. E. Rath/ als Patron dieser Kirchen/ und löbliche Bürgerschafft sehr viel Mühe und Wege gehabt / dieses christliche Vorhaben zu Stande zu bringen / auch/ ohneracht sie sich selbst noch nicht völlig erhohlet / dennoch nichts ermangeln lassen. Und auf solche Art geschahe es / daß an. 1673. am Michaels-Tage diese Kirche konte eingeweihet werden / da denn mehrgedachter Hr. D. Schreiter die Einweihungs-Predigt bey sehr volckreicher Versammlung gehalten / welche auch im folgenden Jahr unter dem Titul: Wurtznischer Kirchen-Reihen zu Leipzig in öffentlichen Druck ausgegangen.

Diese Kirche ist sehr wohl und geraum gebauet / und mangelt es auf keiner Seiten an gnugsamen Lichte. Der Altar ist von Bildhauer Arbeit / und stellet auf Angeben Herrn D. Schreiters vor c) aus der Offenbahrung Johannis im 11. und 14. Capit. „ unserer Evangelischen Kirchen Zustand: als den Herrn„ Lutherum in Gestalt eines durch den Kir-„ chen-Himmel fliegenden Engels mit seinem„ ewigen Evangelio / daß man GOtt fürchten„

 solle/

b) Idem p. 77.

c) Siehe die Zueignungs-Schrifft des Kirchen-Reihen p. 13.

solle; unter welchen die zwey Churfl. Evan-„
„gelische Kirchen-Götter/ der Durchlauchtig-
„ste Churfürst zu Sachsen Hertzog Johannes/
„der Bekenner der Augspurgischen Confeßion/
„und ein wenig gegen über der Durchlauchtig-
„ste Churfürst zu Sachsen Hertzog Johann
„Georg der Andere/ der Friedselige/ beyde in
„voller Churrüstung-Pracht/ als von GOtt
„der Lutherischen Kirchen gesetzte hohe Vor-
„munde/ und was etwan mehr daraus zu le-
„sen ist.

Hinter dem Altar sind die Bildniße Herrn M. Schleusings/Liscovii und Cademanns/und gegen Mittag an den Pfeiler des seel. Herrn Lutheri. Gegen Mitternacht ist derer Herren Cantzler und Räthe Stuhl/ unter selben die Sacristey/ und neben dieser die Priester-Stühle.

Der Cantzel gleich über ist gegen Mitternacht der Raths-Stuhl. Gegen Abend ist der Singe-Chor/ und über selben die Orgel/ welche sonst nur ein Positiv war/ so man bey Erbauung der Kirche von einen Leipziger Kauffmann erhandelt/ nach der Zeit aber hat man an. 1706. die Orgel/ wie sie itzund stehet/ erbauet.

Man braucht diese Kirche ordentlich zu allen Dienstags-Predigten/ welche der Diaconus

nus verrichtet / ingleichen einen Sonntag um den andern Nachmittags / die andern Feyertage an hohen Festen / ingleichen den Char-Freytag und Michaelis-Tag Vor-und Nachmittage.

Der Thurm ist gar wohl gebauet / und sind in solchen drey Glocken / deren Auffschrifften wir hier einrücken wollen. Auf der grösten lieset man folgende Schrifft:

Prima & maxima ego in locum trium sororum sub hostili incursu ex iniecto igne an. 1637 defunctarum restaurato hoc templo ac d. 29. Sept. Ao. 1673. consecrato nova successi cum sorore media & minima: sub tutela & felici auspicio Serenissimi Electoris Sax. Johannis Georgii II. cui collateralis dilectissima Magdalena Sibylla Marchio Brandenb. & filius Johannes Georgius III. cuius thori consors Anna Sophia, Danorum Regis filia, eorumque soboles Johannes Georgius IV. & Fridericus Augustus: studio vero ac opera Dn. D. Christiani Albharti, Cancellarii, Dn. D. Christoph Daniel Schreiteri, Superintend. & Dnn. Coss. Johann Heinrich Bergks, Georgii Fehrens, Dnn. Prætor. Georg. Erdmanns, Johann Holders, Johann Engelmanns, Dnn. Camerar. Gottfried Tellers, Christiani Plesners.

Tu quotiescunque meos audis pulsus, pulsanti Deo aperi cor tuum, ac, ne simile belli fatum huic civitati, templo, tibi ac mihi accidat, ardenter ora.

F. David Wæchtler.

Das ist:

Ich/die erste und gröste bin an statt dreyer Schwestern/ welche bey dem feindlichen Einfall durch angelegtes Feuer an. 1637 umkommen sind/ nach geschehener Wiederaufbauung und den 29. Sept. an. 1673. erfolgter Einweihung dieser Kirche/ mit meinen beyden Schwestern/ der mittlern und kleinen/ hieher gebracht worden/ unter glücklicher Regierung des Durchlauchtigsten Churfürsten zu Sachsen/ Johann Georgen des II. dessen hochgeliebteste Gemahlin war Magdalena Sibylla/ gebohrne Marggräfin von Brandenburg/ und der Printz Johann Georg der III. dessen Gemahlin Anna Sophia/ Königl. Dänische Princeßin/ deren beyde Printzen/ Johann George der IV. und Friedrich August waren: durch Fleiß und Mühe Hn. D. Christian Albharts/ Cantzlers/ Hrn. D. Christoph Daniel Schreiters/ Superint. derer Herren Burgemeister Johann Heinrich Bergs/ George

Jch-

Fehrens / Hn. Stadtrichter / Georg Erdmanns / Johann Helder / Johann Engelmanns / Hn. Cämmerer / Gottfried Tellers / Christian Pleßners. Du aber / so offt du meinen Klang hörest / eröffne GOtt / der bey dir anklopffet / dein Hertz / und bitte hertzlich / daß dergleichen Kriegs-Unfall dieser Stadt / Kirche / dir und mir nicht wiederfahren möge.

Verfertiget von
David Wächtlern.

Oben stehen herum die Buchstaben: V. D. M. I. Æ. Verbum Domini manet in æternum. Das Wort des HErrn bleibet in Ewigkeit; und die Worte: Goß mich Andreas Herold an. 1673. Auf der Seite ist so wohl E. E. Raths als des gedachten Herolds Wapen zu sehen.

Auf der mittelsten Glocke stehen folgende Verse:

Die erste rufft dir zu als GOttes treue Stimm /
Ich andre folg ihr nach / dein Hertze zu bereiten
Zu wahrer Reu und Buß bey dieses Krieges-Zeiten /
Da Ost / West / Sud / und Nord erhitzet stehn in Grimm.

Wenn

Wenn du nun wilt mit mir der stoltzen
Sicherheit/
Der edlen Friedens Frucht in Freud und
Leid geniessen/
So laß dich meinen Schall im Hertzen
nicht verdriessen/
Denn dieser dir auch ist ein Ruff zur
Seeligkeit.

F. David Wæchtler.

Oben herum: Verbum Domini manet in æternum Anno Domini 1678. Auf der Seite des Raths und Herolds Wapen.

Auf der kleinen siehet man gedachte beyde Wapen/und die Worte: Goß mich Andreas Herold in Dreßden Anno Domini 1678. Diese beyden Glocken sind den 10. April. an. 1678. von Dreßden allhier ankommen/ den 16. auf den Thurm gezogen/und den 21. als am andern Oster-Feyertage eingeweihet worden.

Oben wohnet der Thürmer/ der täglich des Winters früh um 5. des Sommers um 4. Uhr/ Vormittags um 10. Uhr/ und Abends des Winters um 7. und des Sommers um 8. Uhr ein Lied auf der Trompete bläset/auch Abends und Morgens die Gebet-Glocke läutet. Er ziehet auch den Raths-Seiger zweymahl nach einander auf der mittel-u. grossen Glocke, deren der erstere an. 1695. am Oster-Tage früh
um

um 5. Uhr zum ersten mahl gezogen worden/ der andere aber schon seint der Einweihung dieser Kirche gegangen. Der Knopf ist an. 1680. den 8. Jul. von dem Schieferdecker aufgesetzt/und in selben eine Schrifft/so Herr Anton. Weck/ Chur-Sächsl. Secretarius und Archivarius, verfertiget / eingeleget worden. Wir erachten aber nicht vor nöthig / solche gantz hieher zu bringen / weil sie das Werck nur weitläufftig machen würde/ die darinnen enthaltenen Historischen Nachrichten aber schon an seinen Ort eingebracht worden.

Wir wenden uns nunmehro auch zur letzten Kirche/ welche auf dem Gottes-Acker stehet/ und insgemein die Spital- oder Gottes-Acker-Kirche genennet wird. Wenn und von wem solche erbauet worden/ davon habe keine gewisse Nachricht/ ausser daß in selber so wohl hinter dem Altar / als auch an der höltzernen Porkirche die Jahrzahl 1581. zu sehen / zu welcher Zeit sie zum wenigsten renoviret seyn mag. Denn daß sie schon zuvor gestanden/ist aus dem Altar und Crucifix zu ersehen / als welche schon zu Zeiten des Pabstthums verfertiget worden. Es müste denn seyn / daß man beydes aus einer andern Kirche hieher gebracht hätte. Sie soll vor diesem die Capelle zum Heil. Geist geheissen haben. Eben so hoch

und

und geraum ist sie nicht/ wird aber auch sonst nicht als bey Leichen gebraucht. Verschiedene Epitaphia und Begräbnisse sind in dieser Kirche/ von welchen aber weitläufftig zu handeln wir vor unnöthig erachten.

Um diese Kirche herum ist der Gottes-Acker/ welcher in den alten und neuen eingetheilet wird. Der letztere wird von dem erstern durch eine Mauer unterschieden/ welche von Bischoff Johann von Sahlhausen statt der äussersten Ringmauer aufgeführet worden/ wie wir allbereit oben d) berichtet haben. Gleich bey Eingang des neuen Gottes-Ackers/ welcher 2. Acker groß/ und von E. E. Rath nebst denen Siech-Häusern an. 1599. angekauffet und erbauet worden / sind diejenigen Gruben zu sehen/ in welchen an. 1607. in dem grossen Sterben 1200. Personen begraben worden. Zu dessen Gedächtniß auch die Obrigkeit dieses Orts zwo Inscriptiones, eine in Lateinischer/die andere in Teutzscher Sprache verfertigen / und auf beyden Seiten zwischen ein Crucifix setzen lassen. Die Schrifften aber bestehen in folgenden:

ΕΣΧΑΤΟ-ΜΝΗΜΟΣΥΝΟΝ

C. R. S. e)

Heu

d) Cap. 1. p. 21.

e) Christo Redemtori Sacrum.

Heu miseriam humanam! Hoc parvo sub tumulo mille ducenti mortales funere tumultuario humati sunt, quos anno Christi MDCVII. cum aliis trecentis & huius urbis viris primariis, M. Jer. Herre, Consule, M. Simon Lasman, M. Florian Landtroc, Diaconis, David Stein, Subdiac. Burchard Surgenfreio & M. Joan. Benevicio, Prætoribus, Gregor. Bachio & Christoph. Bennevicio, Senatoribus, gravis pestilentia magno superstitum horrore & dolore confecit. Huius rei in perpetuam memoriam Magistratus H. M. P. C. f)

Das ist:

O des menschlichen Elendes! Unter diesen kleinen Hügel sind 1200. Menschen unter einander begraben/ welche an. 1607. nebst noch 300. andern/ worunter die Vornehmsten dieser Stadt M. Jeremias Herre/ Burgemeister/ M. Simon Laßmann/ M. Florian Landrock/ Diaconi, David Stein/ Subdiac. Burckard Sorgenfrey/ und M. Johann Bennewitz/ Stadtrichter/ Gregor Bach und Christoph Bennewitz/ Rathsherrn/ eine grosse Pest mit grossen Schrecken und Schmertzen derer Hinterbliebenen dahin gerissen. Dessen zu immer-

f) Hoc Monumentum Poni Curavit.

merwährenden Gedächtniß hat die Obrigkeit diesen Stein setzen lassen.

Die Teutsche Schrifft ist folgende:

Als sechzenhundert sieben Jahr
Nach Christi Geburt die Jahrzahl war/
Hat GOTT der HERR nach seinem Rath
Ein schädlich Pest in diese Stadt
Geschickt/daß in sechs Monaths Frist
Dieselb fast ausgestorben ist.
Denn funffzehnhundert dran geschwind
Weggerafft an Mann/Weib und Kind/
Derer zwölffhundert ein Wagen schwartz
Geführet hat auf diesen Platz/
Die in Christo gestorben seyn/
Hier ruhen in ihren Schlaffkämmerlein.
GOtt woll die Stadt und Regiment
Hinführo behüten für solchen Elend.

Unter dem Crucifix stehen die Worte: In hoc intuens pius esto. Wer dieses ansiehet/der mag wohl fromm werden. (Oben aber folgendes: Renovatum cura C. D. S. D. (Christophori Danielis Schreiteri Doctoris) 1687. Ist ao. 1687. durch Vorsorge D. Christoph Daniel Schreiters renoviret worden.) Dieses Monument hat nachdem eine ziem-

ziemliche Zeit bloß gestanden / so / daß es von der Sonnen und Regen gantz unscheinbar gemacht worden. Es geschah aber an. 16 ... daß dem Schröter-Meister allhier / nahmens Jacob Kirsten / -- -- träumete / wie ihn dieses Crucifix gebeten / er solte doch Mitleiden mit ihm haben / indem es so frey da stünde / und von allerhand Wetter gar viel ausstehen müsse. Hierauf beschloß dieser Mann ein Dach darüber machen zu lassen / so / daß das gantze Werck nunmehro die Gestalt eines Thürmgens hat / welches an. 1687. laut obangeführter Schrifft ausgeweißet und renoviret worden.

Vor diesen Thürmgen auf dem neuen Gottes-Acker hat man die Leute in gedachten Sterben begraben / und oben auf die Gräber noch eine ziemliche Menge Erde führen lassen / daß solches höher ist als der andere Gottes-Acker. Weil nun das Erdreich nach der Zeit gesuncken / so kann man gar eigentlich sehen / wie viel dergleichen grosse Löcher gewesen / darein man die Leute Schichtweise hinein geleget hat. Vor einigen Jahren hat man wieder angefangen andere Leute hieher zu begraben.

Der hierbey gelegene Spital und Siech-Häuser sind dem Gebäude nach zwar in ziemlichen / der Anstalt wegen aber in gar schlechten Zustande / welches die vielen Unglücksfälle / so

diese Stadt nach einander betroffen / ohne Zweifel verursachet haben. Sonst finde ich / daß der Dechant allhier / Johannes Cæsar, so an. 1554. verstorben / dem Spital 200. fl. vermacht / welche der Rath denen Armen darinnen jährl. mit 10. fl. verzinsen müssen.

Das sechste Capitel
Von denen Kirchen-Dienern hiesiges Orts.

WJe es sonst zu denen Zeiten des finstern Pabstthums allhier im Ministerio ausgesehen / solches können wir wegen Mangel der Nachricht nicht melden / indem uns die Historie auch nicht einmahl einige Nahmen hinterlassen. Joannes Sacerdos Wurcensis wird um 1300. als ein lügenhaffter Zeuge bey denen Wunderwercken des Heil. Bennonis etliche mahl angeführet. a) Was bey der hiesigen Reformation vor welche hier gewesen / solches ist schon oben angeführet / b) und daher zu wiederhohlen nicht nöthig. Heutiges Tages bestehet es aus drey Personen / einem Superintendenten / Archidiacono und Diacono. Mit

a) Miracula S. Bennonis n. 87. 88. 89. 92. in Actis Sanct. tom. 3. Jun. p. 196. f.

b) Siehe c. 3. p. 123.

Mit des ersten Wahl gehet es folgender maßen zu: Es werden von E. Hochwürdigen Dohm-Capitul E. E. Rath 2. oder 3. Personen vorgestellet/ woraus dieser einen zum Pastore erwehlet/ welcher von E. Hochw. Dohm-Capitul beruffen / von Sr. Churfl. Durchl. mit der Superintendur versehen / und von dem hohen Stifft introduciret wird. Er hatte sonst den Titul General-Superintendent / welchen Braun/ Mamphrasius und Schreiter geführet/ ist aber zu Bulæi Zeiten abgekommen. Die Ursachen dieser Titulatur waren folgende: Erstlich / in Churfürst Augusti Capitulation de an. 1581. wird ausdrücklich angeordnet / daß man einen General-Superintendenten des hohen Stiffts Meissen zu Wurtzen haben solle.

Worzu hernachmahls folgendes kam. c) Es war D. Bartholomäus Rumbaum erstlich Superintendens zu Delitzsch/ hernach Stiffts-Superint. zu Merseburg / hatte aber offtmahls so grosse Beschwehrung am Haupte / daß er seine nöthige Arbeit nicht mehr verrichten können. Ersuchte also Churfl. Durchl. um gnädigste Dimißion / und daß er von einen solchen Ort möchte versetzet werden / da er über seine

 ordent-

c) Fiedlers Müglische Ehren- und Gedächtniß-Säule c. 33. p. 177.

ordentlichen Ammts-Predigten / die doch im Nothfall auch von andern könten verrichtet werden / dergleichen wichtige und nöthige Sachen nicht zu verrichten hätte. Diese seine Bitte ist vor billig erkannt / und weil sich damahls das Pastorat zu Alt-Mügeln verledigte / er auf seine Bewilligung dahin befördert worden. Weil er aber eine hochgraduirte Person / und an zween fürnehmen Orten Superint. gewesen / als hat man ihm zu Erhaltung seines Tituls und Ehren die Dörffer Sornzig / Kiebitz / Zschaitz und Jahna untergeben / die an ihn / als ihren Superint. gewiesen worden. Weil nun der Wurtzner Super. damahls noch einen andern unter sich hatte / ist ihm dieser Titul mit noch etwas mehrerm Recht zugestanden worden. So ist auch ehemahls vom Hofe aus an die hiesige Superint. als General-Superint. des hohen Stiffts Meissen rescribiret worden / und man findet dergleichen in denen Confirmationibus derer hiesigen Superint. unter Mamphrasii Bilde in der Dohm-Kirche / d) in des alten Hrn. D. Joh. Schreiters gedruckten Schrifften / auch andern Büchern / als Herrn Cantzler Dörings Harffen-Werck / Wittens Diario biographico, und andern mehr.

Der

d) Siehe oben c. 4. p. 251.

Der erste unter denen hiesigen Superintendenten war

I. Johann Hoffmann.

Dieser war anfangs Pfarrer zu Tammenhayn / ward aber von dar an. 1539. den 12. Sept. anhero zum Pfarrer zu S. Wentzel beruffen. Das neu aufgegangene Licht des Evangelii leuchtete ihm damahls in die Augen / daß er in seinem Hertzen überzeuget ward / dieses wäre die rechte Wahrheit / und die entschloß er sich auch in seiner Kirche öffentlich zu predigen.

Dieses gefiel der hiesigen Bürgerschafft so wohl / daß sie dessen Predigten mit grossem Fleiß und Eifer besuchten. Endlich als die mehrgedachte Visitation anno 1542. allhier gehalten ward / liessen sich die damahligen Visitatores den guten Ruff dieses Mannes dergestalt gefallen / daß sie ihn zum Superintendenten dieses Stiffts einmüthig berufften. e) Insgemein zweiffelt man immer / ob er auch allhier ein Superintendent gewesen / allein in einem gewissen auf hiesiger Regierung befindlichen Buch wird er ausdrücklich zu zween unterschiedenen mahlen der erste Superintendents genennet. Seinem Ammte hat er biß an. 1559. treulich und wohl vorgestanden / in welchem

Jahr

e) Schreiters Kirch-Thurm p. 116.

Jahr er den 20. Jan. verschieden. Sein Nachfolger war

II. Valentin Braun.

Er war gebohren zu Döbeln an. 1498. und hatte anfangs zu Erffurt einen Schuldienst in die 5. Jahr versorget. Von dar ist er nach Wittenberg auf die Universität gezogen/ allwo er Lutheri Famulus gewesen/ f) und 4. Jahr studieret/ auch in Magistrum promoviret hat. Er ist hiernechst bey Melanchthone in gar guten Ansehen gewesen/ als welcher sich gegen ihn als ein Vater aufgeführet/ und ihm mit Rath und That an die Hand gegangen. Er soll ihn auch/ wie er es selbst erzehlet/ gar offt im Schertz folgender maßen zugeredet haben: Tu es meus Oecolampadius, sed heus tu, eruditionem huius imitare, religionem fuge. Du bist mein Oecolampadius (denn unser Braun soll Oecolampadio, der Melanchthonis Præceptor gewesen/ ziemlich gleich gesehen haben) allein folge ihm nur in der Gelehrsamkeit/ nicht aber in der Religion nach. g) Von Wittenberg ist er nach Oschatz ins Ministeri-

f) Aus dem Lebens-Lauff Matthäi Braunens/ der unsers Valentini Enckel gewesen. Dreßden 1653. 4to.

g) Jo. Fridericus in panegyrico Christophoro Brunoni dicto p. 11.

sterium beruffen worden / worauf er von dem theuren Mann Luthero an. 1542. die Ordination erhalten. In solchen Predig-Ammt ist er gewesen 50. Jahr (daher er auch von denen Gelehrten h) unter die Theologos semiseculares gezehlet worden) als drittehalb Jahr zu Oschatz Diaconus, 14. und ein halb Jahr Pastor zu Döbeln/von dannen er zum Pfarr- und Superintendenten-Ammt hieher nach Wurtzen beruffen worden / welches er auch 33. Jahr verwaltet. Der letzte Bischoff von Haugwitz hat ihn gar sonderlich werth gehalten/als durch dessen Dienst er sich auch von der Papisten Religion zu der Lutherischen gewendet / wodurch sich unser Braun allerdings um die Lutherische Kirche so wohl / als das theureste Chur-Hauß Sachsen sehr verdient gemacht hat. Als zu seiner Zeit die Formula Concordiæ verfertiget ward/ hat er nebst denen unter seine Inspection gehörigen Pfarrern selbige unterschrieben/ wiewohl man in einigen Editionen an statt Braun unrecht Krauß gedruckt findet. Er soll auch vieles beygetragen haben / daß die Apologia Formulæ Concordiæ zu Stande ge-

 bracht

b) Siehe Herrn D. Götzens Theologum semisecularem pag. 8. und Herrn M. Blumens Jubilæum Theologorum emeritorum c. 4. §. 2. p. 187.

bracht und heraus gegeben worden. i) Was sonst wegen der heimlichen Calvinisterey mit ihm vorgegangen / ingleichen / was man von seinem in der Dohm-Kirche befindlichen Epitaphio vorgiebt / das ist schon oben beygebracht worden / k) und daher zu wiederhohlen nicht nöthig. In der Leichen-Predigt / so ihm der seel. D. Mamphrasius gehalten / wird ihm folgendes Lob gegeben: „Er führte einen ehrli„chen Wandel / er war gutthätig / mitleidig/ „freundlich/ sanfftmüthig. Es war ihm das „Predig-Ammt ein Ernst / er hatte einen gros„sen Eifer / und ist warlich / da er bey Kräff„ten / kein gemeiner Mann / sondern ein für„nehmer Prediger gewesen / wie ihm dessen „Freunde und Feinde Zeugniß geben müssen. „Er hat viel Seelen dem HErrn Christo zu„geführet / darum wird dieser alte Lehrer/der „viel Leute zur Gerechtigkeit gewiesen hat / „wie des Himmels Glantz und wie die Sterne „leuchten immer und ewiglich. Es fraget „sich aber: Ist er denn ein Engel gewesen? „hat er denn nicht auch seine Mängel und Ge„brechen gehabt? Antwort: Engelrein ist er „nicht gewesen/ denn/ wenn wir die gantze Bibel

i) Fridericbus l. c. p. 10. 11.
k) Siehe oben c. 3. p. 136. und c. 4. p. 248.

bel ansehen / ist kein Heiliger Engelrein in „
Himmel kommen/ darum hat auch dieser ver= „
storbene Lehrer seine Schwachheit / welche „
er auch selbst erkennet. „ Jn den Ehestand
hat er sich mit Frau Barbara / Herrn Johann
Schrebers / vornehmen des Raths in Oschatz/
Tochter begeben / l) mit solcher 56. Jahr ge-
lebet / da ihn denn GOtt mit 9. Kindern ge-
seegnet / von denen er 52. (andere setzen 69.)
Kindes = Kinder erlebet / so daß / wenn man
die Schwieger=Söhne und Töchter darzu ge-
zehlet / er 93. Personen zusammen gehabt/ die
alle seine Kinder gewesen. Von seinen Söh-
nen sind folgende bekannt. Der älteste / Jo-
hannes / hat Jura studieret / und ist zu Wur-
tzen Kasten = Vorsteher worden. m) Sixtus
Bruno , auf Grossen=Jena / Burgemeister
zu Naumburg : n) Christophorus Bruno ,
auf Groß=Petzna / Philos. & Medicinæ Doct.
und Prof. Publ. zu Leipzig : o) welche beyde zu
Döbeln gebohren sind / dahero ich sie nicht /
wie andere gethan / unter die gelehrten Wurtz-
ner habe zehlen können. Jngleichen Valenti-

 nus

l) Friderichus l. c. pag. 11. Meurerus orat. in Christoph. Brunonem p. 16.

m) Friderichus l. c. p. 12.

n) Apianus in Equo Wurcensi p. 10.

o) Apianus l. c. p. 8. 9.

nus Braun / Pastor zu Mügeln / hernach Superintendens zu Leißnig/von welchen unten im 8. Capitel soll gehandelt werden. Gedachter Sixtus Bruno ist nebst allen seinen Brüdern und Nachkommen vom Keyser in den Adel-Stand erhoben worden / und sind von diesem Geschlecht noch heutiges Tages verschiedene vorhanden. Als aber unser Valentinus bey herannahenden Alter seinem Ammte nicht länger vorstehen kunte / ist ihm einige Jahre vor seinem Tode D. Wolffgang Mamphrasius adjungiret worden. p) Endlich starb er alt und Lebens satt an. 1598. den 26. Jan. im hunderten Jahr seines Alters. q) Es wünschet der theure/ und um die Kirche so wohl als gelehrte Welt hochverdiente Theologus, Herr D. Götze/ r) daß dieses berühmten Mannes Leben und Meriten von iemand möchten umständlich beschrieben werden / allein ich habe ohnerachtet vieler Mühe dennoch mehr nicht als dieses zusammen bringen können / das übrige ist nunmehro verlohren gegangen.

III.

p) Schreiters Kirchen-Thurm p. 129.
q) Herr D. Götze in der Christ-Priesterlichen Jubel-Freude / so in denen Döbelischen Jubel-Actis gleich zu Anfang befindlich p. 27. 28.
r) in Theologo Semisæculari p. 9.

III. Wolffgangus Mamphrasius.

Dieser theure Mann ist allhier in Wurtzen an. 1557. von christlichen / ehrlichen / und bey hiesiger Stadt wohlangesehenen Eltern gebohren worden. Sein Vater hat geheissen Herr Bonifacius Mamphras, oder eigentlich Mannfraß / Raths-Cämmerer / seine Mutter Hedwig Röberin. Er hat anfangs in der Churfl. Sächß. Land-Schul Pforta / in welche er a. 1571. den 23. Octobr. gezogen / s) hernach in Wittenberg studieret. Ist erstlich von an. 1582. an 5. Jahr lang Pfarrer zu Nitzschwitz gewesen / von dar an. 1587. nach Wurtzen zum Diaconat, und nach verflossenen 4. Jahren noch bey Lebzeiten Herrn Valentin Braunens / welcher ihm verschiedene Schwierigkeiten in den Weg geleget / zum Pfarrer dieser Kirche / und eventualiter zum Stiffts-Superintendenten beruffen worden. So dann ist er an. 1592. den 9. Febr. von dem hohen Stifft / und dessen in Wurtzen versammleten Hrn. Capitularen / in Gegenwart derer Herren Räthe / Ammtsbedienten / Rath und Gemeine / nach abgelegter Predigt / die er selbst verrichtet / von D. Schiltern investiret / und die Geistlichen in Wurtznischer und Müglischer Pflege an ihn

s) Pertuchius in Chron. Portensi part. 2. p. 188.

ihn gewiesen worden. Während der Zeit ist er anno 1583. nach Burckartshayn / 1587. nach Staucha / 1588. zum Hof-Prediger in Dreßden / 1589. zum Superint. nach Torgau / 1590. nach Belgern und Schmiedeberg zum Pfarr-Ammt / 1591. nach Liegnitz in Schlesien zum Superint. und ferner 1599. nach Eißleben zu dergleichen Station verlanget worden / die er aber sämmtlich ausgeschlagen. Anno 1594. hat er in Wittenberg nebst denen berühmten Theologis David Rungio und Philippo Nicolai die Doctor-Würde überkommen. In solchem Ammte hat er allerhand vornehme Expeditiones übernommen / aber auch so vielerley Creutz und Ungemach / sonderlich von denen heimlichen Calvinisten / davon wir schon oben gehandelt haben / t) ausgestanden / daß er deßwegen insgemein Martyr Wurcensis, der Wurtznische Märtyrer / genennet worden. Er ward an. 1593. so wohl zur General-Visitation im Churfürstenthum Sachsen / als auch zur Special-Visitation im Meißnischen Kreise denominiret. u) In eben selben Jahre schickte man ihn nach Schlesien / woselbst er nebst

t) cap. 3. p. 138.

u) Siehe die Visitation-Artickel 1593. in 2. Bogen gedruckt / Vogels Leipz. Annal. pag. 262, 268.

nebst Ægidio Hunnio im Fürstenthum Liegnitz eine Visitation anstellen muste. An. 1602. den 11. April am Sonntage Misericordias Domini fiel er in eine schwere Kranckheit/ so/ daß er in einem gantzen Jahre nicht predigen konte. An. 1607. im grossen Sterben verlohr er seinen Sohn Jeremiam/ welcher nur vor 4. Wochen zu Wittenberg im 19. Jahr seines Alters Magister worden war. Bey dieser und noch viel mehrern Verdrießlichkeit richtete er sich mit seiner Gedult-Tafel auf/ welche er in seiner Studier-Stube hängen hatte/ worauf folgende von der Gedult handelnde Sprüche stunden. Sprüchw. XVI. 32. Klaglied. III. 26. Pred. Salom. VII. 9. Sprüchw. XIV. 29. Psalm XXXVII. 7. Sprüchw. XIX. 11. Psalm LXII. 1. Jesaiä XXX. 15. Lucä XXI. 19. Hebr. X. 36. Jac. V. 18. des Tertulliani Spruch: Wo Gott ist/ da ist auch seine Tochter die Gedult. GOTT ist ein treuer Belohner der Gedult. Wenn du ihm befehlen wirst deine dir zugefügte Unbilligkeit/ ist er dein Richter: oder deinen Schaden/ ist er dein Vergelter: oder dein Hertzeleid/ ist er dein Artzt: oder deinen Todt/ ist er dein Auferwecker.

Schweig/ meid/ leid und vertrag/
GOtt allein deine Noth klag/

Bleib

Bleib darneben in Geduld/
So wird dir GOtt und alle Frommen
huld.

Welche Geduld-Taffel ihm auch nach seinem Befehl in die Arme mit unter die Erde gegeben worden. Daß er ein unerschrocken Hertz im Leibe gehabt/ solches erscheinet daraus/ daß/ als er an. 1588. allhier in der Dohm-Kirchen vor Churfürst Christiano I. am Sonntag Quasimodogeniti, da er noch Diaconus gewesen/ predigen sollen/ er/ ob gleich damahls das Mandat / daß man die Calvinisten nicht nennen solle/ allhier am Schloß angeschlagen gewesen/ dennoch derselben ihre Glossen/ so sie über die verschlossenen Thüren zu machen pflegten/ öffentlich widerleget. Und ob gleich solches Crellen und Salmuthen / als welche die Predigt angehöret/ gewaltig verdrossen/ ist doch der Churfürst mit derselben gar wohl zufrieden gewesen/ wie er sich denn ausdrücklich erklähret/ er habe in derselben nichts ungebührliches gehöret. Hierauf hat ihn S. Churfl. Durchl. nach Torgau beschieden/ und abermahl für sich predigen lassen. Es wäre ihm auch damahls die Vocation zur Hof-Prädicatur zugestellet worden/ wo nicht Crell und Salmuth/ denen er ein Dorn in Augen war/ solches gehindert hätten. Doch hat ihn Churfl. Durchl.

Durchl. nicht ohne sonderbahre Begnadigung nach Hause ziehen lassen. Nachgehends/ als er in die Abschaffung des Exorcismi nicht willigen wolte/ solte er das Land räumen/ allein er hat solches nicht geacht/ und Steinbachen/ wie oben gedacht/ gar sehr eingetrieben. Diesen allen ungeacht/ konte er doch der reinen Lehre wegen nicht unangefochten bleiben/ indem sich der bekannte Samuel Huberus unterstund/ seine Schrifften zu Bekräfftigung seiner ungegründeten Lehren anzuführen. Allein auch dieses hat ihm nicht geschadet/ sintemahl ein grosser und um die Kirche GOttes wohlverdienter Theologus seine Unschuld öffentl. dargethan. w) Wie nachdrücklich er die Leute hat trösten können/ solches ist unter andern aus folgenden Exempel zu ersehen. Es war ein Bürger/ der zu gleicher Zeit mit seinem Weibe kranck lag/ und zwar so/ daß iedermann an seinen Aufkommen zweifelte. Als er nun diese beyden Leute besucht/ hat ihn das krancke Weib ersucht/ er solle doch GOtt bitten/ daß er ihr ihren Mann aus Gnaden schencken wolle. Wohlan/ sagte der seelige Mann: Gläubet ihr/ daß euch GOTT euren krancken Mann wie-

w) Polyc. Lyserus in dem Zeugniß von D. Sam. Huberi Lehr und Leben. Franckf. an der Oder 1616, 4to. B. iij. b.

wieder schencken könne? Das krancke Weib antwortete: Ja. Hierauf sprach er: Er sey euch geschenckt. Worauf denn beyde Eheleute bald gesund worden/ und ihn noch überlebet haben. Sonst hat er GOtt absonderlich für fünff ihm erwiesene Wunderwercke gedancket. 1. Daß er 11. unterschiedene Vocationes bekommen. 2. Daß/ da ihm die Calvinisten an. 1591. das Land zu räumen geboten/ solches doch nicht vor sich gangen. 3. Daß er mit zur Kirchen-Visitation dieser Lande genommen / da er denn diejenigen / so ihn haben vertreiben wollen/ wieder hat vertreiben helffen. 4. Daß er in der Pest an. 1607. denen Leuten treulich beystehen können/ und ihn doch GOtt allezeit gnädiglich beschützet. 5. Daß/ da er vor etlichen Jahren todtkranck gewesen/ ihn doch GOTT wieder zu voriger Gesundheit geholffen.

Und ist diß hier merckens werth / sind die Worte aus dem Lebens-Lauff / daß / da er vor der Zeit sein herrlich nützlich Buch/ Panopliam genannt/ geschrieben/ und dasselbe auch nunmehro in der Druckerey fertig/ siehe/ da kömmt GOtt/ und schickt ihm eine Kranckheit zu/ daß er fast ein gantz Jahr zu Bette hat liegen müssen/ als wolte GOTT sagen: Höre/ D. Mamphraß/ du hast itzo ge-

geschrieben Panopliam, und lehrest in derselben/ wie ein Christ ritterlich kämpfen solle. Nun du hast itzo nur geben einen Theoreticum, Wohlan/ komm her aufs Siechbette/ laß sehen/ was wilt du vor einen Practicum geben? Und daß unser seel. Herr Superintendens in der praxi auch so wohl bestanden/ daß GOtt mit ihm habe können zufrieden seyn / daran wollen wir nicht zweifeln. Sein täglich Symbolum war: JEsus in ore melos, in aure sonus, in corde iubilus. Das ist: JEsus ist in dem Munde mein Lied/ in den Ohren mein Schall / und in dem Hertzen mein Jubelgesang. Daß er bey seinen Zuhörern in gar grosser Liebe gestanden/ erhellet daraus/ daß ihm der Rath verwilliget von 1608. an biß 12. Jahr nach seinem Tode/ welches zusammen 20. Jahr ausgemacht/ seinen Söhnen jährl. 30. fl. zum Stipendio zu geben. Als nach dessen Tode an. 1637. die gantze Stadt von denen Schweden eingeäschert worden/ ist sein Hauß nebst noch drey andern unversehrt stehen blieben. x) Er hat sich an. 1580. mit Jungfer Maria/ Herrn Matthäi Tragens/ Chur-Sächßl. Hoff-Predigers Tochter verehlichet/ mit welcher er 7. Kinder gezeuget/ von welchen drey im achten Capitel

U unter

x) Schreiters Kirchen-Reihen p. 25.

unter denen Gelehrten vorkommen werden. Endlich ist er an. 1616. den 7. Junii, nachdem er 59. Jahr gelebet/ im Ministerio 34. und Superintendens 25. Jahr gewesen war / seelig verstorben/ und nach seinem Begehren in die Gottes-Acker-Kirche begraben worden. Seine Leichen-Predigt über das 21. Capitel der Offenbahrung Johannis von der grossen unaussprechlichen Freude des neuen himmlischen Jerusalems/ hat er selbst aufgesetzet/ und ist solche von dem damahligen Archidiacono M. Caspar Rothen am Tage seiner Beerdigung abgelesen worden. y) Von seinen öffentlichen Schrifften habe ich folgende gesehen:

Zwo Predigten/ eine über 2. Petri I. 19. gehalten in der Schloß-Kirche zu Wittenberg bey der Visitation des Churfürstenthums Sachsen den 12. Jul. 1592. Die andere über Ps. XXVII. 4. 5. 6. gehalten in der Thomas-Kirche zu Leipzig den 27. Jul. Leipzig 1592. 4. Die erste ist in eben diesem Jahre zu Wittenberg absonderlich gedruckt worden.

2. Predigt von der reinen Lehre bey der Investitur M. Caspar Voccii Superint. in Merseburg. Leipz. 1592. 4.

2. Pre-

y) Schreiters Kirchen-Thurm p. 128. seq. Wittens Diarium biograph. Gelehrten Lexicon p. 1253.

3. Predigt von dem Engel des Bundes J.C. und seinen bezeichneten und versiegelten Christen über Offenb. VII. 1, 2. 3. gehalten zu Liegnitz in der Kirchen zu S. Martin bey der Visitation des Liegnitzischen Fürstenthums den 5. April. 1593.

4. Drey christliche und treuhertzige Warnungs-Predigten/ 1. von der göttlichen Vorsehung und ewigen Gnaden-Wahl. 2. Von der Verstockung und Verblendung derer Gottlosen. 3. Von Gewißheit unserer Gnaden-Wahl; in welchen die schreckliche Lehr der Calvinisten sampt ihren Schein-Gründen widerlegt. Leipzig. 1593. 4.

5. Erotemata in librum Concordiæ. Jenæ. 1593. 1598. 8. Die Gelegenheit zu Verfertigung dieses Buchs hat ihm der seel. D. Selneccer an die Hand gegeben/ als welcher schon an. 1582, den 10. Decembr. durch einen andern vornehmen Theologum an ihn schreiben lassen: Er wünschte/daß er die Formulam Concordiæ der Jugend zum besten in Fragen bringen möchte/ weil ihm dieses Buch gar sonderlich bekannt/ und sich auch zu seiner Profeßion wohl schickte. Er hat diese Edition denen beyden Stifftern zu Meissen und Wurtzen dediciret. In der dritten Edition dieses Wercks/ so des Autoris Sohn M. Christianus Mam-

 phra-

phrasius auflegen lassen/ sind die Erotemata in Articulos Visitatorios darzu kommen. Das Werck hat folgenden Titul: Libri duo erotematici; unus continens Erotemata in formulam Concordiæ: alter erotemata in quatuor Articulos Visitatorios &c. Lipſ. 1603. 8.

6. Theses de persona Christi, pro consequendo Doctoratu, præſ. Ægidio Hunnio. Witteb 1594. 4.

7. Leich-Predigt vom ewigen Freuden-Leben aus Offenb. VII. 9-17. Fr. Elisabeth/ Hn. Eliä Rudloffs Cantzlers allhier / gehalten. Leipzig 1595. 4.

8. Beweiß-Artickel/ daß Leonhard Crentzheym / gewesener Super. zu Liegnitz in Schlesien/ Calvinische irrige Lehre in die Christliche Kirche einzuschieben sich bemühe. Eißleben 1597. 4.

9. Methodus de fide, eiusdemque ortu & conceptu, incrementis, alimentis & aliis proprietatibus. Witeb. 1599. 4.

10. Ægidii Hunnii und Wolfg. Mamphrasii Bericht von der Liegnitzischen Visitation. Wittenb. 1600. 4.

11. Methodi duæ, una de fide & sacramentis, altera de adiaphoris. Lipſ. 1601. 4.

12. Erotemata in quatuor visitatorios articulos. Lipſ. 1601. 8.

13. Pra-

13. Praxis theologica s. Panoplia & militia Christiana, in qua demonstratur, quomodo miles christianus omnes hostes corporales & spirituales vincere possit. Lips. 1602. 4. 1612. 4.

14. Leich-Predigt M. Val. Braunens über Genes. XXV. 7. 8. Leipz. 1598. 4.

15. Leich-Predigt von dem Symbolo des Heil. Jobs/ Jobi XIX. 23-27. Christoff von Schleinitz zu Schmölen gehalten. Leipzig. 1602. 4.

16. Synopsis thesium de methodo concionandi. Lips. 1603. 4.

17. Duæ disputationes de discrimine legis & Evangelii: & de discrimine V. & N. T. Lips. 1604. 4.

18. Theses de dicto Christi Lucæ VI. Mutuo dantes nihil inde sperantes. Lips. 1604. 4.

19. Dissert. de miraculis Bennonis & Virginis Hallensis, ad refutandum Venerando Concilio Pastorum Ephoriæ Misnensi addictorum proposita d. 6. Octobr. 1606. Lips. 1606. 4.

20. Disp. de abstractivis locutionibus in articulo de persona Christi. Lips. 1606. 4.

21. Verzeichniß derer 1450. Personen/ so zu Wurtzen von 1. Jan. des 1607. Jahres/ biß dahin 1608. in und ausser der Pest gestorben. Leipzig 1608. 4.

22. Ἐσχατομνημόσυνον oder Christl. Betrachtung des letzten Endes/ Leichpr. Niclas Pfeiffers/ Churfl. Cammer-Schreibers in Dreßden. Dreßden 1611. 4.

23. Exegema erotematum in Formulam Concordiæ. Lipſ. 1612. 4.

24. Gründliche Widerlegung der demüthigen Supplication an die Schlesische Landstände/ nebst ausführl. Bericht von der Visitation der Kirchen im Hertzogthum Liegnitz. 1614. 4. wobey auch die Predigt/ die oben n. 4. stehet/ angedruckt ist.

25. Diſp. de Philoſophiæ uſu & abuſu.

26. Judicium de ſtatibus controverſiæ Helmſtadii inter D. Dan. Hoffmannum & quatuor philoſophos agitatis.

27. Leich-Predigt vom ewigen Freuden-Leben/ die er sich selbst aufgesetzet hat. Leipzig 1616. 4.

IV. Johann Schreiter.

Es erblickte dieser wackere Theologus das Licht dieser Welt zu Annaberg an. 1578. den 20. October. Der Vater war Herr Lorentz Schreiter/ Stadtrichter daselbst/ die Mutter aber Frau Margaretha/ Herrn M. Philipp Wagners/ Pastoris und Superintendenten daselbst/ Tochter. Diese seine lieben Eltern haben

ben ihn/ ohneracht er ein sehr kräncklicher Knabe gewesen/ von Jugend auf nebst der Gottesfurcht und andern guten Tugenden zum Studieren gehalten / und ihn deßwegen zu Hause privatim unterrichten lassen. Nachdem aber ist er auch in die öffentliche / damahls gar berühmte Schule gegangen/ da er es denn durch fleißige Vorsorge M. Pauli Jenisii, Rectoris, nachgehends Superint. zu Eilenburg/ endlich Chur-Sächsl. Hoff-Predigers und Consistorial-Raths/ und M. Johannis Friderichi, der nach der Zeit Professor Græcæ Lingvæ in Leipzig worden/ so weit in humanioribus, sonderlich aber in der Griechischen Sprache/ gebracht/ daß er im achtzehenden Jahr seines Alters nicht ohne sonderbahren Ruhm auf die Universität Leipzig ziehen kunte. Gedachter Jenisius hat ihn sehr geliebet/ sein Inventarium genennet/ und noch auf dem Todt-Bette befohlen/ daß er ihm parentiren solle/ welches auch geschehen. Zu Leipzig hörete er die Professores, sonderlich den berühmten Neldelium fleißig/ und trug an. 1597. den Gradum Baccalaurei, und hernach an. 1601. den Magister-Krantz davon. Indessen hatte ihm GOTT beyderseits Eltern weggenommen/ daher er sich um ein Churfürstl. Stipendium beworben/ auch verschiedene von Adel

u. anderer vornehmen Leuten Kinder unter seine Auffsicht und Information bekommen. Hierauf fieng er selbst an Collegia zu halten/ und laß die Philosophie/ das Organon Aristotelis 2. mahl / ingleichen die libros Rhetoricorum, Ethicorum & Physicorum. Er war auch bey denen berühmten Theologis, Harbarto, Schiltero, Weinrichio, Beckero, Schmuckio, in gar grossen Ansehen. Hierauf ist er bey Hr. Othmar von Hrobschitz uff Lischkau und Otschenhau Hofmeister gewesen/ mit dem er auch auf seine Güter gereiset/ und fremde Lande besehen solte. Wie er denn die Pragische Universität besucht/ und sich mit denen damahligen Professoribus M. Zacharia Sthraki, M. Martino Bacchazio a Naucareriz und M. Simone Skala bekannt gemacht hat. Allein eben/ da er sich zur Reise geschickt machte/ starb sein Untergebener an. 1602. und er bekam dadurch Gelegenheit sich in der Theologie desto fester zu setzen/ welche er sonderlich auf der Universität Wittenberg unter denen berühmten Theologis Hunnio, Rungio, Gesnero und Huttero fleißig trieb. Er hatte sich daselbst durch seinen übermäßigen Fleiß allerhand Kranckheiten zugezogen/ die er doch/ weil solche durch Medicamenten nicht sogleich gehoben werden konten/ selbst curiret/ indem er gute Diät gehal-

ten/

ten / auch zu gewissen Zeiten gefastet. Daher diejenigen / die mit ihm umgegangen / bezeugen / er habe offt gesagt / seine Arbeit und Predigten machten ihn gesund / und sey er offtmahls viel gesünder von der Cantzel herunter / als hinauf gegangen. Nachdem er nun 9. Jahr lang auf Universitäten gelebet / fanden sich verschiedene Gelegenheiten zur Beförderung / es ward ihm aber von vornehmen Leuten in Leipzig gerathen / sich ausser dringender Noth von dannen nicht wegzubegeben. Indessen wird an. 1604. an Herrn D. George Weinrichen geschrieben / und derselbe von E. E. Rath der Keyserl. Berg-Stadt Joachimsthal ersuchet / ihm eine tüchtige Person zum Rectorat zu recommandiren / worauf er nebst seinen Collegen unsern Schreiter vorgeschlagen. Daselbst hat er der Einrichtung des seel. Matthesii nach seine Schul-Arbeit in acht genommen / auch sich der schönen Bibliothec wohl bedienet / und die Orientalischen Sprachen / davon er ein grosser Liebhaber gewesen / eingeführet. Als er dieses Ammt vier Jahr lang verwaltet / ward er an. 1608. im 30. Jahre seines Alters / in seine Vater-Stadt zum Diaconat berussen. Er that den 24. Julii daselbst die Probe-Predigt / wiewohl mit einer ziemlichen Blödigkeit / indem er nach eigenen

Geständniß / z) dergleichen Exercitium in 4. Jahren nicht gehabt. Bey diesem Ammte hat er zugleich die Berg-Prediger-Stelle mit vertreten / und selbe Kirche / welche an. 1604. abgebrannt war / an. 1614. den 15. Octobr. mit einer Predigt / so auch gedruckt worden / eingeweihet. a) Indessen ist er auch an. 1613. zu Leipzig Baccalaureus Theologiæ worden. Nachdem er nun auch zu Annaberg einige Jahr Dienste gethan / so ward er anno 1615. zum Pfarrer nach Cadan in Böhmen verlanget. Nun waren zwar viel vornehme Leute / die ihm solches wiederriethen / iedoch weil man immer mehr bey ihm anhielt / gab er solches dem Dreßdnischen Ober-Consistorio zu erkennen / welches ihn ermahnete / diesen göttlichen Ruff anzunehmen. Sein Vaterland bemühete sich sehr ihn zu erhalten / allein zweene vornehme Grafen / nemlich Joachim Andreas Graf von Schlick und Heinrich Matthes Graf von Thurn ersuchten S. Churfürstl. Durchl. gar inständig / daß er ihnen endlich abgefolget ward. Menschlicher Weise hätte ihn seines Vorfahren Unglück gar wohl davon abhalten können / welchen ein Päbstischer Meß-Pfaff auf öffentlicher

z) Siehe die Valet-Predigt p. 1.

a) Wilischius Progr. de Concionatoribus Metallicis Annæb.

cher Gasse übel tractiret und geschlagen: wie nicht weniger einiger ihr Vorgeben / die Keyserl. Privilegia, welche denen Böhmen der Religions-Freyheit wegen gegeben waren / wären nur auf eine Zeitlang gegeben / nunmehro aber null und nichtig. Er hat sich aber daran nicht gekehret / sondern den seel. D. Hoe fleißig zu Rathe gezogen / in seinen Predigten aber sich so aufgeführet / daß ihn alles Volck zugelauffen / der Pfaffe aber in seiner Messe allein gelassen worden. Nachdem er aber dritthalb Jahr daselbst gelehret / riß ihn GOtt aus aller bevorstehenden Gefahr gnädiglich heraus / indem er wider sein Vermuthen von gedachten Ober-Consistorio Befehl bekam / sich zu Dreßden einzustellen / woselbst er in der Schloß-Kirchen eine Predigt gehalten / und das colloquium Theologicum verrichtet. Hierauf hat man ihn mit einer Recommendation an die löbliche Stiffts-Regierung anhero nach Wurtzen gesandt / woselbst er auch ohne iemands Wiederrede / durch vorher gegangenen ordentlichen Beruff zum Pastor und Superintendenten auf- und angenommen worden. Ist also das Vorgeben unrichtig / b) wenn man sagt /

b) Emmerlings Herrligkeit des Annabergischen Tempels p. 108.

sagt/ er sey von Cadan vertrieben worden / indem auch in dem Lebens-Lauffe davon nicht das geringste zu sehen. Als er im Decembr. 1616 allhier ankommen / sahe er Gelegenheit den höchsten Grad in der Theologie anzunehmen / welches an. 1617. den 6. Novemb. in Leipzig geschahe / woselbst er so wohl die gewöhnlichen lectiones de harmonia Evangelistarum, als auch zwo Disputationes de divinitate Christi contra Neo-Photinianos, & de coniugio ministrorum verbi gehalten. Bey solchen seinem Ammte ist er anno 1624. nebst andern Chur-Sächß. Theologen auf einem Convent in Leipzig gewesen / woselbst die Streitigkeit wegen der Erniedrigung und Erhöhung Christi / wie auch der Allgegenwart von dessen Menschheit untersucht und abgethan worden. c) Das Jahr darauf hat ihn der Rath zu Annaberg die durch M. Joh. Keßlers Tod erledigte Superintendur aufgetragen, welches er aber mit Vorschützung seiner allbereit habenden Function und herannahenden Alters abgeschlagen. A. 1630. hat er in Leipzig noch einem Convent beygewohnet / darin Churfl. Durchl. zu Sachsen wegen der Schmähschrifften / so die Papisten gegen den Evangelischen Augapffel heraus gege-

c) Vogels Leipz. Annal. p. 385.

gegeben / berathschlagen / und darwider die Haupt-Vertheidigung des Evangelischen Augapffels verfertigen lassen. d) Als anno 1633. im Jan. Herr D. Polycarpus Lyserus, Superintendens zu Leipzig / und Dohm-Probst bey hiesigen Stifft abgieng / ward er ihm bey gedachten Stifft zum Nachfolger gesetzt. Seinen Ehestand anbetreffend / so hat er sich das erste mahl an. 1606. im Joachimsthal / mit Jungfer Benigna, Hrn. Alexander Kohls / Burgemeisters daselbst / ehlichen Tochter verheirathet / mit derselben hat er 2. Söhne gezeuget / welche daselbst in ihrer zarten Kindheit verstorben / zu Annaberg aber einen Sohn / M. Gottfried Schreitern / Pastorem zu Mügeln / und eine Tochter / Mariam / so an D. Godofredum Cundisium, Superint. zu Leißnig und Merseburg verheirathet worden. Die Mutter aber ist in Annaberg an. 1615. mit Tode abgegangen. Hierauf verehlichte er sich a. 1621. anderweit mit Jungfer Maria / Herrn Hieronymi am Steige / auf Habigsberg / Churfl. Sächß. Austheilers und Bergmeisters / wie auch des Raths und Hospital-Verwalters zu Annaberg Tochter / wobey Mag. The-

d) Müllers Sächß. Annal. p. 338. Vogel l. c. p. 401.

Theodorus Albinus Superint. daselbst eine Predigt von der Vortrefflichkeit des Ehestandes über Psalm CXI. 2. 3. gehalten. Von solcher Ehe sind entsprossen Johann Schreiter / des hohen Stiffts Meissen Syndicus, und Christoph Daniel Schreiter / Superint. allhier/von welchen beyden an ihren Ort mit mehrern soll gehandelt werden. Die andere Eheliebste hat ihn überlebet / und ist erst an. 1672. zu Annaberg verstorben / allwo ihr Epitaphium in der Kirche zu sehen ist. e) Es hat ihm auch allhier zu Wurtzen an verschiedenen Creutz- und Unglücks-Fällen nicht gefehlet/ indem er verschiedene mahl in Sterbens-Zeiten 1626. 1632. und 1633. viel erlitten. Was er zur Zeit des dreyßigjährigen Schwedischen Kriegs ausgestanden / das wird unten im 13. Capitel vorkommen / daher wir uns vor dieses mahl darauf beziehen wollen. Jedoch er wolte sich alle diesem Unglück nicht entziehen / sondern / ohneracht man ihm rieth / sich an einen verwahrten Ort zu begeben / erwieß er doch in der That / was er sonst offt zu sagen pflegte / aliud esse docere fidem, aliud exercere fidem, ein anders sey den Glauben lehren/ ein anders aber denselben

e) Emmerlings Herrlichkeit des Annabergischen Tempels c. 9. p. 55. s.

ben würcklich ausüben. Es mag auch wohl seyn / daß ihn der Kummer über so vielerley Zufälle / sonderlich aber / da er die Stadt Wurtzen in der Asche / deren Einwohner aber hin und her zerstreuet gesehen / um sein Leben gebracht / als dessen Ende kurtz darauf erfolget an. 1638. den 21. Febr nachdem er 60. Jahr gelebet / Kirchen und Schulen aber in die 40. Jahr Dienste gethan hatte. Seine Schrifften sind folgende:

1. Oratio parentalis in obitum M. Pauli Jenisii, præmissis variorum in eundem carminibus. Lipſ. 1613. 4to.

2. De Christomachia Calviniano-Ariana. Lipſ. 1613. 4to.

3. Decimæ Metallicæ oder Berg-Predigten. Leipz. 1615. 4.

4. Vocatio Pauli in Macedonia, oder Valet-Predigt / als er 1615. nach Cadan in Böhmen beruffen worden.

5. Ministerium pacis, oder Anzugs-Predigt zu Cadan. Leipz. 1615. 4.

6. Encænia Metallica, das ist / Christliche Berg- und Einweihungs-Predigt der Berg-Kirchen auf St. Annaberg, als zehen Jahr nach dem erbärmlichen grossen Brandschaden wiederum zu predigen darinnen angefangen wur-

wurde. Leipzig 1616. 4. Ist auch an die Decimas Metallicas angedruckt.

7. Theses de coniugio ministrorum Ecclesiæ, pro loco in facult. Theol. consequendo. Lips. 1617. 4.

8. Disp. de erroribus Neo-Photinianorum. Lips. 1617. 4.

9. Pentadecas citharæ Davidicæ, vel XV. Psalmi graduum latino commentario illustrati. Lips. 1620. 8vo.

10. Eine Stiffts-Predigt bey Einweihung eines steinern Predigt-Stuhls 1624. am 1. Advent in der Dohm-Kirche gehalten/ darinen von denen Stifftern Meissen und Wurtzen verschiedene Nachricht gefunden wird. Leipz. 1625. 1674. 4.

11. Unterricht/ wie Evangelische Christen zur Zeit der Verfolgung/ so zu Abfall genöthiget werden/ sich verhalten sollen. 1630. 12.

12. Bedencken über eine blutige Bircke und Teich zu Burckartshayn/ so an M. Petri Pleßners/ Pfarrers in Burckartshayn zweyfache blutige Zorn-Ruthe angedruckt. Leipzig 1633. 4.

13. Threnodia de interitu Wurcenæ Episcopalis, cum annexa significatione iustæ συμπαθείας super obitu Annæ, Johannis Jenisii Quæstoris Pegaviensis, coniugis. Lips. 1637. 4. Ist ein Carmen.

14.

14. Decas Mnemonevtica.

15. De persecutionibus libellus, oder Trostschrifft an die Evangelischen in Böhmen.

16. De æterna filii Dei generatione dissert. ex Psalm. II.

Leich-Predigten.

1. Halte dich zu GOtt, Psalm. LXXIII. 28. Fr. Ursula/ Herrn Hansen von Miltitz zum Zadel/ nachgelassenen Witwe. Leipz. 1630. 4.

2. Wie GOtt will / so ist mein Ziel. Hiob. XIV, 5. Hn. M. Wolffg. Mamphrasii, Diac. zu Mügeln. ibid. 1630. 4.

3. Christi Blut / mein Trost und Gut. Es. LXIII. 1. s. Wolff Richters Bürgers und Handelsmanns in Wurtzen/ und Catharinen dessen Haußfrauen. Freyberg 1632. 4.

4. Die Seligkeit / Christen bereit. Psalm. LXXIII, 28. Fr. Beatæ, Andreas Wasewitzens/ Bürgers und Handelsmanns / auch Raths-Cämmerers in Wurtzen/ Haußfrauen zu Ehren geschrieben. Freyberg 1632. 4.

5. Der Jungen Tod / beliebet GOtt. Sap. IV, 7. Jungf. Annen / Hn. Gregorii Bachs / Stiffts-Medici in Wurtzen Tochter. Leipz. 1632. 4.

6. χριςὸς μονώτατος, Christus allein / und sonsten kein. Esaiæ LXIII, 1. s. Jfr. Elisabeth/

X Hn.

Hrn. George Pfeffers / Notar. Public. und Schössers zu Dalwitz Tochter. Leipz. 1632. 4.

7. Gebet / Gedult / Hoffnung zu GOTT / giebt Trost in Hertzens Angst und Noth. Ps. XXV, 17. Frau Maria / Hn. Johann Langen / Barbiers allhier Hauß-Frauen. Leipzig 1632. 4to.

8. Wer gläubet der ist versehen / wer nicht gläubet / der hats versehen. 1. Thess. V, 9. Fr. Maria / Hrn. Nic. Heckers / Archidiaconi, Haußfrauen. Leipz. 1633. 4.

9. Encomium Medicinæ, Lobspruch der Artzney / Sirac. XXXVIII, 1. f. Hn. Gregor. Bachs. Leipz. 1633. 4.

10. Exequiæ Rudelufianæ, oder 3. Leich-Predigten auf Hn. Eliam Rudluff Burgemeister allhier / und dessen beyde Söhne Helisæum Bon. Art. Studiosum, und Johann Rudluff / Lieut. Leipz. 1633. 4.

11. Der ausgesegnete Daniel / Daniel. XII. ult. Hn. Daniel Mehlhorns / Raths-Cämmerers und Gastwirths. Leipz. 1635. 4.

12. Der Christen Bürger-Recht über Phil. III, 20. Fr. Marien / Hn. M. Joh. Scheibens Pfarrers zu Thalwitz Eheliebste. Leipzig 1635. 4.

Hier-

Hiernechst hat er auch einige Schrifften hinterlassen / so noch nicht gedruckt / als:

1. Cherubim & Seraphim, s. Harmonia V. & N. T.

2. Mons igni ardens, occasione a secundo patriæ incendio oblata.

3. Tractatus de Episcopatibus, Canonicatibus & bonis Ecclesiasticis.

Allein es haben solche das Unglück gehabt / daß sie in dem Schwedischen Unwesen hin und her sind zerstreuet worden. f)

V. Christophorus Bulæus.

Es kam derselbe an das Licht dieser Welt in dem nahe bey Dreßden gelegenen Marckflecken Kötzschenbroda oder Kötzschberg an. 1602. den 4. Novemb. abends zwischen 7. und 8. Uhr. Sein Hr. Vater hatte gleichen Nahmen / war bürtig von Mirstadt aus Francken / Prediger zu Kötzschberg / ein an dem Churfl. Hofe sehr beliebter Mann / welcher an. 1612. im 22sten Jahr seines Ammts gestorben. Die Frau

f) Siehe Wittenii Diarium biographicum, Jo. Dieterici dissert. de Annæberga & claris viris inde oriundis Lips. 1702. habitam §. 17. Emmerlings Herrlichkeit des Annabergischen Tempels p. 101. 102. 107, 108. Gelehrten-Lexicon, p. 2041. 2042.

Mutter Fr. Maria / Hn. Jo. Hestii wohlverdienten Pfarrers in Alt-Dreßden eheleibliche Tochter. In seiner zarten Kindheit ist er zum Gebeth und Gottesfurcht / auch im vierten Jahre zur Schule gehalten worden / da er die rudimenta der Lateinischen Sprache / der Gottesfurcht / und der Music gefasset. Worauf ihn seine Eltern im siebenden Jahre seines Alters an. 1609. nach Dreßden in die Stadt-Schule gethan / und zu Abraham Heringen / Organisten zur lieben Frauen in die Kost verdinget. Nach diesen haben sie ihn in die Fürsten-Schule Meissen geschicket / da er ein halb Jahr als Extraneus, den 15. Nov. aber an. 1616. als ein Alumnus angenommen worden. Es lebten damahls in dieser Landschule M. Jo. Bechmann / als Rector, M. Christian Großmann als Conrector, M. Zacharias Hestius, als Cantor, M. Henrich Oelschlägel als Tertius; welche ihn allerseits informireten / und gab ihm sonderlich der letztere zu dem studio philologico gar gute Anleitung. Dahero er auch / indem er von Natur zu denen literis humanioribus, Music und Poesie inclinirete / solche desto fleißiger zu treiben angereitzet worden. Massen er denn über die lectiones publicas & ordinarias sich auch in andern Stunden / Tag und Nacht bey Licht und auch wohl bey Mon-

den-

denschein in allerhand Autoribus und Exercitiis wie auch Extrahirung derer Formularum, Antiquitatum, variarum lectionum dergestalt geübet / daß leichtlich kein bekannter Lateinischer noch griechischer Orator, Historicus, Poeta, Epistolographus, Philologus, Criticus, Commentator und dergleichen Autor zu finden gewesen / den er die Zeit über / als er in der Fürsten-Schul studiret / nicht durchlesen / das vornehmste daraus excerpiret / und manchmahl fast gar auswendig gewust hätte. Dahero er auch in seinen Sprachen so fertig wurde / daß er / was teutsch dictiret / lateinisch und griechisch / auch wohl Versweise nachschreiben können / auch sich trauen dürffen / aus seinen vielfältigen observationibus philologicis über den Horatium und Sallustum zu commentiren. Bey so guten Grunde nun fiel es ihm gar leichte an. 1622. aus der Fürsten-Schule zu ziehen / da er denn hernach auf der Universität Leipzig höhere Studia mit grossen Nutzen treiben konte. Er hörte daselbst L. Philipp Müllern / Conradum Bavarum, Jo. Fridericum, D. Preibisium und andere / genoß ein Stipendium, und brachte es in kurtzen so weit / daß er an. 1622. den 6. Jul. Baccalaureus Philos. und anno 1624. Magister ward. Es durffte auch dieses alles nicht bey ihm bleiben / sondern er

theilte es andern mit / wie er sich denn gar sonderlich in Lesen und Disputiren hervor gethan. Hierdurch ward Hr. Balthasar Mavius, Protonotarius im Hof-Gericht daselbst bewogen/ihn an. 1626. an seinen Tisch zu nehmen / und zwey Jahr hernach mit seinem Sohne nach Wittenberg zu schicken. Daselbst genoß er das Churfl. Stipendium noch ferner / that sich mit Collegiis hervor / und war bey denen berühmten Männern Erasmo Schmidio und Aug. Buchnero in grossen Ansehen. Weil aber die Theologie sein Hauptwerck war / er auch dieselbe in Leipzig unter Hoepfnero, Lysero und Hoepnero getrieben hatte / als fuhr er in Wittenberg unter der Anführung Jac. Martini, Wilh. Lyseri und Roeberi fort. Er wandte sich aber an. 1629. wieder nach Leipzig / war bey des Chur-Sächß. Cammer-Rath D. David Dörings Söhnen Hofmeister und disputirte an. 1630. zwey mahl pro loco. Das Jahr drauff geschahe es / daß der obgedachte Conradus Bavarus, Poeseos Prof. Publ. mit Tode abgieng/ daher er um dessen Succession ansuchte / auch solche von Churfl. Durchl. erhielt. Wie er denn von Natur gar ein guter Poet war / und schon an. 1622. von D. Hantschmann / Com. Pal. Cæs. freywillig darzu gekrönet worden/ auch sich bey Gelegenheit mit schönen Carmi-

nibus

nibus sehen ließ. Er setzte aber doch dabey seine Theologie fleißig fort/ und erhielt darin auf sein Ansuchen an. 1634. den ersten Grad. Er ist auch in diesem Stück ein Zeuge von der Simplicität dasiger Zeiten/ denn ich habe gesehen/ daß er sich in einem Carmine folgender maßen unterschrieben: M. Christophorus Bulæus, Poeseos Prof. Publ. & SS. Theol. Stud. Dergleichen ihm gewiß heutiges Tages nicht leichtlich iemand nachthun wird. Das Jahr drauf ward das Pastorat zu Mutzschen verlediget/ und er von obgedachten Hrn. Cammer-Rath Döringen dem hochlöblichen Ober-Consistorio recommendiret/ woselbst er Dom. Misericordias Domini die Prob- und den 7. Sonntag nach Trinitatis die Anzugs-Predigt verrichtet. Ob er nun gleich die drey Jahr über/ so lange er da gewesen/ wegen des Kriegs viel Ungemach auszustehen hatte/ so war doch alles nichts zu rechnen gegen den Schaden/ da ihm anno 1635. seine schöne Bibliothec und mit grosser Mühe zusammen geschriebenen Collectanea im Feuer aufgegangen. Als er aber allda mit aller Zufriedenheit sein Ammt versahe/ ward er an. 1638. zur Superintendur in der hiesigen Stiffts-Stadt beruffen. Er konte sich so gleich nicht von selbst darzu entschliessen/ ersuchte also in der abgebrannten Kirche

zu Mutzschen für dem Altare seinen GOtt auf denen Knien / daß er ihm mit guten Rath beystehen solle. Jedoch fand er sich den 9. Sonntag nach Trinit. zur Prob-Predigt ein / erhielt noch selbigen Tages die Vocation / nahm hierauf den 15. Trinit. zu Mutzschen Abschied/und trat sein neues Ammt in Wurtzen den 17. an. Hierauf promovirte er bey der Theologischen Facultät in Leipz. den 18. Martii an. 1640. in Licentiatum, und den 24. Sept. darauf in Doctorem Theologiæ. Inzwischen ermangelte es ihm wegen des noch anhaltenden 30jährigen Krieges an vieler Betrübniß / Wiederwärtigkeit / Kummer / Unsicherheit / Brand / Plünderung / auch Lebens-Gefahr nicht / sondern er ist allhier 24. mahl gäntzlich ausgeplündert worden / und haben die Feinde weder seiner Person noch heiligen Amts geschonet. Eingsmahls kam ein Reuter mit einer Streit-Art über ihn her/und hatte schon ausgehohlet/würde ihn auch ohnfehlbar erschlagen haben / wo nicht GOtt entweder den Reuter geblendet/ oder die Art in der Lufft gewendet hätte. g) Welche Wohlthat der seel. Mann hernach stets gegen GOtt danckbarlich erkannte / indem er ihm zu Ehren gelobte / alle Jahr einem Candidato

g) Jo. Tob. Gleich diss. de singularibus quorundam Theologorum fatis c. 3. §. 20

dato Magisterii zu Leipzig bey seiner Promotion mit fünff Reichsthalern beyzuspringen / welches Gelübde er biß an sein Ende unverbrüchlich gehalten / und dadurch manchen ehrlichen Mann Gelegenheit gegeben seiner rühmlichst zu gedencken. So verfiel auch nach erhaltenen Frieden sein vor dem Thore neu erbauetes Hauß durch einen unversehenen Brand in die Asche/ und er muste von der Pest vieles ausstehen / wie er denn deßwegen mit armen Leuten desto mehr Mitleiden haben konte/ die er auch niemahls ohne Rath / Trost und Hülffe von sich gehen ließ. Demnach hielt er bey dieser ihn sehr liebenden Gemeine gantzer 20. Jahr aus/ überstand mit ihnen alle von GOtt auferlegte Gefahr/nahm mit der sehr sparsam einkommenden Besoldung (wie es denn bey solcher bedrängten Zeit nicht anders seyn konte) vorlieb/ ließ sich mit dem/ was da war/ und derer Leute guten Willen/begnügen. Ja da er noch weit bessere Beförderung hätte haben können / als an. 1640. zu der Superintendur nach Grimma/und Primariat zu Bautzen / an. 1643. zur Superint. nach Coburg und Theologischen Profeßion zu Jena/a.1644. zur Superintendur nach Weissenfels/ an. 1646. zur Superint. nach Meissen/und Pastorat zu Braunschweig/zog er doch

allen die sonderliche und beständige Liebe sei-
ner Zuhörer vor/ als welche auch so groß war/
daß sie bey Vernehmung einer anderweitigen
ihm zugekommenen Vocation/ sich lieber ge-
gen die Abgeordneten empöret hätten/ auch zu
Bezeugung ihrer sonderbahren Hochachtung
bey darauf erfolgten bessern Zeiten seine Be-
soldung um ein werckliches vermehreten. Al-
lein nach erfolgten tödtlichen Hintritt Hrn. D.
Ægidii Strauchens/ Chur-Sächß. Ober-
Consistorial- und Kirchen-Raths/ auch Pasto-
ris und Superint. zu Dreßden/ konte er sich all-
hier länger nicht halten/ sondern nachdem er
von E. HochEdlen Rath zu Dreßden beruffen
ward/muste er an. 1657. dahin/ woselbst er am
Michaelis-Tage anzog/ und den 21. Octobr.
drauf von dem seel. D. Jacob Wellern inve-
stiret ward. Kurtz hernach ist er gewöhnli-
cher massen als Assessor und Kirchen-Rath in
das Hochlöbliche Ober-Consistorium intro-
duciret worden/ darinn er das seinige redlich
verrichtete/ und durch göttlichen Beystand end-
lich die älteste Stelle darinn erreichte. Sol-
chem Ammt hat er abermahl 20. Jahr vorge-
standen / und in solchen alle seine Predigten
biß in sein hohes Alter in blossen Kopfe ver-
richtet/ auch nicht leicht einen andern ohne er-
heischende Nothdurfft vor sich predigen lassen/
sonst

sonst aber derer einem Gottes-Gelehrten wohl anständigen Tugenden sich möglichst beflissen. In den Ehestand hat er sich an. 1635. eingelassen mit Jungfer Anna/ Herrn Friedrich Krammens/ auf Abt-Nauendorff und Blösen Erb-Herrns Tochter/ mit welcher er 3. Söhne und 4. Töchter gezeuget. Die zweene ersten Söhne sind gar jung verstorben/ der dritte/ Christian/ studierte und starb in seinem 25. Jahr zu Leipzig/ davon unten. Die Töchter aber wurden sämmtlich wohl ausgestattet/ und zwar die erste/ Anna Christina/ an Herrn L. George Seideln/ Pastor. und Superint. zu Annaberg: die andere/ Anna Maria/ an M. Paul Bosen/ Diac. zum heil. Creutz in Dreßden: die dritte/ Anna Rosina/ an Johann Friedrich Vollprechten/ Chur-Sächß. geheimbden Kammer-Diener: und die jüngste/ Anna Justina/ an Peter Ernst Crahmern/ damahls Chur-Sächß. Hoff- und Justitien- nachmahls aber geheimden und Cammer-Secretarium. Sein Lebens-Ende anbetreffend/ so war er sonst gar von gesunder Leibes-Beschaffenheit/ und wuste nicht viel von Kranckheiten/ biß er an. 1676. da er die Hähnische Inspection visitirte/ einen schweren Fall that/ und darauf ein Viertel-Jahr lang das Bett hüten muste. Das Jahr drauf fiel

er

er noch einmahl auf seiner Studier-Stube/ dadurch ihm die rechte Hüffte gelähmet ward/ worauf er abermahl 27. Wochen und 4. Tage bettlägerig war / und endlich den 8. Septembr. an. 1677. sein Leben endigte / nachdem er 74. Jahr/ 10. Monat und 4. Tage gelebet. Die Leichen-Predigt hielt ihm der seel. D. Geier aus Jesa. LXII. 4. 5. über die von ihm selbst erwehlten Worte von dem lieben Buhlen. Die Schrifften / womit er sich bey der gelehrten Welt bekannt gemacht hat/ sind folgende:

1. Mensæ Atticæ. Lipſ. 4.

2. Cunæ Christi. 4.

3. Lusus Afrani. 8.

4. Charatilla seu Phaleucorum Promulsis. Lipſ. 1635. 12.

5. Schediasmata in Valerium Flaccum. Sie stehen in der edition des Lamperti Alardi. Lipſ. 1630. 8.

6. Censura historiæ, quam M. Jo. Hoferus de sua ad religionem Papisticam defectione perscripsit. Lipſ. 1621. 4.

7. Schul-Predigt/ bey Abdanckung derer alten/ und Einweisung derer neuen Schul-Bedienten zu Wurtzen gehalten. Leipzig 1655. 4.

8. Dapium Poëticarum missus sacer, h. e. Epigrammatum Biblicorum centuria una

Christ.

Christ. Bulæi, eteologice dehinc elaborata, & ad præsentem annum 1667. accommodata a M. Georgio Gerlachio, P. L. C. & Past. Leubenitzii. Lipſ. 1667. 8.

9. Gedächtniß-Predigt über Jeſa. XL. 8. an. 1667. den 31. Octobr. bey angeſtellten Jubel-Feſt zum Gedächtniß der Reformation gehalten. Dreßden 1667. 4.

Diſputationes.

1. De terræ motu. Lipſ. 1625.

2. Collegium Ethicum generale & ſpeciale. Lipſ. 1626, 7, 8. 4. Das erſtere beſtehet aus 10. Diſpp. von dem andern habe nur 3. geſehen.

3. de Elementis. Lipſ. 1630. 4.

4. de Anima. Lipſ. 1630. 4.

5. Progr. quo Encyclopædiam ſ. curſum philoſophicum promittit. 1634. 4.

6. Elenchus errorum Papiſticorum de Sacramenti nomine & definitione Roberto Bellarmino oppoſitus, pro Licentia. Lipſ. 1640. 4

7. Exegeſis dicti Hoſeæ XIII. 9. Perditio ex te, pro Doctoratu. Lipſ. 1640. 4.

Leich-Predigten.

1. Leich-Sermon über Lucä VII. 13. Fr. Margarethen, Herrn George Forbergers, P. N.

N. P. C. und vornehmen Bürgers in Wurtzen Eheliebsten. Leipzig 1643. 4.

2. Himmlischer Stimme End-Urtheil aus Offenb. XIV. 13. Herrn Heinrichs Freyherrn von Friesen / des ältern / Churf. geheimden Raths/Cantzlers/Präsidenten im Appellation-Gerichte/ und Dom-Probsts zu Merseburg. Dreßden 1660. fol.

3. Gläubigen Beten/ Klagen/ Hoffen/ Psal. XXXI. 10. 11. 15. 16. Fr. Anna Dorothea Feßerin. Leipz. 1661. 4.

4. Trost der Jünger Christi/ Jesa. XL. 10. Fr. Christinen / Herrn Francisci Jüngers/ Raths-Verwandten in Dreßden Eheliebste. Dreßden 1662. 4.

5. Seelen-Friede / Psalm CXVI. 7. 8. 9. Fr. Maria Justina von Oppel. Wittenb. 1662. 4.

6. Menschlichen Lebens Contrafait, Sirach XL. 1. 2. Fr. Magdalene Sibylla Helffreichin. Dreßden 1662. 4.

7. Uberwindung der natürl. Todesfurcht durch geistliche Betrachtung der Nutzbarkeit des Todes/ Psalm CXVI. 7. 8. 9. Fr. Annen/ Herrn Laur. Calerti, Raths-Actuarii in Dreßden Eheliebste Wittenb. 1663. 4.

8. Davidische Hertzens-Angst/ Psal. XXV. 17. Fr. Even Elisabeth Peißkerin. Dreßden 1663. 4.

9. Von

9. Von Christi Liebes-Zügen / Jerem. XXXI. 3. Herrn Philippi Alexii Büttners/ Churfl. Berg-Raths. Dreßden 1663. 4.

10. Der geistlichen Uberwinder himmlische Vergeltung/ Herrn Abrahams von Sebottendorff und Lorentzdorff/ Churfl. ältesten geheimden Raths/ und des geheimden Raths Collegii Directoris. Brieg 1664. 4.

11. Christus die Auferstehung und das Leben/ Joh. XI. 25. 26. Herrn Joh. Heinrich Hübschers/ J. V. D. und Advocati Ordinarii im Marggrafthum Ober-Lausitz. Dreßden 1668.

12. Geistliches Seelen-Gespräche/ Psalm XXV. 17. 18. XCI. 14. 16. Fr. Annen Marthen/ Herrn Peter Ernst Crahmers/ Churfl. Hoff- und Justitien-Secretarii Eheliebsten. Dreßden 1688.

13. Hiskiæ querela & medela, Esa. XXXVIII. 14-17. Fr. Dorotheen/ Herrn Christian Bürgers/ M. D. Churfl. Hof-Medici Eheliebsten. Dreßden 1669. 4.

14. Der Menschen Zeit in GOttes Händen/ Psalm XXXI. 15. 16. Fr. Magdalenen Sophien/ Herrn M. Joh. Sam. Zimmermanns/ Past. zu Alt-Dreßden Eheliebsten. Dreßden 1669. 4.

15. Dreyfacher Trost-Grund wider des

Tod

Todes Bitterkeit/ Psalm XXV. 16. 17. 18. Fr. Anna Margaretha/ Herrn Joh. Friedrich Heigii, J. U. D. Ober-Consistorial- und Berg-Raths Eheliebsten. Wittenb. 1670. 4.

16. Christen Sinn und Gewinn von GOtt/ Psalm XCI. 14. 15. 16. Herrn Joh. Ludwig Koppels/ auf Kliphausen/ Ober-Consistorial-Raths. Dreßden 1660. 4.

17. GOttes Treue und Liebe gegen alle seine Auserwehlten/ Rom. VIII. 38. 39. Fr. Catharinen/ Frey-Frauen von Friesen/ Herrn Heinrich von Friesen rc. Ehe-Gemahlin. Dreßden 1667.

18. Leich-Prediget über Hiob XVI. XVII. Adolph Lüders / Bürgers und Schiff-Handelsmanns in Dreßden. Dreßden 1670. 4.

19. Das elende jämmerliche Ding an aller Menschen Leben / Sirach XL. 1. 2. Fr. Rosinen Elisabeth Anesorgin. Dreßden 1670. 4.

20. Justa Libenaviana, Psalm CXIX. 132. 133. Herrn Joh. Siegmund von Liebenau/ Churfl. Geheimden und Kriegs-Raths/ rc. Dreßden 1671. fol.

22. Summum Christiani bonum, Psalm LXXIII. 25. 26. Herrn Wolff Siegfrieds von Lüttichau/ Churfl. Geh. Raths/ Cantzlers und Cammer-Herrns. Dreßden 1671. fol.

23. GOtt und Genug/ Psalm LXXIII. 25. 26.

26. Fr. Marthen/ Herrn Wolff Siegfr. von Lüttichau/Ehegemahlin. Dreßd. 1671. fol.

24. Gelehrtes Lebens-Ende/ Ps. XXXIX. 5. Herrn Christoph Seidels/auf Braunsdorff/ Churfl. Hoff-und Justitien-Secretarii. Dreßd. 1671. 4.

25. Leid der Zeitlichkeit und Freude der Ewigkeit/ Rom. VIII. 18. Fr. Elisabeth/ Herrn Christoph Seidels Eheliebste. Dreßd. 1674. 4.

26. Leich-Predigt über die 3. Sprüche Tob. III. 6. Psalm IX. 14. XXX. 12. 13. Herrn Martin Anesorgens/Vice-Stadt-Richters und Juris Practici in Dreßden. 1675. 4.

27. Frommer Christen Trübsal und Labsal/ 2. Corinth. IV: 8. Fr. Susannen/ Herrn Anton. Weckens / Churfürstl. geheimden und Reichs-Secretarii Eheliebste. Dreßden 1676. fol. h)

VI. Christoph Daniel Schreiter.

Ward gebohren allhier zu Wurtzen an. 1624. den 5. Decembr. und den 7. darauf allhier in der Dohm-Kirche zur Tauffe gebracht / da denn der itzige / damahls neu aufgerichtete Tauffstein zugleich eingeweihet worden. Von

Y seinen

h) Schlegels Lebens-Beschreibung Bulæi unter denen Dreßdnischen Superintend. Gelehrten-Lexicon p. 2610.

seinen Eltern haben wir allbereit im vorigen Nachricht gegeben. In iseiner zarten Jugend ist er so wohl zu Hause/ als in der öffentlichen Schule zu allen Guten angehalten worden/ wiewohl er konte nicht recht ruhig dabey bleiben. Denn er muste sich an. 1627. u. 1628. wegen der allhier graßirenden Pest mit seiner Frau Mutter nach Annaberg/ an. 1630. wegen Einfalls derer Schweden / an andere sichere Oerter/ sonderlich aber an. 1637. nachdem diese Stadt gantz im Feuer aufgieng/ mit seinen lieben Eltern nach Leipzig retiriren/ so daß er nicht ein Jahr nacheinander ruhig studieren konte. Als im folgenden Jahr sein Herr Vater verstorben/ und er sich hier und da behelffen müssen/ zog er endlich nach Halle/ woselbst er unter dem damahls berühmten Schulmann Gveinzio sich so wohl angriff/ daß er an. 1643. auf die Universität Wittenberg ziehen konte. Daselbst hörte er Wendlerum, Scharffium, Bornitium, Sperlingium, und in Mathematicis Nottnagelium und Pompeium. Ob man ihm nun zwar rieth/ bey denen Mathematischen Wissenschafften / als zu welchen er ein gutes Pfund hatte/ zu bleiben/ so erwehlte er doch das Studium Juris, hörte darinn verschiedene Collegia, und sein Bruder Herr Johann Schreiter/ J.V.L. wie auch in dasi-

dasigen Hoff-Gericht Advocatus Ordinarius, that ihm darzu guten Vorschub. Allein als seine Frau Mutter solches erfuhr/ wolte sie es nicht billigen/ sondern hielt so lange bey ihm an/biß er das Studium Juris mit der Theologie verwechselte. Zu dem Ende begab er sich an. 1647. auf die Universität Helmstädt/ hörte daselbst den berühmten Calixtum, und fand Gelegenheit allda einige Zeit zu subsistiren. Von dar ging er nach Leipzig/ woselbst er von der Gelehrsamkeit des seel. D. Hülsemanns und andern damahligen Theologen nicht wenig profitirte. Als aber eben damahl der seel. D. Calovius von Dantzig nach Wittenberg beruffen ward/ so begab er sich wieder dahin/ erhielt daselbst an. 1651. den gradum Magisterii, und übte sich unter Anführung Scharffii, Calovii, Meisneri, Kunadi und Ziegra fleißig in denen Theologischen Wissenschafften. Hierauf that er sich selbst mit Collegiis hervor/ und lehrte anfangs die Philosophischen Disciplinen/bekam aber auch an. 1654. Erlaubniß die Theologie zu lehren/ließ sich mit Predigen und Disputiren hören/ und führte sich in übrigen so auf/daß ihm die Academie bey seinem Abzuge in einem gedruckten Testimonio nachgerühmet/ quod Theologicæ eruditionis, pietatis & inculpatæ vitæ fuerit studiosissimus, erhabe

be sich einer Theologischen Gelehrsamkeit/ Gottseeligkeit / und unsträfflichen Wandels gar sonderlich beflissen. Biß hieher hatte der seelige Mann seine geliebte Vater-Stadt in 19. Jahren nicht gesehen/ als er aber an. 1556. nach Meissen reisen wolte/ sprach er bey Gelegenheit mit ein/ legte auf Herrn D. Bulæi Ersuchen eine Gast-Predigt ab/ welche er mit grossen Vergnügen der Gemeine verrichtete/ und nach vielen Ehren-Bezeugungen seine Reise nach Meissen fortsetzte. Und dieses war gleichsam der erste Grundstein/ den er vermöge göttlicher Vorsorge zu seiner instehenden Beförderung geleget. Denn als das Jahr drauf der seel. Bulæus nach Dreßden beruffen ward/ geschahe es/ daß er an. 1657. am 6. Trinitatis nach abgelegter Prob-Predigt/ von E. Hochw. Dohm-Capitul und E. E. Rath rechtmäßiger Weise die Vocation erhielt. Hierauf ist er von gedachten Herrn Bulæo den 1. Sept. ordiniret worden / und so gleich nach Wittenberg gereiset/ daselbst er seine lectiones cursorias ad Actor. XV. de Concilio Hierosolymitano gehalten. Am Michaelis-Tage hielt er allhier seine Anzugs-Predigt / worauf er den 22. Nov. in Wittenberg seine Licentiaten-Predigt abgelegt/ die Disputation gehalten/ das Examen ausgestanden/ und endlich am

Ta-

Tage Catharinæ in Licentiatum Theologiæ promoviret/nachmahls aber an. 1662. die Doctor-Würde erhalten hat. Um selbe Zeit/ nemlich an. 1661. den 18. Junii, hat er sich mit Jungfrau Maria Magdalena/ Herrn Nicolai Eugmanns/ Ammtmanns zu Belzig/ ältesten Jungfer Tochter verehliget/ mit welcher er biß an. 1700. in die 39. Jahr in grossen Vergnügen gelebet. Von derselben hat ihn GOtt mit 9. Kindern geseegnet/ davon aber 2. Söhne und 2. Töchter allberit verstorben/ die übrigen leben noch/ so lange GOtt will/ und erfahren in der That/ was ihr seel. Herr Vater offtmahls von sich hören lassen: Meine Kinder haben meinen Seegen. i) Denn der älteste von denen Herrn Söhnen/ Herr Christoph Schreiter/ ist J. V. D. und Professor Publ. der löblichen Academie Syndicus, und der Juristen Facultät zu Leipzig Assessor. Der andere/ Herr M. Daniel Schreiter ist wohlverdienter Pastor zu Kreyscha unter der Inspection Torgau. Der dritte/ Herr David Schreiter/ ist J. V. D. und vornehmer Consulent in Wurtzen. Die älteste Frau Tochter/ Magdalena ist an. 1692. an Herrn Christian Hoffkuntzen/ der Heil. Schrifft Doctorem, auch

i) Herrn M. Eckarts Leich-Abdanckung p. 68.

Pastorem und Superintendenten zu Torgau verehlichet worden/ lebet aber itzund als Wittwe: Die jüngste Frau Tochter/ Dorothea/ lebet seit an. 1707. mit Herrn Friedrich Wilhelm Schützen/ der heil. Schrifft Licent. und wohlverdienten Montags-Prediger zu Leipzig in vergnügter Ehe. Von diesen seinen lieben Kindern hat er 15. Kindes-Kinder erlebet/ davon aber auch schon einige schlaffen gegangen. Was sonst seine Ammts-Verrichtungen anbetrifft/ so habe ich nicht nöthig viel Rühmens davon zu machen / weil dieselben mehrentheils bey iedermann noch in frischen Andencken seyn werden. Dieses ist gewiß/ daß er seinen untergebenen Priestern als ein Vater stets mit gutem Rath an die Hand gegangen / die Schule / welche zur Zeit des dreyßigjährigen Krieges gantz herunter kommen war/ ziemlich aufgebracht/ auch solche so wohl ausser/ als in denen Examinibus fleißig besuchet. Seines Nahmens Gedächtniß/ das er bey dieser Stadt gar sonderlich hinterlassen/ ist die Kirche zu S. Wentzel/ als welche noch diese Stunde in ihrer Asche liegen würde/ wofern er nicht als ein treuer Patriot deren Bau angegeben/ und nach grosser Mühe und Verdrießlichkeit zu Stande gebracht hätte. Sonst war er im Umgange gar freundlich

und

und liebreich/ ließ arm und reich gerne vor sich kommen/ gab ieden mündlichen Bescheid/ und konte man von ihm/ als einen alten wohlerfahrnen Theologo, niemahls ohne Erbauung wieder weggehen. Wenn ich/ meines wenigen Theils/ die Ehre hatte ihm aufzuwarten/ so war gemeiniglich von derer Schulen und Universitäten heutigen Zustand die Rede/ da er sich denn über den Wachsthum und deutlichern Vortrag der Sprachen und Wissenschafften gar sehr verwunderte/ als in welchen man es zu seiner Zeit so weit nicht bringen konte. Wenn er an die alten Zeiten gedachte/ kam er mir vor wie der Cato maior beym Cicerone, denn er wuste vieles zu sagen/ das er aus der Erfahrung hatte/ und man aus Büchern nicht leicht wird lernen können. Einsmahls erzehlte er/ daß er dem seel. D. Hülsemann/ als mit welchem er nach der Zeit eine gar genaue Freundschafft aufgerichtet hatte/vorgehalten/wie er dem Calixto verschiedene mahl in seinen Schrifften zu viel gethan hätte/und führete einige Stellen an. Hülsemann wolte anfangs von der Sache gar nichts wissen/ konte sich auch nicht einbilden/ daß er iemahls dergleichen geschrieben/ biß ihm der seel. Mann den Calixtinischen Gewissens-Wurm aufschlug/und es ihm nachdrücklich er-

wiesen/ da es denn geschehen/ daß dieser grosse Theologus seine Ubereilung und darüber entstandene Reue mit häuffigen Thränen zu verstehen gab. Die Schrifften des seel. Lutheri hat der seel. Mann täglich gelesen/ und man kann solches auch aus seinem Kirchen-Reihen und Leichen-Predigt Herrn Stiffts-Rath Luthern gehalten/ augenscheinlich sehen/ so/ daß er mit guten Recht sagen konte: Der mir die Abdanckung thun wird/ soll mirs nachsagen / daß ich den Lutherum fleißig gelesen. k) Herr M. Gräfe erzehlet/ daß er verschiedene mahl zu ihm gesagt: Sie dencken an mich / unserer Evangelischen Lutherischen Kirchen stehet ein grosses Unglück vor/ GOTT wende es doch in Gnaden ab. Mich aber wird GOtt zuvor wegnehmen und zur Ruhe bringen. l) Es hat aber unser seeliger Herr Stiffts-Superintendens seinem Amte bey guten Kräfften biß über das achzigste Jahr vorstehen können/ wie er denn gar offt von sich selbst zu sagen pflegte/ in seinen siebenzigsten Jahr wäre er noch ein Junggeselle gewesen. Er hat auch an. 1707. am Michaels-Feste seine Jubel-Predigt gehalten / als an welchen Tage er vor 50. Jahren sein heiliges Ammt

k) Herr M. Eckart l. c. p. 65.
l) Siehe die Leichen-Predigt p. 9.

Ammt angetreten / ist auch deswegen von denen Gelehrten m) mit gutem Recht unter die Theologos semiseculares gezehlet worden. Wobey wir gegen den Hn. M. Blum n) zu erinnern nicht unterlassen können / daß er auch sein Jubilæum Doctoratus Theologici begangen habe / indem er an. 1662. promoviret hat. Drey biß vier Jahr vor seinem Ende fingen die Kräffte ziemlich an abzunehmen / und die Augen dunckel zu werden / wie er denn als er an. 1712. am 9. Sonntage nach Trinitatis vom ungerechten Haußhalter das letzte mal gepredigt / die Cantzel nicht mehr besteigen können. Daher er genöthiget worden sich iemanden anzunehmen / der seine Predigten verrichten möchte / worzu er sich anfänglich Hn. M. Leypelden / anitzo Pastorem zu Kühren / und nachgehends Hn. M. Klepen / nunmehro Pastor. zu Tammenhayn ansersehen. Endlich ist er kurtz vor seinem Ende von dem Nieren-Steine befallen worden / worzu noch andere Zufälle kommen / daher er sich durch al-

m) Siehe Herrn D. Götzens Theologum semisecularem p. 12. 39. Blumii Jubilæum Theologorum emeritorum c. 3. §. 191. Hanitschens frommes und geseegnetes Prediger-Geschlechte p. 47.

n) l. c. c. 1. §. 23.

allerhand Sterbens-Gedancken und Gebet zu einem seeligen Ende bereitete. o) Er sahe dannenhero gern / wenn seine Herren Collegen zu ihm kamen/ und sich mit ihm aus GOttes Wort unterredeten / gegen die er auch mehr als einmahl bekannt / daß er in der reinen Lehre des Evangelii/ welcher er Zeit seines Lebens zugethan gewesen / auch nunmehro sterben wolle. p) Ersuchte auch den Hn. Archidiaconum von Sr. Königl. Majestät und Churfl. Durchl. denen beyden Stifftern zu Meissen und Wurtzen / dem Ammte / Ministerio, Rath / Schule und gantzen Gemeine allhier in seinem Nahmen Abschied zu nehmen/ sich vor alle erzeigte Gnade und Gutthat zu bedancken / und ihnen sämmtlich seinen Priesterlichen Seegen mitzutheilen. q) Worauf er endlich an. 1714. den 27. Octobr. drey viertel auf ein Uhr zu Mittage in Christo JEsu seinem Erlöser sanfft und seelig entschlaffen / nachdem er seine Lebens-Zeit auf 90. Jahr, weniger 5. Wochen und 4. Tage gebracht. Daß also dasjenige an ihm eingetroffen / was einer seiner

o) Man kann solche in Herrn M. Gräfens Leichen-Predigt p. 9. nachsehen.

p) Siehe gedachte Leichen-Predigt p. 19-20.23. und Hn. M. Eckarts Abdanckung p. 66.

q) Hr. M. Gräfe l. c. p. 54.

ner vornehmen Freunde und ehemahliger College in hiesigen Stiffts-Consistorio, nicht lange vor dessen seeligen Abschied / in nachfolgenden Zeilen wohlmeinend ominiret und gewünschet:

Psalm. XCII. 13. 14. 15.
Talem senectutem
&
exacto, quem Deus præfinivit, vitæ
termino
placidam in ABRAHAMIO r) suo quietem,
& lætissimum ex eo in Domini sui gaudia
introitum
Maxime Reverendo VIRO
Domino CHRISTOPHORO DANIELI
SCHREITERO,
S. Theologiæ Doctori celeberrimo, & Ecclesiæ Wurcensis vicinarumque Ephoro
vigilantissimo,
Collegæ quondam suo & Fautori honoratissimo,

r) So nennte der seel. Hr. Stiffts-Superintendens sein in der Gottes-Acker-Kirche nach Abrahams Exempel bestelltes Erb-Begräbniß. Wie man denn fast mitten in gedachter Kirche / wenn man eine Höltzerne Thüre aufhebet / auf einem Steine die Worte lesen kann: ABRAHAMIVM SCHREITERIANVM.

mo, priſtinæ amicitiæ probe memor ex
animo apprecatur
Rudolphus Fridericus Schultt,
Conſiliarius Regiminis & Conſiſt. Haſſo-
Darmſtad.

I.

DoCtor sChreIterVs nonagenarIVs eſto
ſoſpes, & ætateM, neſtorIs Inſtar agat.

II.

Iſte bonVs Vere ſerVVs fIDVsqVe tot annos
aVferat e IoVæ sVaVIa LVCra ManV!

Seine hinterlaſſene Schrifften ſind folgende:

1. Deliciarum Epiſtolicarum Exerc. XXXI. in Epiſt. Dom. 2. poſt Trinit. præſide Gueinzio. Hallis. 1643. 8vo.

2. Diſcurſus Aſtrologicus, præſ. Notnagelio. Witteb. 1651. 4to. In ſolchen hat er das thema genethliacum Lutheri, deſſen MS. er von dem ſeel. Gueinzio erhalten / examiniret/ und mit des Cardani, Cypriani Leovitii, und anderer Meinungen entgegen gehalten.

3. Diſp. de notitia Dei naturali & revelata, præſ. Ziegra. ibid. 1651. 4.

4. Syntagmatis Himmeliani Diſp. XXXI. de ultimo hominis & mundani ſyſtematis fine, præſ. Jo. Meiſnero. ibid. 4.

5. Diſp. de providentia Dei, præſide Calovio. ibid. 1654. 4.

6. Di-

6. Disp. de misericordia Dei eiusque cum iustitia temperamento, præs. Jo. Meisnero, ibid. eod.

7. Disp. de persona, statu & officio Christi, contra Fridericum Becmannum, Prof. Francof. præs. Andr. Kunado. ibid. 1654. 4.

8. Defensio Lutheranismi de SS. Eucharistia a Jo. Bergio impugnati, pro Licentia, præs. Calovio. Witteb. 1657. 4.

9. Lutherische Hauß- und Kirchen-Postill/ oder Leichen-Predigt über Sapient. VII, 16. 17. von der Herrlichkeit derer Auserwehlten / Hn. Stiffts-Rath Luthern gehalten. Leipz. 1671. 4.

10. Dießkauisches Witthum / Ps. LXXI. und CXVI. Leich-Predigt Fr. Brigitten geb. Pflugin / Hrn. Hieron. von Dießkau / auf Groß-Stedeln und Koßbuden / nachgelassener Fr. Wittwe. Leipz. 1673. 4.

11. Meißnischer Haupt- und Kirchen-Thurm / oder Einweihungs-Predigt des Capituls-Hauses und Dohm-Thurms. Leipz. 1674. 4.

12. Wurtznischer Kirchen-Reihen / oder Einweihungs-Predigt der Wentzels-Kirche. Leipz. 1674. 4.

13. Gloria scribæ, oder der löbliche Cantzler Gen. XLIX, 18. Leich-Predigt Hn. Adam Samuel Freysteins / auf Zschorna / Hochfürstl. Säch-

Sächsischen Vice-Cantzlers zu Weissenfels. Weissenf. 1682. fol.

14. Der unverzagte Plötze / 1. Samuel. XXV, 29. Leich-Pr. Hn. Hans Christian Plötzens / auf Künitsch / Chur-Sächß. Obrist-Lieutenants. Grimma 1687. fol. s)

VII. Johann Andreas Knoblach.

Ist gebohren zu Wittenberg an. 1685. den 18. Febr. Sein Vater war Hr. Andreas Knoblach / ein wohlangesehener Bürger und Buchbinder daselbst / die Mutter aber Frau Maria / eine gebohrne Haberlandin. Etliche Monat nach seiner Geburt hat er zwar den Vater verlohren / ist aber von seinem Stieff-Vater / Hn. Christian Langen / ebenfalls Bürgern und Buchbinder / und seinem Hn. Bruder M. Johann Heinrich Knoblachen zu allen Guten angehalten worden. Nachdem er eine Zeitlang die Stadt-Schule daselbst unter der Information des seel. Peißkers und Winckelmanns besuchet / ist er von dar nach Güstrau im Mecklenburgischen / da gedachter sein Hr. Bruder Rector war / gezogen. t) Allein bald dar-

s) Jo. Sam. Ottonis Semicenturia Virorum Danielis nomine clarorum p. 38. 39. Gelehrten Lexicon p. 2042.

t) Frid. Thomas in Analectis Gustroviensibus part. 2. p. 73. 74.

darauf verließ selbiger diese Welt / und ward er also von Hn. D. Jo. Balthasar Haberkorn / Hochfl. Hof-Prediger und Kirchen-Rath aufgenommen, auch von dem folgenden Rectore Hn. Joachim Otto versorget / daß er sich daselbst zusammen 4. Jahr lang aufhalten können. Von dar zog er nach Breßlau / und studirte zwey Jahr unter dem Hn. Gryphio und Kupfender / so / daß er sich mit Ruhm in sein Vaterland auf die Universität begeben konte. Daselbst er vermöge verschidener Wohlthaten / die er von Herrn Claas / Freyherrn von Friesen / nunmehro Königl. Pohln. und Chur-Sächß. Hoffrath / wie auch E. E. Rath der Stadt Wittenberg genossen / sein Studieren einige Jahr füglich abwarten können. Die Philosophie und Sprachen hat er also bey denen damahligen Adiunctis Hn. Schöningen / Deylingen / Michaelis, Heubnern / und Zeibichen / und bey folgenden Professoribus Hn. Röhrensee / Schurtzfleischen / Röscheln / Wichmannshausen / Schrödern / Bergern / Klausingen / gehöret / hernach sich auf die Theologie geleget unter Anführung derer berühmten Theologorum, Hannekenii, Neumanns / beyder Löscher / Feustkings / Wernsdorffs und Chladenii. Hierauf hat er an. 1706. in Magistrum promoviret / auch sich mit Lesen und Disputi-

ren

ren dergestalt hervor gethan / daß er in die Zahl derer Adiunctorum bey der Philosophischen Facultät aufgenommen worden. Nebst diesen hat er sich in Predigen u. andern Theologischen exercitiis sehen lassen / so daß / als die Hochgebohrnen Hn. Friedrich Sigismund und Johann Christian / des Heil. Röm. Reichs Grafen von Solms ꝛc. auf ihrer Herrschafft Baruth die Superintendenten-Stelle an. 1711. ersetzen wolten / er so wohl wegen schon gedachter Freyherrn von Friesen Recommendation, als auch eigener Geschicklichkeit / von denenselben einmüthig darzu erwehlet ward. Hierauf hat er an. 1712. zu Wittenberg in Licentiatum Theologiæ promoviret. Endlich geschahe es / daß nach Absterben des seel. Herrn D. Schreiters allhier seine Meriten im Vorschlag gebracht / und er ordentlicher Weise zum Pastore und Superintendenten erwehlet worden / welches Ammt er auch an. 1715. am 6. Sonntage nach Trinitatis im Nahmen des HErrn angetreten. Wir wünschen hertzlich daß ihm der Allerhöchste seiner Vorfahren Alter erreichen / und durch seinen Dienst bey der Kirchen viel Gutes schaffen lassen wolle. Die bisher von ihm herausgegebenen Schrifften sind folgende:

1. Disp.

1. Dispp. 2. de λίνῳ ᾄσματι, præs. Jo.Guil. Bergero. Witteb. 1707. 4.

2. De mysteriis Samothracum.

3. De poenitentibus χειμαζομένοις. 1708.

4. De principio iuris naturalis.

5. De scientiis quibusdam perditis.

6. De sic dictis Vespasiani miraculis. 1711.

7. De pietate philosophica.

8. De indifferentismo Carolino, pro Licentia, præs. Wernsdorffio. Witteb. 1712. 4.

9. Kurtze Erörterung der Frage: Ob die Heil. Schrifft GOtt selbst sey. Wittenb. 1714. 4. u)

Archidiaconi.

1542. Urban Wassermüller / Dohm-Stiffts-Prediger / war vormahls Pfarrer zu Nitzschwitz gewesen / † 1564. Siehe oben c. 3. p. 123.

M. Leonhard Engelberger / aus Bäyern / ward an. 1543. Superint. zu Eilenburg / und starb daselbst ao. 1555. den 6. Oct. x)

1580. M. Andreas Marquart / von Braunsberg aus Preussen / war an. 1555. zu Leipzig

Z Ma-

u) Wernsdorffius in Progr. inaugurali an. 1712, scripto.

x) Simon Eilenburg. Chron. part. 2. c. 3. p. 404.

Magister worden / und † 1583. den 24. May / liegt in der Gottes-Acker-Kirche begraben / woselbst auch dessen Epitaphium zu sehen.

1583. David Arras / von Wurtzen / ward 1591. Pastor und Superint. zu Grimme. Siehe unten im 8ten Capitel.

160 -- M. Simon Laßmann / von Wurtzen / ward erst an. 1589. 18. Martii zum Pfarrer nach Mühla unter der Insp. Penigk ordiniret / hernach hieher beruffen / † 1607. 14. Nov. Dessen Bildniß in der Gottes-Acker-Kirche bey der Cantzel-Thüre zu sehen.

1613. Gabriel Strauß / von Wurtzen / ward hernach Pastor zu Mügeln.

16 -- M. Caspar Rothe / von Weissenfels / ward Pastor zu Mügeln / und zog dahin 1622. 31. Jan. starb auch daselbst an. 1637. 2. Jun. y) Er hat geschrieben

1. Rahels Kreiß-Bettlein / Genes. XXXV, Leich-Pr. Frau Barbara / Hn. Heinrich Marbachs Bürgers allhier. Leipz. 1611. 4.

2. Gloria Lutheri.

3. Leich-Pr. von der seeligen Sterbe-Kunst aus Ps. LI, 13. Hrn. George Heidenreichen / Stadt-Schreibern allhier. Leipz. 1621. 4.

1622.

y) Fiedler Müglische Ehren- und Gedächtniß-Säule c. 33. p. 116. und c. 52.

1622. 31. Jan. Nic. Hecker/ von Zwickau/ hat zu Grimma/ Leipzig und Jena studieret/ ist zuvor von an. 1595. Pfarrer zu Sachsendorff/ und 1609. 28. Nov. zu Börlen/ nachgehends allhier Diaconus gewesen. Von ihm habe folgende Leichen-Predigten gesehen:

1. Freuden-Predigt/ Psalm. LXXIII, 28. Seb. Frenzels Ammt-Schössers zu Mügeln. Leipz. 1630. 4.

2. Von rechtgläubiger Christen Eigenschafften/ Psalm LXXIII. Fr. Beatæ, Hrn. Andreas Wasewitzens/ Raths-Cämmerers und Handelsmanns in Wurtzen Eheliebste. Freyb. 1632. 4.

3. Der Gottesfurcht Ehren-Preiß und Nutz/ Sirach I, 13. Fr. Maria/ Hn. M. Godofr. Cundisii, Super. zu Leißnig Eheliebste. Leipz. 1633. 4.

1639. 23. Dec. M. Andreas Unger/ von Thum/ vormahls Pastor zu Langen-Reichenbach/ † 1657.

1658. 19. Febr. M. Johann Philipp Oheim, von Leipzig/ ward 1676. Pastor und Superint. zu Borna. z)

Z 2 1676.

z) Siehe dessen Leben weitläufftig in Lucii Vitis Ephororum Bornensium, kürtzlich aber in Gelehrten-Lexico p. 1509. 1510.

1676. 30. Jun. M. Joh. George Cademann/ von Oschatz / erst von an. 1656. an 20. Jahr Pastor zu Dahlen † 1687. 28. Dec.

1688. 5. Jul. M. George Richter/ von Stolberg / der Heil. Schrifft Baccal. ward an. 1690 Pastor zu Schneeberg / und 1708. Pastor und Superint. zu Reichenbach.

1690. 10. Oct. M. Clemens Thieme / von Zeitz / war im besagten Jahr zu Jhr. Chur-Printzl. Durchl. Reise-Prediger ordiniret worden / und ward nach diesen an. 1695. Pastor und Super. zu Colditz. Er hat unter des seel. D. Alberti præsidio zu Leipz. an. 1688. eine disput. de Catechesi gehalten.

1695. 17. Jul. M. Georg Lebrecht Wilcke / von Meissen / ward an. 1698. Super. zu Hertzberg / und an. 1702. zu Meissen. Von ihm habe folgende dispp. gesehen:

1. Τὸ αὐτὸ λέγειν s. de forma sanorum verborum, pro Licentia. Lips. 1698

2. De deprecationibus, quæ fiunt pro nobis & a nobis, pro Doctoratu. Lips. 1699.

3. Ἀλλοτριοεπίσκοπος condemnatus. Dresd. 1705.

1698. M. Christian Gottfried Gräfe / von Lausa bey Dreßden / geb. 1664. 28. Nov. hat auf der Creutz-Schule zu Dreßden / ingleichen auf der Universität Jena und Leipzig studieret /

pro-

promovirte an. 1689. im April zu Wittenberg in Magistrum, ward hierauf Diac. und Archidiac. allhier. Seine Schrifften sind folgende:

1. Disp. de effectibus iustificationis, ad Rom. IV, 1. 2. præs. Casp. Loeschero. Witteb. 1699. 4.

2. Predigt von dem an. 1705. den 25. May gefallenen grossen Schnee. Leipz. 1705. 4

3. Eines löblichen Cantzlers ruhmwürdiges Verlangen / Leich-Pr. Hn. Cantzler Albhardts / Dreßden 1714. fol.

4. Des Wurtznischen Aarons auserwehltes Theil / Leich-pr. Hn. D. Schreitern gehalten. Leipz. 1715. fol.

5. Schrifftmäßige Erklärung des Propheten Hoseä in 172. Predigten. Dreßden 1716. 4.

6. So hat er auch schon einige Zeit an einer Continuation von Wittens Repertorio Homiletico gearbeitet / maßen es schon an. 1698. in dem Meß-Catalogo versprochen worden. a) Daß aber solches nicht zum Vorschein kommt / muß die Schuld nicht so wohl ihm / als vielmehr andern / beygemessen werden.

a) Phragmenius in Riga litterata; Rostochii sub præs. Grapii an. 1699. edita, p. 24.

Diaconi.

Simon Manewitz / und

Martin Girten / werden noch vor denen Zeiten der hiesigen Visitation allhier Diaconi genennet.

1558. M. Valentin Held von Lückenwalde / war der Philosophischen Facultät zu Leipzig Assessor.

1563. Matthäus Tragen / dessen Leben wird im 8. Capitel zu sehen seyn.

15 -- M. David Rost / von Zwickau / war 1561. in Leipzig Magister worden / zog 1576. 13. Jun. nach Halle / ward daselbst Archidiac. zur lieben Frauen / und starb an. 1607. b)

1576. M. Valentinus Braun / der jüngere. Siehe im 8. Capitel.

1579. M. Andr. Marqvart / ward Archidiac.

1580. Erasmus Schön.

1587. M. Wolffgangus Mamphrasius, ward Superint. Siehe oben p. 299.

1592. M. Florianus Landrock / von Weissensee. † 1607. den 4. Oct.

1607. 8. Oct. Heinrich Köhler / ward im grossen Sterben anhero beruffen / † 1610. 24. April. im 32. Jahr.

1607. 26. Nov. M. Caspar Rothe / ward Archidiac.

1615.

b) Olearii Haligraphia p. 76.

1615. 7. Dec. Nic. Hecker/ ward Archid.

1622. 31. Jan. M. Peter Wirth/ von Lemberg aus Schlesien/ † 1639. 23. Jun. und ist also binnen 2. Jahren das gantze Ministerium allhier weggestorben. Nach dessen Tode hat das Diaconat wegen derer Kriegs-Pressuren gantzer 10. Jahr leer gestanden.

1649. 21. Jun. M. Christian Schleußing/ v. Wurtzen/ † 1684. 17. Martii.

1685. 9. April. M. Salomon Liscovius, von Cledewitz aus Nieder-Lausitz/ P. L. C. war vormahls Pfarr zu Otterwisch † 1689. Seine verschiedenen Gebeth-Bücher/ die er heraus gegeben/ sind gar bekannt.

1690. 24. Jul. M. Christian Gottfried Gräfe/ ward Archid.

1698. 11. Nov. M. Gottfried Eckart/ von Wittenberg/ ist gebohren 1657. den 17. Dec. hat auf der Fürsten-Schul Grimma und Universität Wittenberg studieret/ auch allda 1679. in Magistrum promoviret/ ward 1689. Prediger zu Laßau unter der Inspection Colditz und 1698. allhier Diaconus. Er hat folgende Disputationes zu Wittenberg gehalten

1. De nardo pistica. Witteb. 1687. stehet auch in dem Thesauro Theologico-Philol. t. 2. p. 269.

2. Exerc. IV. de barbarismis & Solœcismis Novi Testamenti, præs. Stolbergio.
3. de bis mortuis, præs. J. F. Mayero.
4. de resurrectione mortuorum, præs. Deutschmanno.

Zum Schluß dieses Capitels solten wir auch derer Küster gedencken / allein wir haben nicht mehr als folgende Nahmen zusammen bringen können / 1592. Johann Siber / 1610. Hans Schröter / 1652. Michael Seidendorff / 1664. Johann Pohl / Sen. 1695. Johann Pohl / Jun. 1714. Andreas Schneider. Worbey noch dieses anzumercken / daß er sich nicht Custodem schreiben darff / sondern nur Sub-Custodem zum Unterscheid des Custodis, welcher / wie wir oben c) gesehen / einer von denen Canonicis des hiesigen Stiffts ist.

Das siebende Capitel
Von der Schule und denen Schul-Dienern.

Schulen sind Pflantz-Gärten einer wohl eingerichteten Republic / und kann man solche eben so wenig / als irgend etwas / entbehren / indem aus selben das gantze gemeine Wesen

c) cap. 4. p. 183. und 190.

sen unumgänglich bestellet werden muß. Daher es auch vor ein untrüglich Kennzeichen des glücklichen Zustandes in einer Stadt angenommen wird / wenn nebst andern auch die Schulen wohl bestellet sind. Und an dergleichen fehlet es auch unsern Wurtzen nicht. Zwar können wir in Ermangelung gnugsamer Nachricht nicht umständlich erzehlen/ was vor Alten Zeiten die Schulen allhier vor ein Ansehen gehabt/ doch wissen wir so viel/ daß vor der Reformation allhier zwo Schulen gewesen/ die eine auf dem Dohm / die andere zu S. Wentzel. Denn in denen Actis der an. 1542. allhier gehaltenen Visitation werden ausdrücklich der Schulmeister und Succentor ufm Thum erwehnet / wie wir allbereit oben gedacht. a) Man hat auch wegen des wenigen Einkommens damahls nicht mehr als diese beyden Collegen gehabt. Von der Schulen zu S. Wentzel aber wird erzehlet / daß sie eine Teutsche Knaben-Schule / und an dem Wentzels-Thor / wo man hinaus gehet / zur rechten Hand in einem darzu gebaueten Hause gewesen sey/ welche man aber damahls abgeschafft / und in die Lateinische Schule aufm Dohm verleget hat. b) Was überhaupt

a) c. 3. p. 109.
b) Schreiters Kirchen-Thurm p. 117.

haupt den Zustand besagter Schulen anbelanget/ so kann man sich gar leicht die Rechnung machen/ daß solche sehr schlecht gewesen/ weil man in solchen gar nichts von der heil. Schrifft gelernet hat. Denn so lauten die Worte in denen Statutis Synodalibus, so Bischoff Johannes von Sahlhausen zu Leipzig an. 1504. drucken lassen/ es sey denen Rectoribus Scholarum & suis consociis verboten/ ne de cætero in ipsorum scholis libros sacræ paginæ declarent, publice vel occulte, imo in studio artium liberalium contenti. Sie solten in ihren Schulen hinführo die Bücher der Heil. Schrifft weder öffentlich noch heimlich erklären/ sondern bloß mit denen freyen Künsten zufrieden seyn. c) Ist also nach der Reformation die Schule allhier aufm Dohm geblieben/ und von drey Collegen verwaltet worden/ dem Schulmeister oder Rectore, Cantore, und Bacular io, wie ich dieses Wort in alten Schrifften gefunden habe/ d) das man heutiges Tages in Baccalaureum verwandelt hat. Hernach als sich die Anzahl der Jugend täglich meh-

c) Schreiter l. c. p. 39.

d) Wem dieses etwan wunderlich / oder sonst bedächtlich vorkömmt/ der kann nur des du Fresne Glossarium tom. I. col. 467. 468. 473. nachschlagen.

mehrete/ ist an. 1596. der erste Quartus und andere Bacularius, so Andreas Hoßmar geheissen/ in die Knaben-Schule angenommen worden. Daher findet man auch/ daß sich einige von denen erstern Baccalaureis auch Collegas Tertios genennet/ wie wir hernach sehen werden.

Was das Schul-Gebäude anbetrifft/ so hat solches das hiesige Dohm-Capitul dem Rathe schon an. 1539. oder 1540. überlassen/ wie sie denn darauf solches angerichtet/ auch darzu von Churfürst Johann Friedrichen einige Beysteuer erhalten haben. e) Es muste aber der Rath die Schule stets in baulichen Wesen erhalten/ wovor ihm das am Jacobs-Thor gelegene Schutt-Hauß/ welches einige vor die Jacobs-Kirche ausgeben/ abgetreten worden. f) Dieses Gebäude muß eben nicht in sonderlichen Stande gewesen seyn/ weil der Rath nicht lange darauf bewogen worden/ ein neues zu bauen/ welches erst an. 1596. fertig worden. Selbiges ist im besagten Jahre den

24.

e) cap. 2. p. 69.

f) Schreiters Kirchen-Reihen p. 117. woselbst unrecht Schul-Hauß gedruckt ist/ es soll Schutt-Hauß heissen/ wie solches der seel. Superint. in seinem Exemplar mit eigener Hand corrigiret.

24. Sept. mit einer Predigt und Music / wie auch einer von damahligen Rectore M. Johann Laßmannen in Lateinischen Versen gehaltenen Oration eingeweihet worden. Es haben diesen Tag die Schüler jährlich zum Andencken gefeyert / welches aber nach der Zeit/ohnfehlbar im dreyßigjährigen Kriege/ in Vergessenheit gestellet worden. Der Bau-Herr war George Bach/ein Raths-Herr/ und hat oben in den Knopff / der aber auch nicht mehr vorhanden/ einen Pergamen-Brief von verschiedenen Denckwürdigkeiten eingeleget. Der damahlige Rector hat auch darauf folgendes Chronodistichon verfertiget:

ſeX qVater Vt terræ LVX Ignea In orbe
refVLsIt
septeMbrIs, ChrIsto hæC rIte ſaCrata
sChoLa est.

Dieses Schul-Gebäude ist drey Stockwerck hoch gebauet / in deren untersten die beyden Schul-Stuben befindlich/ worinnen in ieder 2. Classen sind. Im andern ist die Wohnung des Rectoris, die forne auf den Dohm heraus gehet/ingleichen eine Stube und Kammer vor den Conrector, welche hinten nach den Teichtamm und Erostigal zu lieget: im dritten aber die Wohnung des Cantoris. Es ist auch durch die Schule ein Durchgang / vermöge dessen

dessen man gleich von dem Dohm auf den Teichtamm/Crostigal/ und nach der Mulde zu gehen kann.

Nach dieser Zeit mag die Schule gar in gutes Aufnehmen gekommen seyn/ welches daher zu schliessen/ weil Wurtzen von 1610. biß 1630. so viel stattliche und gelehrte Leute gezogen/ von welchen man im folgenden Capitel Nachricht finden wird. Allein um die Zeiten des dreyßigjährigen Krieges/ als die gantze Stadt ausgeplündert/ abgebrannt/ und deren Einwohner von Hauß und Hoff verjaget worden/ ist/ wie leicht zu erachten/ auch die Schule etliche Jahr gäntzlich ins Sterken gerathen. Nachdem aber einige Zeit darauf die Bürger wieder sachte zu bauen anfingen / waren kaum eine Hand voll Kinder da/ welche in der so genannten Teutschen Schul-Stube informiret wurden: Denn die Lateinische muste damahls/ weil das Rathhauß noch nicht wieder erbauet war/ statt der Raths Stube dienen. Es ist aber doch/ dem Höchsten sey Danck! auch diese Schule nach und nach wieder in die Höhe gekommen/ so/ daß man nicht allein die Jugend im Christenthum/ Lesen/ Schreiben/ Rechnen/ guten Künsten und Sprachen unterwiesen/ sondern auch viel gute Köpfe so weit gebracht/ daß sie von dar nicht ohne Ruhm haben auf

Uni-

Universitäten ziehen können. Und kann ich mit Wahrheit sagen/ daß ich in meinen jungen Jahren auf dieser Schule nicht allein die Fundamente der Lateinischen/ Griechischen und Hebräischen Sprache/ sondern auch die Rhetoric, Logic, Ethic, Politic, Geographie und Historie von meinen damahligen Herrn Præceptoribus gehöret. Sonderlich aber ist dieses ein gutes Lob von der Information/ die man auf dieser Schule geniesset/ daß man alle Sonnabende oder auch heilige Abende vor denen Festen eine gewisse Anzahl von Sprüchen aus der Heiligen Schrifft / Gebeten/ Fragen aus dem Dreßdnischen Catechismo/ nebst denen darunter gesetzten Sprüchen und Psalmen/wie auch gewisse Lateinische hymnos, und die letzen zwar nur in prima classe, auswendig lernet. Der Nutz dieses heilsamen Wercks zeiget sich durch das gantze Leben nicht allein bey gemeinen und ungelehrten Leuten/ als welche sich vielmahl mit dergleichen Sprüchen bey zustossenden Unglücks-Fällen aufzurichten/ sonderlich aber auf dem Siech- und Sterbe-Bette nicht ohne sonderbahre Freude und Trost derer Ihrigen herzusagen wissen/ sondern auch bey Gelehrten / als welche die vornehmsten Sprüche nicht allein bey guter Zeit lernen/ sondern auch zugleich den Ort/ wo

sie

sie stehen / sich bester massen bekannt machen. In diesem geseegneten Zustande befindet sich / GOtt Lob / diese Schule noch heutiges Tages / und wir ersuchen den Allerhöchsten / daß er so wohl Lehrende als Lernende fernerweit segnen / und zu deren Arbeit sein gnädiges Gedeyen geben wolle. Man hat in dieser Schule des Jahres zwey Examina, deren iedes 2. Tage währet; das erste den Montag und Dienstag nach Misericordias Domini, das andere den Montag nach Michaelis. In den erstern werden die Knaben in höhere Classen versetzt / auch in denen ersten beyden Classen Bücher ausgetheilet / worzu E. Hochw. Dohm-Capitul jährl. 10. fl. verehret / das übrige müssen die Knaben selbst zulegen.

Diese wenige Nachricht von der hiesigen Schule beschliessen wir mit denen Nahmen derer Schul-Collegen / so viel wir deren haben zusammen bringen können.

I. Rectores.

Der Rector oder Schulmeister ist zu Zeiten des Pabstthums auch des Capituls Syndicus oder Notarius gewesen / und hat sein Schreib-Geld als ein Accidens gehabt. *) Er hat auch täglich nebst seinen Schülern früh die Met-

*) Acta Visitationis de an. 1542.

Metten singen/ und darinn zwo Lectiones besorgen müssen. g) Heutiges Tages wird er vom Capitul denominiret/ von Rath gewehlet/ und vom Capitul vociret.

1555. Matthæus Tragen/von Wurtzen/nachgehends Hof-Prediger in Dreßden. Siehe im folgenden Capitel.

1580. M. Johannes Amaseder/ von Kemberg/ist nach diesem um 1599. Rector zu Kemberg gewesen. Jch habe von ihm folgendes Carmen gesehen/ so er Churfürst Augusto und dessen Sohn Christiano dediciret: Κονιογραφικὸν de dicto Genes. *Pulvis es, & in pulverem reverteris.* Carmine Elegiaco perpetui pulveris, Wurcenæ in Scholæ pulvere scriptum, a M. Joh. Amasedro, Chembergensi. Lips. 1581. 8. pl. 3 und 1 halb.

Andreas Buntlau/ resignirte an. 1593. den 7. Febr. wegen seiner weitläufftigen Haußhaltung/die er in Lützen besessen.

1593. 8. Febr. M. Johann Laßmann/ von Wurtzen/ ward 1610. in den Rath gezogen/ weßwegen er resignirte. Er hat den traurigen Sommer/ oder Beschreibung der a. 1607. allhier graßirenden Pest in Teutschen Versen beschrieben/ so gut als man sie damahls zu verfertigen pflegte. Leipz. 1608. 8.

1610.

g) Statuta Capituli Wurcinensis n. 55.

1610. 24. April. M. Adrian Töpffer / von Nauenhoff / bekam an. 1655. nachdem er 45. Jahr sein Amt verwaltet / als ein Emeritus seine Dimission und Unterhalt / war damahls 75. Jahr alt. h)

1655. 5. Jul. M. Samuel Friese / von Leipzig / bißanhero 7. und 1 halb Jahr Conrector zu Zerbst / war gebohren 1621. 16. Maji, †. 1663. 9. Aug.

1664. 13. Jan. M. Gottfried Köhler / von Beuthen aus Schlesien / gebohren im Jul. 1623. †. in eben diesem Monat 1673. seines Alters im 50. und Amnits im 26. Jahr. Er lieget auf dem Gottes-Acker begraben / von dessen Leichen-Steine / so gleich / wenn man zum Thore hinein kömmt / zur rechten Hand liegt / wir diese Nachricht genommen haben.

1673. d. 2. Aug. M. Daniel Hartzendorff / von Wurtzen / ist zuvor 9. Jahr Conrector gewesen / hernach 11. Jahr Rector, hat der Schulen treulich und rühmlich vorgestanden / und mit seinen Collegen sehr friedlich gelebet.

1684. 26. Nov. M. Romanus Teller / von Wurtzen / geb. 1649. 17. Sept. hat 7. Jahr zu Leipzig studieret / und 1674. in Magistrum promoviret. Als hierauf die göttliche Providentz

Aa es

h) Götze in Theologo semiseculari p. 30.

es so fügte / hat er nach dem Exempel seiner Vorfahren und Anverwandten mütterlicher Linie / als Herrn Adami Siberi, Rectoris der Fürsten-Schule zu Grimme/ Herrn M. Christoph Schellenbergs/ Conrect. daselbst/ und dessen Bruders Herrn M. Joh. Schellenbergs / Rectoris zu Freyberg / i) wie auch Herrn M. Adrian Töpfers/ 45. jährigen Rectoris allhier/ seine Studia der Schul-Jugend gewiedmet/ ward also an. 1677. 14. Jun. Conrector, und 1684. 29. Nov. Rector. Seine Schrifften sind:

1. Exerc. ad Epistolam Dom. I. post Trinit. so unter dem seel. Jo. Oleario gehalten an. 1671. stehet in denen zusammengedruckten Exercitt. p. 257. s.

2. Disp. de Syncretismo Pilato-Herodiano, præs. M. Jo. Gabr. Drechsler. Lips. 1672. 4.

3. Disp. de Philosophia Eclectica. Lips. 1674. 4.

4. Disp. de serpente æneo, præs. Georg. Mœbio. Lips. 1675. 4.

5. Eqvus Wurcensis non cataphractus sed togatus s. Monumentum Encomiasticum Virorum doctorum Wurcenæ progenitorum, Lips. 1688. 4.

Bey

i) Wilischius epist. de claris Schellenbergiis p. 3-7.

Bey herannahenden Alter ließ er sich seinen ältesten Sohn

M. Romanum Tellern adiungiren/ welcher 1681. 9. Jul. gebohren/ allhier zu Wurtzen und auf der Universität Leipzig studieret/ auch unter Herrn Prof. Ernesti an. 1704. de sportula Romanorum quotidiana disputiret hat. Er ward seinem Herrn Vater an. 1709. adiungiret/ 1713. aber zum Rectore beruffen/und 1714. den 14. Octobr. öffentlich eingewiesen.

II. Conrectores.

Wie wir allbereit gehöret/ so war der Cantor sonst der andere College/ die beyden letzten aber hiessen Baccalaurei. Nach der Zeit aber ist es geändert/ daß der Cantor beständig der dritte College geblieben/der andere aber Conrector genennet worden. Der erste darunter war

1664. 3. Octobr. M. Daniel Hartzendorff/ ward Rector.

1673. 4. Nov. M. Christoph Müller/ von Gräfenhänichen/ starb 1677. 14. Jun.

1677. 14. Jul. M. Romanus Teller/ ward Rector.

1685. 28. Aug. Johann Christoph Zeisig/ von Wurtzen/geb. 1657. 5. Sept. hatte zu Zeitz unter dem seel. Cellario, und auf der Universität Leipzig studieret/ war ein vortrefflicher/ ge-

lehrter und deutlicher Schul-Mann/welchem nebst andern auch ich den Grund meiner nachgehenden Studien zu dancken habe. Er verwaltete sein Ammt 28. Jahr lang rühmlichst biß 1712. da er wegen beständig anhaltender Leibes-Schwachheit genöthiget ward einen Substitutum anzunehmen: starb endlich 1713. den 5. Aug. im 56. Jahr seines Alters.

1712. M. Hieronymus Gießmann/ von Groß-Varda/ vertrat erst seines Vorfahren Stelle/succedirte ihm aber an. 1713. völlig. Er hat auf der Fürsten-Schul Grimma/und Universität Leipzig studieret / sich daselbst mit Collegiis hervorgethan/ auch als Præses an. 1711. de recto oculorum in corpore humano usu, ingleichen unter Herrn D. Abichten an. 1712. de Rachab meretrice disputiret.

III. Cantores.

Sonst hatte man in diesem Stiffte bey der Schulen keinen Cantorem, sondern an statt desselben einen Gesellen/ den man Succentorem genennet/gehalten. k) Heutiges Tages, wird der Cantor, wie auch der Conrector, allein vom Rathe vociret.

Laurentius Biedermann/von Chemnitz/ hat an. 1553. in der Chur-Sächsl. Land-Schule Pfor-

k) Acta Visitationis ac an. 1542.

Pforta studieret / und ist nach diesem Stadt-schreiber allhier worden. l)

Valentin Schmid/von Oedern/ist an. 1566. in der Pforte gewesen. m)

1580. Valtin Klaffenbach/ alter Cantor zu Wurtzen/ †. 1613. den 6. Mart.

1609. Johann Pfeiffer/ von Fritzlar/ aus Hessen / geb. 1578. hat diesen Dienst 46 und 1 Viertel-Jahr verwaltet/und 1655. im 77. Jahr als ein Emeritus seine Dimission bekommen.

1655. Gottfried Köhler/war zuvor Baccal.

1662. 2. Jun. Joh. Jehnisch / von Eilenburg/war zuvor Hochgräfl. Hof-Musicus und Sub-Conrector der Stadt-Schulen zu Sondershausen gewesen / weil aber wegen eingefallenen Brandes seine Besoldung nicht richtig eingelauffen / ist er mit einem guten Testimonio dimittiret worden/ und hat die hiesige Vocation angenommen. Nach der Zeit ist er von freyen Stücken hier weg/ und in den Krieg gegangen.

1665. 12. Octobr. George Nolle / von Wurtzen / war erst Baccal. und hat seinem Ammte in die 45. Jahr treu und fleißig vorgestanden/ starb 1708.

1706. 27. Jul. George Zacharias Wagner/

l) Pertuchius Chron. Port. part. 2. p. 277.
m) Idem ibid. p. 311.

war zuvor Cantor in Mühlberg/ und dem vorigen eine Zeitlang substituiret.

IV. Baccalaurei.

Deren hat man sonst zweene gehabt. Der itzige wird von dem Rath denominirt/und vom Consistorio vocirt.

Christoph Hennig/von Döbeln/hat an. 1558. in der Pforta studieret/ war erst Schulmeister zu Eilenburg auf dem Berge/ und Cantor zu Mühlberg/ nach diesem Pastor zu Alt-Belgern/ und hernach zu Lorentzkirch. n)

1580. Andreas Fischer.

1592. Valentin Brette/ hat diesem Dienst über 12. Jahr vorgestanden/ starb 1604. 20. Januar.

David Arras von Wurtzen.

1596. 18. Aug. Andreas Goßmar / starb 1607. mit seinem Weibe und 4. Söhnen an der Pest. Sein Epitaphium ist auf dem neuen Gottes-Acker in der Mauer gegen Morgen zu sehen.

David Stein/ist 1607. den 28. Aug. zum Pestilential ordiniret worden/ aber bald den 21. Sept. darauf verstorben.

161-- Balthasar Wilde/ Collega III. ward 1615.

n) Idem p. 299.

1615. 16. Nov. zum Pestilential ordiniret/ und 1618. Pfarren zu Pohlenz.

1614. Petrus Wilde.

1616. Heinrich Fischer/von Wurtzen/ward 1618. 9. April. zum Pestilential ordiniret/hierauf Pastor zu Hohburg/uñ endl. 1639. zu Jahna.

1621. 12. Jul. Gabriel Merbing/ Collaborator und Pestilentialis, ward 1622. Diac. zu Mügeln/ und 1627. Pastor zu Sornzig/ starb 1650. 22. Jan. o)

1625. Christian Reinfall/ Collega III. und Pestilentialis.

1628. 7. Febr. Gottfried Scheibe.

1628. 7. Febr. Christoph Heinrich/ ist 1630. Diac. zu Mügeln worden/und 1637. mit seinem Weibe/ Mutter/ vier Kindern/ und allem Haußgesind an der Pest verstorben. p)

1635. Ananias Rademacher/Collega III.

1635. Simon Judex, Infimus.

1647. 12. Oct. Gottfr. Köhler/zuvor Collaborator zu S. Nicol. in Leipzig/ ward Cantor.

1655. 25. Jun. Johann Lachmann/von Wurtzen/ kam nach diesem in den Rath/ und ward Bürgemeister.

1655. 31. Aug. Gotthardt Lange/von Wurtzen/ soll zu denen Reformirten übergegangen seyn.

1662.

o) Fiedler Mügl. Chron. c. 33. p. 119.
p) Fiedler l. c.

1662. 1. Jul. George Nolle / ward nach 3. Jahren Cantor.

1665. 8. Nov. Abraham Kirsten / von Wurtzen / hat dieses Ammt 14. Jahr lang verwaltet / sich mit seinen Collegen sehr friedlich vertragen / ist 1680. in den Rath kommen / und lebet noch / so lange GOtt will / als der älteste Burgemeister.

1681. 12. Febr. Nicolaus Grunbock / von Wurtzen / hatte in Leipzig studieret / und daselbst an 1673. præs. M. Christiano Schmidt de Cretensium vituperio ad Tit. I. 12. so auch in dem Thesauro Theologico-Philol. tom. 2. p. 723. stehet / ingleichen unter dem seel. D. Oleario über die Epistel am 26. Sonntage nach Trinit. an. 1672. disputiret.

1690. 3. Oct. Nicolaus Stock / von Ragewitz aus Meissen / †1716. 10. Maji.

1716. 7. Sept. M. Christian Hartung / von Pomsen.

Schließlich wollen wir noch einer bey dieser Schule vorgegangenen sonderlichen Begebenheit mit wenigen gedencken / da nehmlich die Collegen sämmtlich wegen hohen Alters pro Emeritis erkläret / und an deren Stelle andere gesetzt worden. Es geschahe solches an. 1655. da

p) Fiedler l. c.

da der damahlige Superint. Hr. D. Bulæus am andern Sonntag nach Trin. an welchen gleich damahls der Johannis-Tag einfiel / über das Fest-Evangelium eine Schul-Predigt gehalten / die auch nebst der Beschreibung des gantzen Actus in öffentlichen Druck heraus kommen. Des Tags darauf als den 25. Jun. früh nach 8. Uhr haben sich die sämmtlichen Schul-Collegen nebst dem coetu Scholastico in der Schule versammlet / und darauf den Herrn Stiffts-Cantzler und Secretarium, in Abwesenheit derer andern Hn. Räthe / den Ammt-Schösser / Stiffts-Syndicum, in Abwesenheit seiner Principalen / ingleichen E. HochEhrw. Ministerium, E. E. Rath / die Vorsteher des GOttes-Kastens / die Cantorey-Verwandte / einige benachbarte Pastores und andere in dieser Stadt befindliche Gelehrten invitiret und abgehohlet / welche sich sämmtlich in der hintern und grössern Schul-Stube versammlet haben. Daselbst hielt nach vorhergegangener Music der gedachter Hr. D. Bulæus eine teutsche Rede / darinn er mit verschiedenen Biblischen Exempeln erwieß / daß man auch vor Zeiten bey herannahenden Alter sein Ammt öffentlich resigniret habe. Worauf er sich zu denen Emeritis gewendet / sie lateinisch angeredet / und das ihrige vorzubringen erlaubet.

 Also

Also trat der Rector Emeritus M. Adrian Töpfer auf / welcher damahls 75. Jahr alt war / hielt eine lateinische Danck-Rede darin er sein Ammt aufgab / Abschied nahm / und seinem Successori gratulirte / dergleichen auch der Cantor, Johann Pfeiffer verrichtete. Diesen antwortete der Hr. Superint. lateinisch / danckte ihnen im Nahmen der verstorbenen und noch lebenden Eltern und Kinder für bißhero gehabte Mühe / versicherte sie der bewilligten Provision / wünschte ihnen ein geruhiges Alter / und erließ sie im Nahmen des Stiffts-Consistorii ihrer Dienste. Hierauf ward der 48. Psalm musiciret / und der Hr. Superint. redete die neuen Collegen / die jenen an der Seite stunden / lateinisch an / mit Vermelden / daß ihnen nunmehro derer Emeritorum Aemter anvertrauet werden solten / weßwegen sie solche ieder mit einer lateinischen Rede nunmehro antreten solten. Da denn der neue Rector, M. Samuel Friese / de optima ratione docendi pueros latinam linguam, der Cantor, Gottfried Köhler / de illo: Mutata Musica mutari Respublicas & Ecclesias, der Baccalaureus, Johann Lachmann / de dicto Virgilii: A teneris assuescere multum est, peroriret. Worauf sie der Hr. Superint. ihres Ammts erinnert / allen Schutz versprochen /

die

die Knaben an sie gewiesen / und ihnen sämmtlich gratuliret. Nach abermahliger Music ist ein Schul-Knabe / Christian Bulæus, des Hn. Superint. Sohn aufgetreten / hat sich im Nahmen seiner Condiscipulorum gegen die Emeritos bedanckt / denen neuen Præceptoribus gratuliret / und ihnen schuldigen Reverentz und Gehorsam versprochen. Endlich ward dieser gantze Actus mit einer Music / Gratulation / und dem an Johannis einfallenden Cantorey-Convivio beschlossen.

Von der Mägdlein-Schule ist noch mit wenigen zu gedencken / daß solche an. 1600. hinter der Mauer am neuen Hause von gemeinen Kosten erbauet worden / woselbst sie auch verblieben / biß sie an. 1704. im grossen Brande mit im Feuer aufgegangen. Hierauf hat E. E. Rath ein gewisses Frey-Hauß auf dem Dohm neben der Knaben-Schule erkaufft / woselbst noch biß diese Stunde die Mägdlein in lesen/schreiben und Christenthum unterrichtet werden.

Das achte Capitel.

Von denen gelehrten Wurtznern.

OB unsere Stadt gleich klein / und in vieler Augen gar unansehnlich scheinet / so

haß

hat selbe doch den Ruhm / daß sie iederzeit Leute gezogen / und zwar in ziemlicher Menge / welche GOtt und der Welt in allerhand Ständen haben dienen können. Zwar gebe ich solche nicht alle vor grosse Helden aus / bin aber doch der Meinung / daß auch dergleichen Leute Gedächtniß aufbehalten zu werden verdienet / welche GOtt dem HErrn auch nur auf einem Dorffe dienen. Diese bringen ihm wohl mehr Seelen zu / als die grossen heroes und dictatores orbis litterati mit ihren hochgelehrten Grillen / welche vielmahl weder zu sieden noch zu braten dienen. Ich habe dieses um deren willen zu erinnern nöthig erachtet / die ehrliche Leute deßwegen höhnisch gehalten / weil sie / da sie die Gelehrten ihrer Vater-Stadt beschrieben / nicht lauter grosse Leute haben vorbringen können. In meinen Vorhaben aber hat mir eine gewisse Schrifft gute Dienste gethan / welche die gelehrten Wurtzner unter folgenden Titul beschreibet: Equus Wurcensis a) non cataphractus (quod alias oppidi cum

a) Es wird gesehen auf das Troianische Pferd / worinn die griechischen Helden versteckt waren, und auf die daher genommene Redens-Art, die der Cicero de Oratore 2. 23. braucht, da er von dem Socrate redet: cuius e ludo, tanquam ex equo Troiano, innumeri principes exierunt.

cum inſidente equite cataphracto, eſt inſigne) ſed togatus, h. e. Monumentum Encomiaſticum ſacrum oppido Wurcenæ &c.

Es hat ſolche zu erſt verfertiget Philippus Apianus oder Bennewitz / der ſich damahls ſtudierens wegen auf der Univerſität Jena befand / und iſt zu Dreßden an. 1648. in lateiniſchen Verſen mit teutſchen Anmerckungen gedruckt / aber auch zu gleicher Zeit in teutſche Verſe überſetzt worden. Nach dieſen hat ſie Hr. M. Romanus Teller / Rector zu Wurtzen / mein Hochgeehrteſter Præceptor und Gönner / an. 1688. in Leipzig wieder auflegen laſſen / und biß dahin continuiret. Weil aber dieſes Werck nur ein carmen iſt / und in denen Anmerckungen derer Gelehrten gantz mit wenigen gedacht worden / als habe ich mich daran nicht begnügen laſſen / ſondern aus Lebens-Läufften / Programmatibus, Carminibus und andern Schrifften mehr Nachrichten zuſammen geſucht / welche mich in der That nicht wenig Arbeit gekoſtet haben. Die Ordnung aber / die man hierbey inacht genommen / iſt nach der Zeit / da ein ieder gelebet.

I. Hervicus Biſchoff zu Meiſſen.

Wir haben deſſen allbereit oben b) gedacht / daß

b) Siehe c. 3. p. 84.

daß der Herr Mamphrasius ihn vor einen Wurtzner ausgegeben / wiewohl man weiter davon keine Nachricht hat. Zum wenigsten scheinet es daraus wahrscheinlich / weil er allhier die Dohm-Kirche erbauen lassen / und auch darin begraben worden. Man weiß von ihm nicht viel zu erzehlen / als daß er an. 1107. die Administration des Stiffts übernommen / 11. Jahr regieret / und an. 1118. den 27. Junii verstorben. Sein Grab ist mit Gittern umgeben gewesen / die aber auf Angeben derer a. 1542. allhier gewesenen Visitatoren weggerissen / und an deren statt Stühle gebauet worden.

II. Johannes de Wurzin, und

III. Hermannus de Wurzin.

Kommen anno 1291. und 1292. in dem Verzeichniß derer Leipziger Raths-Herren vor. c)

IV. Paulus de Worzyn.

Ist an. 1410. und also in der ersten Promotion der Philosophischen Facultät in Leipzig Magister worden / auch an. 1414. besagter Facultät Decanus gewesen. d)

V. Fr. Joannes Volckenhayn.

Wurcensis, ist an. 1458. unter D. Johann Scheu-

c) Heidenreich Anhang der Leipz. Chron.
d) Schneider Leipz. Chron. p. 332.

Scheuerleins Rectorat in Leipzig immatriculiret worden.

VI. Johann Weidener/

Ist auf besagter Universität an. 1480. inscribiret / 1486. Baccalaureus, und an. 1490. Magister worden.

VII. Donatus Hoffmann/

Ist an. 1566. in Leipzig Magister worden/ und 1579. in Wurtzen gestorben.

VIII. Matthæus Tragen/

Es erblickte selbiger diese Welt anno 1533. den 22. Aug. und war sein Vater / so mit ihm gleiches Nahmens/in die 36. Jahr allhier Burgemeister gewesen / welcher sich um sein Vaterland gar sehr soll verdienet gemacht haben. Nachdem er den Grund einiger Wissenschafften auf Schulen geleget / ist er nach Leipzig und Wittenberg gezogen / und hat daselbst seine studia mit solchen Fleiß getrieben / daß er 1555. im 22sten Jahr seines Alters hierher zum Schulmeister-Ammt / wie man es damahls nennte / erfordert worden. Von dar ist er nachgehends ins Predigt-Ammt / und zwar erstlich nach Pohlentz beruffen worden/ worzu er in Wittenberg die Ordination erhalten/ und nachdem er seine Treue in diesen seinen Ammte sattsam verspüren lassen / ist er an. 1563. in sein Vaterland zum Diaconat beruffen worden.

den. Als aber an. 1570. in diesen Landen der Maiorismus, Synergismus und Adiaphorismus viel Händel verursachten / und viel Prediger deswegen ihres Ammts entsetzet worden / so hatte unser Matth. Tragen / welcher durchaus von der reinen Lehre nicht weichen noch wancken wollen / eben dergleichen Fata, und gieng ins Exilium. In selben war er nicht lange / so ward er bald darauf nach Weida / und ferner nach Altenburg beruffen. Daselbst hatte er sich kaum eingerichtet / als der Streit von der Erb-Sünde daselbst überhand nahm / da er abermahls über der reinen Lehre gehalten / und nachdem er und sein Superintendens vor dem Consistorio zu Weimar verhöret worden / ist jenem der irrigen Lehre wegen der Abschied gegeben worden. Hierauf ward ihm bey vielen Leuten / die dem Superintendenten anhängig waren / ein grosser Haß zugezogen / und sehr viel Ubels nachgeredet / biß so lange ihm auch an. 1575. seine Dimission, und zwar nicht ohne Schimpff / gegeben worden. Er ist aber in solchem Exilio nicht lange geblieben / sondern 1575. nach Thalwitz beruffen worden / daselbst er der Kirchen in die 16. Jahr vorgestanden / biß er endlich an. 1591. nachdem er wegen des Exorcismi annoch vieles ausgestanden / nacher Dreßden zu einen Hof-Prediger be-

beruffen worden / denn der Hr. Mart. Mirus ihn wegen seiner Beständigkeit sonderlich lieb gehabt / und für andern zu einen Collegen gewünscht hat. Diesen Dienst hat er mit allen Fleiß abgewartet / biß er an. 1595. in der Woche nach Reminiscere mit einer beschwerlichen Leibes-Kranckheit angegriffen worden / welche biß den 7. Maji 1596. gewähret / an welchen er gegen Abend um 5. Uhr sanfft und still / und zwar also / daß es die / so um ihn gewesen nicht gewahr worden / sitzend in dem HErrn entschlaffen ist. Es giebt ihn der seel. Hr. D. Polycarpus Lyserus in der Leichen-Predigt ein sehr grosses Lob / welches wir aber alles anzuführen vor unnöthig achten. e) Aus eben gedachter Predigt aber haben wir den Lebens-Lauff unsers Hn. Tragens genommen. Sein Eidam ist gewesen D. Wolffg. Mamphrasius. f) Seine Schrifften sind folgende:

1. Leich-Predigt Hn. Martin Miri, Chur-Sächß. Hof-Predigers. Dreßd. 1593. 4.

2. Zehen auserlesene Predigten. Dreßd. 1594. 4. worinn die Leich-Pred. Miri auch zu finden.

e) Siehe Weckens Dreßdn. Chron. part. 3. tit. 1. p. 204.

f) Ginnel Bergen in der Dedication derer 20. Predigten.

3. Vom heiligen und Christlichen Gebet 2. Predigten. Dreßd. 1596. 4.

4. Zwantzig auserlesene / christliche / lehrhafftige / und trostreiche Predigten. Dreßden 1597. 4.

IX. Martin Reinhard.

Hat zu Grimma auf der Fürsten-Schule studiret / 1568. in Leipzig Baccalaureus, 1570. Magister, und 1575. Pastor und Superintendens zu Grimme worden. Weil er sich aber des Calvinismi verdächtig gemacht / ist er bey der auf dasigem Schlosse gehaltenen General-Visitation nebst seinem Diacono Mag. Ulrich Döblern / von Eilenburg / an. 1592. 7. Aug. removiret worden. Vielleicht ist er derjenige / welcher diese gotteslästerliche Worte auf der Cantzel gesagt: Christus wäre nicht wohl bey Sinnen / sondern gantz bestürtzt gewesen / da er das Heil. Abendmahl eingesetzt / hätte also nicht gewust / was er gethan. g)

X. David Steinbach.

Dieser war gebohren zu Wurtzen anno 15.. Als er daselbst in die Schule gieng / haben ihm einsmahls die Knaben im Spiel einen Strick um

g) Der Calvinische Post-Reuter von 1590. biß 92. B. 1. b. Tellerus p. 22.

um den Hals geknüpfft / und sind alle davon gelauffen: da er denn ohnfehlbar hätte ersticken müssen / wenn nicht noch ein Bürger darzu kommen wäre / und ihn loß gemacht hätte. h) Wo er sein Studieren angefangen und fortgesetzt / ingleichen wo er in Magistrum promoviret / davon können wir aus Mangel gnugsamer Nachricht nichts sagen. Anfangs ist er eine Zeitlang Diaconus zu Eckartsberge in Thüringen i) gewesen / von dar an. 1582. als Pastor nach Roßleben / nachgehends 1588. wieder nach Eckartsberge als Pastor und Superintendens beruffen worden / da er auch / so bald sich die Calvinisterey in hiesigen Landen zu regen anfieng / sich sogleich ihren notulis und formulis unterschrieben. Von dar ist er

Bb 2 nach

h) Ex curriculo vitæ Wolffg. Mamphrasii.

i) Diese und folgende Umstände haben wir aus einer gewissen Schrifft genommen, welche an. 1593. unter folgenden Titul heraus gekommen: Das letzte Urthel der vornehmsten Calvinisten etc. Sie ist in teutschen Versen geschrieben, und klagen die in der historia Crypto-Calvinianismi Saxonici vorkommende Personen, als Crell, Schilter, Salmuth, Gunderman̄ etc. sich selbst an, erzehlen auch kürtzlich ihren Lebens-Lauff, worauf sie denn von dem Richter verurtheilet werden.

nach Leipzig kommen / woselbst ihn / wenn er studieret / der Teuffel gar offt geplaget / indem er vor das Bette getreten / ihm die Schlüssel weggenommen / und sonst auf allerhand Art vexiret. Endlich ist er anno 1590. zum Chur-Sächß. Hof-Prediger nach Dreßden beruffen worden. Wer ihm zu dieser Vocation behülfflich gewesen / kann ich nicht sagen / weiß auch nicht / ob man dem Cantzler Crellen deßwegen einige Schuld beyzumessen habe. k) Denn dieser hat es in seiner Verhör beständig geläugnet / und ausdrücklich gesagt / Steinbachs erste Predigt hätte ihm gar nicht gefallen. l) In Dreßden hielt nun also unser Steinbach eine Zeitlang hinter dem Berge / iedoch / so bald es die Gelegenheit leiden wolte / gab er sich öffentlich vor einen Calvinisten aus. Daher war er einer von denen / welche Lutheri Bibel abschaffen / und eine neue schmieden helffen / m) in welcher zwar Luthers Ubersetzung behal-

k) Anon. Abfertigung des Krellianischen Läster-Buchs, tom. IV. Opp. germ. Phil. Nicolai p. 902.

l) Nic. Blumius in der Leich-Pred. Nic. Crellens p. 29.

m) *Zeltnerus* de versionibus Bibliorum vernaculis non temere vulgandis p. 11. Jac. le Long Biblioth. sacra c. 9. p. 242. 243.

behalten / aber mit lauter Calvinischen Glossen versehen ward. Er übernahm auch nebst andern die Revision dieses Wercks selbst / worzu sie sich ein absonderlich Zimmer in der Cantzeley ausgesehen / das man aber gleich nach des Churfürstens Tode versiegelt / und alle Exemplare der Bibel darinn angetroffen hat. n) Er gab auch daselbst allerhand Anschläge / wie man die Lutherischen unterdrucken / die Calvinisten aber in die Höhe bringen möchte. Wie er denn nebst andern seines gleichen als D. Krellen / D. Weyhen / L. Salmuthen / D. Schönfelden und einigen Cammer-Räthen in der Churfl. Regierung saß / und die Prediger wacker herum nehmen konte: o) dergleichen er auch dem Rath und Ministerio zu Freyberg / ingleichen nebst L. Salmuthen zu Pirna mit der Priesterschafft / so in dasige Inspection gehörte / erwiesen. p) Und der Cantzler Krell hat in seiner Verhör ausdrücklich über D. Pierium

n) Derer dreyen Prediger Nic. Blumii &c. Wiederlegung des vermeinten Examinis Pierii, tom. IV. Opp. Germ. Phil. Nicolai, pag. 441. Schlegel Lebens-Beschreib. M. Theophili Glaseri Super. zu Dreßden p. 50.

o) Derer dreyen Prediger Wiederlegung p. 461. Schlegel l. c. p. 82.

p) Derer dreyen Prediger Wiederlegung p. 476.

L. Salmuthen/ M. Steinbachen und D. Gundermannen geklaget/ daß sie ihn schändlich verführet und betrogen hätten/ ihnen die Ursache alles hierauf erfolgten Unglücks beygemessen/ und sie nicht allein Lügner/ sondern auch malitiam ipsam, die Boßheit selber genennet. q) Er reisete auch einsmahls in seiner affaire mit dem Churfürsten und dessen Räthen nach Wurtzen. Hieselbst aber kam er in einer mit dem seel. Mamphrasio, der damahls noch Diaconus war/ gehaltenen Disputation gar garstig weg/ wie wir allbereit oben vernommen haben. r) Er hatte sich auch bey seinen Landsleuten dergestalt recommandiret/ daß sie ungescheuet sagten/ es wäre besser gewesen/ man hätte ihn am Strick erwürgen lassen/ als daß er hernach sein Vaterland in so grosses Unglück bringen wollen. In Merseburg mag er wol etwas glücklicher gewesen seyn/ was er aber daselbst eigentlich ausgerichtet/ kann man so genau nicht melden. Allein/ ehe man sichs versahe/ änderte sich die gantze Historie mit dem Tode des Churfürsten/ da denn unter andern Calvinisten auch unser Steinbach beym Kopffe

q) Nic. Blumii Leich-Pred. Nic. Krellens p. 50 Schlegel l. c. p. 80.

r) Siehe c. 5. p. 139. sq.

Kopffe genommen ward. Als der Ruff davon in Dreßden auskommen / daß Salmuth und Steinbach in Arrest genommen werden solten / hatten sich viel Leute anno 1592. 8. Maji Mittwochs nach Pfingsten versammlet / das Pflaster aufgerissen / und würden sie sehr übel tractiret haben / wenn nicht der Stadt-Hauptmann mit der Garnison und Bürgerschafft darzwischen kommen wäre / und die gedachten beyden Collegialiter auf das Schloß Stolpen gebracht hätte. s) Daselbst hat der Teuffel / wie Thomas Leutter / Verwalter zu Stolpen

s) Schadæus Contin. Sleidani part. 3. lib. 16. p. 426. Derer dreyen Prediger Wiederlegung. p. 440. Schlegel l. c. p. 39. Die folgende Erzehlung habe aus einer kleinen Schrifft von 1. und 1 halben Bogen genommen, welche mit folgenden Titul gedruckt worden: Wieddderruff zweyer Calvinischer Sächsischer Prediger, nehmlich D. Christophori Gundermanns Super. und Prof. zu Leipzig, und M. David Steinbachs, Hof-Predigers zu Dresen etc. Christlingen, 1592. Diese Schrifft hat Jacobus Francus damahls von Wort zu Wort in seine Historische Relation eingebracht, woraus sie Phil. Nicolai im Sieg und Freudentritt der Evangelischen Kirchen in Sachsen wiederhohlet tom. IV. Opp. Germ. p. 517. f.

pen / an den damahligen Administratorem umständlich berichtet / ihn des Nachts offt besuchet / sich in seinen Handbecken gebadet / das Bäncklein fortgerückt / die Bücher umgeblättert und hin und her geworffen. Die Salmuthe / so eben daselbst gesessen / haben ausgesagt / daß sie desselben Tages / da er durchgehen wollen / einen Bauren in einen rothen Leder mit einen Fuhrmanns-Hut und Federn / vorbey gehen sehen. Es soll auch ein grosses Wetter auf dem Schloß gewesen seyn / daß die Ziegel von denen Dächern gefallen / und niemand sicher auf dem Schloß-Hofe gehen können. Es soll auch der Teuffel von Stolpen aus nach Bischoffswerda ein groß Wetter erreget haben / daß in selben Strich nicht der dritte Halm stehen blieben. Zu Bischoffswerda sind durch die Schlossen / die als Welsche Nüsse groß gewesen seyn / denen Bürgern die Fenster eingeschlagen worden / so daß iedermann vermeinet / der jüngste Tag würde kommen. Diese Umstände berichtet gedachter Verwalter an den Administratorem mit Furcht und Zittern / indem ihm darbey gantz Angst geworden / und es scheinet / als wenn er gar gefürchtet / er würde sein Leben drüber einbüssen müssen. Endlich aber als unsern Steinbach in seinen Gefängniß die Zeit zu lang

lang wird/ suchet er sich am 19. Jun. 1592. auf folgende Art loß zu machen. Er hat die Thür/ so vor seiner Custodia war/ mit einem Brodt-Messer zerschnitten/ und weil es ihm/ als einer schweren Person/ daraus zu kriechen unmöglich gewesen/ eine drey Zollichte Pfoste mit einem Scheite Holtz entzwey geschlagen. Hiernechst ist er/ wie der Verwalter schreibt/ mit Hülff des Teuffels durch drey andere verschlossene Thüren/welche gantz unversehrt blieben/ durchkommen. Hierauf hat er oben im Schloß in einen Windelstein in einen Fenster/ daran er zwo Ofengabeln creutzweise inwendig vers Loch gebunden/eine Handqvele ausgehangen/darzu alles Bettgeräthe/ so man ihm gegeben/ wie Handqvelen zerschnitten/ recht fest zusammen genehet/dreyfach überstochen/ und sich also über 50. Ellen hoch herab lassen wollen. Es ist ihm aber sein Vornehmen mißlungen/ und hat/ ehe er herunter kommen/ einen Fall gethan/ in welchen er das lincke Bein oben im Dicken über dem Knie entzwey gefallen. Er hätte auch einen Zettel/ den er mit Fenster-Bley geschrieben/ nebst einem Packet/ in dem Gefängniß liegen lassen / welches beydes gedachter Thomas Leutter mit nach Dreßden geschickt/ deren Innhalt uns aber unbekannt. Steinbach hat hierauf selbst in Gegenwart et-

 licher

licher Raths- und Gerichts-Personen von freyen Stücken ausgesagt/ der Teuffel hätte ihm geholffen. Als sich aber dessen Schmertzen gemehret/ und er gesehen/ daß er so schlechter dings nicht davon kommen möchte/ hat er begehret/ der Verwalter solte ihm in seiner höchsten Noth das Abendmahl durch einen Kirchen-Diener reichen lassen. Weil nun D. Zacharias Rivander, Super. zu Bischoffswerda eben in gewissen Angelegenheiten zu Stolpen war/ ging er zu ihn/ und vernahm von ihm/ auf was Art er communiciret seyn wolte/ da er sich denn gar wohl erklärete/ auch seinen Wiederruff schrifftl. einhändigte/ mit angehängter Bitte/ daß solcher den nechsten Sonntag in der Schloß-Kirche zu Dreßden abgelesen werden möchte. Weil solche Schrifft nicht gar lang/ wollen wir solche von Wort zu Wort beyfügen:

Nachdem ich M. David Steinbach/ zu der Zeit/ da mir das Hoffprediger-Dienst/ zu Dresen befohlen gewesen/ frembde/ Calvinische/ Irrige/ in der Augspurgischen Confeßion Außgesetzte Lehre einführen wöllen/ und dadurch die hochlöbliche Schloßkirche daselbsten nicht wenig geärgert/ als ist mir solches von Hertzen leydt/ verwerffe vnd verdamme dieselbige von Her-

Hertzen/ vnd bitte flehentlichen/ vnd vmb GOttes willen/ sie wolte mir solches verzeihen und vergeben/ auch GOtt für mich bitten/das er mir solchen meinen Irrthumb vnd fall zu gut halten/ verzeihen vnnd vergeben/ mir meine grosse Schmertzen lindern/ vnnd mir nach seinem Vätterlichen willen gnädiglichen helffen wölle vmb JEsu Christi seines lieben Sohns willen/ Ferner/ da mir GOtt mein Leben fristen/ vnd mich im Predigampt forthin haben wolte/ wil ich alle solche Irrige/ in der Augspurgischen Confeßion/ Anno 30. ꝛc. Verworffene vnd verdampte Lehre / mit Hertzen vnnd Munde meiden/ vnnd einigkeit in der Religion dieser Lande Kirchen auß GOttes Wort/ den Heupt Symbolis/ Augspurgischer Confeßion/ Anno 30. vbergeben/ in der Formula Concordiæ repetirt / vermittelst Göttlicher Hülffe trewlich halten/ vnd fortpflantzen wil / dazu mir mein HERR vnnd Heyland JEsus Christus mit seinem heiligen Geiste trewlich helffen/ vnnd in solchem Gottseligen Vorsatze stercken/ vnnd biß an mein letzten seüffzen erhalten wölle/ Amen.

Ich M. Steinbach bekenne / daß ich diese meine Reuocation selbst auß meiner Andacht

dacht gestellet/ zuvorher wol bewogen/ und also freywillig mit eigner Hand unterschrieben. In beysein/ deß Ehrwürdigen Hochgelahrten Herrn Doctoris Zachariæ Riuandri, Pfarrherrn und Superintendenten zu Bischoffswerda/ zu Stolpen/ den 8. Julij Anno 1592.

Daß er nachgehends aus dieser Gefängniß erlediget worden/ solches ist gewiß/ t) wie es aber mit dessen Ende zugegangen / auch wo/ und wenn dasselbe erfolget/ davon habe noch zur Zeit keine Nachricht einziehen können.

XI. Jeremias Herre

hat an. 1571. zu Leipzig in Magistrum promoviret/ und ist nach diesem allhier Bürgemeister worden.

XII. Thomas Schönfeld

ist 1567. in die Churf. Sächsische Land-Schul Pforta gezogen/ und nach der Zeit ein Prediger in Mansfeld worden. u)

XIII. Valentinus Braun.

Ein Sohn des hiesigen Superintendenten gleiches Nahmens / zog 1567. in die Schul-Pforta/ ward nachgehends Magister und 1579. Pastor zu Mügeln/endlich aber an. 1593. Pastor und Superintendens zu Leißnig/ allwo er auch an.

t) Schlegel l. c. p. 96.
u) Pertuchius Chron. Port. part. 2. p. 188.

an. 1605. 26. Dec. verstorben. x) Er hat sich mit Frau Anna Herrn Mattheus Junckers/ Bürgemeisters in Waltershausen Tochter verehlichet. Sein Sohn gleiches Nahmens ist ebenfalls Pastor in Mügeln gewesen. Der andere/ Mattäus Braun/ auf Podelwitz/ Polckenberg und Korpizsch/ ist Chur-Sächsischer Land-Renth-Meister gewesen.

XIV. Jacob Rudolff.

War Burgemeister zu Jena / und starb an. 1592. 20. Februar. im 58sten Jahr seines Alters. y)

XV. Petrus Goßmar.

Ist 1584. 14. April. zum Pastor zu Görschen und Radewitz unter der Inspection Frauen-Prießnitz ordiniret worden.

XVI. Daniel Ferchelius.

Dieser schreibet sich Wurcensem Mysum, und war um das Jahr 1596. ein Magister zu Jena/ woselbst er sich mit Lesen und Disputiren hervor that. Wie er denn ein gantz Collegium Ethicum durch disputiret / davon ich die fünffte de fortitudine & temperantia, und die achte de virtutibus intellectus, so beyde im besag-

x) Idem l. c. Fiedlers Müglische Ehren- und Gedächtniß-Säule c. 33. Apianus in Equo Wurcensi p. 10.

y) Beyers Architectus Jenensis p. 558.

sagten Jahre gehalten / besitze. Ausser diesen habe ich noch eine andere mit folgendem Titul: Themata de virtute morali, ex 2. libro Ethicorum Aristotelis ad Nicomachum, so ebenfalls an. 1596. gehalten.

XVII. Johann Bennewitz oder Apianus.

Ist 1567. in die Pforte gezogen / hat nach diesem in Leipzig 1575. in Baccal. und 1577. in Magistrum promoviret / ist hierauf Stadt-Richter in Wurtzen worden / und 1607. den 21. Octobr. an der Pest gestorben. z)

XVIII. Philippus Bennewitz

Hat von 1573. an in der Pforte studiret / ist aber in besagter Pest ohne Ammt gestorben. a)

XIX. Simon Gediccus.

Ward allhier gebohren an. 1551. b) am Tage Simonis und Judä. Sein Vater hat geheissen Tiburtius Gediccus, ein vornehmer Bürger / welcher sich von Burckarsthayn nach Wurtzen begeben / als das Licht des Evangelii daselbst auffgegangen war. Die Mutter Fr. Walpurgis / war Herr Johann Kreißens / Stadt-

z) Pertuchius l. c. p. 188.

a) Idem l. c.

b) Kœnig in bibliotheca p. 337. setzt unrecht an. 1549.

Stadtrichters in Wurtzen/Tochter. In seinem 16. Jahre zog er auf die Thomas-Schule zu Leipzig/ und nach 4. Jahren auf die Universität daselbst / da ihn D. Johann Pfeffinger/ Theol. P. P. und Superintendens in sein Hauß genommen/ den Tisch gegeben/ und ein Stipendium im Chor S. Nicolai verschafft. Er hat auch damahls die Berühmten Männer/ Joach. Camerarium, D. Salmuthen/ Hardern/ Schiltern/ Harbarten und Selneccerum fleißig gehöret.

Das Jahr drauf ward er Philosophiæ Baccalaureus, und an. 1574. überkam er die höchste Würde in der Welt-Weißheit. Kurtz zuvor aber an. 1573. war er zum Pastorat zu S. Johannis daselbst beruffen/ und von D. Heinrich Salmuthen ordiniret worden. c) Das Jahr drauf ward er zum untersten Diaconat der Kirchen zu S. Thomas befördert/ an. 1576. zum Vesper-Prediger daselbst/ und an. 1581. überkam er die Profession der Hebräischen Sprache/ promovirte auch in Baccalaureum, und an. 1582. in Licentiatum Theologiæ. Von dar hat ihn Herr Joachim Friedrich/ Marggraff zu Brandenburg/ postulirter Administrator des Stiffts Magdeburg an. 1585. den 13. Julii

c) Gedicci Valet-Predigt p. 21. Heidenreich Catal.

Julii nach Halle beruffen / woselbst er Pastor Primarius und Kirchen-Rath gewesen. Nach diesem ward er an. 1592. den 19. Octobr. auf obgedachter Universität Leipzig Doctor, und that an. 1596. mit seinem Herrn eine Reise nach Dännenmarck der Krönung Christiani IV. beyzuwohnen. Hierauf ist er von Herrn Johann Georgen / Churfürsten zu Brandenburg zum Ober-Hoff-Prediger / Probst und Consistorialen zu Cölln an der Spree beruffen worden. Und zwar ward er dem Churfürsten zu Brandenburg / wie er selbst in seinen Schrifften saget / von Churfürst Augusto zu Sachsen nur geliehen / dennoch aber hat er ihm in die 30. Jahr treue Dienste gethan. Wie er denn auch an. 1598. eine Pest mit ausstehen / und seiner Herrschafft nebst Weib und Kind nachziehen müssen. d) Nachdem auch in denen folgenden Jahren die Reformirte Religion an den Churfl. Hoffe statt finden wolte / so hielt er davor / daß ihm als Ober-Hoff-Prediger gebühren wolte / derselben möglichen Einhalt zu thun. Und weil Marggraff Ernst zu Brandenburg / des Churfürsten Bruder / an. 1613. im Julio M. Martin Füsseln / Superint. zu Zerbst / und

d) Erklärung des 1. Buchs Mosis part. 3. p. 44. Gœzius num Theologo tempore pestis fugere liceat? §. 5.

und Prof. Theol. auf dasigen Gymnasio zu sich kommen lassen / welcher im Schloß zu Cölln an der Spree geprediget/ auch das heil. Abendmahl auf Reformirte Art ausgetheilet/ und also den Anfang zu der Reformation in denen Brandenburgischen Landen gemacht: e) Hiernechst auch Salomon Fincke/ ein Brandenb. Hof-Prediger/ welcher auf eben der Cantzel/ auf welcher Gediccus predigte/ gedachte Lehre mit grossen Ernst auszubreiten gesucht; so beschwerte er sich alsbald dieser Sache wegen in einem an Marggraf Johann Georgen zu Brandenburg den 27. Jul. 1613. eingegebenen Memorial/ f) worüber zwischen hochgedachten Marggrafen und ihm einige Schrifften gewechselt worden / die in denen unten angeführten Wercken befindlich. Er schrieb auch theils vor sich/ theils im Nahmen des gantzen Berlinischen Ministerii an den damahligen General-Superintendenten der Chur-Marck Brandenburg/ D. Christoph Pelargum, aber auch ohne effect. Und ließ hingegen der Churfürst den 18. Dec. seine Räthe und Geistlichen

 in

e) Becmanus orat. sec. religionis reform. J. 2. a.

f) Der Chur-Brandenburg Reformation-Werck p. 35. Marggraf Joh. Siegmunds zu Brandenburg Bekäntniß 1614. 4. gedruckt/ p. 11. s. Becmanus l. c.

in Berlin und Cölln zu sich kommen / und bekannte seine Religion vor ihnen / wobey ihm zwar Gediccus in deren Nahmen abmahnete/ aber nichts ausrichten konte. g) Indessen mochte er wohl auf der Cantzel einige hartlautende Redens-Arten gebraucht / auch in der Vorrede seines um diese Zeit publicirten Berichts von Ceremonien unter andern die Exempel des Achitophels/ Zibä und Hamans angeführet haben/ h) weßwegen er von dem Churfürstl. Stadthalter und denen geheimden Räthen zur Rede gesetzt / und ihm endlich auferleget worden/einen Revers von sich zu geben/ daß er den Churfl. Stadthalter und die geheimden Räthe nicht gemeinet / oder künfftig meinen wolte. Weil er sich aber darzu nicht verstehen wollen/ und sich sonst noch fernere Weiterungen besorgte/ so hat er sich nach Sachsen begeben/ist auch darauf vermöge Churfürstl. Decrets den 13. Jun. 1614. der Chur-Brandenb. Dienste erlassen worden. Es erledigte sich aber noch in selben Jahre die Superintendur zu Meissen/ daher er auf Churfürstl. Verordnung von E. E. Rath daselbst zu gedachter Sta-

g) Becmanus l. c. K. a. 2.

h) Ex litteris MS. Jo. Graupneri ad Jo. Schreiterum, an. 1614. datis. Dan. Cramers Bericht eines Colloquii zwischen Pelargum und Cramerum, p. 10. Becmanus l. c. K. 2, b.

Station beruffen worden. i) Er war aber daselbst kaum warm worden/ so muste er nach zween Jahren, von dar wieder Abschied nehmen.

Denn als an. 1616. die Superintendur zu Merseburg offen ward/ sandte Churf. Durchl. Herrn D. Matthiam Hoe nach Meissen/ und ließ Gedicco anzeigen/ Sie wären allergnädigst gesonnen ihn bey dem Stifft Merseburg als Superint. zu gebrauchen. Der Rath und Gemeine zu Meissen supplicirten zwar an den Churfürsten/ daß sie Gediccum behalten möchten/ allein es hat bey der einmahl geschehenen Vocation bleiben müssen. k) Er ward also an. 1617. am Gregorius-Tage zu Merseburg investiret/ ward nachgehends auch Canonicus zu S. Sixti daselbst/ und ist in dieser Station biß an sein Ende geblieben. Anno 1623. beging er/nachdem er 50. Jahr lang im Predigt-Ammte gewesen war/ sein Jubilæum, wobey ihm D. Paul Röber und andere Bluts-Verwandte in Versen gratuliret/ die auch gedruckt sind. Das Jahr drauff ist er nebst andern Chur-Sächß. Theologen auf einem Convent in Leipzig gewesen/ woselbst die Streitigkei-

i) Gedicci Meißnische Valet-Predigt p. 52.
k) Idem Vorrede p. 4-6.

wegen der Erniedrigung und Erhöhung Christi / wie auch wegen der Allgegenwart seiner Menschheit untersucht und abgethan worden. l) Er starb endlich an. 1631. 5. Octobr. im 80. Jahr seines Alters / und 58ten seines Predigtammts. Seine Schrifften habe noch bey keinen zusammen gefunden/will sie also/ so viel mir bekannt/hieher bringen.

1. Assertiones aliquot de iustificatione hominis peccatoris coram Deo. Lips. 1582. 8.

2. Orationes duæ de utilitate lingvæ hebrææ, & de præcipuis eiusdem propagatoribus. ibid. 1584. 4.

3. Capita de inferno & descensu Christi ad inferos. ibid. 1584. 8.

4. Drey Weihnachts-Predigten / 1. von der Person/ Ammt/ und Wohlthaten JEsu Christi. 2. Von dem heil. Stephano. 3. Von Johanne. ibid. 1586. 4.

5. Valet-Predigt zu Leipzig gehalten/nebst Erklärung des Evang. am 9. Sonntage nach Trinit. ibid. 1586. 4.

6. Evangelien-Postill. Eißleben 1588. Leipzig 1595. fol.

7. Trost-Predigt über Daniel. XII. 2. bey Beerdigung Fr. Ursula/ Herrn Andr. Mußmanns/ Brandeb. geheimden Raths Wittwen. Hall 1589. 4.

8. Drey

l) Vogels Leipzig. Annal. p. 385.

8. Drey Predigten vom Heil. Nachtmahl. Magdeb. 1591. 8.

9. Tauff-Büchlein. ibid. eod. 8.

10. Predigt über das Evang. am 21. Sont. nach Trinit. gehalten 1591. zu Dreßden in der Schloß-Kirche/ als die Leiche Churf. Christiani I. außm Schloß hat sollen in die Creutz-Kirche gesetzt werden/ darinn viel vom Exorcismo und Kinder-Tauffe/ vom heil. Abendmahl und von der Vorsehung GOttes wider die Calvinisten gehandelt wird. ibid. 1592. 4.

11. Natalitia Christi, oder christliche Gebetlein der Griechischen Kirchen/ welche die Christen heutiges Tags in Griechen-Land die Weihnacht-Feyertage über zu singen und zu sprechen pflegen/ verdeutscht. ibid. eod. 8.

12. Theses. Lipf. 1592. Dieserwegen wäre er fast in den Streit wegen des Huberi eingemenget worden. m) Wie sich denn auch Huberus auf ihn berufft/ als wenn er seinen ungegründeten Lehren Beyfall gegeben / dagegen aber ein grosser Theologus n) dessen Unschuld und Huberi Boßheit öffentlich darthut.

m) Jo. Andr. Schmidius Dissert. de Sam. Huberi vita, fatis & doctrina p. 54.

n) Pol. Lyserus in dem Zeugniß von D. Sam. Huberi Lehr und Leben. B. iij. b.

Ja es hat Gediccus mit Hubero zu Berlin vor dem Consistorio disputiret/und ihm aus seinen Artickuln etliche crimina falsi erwiesen. o)

13. Predigt von der Gewißheit unser ewigen Gnadenwahl/ aus dem 8. Cap. Roman. Magdeb. 1593. 8.

14. Josephus typus Christi, oder Leichpr. über Genes. XL. Leipz. 1593. 4.

15. Enarratio Psalmorum VII. pœnitentialium. Lips. 1594. 8.

16. Paßional-Büchlein / oder Erklärung des Leidens Christi. ibid. 1594. 4.

17. Defensio sexus muliebris. Lips. 1595. 4. Hagæ 1641. 12. Dieses ward wider den bekannten Val. Acidalium geschrieben / welcher damahls die charteque: Mulier non homo, heraus gab. p)

18. Bericht von Bildern und Altaren in der Evangel. Kirchen Augspurgischer Confeßion. Magdeb. 1597. 4.

19. Güldenes Kleinod/ oder Kunst-Büchlein für Betrübte. Eißleben 1601. 4. Leipzig 1610. 4.

20. Gül-

o) Idem l. c. C. j. a.

p) Engelke disp. de sexu sequiore eruditionis fama corusco p. 10. 11. Vogels Leipz. Annal. p. 307. 308.

20. Güldene Sterb-Kunst/ oder 3. Predigten/ Herrn Albrecht Friedrich/ Marggr. zu Brandenb. gehalten. Franckfurt an der Oder 1601. 4.

21. Güldener Sterb-Kunst anderer Theil/ oder 3. Leich-Predigten/ Herrn Augusto, Marggr. zu Brandenburg gehalten. ibid. eod.

22. Eine Predigt bey Niedersetzung der Leich und Begräbniß Fr. Catharinen/ Marggräfin zu Brandenb. ibid. 1602. 4.

23. Leichpred. über Churf. Johann Georgens Gemahlin. Berlin 1608. 4.

24. Meditatio mortis, oder Churf. Brandenb. Leich-Predigt Herrn Joachim Friedrichs/ aus Psalm XXXIX. 5. Leipz. 1609. 4.

25. Erklärung des ersten Buchs Mosis. Leipz. 1611. 2. Vol. 4.

26. Drey Glückwüntzschungs-Predigten bey Joh. Siegismundi Regierung gehalten. ibid. 1613. 4.

27. Bekänntniß vom heiligen Abendmahl. Berlin 1613. 1614. 8.

28. Von denen Ceremonien bey dem heil. Abendmahl. ibid. 1613. 4.

29. Explicatio religionis Calvinianæ. Lipſ. 1615. 8.

30. Abbildung der Sacramentirischen Bespie-

spiegelung/ wider Sal. Fincken. ibid. 1615. 8.

31. Valet-Predigt über Actor. XX. als er von Meissen nach Merseburg gezogen. Freyberg 1616. 4.

32. Pelargus Apostata Lipſ. 1617. 4.

33. Apologia des kurtzen Bekenntnisses von der mündlichen und geistlichen Niessung des wahren Leibes und Blutes J. C. im heil. Abendmahl. ibid. eod. 4.

34. Anti-Pistorius.

35. Examen Catechismi, wird von Wittenio angeführet. q)

XX. Jacob Laßmann.

Hat von 1573. an in der Pforte studiret/ ist nachgehends Magister, ferner 1585. Collega Tertius, 1588. Conrector, und endlich 1592. Rector der Schulen zu S. Thomas in Leipzig worden/ allwo er 1604. 21. Aug. verstorben. a) Von ihm habe dieses Carmen: Gratulatio ad Illustrissimum Principem Fridericum Wilhelmum de Administratione Electoratus Saxonici feliciter suscepta. Lipſ. 1592. 4.

XXI. Wolffgang Kuntzler.

Bischoff Haugwitzens Schwester Sohn/ Ca-

q) Siehe Wittens diar. biograph. Gelehrten-Lexicon p. 799.

a) Pertuchius chron Port. part. 2. p. 189.

Canonicus und Scholasticus im hiesigen Stifft. b)

XXII. Laurentius Müller

Hat an. 1575. in der Pforte studiret / und ist Pfarrer in Trebsen worden. c)

XXIII. Johannes Nicolai

Ist 1578. in Leipzig Baccalaureus, und 1581 Magister worden.

XXIV. Martin Sommer.

Ist Pastor zu Reichenberg bey Dreßden/ und hernach zu Wahrenbrück unter der Insp. Liebenwerda gewesen. d)

XXV. Thomas Gerbsdorff.

Hat von 1581. an in der Pforte studiret / und ist 1593. 22. Jan. Pastor in Sornzig worden. e)

XXVI. George Kirsten.

Ist in Leipzig 1595. Baccalaureus und 1596. Magister, nachgehends 1598. 5. Oct. zum Pastor zu Groß-Gottern unter der Inspection Langen-Saltza ordiniret worden. So stehet in dem Albo derer zu Leipzig ordinirten Prediger. Apianus saget/ er sey Pastor zu Langen-Simmern gewesen/ davon ich aber keine Gewißheit haben können.

b) Apianus p. 12.
c) Pertuchius & Apianus l. c.
d) Apianus p. 12.
e) Pertuchius p. 189.

XXVII. Jeremias Lange.

Hat 1597. zu Leipzig in Magistrum promoviret / ist in eben diesem Jahr Pastor in Kühren worden / und daselbst 1610. gestorben.

XXVIII. David Arras.

Ist gebohren 1545. 22. Dec. Sein Vater / Bartholomäus Arras / war ein Tuchmacher / die Mutter ist Matthäi Tragens Burgemeisters / Tochter gewesen. Seine Eltern haben ihn nach Grimme in die Fürsten-Schule geschickt / von dar er nach Leipzig gezogen / und sich daselbst 2. Jahr lang aufgehalten. Hierauf ist er in der Schule zu Wurtzen zum Baccalaureo befördert worden / weil er aber GOtt und Menschen noch besser zu dienen verhoffte / zog er nach Jena / hielt sich vier Jahr lang daselbst / und promovirte 1571. 11. Jan. in Magistrum. Hiernechst hat er sich 1573. mit Frau Barbara / Hn. M. Valentin Braunens / Super. in Wurtzen / Tochter verehlichet / mit welcher er 12. Kinder erzeuget / und 23. Enckel erlebet. Das Jahr darauf ist er nach Künitzsch zum Pfarr-Dienst beruffen worden / und 1577. nach Burckertshayn / woselbst er sechs Jahr lang geprediget / und endlich 1583. zum Diacono nach Wurtzen. Daselbst hat er in die 9. Jahr lang gute Dienste gethan / ist auch von vielen Versuchungen nicht unverschont geblieben /

hen / indem er mit denen Calvinisten wegen des Exorcismi viel Händel gehabt / und endlich 1591. gar willens gewesen davon zu ziehen / wie er denn auch seine Bücher und andere Sachen schon zusammen gepackt hatte. Gott aber schickte es so wunderlich / daß ihm eben / da er hierinn begriffen war / die Vocation zur Superintendur nach Grimme zugesendet ward. In solchem Ammte hat er in die 20. Jahr lang / und also zusammen in Kirch und Schulen 38. Jahr gedienet / und einen guten Wandel geführet. Endlich ist er nach einiger vorhergegangenen Unpäßlichkeit den 19. Jul. 1612. verstorben im 67. Jahr seines Alters. Die Leich-Predigt hat ihm M. Jo. Albertus, Prediger daselbst / über 1. Corinth. III. 2. gehalten / zu Leipzig 1612. 4. gedruckt. Von seinen Schrifften habe folgende Predigten gesehen.

1. Klag- und Trost-Predigt beym Begräbniß Hn. Ernst von Ponickau / über Jesa. LVII. 1. 2. Leipz. 1602. 4.

2. Leich-Pr. Hn. George Lüdern zu Grimme / über Genes. XV. 1. ibid. eod. 4.

3. Eine Trost-Predigt über Hiob XIX. 25. Fr. Catharinen geb. Pflugin. ibid. 1603. 4.

4. Leich-Predigt aus Genes. XXXV. 16.

Fr.

Fr. Annen gebohrne von der Schulenburg. ibid. eod. 4.

5. Leich-Pr. Sebastian Perschmann/ Bürgermeisters in Grimma/ über Psalm. CXVI. 15. ib. 1606. 4.

XXIX. Johannes Urbanus.

Ist an. 1584. in die Pforta kommen/ hat in Leipzig studiret/ und ist Pastor in Groß-Zschepa worden. f)

XXX. George Lange.

Hat von 1587. an in der Pforte studiret/ ist nachgehends Cantor und Cämmerer in Düben worden. g)

XXXI. Valentinus Arras.

Kam 1588. in die Pforte/ und ist Pastor in Nauenhof gewesen. h)

XXXII. Gabriel Strauß.

Ist 1589. in die Pforte gezogen/ und Pastor in Mügelentz/ hernach Archidiaconus in Wurtzen/ endlich Pastor zu Mügeln worden. i) Dieser wird mit seinem Bruder/ so Adam geheissen/ von einigen unrecht vermenget/ wie aus dessen Beschreibung unten zu sehen seyn wird. Von einem dritten aber/ dessen Apianus

f) g) h) Pertuchius p. 189.

i) Pertuchius l.c. Fiedlers Müglische Ehren- und Gedächtniß-Säule c. 33. p. 116. Apianus p. 12. Tellerus in Equo Wurc. p. 28.

aus gedencket / und ihn Samuel nennet/habe nirgends etwas gefunden / und halte es vor einen Irrthum.

XXXIII. Georgius Theodoricus.

Studirte seint 1593. in der Land-Schul Pforta / und ward in Leipzig Poeta Laureatus Cæsareus, machte auch würcklich einen guten Vers / wie ich aus denen wenigen / so ich gesehen/ habe schliessen können. Er promovirte 1603. in Magistrum, starb aber 1604. 15. April/ nachdem er sein Leben in folgenden Versen beschrieben hatte:

Consule Jacobo, Elisabetha matre, Georgium
Me Theodoricum genuit Wurcena Ducalis,
Dum mihi bina fluunt annis adiuncta duobus
Lustra, Salam propter me Porta Monastica alumnum
Excipit & senos nutriit Dux Ensifer annos.
Lipsia Laurigerum Vatem creat atque Magistrum,
Et me Saxonicæ Rutæ, patriique Senatus
Ære adiuta fovet, sed quænam functio restet
Et Roterundellam quænam villa addat avitam

Ipse

Ipse Deus tacito tacitus sub pectore cogit. k)

XXXIV. Silvester Thamm.

Ein gelehrter Jurist / hat sich etliche 20. Jahr in Kiel als ein Advocat aufgehalten/auch daselbst mit practiciren mehr als ein tausend Rthlr. vor sich gebracht. Ist aber bey heran-nahenden Alter in sein Vaterland gezogen/und daselbst gestorben. l)

XXXV. Tobias Neuber.

Secretarius am Chur-Brandenburgischen Hofe zu Berlin. m)

XXXVI. Adam Prebiß.

War Stiffts-Secretarius zu Wurtzen. n)

XXXVII. Alexander Hasse.

Secretarius im Stifft Merseburg. o)

XXXVIII. Valentinus Jöpner

Ist eines Beckers Sohn gewesen / hat in Leipzig 1608. in Baccal. und das Jahr drauff in Magistrum promoviret. Hierauf ist er Jur. Utr. Doctor, und 1612. 15. Sept. zu Regenspurg Sacri Lateranensis Palatii, Aulæ Cæsareæ & Imperialis Consistorii Comes worden / wobey ihn viel vornehme Herren und gelehrte Leute mit

k) Pertuchius p. 189.190.

l) Apianus p. 11. 12.

m) n) o) Idem p. 12.

mit Versen beehret / welche in besagten Jahr zu Leipzig gedruckt sind. Er hat sich in Freyberg häußlich niedergelassen / und sich daselbst in der praxi sonderlich hervor gethan. p)

XXXIX. Johann Kegler

Dieser war eigentlich kein Wurtzner / sondern zu Sornzig an. 1573. 13. Dec. gebohren. Weil er sich aber allezeit Wurcensem geschrieben / so habe ihn nicht weglassen wollen. Sein Vater / Erasmus, war Ammtmann des Klosters Sornzig / die Mutter / Catharina / eine Tochter Blasii Peckensteins / Ammtmanns zu Torgau / und hernach bey der Fürsten-Schul Grimma. Er kam 1588. nach Wurtzen in die Schule / die in dessen Leichen-Programmate Schola illustris genannt wird / zog 1594. nach Wittenberg / und 1601. nach Leipzig / und hat sich an beyden Orten in Disputiren wacker hören lassen. Anno 1599. ward er zu Wittenberg Magister. 1602. zu Leipzig Medicinæ Baccalaureus, 1603. Professor Botanices, 1604. Collegiat in beyden Fürsten-Collegiis, 1605. Licentiat und 1606. Doctor Medicinæ. Er wandte sich hierauf nach Dreßden / und practicirte daselbst / allwo er auch 1630. 26. Aug. verstorben. Er hat sich mit Jungfer Anna Ma-

p) Idem p. 8.

Maria/ Conrad Scheffers / Handelsmanns in Dreßden Tochter verehlichet. Von ihm sind mir folgende Disputationes bekannt:

1. Disp. IV. de Categoriis, explicans Hypocategorias pro Aristotele, contra P. Ramum, præs. Jac. Martini, stehet in dieses seinen zusammen gedruckten dispp. miscellaneis lib. 1. disp. 7. p. 143. seqq.

2. De constitutione scientiæ physicæ Aristotelis universæ, præs. eod. ibid. lib. 3. disp. 1. p. 436. seqq.

3. Dena paradoxa physico-medica, præs. Jo. Jessenio a Jessen. Witteb. 1599. 4.

4. De cute & cutaneis affectibus, præs. eod. ibid. 1601. 4.

5. Ἀνάλυσις ἐξηγητικὴ primi membri libri περὶ τῶν ἐν κεφαλῇ τρωμάτων Hippocratis, præs. Joach. Tanckio. Lips. 1602. 4.

6. Quæstio Medica continens τὰ χειρουργούμενα περὶ τραυμάτων s. de vulneribus. ibid. 1606. 4.

XL. Christian Kürsten

Ist 1599. in die Pforte gezogen / deinceps scribam egit Wurcenæ, sagt Pertuchius / ob dieses einen Stadt-Schreiber / oder einen schlech-

schlechten Schreiber bedeute / kann ich aus Mangel fernerer Nachricht nicht sagen. q)

XLI. Paul Röber

Ward allhier gebohren 1587. 6. Febr. Sein Vater war Martin Röber / ein Kürschner und Viertelsmeister / die Mutter / Christina / Pauli Heldenii, derer Baronen von Schönburg Hof-Predigers zu Roßburg / Tochter. Den Anfang zu seinen Studieren hat er in hiesiger Schulen gemacht / worauf er den 19. Jul. 1599. in die Chur-Sächsische Land-Schul Pforta gezogen / r) und darinn seine sechs Jahr ausgehalten. Als er noch in Wurtzen war / ist er auf eine Leiter / daselbst zu predigen / gestiegen / da er von Philippo Bennewitz / der nach diesen allhier Præpositus gewesen / mit einer geladenen Büchse geschossen worden / daß er herunter gefallen. Doch hat ihn GOtt behütet / daß es nicht tödtlich gewesen. Er hat sich nachgehends auf die Universität Leipzig gewendet / und das Churfl. Stipendium erhalten / des Jahrs drauf aber ist er nach Wittenberg gezogen / daselbst er dem Studieren sehr fleißig obgelegen / biß er 1612. 31. Martii Magister worden. Seine Præceptores, die er daselbst sonderlich gehöret / waren Jacobus,

 Mar-

q) r) Pertuchius p. 190.

Martini, Leonh. Hutterus, Wolffg. Franzius, Frid. Balduinus, Jo. Meisnerus. Balduinus sagte ihm auch zuvor / daß er an seine Stelle kommen würde / ohneracht unser Roeberus dieses damahls aus grosser Modestie nicht wissen oder verstehen wolte. s) Er machte sich auch mit seinem Fleisse so bekannt / daß ihm der berühmte D. Daniel Cramer ein gar grosses Lob gegeben. Denn als selbiger an den seel. Balduinum schrieb / er möchte ihm einen guten Mann zum Conrectorat auf das Gymnasium zu Stettin verschaffen / dieser aber ihm unsern Paul Röber vorschlug / so schrieb er zurück: Er bedanckte sich vor die gütige Recommendation: wäre aber versichert daß Röber etwas mehrers und grössers verdiente. Nicht lange darnach ward er an. 1613. Archidiaconus zu St. Marien in Hall / t) und kurtz darauf an. 1617. starb allhier in Wurtzen der seel. D. Mamphrasius, da denn sogleich zweene Raths-Herrn von Wurtzen abgefertiget wurden / welche ihm die Stelle der hiesigen Superintendur antragen solten. Er hätte auch die Vocation angenommen / wenn ihm nicht

s) Hülsemannus orat. in memoriam Rœberi p. 19. & ex hoc Goetzius im Sendschreiben von einigen funffzigjährigen Lehrern p. 42. 43.

t) Olearius in Haligraphia p. 76.

nicht der damahlige Administrator des Ertz-Bißthums Magdeburg Christian Wilhelm zu seinen Hof-Prediger daselbst behalten / welche Stelle er zehn Jahr bekleidet/ und gleich in selbigen Jahre zu Wittenberg in Doctorem promoviret. Indessen hat er verschiedene Vorschläge gehabt weiter zu kommen/ wie ihn denn die Straßburger das Pastorat und die Professionem Theologiæ primariam, der Rath zu Halle die Superintendentur / Hertzog Johann Philipp zu Sachsen die General Superintendentur antrugen / ingleichen hatte er auch Gelegenheit nach Rostock zukommen / welches er aber alles/ und zwar meistens/ weil ihn der Hertzog nicht gerne weg ließ/ausgeschlagen. Nach diesen geschahe es / daß Balthasar Meißner / Professor Theologiæ und General-Superintend. zu Wittenberg mit Tode abgieng / dannenhero ward ihm diese wichtige Stelle aufgetragen. Es hatte sich zwar derselbe schon auf Vergünstigung seines Hertzogs mit denen Rostockern einiger maßen eingelassen / iedennoch aber / weil unser Röber ein Lands-Kind war / und Churfl. Stipendia genossen/ so konte er weiter nichts einwenden. Bald darauf ward er auch nach Frid. Balduini Tode Assessor des Consistorii daselbst / und hat alle diese Aemter mit sonderbahren Fleisse/

Klugheit und Bescheidenheit verwaltet. Er ist einmahl anno 1643. Decanus der Theologischen Facultät gewesen / und als die Sächsischen Fürsten eine von ihren Schwestern dem Königl. Dänischen Printz Christiano V. zuführeten / so ist er in ihren Gefolg mit gewesen / und hat die Hof-Prediger-Stelle unterdessen verwaltet. Auf Befehl des Churfürsten ist er auch bey verschiedenen Conventen gewesen / welche damahls so wohl zu Leipzig als Dreßden angestellet wurden. Als da man sich berathschlagte eine Schutz-Schrifft wieder derer Dillingischen Jesuiten Buch de sustollenda pace religionis zu verfertigen: ingleichen da man vorbauen wolte, daß des Rathmanni sein Schisma nicht in hiesige Lande einreissen solte: ferner als man dererjenigen Reformirten Theologen/ welche mit uns eine Einigkeit und Brüderschafft eingehen wolten / ihren Vortrag anhören solte. Anno 1630. ist er auf einem Convent der Sächsisl. Theologen in Leipzig gewesen/auf welchen wegen derer Schmäh-Schrifften / so die Papisten gegen den Evangelischen Augapffel vorgebracht / gerathschlaget / und die so genannte Haupt-Vertheidigung des Augapffels verfertiget worden. u) An-

u) Vogel Annal. Lips. pag. 401. Müller Annal. Sax. p. 338.

Anno 1614. den 30. Aug. hat er sich mit Jgfr. Maria Hn. Philippi Galli oder Hahns / der Heil. Schrifft Doctoris und der Stiffts-Kirche in Magdeburg Pastoris, Tochter verehliget / von welcher er sechs Kinder gezeuget/ wovon Christina Dorothea an Hn. Doct. Jacob Wellern / Chur-Sächsischen Kirchen-Rath / Beichtvater und Ober-Hof-Prediger verheyrathet worden. Anno 1648. als er im Nov. Ammts wegen eine Reise verrichtet / und nun wieder nach Hauß kehren wollen / so hat ihn/ weil er das übele Wetter nicht vertragen können/ der Schlag gerühret/ so daß ihm nicht allein das Gesichte / sondern auch das Gedächtniß ziemlich abgeleget / die andern Glieder aber sind bey ihren vorigen Kräfften gäntzlich verharret. Es wurden die besten Medici gebraucht / welche weiter nichts thun können/ als daß sie nur vorgebeuget / daß das Ubel nicht weiter eingerissen. Indessen gieng er fleißig in die Kirche / und ins Consistorium, auch wohl bißweilen vor das Thor spatzieren/ und ob er gleich nicht viel mehr thun konte / so zeugte er doch seinen guten Willen an. Anno 1651. aber zu Ende des Februarii fieng er (man weiß nicht von was Ursache) zu reden an/ seine Eltern wolten / er solte zu ihnen kommen/ und er könte solche Reise nicht länger aufschieben.

Seine Eheliebste suchte ihn zwar auf andere Gedancken zu bringen / allein er ließ sich nichts einreden / nahm von ihr Abschied / bedanckte sich vor alle erwiesene Liebe und Treue / und versprach / er wolle öffters an sie schreiben. Am 17. Martii drauf / als er nach Essen sein Tisch-Gebet verrichtet / und das Lied: Da JEsus an dem Creutze stund / gesungen / begab er sich zu Bette / und fieng ein paar mahl an zu niessen / gab alles was er gegessen / wieder von sich / ward auch gantz krafftloß / so daß er das Gesicht / Gehör und Sprache verlohr. Man ließ ihm zur Ader / allein vergebens / denn den folgenden drauf / nach Mittag um 4. Uhr ist er in Beyseyn seiner Eheliebste und Tochter / ingleichen verschiedener von seinen Collegen / und Medicorum in dem HErrn sanfft und seelig im 64. Jahr seines Alters verschieden. Einige geben / man weiß nicht aus was vor Grunde / vor / es wäre mit dessen Tode gantz unverhofft und plötzlich zugangen. Denn als er von der Investitur eines gewissen Superintendenten nach Hause kommen / habe ihn der Schlag gerühret / daß er nicht allein das Gesichte / sondern auch allen Verstand verlohren. Hierauf fahren einige zu / und wollen gar vorgeben / es wäre eine Straffe GOttes gewesen / weil er einige Sectirer nicht wohl leiden kön-

können. x) Allein was von dieser Erzehlung zu halten/ ist aus obangeführten sattsam abzunehmen. Den 3. April darauf wurde ihm ein stattlich Leichen-Begängniß gehalten/ wobey ihm der gelehrte Buchnerus in einer wohlgesetzten Rede y) parentiret. Seine Grabschrifft ist folgende:

PAVLVS RöBERVS, SS. THEOL. DOCT. & Profess. Publ nec non eiusdem Facult. Senior, Consistorii Ecclesiastici Assessor, Pastor Wittenbergens. Ecclesiæ, coeterarumque in Territorio Electorali Superintendens Generalis.

Hic situs est,

Qui pro uberrimi ingenii capacitate, præter divinarum literarum scientiam, eruditarum linguarum varietatem non modo, sed omn. propemodum liberales artes complexus animo, Poetæ, Musici, Mathematici, nec non Historici Philosophique laudes æquaverat. Natus est Wurcenæ Misniæ oppido ad d. VI. Februarii Anno C.MDLXXXVII. decessit Wittebergæ ad d. XVIII. Martii An. MDCLI,

 cum

x) Jo. Tob. Gleich diss. de singularibus quorundam Theologorum fatis c. 4. §. 17.

y) Sie ist unter seinen andern Orationibus zu befinden p. 230. s. edit. Stübel.

cum vixiſſet a. LXIV. Eccleſiis præfuiſſet XXXVII. in Academia docuiſſet XXIV. publice, pietate, modeſtia, humanitate, & innocentia maxime clarus.

Maria Hahnia, & tres de ſenis ſuperſtites Liberi Marito Parentique optimo, ſanctiſſimo, deſideratiſſimo cum infinitis Lacrimis P.C.

Unter ſeinen Bildniſſe zu Wittenberg in der Dom-Kirche ſind folgende Verſe von Joh. Erico Oſtermanno P. P. verfertiget / zu finden:

Qui legis hoc vultûs Tarſenſem concipe Paulum,
Cumque hoc divorum lumina cuncta Patrum:
Sic tibi RÖBERVS fidei ſuccurret imago,
Et pariter vitæ regula iuſta piæ.
Sanctæ memoriæ bene merentisſimi Præſulis D.
JOHANNES ERICVS OSTERMANNVS P.P.

Buchnerus hat auf ſein Bildniß folgendes gemacht:

ROEBERI hoc os dulce mei eſt, cum ſe abdidit in ſe,
Facundum & tacito pectore format opus.

In-

Ingenium loquitur facies, pia fama celebrat,
Cor solæ possunt dicere quale, nives.

Seine Schrifften/ so viel ich deren habe zusammen bringen können/ sind folgende:

1. Cubile mortis, oder der auserwehlten Braut Christi wunderschöne Schlaffkammer. Magdeb. 1619. 12.

2. Vindiciæ ἀδιαφορίας altarium. ibid. eod. 4.

3. Hällische Landtags-Predigten. 1622. 4.

4. Currus exequialis, oder Christlicher Braut-Wagen/ auf welchen Christus JEsus den Lazarum und alle Außerwehlten in den himmlischen Hochzeit-Saal einhohlen lässet. Halle 1624. 4.

5. Thavmatophylacium Laurentii Hofmanni, Halæ, 1625.

6. Oratio panegyrica de causis tot tumultuum, exitiorum & metamorphosium in regnis atque rebuspublicis, utrum illæ a numeris criticis, ab astrorum synodis dissidiisve, aut aliis etiam rationibus ἐνδόξοις petendæ sint. Witteb. 1627. 4.

7. Oratio de nonnullis pietatis impedimentis. ibid. 1628. 4.

8. De autoritate Scripturæ S. ibid. 1629. 8.

9. Pfingstfeyerlich Hals-Geschmeid und Glaubens-Kette. ibid. 1630. 12.

10. Quæstiones Theologicæ XIX. ibid. eod. 4.

11. Collegium Theologicum XXV. Disputationibus comprehensum. ibid. 1630. 4.

12. Ungleiche Hof-Farbe der Braut Christi/ und Satans dieser Welt. Magdeb. 1631. 12.

13. Trost in Todesfällen ungetauffter Kinder. Wittenb. 1631. 12.

14. Schul- und Kirchen-Schatz. ibid. 1635. 4.

15. Trostschrifft an die Eltern/ denen ihre Kinder gestorben. ibid. 1636. 12.

16. Consideratio loci 2. Maccab. XII. multorum Ecclesiæ Romanæ errorum firmamenti. ibid. 1649. 4.

17. Demonstratio de mysterio Trinitatis ex V. & N. T. ibid. 1650. 4.

18. Tractatus Theologicus, in quo de omnibus christianæ religionis articulis agitur, occasione ex Petri epistola posteriori accepta. ibid. eod. 8.

19. Arcus triumphales oder Leichen-Predigten/ 3. tomi. Franckf. 1657. 1662. 4.

20. Dreyßig auserlesene Leichen-Predigten. ibid. 1658. 4.

21. Hundert absonderliche Leichen-Predigten. ibid. 1662. 4.

Fol-

Folgende habe nicht selbst gesehen / sondern nur die Titul allegirt gefunden / und deßwegen den Ort / Zeit / und Format des Drucks nicht beybringen können.

22. Zwo Betrachtungen vom heil. Abendmahl / sammt beygefügten Bericht von Brüderlicher Liebe und Versöhnlichkeit.

23. Ruhm des heil. Ehestandes.

24. Sieben Adeliche Ehren-Säulen / welche die Maccabäer, bey Lebzeiten ihnen selbst aufgesetzt / und nachmahls alle Ritter-Standes-Personen ihnen aufrichten sollen.

25. Tractatus, queis Electores, Principes ac Status Protestantium causas exponunt declinati concilii Tridentini

26. Meditationes Paschatis christiani anastasimi.

27. Thema Jesuli Genethliacum.

28. Vocatio Mosis aulica.

29. Anti-Melancholicus.

30. Prognosticon pro annis novi instrumenti Propheticum.

31. De gloria pennæ scriptoriæ.

Disputationes.

1. Stellæ Magorum mathematica contemplatio, præs. Ambros. Rhodio. Witteb. 1613.

2. de indulgentiis Pontificiis. 1617. recusa tertium. Lips. 1702.

3. de

3. de Matheſeos ſacræ definitione. 1627.

4. de carceribus Papiſtarum ſubterraneis. 1628.

5. de utroque Teſtamento. 1628.

6. Labyrinthus variarum opinionum. 1628.

7. de iuſtificatione hominis peccatoris coram Deo, ex Rom. III. 24. 25. 1629.

8. de iuſtificatione prima & ſecunda Jeſuitarum. 1629.

9. de multis Pontificiorum abſurdiſſimis erroribus. 1630.

10. de perſona Chriſti. 1631.

11. de vitæ Evangelicorum emendatione ſumme neceſſaria, ex 2. Petri III. 1638. recuſa 1700.

12. de vocatione ad ſalutem univerſali. 1638.

13. Syllogiſmus Cothurnii &c. 1642.

14. de legitimo miniſterio Lutheranorum, & Papiſtarum illegitimo. 1643.

15. Conflictus Jeſuitarum rigidiorum, Calvinientium, cum mollioribus veritati palmam cedentibus, in arduo Prædeſtinationis articulo. 1643.

16. de erroribus Godeſchalci olim damnatis. 1646.

17. Quæſtionum Theologicarum ex epiſtola Judæ tetras. 1647.

18. de loco Roman. IX, 17. 1647.

Von denen folgenden weiß die Jahre nicht.

19. de iride.
20. Conciliorum διάσκεψις.
21. de persona Spiritus S.
22. de gratia & misericordia Dei.
23. de descensu Christi ad inferos.
24. de resurrectione mortuorum universali.
25. de purgatorio. z)

XLII. Martin Röber.

Ein Bruder des vorigen / ward gebohren 1583. 9. Febr. hat in Wurtzen und der Thomas-Schule zu Leipzig seine Studia angefangen/auf der Universität daselbst aber/ dahin er 1599. im 16. Jahr geschickt worden/ fortgesetzt/ und die berühmten Männer/ Schilterum, Harbartum und Dresserum gehöret. Ferner ist er nach Jena, und von dar 1601. nach Witten-

z) Videantur Scharfius in progr. fun. 1651. Hulsemannus in memoria Pauli Röberi, Lipsiæ 1651. excusa, Spizelius in templo Honoris reserato p. 183. Freherus Theatro p. 555. 556. Henn. Witte. in memoriis Theolog. p. 771. & in diario biogr. Sennertus in Athenis & inscript. Wittebergensibus p. 91. 93. 236. 237. Gelehrten-Lexicon p. 1895

3. de Matheſeos ſacræ definitione. 1627.

4. de carceribus Papiſtarum ſubterraneis. 1628.

5. de utroque Teſtamento. 1628.

6. Labyrinthus variarum opinionum. 1628.

7. de iuſtificatione hominis peccatoris coram Deo, ex Rom. III. 24. 25. 1629.

8. de iuſtificatione prima & ſecunda Jeſuitarum. 1629.

9. de multis Pontificiorum abſurdiſſimis erroribus. 1630.

10. de perſona Chriſti. 1631.

11. de vitæ Evangelicorum emendatione ſumme neceſſaria, ex 2. Petri III. 1638. recuſa 1700.

12. de vocatione ad ſalutem univerſali. 1638.

13. Syllogiſmus Cothurnii &c. 1642.

14. de legitimo miniſterio Lutheranorum, & Papiſtarum illegitimo. 1643.

15. Conflictus Jeſuitarum rigidiorum, Calvinientium, cum mollioribus veritati palmam cedentibus, in arduo Prædeſtinationis articulo. 1643.

16. de erroribus Godeſchalci olim damnatis. 1646.

17. Quæſtionum Theologicarum ex epiſtola Judæ tetras. 1647.

18. de

18. de loco Roman. IX, 17. 1647.

Von denen folgenden weiß die Jahre nicht.

19. de iride.

20. Conciliorum διάσκεψις.

21. de persona Spiritus S.

22. de gratia & misericordia Dei.

23. de descensu Christi ad inferos.

24. de resurrectione mortuorum universali.

25. de purgatorio. z)

XLII. Martin Röber.

Ein Bruder des vorigen / ward gebohren 1583. 9. Febr. hat in Wurtzen und der Thomas-Schule zu Leipzig seine Studia angefangen / auf der Universität daselbst aber / dahin er 1599. im 16. Jahr geschickt worden / fortgesetzt / und die berühmten Männer / Schilterum, Harbartum und Dresserum gehöret. Ferner ist er nach Jena, und von dar 1601. nach Witten-

z) Videantur Scharfius in progr. fun. 1651. Hulsemannus in memoria Pauli Röberi, Lipsiæ 1651. excusa, Spizelius in templo Honoris reserato p. 183. Freherus Theatro p. 555. 556. Henn. Witte. in memoriis Theolog. p. 771. & in diario biogr. Sennertus in Athenis & inscript. Wittebergensibus p. 91. 93. 236. 237. Gelehrten-Lexicon p. 1895

tenberg gezogen/ woselbst er Hunnium, Gesnerum, Rungium und Hutterum gehöret/ biß er 1605. 18. Sept. Magister worden. Hierauf ist er 1608. zur Pfarre nach Bölitz und Kolmen beruffen/ und den 3. Julii zu Wurtzen ordiniret/ hernach auch zu Röcknitz zu predigen vom Wittenbergischen Consistorio angenommen worden. Als aber das Pfarr-Dienst zu S. Ulrich in Halle durch M. Henr. Tectandri Absterben erlediget ward/ ist er 1611. 6. Julii dahin beruffen worden/ dabey er Gymnasii Inspector & Scholarcha gewesen. Bey diesem Ammte hat er die ihm auf getragenen Superintenduren zu Halberstadt/ Delitsch und Torgau ausgeschlagen. Er verheirathete sich 1605. 22. Octobr. mit Jungfer, Annen/ Martin Lindners/ Bürgers und Beckers in Wurtzen Tochter/ mit welcher er 14. Kinder gezeuget. Kurtz vor seinem Ende ward er 1632. des Königl. Schwedischen Consistorii zu Magdeburg Assessor. Er starb 1633. 15. Nov. nachdem er 50. Jahr 39. Wochen und 5. Tage gelebet. Als ihn bey seinen Ende sein Eidam M. Lucas Rudolphi besuchte/ und fragte: Quid desideras? so war sein letztes Wort: Cœlum. Die Leich-Predigt hielt ihm D. Andreas Mercke/ General-Superintendent über 2. Corinth. V. 1-10. und stellte vor Martinum Christianum, oder

die

die Beschaffenheit der streitenden Kirchen GOttes. Der berühmte Hällische Rector Gueinzius machte auf ihn ein Programma, und der damahlige Conrector Jo. Bohemus beschrieb seinen Lebens-Lauff in einem netten Lateinischen Carmine. Von seinen Schrifften sind mir folgende bekannt:

1. Ἀνθρωποθεομαχία, oder der schwere Kampf Jacobs/ Leich-Pred. Jacob Michael Mühlbecks/ Rathsmeisters in Halle. Halle 1613. 4.

2. Predigt am schwartzen Sonntage/ als zu Halle fast alle Kinder an denen Masern franck lagen/ und alt und jung hinweg sturben. 1615. 4.

3. Commendatio Coniugii, das ist/ Christlicher Ruhm des heil. Ehestandes/ bey der Copulation Herrn M. Pauli Rœberi, Archid. zu unser Lieben Frauen in Halle/ über den 128. Psalm. Halle 1615. 4.

4. Hochzeit-Predigt über denselben Text/ Herrn Chiliano Stiffern/ Churfl. Sächßl. Rath in Merseburg gehalten. Halle 1616. 4.

5. Christliche Ernde-Predigt/über das Evangelium Marc. VIII. Dom. 7. post Trinit. Halle. 1616. 4.

6. Evangelisches Jubel-Jahr in 3. Predigten/ wobey ein Verzeichniß aller Evangelischen Pa-

Pastoren/ Diacon/ auch Kirch-Väter und Acht-Männer zu S. Ulrich/ und eine Mißive Lutheri an den Rath zu Halle. Halle 1618. 4.

7. Armatura pusillorum Christi, Ausrüstung der christlichen Jugend / wie dieselbe in diesen gefährlichen Kriegs-Läufften von Hause aus wider die Feinde der christlichen Kirchen ritterlich kämpfen und siegen möge/ in 3. Predigten gezeiget. Magdeb. 1624. 4.

8. Zwo Predigten über den 45. Psalm. a)

XLIII. Andreas Wendt.

Hat von 1605. an in der Pforte studiret/ und ist hernach Stadt-Richter in Wurtzen worden. b)

XLIV. Carl Zenner.

Ein Sohn Jacob Zenners/ Stiffts-Secretarii, ist 1610. nach Leipzig gezogen/ hat daselbst 1619. in Magistrum promoviret/ sich aber hernach aufs Jus geleget / ist auch bey hiesiger Stiffts-Kirchen Canonicus gewesen. Als er aber damit umging/ daß er den gradum Doctoris annehmen wolte / ist er darüber gestorben. Er

a) Witte diar. biogr. Gœtzii Elogia Theol. p. 126. seqq. Apianus p. 31. Olearii Haligraphia p. 78. Cœmeterium Saxo-Hallense p. 14, Gelehrten-Lexicon p. 1895.

b) Pertuchius p. 190.

Er hat zu Leipzig 1618. unter M. Michael Hofern/de putredine disputiret. c)

XLV. Johann Eulenau.

Sein Vater hatte gleichen Nahmen/ die Mutter war Fr. Catharina/ Herrn M. Val. Braunens/Superint. zu Wurtzen Tochter. Er hat in Leipzig studieret/allwo er 1613. Baccalaureus, und 1615. Magister worden. Hierauf ward er 1617. 18. Dec. zum Conrectorat an der Creutz-Schule in Dreßden befördert/ welchem Ammte er zehen Jahr vorgestanden. An. 1627. ward er Pastor zu Werda/ unweit Zwickau. Er hat geschrieben:

1. Epigrammatum σπυρίδιον. Dresd. 1619. 4. worinn auch ein Neu-Jahr-Wuntzsch an den Wurtznischen Rath befindlich.

2. Speculum Angelicum, ideam boni Præceptoris ac discipuli repræsentans. Dresd. 1624. 4. pl. 4.

3. Parodia Lipsiana s. Oratiuncula de industria in laboribus vocationis adhibenda. Friberg. 1625. 4. pl. 3. d)

XLVI. Christoph. Gediccus

Ist 1610. nach Leipzig gezogen/nachgehends Magister und Pastor zu Röglitz worden.

c) Apianus p. 13.

d) Idem p. 13. Ludovici Schul-Historie part. 2. p. 118. Neueröffnetes Museum, 10. Oeffnung p. 871.

XLVII. Adam Herre.

War gebohren 1583. 22. Aug. Sein Vater gleiches Nahmens / war Bürgemeister allhier. Er hat 5. Jahr in der Pforta studiret/ ist 1600. nach Leipzig gezogen / woselbst er und zu Tübingen studiret/ auch Philosophiæ Baccalaureus, und zweener jungen Herren von Brandenstein Hofmeister gewesen. Hierauf hat er in Jena 1613. 18. May den gradum Doctoris angenommen/ als Dominicus Arumæus Promotor, Virgilius Pregitzer Decanus und Ordinarius, und M. Thomas Sagittarius Pro-Rector gewesen. Von dar begab er sich nach Leipzig / allwo er sich mit Jungfer Rosinen/ Herrn Theodori Möstels/ auf Schönau und Großmiltitz/ I. V. D. Chur-Sächß. Appellation-Raths und Bürgemeisters in Leipzig/ Tochter/ den 27. Jan. in ein Eheverlöbniß eingelassen/ welches auch den 29. Aug vollzogen worden. Anno 1614. 18. Jun. erhielt er eine Stelle im Schöppenstuhl/ 1615. 7. Jun. ward er Advocatus im Ober-Hoff-Gerichte / und 1620. 1. April. erhielt er an Baumeister Siebers Stelle des Raths wegen die Assessur des gedachten Schöppenstuhls. Anno 1622. 18. Jun. hat er von Herrn Seifriden von Promnitz/ Land-Voigt im Marggrafthum Nieder-Laußitz/ die Vocation in Königl. Land-Gericht des

be-

besagten Marggrafthums bekommen / dabey die Confirmation gleich beygefügt gewesen. In eben diesem Jahr den 7. Sept. hat ihn Esaias von Brandenstein zum Assessor des Leipziger Ober-Hoff-Gerichts erwehlet. Im folgenden Jahr hat er nebst dem von Ponickau zu Pomsen und dem Ammtmann zu Leipzig auf Churfürstl. Instruction die dasige Academie visitiret. Als 1626. durch Herrn D. Benedicti Carpzovii Todt eine Stelle im Appellation-Gericht ledig ward/ hat Churfürstl. Durchl. durch Dero Herrn Cammer-Herrn Christoph Carln von Brandenstein deßwegen mit ihm tractiren lassen/ worauf er 1. Jun. Befehl bekommen sich im Appellation-Gericht einzustellen/ und ist den 12. dieses in die Pflicht genommen worden. An. 1629. 19. Julii hat ihm die Regierung von Zeitz ein Schreiben zugesandt/ dieses Inhalts / es habe Churfürstl. Durchl. zu Sachsen gnädigst entschlossen/ ihm die Stelle der Cantzler-Substitution anzutragen/ und ihn zum Stiffts-Rath und des Cantzlers Substituten anzunehmen/ wie sie ihn denn auch den 11. August. dahin zur Installation verschrieben. Allein es hat sich der Rath in Leipzig darzwischen geleget/ und an S. Churfl. Durchl. unterthänigst suppliciret/ ihn noch eine Zeitlang bey dem Rathe und gemeiner

Stadt daselbst bleiben zu lassen/ welches S. Churf. Durchl. ihm frey gestellet. Und ob er wohl gäntzlich willens gewesen zu ändern/ so hat er doch durch vieles Zureden sich noch ferner in Leipzig aufhalten lassen/ womit Churf. Durchl. allergnädigst zufrieden gewesen. Als 1633. die Stadt Leipzig zum dritten mahl belagert worden/ ist er einer von denen Deputirten gewesen/ die mit dem General Holcken wegen Ubergabe der Stadt tractiret. Er ward auch/ als die Leipziger 8. biß 9000. Thaler an Cortesie-Gelde nicht so gleich aufbringen konten/ als Geißel von denen Keyserlichen mitgenommen. e) Endlich starb er 1636. 13. Jan. und ward den 19. besagten Monats begraben. Diese Nachricht habe mehrentheils aus eigenhändigen Uhrkunden dieses Mannes zusammen getragen.

XLVIII. Philippus Appianus, oder Bennewitz.

Aus dem Geschlechte des berühmten Petri Apiani, der Keyser Carls des V. Mathematicus gewesen/ hat von 1600. an in der Pforte studiret/ f) und ist hierauf auf die Universität Leipzig und Wittenberg gezogen. Nach die-

e) Vogels Leipz. Annales p. 506. 509.

f) Pertuchius p. 190.

diesem ist er I. V. D. des hiesigen Stiffts Canonicus und Custos, des Ober-Hoff-Gerichts in Leipzig Advocatus Ordinarius, derer Baronen von Schönburg Rath/ und endlich auch Præpositus zu Wurtzen worden. Er ist mit denen andern beyden gleiches Nahmens/ deren der eine oben n. 18. der andere aber unten n. 90. vorkommt/ nicht zu vermengen. g)

XLIX. Petrus Rosinus.

Eines Schusters Sohn/ war erst Conrector zu Northausen/ hernach 1609. Pastor zu Canitz unter der Insp. Oschatz/ endlich 1614. Pastor zu Staucha/ und der Oschatzer Superintendur Adiunctus, starb 1624. Er hat hinterlassen/

1. Christliches Ehren-Gedächtniß oder Leich-Pr. Herrn Abraham von Schleinitz/auf Stauchitz. Freyberg 1621. 4.
2. Cantorey-Predigt.
3. Orgel-Predigt.

L. Ernst Laßmann

Ist 1603. nach Leipzig gezogen/ und hat sich in denen Rechten wohl umgesehen/ worauf er mit etlichen Patriciis von Erfurt die auswärtigen Länder und berühmtesten teutschen Universitäten besucht. Er hat verschiedene nicht un-

g) Tellerus in Equo Wurcensi p. 16. 17.

unebene Vocationes ausgeschlagen / und sich hieher nach Wurtzen begeben / allwo er mit der praxi viel Geld verdienet hat. h)

LI. Jeremias Mamphrasius.

Ein Sohn Wolffgangi, des hiesigen Superint. zog 1604. nach Leipzig / ward 1607. in Wittenberg Magister, und starb kurtz darauf im besagten Jahr den 10. Octobr. zu Wurtzen an der Pest. i)

LII. George Stein.

War P. L. C. und in die 20. Jahr Schulmeister und Cantor zu Mügeln/ nachgehends Diaconus, welche Stelle er aber länger nicht als ein Jahr bekleidet / und starb an der Pest 1612. 24. Dec. nebst Weib/ Kindern und Gesinde. Er hat aus seiner Bibliothec ieder Raths-Person ein schön teutsch Buch vermacht/ seine übrige Verlassenschafft aber zu einem Stipendio gegeben/ wovon ein Müglisches Stadt-Kind / welches auf einer Universität studiret / jährlich 20. Gülden zu geniessen hat. k)

LIII.

h) Apianus p. 11.

i) Idem p. 13.

k) Fiedlers Müglische Ehren- und Gedächtniß-Säule c. 33 p. 118. 119. c. 42. p. 140.

LIII. Johann Zschoch

Kam 1606. nach Leipzig/ und ward nachgehends Pastor zu Gruna an der Mulda. l)

LIV. Martinus Faber

Ward 1633. zu einem Feld-Prediger unter Martian von der Mille/ Chur-Sächsl. Obristen zu Roß allhier in Wurtzen ordiniret und confirmiret.

LV: Wolfgang Mamphrasius.

Der jüngere/ein Sohn des hiesigen Superintendenten gleiches Nahmens/ den sein Vater den Exorcismus-Bruder zu nennen pflegte/ weil er eben 1593. 10. Aug. und also um dieselbe Zeit auf die Welt gekommen/ da der Streit wegen des Exorcismi überhand nahm/ welcher dem Vater viel Verdrießlichkeit zuwege brachte. Er ist von Jugend auf sehr kräncklich gewesen/ zog aber doch 1607. nach Leipzig/ studirte daselbst und zu Wittenberg/ und ward 1627. 19. Octobr. Diaconus zu Mügeln/ woselbst er aber nur 1 und ein halb Jahr lebte/ und starb 1630. 22. Febr. seines Alters 36. Jahr/ 20. Wochen. Er hat sich 1627. mit Jungfer Elisabeth/ Herrn Peter Weitmanns/ Raths-Cämmerers in Eilenburg/ Tochter verehlichet/ und eine Tochter mit ihr gezeuget. Die Leich-

l) Apianus p. 12.

Leich-Predigt hat ihm D. Johann Schreiter gehalten/ welche zu Leipzig 1630. gedruckt worden. m)

LVI. Corbinianus Brodtkorb

Zog 1608. nach Leipzig/ und ward daselbst 1614. Baccalaureus, und 1617. Magister. Er hat sich nachgehends auf die Rechte geleget/ auf verschiedenen Academien in Teutzschland und Franckreich umgesehen/ auch 1626. als Magister und Candidatus Juris mit Jungfer Barbara/ Herrn Sigismund Sultzbergers/ I.V.D. Curiæ Provincialis in Ducatu Styriæ Advocati iurati, Judiciique Cellarii ibidem Vice-Præsidis, Tochter in Leipzig verehlichet. Hierauf ist er an. 1630. in Wittenberg Doctor Juris worden/ und hat eine dissert. de laniena Parisiensi gehalten. Er ist nach der Zeit Syndicus zu Franckfurt an der Oder gewesen/ allwo er mitten in denen grösten Kriegs-Troublen/ und da die meisten von dem Magistrat sich nach Cüstrin begeben/ gedachtes Ammt 1633. mit einer sonderbahren Resolution angenommen/ und stets in der Stadt verblieben. n) Endlich soll er Königl. Pohlnischer Rath/ oder/ wie

m) Fiedler l. c. c. 33. p. 119. Apianus p. 13.

n) Beckmanns Beschreibung der Stadt Franckfurt an der Oder c. 11. §. 7. p. 50. c. 13. §. 14. p. 116.

wie andere wollen / o) Pro-Cancellarius gewesen seyn. Ich habe aber davon / ohneracht ich mich in denen Pohlnischen Scribenten seinet wegen umgesehen / weiter keine Nachricht finden können. Seine Tochter soll so wohl in der Gelehrsamkeit / als im Lieben es vielen Frauenzimmer zuvor gethan haben. p)

LVII. Christianus Mamphrasius

Hat auf der Universität Leipzig studiret / und daselbst 1601. in Magistrum promoviret. In eben diesem Jahr hat er folgende Disputat. gehalten: Theses de ordine doctrinæ & methodo, in quibus breviter utriusque πορείας vis ac natura, itemque ἀποδιηρημέναι species, earundemque usus in disciplinis exponitur, resp. Henrico Kilmanno, Viennensi. Er gab auch als Magister seines Vaters Erotemata in librum Concordiæ & Articulos Visitatorios in Leipzig 1603. 8vo heraus / und schrieb in der Dedication von sich / se nunc ex pulvere Philosophico in arenam Theologicam graviorem protrusum esse. Er tractiret in besagter Dedication die 3. Artickul de peccato, libero arbitrio & iustificatione nach damahliger Theologischen Manier pro und contra durch. Nachgehends aber hat er sich anders be-

o) Fellerus in Cygnis quasimodogenitis p. 4.
p) Apianus p. 13.

besonnen / und die Rechte erwehlet / worauf er mit des Chur-Sächß. geheimden Raths / Esaias von Brandstein / Söhnen eine Reise durch Franckreich und Italien gethan. Nach diesen hat er in Doctorem Juris promoviret / und zu Leipzig und Wurtzen practiciret. Er ehlichte 1613. im Jan. Fr. Charitas, Hrn. Paul Lobwassers / Jur. P. P. zu Leipzig Tochter / und Hn. D. Michael Wirths / der Juristen-Facultät Ordinarii Wittwe / welche 1616. 31. Jan. gestorben. q)

LVIII. Johannes Urbanus.

Ist 1613. nach Leipzig gezogen / und 1625. Magister worden.

LIX. Philipp Hinzsch.

Ist 1613. nach Leipzig gezogen / hat nachgehends in Wittenberg unter M. Sebastian Starcken 1625. eine Disp. de summo bono gehalten.

LX. Daniel Tagenius.

Hat zu Leipzig auf der Thomas-Schule studiret / und ist nach der Zeit P. L. C. worden. Seine Armuth hat er 1627. 16. Aug. in folgenden Versen beschrieben:

Multa homini misero persvasit turpis egestas,

Ut

b) Apianus p. 9.

Ut faceret cupida fanda, nefanda manu,

Me mea paupertas versus componere iussit,

Crimina carminibus nulla subesse puto.

LXI. Christoph Heinrici.

Kam 1610. nach Leipzig / ist nachgehends zu Mügeln um 1630. Diaconus worden/und starb 1637. an der Pest / mit seinem Weibe/Mutter vier Kindern / und allen Hausgesinde. r)

LXII. Daniel Zschuckelt

Zog 1613. nach Leipzig / und ist hernach ein Pastor bey Jüterbock worden. s)

LXIII. Valentinus Hayne

N. P. C. Reipublicæque Torgensis Civis. So hat er sich 1629. in einem Carmine unterschrieben.

LXI. Johann Elias Rudloff.

War gebohren 1603. 21. Jan. Sein Vater gleiches Nahmens war Burgemeister. Er ward zu Wurtzen Canonicus, hernach Raths-Cämmerer/ Achtmann der Kirchen zu St. Ulrich und Pfänner zu Halle / hat sich 1627. 4. Dec. mit Fr. Susanna / Herrn D. Johann Schäffers / Fürstl. Magdeb. Hof-Raths und Saltz-

r) Fiedler c. 33. p. 119.
s) Tellerus p. 23.

Saltzgräfens Tochter verheirathet / und mit selber 7. Söhne und 10. Töchter gezeuget. t)

LXV. Daniel Schön.

War einige Jahr Cantor und Schulmeister in Mügeln / resignirte aber hernach / und lebte als ein privatus. u)

LXVI. Balthasar Mavius.

Sein Vater / M. Balthas. Mavius, auf Muckershausen / war damahls Juris Practicus allhier / nachgehends Protonotarius im Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig. Er ward bey der dasigen Universität 1614. inscribiret / ward Phil. Baccalaureus, und 1629. Magister, und disputirte 1628. unter M. Christoph. Bulæo de virtutibus intellectualibus.

LXVII. Christian Wasewitz.

Ist 1614. auf die Universität Leipzig gezogen / ward nach diesen Pastor primarius an der Ertz-Bischöfflichen Dom-Kirche zu Magdeburg / ingleichen der Collegiat-Kirchen S. Nicolai daselbst Canonicus und Thesaurarius. Er hatte den Ruhm / daß er ein Theologus, Philologus und Poet von seltenen Gaben wäre. In seinen Predigten wiederlegte er sonder-

t) Tellerus pag. 21. Olearii Coemet. Saxo-Hallense p. 106.

u) Fiedler c. 33. p. 119.

derlich die Papisten fleißig. Er hatte des berühmten JCti, George Adam Struvens/ Schwester zur Ehe/ und muste die mit ihr erzeugten 2. Kinder beyde sterben sehen. Endlich bekam er bey einer schweren Kranckheit unter denen Medicamenten eine starcke dosin Gifft/ welches seine Natur dermaßen ruinirte/ daß er nach Jahres-Frist 1668. im Jan. starb. Von seinen Schrifften sind mir diese bekannt:

1. Leich-Predigt Reinhardi Backii über 2. Timoth. IV. 7. Magdeb. 1657. 4to.

2. Turtur Johannæus oder Lebens-Beschreibung Johannis des Täuffers. 1658. 4.

Ausser diesen hat er im MS. hinterlassen ein unvollkommenes Werck de cœlibatu clericorum, und etliche Volumina epigrammatum, da er iedes epigramma mit vielen gelehrten notis philologicis illustriret hat. Diese MSS. besitzt Hr. M. Jo. Julius Struve/ Pastor Prim. zu S. Johannis in Magdeburg. x)

LXVIII. Adam Strauß.

Zog 1615. nach Leipzig/ ward 1628. Magister, hernach Pastor zu Altenroda in der Grafschafft Mannsfeld/ Archidiaconus zu Berna/ und endlich Pastor zu Lobschwitz unter der Inspection Borna. y)

LXIX.

x) Tellerus p. 21. Gelehrten-Lexicon p. 2469.

y) Tellerus p. 28.

LXIX. Christian Strauß.

Ist ein Candidatus Juris, und berühmter Practicus in Leipzig gewesen. x)

LXX. Gregor. Bach.

Ward gebohren 1585. 5. April. Sein Vater gleiches Nahmens war Apothecker / Vorsteher des Gottes-Kastens / Rathsverwandter und Cämmerer / die Mutter Fr. Anna / Joh. Thürings / Goldschmids / Tochter. Er ist 1598. nach Dreßden in die Schul / hernach in die Fürsten-Schul Grimme und 1604. nach Leipzig auf die Universität geschickt worden / woselbst er D. Johann Steinmetzen / Gittlern / Braunen und Tancken gehöret. Nachgehends ward er des Wurtznischen Stiffts / wie auch der Land-Schul Grimme Physicus, und 1613. Raths-Herr zu Wurtzen / verehlichte sich mit Jgfr. Ursula, Hn. Andreæ Homelii, I.V.D. der Juristen-Facultät in Leipzig Assessoris, des Ober-Hof-Gerichts Advocati, der Universität Syndici und Præpositi über die Dorffschafften / Tochter 1610. 5. Jul. und starb 1633. 5. Nov. a)

LXXI. Christian Rudolph

Eliä Rudolphs / Cantzlers / Sohn / kam 1617.

z) Idem ibid.

a) Apianus p. 12.

1617. nach Leipzig / und ward nachgehends Canonicus und Senior zu Wurtzen.

LXXII. Abraham Teller.

Ward gebohren den 17. Jan. an. 1609. Sein Vater / Romanus Teller / war seines Handwercks ein Kürschner / und E. E. Raths zu Leipzig Bierkäuffer / ein redlicher und wackerer Mann. Er hatte lange Zeit wider den Türcken gedienet / und ist bey zwey und zwantzig Schlachten gewesen / da der Türcke nicht mehr als in einer eintzigen das Feld behalten. Doch hat er sich nach diesen allhier gar fein aufgeführet / und ist dieses sonderlich an ihn zu loben / daß er ein sonderbahrer Priester-Freund gewesen. Denn so offt ein Priester vom Lande nach Wurtzen kommen / sind sie allezeit bey ihm eingekehret / und er hat sie nach seiner Art / was das Hauß vermocht / iederzeit tractiret. Dannenhero sie zusammen hernach eine Taffel verfertigen / und auf selbige folgende Worte schreiben lassen:

Romanus Teller pastores suscipit omnes,
Suscipe Romanum, Christe benigne, tuum. c)

Die Mutter war Maria / Abraham Brodkorbs

b) Tellerus p. 21.
c) Hæc Andr. Glauchius in orat. parent. p. 14.

korbs / Bürgers und Fleischhauers allhier / Tochter. Mehr Nachricht von selbigen kann man nachlesen in Herrn L. Romani Tellers / Freytags-Predigers in Leipzig / Dedication des heiligen Lutherthums.

Unser Abraham Teller aber ist von seinen Eltern in hiesige Schule geschicket / und von dem damahligen Rectore, M. Adrian Töpfern / und Cantore Joh. Pfeiffern / so wohl in der Gottesfurcht als guten Künsten auferzogen worden. Hierauf ist er an. 1622. den 12. Oct. in die weltberühmte Land-Schul Pforte gesendet / da er unter der Anführung des seel. M. Justini Pertuchii, Rectoris daselbst / und seiner andern Collegen / gantzer sechs Jahr in guten Künsten und Sprachen / sonderlich aber in der Hebräischen Sprache / und humanioribus gar gründliche Unterweisung bekommen so daß er sich mit den grösten Ruhm von dannen auf die Academie begeben können. Dieses geschahe an. 1628. und hat er anderthalb Jahr einen Frey-Tisch im Convictorio genossen. Nachdem hat er an verschiedenen Orten informiret / als bey D. Samuel Roßbachen / Jur. Prof. Publ. bey D. Casp. Mich. Welschen / des Ober-Hof-Gerichts Assessore, dessen Brüder / Gottfried Welschen / der hernach Med. D. und Prof. Publ. worden. Ferner

bey

bey D. Andreas Bauern / der Heil. Sprache Prof. und Archidiacono zu S. Nicolai, und endlich bey Casp. Bosen / Baumeister / da er denn dessen Sohne Gottfried Christian Bosen / hernach der Heil. Schrifft Doct. und Pastori zu St. Thomas in denen Studiis vorgestanden. Er selbst aber hat sich privatim informiren lassen / von M. Andrea Kunaden / der hernachmahls Theol. D. und Prof. Public. in Wittenberg worden / und ehemahls in der Pforte sein Condiscipulus gewesen. Von denen Professoribus aber hat er sonderlich gehöret in der Philosophie / M. Hieron Reckleben / und L. Philipp Müllern / in der Theologie aber D. Joh. Hoegnern und D. Heinrich Höpffnern. Hierauf hat er anno 1629. den ersten / und 1631. den höchsten Grad in der Weltweißheit erhalten / auch gleich darauf Collegia Ebraica, Chaldaica, Syriaca, Theologica, Disputatoria und Concionatoria gelesen. An. 1633. hat er sich nach Wittenberg begeben / daselbst den berühmten Martinum Trostium, der Hebräischen und anderer morgenländischen Sprachen Professorem, ingleichen D. Paul Röbern und D. Hülsemannen zu hören. Von dar ist er nach Leipzig zurück gekehret / hat der Theologie fleißig obgelegen / und an. 1634. in derselben den ersten Grad erhalten. Hierauf

hat er sich ferner mit Collegiis und disputiren hervor gethan / biß ihm endlich an. 1637. den 16. Febr. E. HochEdl. Rath zu Leipzig das Rectorat zu S. Thomas anvertrauet / wobey er aber lange nicht verblieben / denn er gleich den 14. Sept. darauf zum untersten Diacono gedachter Kirchen beruffen ward / worauf er an. 1643. gestiegen / und endlich an. 1645. als D. Ananias Weber nach Breßlau zog / Archidiaconus zu S. Nicolai worden. Endlich als Doct. Christian Lange Pastor zu S. Thomas an. 1657. dieses Zeitliche geseegnet / so ist ihm diese Stelle vom Hofe aus allergnädigst übergeben worden / worauf er an D. Jo. Bened. Carpzovii Stelle ein Beysitzer des Consistorii daselbst worden / und 1658. 8. Julii den gradum Doctoris angenommen. In den Ehestand hat er sich 1637. 8. Jun. mit Jungfer Dorotheen / Caspar Wierlings / wohlangesehenen Kauff- und Handelsmanns Tochter / begeben / mit welcher er zehen Kinder gezeuget. Daß er ein treuer Liebhaber des Nahmens JEsu gewesen / solches bezeugen diejenigen Verse / so er offtmahls denen Studiosis hat pflegen in die Stammbücher zu schreiben:

In JESV mea vita meo, mea clausula vitæ
Est, & in hoc JESV vita perennis erit.

Wie nicht weniger auch die / so er auf sein Stu

dier

dier-Pult geschrieben / und stets vor Augen gehabt:

Exitus in JESV est, introitusque MEO.
Exitus in JESV sit reditusque MEO.

Was sein Lebens-Ende anbetrifft / so ist derselbe gantzer 9. Monath lang mit dem viertägigen Fieber behafftet gewesen / darauf er/nachdem er 2. Tage recht schwach worden / in seinem Heilande sanfft und seelig entschlaffen 1658. 5. Nov. im 50. Jahr seines Alters. Seine Schrifften sind / so viel ich bekommen können:

1. Disp. de doctrina modalium.

2. Disp. Psychologica de imaginatione, præs. Andrea Kunado, Witteb. 1630.

3. Supplementa de Dialectis ad Welleri Grammaticam, welche unzehlich vielmahl aufgelegt sind. Die neueste Edition ist zu Amsterdam 1715. durch Lamb. Bos heraus kommen.

4. Disp. θεοτοκία ἐκ παρθένου, pro Licentia ex Esa. VII. 14. 15. 16. an. 1645.

5. Disp. de gratuita salvatione hominum vere evangelica. 1658.

6. Frommer gläubigen Seelen Ruhebettlein aus Psalm 116. 1. Fr. Marien/ Andr. Kößlitzens Handelsmanns Haußfrauen gehalten. Leipzig 1659. 4.

7. Zwölff geistliche Lieder / die er mit denen Anfangs-Buchstaben auf seinen / seiner Eheliebsten / und 10. Kinder Nahmen verfertiget. Leipz. 1681. 8. d)

8. Explicatio Epistolarum Pauli ad Timotheum. Dieses hat der seel. Herr Doct. Mayer im MS. besessen / wie aus dem Catalogo von dessen Bibliothec pag. 734. zu ersehen. e)

LXXIII. Romanus Teller.

War gebohren 1607. 9. Jun. ein Bruder des vorigen / ist erst in Wurtzen in die Schule gegangen / 1622. in die Pforte und 1628. nach Leipzig gezogen. Er informirte nachgehends eine kurtze Zeit bey Eilenburg / ingleichen allhier bey Herrn Stiffts-Rath von Schicken / ward aber 1630. von M. Johann Müllern Syndico und Ober-Stadtschreiber zu Leipzig in die Stadtschreiberey gebracht / bey welchen er in denen drey Belagerungen 1631. 1633 und 1637 gewesen / und viel ausgestanden. Hierauf ward er 1638. in die Vormundschafft-Stube befördert / 1650. in die Richter-Stube zum Ge-

d) Neumeister de Poetis Germanicis p. 104.

e) Programma funebre Acad. Lips. Andr. Glauchius in orat. parentali, Freherus Theatr. p. 607. 608. Witte in diario biograph. Gelehrten-Lexicon p. 2242.

Gerichts-Schreiber vociret/ auch 1660. dem damahligen Ober-Schöpp- und Gerichts-Schreiber/ Matthäo Schillingen/ substituiret/ welchem er auch 1661. nach seinem Tode succediret/ und ist also 42. Jahr in des Raths Diensten gewesen. Er hat sich 1640. 9. Febr. mit Jgfr Catharinen/ Hn. Andr. Kaurdorffs des ältern/ Bürgers und Jubelirers daselbst Tochter verehliget/ aber keine Kinder gezeuget. Starb endlich am Fieber 1672. 8. April. im 65. Jahr. f)

LXXIV. Johann Teller.

Des vorigen Bruder/ war N. P. C. und des Schöppenstuhls zu Leipzig Actuarius g)

LXXV. Adam Schön.

Ist 1620. nach Leipzig gezogen/ und hernach Pastor zu Eitzsch unter der Inspection Wittenberg worden. Starb an der Pest zu Wittenberg 1637.

LXXVI. Daniel Pfannkuch.

Zog 1622. nach Leipzig/ ward hierauf 1634. Pfarrer zu Otterwisch und Stockheim/ und 1649. zu Großbuch und Bernbuch unter der Insp. Colditz.

f) Stepneri Infer. Lipſ. p. 305. Tellerus p. 25.
g) Tellerus p. 25.

LXXVII. Johann Sommer

Zog 1623. nach Leipzig / ward Magister, legte sich sonderlich auf die Orientalischen Sprachen / und ward 1634. 12. May Collega Tertius in der Churfl. Land-Schul Grimm / verwaltete solches Ammt biß 1641. in welchen er den 11. May gestorben.

LXXVIII. Matthäus Tzschepe.

Hat folgende Disput. gehalten:

1. De communibus summi boni accidentibus, potissimum de divitiis & dignitatibus, præs. M. Christ. Bulæo. Lips. 1626.
2. De eodem & Diverso, præs. M. Andr. Kunado. ibid. 1628.

LXXIX. Christophorus Urbani.

Zog 1622. nach Leipzig / und ward 1635. 31. Jul. zum Pastorat nach Groß- und Klein-Barda und Greten unter der Inspect. Grimma zu Leipzig confirmiret.

LXXX. Jonas Fischer

Artium Magister und Pastor zu Werbick / um das Jahr 1632. Von ihm habe folgendes gesehen: Carmen Lyricum, continens Μάχην Archangeli Michaelis Ducis cum Dracone Serpente antiquo. Lips. 1621. 4.

LXXXI. George Forberger.

Eines Rothgiessers Sohn / zog 1618. nach Leip-

Leipzig / ist nachgehends Burgemeister in Oschatz worden / und daselbst an der Pest gestorben. h)

LXXXII. Johann Schreiter

War gebohren zu Wurtzen 1619. 7. May Nachts um 12. Uhr; Der Vater war Hr. Joh. Schreiter / Stiffts-Superint. allhier. In seiner Jugend ist er so wohl zu Hause als in der hiesigen Schule in guten Künsten und Wissenschafften unterwiesen worden, woranf ihn seine Eltern 1631. nach Annaberg / und das Jahr drauf den 30. April. in die Meißnische Fürsten-Schule geschickt/ woselbst er bey dem damahligen Syndico D. Johann Bornitio an Tisch gegangen. Nachdem er daselbst 6. Jahr ausgehalten / ist er 1637. im Oct. nach Jena geschickt worden. Im folgenden Jahr verlohr er seinen Hn. Vater / dessen Stelle aber durch einen guten Vormund Hrn. George Forbergern / damahls Juris Practicum allhier / nachgehends aber vornehmen Consulenten und Burgemeistern in Oschatz ersetzt ward. Als er einige Jahre zu Jena studiret/und unter dem berühmten Dilherrn und D. Fibigen öffentlich disputiret hatte / zog er 1640. um Michaelis nach Wittenberg / woselbst er bey seinem Vetter

h) Tellerus p. 22. 23.

ter Hn. Joh. Stempeln im Hause u. am Tische gewesen/auch sich mit D. Jerem. Reußnern/ D. Augustin Strauchen u. dem berühmten Friedrich Taubmann bekannt gemacht hat. Nach diesen hat er 1645. in Licentiatum Juris promoviret / und ist biß 1648. des Wittenbergischen Hoff-Gerichts Advocatus Ordinarius gewesen. In besagtem Jahr begab er sich zu seiner Frau Mutter nach Annaberg / woselbst er 1651. 17. Febr. von E. E. und Wohlw. Rath zum Syndico bestellet worden. Allein das Jahr drauf ward er Montags nach Exaudi von Hn. D. Bornitio dem Meisnischen Dom-Capitul zum Stiffts-Syndico und Baumeister vorgeschlagen /; welches Ammt er auch biß an sein Ende verwaltet. Er hat sich verehliget 1645. 1. Dec. erstlich mit Jungfer Anna Dorothea Hn. Hans Schreiters von Ertzstein/ Kön. Majest. in Dennemarck hochbestellten Kriegs-Raths / nachgelassenen Tochter / mit welcher er einen Sohn und eine Tochter gezeuget: Zum andern mahl mit Fr. Anna Marien geb. Bornizin / Hn. Joh. Caspar Curions, J. V. D. und Vice-Stiffts-Syndici seel. nachgelassenen Wittwe an. 1652. 21. Aug. mit welcher er vier Söhne erzeuget hat: Zum drittenmahl 1659. 27. Sept. mit Frau Catharinen geb. Schönhalsin / Hn. Heinrich Schönlebens/des Raths

und

und ältesten Cämmerers in Freyberg hinterlassenen Wittwe/ welche Ehe ohne Kinder gewesen. Er starb endlich 1663. 11. Jan. im 43. Jahr seines Alters. Als die Schweden an. 1637. die Stadt Wurtzen einäscherten/ kamen auch einige zu ihm/ und wolten haben/ er solte sagen/ wo er verborgenes Geld wüste/ oder er müste sterben. Er fiel also auf die Knie/ und bereitete sich mit einem Vater Unser zu seinem Tode. Indem er aber solchen erwartet/ kömmt ein Geschrey von andern feindlichen Völckern/die einen Einfall gethan/ worauf die Mörder von ihm abgestanden. Vor welche Erlösung er dem grossen GOtt jährlich in der Marter-Woche schuldigen Danck geopfert hat. Die unter Dilherro gehaltene Disputation, so den 10. Junii 1639. in Jena heraus kommen/ begreifft verschiedene Philologemata, und stehet in denen zusammengedruckten des Dilherri tom. 2. n. 5. p. 67. Die andere handelt de origine, autoritate, definitione & divisione feudi. i)

LXXXIII. Christian Rothe.

Dessen Vater war M. Casp. Rothe/ Archid. in Wurtzen / hernach Pastor zu Mügeln. Er ist 1631. zu Leipzig Magister worden/ und hat

i) Wilischius Incunab. Scholæ Annæberg. part. 2. n. 20.

hat als Præses 1632. eine disput. de voluntate gehalten. Das Jahr drauf ward er den 10. Jan. zum Pastore zu Marcktwerben und Obschitz zu Leipzig confirmiret. k)

LXXXIV. Christian Zschau.

Ist von 1644. biß 1653. Gleitsmann/ hernach Ammtmann in Eilenburg worden/ allwo er 1671. gestorben. Er wird als ein kluger und gelehrter Mann gerühmet. l)

LXXXV. Gregorius Büttner

War Pastor zu Laucha in Thüringen/ allwo er 1644. 3. Martii die Prob- und 4. Aug. die Anzugs-Predigt gehalten/ starb 1673. m)

LXXXIV. Daniel Büttner.

Des vorigen Bruder/ war Stadt-Physicus und Medicus in Wurtzen. n)

LXXXVII. Johann Erich oder Hörich.

Hat zu Halle unter dem berühmten Gueinzio studiret/ auch daselbst eine Oration in griechischen Versen gehalten. Ihm hat Arnold Preun

k) Tellerus p. 23.

l) Simon Eilenb. Chron. part. 2. c. 2. p. 400. 398. Tellerus p. 22.

m) Rühlmann Beschreibung von Laucha p. 78. 79. Tellerus p. 23. qui perperam GODOFREDUM vocat.

n) Tellerus p. 23.

Preun/JCtus, in seinem Testament zum Studiren 200. Thlr. vermacht. Hierauf ist er 1647. in Leipzig Baccalaureus, und 1648. Magister worden. Ich habe von ihm folgende Dispur. gesehen:

1. de Veterum adoratione, præs. M. Jo. Andr. Bosio. Lips. 1646.

2. de charta, præs. M. Christ. Lindner. ib. 1647.

3. de Iride, resp. Hieron. Knoblauch. ibid. 1648.

LXXXVIII. Jo. Ernestus Bornitius.

Ward gebohren 1622. 17. April. Der Vater war Herr Johann Bornitz, I. V. D. des hohen Stiffts Meissen Syndicus und Baumeister/die Mutter Fr. Juditha/ Herrn D. Wolfgang Mamphrasii Tochter. Er hat anfangs allhier in Wurtzen und zu Annaberg/ nachmahls in der Churf. Land-Schule zu Meissen studiret/ist 1639. im 17. Jahr nach Wittenberg gezogen/im 19. Jahr Magister, und im 21. Adjunctus worden. In Exercitiis Philosophicis, Dispp. und sonderlich in Orientalischen Sprachen und Collegiis hat er sich sehr geübt/ und grosse Hoffnung von sich gemacht. Er starb aber bald darauf zu Meissen 1645. 14. Nov. im 23. Jahr seines Alters. Seine zu Wittenberg gehaltene Dispp. sind:

1. de

1. de characterum Judaicorum antiquitate, præs. Andr. Sennerto. 1643.

2. Exerc. Philologica ad cap. IV. Genes. comm. ult. resp. Jo. Segero. 1643.

3. de מיתות s. suppliciis capitalibus Ebræorum, resp. M. Davide Grosſio. 1643.

4. de Synedrio Magno Hebræorum, resp. M. Erasmo Raschio. 1644.

5. de cruce, num Ebræorum supplicium fuerit, & qualisnam structura eius, cui Salvator Mundi fuit affixus, resp. Jo. Müllero. 1644.

6. de Tikkun Sophrim, resp. Henr. Casp. Oelschlegelio. 1644.

LXXXIX. Christianus Bornitius

Ein Bruder des vorigen/ gebohren 1629. 3. Jun. ist im 16. Jahr nach Wittenberg gezogen/ im 19. Jahr Magister worden/ und hat sich ebenfalls wohl vorgethan. Starb aber 1654. 10. Febr. im 25. Jahr. Seine Dispp. sind folgende:

1. Disp. Philologica, præs. Jo. Ernst. Ostermanno. 1647.

2. Ex Philologicis, præs. eodem. 1650.

3. Exerc. Philologica ad Lucæ II. commata priora 15. resp. Mart. Tschaudermanno. 1650.

4. de Synagogis Vet. Hebræorum exercit. tres. 1650.

XC.

XC. Philippus Apianus.

Ober mit denen beyden obgedachten verwandt gewesen/ weiß man nicht. Er hat an. 1648. als er in Jena studiret / das Monumentum Encomiasticum, oder Eqvum Wurcensem, so von uns bißher offt angeführet worden/ herausgegeben.

XCI. Christianus Bulæus.

Ein Sohn D. Christoph. Bulæi, des hiesigen Superint. ist 1641. 6. Aug. gebohren/ ging allhier und zu Dreßden in die Schule/ allwo er unter dem berühmten Bohemo, wie dessen Programmata ausweisen / verschiedene mahl peroriret. Hierauf ist er nach Wittenberg und Leipzig auf die Universität gezogen / an welchen letztern Orte er unter D. Quirino Schachero de Dotalibus & Rusticis Ecclesiæ disputiret hat. Endlich fiel er in eine Kranckheit/ und starb als Candidatus Juris zu Leipzig 1666. 10. Aug. im 25. Jahr seines Alters. o)

XCII. Johann Schleißing.

Ein aufrichtiger und fleißiger JCtus, dessen Vater Herr M. Christian Schleißing/ allhier Diaconus gewesen/ war gebohren 1654. 1. Maji. Die Mutter war Fr. Eva Thielin von Grimma. Er ging anfangs zu Leipzig unter Thomasio

o) Tellerus p. 27.

masio und Herrichen in die Niclas-Schule/ hernach zog er 1672. auf die Universität / und hörte die berühmten Juristen/ Jac. Born/ Leonh. Schwendendörffern/ Aug. Ben. Carpzovium, Andr. Mylium. Nach der Zeit practicirte er einige Zeit zu Wurtzen/ promovirte aber zu Leipzig 1682. und ward Assessor der Juristen-Facultät. Durch seinen angenehmen Umgang verursachte er/ daß ihm iedermann grosse Gewogenheit erwieß. Er heirathete Fr. Dorotheam/ Herrn D. Romani Tellers/ auf Kietscher und Braunsdorff/ Assessoris des Schöppenstuhls zu Leipzig/ Tochter/ und starb 1709. 15. Februar. Seine Disputationes sind folgende:

1. de mulcta frivole appellantibus in casum succumbentiæ imponenda. 1682.

2. de eo, quod iustum est circa provocationem ad divisionem cum minore. 1685.

3. de legato inviolabili. 1690. p)

XCIII. Constantinus Hendel.

Ein JCtus und Secretarius bey hiesiger Stiffts-Regierung. q)

XCIV. Johann Andreas Anger/

War Philos. Mag. und 1671. 25. May Pastor zu Sypra bey Borna. r)

XCV.

p) Gelehrten-Lexicon p. 2021.

q) r) Tellerus p. 23.

XCV. M. Conrad Reinhard.

Ward 1588. 10. Dec. zum Pfarrer zu Groß-Bothen und Claßen ordiniret.

XCVI. Gottfried Günther.

Ein Prediger in Schlesien unweit Breßlau. s)

XCVII. M. Gottfried Sartorius.

Ward 1638. 3. Nov. Pastor zu Zschaitz bey Döbeln. t)

XCVIII. Christian Nolle.

Hat allhier und zu Leipzig/ so wohl auf der Thomas-Schule als Universität studiret/ ist Cantor zu Gröbzig im Anhaltischen worden/ und daselbst vor einigen Jahren verstorben. u)

XCIX. Martin Kaupisch/

N. P. C. und Ammts-Actuarius zu Schweinitz.

So viel von denen gelehrten Wurtznern/ die allbereit Todes verblichen sind. Es gehören deren noch mehr hieher/ die theils oben unter denen Kirchen- und Schul-Bedienten/ theils unten bey denen Raths-Herren und Land-Predigern erzehlet werden. Ich will sie aber nicht zweymahl wiederhohlen/ man kann sie daselbst nachsehen. Nun folgen die noch itztlebenden/ welche nur kürtzlich berühren/ und

s) t) Tellerus p. 23.

u) Idem p. 28.

und nicht nach ihrem Rang / sondern nach denen Jahren / wie ich bißher gethan / setzen werde.

C. Christoph Schreiter

Ist gebohren 1662. hat auf hiesiger Schule seinen Grund geleget / biß er 1679. nach Leipzig gezogen. Daselbst hat er 1688. in Doctorem Juris promoviret / 1702. das Syndicat bey der Universität / 1710. die Professionem Juris erhalten / ist auch bey der dasigen Facultät Assessor, Seine daselbst gehaltene Disputationen sind:

1. de compensatione inter res diversi generis.
2. de transitione possessionis in hæredem.
3. de damnatione memoriæ.
4. de origine Juris Saxonici.
5. de rerum communione.
6. Præliminaria divisionis rerum communium.
7. Primæ Juris Civilis Lineæ, & earundem ductu adornata dispositio textuum, qui sub titulis de verborum significatione & regulis iuris in Jure Romano & Canonico prostant. Ist ein Tractat.

CI. Johann Philipp Oheim.

Dessen Vater gleiches Nahmens war Archidiaconus allhier. Er promovirte zu Leipzig 1685. in Magistrum, und ward nachgehends

hends Pastor zu Mutzschen. Er hat unter Herrn D. Rechenbergen de Juliani Imp. Apostasia disputiret/ welche unter dessen dissertt. histor. polit. part. 1. die 14de ist.

CII. Abraham Kirsten

Zog 1684. in die Pforta/ studirte zu Leipzig Jura, war einige Zeit Juris Practicus zu Wurtzen/nunmehro aber ist er E. Hochw. Dom Capituls Syndicus.

CIII. Daniel Schreiter.

Gebohren 1665. 7. Jan. studirte zu Leipzig/ woselbst er 1684. Baccalaureus, und 1688. Magister worden/auch nebst andern/ so unten vorkommen wird/unter dem seel. Hrn. D. Jo. Ben. Carpzovio über Rappolti Theologiam Aphoristicam Johannis disputiret. Er ist auch nachgehends einige Zeit zu Wittenberg gewesen/ und kam 1697. als Pastor nach Kreyschau unweit Torgau/ woselbst er der Gemeine GOttes noch itzund dienet. Anno 1713. 12. Julii, früh morgens nach 3. Uhr überfiel ihn ein Tagelöhner aus Torgau mörderischer Weise/ der ihn gewürget und mit denen geballten Fäusten sehr geschlagen. Weil er aber doch noch ein Geschrey machen konte / so ward er durch Zulauffen anderer errettet/ der Thäter aber in der Flucht ergriffen/ zur Staupen geschlagen/und

 auf

auf den Vestungs-Bau gebracht. Seine Disputationes sind folgende:

1. de libera de Principe lingva, præs. Jo. Schmidio.

2. de voluntaria corporis mutilatione, Dispp. 2. Lips. 1689

3. de amore sui ipsius, velut exemplari amoris proximi, præs. Casp. Lœschero. Witteb. 1693.

CIV. David Schreiter.

Hat in Leipzig studiret/ hierauf eine Zeitlang in Wurtzen practiciret/ ward endlich 1711. zu Erfurt Juris Vtr. Doctor, und disputirte de creditorum paternorum chirographariorum & filii creditorum hypothecariorum concursu in bonis feudalibus.

CV. Johann Rudolph Cademann.

Ein Sohn Herrn M. George Cademanns/ Archidiaconi allhier/ und Fr. Anna Dorothea/ Herrn Johann Jacob Viewegs/ Bürgemeisters in Oschatz Tochter. Hat den Grund auf hiesiger Schulen gelegt/ und ist 1696. nach Leipzig gezogen/ da er die berühmten Professores selbiger Zeiten gehöret/ sonderlich aber den in Orientalibus recht vortrefflichen Herrn M. Starcken/ bey welchen er aus sonderbahrer Lust zu der heil. Schrifft gantzer 6. Jahr in Ebraicis, Syriacis, Chaldaicis und Rab-

Rabbinicis Information genommen. Er ward 1698. Baccalaureus und 1699. Magister, da er sich denn im Lesen über die heil. Schrifft sehr hervorgethan/ wie ich dessen selbst ein Zeuge seyn kann/ als der ich dessen Collegia nicht ohne grossen Nutzen frequentiret/ und vor die damahls erwiesene Liebe hier öffentlich Danck abstatte. In der Theologie machte er sich so bekannt/ daß ihm die Theologische Facultät 10. Conversos, als 6. Papisten/ 1. Juden/ 1. Mennonisten und 2. Reformirte/ so sich zu unserer Religion gewendet/ zu unterweisen übergeben hat. Anno 1708. ward er zum Diacono der Stadt-Kirchen zu S. Wenceslai in Naumburg beruffen / rückte auch ein halbes Jahr drauf in das andere Diaconat. Zu Anfang aber dieses 1717ten Jahres erhielt er die Vocation zur Superintendur in Pegau/ an des Hn. D. Sal. Deylingii Stelle/ welche Station er anietzo mit Ruhm verwaltet. Seine zum Druck gekommene Schrifften sind:

1. Disp. de Schola Libertinorum, ex Act. VI. 9. Lips. 1704. 4.

2. Der getreue Ammts-Verwalter/ aus Matth. XXV. 21. Leichpr. dem Herrn Ammts-Verwalter Dreßden gehalten.

3. Das Gut der Gerechten/ aus Proverb. XIV. 32. Leichpr. Herrn Lorentz Schweitzers/

Handelsmanns und Raths-Cämmerers in Naumb.

4. Der danckende Priester/ aus Thren. III. 22. 23. Leichpr. Herrn M. Andreas Günthers/Archidiac.

5. Einige Parentationes, darzu die Themata mehrentheils aus der Kirchen-Historie genommen/ welche nebst denen andern vielleicht möchten zusammen gedruckt werden.

Sonst hat er verschiedene andere Sachen unter Händen gehabt/als einige Dissertationes über die schwersten Schrifft-Stellen: eine Ubersetzung des Rabbinischen Buchs ארחות צדיקים: eine Theologiam moralem Judæorum: Comment. in Micham: Theologiam moralem Patristicam: einen Tractat: Hæreticus hypocrita, darinnen erwiesen wird/ daß sich alle Ketzer und Schismatici durch eine verstellte Frömmigkeit einen Anhang gemacht haben; worinn er schon über das 10. Seculum gewesen. Ob aber diese und andere Arbeit durch den 1716. erlittenen Brand-Schaden/ dabey er das seinige mit ausgestanden/ möchte seyn unterbrochen worden/solches wird die Zeit lehren.

CVI. George Heinrich Schwechten

Hat zu Wurtzen und Leipzig studiret/ und

ist

ist itzund Actuarius bey dem Chur-Sächßl. Schul-Ammt Pforta.

CVII. Johann Christoph Erdmann.

Gebohren 1682. 30. Nov. zog/ nachdem er hier den Grund geleget/ 1696. nach Grimma/ 1702. nach Leipzig / hielt daselbst 1707. unter Herrn M. Pezolden eine disp. de hominibus θηριοτρόφοις, und ward in selben Jahr Magister. Nach der Zeit hielt er sich eine Zeitlang in Eisleben auf / und ward 1713. Pastor zu Waterода/Gräfenstuhl/ Piskeborn/ und Wimelroda bey Mansfeld.

CVIII. David Renatus Wächtler.

Studirte zu Wurtzen/ auf der Fürsten-Schul Grimma / der Universität Leipzig und Wittenberg / woselbst er præs. Salom. Deylingio folgende Disp. gehalten: Propositionum Geometricarum Dodecas per analysin speciosam demonstrata. Itzund ist er Accis-Inspector zu Neustadt an der Orla.

CIX. Caspar Friedrich Reinhart.

Hat zu Wurtzen/Grimma und Leipzig studiret/und ist Accis-Inspector zu Wurtzen.

CX. Johann Gottlieb Rossinus

Hat zu Wurtzen/ Pforta und Leipzig studiret/ ist Actuarius im Ammte Geithayn.

CXI. Johann Friedrich Schlegel.

Gebohren 1689. 28. Nov. studirte auf denen

Schulen zu Wurtzen/ Oschatz/ Torgau und Magdeburg/und auf denen Universitäten Leipzig und Wittenberg. Er promovirte auff der letztern 1712. in Licentiatum Juris, und ward 1715. des Syndici im hohen Stifft Meissen Adiunctus. Seine dispp. dabey er respondiret hat/ sind:

1. de obligatione reciproca parentum & liberorum ad alimenta præstanda, præs. Car. God. Ittigio, Lips.

2. Utrum fratres probare teneantur, se non fuisse ingratos. Witteb. præs. M. H. Gribnero.

3. Observationes ad literas Caroli V. Imp. quibus res a Ludovico, Comite Palatino Rheni, tanquam Imperii Vicario gestas ratas habuit, præs. Eodem.

4. de actibus speciale mandatum requirentibus, præs. Eodem.

Das neunte Capitel.
Vom Schloß und Amte.

DAs alte Schloß oder die Hofe-Stadt hat vor Zeiten/ wie wir oben a) gesehen haben/ auf der Sau-Grube vor dem Eilenburgischen Thore gelegen/ von welchen wir weiter nichts

a) c. 1. p. 14. 15.

nichts sagen können. Weil es nun nicht eben von sonderlichen Ansehen gewesen/ als hat solches Bischoff Johann von Sahlhausen anno 1491. von Grund aus/ weitläufftiger/ höher und zierlicher/ wie es noch heutiges Tages meistens zu sehen/zu erbauen angefangen und 1497. vollendet. In der Beschreibung von seiner Administration gedencket gedachter Bischoff dieses Baues mit folgenden Worten: Item/ zu Wurtzen haben wir das Schloß mit zweyen Thormen/ einen ausgeführten Graben/ und dem Thorme beym Thore/ der zwey Gewölbe und einen sehr tieffen Grund hat/ von Grund uffs neue gebauet/ kost uns uffs wenigste 14000. Rthlr. Der Thurm beym Thore ist anno 1631. mit abgebrannt/ und das übrige hernach bey Erbauung des Pfarrhauses abgetragen worden/ daher von selben ietzo nichts mehr zu sehen. Man findet auch/daß er in diesem Schloß/wie auch zu Stolpen seine Staats-Gefangenen verwahret hat/ wie denn allhier Johann Pfennig/ ein Päbstischer Priester in Annaberg/ der aber nach Böhmen zu denen Hußiten übergangen/ eine Zeitlang gefangen gehalten worden. b) Als hierauf an. 1519. den 13. Apr. Dienstags vor Palmarum

b) Fabricius Annal. Urb. Misn. a. -- Wilischius de Ephoris Annæb. B. 2. a.

warum ein groß Theil vom Schlosse/und zwar meistens das Dach abbrannte/ so ward dieses noch in selbigen Jahr von Bischoff Johann von Schleinitz wieder ersetzet. An. 1547. da eben Bischoff Johann von Maltitz/ nebst dem damahligen Ammtmann oder Ammts-Hauptmann zu Stolpen/ Hieronymus Zieglern/ (nicht Bertrand Zieglern/einem Theologo, wie einige wollen) zugegen war/schlug das Wetter in das Schloß. c) Man findet aber nicht/ob es gezündet/ oder sonst viel Schaden gethan/ indessen fand doch nachgehends Bischoff Johann von Haugwitz noch verschiedenes daran auszubauen/ welches er an. 1564. verrichtete/ auch darauf nebst denen vorigen Bischoffen meistens zu residiren pflegte. Endlich resignirte er solches an. 1581. ad liberas manus Capituli, iedoch in favorem Churfürst Augusti zu Sachsen/ wie wir allbereit oben gehöret haben. An. 1631. den andern April/ sind in einen abermahligen Brande die beyden Schloß-Thürme abgebrannt/ das Gebäude aber selbst noch gerettet worden/ davon ist der förderste nach der Stadt zu an. 1670. wieder gebauet/ und mit Schiefer gedecket/ an. 1673. aber den 26. Sept. der Knopf aufgesetzt worden/ in welchen eben die

c) Fabricius in annal. urbis Misnæ fol. 98.

die in dem Wentzels-Thurm gelegte und von Herrn Wecken verfertigte Schrifft befindlich. Der andere hat zur Zeit noch keine ordentliche Bedeckung / ist ieodch inwendig mit einem Schindel-Tach und eichenen Rinne verwahret daß es nicht in die darunter befindliche Stube regnen kann. Nicht vor gar langen Zeiten ist gnädigster Befehl eingelauffen / auch dieser Schloß-Thurm solte gebauet werden / warum es aber unterblieben / ist hier nicht zu erörtern.

Das Schloß ist dreyfach gewölbet / erstlich die Keller / hernach die beyden untersten Stockwercke. Im untersten Stock ist ein Fürstlich Zimmer / Stube und Kammer / so ehemahls Ihr. Churfl. Durchl. bey Dero Anwesenheit zu betreten pflegten / ingleichen eine grosse Hof- oder Taffel-Stube / dabey auch ein Gewölbe zum Churfl. Taffel-Silber und vorm Canditor sammt einer kleinen oder Bey-Stube und Kammer vor den Hn. Hoff-Marschall oder wer dessen Stelle vertritt / wie nicht weniger eine grosse gewölbte Küche / dabey ein Keller und Gewölbe zu Victualien / Wein und Bier.

Im mittleren Stock ist wieder eine Stube und Kammer so der Beamte innen hat und bewohnet / ingleichen unter beyden Thürmen 2. Stuben / deren die eine sammt einer Kammer

mit der Unterscheidung bey Auslösung eingenommen / die andere aber zur Ammts-Stube und Expedition derer Ammts-Sachen gebrauchet wird.

Im obern Stock befindet sich ein grosser Saal / darneben unter dem einen Thurm eine Stube ohne Kammer / und gegen über die so genannte grosse Capituls-Stube sammt einer Kammer daran.

Unten beym Eingange des Schlosses stehet über dem Portal / das Bischöffliche Salhäusische Wapen / und auf dessen beyden Seiten Johannes und Donatus, als Patronen dieses Stiffts / und darunter folgende Verse:

Inclitus antistes. Salhausen stirpe Johannes
Turribus ac fossa struxerat hasce domos..

Auf den mittlern Stocke stehet das schon gedachte Wapen in Stein gehauen und um selbiges herum folgende Schrifft: Anno MCCCCXCI. inceptum est hoc edificium per Rm. in Christo patrem ac Dom. dnm. Johannem de Salhausen Episcopum Misnensem.

Im obersten Stockwerck aber auf dem grossen Saale stehen gegen Mitternacht folgende Verse angeschrieben:

Ædi-

Ædificat primum magnis has ſumtibus ædes
De Sala atque domo nomina præſul habens. MCCCCXCVII.
Quum perit oppidulum flammis antiſtite totum
Schleinicio: inſtaurat tecta quidem ille domus. MDXIX.
Hauguicius vero decoravit Epiſcopus arcem
Pro ſe, proque ſui poſteritate ſtatus. MDLXIIII.

Der Proſpect von dieſem Schloß iſt gegen die Mitternacht-Seite gar vortrefflich. Denn weil es auf einer ziemlichen Höhe liegt / ſo kann man von ſelben erſt die unten herum liegende Gärten/ hernach die Mulde und da herum gepflantzte Weiden/ den Bleich-Plan / Felder / Wieſen und Auen biß gegen Eilenburg / wie nicht weniger die daſelbſt herum gelegenen Dörffer als Bennewitz / Deuben / Grubenwitz / Nepperwitz / Pichen / Nitzſchwitz / Thalwitz/u.d.m. ſehen / welches ſonderlich bey der angenehmen Frühlings-Zeit nicht ohne ſonderbahrer Ergötzung geſchiehet.

Der um das Schloß geführte Graben iſt trucken/ dienet dannenhero meiſtens dem Amtmann

mann statt eines Garten. Es gehöret auch zu dem Schloß ein Brau- und Maltz-Hauß / nebst denen Pferdeställen / und Wohnung des Ammts Bothen, welche in einem Gebäude bey der Stadtmauer sind. Gegen den Abend lieget das Regierungs-Hauß / dessen unterster Stock statt eines Kellers gebraucht wird / woselbst auch die Wohnung des Ammts- oder Land-Knechts nebst einigen Gefängnissen befindlich. Oben aber ist die Chur-Sächßl. Regierungs-Stube / neben selber die Versetz-Stube / heraussen aber ein grosser Saal / und die Pr.saune. Von diesen Regierungs-Hause kann man so wohl auf das Schloß durch einen kleinen überbaueten steinernen Gang / als auch über den Saal in die Kirche gehen.

Ammt.

Weil auf dem Schloß die Wohnung und Expedition des Ammtmanns ist / so wollen wir auch einige Nachricht von dem hiesigen Ammte und darüber bestellten Personen geben. Das Ammt / so ehemahls Bischöfflich / nunmehro Churfürstlich ist / übet die Jurisdiction über diejenigen Dörffer / so der hohen Landes-Herrschafft zugehören / und nimmt auch die von selben gehörige Gefälle ein. Die Dörffer so theils gantz / theils nur auf gewisse Art und

Stück-

Stückweise / sind / wie wir sie aus dem Register des Ammts Wurtzen zusammen getragen haben / folgende: Baus, oder Pausitz / Bach / Bönnewitz / Burgkertshain / Canitz / Doberschitz / Kören / Knotwitz / Körlitz / Krostigal / Kollau / Liptitz / Moschitz Wüstung / Nemmetau / Nitzschwitz / Pelitz / Retschwitz / Recknitz / Schmölen / Schönstadt / Stauchau / Selnitz / Schalitz / Schmertz / Talewitz / Trebelshain / Tauchnitz / Zschepe / Wasewitz. Von allen diesen Dörffern können wir itzund nicht weitläufftig handeln / sondern versparen solches biß ins letzte Capitul dieses Buchs. Itzund erinnern wir nur / daß solche Dörffer theils wüste seyn / dahero vielleicht deren Nahmen nicht alle iedermann bekannt seyn möchten. Ferner sind viel von diesen Dörffern schon von langen Zeiten her von gewissen adelichen Familien besessen worden / dahero sie dem Ammt nur einiger maßen / oder nur etliche Häuser zugehören. Es stehet aber mitten unter diesen Dörffern der Krostigal / von welchen wir allbereit oben etwas gehandelt haben. Hier wollen wir aus des Ammts Büchern beybringen / wie fern sie demselben mit Diensten und Fröhnen verpflichtet seyn.

Die Einwohner auf dem Krostigal sind sämtlich / so offt als sie erfordert werden / ins Pausitzer

sitzer und Talewitzer Holtz zu gehen/und Tain-Holtz zu hauen schuldig. Dergleichen müssen sie iederzeit/ wenn es die Noth erfordert / zu Tag und Nacht auffseyn / wenn die Wasserfluthen dem Thamm Schaden zufügen möchten/ helffen schützen / wehren und den Thamm fassen. Dargegen wird ihnen außm Ammte des Jahrs allewege auf Martini 8. Scheffel Korn gegeben / die sie unter einander zugleich austheilen. Hierüber sind sie alle Jahr auf dem dritten Felde / es sey groß oder klein/ auf den Forwergsfeldern zu Röitzsch das Korn davon um das zehende Schock abzuschneiden schuldig/ und wird ihnen 12. gl. zum Fuhrlohn ihres Zehenden Korns außm Ammte gegeben.

Desgleichen sind sie sämmtlich allen Hafer auf den dritten Feldern zu heben / zu binden und zuzumandeln schuldig/wird ihnen zu Mittage 2. Pfennig-Brodte und 2. Käse/und ihnen sämmtlich 1. Viertel Kofent zu trincken gegeben. In der Saamzeit sind die Crostigaller in der Hofscheunen um den zwantzigsten Scheffel zu treschen anzufahen schuldig / also wenn das Ammt 19. Scheffel aufgehoben / wird ihnen der zwantzigste Scheffel gehäufft zu Drescherlohn gegeben. Da aber über die Anzahl mehr Scheffel getroschen / gebühret ihnen von ieden Scheffel/ der dem Ammt aufgehaben wird/

wird / von dem übrigen Korn 1. gehäuffte Metze. Und müssen allewege ihrer zween im Aufheben dreschen / biß die Zeche obberührter Einwohner herum ist. Wenn aber das Getreide in der Hofscheune von ihnen nicht gar ausgetroschen ist / so seind die Haußgenossen auch vollent der Zeche nachzufolgen und auszutreschen schuldig.

So viel ihrer aufm Crostigal aus dieser Gemeine gefordert werden / müssen sie im Fall der Noth zu Tag und Nacht dem Ammts-Befehl-Haber nachreisen / und desselben Befehder oder andere Ubelthäter suchen und zur Hafft bringen helffen / wird ieder Person 1. gl. gegeben.

Nachdem auch das Ammt in den Mühlen offt auszumetzen hat / und andere Arbeit im Schloß unterweilen zu thun vorfällt / sich aber die Crostigaler / wenn man ihrer 2. 3. oder 4. im Ammt bedürfftig gewesen / ob sie auch gleich sonst müßig und nichts zu thun vorgehabt / auf Erforderung gantz halsstarrig und ungehorsamlich erzeiget / und bewiesen / daß sie also dem Ammt um gebührlichen Tagelohn nicht folgen noch gehorsamen wollen: als ist berührter ihrer Halsstarrigkeit halber im Ammt diese Verordnung geschaffen / daß auf iede Erforderung

bey

bey harter Pön und Straffe des Ammts so viel man ihrer bedarff / sie unter einander wehlen und kiesen sollen / welche dem Ammt um gebührlichen Lohn eintzele Tage Arbeit leisten.

Folget ein Verzeichniß desjenigen / was zu hiesigem Ammt gehöret.

Ammt Wurtzen

Hat Anno 1704. annoch

1. Stadt Wurtzen } welche beyderseits Cantz-
2. Städtlein Mügeln } leyschrifft säßig
1. Städtlein Belgern, gehöret nur respectu der Steuern ins Stifft, sonst aber unters Ammt Torgau in iurisdictionalibus.

8. Unmittelbahre Dörffer/

1. Vorstadt. 6. wüste Marcken/ als

Baus — Bach
Rühren — Rörlitz
Nemmerau — Pöhlitz.
Trebelshayn,
Doberschütz die Helffte, die andere stärckere Helffte gehöret ins Ammt Eilenburg.

Röitzsch

Röitzsch, gehöret nur noch mit denen Diensten und dem Gerichts-Zwange darüber/ und was dem anhängig, ins Ammt, das Forwerck aber, und die Schäfferey mit dem Inventario und pertinentien, sammt Ober- und Erb-Gerichten, Hufengeldern und übrigen, ist anno 1618. Oßwalden aus dem Winckel, weil. zu Brandis verkaufft worden, der itzige Besitzer zu Röitzsch aber Herr Wolff David von Döring, Stiffts-Rath.

Crostigall / die halbe Vorstadt / mit denen so genannten Gaudelitz Häußlern.

Moschitz, Schönstädt,
Stauchau, Schalitz,
Sellnitz, und Tauchnitz. } wüste Marcken, unbewohnet.

Adeliche Dorffschafften / deren Besitzer alle Stiffts-Cantzley Schrifftsäßig/

Pichau, Döhnitz
Lübschütz, Plagwitz
Gallen, Pressen
Thallwitz Wasenwitz
Lanitz Lollau
Nitzschwitz Lassa
Groß-Zschepa Klein Zschepa
Lüptitz Hohburg und Rapod.
Künitzsch Watzschwitz
Falckenhayn Voigtshayn

Tammenhayn, Zschorna,
Sachsendorff und Streuben/
Wäldigen, dieses gehöret auch zum Theil unters Ammt Grimma.
Burckertshayn, dieses gehöret zum Theil ins Stifft, zum Theil ins Ammt Grimma
Mühlbach,
Ratnhayn, allda ist nichts mehr bewohnet, sondern man hat die wenigen Häußergen schon vor etlichen Jahren eingehen lassen.
Knatewitz, Rögknitz
Schmöhlen

Mügelische Ammts-Dörffer

Jahna
Kiebitz
Schmorden
Schlagwitz
Altmügeln,
Binnewitz
Nebitzschen

Closters Sornzig Dörffer

Sornzig
Grenoschwitz
Gaudelitz
Strocken
Badewitz
Zaschwitz
Tellschitz
Remlitz
Paschkewitz
Züvertitz

Ferner

Sörnewitz u. Möhla
Dröschkau, Buckwitz
} ob diese auch in Justitien-Sachen zum Stifft gehörig, findet sich beym Amte keine Nachricht.

Bell=

Bellgerische so genannte Amts-Dörffer

Klingenhayn, Seydewitz	Ollganitz Treistitz	gehören ratione Jurisdictionis unters Ammt Torgau, u. nur mit denen Steuern ins Stifft

Adelwitz Tauschwitz Wichtewitz
Liebersee Ammelgoßwitz
Oellschütz, wird nicht unter des Stiffts, sondern des Ammts Grimma Bezirck liegen.
Neuen-Sorga, dessenthalben findet man weder in hiesiger noch in des Amts Mügeln und Sornzig Catalkris einige Nachricht.

Obige 3. Städte haben vor sich keine Dörffer.

Auf mündliches Begehren der Löblichen Stiffts-Regierung aufgesetzt und entworffen / den 7. Febr. 1704.

Ist noch übrig die Nahmen dererjenigen beyzubringen / so bey hiesigem Ammte ehemahls in Diensten gewesen / als da sind Amts-Hauptleute / Ammt-Leute / und Actuarii

Ammts-Hauptleute.

Diese hiessen sonst schlecht weg Ammtmann oder Voigt / welcher Titul aber nach der Zeit geändert worden.

1408. Titerich von Staupitz.
1420. Hans von Plawnitz/ Hauptmann zu Mogelin unde Wurzen.
1432. Heinrich von Heinitz
1513. Bernhardt von Stentzsch
1524. Nicol von Rotschitz.
1528 Cuntz von Gaudelitz.
1532. Balthasar von Schlieben.
1540. Hieron. Ziegler.
1545. Hans von Minckwitz
1552. Wolff Bose.
1557. Christoph Pfertzschner
1571. Friedrich von Schönberg / war 12. Jahr unter dem letzten Bischoffe/ und 5. unter dem Churfürsten Ammts-Hauptmann / und starb 1588. im 77. Jahr. Siehe oben cap. 5. pag. 246.

1580. 12. Julii wird der Rath an Hansen Spiegeln zu Pristebligk/ als den neuen Hauptmann/ an des alten Hauptmanns Schönbergs statt / durch Heinrich von Eckesbergk den Bischöffl. Meißnischen Marschalck gewiesen.

1590. Wolff von Breitenbach

Zu denen Zeiten derer Churfürsten sind allhier keine absonderlichen Ammts-Hauptleute/ wie in andern Aemtern gebräuchlich gewesen / sondern der Stiffts-Hauptmann hat solche Function zugleich mit verwaltet / wie aus denen

nen Ammts-Büchern zu ersehen. Als aber Herr Wolff von Lindenau / auf Machern rc. die hiesigen Mühlen an. 1702. an sich gekaufft hatte / ward er zugleich zum Ammts-Hauptmann ernennet / aber auch an. 1706. wieder dimittiret.

Ammtmann.

Ward sonst nur Schösser genannt

1520. Jobst Rigel / Bischöffl. Schösser zu Wurtzen.

1531. Peter Carl.

1553. Christoph Lotter

1562. Matern Bennewitz

1576. Erasmus Kögeler

1588. Christian Pörstel / resigniret wegen hohen Alters

1614. Samuel Göderitz

1637. Wolff Adam Oppel

1645. Christoph Hoffmann / fiel 1654. 8. Aug. Abends um 10. Uhr zu Colditz / da er in Churfl. Verrichtungen war / durch ein Kammerfenster auf die Gasse hinab / und starb des folgenden Tages.

1654. Christian Kaulisch

1665. Paul Andreas Bockel

1684. Joh. Christoph Riedel

1688. Rudolph Jünger † 1713.

1708. Samuel Saalbach.

Nomina Actuariorum.

1578. Abraham Hildebrand
1585. Paul Freißleben
1591. George Brodkorb 1617. abgesetzt.
1617. M. Longinus Ludwig
1622. Abraham Grundmann
1625. Abraham Forberger
1647. Gregorius Krauspe
1652. Georg Fehre
1669. Gottfried Eckart
1711. Joh. Georg Wiedemann.

Das zehende Capitel
Vom Rathe und Rathhause.

NAchdem wir biß anhero die in unserer Vater-Stadt befindlichen Collegia besehen/ ist noch übrig/ daß wir auch in diesem Capitul etwas von dem Raths-Collegio sagen. Was ein Rath in einer Stadt zu verrichten habe/ davon haben wir nicht Ursach viel zu melden/ weil solches mehr als zu bekannt ist/ und also sagen wir nur überhaupt/ daß E. E. Rath zu Wurtzen eben diejenigen Verrichtungen hat/ die man in andern Städten antrifft. Und also sind wir vor dieses mahl nur bemühet/ einige Historische Sachen mit einzustreuen/ ohnerachtet wir eben so gar viel nicht werden zu sagen ha-

haben. Das Wapen desselben ist ein geharnischter Reuter / der unter einen gewölbten Bogen zu Pferde sitzet / und einen Bischoffs-Stab in der Hand hält. Die Erklärung dessen ist eben so schwer nicht / denn es wird dadurch angedeutet / daß Wurtzen eine Stadt sey / so unter Bischöfflicher Regierung ihre weltliche Jurisdiction exerciren könne. Die Farbe des Wachses / deren man sich bey siegeln zu bedienen pfleget / ist schwartz.

Das Weichbild desselben so wohl in als ausserhalb der Stadt / hat seine gewissen Grentzen / welche wir hier mit zunehmen nicht vor nöthig achten. In solchen hat ihm Bischoff Johannes der V. von Weißbach 1481. am Montag nach omnium Sanctorum die Ober- und Unter-Gerichte gegeben / iedoch daß der Rath ihm jährlich den gedachten Montag nach omnium Sanctorum 8. Schock Groschen / das ist 22. fl. 18. gl. gäbe. Solche Gerichte hat auch Bischoff Johann der VII. von Schleinitz an. 1536. am Tage Johannis des Täuffers erweitert / und Bischoff Johann der IX. von Haugwitz / hat an. 1580. die Ober-Gerichte / die sie schon fast 100. Jahr gehabt / confirmiret / und die Steine des Weichbildes setzen lassen / dergleichen etliche mit der Jahrzahl noch zusehen.

Ferner hat auch der Rath Macht einen

Pastorem und andere Kirchen-und Schul-Diener dem Capitul zu präsentiren / vermöge der an. 1555. Freytags nach Trinit. und 1580. aufgerichteten Concordia, welche oben im 3. Capitel gantz eingerückt worden.

Was die Einkünffte dieses Collegii anbetrifft / so mögen solche ehemahls ungleich besser als itzund gewesen seyn / indem es verschiedene schöne Güter besessen / und deren Nutzungen gehoben. Allein so vielerley Unglücks-Fälle / sonderlich aber die gäntzliche Einäscherung der Stadt in dem dreyßigjährigen Kriege haben verursachet / daß der Rath solche nach der Zeit verstossen müssen. Wir wollen aber doch Historisch erzehlen / worinn selbige bestanden haben / oder noch bestehen. In der Stadt hat derselbe den Wein- und Saltz-Schanck. Was jenen anbetrifft / so dürffen zwar die auf dem Dohm / vermöge einer Concordia, so Bischoff Johann der IV. Hoffmann a. 1432. zwischen dem Stifft und Rath gemacht / „Bier und Wein schencken / aber nicht auf das „Land / in die Stadt oder Crostigal verlassen: auch haben die Bürger nicht dahin dürffen zu Biere gehen. Welche Concordiam auch Churfürst Johann George der I. an. 1655. confirmiret / und dem Rath ein Privilegium über den Weinschanck gegeben.

Deß-

Deßgleichen hat der Rath in der Stadt das „ Städte-Geld/sintemahl ihm an. 1540. Dienstags nach Bonifacii durch Hieronymus Ziegler/ Ammtmann/ und Gregorius Mülich/ „ Cantzlern, uffm Stolpen das Marckgeldt/ „ Städtegeldt / Geleit- und Woll-Geld eingeräumet worden. „ Er hat auch sonst die Badtstube gehabt/ als welche er auf Befehl Johannis von Sahlhausen angenommen / und jährlich gewisse Einkünffte daraus gezogen/ wie aus dem zu sehen/ was wir oben a) angeführet haben.

Ausser der Stadt hat der Rath die eine Helffte derer Einkommen an der Fehre/ an welchem Ort er an. 1693. ein neues Fehr-Hauß gebauet/ darinnen Bier geschencket wird/ und wo auch Reisende Herberge und Stallung finden können. Ferner hat er den so genannten Kuhwerder/ sammt dem daran liegenden sechs und ein halben Ackern/ und den Hampitzsch- wie auch den Steffenswerder/ den sie zuvor als ein Laß-Gut besessen/ so ihm aber an. 1572. von Bischoff Johann von Haugwitz mit gewissen Conditionibus erb- und eigenthümlich eingeräumet worden. Was wir allhier von der Trauschke zu sagen haben/ die der Rath sonst ebenfalls besessen/ solches ist allbereit

a) cap. 4. p. 206.

oben b) vorgekommen/ und daher zu wiederhohlen nicht nöthig. Wir können also daraus ersehen / warum man in geschriebenen Nachrichten findet/ daß der Rath an. 1535. mit Hanß von Nitzschwitz Streit gehabt wegen der Schaafftrifft/ so dieser auf des Raths Gütern zu haben vermeinet. Das Hermanns Holtz/ so etwan zwischen Zschepe und Lüptitz mag gelegen haben/ hat der Rath obgemeldter massen c) von denen von Amsdorff erkaufft/ aber auch wieder an. 1547. an Matthäum Fegeln Einwohner in Lüptitz erblich verkaufft. Vielleicht aus der Ursache / weil sie der in selben Jahre geführte Fladen-Krieg mag ziemlich mitgenommen haben. d) Die Worthauer Felder oder Wüstenen e) besitzet er noch heutiges Tages. Das Dorff Mügelentz hat derselbe an. 1599. den 25. Jul. mit Genehmhaltung des damahligen Administratoris, Friedrich Wilhelms von Hermann von Heynitz/ auf Bodelwitz vor 11600. fl. erblich gekaufft/ worauf von denen Einkommen der Kirche daselbst ein Stipendium gestifftet worden/ so/ daß 50. fl. jährlich 2. Studierenden/ sonderlich von

Mü-

b) cap. 1. p. 23. sq.
c) cap. 8.
d) Siehe unten c. 13.
e) Siehe oben c. 1. p. 33.

Mügelentz und Watzschwitz / hernach aber Wurtznischen Bürgers Söhnen auf 3. Jahr lang gegeben werden. Solches hat Churfürst Christian der II. 1610. den 31. Dec. confirmiret. Es hat auch der Rath die Kirche daselbst anno 1630. von Grund aus neu erbauen lassen/ wie wir unten f) hören werden. Nachdem aber die Stadt obgedachter massen durch die Schweden eingeäschert worden/ als muste der Rath solches wegen zugestossener damahligen Steuer-Schulden an die Churfürstl. Cammer überlassen. Sonst findet sich auch/ daß derselbe an. 1569. den 3. Jun. der Bürgemeisterin Pruckerin zu Schildau das Holtz bey Schildau gelegen/ um 165. fl. und an. 1573. den 14. Nov. der Vincel Bockin zu Colmen 29. Acker Holtz um 230. fl. abgekaufft. Woraus wir schliessen/ daß nach der Mitte des 16. Jahrhundert biß auf den dreyßigjährigen Krieg der Fiscus des Raths in gar guten Stande muß gewesen seyn.

Was die Onera des Raths allhier anbetrifft/ so melden wir davon kürtzlich/ daß er Kirchen- und Schul-Diener muß helffen besolden/ die Strassen bessern/ nehmlich so weit sich dessen Weichbild erstrecket. Sonst war auch dieses mit dabey/ daß er jährlich den nächsten Tag

f) c. 17.

Tag nach Walpurgis des Bischoffs Ammtmann Rechnung thun müssen / welches aber nachdem andere Herrschafft an dessen Stelle kommen / geändert worden / und werden sie ietzund an die Hochlöbl. Stiffts-Regierung zur Justification eingeschickt. Was die Wahl derer Raths-Herren anbetrifft / so geschiehet solche von dem Collegio selbst / dergestalt / daß drey Personen eligiret / aus diesem hernach ein oder mehr Subiectum erkieset / auch so fort in die Raths-Wahl an E. Hochlöbl. Stiffts-Regierung eingeschickt / und den 31. Octobr. am Reformations-Feste nach Mittage jährlich aufgeführet werden. Die Zahl derselben ist nicht gewiß / indem sie nach Beschaffenheit derer Zeiten bald gestiegen / bald aber gefallen. Am grösten ist sie wohl an. 1527. gewesen / da man deren 13. gemeldet findet. Wenn iemand aus dem Raths-Collegio stirbet / so gehen die sämtlichen Raths-Personen gantzer 4. Wochen allewege in langen Mänteln. Dieses ist zuerst an. 1678. den 19. Julii, als Herr Bürgemeister Bergk verschieden / beschlossen worden.

Nahmen derer Rathsherren / so gut man sie zusammen bringen können.

1347. Heidenreich von Nitschwitz / Bürgemei-

meister/geschworne/ Peter Brabandt/ Peter von Nemptt/ Cuntze Schmidt/ Cuntze Schildaw/ vnde Schöpfen/ Claus Böttiger/ und Claus Bürgemeisters Sohn.

1456. Veitz Becker/ Bürgermeister/ Peter Krause/ Peter Dragen/ Görge Kleinschmidt/ Blasius Becker / Jacoff Tschep / Andres Lösche/ Hans Wolckenstein/ Barthel Rösch/ Rathmanne und Geschworne der Stadt zu Wurtzen.

1464. Veits Becker/ Merteyn Koncze/ und Nickel Friberger.

1501. Steffan Weyz/ Bürgemeister/ Philipp Heyde/ George Schüler/ Blesing Donat/Wentzel Becker/Andres Molle / George Kommer/Blesing Klaus/Hans Trosigk.

1513. George Kommer/ Blasius Mannewitz/ und George Schüler / Bürgemeister/ Wentzel Buchner/ Daniel Kuntzendorff/ Simon Förster und Peter Schüler.

In eben selben Jahre finde ich aus einen alten Briefe folgende Ordnung: George Schüler/ Bürgemeister/ Jorge Kommer/ Blasius Monbitz/ Wentzel Puchner/ Hans Leyner/ Peter Schüler/ Simon Förster/ Burckart Sorgenfrey/ Paul Körtzner / und Vitus Wasewitz/ alle Geschworne des Raths zu Wurtzen.

1522

1522. George Kummer/ Wentzel Buchner/ Simon Förster/Bürgemeister/George Schüler/Peter Schüler/Hans Leyner/Burc. Sorgenfrey/ Anton. Mercker/ Veyt Wasewitz/ Paul Körßner/ Clemens Koderich/ Matts Trage/ Wolff Poßel/ Phil. Parmann/ und Brosien Heidenreich/Raths-Freunde.

An. 1527. George Kommer der Eltere/ Bürgermeister/ Wentzel Buchner/ Antonius Mercker / Burcart Sorgenfrey/ Pawell Körßner/ Clemens Koderich/ Matthis Tragen/ Bendix Reüber / Philipp Barmann/ Wentzel Zinck/Bendix Heyne/Valten Köler/ und Thomas Schönfelt.

Eod. anno. Hans Leyner regierender Bürgemeister/die andern/ut modo.

1535. den 9. Jan. ist Burchard Sorgenfrey/ Rathsherr und Cämmerer verstorben.

1546. den 6. April. starb Peter Wulckner/ Bonifacius Mamphrasius, Rathsherr und Cämmerer.

1547. ward George Herre/ Bürgemeister/ erschossen. g)

1552. den 1. Martii, Dienstags nach Esto mihi † Bürgem. Matthäus Tragen / ætatis 66.

An-

g) Siehe unten c. 13.

Andreas Dietrich/ Stadtschreiber/ † 1560 den 4. Febr. æt. 63.

1573. 15. Sept. ist Peter Quellmaltz/ Stadtschreiber/ von 1560. an zum Bürgemeister erwehlet worden/ und hat nach diesem an. 1576. 1579. 1582. 1585. 1588. regieret.

1563. 27. Aug. † George Schwabe/ ein Rathsherr/ und an dessen Stelle kam Johann Rudluff.

1573. M. Joh. Reusch der Jüngere Stadtschreiber/ ward nach diesem Secretarius. 1577. 21. Maii.

1574. 2. Jul. † Wolff Mercker.

- - 27. Dec. † Hans Kommer/ Bürgem.

1575. 7. Sept. soll laut einer Nachricht in der Regierung ein Stadt-Richter zum ersten mahl erwehlet worden seyn/ welches nur in so weit zu verstehen/ daß es bißanhero eine Zeitlang unterlassen worden. Denn wir haben allbereit gesehen/ daß schon an. 1522. allhier Stadtrichter am Rathe gewesen.

1576. 23. Maii † Bürgemeister Steffen Schönfeld/ und Sebastian Keyselitz war regierender Stadt-Richter.

1577. Christoph Buchner/ war regierender Bürgemeister 1575. 1578. † 1579. 20. Maii im Regimente/ welches indessen Bürgemeister Wolff Herre verwaltete.

Jo-

Johann Rudolff war 1577. 1580. reg. Stad-Richter/und 1581. 1584. r. Bürgemeister.

1578. war Lucas Hornig / und Andreas Müller/Cämmerer/ und Adam Herre Stadtschreiber.

1581. † Andreas Müller/Bürger und Raths-freund. Wentzel Buchner/Stadtr. von 1583. biß 1590. hernach Bürgem. † 1598. 30. May im Regiment.

1594. 16. Febr. † Simon Eulenau/ der ältere/Stadtrichter zu Wurtzen/æt. 76. h)

1594. 8. Octobr. † George Lange/ Cämmerer.

1596. 12. Oct. † Lucas Hörnig/ Cämmerer/ welcher etliche Jahr zuvor den Rathsstuhl abgedancket.

Burckard Sorgenfrey/ Stadtr. von 1582. biß 1606. † 1607. als Bürgem.

M. Jeremias Herre/Stadtr. 1579. Bürgemeister von 1587. bis 1607. darinn er gestorben.

Barthel Hase/ Rathsherr 1596. Cämmerer 1599. Bürgem. 1608. † 1621.

Balthasar Rudolff/ Stadtr. von 1585. biß 1616.

Jacob Deiderich/ Bürgem. von 1592. biß 1613.

h) Olearii Cœmeterium Saxo-Hallense p. 121.

1596. Jacob Deüderich/ M. Jeremias Herre/ beyde Bürgem. Burckhardt Sorgenfrey/ Andreas Wendt/ Stadtrichter/ Barthel Hase/ Sebastian Keselitz / Rathsherrn / Adam Herr/ Stadtschreiber/ Simon Laßmann/ der Eltere/ Syndicus gemeiner Bürgerschafft.

1599. Jacob Deüderich/ M. Jerem. Herre/ Bürgem. Balthasar Rudolff / Burckhard Sorgenfrey / Andr. Wendt / Stadtrichter/ Barthel Hase / Christoph Apianus oder Bennewitz/ Gregor Bach/ Kämmerer/ Seb. Keyselitz/M. Jo. Apianus, Barth. Wasewitz/ Elias Rudolff/ und Joh. Scheffler/ Rathsherren/ Adam Herre/ Stadtschreiber.

Sebastian Keyselitz/Bürgem. 1616. † 1633.

Andreas Wendt/Stadtr. 1593. † 1603.

1595. Gregor Bach/ Rathsherr.

M. Joh. Bennewitz/ Rathsherr/ † 1607.

Barthel Wasewitz.

Elias Rudluff/ Stadtr. 1609. Bürgem. 1623. † 1632. 23. Dec. æt. 69.

1597. Johann Schöffler/Stadtr. † 1617.

Martin Thorschmidt.

Adam Herre/ ward 1577. Stadtschr. hernach 1600. Bürgem.

1606. 28. Oct. M. Michael Gerlach/Stadtschr. ist weggezogen.

1615. 23. Oct. M. Geor. Heidenreich/Stadtschreib. † 1621. 21. Jun. æt. 33.

M. Longinus Ludwig / von Dreßden/ Stadtschreib. † 1633.

Johann Kuhne/ † 1626.

Andreas Pletsch/ † 1615. im Majo.

Johann Heide. † 1609.

George Tham. † 1619.

M. Jo. Sartorius, Stadtr. 1617. biß 1636.

Heinrich Marbach/ Stadtr. 1626. † 1633.

M. Johann Laßmann / Stadtr. 1611. biß 1614.

Christoph Neidhart/Stadtr. 1618. biß 1624.

Ernst Laßmann/ Stadtr. 1619. † 1632. 16. Martii.

1617. Wolff Lange/ ward Stadtr. 1636. † 1637.

1619. Wolff Schöffel/ Stadtr. 1627. Bürgem. 1634. † 1656. 11. Dec.

1620. Daniel Mehlhorn/ Raths-Cämmerer und Gastwirth/ † 1634. 9. Nov.

1621. 23. Jun. M. Daniel Frisius, Stadtschreiber.

1622. George Walde/ † 1631. 10. Dec.

1623. M. Andreas Günther/ † 1633.

1623. 3. Octobr. Christoph Zeising/ Stadtschreiber.

1624. Andreas Wasewitz † 1632.

1625

1625. 21. Jun. George Humelius, Stadtschreiber/ ward 1629. Rathsh. † 1648. 30. Apr.

1627. Christian Wendt/ Stadtr. † 1633.

1630. George Herre/ Stadtr. 1634. Bürgem. 1638. † 1651. 20. April.

1633. Abraham Hehnel oder Heinel/ Bürgemeister † 1637.

- - Johann Kuhne † 1637.

- - George Sparmann/ Stadtr. † 1637.

1634. Abraham Urban † 1637.

1635. Bernhard Lachmann/ Stadtr. 1638. Bürgem. 1653. † 1659. 28. Aug.

1635. Andreas Keyselitz/ † 1637.

1636. George Voytt. † 1637.

1637. Paul Marth. † 1637. i)

- - Friedrich Reppisch/ Stadtr. 1639. † 1668. 10. Nov.

1639. Abraham Forberger/ Chur-Sächs. Gleitsmann/ ward gleich regierender Bürgemeister/ † 1665. 18. Febr.

1639. Ernst Bennewitz/ Stadtr. biß 1646.

- - Johann Schlebitz/ fugam arripuit.

1640. Adam Brodkorb/ Stadtr. 1649. Bürgem. 1663. † 1671. 25. May.

i) Wer die Ursache wissen will, warum das Jahr 1637. aus dem Rath so viel Leute weggefressen, der wird sie unten im 13. Capitel finden.

1648. Johann Engelmann/Stadtr. 1653. † 1680. al. 1673.

1649. Lorentz Koningk/ † 14. Jun. 1672.

1651. Gregor Krauspe/ Stadtr. 1666. † 1677. 7. Julii.

1659. Johann Heinrich Berg/ Bürgem. † 1678. æt. 60.

1659. Johann Holder/ † 1684. 19. Jul.

1648. 11. Jul. George Erdmann/ bißheriger Ammts-Notarius zu Torgau/ ward Stadtschreiber/ und an. 1680. Bürgem.

1666. George Fehre/ Bürgem. † 1685. 24. Febr.

1668. 27. Sept. M. Christoph. Sam. Prætorius, Stadtschr.

1670. 24. Oct. David Wächtler/ Syndicus und Stadtschr.

1672. Johann Lachmann/Bürgem. † 1696. 29. Jan.

1672. Gottfried Teller/ward Bürgem.

1673. Christian Pleßner/ Stadtr. † 1684. 24. Jul.

1680. Abraham Kirsten/ ward nachgehends Stadtrichter und Bürgem.

1684. Nicolaus Schwechten/ Stadtr. † 1694. 7. Jul.

1684. Johann Caspar Richter/ † 1687. 7. Junii.

1689. Caspar Benjamin Reinhart/ nachmahls Stadtrichter und Bürgem.

1690. Friedrich Erhard Schinck/ist Stadtrichter.

1695. Heinrich Hundius, ist Stadtr.

1705. Carl Christian Probiß.

1706. Johann Gottfried Eckart.

1713. Christoph Schwencke.

- - Salomon Abraham Reinhart.

1715. David Polycarpus Wächtler / Stadtschreiber.

Das Rathhauß stehet an der Ecke des Marckts/ wo man nach dem Wentzels-Thore zugehet. Es ist ein ziemliches Gebäude/ in dessen untersten Stocke der Weinkeller/ ingleichen die Wage ist/ wie auch die Büden/ so im Jahrmärckten an die Fremden verlöset werden. In der Mitten ist wenn man die Treppe hinauf kömmt ein grosser Saal/ auf den man herum spatzieren gehen kann/ und auf welchen im Jahrmärckten die Tuchmacher/ im Winter aber die Böhmischen Hopfenhändler den Hopfen zum Verkauff liegen haben. Ferner ist weiter hinter die Rathsstube/ und neben derselben die Richterstube/ so aber itziger Zeit zur grossen Consumptions-Accis-Einnahme gebraucht wird. Gantz oben unter dem Dache haben die Kürschner ihre Waaren

 feil;

feil; nach dem Marckte zu gehet ein Ercker-
gen heraus / auf welchen die Stadtpfeiffer
Vormittags um 11. und Nachmittags um 6.
Uhr abblasen. Weiter hinauf ist die Uhr / so
aus einem Viertel- und Stunden-Seiger be-
stehet / davon die Glocken in dem oben befindli-
chen Thürmgen hangen.

Gleich neben dem Rathhause ist am Marck-
te die Apothecke / welche sonst E. E. Rathe zu-
gestanden / aber wegen erlittener Kriegs-Noth /
veralieniret werden müssen. Hinter dem-
selben ist E. E. Raths Brauhauß / aus welchen
dieser die Nutzung zu ziehen hat / worinnen vor
diesen jährlich 8. Tage eher als in andern
Brauhäusern gebrauet worden.

Das eilffte Capitel.
Von der Nahrung und Fruchtbar-
keit dieser Stadt.

Es hat GOtt der HErr in iede Stadt ei-
nen absonderlichen Seegen geleget / Krafft
dessen sie dieses oder jenes hat / womit sie an-
dern aushelffen / von ihnen aber dasjenige / was
sie nicht hat / davor vertauschen oder erhandeln
kann. Dergleichen findet sich auch bey unse-
rer werthen Stadt Wurtzen / als welche GOtt
absonderlich mit der Bier-Nahrung geseegnet /
wel-

welches an viel Orte verführet wird. Dieweil nun dieses dasjenige ist/welches die Stadt denen meisten in Teutschland bekannt macht/ als wollen wir so wohl die Zubereitung als Art und Beschaffenheit desselben denen Auswärtigen zu gefallen etwas umständlich beschreiben. Es gehören zu einen gantzen Gebräude 40. grosse Scheffel Gerste Dreßdner Maaß/ so vor weniger Zeit ins gantze Land eingeführet worden. Diese 40. Scheffel werden aus des Besitzers Behausung in das Maltz-Hauß getragen/ und in den Bottich geschüttet/ dieses nennet man einschütten. Hierauf bekömmt sie vier Tage nacheinander frisch Wasser / daß sie recht qvellen kann. Nach diesen wird es auf den Maltzboden oder Tenne gebracht/ und Zeilen weise geschüttet / und das heisset man austragen; des andern Tages drauf schläget solches der Mältzer in die Scheibe / es wird compleniret / daß es einander gantz gleich lieget/ daselbst lieget es 8/ 9. biß 10. Tage/ daß es sich erwärmet und auswächset / wird aber unterdessen von dem Mältzer ein oder mehr mahl durchgearbeitet/ denn es wächset gantz in einander wie Filtz. Ferner wird es aus einander gearbeitet/und in die Breite geschlagen/daß es zur Welcke kömmt/das ist/ daß die Käumen in etwas welck oder dürre werden. Von dar

wird es auf die Darre geschafft / und bey untergelegten Feuer getreuget / worzu eine Klaffter hart Holtz von nöthen. Ferner wird es abgetragen und in etlichen Maltzhäusern von dem Mältzer mit Saltzwasser gefeuchtet/ worzu man eine Metze Saltz brauchet. Es ist aber solches in allē Maltzhäusern nicht gebräuchlich. Dieses geschiehet aus der Ursache / weil iedes Brauhauß seinen absonderlichen Qvellbrunnen hat / deren immer einer mehr Salpeter hat als der andere. Weil aber das Maltz wohl durchkocht werden muß / so muß man demjenigen so nicht Saltz genug hat/mit etwas helffen. Nach diesen wird das Maltz gesackt/ in die Mühle geführet / daselbst geschroten / und von dar in das Brauhauß gebracht.

Im Brauhause wird erstlich angebrennt damit das Wasser in der Pfanne stets sieden kann / und das Feuer wird mit 4. Klafftern küfern Holtze in voller Lohe in die 20. biß 24. Stunden unterhalten. Nach diesen werden zweene Pfannen gesottenes Wassers in den Bier-Bottich geschlagen/ und darein die Helffte des Maltzes gethan / und darauf mit Krücken und Rudeln von 16. Personen untereinander gerühret. Hernach wird wieder eine Pfanne warm Wasser darein geschlagen / die andere Helffte des Maltzes darzugethan / und wie-

wieder gerühret. Zum dritten mahle wird wieder eine Pfanne Wasser darein gegossen und gerühret / und noch eine Pfanne Wasser darüber geschlagen. Hierauf bleibet es stehen daß es ein wenig qvillt / unterdessen nimmt der Brauer nebst seinen Bornern die Stellhöltzer / leget sie in den Stellbottich / und Stroh darüber. Alsdenn wird das gerührte Maltz durch den Brauer und die Borner übergetragen / das ist / aus den Bierbottich in den Stellbottich geschlagen. Aus demselben wird die Würtze durch einen Zapffen in einen grossen Trog eingelassen / und von dar in die Pfanne gegossen / dahinein auch der Hopffe geschüttet wird. Man braucht dessen zu einen Schencke-Bier 6. biß 8. Schfl. zu einen Lager-Bier aber 16. 18. biß 20. Dieser Hopffe nun kocht in der Würtze 2. biß 3. Stunden / biß man aus den Geschmack urtheilen kann / ob das Bier bitter gnug oder nicht. Hernach gießt man die Würtze nebst dem Hopffen / zu welchen in die Pfanne immer mehr nachgegossen wird / durch einen Hopffen-Korb in den Bierbottich / und dieses ist nun also Bier. Indessen wird in den Stellbottich frisch Wasser gezogen / durch die Trebern gelassen und in der Pfanne gekocht / dieses ist das beste nach dem Bier / und man nennet solches Süsse-Bier. Nach diesem

 wird

wird auf die Trebern zum andern mahl Wasser gezogen / und gekocht / das heißt man Cofent / und wird solcher heraus auf die Gasse getragen / in Böte gegossen / und daselbst denen Bauern und andern / so es benöthiget / verkaufft. Der Stellbottich wird hernach ausgespület / und die eine Helffte des Biers in selbigen gegossen / damit es kühlet. Den andern Tag darauf wird es denen Bürgern / so gebrauet / in ihre Häuser getragen. Daselbst bleibet es einige Tage in denen Böten stehen / biß es abgegohren / so denn wird es in Gefässe gefüllet / und weit und breit verführet.

Weil die Beschaffenheit des hiesigen Wassers es nicht wohl leidet / daß man im Sommer ein tüchtig Bier brauen könnte / als wird nur im Winter von Michael an biß Ostern gebrauet. Damit man aber so wohl die Stadt als die benachbarten Orte den Sommer über mit guten Biere versehen möge / so brauet man Lager-Bier / welches also genennet wird / weil es sich auf dem Lager eine Zeitlang halten kann. Dieses wird bewerckstelliget / wenn man dem Biere etwas mehr Hopffen giebt / und wird dergleichen Bier in die vor denen Thoren liegende Lager-Keller getragen. Diese Keller sind gemeiniglich unter und an denen Scheunen gelegen / und hat solche meistens Bischoff

Jo-

Johannes von Sahlhausen bauen lassen, davon er in der Beschreibung von seiner Administration folgendes gemeldet: So dackte man zuvorn die Keller mit Holtze/ derhalben die Leute alldo (zu Wurtzen) wenig guts Bier erhalten konten / das dann der Stadt ein groß Schade war / und den zuvor zukommen haben wir angericht / daß di Bürger obir sechzig gewelbete Keller gebauet / denn wir die Steine uff unser Kost haben brechen lassen / die uns obir 200. fl. gestanden. In solchen Kellern nun kann man das Bier recht wohl und nach dem unverfälschten Original einnehmen / daher sich viele von denen Bürgern ein Häußgen oder Stubgen darzu bauen lassen / auf welchen man sich in bona charitate ein gutes Vergnügen machen kann.

Dieses Bier nun wird weit und breit verführet / und von hohen und niedrigen Personen gern getruncken / hat auch der Stadt einen ziemlichen Nahmen gegeben / wie man denn in vielen Reisebeschreibungen / und andern Geographischen Büchern von derselben anders nichts / als das gute Bier gemeldet findet. Es ist auch in der That nicht allein ein wohlschmeckendes / sondern auch ein gesundes Bier. Von dem ersten giebt wohl die benachbarte Stadt

Leip-

Leipzig/die man in diesem Stücke als eine sorgfältige Mutter der Stadt Wurtzen ansehen kann / ein unverwerfflichen Zeugniß / als woselbst es von vielen Leuten / sonderlich aber auch von denen Musen-Söhnen mit grossen Appetit getruncken wird. Und da man sonst einem Bier / daran man nur den geringsten Tadel weiß / gleich einen Nahmen anzuhefften pflegt / so hat doch dieses dergleichen noch niemahls bekommen. Es wird auch solches schon eine ziemliche Zeit her gerühmt / wie denn der berühmte Medicus und Professor zu Königsberg in Preussen Joannes Placotomus a) dessen Meldung gethan in folgenden Worten: De Wurcensi. Hæc quoque celebris est, non sine causa. In summa, non facile pronunciare, cui ex his primatus sit tribuendus, adeo laudatæ sunt omnes. „Dieses Bier ist auch „berühmt / und zwar nicht ohn Ursach. Mit „einem Wort / man kann nicht leicht sagen / wel„chen unter diesen (andern Bieren so in Meis„sen gebrauet werden) der Vorzug zuzuschrei-

a) In seinem Werckgen de natura & viribus cerevisiarum p. 83. a. welches an des Eobani Hessi carm. de tuenda bona valetudine, so nebst gedachten Placatomi comm. zu Franckf. an der Oder 1551. in 8vo herauskommen, angedruckt ist.

schreiben / denn sie sind alle lobenswerth." Was die Güte desselben anbetrifft / so zeugen die / so es recht wohl kennen / daß es der menschlichen Gesundheit gar gute Dienste thun soll. Sonderlich ist es gar was gutes wider den Stein / indem diejenigen / so es trincken / nicht leicht über dergleichen Beschwerung klagen werden / von denen aber / die ihn allbereit haben / führet es so wohl den Grieß als die Steine glücklich ab.

Es mag aber sonst / da die Stadt in bessern Zustande gewesen / auch wohl die Brau-Nahrung stärcker gegangen seyn / denn man findet daß an. 1547. an welchen die Biersteuer zu erst aufgekommen / jährlich bey 600. Bier gebrauet / und darzu in die 24000. Scheffel Gerste verthan worden. Und es haben auch andere Städte sich nach der Wurtzner Art ehe den gerichtet / wie ich davon in einer alten geschriebenen Bautznischen Chronick b) folgende Nachricht gefunden: Anno 1522. hat man allhier zu Budißin auf Wurtznische Weise angefangen Bier zu brauen.

Derer Brau- und Maltzhäuser sind an der Zahl neune / davon eines auf dem Schlosse / das

b) Johann Böhlens Annalibus Budissinensibus MStis.

das andere E. E. Rathe zuständig / die übrigen aber werden von Privat-Leuten besessen. Das auf dem Schloß hat Bischoff Johann von Sahlhausen gebauet / und darein eine Brau-Pfanne machen lassen / die 70. Rheinische Gülden gekostet hat. Vor iedes Bier / so man darinn gebrauet / hat man dem Stifft 6. silberne Groschen entrichten müssen. Vor dem waren derer eilffe / allein man hat am Marckte eines eingehen lassen / das andere aber in der Dom-Gaße/lieget von dem dreyßigjährigen Kriege her noch wüste. Jedes hat seine absonderliche Brau-Pfanne/ davon drey die Zinsen dem Gottes-Kasten / vier aber dem Rathe geben. Das Schloß- und Raths-Brau-Hauß hatte sonst vor andern das Vorrecht / daß sie 8. Tage eher zu brauen anfangen durfften. Weil aber dieser Sache wegen sich hier und da Wiederspruch ereignete/ auch man solche Biere insgemein Zanck-Biere nennte/ als haben sich beyde dieses Rechts freywillig begeben. Die ordentliche Zeit aber zu brauen ist von Michael an biß Ostern / da denn ordentlich in iedem Brauhause zwey mahl, bißweilen aber auch dreymahl gebrauet wird.

Die Stadt hat auch das Recht / daß in denen unter hiesige Stiffts-Regierung und Amt gehörigen Dörffern innerhalb der Meile kein ander

ander als Wurtznisch Bier geschenckt werden darff. Und da man sonst auf dem Dohm so wohl Bier als Wein geschenckt / so ist doch vermöge einer Concordie zwischen den Capitul und Rath an. 1432. es dahin verglichen worden daß die auf dem Dohm zwar Bier und Wein schencken / aber nicht auf das Land / in die Stadt oder den Crostigal verlassen sollen / die Bürger haben auch dahin nicht zu Biere gehen dürffen. Welche Concordie Churfürst Johann George an. 1655. confirmiret / und dem Rath ein Privilegium über den Weinschanck gegeben hat. Es hat auch der Rath und Bürgerschafft an. 1714. eine Brauer-Ordnung aufgerichtet / vermöge deren aller bißher bey dem Brauen eingerissenen Unordnung Einhalt gethan worden. Es fehlet aber auch bey dieser Nahrung nicht an darauf gelegten Gaben. Die Biersteuer oder Umgeld c) ist an. 1547. aufkommen / um welche Zeit man jährlich fast bey 600. Bier gebrauet / dazu man in die

24000.

c) Ungeld oder Umgeld ist so viel als Ohm-Geld, von dem Wort Ohm, welches an etlichen Orten ein Bier-Maaß ist. Siehe Wehneri Observ. Pract. von Ungeld, und Joh. Friedrichs von Landesheim dissertat. de privilegiis Nobilium liberorum & immediatorum §. 11. not. d.

24000. Scheffel Gerste haben müssen / und sind doch nicht mehr als 10 Brauhäuser gewesen. Zu unsern Zeiten giebt man 18. Thlr. Biersteuer / 4. Thlr. Consumtions-Accis. 15. gl. ins Ammt / 8. gl. vor ein Faß auszuschroten / und 1. Thlr. auszuschencken / da man sonst in allen mehr nicht als 14. fl. Steuer gegeben.

Und so viel von der lieben Brau-Nahrung.

Hiernechst bestehet die Nahrung derer meisten Einwohner dieser Stadt auch darinn / daß sie sich ihrer Hände Arbeit in Treibung einer gewissen Profeßion und Handwercks nehren. Wir haben eben nicht nöthig / die Nahmen aller Künste und Handwercke / welche in dieser Stadt im Schwange gehen / zu erzehlen / indem sich ein ieder leichtlich die Rechnung machen kann / worinn solche bestehen müssen. Man hätte freylich derer meisten Handwercke Privilegien ansehen / und melden können / wie solche von Zeiten zu Zeiten sind privilegiret worden / dergleichen Vornehmen denen Innungen selbst sehr nützlich seyn würde / und auch von anderen in ihren Chronicken beygebracht worden. Allein als ich bey einigen Handwerckern darum anhielt / fanden sich so viele Schwierigkeiten in dieser Sache / die man sich

sich viel hundert mahl gefährlicher vorstellte / als wenn Land und Leute durch ihre Brieffe verlohren gehen solten. Dannenhero ließ ich mich dieses gar bald abschrecken / weiter anzuhalten / und entschloß mich die Zeit auf etwas nützlichers zu spendiren.

Was die Fruchtbarkeit des Landes anbetrifft / so hat uns GOtt in diesem Stück gar wohl versorget. Die Stadt-Felder liegen mehrentheils in einer schönen Ebene / und tragen das ihrige an Korn/ Weitzen/ Gerste/ Hafer/ Erbsen/ Wicken/ Kraut/ u. d. g. gar reichlich/ so daß man GOtt dafür zu dancken hohe Ursache hat. In Gärten und Wiesen ist auch schöne Gräserey/ davon das Vieh/ welches die meisten Bürger zu ihrer Häuser Unterhalt zu haben pflegen seine Nahrung geniesset. An Obst- und Kohl-Gärten haben wir auch keinen Mangel / indem sich zwischen hier und 12. Jahren einige Gärtner hierher gewandt / und nachdem sie sich bey einigen Liebhabern angemeldet/ sie dahin vermocht / daß sie ihre Gärten gar artig haben anbauen lassen. Daher man in denenselben nicht allein schöne Lust-Stücken/ und zur Delectation gehörige fremde Früchte/ sondern auch Küchen-Kräuter und Obst in ziemlicher Menge antreffen wird.

Die Lufft nebst dem Wasser ist gesund / und hat man das letztere / wie allbereit oben gemeldet worden / aus dem so genannten Tonnen-Born in die Stadt geleitet. Man gräbet aber auch helle und schöne Brunnen / dergleichen bey allen Brauhäusern befindlich. Daher erzehlet wird / daß als an. 1660. ein Hertzog von Florentz nach Sachsen kommen / und nichts anders als Wasser u. Wein nach der Italiäner Art getruncken / daher sein Leib-Medicus aller Orten immer nach dem besten Wasser geforschet / welcher solches nach der Schwere durch das Gewicht probiret hat ; sey das beste und leichteste Wasser von ihm zu Wurtzen angetroffen worden. d) Der vorbey fliessende Mulden-Strohm giebt der Stadt einen guten Fisch / dergleichen man hier an Karpfen / Hechten / Gründlingen / Weißfischen / Barmen / Bratfischen ꝛc. wiewohl einmahl mehr als das andere / haben kann. Man hat auch sonst allhier Lachse gefangen / wie ich denn in Bischoff Caspars zu Meissen der an. 1493. gestorben / Testament gefunden / daß er auf den hiesigen Lachsfang / weßwegen verschiedene Streitigkeiten gewesen / einiges Geld aufgewendet.

Hier-

d) Gerbers göttl. special-Wohlthaten derer Sächsischen Städte c. 29. §. 10. p. 715. sq.

Hiernechst gedencket Bischoff Johann von Sahlhausen in seiner Administration; daß/ nachdem er die neue Mühle gebauet/ man mehr Lachse/ als sonst/ habe fangen können. Es ist auch vor etlichen Jahren noch dann und wann einer gefangen worden: nachdem man aber die Mulde zu Dessau ziemlich verpalisadiret/ als ist nunmehro diesen Purschen der March nach Wurtzen völlig untersaget worden. Uber die Mulde gehet die Fehre/ indem durch diese Stadt/ wie wir oben e) gesehen/ allezeit eine ziemliche Passage gegangen. Die Freyheit dergleichen zu haben/ ist ihnen schon um 1586. zugestanden worden/ wie zu sehen aus der Ordnung des Mulden-Strohms/ welche von Heinrich von Gleissenthal/Hauptmann zu Gräfenheinichen und George Winckler Ammtsverwalter zu Eilenburg nach Churfl. Befehl von dem Ammt Chemnitz an biß gegen Dessau beschlossen worden. Es gehet solche an einen grossen Seile, theils damit sie nicht von der Gewalt des Strohms hingerissen werden kann/ theils auch weil sie bey grossen Wasser/ ohne daß man eine Stange dabey gebrauchen darff/ von sich selbst gehet. Das Einkommen davon stehet die eine Helffte denen Durchl. Churfürsten zu Sachsen/ die andere

 Helff-

e) c, 3. p. 83.

Helffte E. E. Rath allhier zu / welcher sie auch in baulichen Wesen erhalten muß. Wobey aber doch dem Rath das Sechs-Pfennig-Geld von denen Pferden der benachbarten Dörffer / ingleichen das Kahn-Geld nunmehro gäntzlich zugestanden worden.

Am eben diesen Fluß liegen 2. Mühlen / deren eine nahe an der Bleiche / an einem Arm der Mulde lieget / und die Stadt-Mühle genennet wird / welcher gegen über auch eine Walck- und Schneide-Mühle befindlich. Es ist solche von Bischoff Johann von Weißbach gebauet worden. Die andere lieget eine halbe Stunde von der Stadt unweit Schmölen / und wird die neue Mühle genennet. Diese hat Bischoff Johannes von Sahlhausen / weil er ohne dem den Thamm auf der Mulde halten muste / dem Stifft zu gut erbauet. Solche haben beyde ehemahls denen Meißnischen Bischoffen zugehöret / wie ich denn finde / daß a. 1568. selbe dem Rath beyde Mühlen mit 15. Gängen / und denn die Schleiff- und Walck-Mühle mit allen ihren Nutzungen auf 12. Jahr verpachtet. Nach der Zeit waren sie eine Zeitlang Ammts-Mühlen / biß sie endlich zu unsern Zeiten beyde an den Herrn von Lindenau zu Machern verkaufft worden.

Zu Erhaltung Handels und Wandels sind in unserer Stadt nicht allein wöchentlich zweene Wochen-Marckte Mittwochs und Sonnabends/ sondern auch des Jahrs drey Jahr-Märckte angeleget worden/ deren ieder zwey Tage lang währet. Der erste ist Freytags und Sonnabends nach Esto mihi, und wird insgemein der Fasten-sonst auch der Rettichs-Marckt genannt. Der andere ist den Montag und Dienstag nach Creutz-Ersindung/ oder nach dem Sonntag Rogate, und wird insgemein der Pfingst-Marckt/ ehe dem auch der Wollen-Marckt genannt. Der dritte ist ehedem an dem S. Wenzels-Tage/ welcher den 28. Sept. einfällt/ gehalten worden/ weil man auch sonst überhaupt anmercket/ daß die Jahrmärckte in gewissen Städten/ auf dererjenigen heiligen Tage/ welche man in selber Stadt verehret/ geleget worden. Solchen hat Keyser Sigismundus Bischoff Johanni dem IV. anno 1430. zu halten erlaubet; der Brieff ist den Samstag vor S. Gallen Tag gegeben/ und wird hier mit eingerücket:

WIr Sigmund von gottes gnaden Römischer Kunigk zu allen zeythen Merer des Reych/ vnnd zu Hungern/ zw Behem/ Dalmacien/ Croacien/ rc. Kunigk/

nigk / Bekennen vnnd thun kundt offenbar mit dissen Brieff / allen den die yn sehen adder hören lesenn / das wir angesehen vnnd betracht haben solche anneme willige vnnd getrewe Dinste / die vnß vnnd dem Reyche der Erwirdige Johanns Bischoff tzw Meyssen vnser furst unnd lieber Andechtiger / offt vnnd dick gethan hat / teglich thut / vnnd furbaß alltzeytte tzutund willigk und bereyt tzu sein meynt / vnnd haben ym darumb disse besunder Gnade und freyheyt gethan unnd gegeben / Tun vnnd geben ym vnnd seinen nachkommen Bischoffen tzw Meyssen in krafft diß Brieffs vnnd Romischer Kunigklichen macht vollkommenheit das furbaß mere in seynen vnnd seynes Stiffts stadt Wurtzen alle iar vff Sant Wenteslaw tage ein Jarmarckt sein vnnd gehalden werden soll / vnnd das och der selbige Jarmarckt vnnd auch alle vnnd ytzliche Lewthe / die dartzu vnnd dauon tzihen vnnd den suchen / alle die Gnade / Freyheyte / Rechte / fride / geleyte / schirme / redliche gewonheythe / ordnung und herkommen haben / vnnd der auch gebrauchen vnnd geniessen sollen vnnd mögen / der ander Jarmarckt in den nehesten vnsern vnnd des Reychs adder andern

dern Steten vmb die vorigen stadt Wurtzen gelegen/ vnnd die Lewthe/ die dartzu vnd davon zihen vnnd die suchen/ gebrauchen vnnd geniessen von recht adder gewonheyth/ von allermennigklich vngehindert / Doch vnschedlich allen vnnd ytzlichen Steten vnnd Dorffern vmb die ytzgenanthe stadt Wurtzen in drey meylen nach gelegen / an yren Jarmarckten/ vnnd gebieten auch darumb allen vnnd ytzlichen Fursten/ Geystlichen/ Werntlichen / Graffen/ Freyen/ Rittern/ vnnd Knechten/ Vogthen/ Amptlewthen/ Schultheyssen / Burgemeystern/ Rethen vnnd Gemeynden aller vnnd ytzlicher stete/ Merckte vnnd Dorffer / vnnd sunst allen andern vnsern vnnd des Reychs Vnterthanen vnnd getrewen Ernstlich vnnd vestigklich mit dissen Brieffe / das sie den vorigen Johannsen zw Meyssen vnnd sein nachkommen vnnd auch die Innwoner der vorigen stadt Wurtzen an den vorigen Jarmarckt vnnd an den vorigen Gnaden/ Freyheythen/ Rechten/ Geleyten/ schirme/ gewonheyten/ Ordnung und herkommen / vnd nemlich die kofflewthe u. ander lewt die mit ir habe vnd kawffmanschatz vff den selbigen Jarmarckt zihen vnnd den suchen/ furbaß meher nicht hindern adder irren in keyn weyß sunder sie

 der

der geruckclich gebrauchen vnnd geniessen / vnnd auch solch ytzigen kofflewth vnnd ander lewt mit sampt irer haben vnnd koffmanschatz zu vnnd von denselbigen Jarmerckten sicher vnnd vngehindert zihen lassen / vnnd sie och geleyten vnnd geleytt schaffen / wo das not / vnnd das an sie Gemeynigklich odder sunderlich begert wird / das ist vnß von ir ytzlichen sunderlich wol zu Dangk mit vrkundt disses Brieffs vorsiegelt mit vnser Kunigklichen Maiestat Insigell. Geben zu Nurnbergk Nach Christus geburt viertzehenhundert Jar unnd darnach in dem dreytzigsten Jare am Sambstage vor sant Gallen tage / Unser Reych des Hungerischen in dem vierund viertzigsten / des Romischen in dem Ein vnd zwantzigsten / vnnd des Böhemischen in dem Eylfftenn Jarenn.

Ad mandatum Domini Regis

Caspar Schlick.

Weil aber des heil. Wentzels Fest bey uns nicht gefeyert wird / wohl aber der Michaelis-Tag / als hält man solchen Marckt insgemein die beyden folgenden Tage nach Michael. In denen Calendern siehet man insgemein / daß Wur-

Wurtzen 4. Jahrmärckte habe / 1. Fastnacht / 2. Jubilate, 3. Creutz-Erhöhung / 4. Michael. Allein dieses ist aus der bißherigen Nachricht zu verbessern / indem gar augenscheinlich zu sehen / daß man aus dem mittelsten zweene gemacht. Denn man hat Rogate mit Jubilate, und Creutz-Erhöhung mit Creutz-Erfindung verwechselt. Sonst finde ich auch / daß der Rath an. 1558. Bischoff Johann von Haugwitz um einen Jahrmarckt den Tag Trinitatis zu halten ersuchet / welches er ihm auch erlaubet / und solchen Jahrmarckt in besagten Jahr confirmiret. Der darüber gegebene Brief lautet also:

WIr Johannes von Gots gnaden, bestettigter zu Bischoffe zw Meißenn, thun kundt vnnd zu wissen Idermennigklichen, Daß vor vnnß erschienen seint Vnnsere lieben getreuen Vnderthane, die Ersamen Burgermeister / Rathmanne, vnd Eldisten der Gemeinde vnnser Stadt Wurtzenn, vnd vnnß vnderthenigk mit erbiettungk ihrer Pflichtschuldigenn Dinste furbracht haben, Demnach nicht alleine andere vnseres Stiffts / sunderenn alle andre darahnn stossende vnd benachbartte Stedte, vmb wolfarth vnnd besserunge willen, auch zu aufnehmunge Irer nahrungk Jerlichen mit ei-

 ner

ner anzalh, vnnd also etlichenn Jarmarck-
ten begnadet/Dargegen sie doch nicht mehr
als einen, darbey und- vonn sich gemeine
Burgerschafft, sambt andernn vmbliegen-
den Stifftssassen vnnd vnderthane ihrer
nodturfft erholen musten/versehen wehren,
Darob sie dann vnmeidlichen vnnd zum
höchsten geursacht, mit vnserm vorwissenn,
gnedigen zulassenn, vnnd außdrucklicher
bewilligunge, noch einen Jarmarckt aufzu-
richten, vnnd In gemeldter Stadt Jerli-
chenn auf den tag Trinitatis denselben zu
haldtenn/ So vnnd alß es dann fürnembli-
chenn an dheme, das durch solchen Irenn
furhabendenn neuen Jarmarckt, bestimbter
zeitt, andernn Iren benachbarten vmblie-
gendenn Stedten an habenden Iren Jar-
märckten gantz kein abbruch oder nachteill
zugefüget wurde, Haben sie vnnß demuttigs
vleisses vndertheniglt gebetten/ Auß vnnser
Bischofflichen Macht vnnd gewalt, sol-
chenn nachzulassenn, sie damit zu begnaden,
befreyhen, auch souiel an vnß zu bestettigen,
vnd ferner bey der hohen Obrigkeit, das der-
selbe Confirmirt, vnnd nodturfftigk bekreff-
tigt werden möchte, gnedigk zubefördernn,
Sintemalln wir aber der vnnsernn aufneh-
men, wolfarth vnd gedeyenn zum liebstenn
sehenn, vnnd solchs Iderzeitt nach vormu-
gen zubefördenn gantz gnedigk gemeint
vnnd geneigt seindt, Bevorab, weil ir su-

chenn

chenn vnnd furhabenn niemants zu nach-
teil geschicht, noch gereichenn magk, Alß ha-
benn wir obgemeldtenn Burgermeisternn,
Radtmahnnen, vnd gantzer gemeinden vn-
ser Stadt Wurtzenn zw guth vnnd besse-
runge Irer nahrungk, wegenn Irer vnder-
thenigen vnd gantz fleissigen an vns geleg-
ten bith vnnd verpflichten Dinste, die sie
vnß gehorsamblich geleistet, vnnd in furder
zeit treulich leisten sollenn, vnnd mögen/
Ober Jhren vhorigen erlangten vnnd in
brauch gesetztenn Jerlichenn Jarmarckt,
noch einen Jdeß Jarß/vf oben bestimbte
Zeit zuhaldtenn, gnedig erlaubt, vorgunsti-
get, zugelassenn vnd Confirmirt. Inmassen
wir Jnen dan solchen auß vnnser Furstli-
chenn habenden Machtt vnnd zustendiger
Obrigkeit, so viel vnnß dißfals geburt, hir-
mit berurter gestaldt zuhaldten, Erleüben,
vorgunstigenn, zulassenn vnnd Confirmi-
ren, krafft vnnd inhalts dieses vnnsernn offe-
nen ausschreibens vnnd bestettigungs brie-
fe, Also vnd bescheidentlich, das sie, vnnd
Jre nachfarenn, hinförder biß auf Vnser
widderruffen oder vorvrsachtenn einhaldt,
alle Jhar Jerlichen, ober irenn vhorigenn
gebhurenden Jarmarckt, denn itzt gemeld-
ten Neuen zugelassenen vnd bestettigten
Jarmarckt vfn tagk Trinitatis, den Son-
nabent zuuor, vnnd vfn Montagk hernach
mit freyheittenn / gewonheitten vnnd ge-
brau-

brauchen, wie es In andernn Vnnsers Stiffts Stedten herbracht/ haldten mögen, mit diesem besonderm anhange, daß alle so solchen freyen Neuen Jarmarckt besuchen werdenn, vor Iren gleubigernn schult halben den tag Trinitatis zusambt den vier vorgehenden, vnnd auch vier negst darnach volgenden tagenn, wie oben/ es were dann zwischen Inen anderst beredt, zugesaget, oder bewilliget, gefreyet sein/ vnnd mit gerichten oder sunsten gantz vnbedrengt bleiben sollen. Wir haben auch weitter gemeldter Burgermeister, Rathmannen vnnd der Eldistenn gedachter vnnser Stadt Wurtzenn anliegenn, beschwerdt vnnd klage, (indheme sie fürbracht, daß ein Ersamer Rath vnnd gemeine Stadt mit gar keiner gewissen nutzungen oder Jar Rendten, zu besserunge vnnd erhaldtungk gemeines nutzes, Auch der Kirchen vnnd teglichen Stadt gebäuden vorsehen, zu dheme, daß sie Inn diesenn schweren zeitten mit allerhandt außgaben beladenn) angesehen, erwhogen/ vnd zu gemuth gefhuret, Vnd inen aus sunderm geneigtem gnedigem willen nachgelassenn/ vff bemeldten Jarmarckt daß Stedtegeldt vnd anderß so disfalß gebreuchlich, Im Ratthause vor sich alleinn zu behaldtenn, vnnd an gemeinen nutz zw wenden, daß ander aber ausserhalb dem Ratthause, durch zwo vereidte Personnen fleissigk einzuneh-

zunehmen, daruon vnnß den dritten Pfennigk treülich zuberechnen, Jerlichen vnß oder vnnserm Ambtmhan bey Jnen, wie wir daß verordenen, vnnd vor guth erachtenn werden, vberantwortten, Die andern zweytheill aber, dem Rath zustellen sollenn, dieselben alß dan auch an nothwendige gebeüde nach erkendtnuß eines gantzen Raths vnnd vnnsers Ambtmans anzuwenden. Ordenen, wollen, beuhelen, vnnd gebietten diesem also nach vnserm itzigen vnnd kunfftigen Ambtleuttenn, diß orts zw Wurtzenn, auch allen vnnsern vorwandten, vndertha-nen, bestimbte Burgermeister, Rath vnd gemeine bey diesem Jarmarckt, desselben anhangenden freyheitenn, begnadungen vnnd genißlichen gebreuchen, vermögentlich zu handhabenn, vnnd darob zw seinn, daß sie ermelts Jarmarckts zw ihrem Nutz, frommen vnnd besserunge gebrauchen mögen. Doch thun wir vnnß vnd vnnsern Nachkommenden Bischoffen hiemit außdrucklichen bedingenn, vnnd krafft diß brieffes offendtlichenn vorbehaldtenn, auß habender Fürstlicher Macht vnnd gewaldt Jderzeit nach Vnnserm willen vnnd gelegenheit benendten Jarmarckt widder abzuschaffenn, Cassiren vnnd abzukundigen, oder in andere nutzliche wege zuuerordenen. Alles wissentlich vnd auß erzelten, auch andern beweglichen vrsachen gnedigk vnd gefehr hin-

dan

an gesezt, zw Vrkundt vnd beglaubunge haben wir in kegenwart der Hochgelehrten, Ernuhesten vnd Erbarn, Heinrichen Rauchdorns, Reymundt von Krae, Florian von Rozaw, Wolfgangi Leben, Magri. Johannsen Reüschen, vnsers Canzlers/ Haubtmans, Marschalln, Cammermeisters vnnd Secretarien, vnser lieben getreuen, Ratthe vnd diener, so wir sunderlichen hirzw haben erfordern lassen, diesenn begnadungs brief mit vnserm Insiegell wissendtlich bekrefftiget. Geschehenn vnd geben vf vnserm Schloß Stolpan, Nach Christi geburth' XV. C. vnnd Im Acht vnd Funfftzigsten Jare.

Es findet sich aber nirgends/ daß dergleichen Jahrmarckt iemahls sey gehalten worden.

Der erste Viehmarckt ist allhier an. 1679. den 2. Febr. gehalten worden/ man hat aber deren zweene/ deren der erste den Tag nach Lichtmeß/ der andere den Tag nach Galli einfällt.

Das zwölffte Capitel.

Von denen Sitten/ Gebräuchen und Gewohnheiten der Stadt Wurtzen.

NIcht allein iedes Land/ sondern auch so gar iede Stadt und Dorff hat seine absonderlichen

lichen Sitten und Gewohnheiten / daher wir denn nicht unrecht thun / wenn wir auch davon etwas sagen werden. Aller zu gedencken / wird wohl nicht nöthig seyn / indem viele auch in andern Städten nicht ungewöhnlich sind. Aus dieser Ursach ist gantz unvonnöthen von der Einrichtung des hiesigen Gottes-Dienstes und anderer Kirchen-Ceremonien etwas zu gedencken / indem solche in dem gantzen Lande meistens einerley sind. Dieses wenige wollen wir nicht unerinnert lassen / daß Sonnabends in der Vesper der Cantor mit denen Schul-Knaben auf dem Chor die horas nach altem Gebrauch in Lateinischer Sprache zu singen pfleget / dergleichen man in verschiedenen Städten viel öffters höret.

Zur Defension der Stadt / da sie sonst noch in bessern Zustand gewesen / hat folgendes gedienet: Ein ieder Bürger hat auf seinem Hause unter andern oneribus auch dieses gehabt / daß er nach Gelegenheit desselben eine oder mehr Platen / Armschienen / Eisenhüte / Hellebarten / Hirn- oder Pickel-Hauben / Krebse / Messer / Armbrüste / Büchsen / Hüte halten müssen. Deren Verzeichniß von ieden Hause ist 1522. renoviret / und in E. E. Raths Gb. von fol. 2. biß 11. zu befinden. Man siehet aber zugleich daraus / daß die Vorstädte von dergleichen

Auf

Auflage gäntzlich befreyet gewesen. Nachdem aber in folgenden Zeiten die Stadt durch verschiedene Unglücksfälle in so einen Zustand versetzet worden/ daß sie sich nicht selber defendiren kann/ auch die heutige Art Krieg zu führen so beschaffen/ daß man die meisten von itzt angeführten Kriegs-Nothwendigkeiten nicht mehr brauchet/ als ist dieses mit der Zeit nunmehro von sich selbst verloschen. Heutiges Tages pflegen die Bürger/ so offt es E. E. Rath belieblich/ einen Aufzug mit Gewehr zu halten/ und werden auf dem Bürger-Werder exerciret. Die Officirer sind/ wie sonst überall gebräuchlich/ einige angesehene Bürger/ und hat hierzu Churfürst Johann George der IV. glorwürdigsten Andenckens/ eine seidene Fahne verehret.

Zur Zierde so wohl vornehmlich des Gottesdienstes/ als auch nachgehends der gantzen Stadt ist ohnfehlbar aufgerichtet worden die löbliche Cantorey-Societät. Denn weil die hiesige Schule es niemahls so weit hat bringen können/ daß man aus dessen Schülern einen Chor formiret hätte/so haben in Ermangelung dessen verschiedene Rathsherren/ Schul-Diener/ und andere angesehene Bürger/welche die Music verstanden/ sich untereinander verbunden auf dem Chor musiciren zu helffen. Es mag

mag solches zum ersten mahl ohngefehr einige Jahr nach der in hiesigem Stifft 1542. ergangenen Visitation geschehen seyn/ und hat Bischoff Johann von Haugwitz ihre deßwegen aufgesetzte Leges an. 1581. am Tage Johannis Baptistæ allhier zu Wurtzen confirmiret. Gedachter Bischoff hat in einer in besagtem Jahre gegebenen Anordnung auch dieses mit befohlen/ daß der Cantorey aus der Nempter Bach jährl. etliche Schock Krebse und 4. Gerichte guter Fische sollen gefolget werden. Welches auch biß auf unsere Zeiten zu einer Observantz gediehen / indem der Besitzer des Guts Burckertshayn solche jährlich in des Vorstehers Hauß liefern muß. Gleich nach selber Zeit/ zu Anfang des vorigen Jahrhunderts kam diese Gesellschafft in sehr grosses Aufnehmen / indem die Herren Cantzler und Räthe selbst mit auf den Chor giengen/ und vor das Pult traten/ nach geendigter Music aber sich durch die Orgel und neben an liegende Porkirche in die ihnen zukommenden Stände verfügten. Der damahlige Cantzler Magnus Lebzelter und nach ihm D. Daniel Döring sind sonderlich deßwegen bekannt/ und hat der erstere aus sonderbahrer Liebe zur Music dem Chor einige Partien gedruckte Stimmen verehret. Allein Abraham und die Prophe-

 ten/

ten/ und nach denenselben auch diese Herren sind gestorben/ und mit ihnen auch die Mode/ GOtt mit seiner Stimme oder andern Musicalischen Pfunde zu dienen. Wie man denn heutiges Tages Leute von viel schlechterer Extraction antrifft/ welche sich schämen GOTT auf dem Chore nebst andern aufzuwarten. Aber wieder auf unsere Erzehlung zu kommen/ so ist um die Zeiten des dreyßigjährigen Krieges auch diese Gesellschafft ziemlicher maßen ins Stecken gerathen / indem ihre Leges und andere darzu gehörige Schrifften im Feuer aufgegangen/ daher man auch von denen ihr gehörigen legatis nicht viel Nachricht haben kann. Man hat sich aber doch nach der Zeit wieder bemühet einige Leute zusammen zu bringen/ auch neue leges zu verfertigen. Zu dem Ende man sich an. 1648. die Chor-Ordnungen von Mügeln und Belgern herschicken lassen/ man hat aber auch hernach die von dem Bischoff/ wie allbereit erwehnet/ confirmirte leges wieder gefunden. Die Mitglieder unserer Gesellschafft brachten also wieder etwas zusammen/ daß davon einige Violinen/ ein Violon, ein paar Heerpaucken / ingleichen Schüsseln und Teller zum Cantorey-Convivio angeschaffet werden kunten. Man machte auch Anstalt/ daß das zinnerne Geräth bey

Aus-

Ausrichtungen verliehen/ wie auch ein Leichen-Tuch angeschafft ward/ dadurch der Gesellschafft und deren Fisco etwas zugewendet worden. Zu unsern Zeiten hat man abermahls einige neue Violinen und 1. Violon angekaufft/ worzu einige Liebhaber der Music freywillig etwas zusammen geschossen. Wobey insonderheit die Freygebigkeit des Herrn Ammtmann Saalbachs zu rühmen/ als welcher zur Erkauffung des Violons zehen Reichsthaler verehret. Gleichwie aber das Final bey dergleichen Gesellschafften in Teutschland gemeiniglich ein Schmauß ist/ also hat auch ebener massen unsere Societät sich dergleichen belieben lassen. Es gehet alle Sonn- und Fest-Tage ein Knabe auf dem Chor mit einem Buche herum/ darauf die Cantorey-Verwandten wöchentlich einen Dreyer/ die andern fremden aber/ so viel als ihnen beliebet/ auflegen. Hierzu kommen die Zinsen von denen vermachten legatis, und was etwan sonst vor Leichen und Braut-Messen eingekommen. So verehret auch das Ammt allhier jährl. eine Kuffe/ und der Rath ein Vaß Bier. Solcher gestalt hat man jährl. zwey Convivia, eines um Johannis/ das andere um Bartholomæi, da denn gar eine honette Compagnie beysammen ist/ welche sich so wohl mit der Music als

angenehmen Discursen vergnügt machen kann.

Was die Ehrenwercke anbetrifft/ und zwar erstlich Hochzeiten/ so will von denenselben Bischoff Johannis von Sahlhausen Ordnung anführen / welche folgendes Inhalts ist: „Einer des Raths mag zu Hochzeiten sein oder „seiner Kinder zu 4. Tischen Leute seiner gu„ten Freunde haben und nicht mehr. Ein „ander Bürger nicht mehr denn zu 3. Tischen. „Zu Kirchgängen und Gevatterschafft sollen „über einen Tisch meistens 8. Personen sitzen." Heutiges Tages bindet man sich eben an diese Ordnung so genau nicht/ sondern es richtet sich ein ieder nach seinem Beutel. Wiewohl auch nicht zu läugnen/ daß bey manchen das rechte Maaß überschritten wird.

Bey Absterben eines Mitgliedes aus dem Rath hat derselbe folgende Anordnung gemacht/ daß dasselbe durch die andern gantzer 4. Wochen in langen Mänteln soll betrauret werden/ welches zu erst 1678. 19. Jun. da Herr Bürgem. Berck verstorben/ angefangen worden.

Anno 1503. ist wegen des Biergehens folgende Ordnung gemacht worden. Die Bürger haben Winters um 2. Uhr nach Mittage/ Sommers aber um 3. Uhr gehen/ im Winter

nicht

nicht länger als biß 8. Uhr/ im Sommer biß 9. Uhr sitzen dürffen. Wer darwider gethan/ hat 10. fl. Straffe geben müssen / davon die Helffte der Wirth / die andere aber der Gast entrichtet.

Wer aus dem Gehorsam gegangen/ hat 10. gute Schock zu Besserung gemeinen Nutzens geben müssen.

Folgen die übrigen Gewohnheiten nach der Jahrszeit. Am neuen Jahr gehen die Schulbedienten mit dem Chor/ ingleichen der Küster/ die Stadtpfeiffer/und Rathsbedienten herum/ und hohlen ihr neu Jahr / weil sie allerseits dasselbe als ein Stück von ihrem Salario rechnen müssen.

Montags nach trium Regum , ingleichen Montags in der Zahlwochen der Leipziger Oster- und Michaelis-Messe hält E. E. Rath drey Morgen-Sprachen und 14. Tage Afterding/darinn der Rath seine Propositiones thut/ und die Bürgerschafft ihre Gravamina vorträgt.

Auf Lichtmesse gehen die Fehrleute herum/ und hohlen ihr Geld ein / da ihnen ieglicher Bürger etwas giebt/ davor sie das gantze Jahr umsonst übergefahren werden. Eben diese Zeit hält auch der Thürmer aufm Wentzels-Thurm seinen Umgang.

angenehmen Discursen vergnügt machen kann.

Was die Ehrenwercke anbetrifft/und zwar erstlich Hochzeiten/so will von denenselben Bischoff Johannis von Sahlhausen Ordnung anführen / welche folgendes Inhalts ist: „Einer des Raths mag zu Hochzeiten sein oder „seiner Kinder zu 4. Tischen Leute seiner gu„ten Freunde haben und nicht mehr. Ein „ander Bürger nicht mehr denn zu 3. Tischen. „Zu Kirchgängen und Gevatterschafft sollen „über einen Tisch meistens 8. Personen sitzen„ Heutiges Tages bindet man sich eben an diese Ordnung so genau nicht/ sondern es richtet sich ein ieder nach seinem Beutel. Wiewohl auch nicht zu läugnen/ daß bey manchen das rechte Maaß überschritten wird.

Bey Absterben eines Mitgliedes aus dem Rath hat derselbe folgende Anordnung gemacht/ daß dasselbe durch die andern gantzer 4. Wochen in langen Mänteln soll betrauret werden/ welches zu erst 1678. 19. Jun. da Herr Bürgem. Berck verstorben/ angefangen worden.

Anno 1503. ist wegen des Biergehens folgende Ordnung gemacht worden. Die Bürger haben Winters um 2. Uhr nach Mittage/ Sommers aber um 3. Uhr gehen/ im Winter nicht

nicht länger als biß 8. Uhr/ im Sommer biß 9. Uhr sitzen dürffen. Wer darwider gethan/ hat 10. fl. Straffe geben müssen / davon die Helffte der Wirth/ die andere aber der Gast entrichtet.

Wer aus dem Gehorsam gegangen/ hat 10. gute Schock zu Besserung gemeinen Nutzens geben müssen.

Folgen die übrigen Gewohnheiten nach der Jahrszeit. Am neuen Jahr gehen die Schulbedienten mit dem Chor/ ingleichen der Küster/ die Stadtpfeiffer/und Rathsbedienten herum/ und hohlen ihr neu Jahr / weil sie allerseits dasselbe als ein Stück von ihrem Salario rechnen müssen.

Montags nach trium Regum , ingleichen Montags in der Zahlwochen der Leipziger Oster- und Michaelis-Messe hält E. E. Rath drey Morgen-Sprachen und 14. Tage Affterding/darinn der Rath seine Propositiones thut/ und die Bürgerschafft ihre Gravamina vorträgt.

Auf Lichtmesse gehen die Fehrleute herum/ und hohlen ihr Geld ein / da ihnen ieglicher Bürger etwas giebt/ davor sie das gantze Jahr umsonst übergefahren werden. Eben diese Zeit hält auch der Thürmer aufm Wentzels-Thurm seinen Umgang.

In Fastnachten ward sonst denen Böttger-Gesellen und Schuhknechten erlaubet einen Tantz zu halten/ auch nach Bratwürsten herumzugehen. Es ist auch solches ehemahls auf dem Rathhause geschehen.

Den Oster-Tag läst der regierende Bürgemeister dem Hrn. Sup. dem regierenden Stadt-Richter und sich selbst ieden 4. Kannen: denen andern beyden Diaconis und Rathsherrn ieden 2. Kannen Wein verehren.

Den Sonntag Quasimodogeniti Abends wird von verschiedenē Bürgern ein Schmauß gehalten/ welcher der Eyer-Schmauß genennet wird/ und zwar aus der Ursache / weil die ordentlichen Essen/den Kälber-Braten ausgenommen/ aus Eyern bestehen. Es kommen aber dabey diejenigen Bürger zusammen/ welche an dem sogenannten Retschizer- oder Eyer-Pfuhl/ welches eine Wiese/ deren wir oben gedacht/Theil haben. Wie und auf was Art solche auf diese Bürger vererbet worden / ingleichen aus was Ursachen man eben Eyer/ und nicht andere Speisen hat/ das kann man alles aus Mangel alter Nachrichten nicht wissen. Denn nachdem im dreyßigjährigen Kriege die gantze Stadt in Brandt gesteckt worden/ so sind auch die Acten und Uhrkunden von dieser Gesellschafft mit aufgeflogen. Da-

her

her man erst nach der Zeit diese Gesellschafft verneuert/ und nun wieder biß auf unsere Zeiten fortgebracht hat. Sie bestehet aber darinn/ daß 2. Bürger diese Wiese zu gebrauchen haben/ und zwar alle Jahre ihrer drey. Dergleichen Kabeln oder Theile aber sind nicht auf denen Häusern/ sondern es kann ein ieder solche nach Belieben an einen andern verkauffen. Diejenigen drey aber/ die dieses Jahr die Wiese zu nutzen haben/ müssen den Schmauß ausrichten/ darzu ein iedes Mitglied 4. pf. und 4. Eyer in des Richters Hauß einschicket/ das übrige/ benebst einen Viertel Bier müssen die gedachten drey anschaffen.

Montags nach Exaudi halten die Dom-Herren des hohen Stiffts Meissen ihren Convent allhier zu Wurtzen/ und die in hiesige Inspection gehörige Priester müssen sich in einem Examine stellen. Sie versammlen sich daher früh um 8. Uhr bey dem Herrn Super. und gehen in ihrer Ordnung auf das Schloß. Gegen 9. Uhr gehen erst die Herren Capitularen des hohen Stiffts/ und nach denenselben die Herren Geistlichen in einer Procession in die Dom-Kirche/ woselbst eine Music und Predigt gehalten wird. Nach verrichteten Gottes-Dienst gehen sie wieder in Procession auf das Schloß/ da denn die Herren Geistlichen von

einem Theologo aus Leipzig/ der ein Canonicus zu Meissen ist/ aus einem Artickel der Augspurgischen Confeßion examiniret werden. Nach diesem folget auf beyden Seiten ein Convivium, womit der Actus beschlossen wird.

Dienstags darauf halten die Knaben/ und Mitwochs die Mägdlein ihr Gregorius-Fest.

Sonnabends für Johannis Baptistæ pflegte man sonst die Ziehbrunnen auszuräumen/ welches aber nunmehro/ da man sie in Plumpen verwandelt hat/abgekommen.

Um Ægidii ward sonst der neue Rath gewehlet/ und um Mariä Geburt vorgestellet/ welches letztere itzund am Reformations-Fest geschiehet.

Eine nicht allzulöbliche Gewohnheit hatten die von Adel in hiesiger Pflege/ wenn einer einen erschlagen hatte/ so gab er dem hiesigen Voit oder Ammtmann sechs Schillinge Groschen und einen Scherff/ so war die Sache gehoben/ und der Gefangene ward wieder auf freyen Fuß gestellet. Man darff sich aber dergleichen wunderliches Verfahren nicht fremde vorkommen lassen/ denn es war bey denen alten Teutschen so Mode/ daß man einen Todtschlag mit einem Stück Geld gleich machen konte/ welches man Wehr-Geld hieß/ und

und meistens denen Anverwandten des Entleibten zahlen muste. a) Allein in hiesiger Gegend ist diese übele Gewohnheit endlich an. 1465 abgeschafft worden / wie davon folgender Brieff zu sehen:

Eyne Beredung unde abewerffen der alden gewonheit die die manne der wurzenischen pflege in todtslegen unde andern irn gerichte unbilliglichen gehat haben in gewertikeit aller manne der obgnanten pflege.

NAch Xri geburt Tusint virhundert, darnach in funff unde sechzigsten Jare, am Sontag Marcelli sint die Erbarn manne in der pflege zu Worze gesessen vor den Erwirdigen in got uater unde herrn Ditteriche Bischoffe zu Missen, unde ôn der gewonheit halben, der sie in totslegen mit obirreichung dem Voyte zu Worzn sechs schillinge groschen unde eyns scherffs / damitte sie den schuldigen von des Herrn gerichte irlôseten,

 lan-

a) du Fresne in Glossario tom. 3. col. 1545. s. Schilterus ad Pandectas Exerc. 19. thes. 14-33. Hertius diss. de hærede Sect. 5. §. 8. Opusc. Vol. 1. tom. 3. p. 305. Mabillonius Annal. Ord. S. Bened. tom. 3. p. 56. Meinders de iudiciis Centenariis & Centumviralibus Vet. Germ. c. 6. Ertels Bayerischer Atlas part. 2. p. 89.

lange zeit gebraucht haben, mit vlis gebeten sie dobey noch dem ör veter gehabt hatten, lassen bleiben. Dakeyn dann der Herre ezliche orsache erzalt, so sulche gewonheit, widder geistlich/ wertlich recht, vnde widder den gemeynen noz sey / so mogen sie keynen bistant haben, sie sey mit sunden, vnde sulde billich abegethan werden. Nach manchirhande rede vnde erbitunge beyder teile hat der Erwirdige Herr Diterich in genwertikeit ör aller bedingit / vnde protestirt, Er welde seyne obirgerichte, wann vnde wo sich irgebin wirt, gebrauchen, vnde sich dazu nach Inhalt der priuilegien halden. Wurde abir ymantt nw addir in furdern Zeiten beduncken, das er doryn hette zusprechen, adir vermeynt widdir solchs eincherley gerechtikeit zu haben, hot er sich irbotten, das mit öm zum irsten den hochgeburn Fursten, Herzogen zu Sachssen, vnde vor oren Rethen, item von den Erwirdigen Herrn vnde veter die Bichsoffe zu Merseburg vnde Numburg, item von den wirdigen Capiteln zu Meissen, Merseburg vnde Numburg gerne zu rechtlichen ußtrage kommen, vnde sulde er gleicher irbitunge tun, der wolde er auch volgen. Dobie sint gewest die werdigen her Heintrich Loubing Doctor, Techant zu Missen 2c. Er Jorge Weckerlin, Techant zu Worzen, die gestrengen Bosse von der Oelssenitz Hauptmann zum Stolpen, Hans

von

von Bolberitz, und Er Andreas Brawer, Hofemeister zu Mogelin rc.

Hierüber hat man damahls bey denen Schöppen zu Magdeburg lassen sprechen/welche dieses auch dem Adel abgesprochen / wie wir denn eine Abschrifft von dem Urthel in Händen haben. Aus welchen zugleich zu ersehen / daß die Bischöffe zu Meissen in der Wurtznischen Pflege ihre peinlichen Gerichte gehabt / und durch ihren Vogt oder Ammtmann allhier mit Setzung gewöhnlicher Feymstädte versorget haben / unter dem Adel aber obgedachte Gewohnheit nach und nach eingerissen sey. Wir wollen solches / als ein altes Monument / gantz einrücken:

Unssern fruntlichen gruß zcuvor, Woltuchtiger Besundner guter frund. So ir vns vmb recht gefraget hebet, In dissen nachgeschreben worten, Dy Stadt Wurtzen vnd alle die pflege dar vmb gelegen had von Alders mit volhin rechte beyde wertlicher vnd geistlicher gericht In pinlich vnd burglichen clagen zu der Kirchen zu Meissen gehort nach anluth or preuilegien, damit is stet zcu folkomen. Is had eyn Bisschoff pinlich gerichte gehabt, das sinen voyten beuolen, die dann eyn sulchs mit saczung gewonlicher feymstet haben vorsorget,

vnd

vnd yn wessen ordentlich gehalden, man hat en ouch alle dy yn Dube seyn begriffen obir antwort czu richten, des man denn nachfolge tegelich. Alleyne had sich die Erbere manschafft In der pflege gesessen eyner gewonheit in totslegin vndirczogen, Also wenn eyn tod slag geschach, habin sy der schuldiger keynen ny getotet / Sundir sy habhen sechs schilling grl. vnd ein scherff gesant dem voyte zcu Wurtezin, vnd haben alleezeit den totsleger lasse ane leypliche pine gelassin willicht mit andir pfennischer buße. Ab her auch in hanthafftiger tad was begriffen, Eyn sulchs haben sy sulche lange Zeit, das villicht keyn lebendig mensch mag anders gedencken / Ouch villicht nicht ane wissen vnn vnstrefflicher gestatung etlicher Bisschoff gehalden, meynende / sulche vorjarunge mit vorhengnisse eglicher Bisschoff geschen solde syn by obgemelter gewanheit billich behalden, das sy vorbas als ehe ap eyn totslach auch In hanthafftiger tad geschege mochte dem voyt obgemelt gelt reichen / und den schuldigen ane lipliche pine ledig vnd loß lassen. Wedder sulche gewonheit hat sich gesatz der Erwirdige In got vater vnd her Bischoff Caspar selliger gedechtnisse sy vnderstanden, Das ein sulchs by sinen czeyten nicht ist geschen. Nu so er tot ist / velt dy manschafft an vnssern gnedigen herrn herrn Ditterich itczund Bisschoff

schoff zcu Meissen / bittend, sy by sulchen gewonheit zcu behalden. Dar keygen antwort vnser gnediger herre, Sintemale dy manschafft von keynem Bisschoff, an den pinliche clage gehoren / yn maßen obgerurt begnad nach befreyet ist, Das sy mochtin pinliche clage richtin, Sy enhan auch keyn feymstad, dar uff vnd dar ann sy die mißtetigen mochten pinigen, Sundir alle or dybe sinen voyte zcu richten obir antworten, vnd allenne In totslegin sich sulcher vorjarung vnd bosser gewonheit vnderczeyten der totsleger sy doch keynen haben, pinlich zcu richten, Ouch ny keynen bey gedechtnisse der menschen gericht haben, Sundir sy al, ap sie auch yn hanthafftiger tad waren begriffen, ledig gelassen, So sy dem voyt zcu Wurczen sulch gelt Sechs schilling grl. vnd ein scherff obir reichtin, Solche gewonheit, der sie sich allenne uß der vorjarung vndirczihn solde sie nicht helffen, So sy widder als recht sy, widder das naturliche recht begriffin in dem Evangelio und propheten, das do geburet/ dy marden sult man toten, Dar widder kenne vorjarung nach gewonheyt krefftiff sy, Als das stet in C. f. d. consue. widder das beschreben recht, das do helt, man sold dem marder der jn hanthafftiger tad begriffen ist, ap auch keyn Cleger do were, Durch sorgfeldickeit des richters, totum ut in lantrecht, li. I. art. lxvj. In glo. widder den gemey-

meynen nug dar uff alz recht ist befestiget, der do wil man solde keyn nuſſetad ungepeiniget laſſen, vff das man boſe torſtickeit der menſchen moge geſtauren, Dar widder ſey dy obgemelte gewonheit/ wenn ap die wurde billich geacht, So dy mat der machten leiplicher peyn, In maſſen obin vermelt, entgehn, So wurde mancher totſlag geſchen, zumal In vnſſern geczeitin, So dy luthe in boſheyt ye lenger erger werden. Hir vmb bitte ich euch mit gantzen fleyß, ir wollet mich gruntlich berichten, op dy manſchafft ſulche vorjarug moge gehelfen, vnd ſy darbey mogen billichen bleyben, denn vnſſer gnediger her an eyn ſulchs moge geweygern, ader was dar vmb recht ſey.

Hir uff Spreche wir Scheppin zcu Magdeburg vor recht, Had ſich dy Erbar Manſchafft In der pflege czu Wurtzen geſeſſen eyner gewonheit In totſlegen vnderczogen, Alſo wenn eyn totſlag geſchach, das ſy der ſchuldiger keynen ny getotet haben, Sundern haben den voyte czu Wurtzen ſechs ſchilling grl. vnd ein ſcherff geſant, vnd haben den totſleger alle czeit Ane liplichepyne loß gelaſſen / Ab er auch In hanthafftiger tad begriffen was, Alſo dem ſulche gewonheit wedder alle naturliche vnd beſchrebene recht iſt, vnd iſt dy auch von eynem hern des Landes, der des durch recht czuthunde machte gehad habin, Als recht iſt, nicht beſteti-

steriget noch confirmiret, So ist sulche gewonheit vnbestendig vnd machteloß, mag auch in rechte nicht bestehn, vnd dy Erbare manschafft In der pflege czu Wurtzen gesessen mag auch sulcher gewonheit, die wider recht ist / ane Willen und fulburt ires hern des landes mit prescripcien vnd vorjarunge nicht behalden nach vortedingen, Von rechtis wegin, Vorsigilt mit vnsserm Ingesigel.

Dem Woltuchtigen Hanße von Canewicze vnsserm besundern guten frunde.

Wir hätten bald die Allmosen-Ordnung vergessen / welche billich verdienet / daß deren hier gedacht werde. Was vom Hospital hieher gehöret / davon ist schon oben b) gedacht worden. Nach der Zeit der Schwedischen Einäscherung hat iedweder mit sich selbst zu thun gehabt / daher man wegen derer Armen keine sonderliche Verordnung machen können. Die Current-Knaben gehen wohl wieder herum / allein sie machen einen schlechten Aufzug / ihre Music klinget gar armseelig / und sie bekommen eher einen Korb voll Brod als eine Büchse voll Geld. Nach der Zeit / als

b) c. 5. p. 289.

als GOtt die Stadt wieder geseegnet/ ist auch dieses verbessert worden / so daß sie aus ihrer Büchse jährlich Tuch zu Kleidern / ein paar Schuhe und etliche Gülden an Geld bekommen. Vor ein paar Jahren hat man ihnen auch schwartze Mäntel geschafft / welches doch schon etwas erbarer läßt.

Was aber die andern Armen anbetrifft / so giengen solche ehe dem nach Belieben in der Stadt von einem Hause zum andern / die Hauß-Armen aber kamen Freytags und Sontags denen Leuten Heerweise vor die Thüren. Endlich / da des Bettelns vor denen Thüren zuviel ward / ließ eine Hochlöbl. Stiffts-Regierung an. 1699. 24. Julii deßwegen eine Verordnung an hiesigen Rath ergehen / welcher auch solche der Bürgerschafft vorhielt. Aber da war lauter Unmüglichkeit / die Gaben waren zu viel und schwer / so daß man sich zu gar nichts verstehen wolte. Hierzu kam der grosse Brand / da die meisten mit sich selbst zu thun hatten / daß also das Armuth dabey wieder vergessen ward. Anno 1709. nahm der Rath die Sache nochmahls für, / und überschickte E. Hochlöbl. Stiffts-Regierung ein Proiect von einer Allmosen-Casse / allein auch darauf ist weiter nichts erfolget. Zu letzt nahm E. E. Rath die Sache nochmahls vor / machte den 1.

Jul.

Jul. an E. Hochlöbl. Stiffts-Regierung einen Bericht / und ersuchte selbige zugleich auf ein zulängliches Mittel bedacht zu seyn / daß gedachte Casse in guten Stand gebracht werden könte. Er hatte deswegen ein Patent an die Bürgerschafft herum gesandt / daß sich iedweder Monatlich zu etwas gewissen verstehen solte / machte auch über obgedachtes noch 2. andere Projecte / davon das letzte von mehrgedachter Hochlöblicher Stiffts-Regierung in so weit Beyfall gefunden/ daß man es dem Herrn Superintendenten und Ammtmann durchzugehen zustellen solte. Nachdem nun dieses geschehen / ward endlich das letzte Project zu Stande gebracht / und von mehr gedachter Stiffts-Regierung an. 1714. 18. Oct. confirmiret. Hierauf sind zweene Allmosen-Herrn / nemlich Hr. Johann Paul Groß / wohlangesehener Bürger und Barbier / zum Judicirer / und Hr. Johann Schirmmeister / Bürger und Gerichts-Schöppe / Hochadel. Döringischer Haußverwalter zu Röitzsch/ zum Distributori angenommen / und den 12. Nov. besagten Jahrs vereidet worden. Es bestehet aber die Allmosen-Ordnung in dreyen Capituln / deren das erste handelt / wie sich der Judicirer / das andere/ wie sich der Distributor zu verhalten habe / das dritte / auf was Art und

Weise das darzu gehörige Geld eingebracht werden solle.

Das dreyzehende Capitel

Vom Kriegs-Wesen, so unsere Stadt Wurtzen ausgestanden.

WEil unser Wurtzen von verschiedenen Kriegen ziemlich mitgenommen / und etliche mahl eingeäschert worden / auch sich deren wegen ein Krieg entsponnen / so haben wir uns entschlossen / davon in einem absonderlichen Capitel zu handeln.

Anno 1001. (andere setzen 1005. andere 1012) ist König Boleslaus in Pohlen / mit dem Zunahmen Chrobri oder der Kühne / mit einer Kriegs-macht in Meissen eingefallen / und hat den gantzen Strich zwischen der Elbe und Elster verheeret. Hernach haben sie von Strehle aus biß gegen Mügeln und Kühren gestreifft / und endlich das gantze Land biß an die Saale überschwemmet / woselbst sie ihre Gades, das ist / Gedächtniß-Säulen oder Steine gesetzt haben. a) Weil nun / wie glaub-wür-

a) Ditmarus lib. 5. p. 366. 373. edit. Leibnit. Dlu-

würdige Scribenten berichten / damahls alles mit sengen und brennen verwüstet worden / als ist zu vermuthen/es werde auch unser Wurtzen damahls viel erlitten haben.

Anno 1017. den 19. Sept. haben die Pohlen unter obgedachten Boleslao zwischen der Elbe und Milde mehr denn 1000. Menschen gefangen genommen / und viel Städte und Dörffer abgebrannt. b)

Anno 1080. fiel Vratislaus König in Böhmen auf Einrathen Graf Wipredits zu Grôitsch in hiesige Lande/ kam biß nach Wurtzen und Leipzig/ verwüstete alles / sonderlich um Belgern herum / und schlug die Sachsen/ so sich widersetzen wolten. c)

An. 1381. ist um diese Gegend der so genannte Pfaffen-Krieg geführet worden. Dem Ludwig Ertz-Bischoff zu Magdeburg/ welcher den Meißnischen Bischoff Nicolaum I. nöthi-

Mm 2 gen

gossus Hist. Polon. lib. 2. col. 160. Cromerus hist. Polon. lib. 2. apud Pistorium Script. Rer. Polon. tom. 2. 442. Schmid Zwickauisch. Annal. p. 54. s. Grossers Lausitzische Geschichte part. I. p. 20. 21.

b) Ditmarus lib. 9.

c) Monachus Pegaviensis in historia de Viperto Groicensi p. 8. edit. Rein. Reineccii, Vogel Leipz. Annal. p. 15.

gen wolte / sich seiner Dioces zu unterwerffen / fiel in das Stifft / und that um Wurtzen und Mügeln mit Sengen und Brennen nicht geringen Schaden. Der Bischoff zu Meissen aber hat seinen Feind auch nicht geschonet / sondern ihn zweymahl geschlagen / und also aus dem Lande gejagt. d)

Anno 1429. zogen die Hußiten aus Böhmen / und verheereten Dreßden / Pirna / Ketschberg / Meissen / Hayn / Torgau / Görlitz / Bautzen. Hernach an. 1430. nahmen sie Mügeln / Döbeln / Oschatz / Wurtzen / Schilda / Strehle / Mühlberg und einen grossen Strich Landes ein / liessen es auch ihrer Gewohnheit nach an Sengen und Brennen nicht fehlen. Ihr Führer war der zur selben Zeit gar bekannte Procopius Kasus. Es wolte sie zwar Johann Polentz des Churfürsten Lieutenant abhalten / daß sie nicht über die Mulde setzen solten. Er zog ihnen auch mit 800. Pferden nahe bey Grimma entgegen / und sandte denen / die zu Wurtzen in der Besatzung waren / etliche Reuter zu Hülffe. Allein die Feinde erschracken vor ihn nicht / sondern giengen ihm getrost entgegen / und schlugen ihn / daß 400. Reuter auf dem

d) Spangenberg Mansfeld. Chron. cap. 297. Fiedlers Müglische Ehren- und Gedächtniß-Säule c. 21.

dem Platz blieben / uud hundert gefangen wurden. e)

Anno 1531. am Abend Barbaræ den 4. Dec. des Abends zwischen 7. und 8. Uhr hat Urban von Kuntz Wurtzen befehdet / und vor den Eilenburgischen Thor 5. Scheunen abgebrannt / dadurch an Getreide grosser Schade geschehen. Denen / so nicht wissen / was befehden gewesen / will ich zur Nachricht folgende Erinnerung beyfügen. Nachdem Teutschland eine ziemliche Zeit ohne Keyser gewesen / schlich nebst andern Mißbräuchen auch dieser mit ein / daß die kleinern Staaten / als Grafen, Städte und Edelleute / ohneracht sie das Recht des Kriegs und Friedens nicht hatten / dennoch einander anfielen und Schaden thaten. Dieses hieß man befehden / von den alten teutschen Wort Fehde / welches so viel als Streit / Krieg / Zanck / Wiederwillen

e) Anonymus in Chron. Magdeb. apud Meibomium tom. 2. Script. R. G. p. 356. Spangenberg Mansfeldische Chron. c. 316. Theobaldi Hußiten-Krieg part. 1. c. 70. Joh. Beregk in der Beschreibung des Landes Böhmen part. 2. p. 447. Schmid Zwickauisch. Annal. p. 188. 189. f. Fiedler l. c. c. 23. Vogels Leipz. Annal. pag. 50. Zieglers Schauplatz der Zeit p. 919. 920.

len bedeutet. Sie kündigten einander also die Fehde so wohl durch mündliche Boten / als durch Briefe an / dergleichen Brieff unten in diesem Capitel vorkommen wird. Was dieser von Kuntz vor Ursache darzu gehabt / solches ist mir unbewust / vielleicht sind ihm die Wurtzner auch in einer Sache zu nahe getreten.

Unten wird ein ander Exempel vorkommen, daraus zu sehen / daß die Fürsten es damahls nicht ungern gesehen / wenn die von Adel die Bisthümer gezogen / und ihnen die Federn ausgerauffet haben.

Anno 1542. entstund wegen unserer Stadt Wurtzen der so genannte Fladen-Krieg / von dessen Ursachen verschiedene Scribenten gar schlecht unterrichtet sind. Einige f) geben vor / es hätten Churfürst Johann Friedrich und Hertzog Moritz zu Sachsen mit einander im Bret gespielet / worauf diesen letztern viel Geld drauf gegangen. Dessen ungeacht hätte er den Churfürsten forciret weiter zu spielen, und endlich auch die Stadt Wurtzen aufgesetzt / welche aber ebenfalls verlohren gangen. Sothane

f) Lamb. Hortensius de bello Germ. lib. 1. apud Schardium S. R. G. tom. 2. Referunt etiam, sed non approbant Thuanus & Sagittarius in historia Joannis Friderici Electoris §. 13.

thane Hitze im Spielen hätte der Churfürst Hertzog Moritzen gar derb verwiesen/ welches diesem so sehr verdrossen / daß er ihm deßwegen den Krieg angekündiget. Allein / es ist dieses eine handgreiffliche Fabel / welche durch folgende wahrhaffte Erzehlung sattsam widerleget werden kann. Es ist bekannt / und wir haben es schon oben einiger massen angeführet / g) daß sich um selbe Zeit Churfürst Johann Friedrich die Schutz-Gerechtigkeit über unser Wurtzen angemasset habe. Nun drohete zur selben Zeit der Türcke / daß er in das Römische Reich einfallen wolte / daher sahen sich der Keyser so wohl als die andern Reichs-Fürsten genöthiget / ihre Trouppen / und zu deren Unterhalt auch das benöthigte Geld herbeyzuschaffen. Der Churfürst / welcher in seinen Landen eine Türcken-Steuer ausgeschrieben hatte / forderte dergleichen auch von denen Wurtznern / und da sie ihm solche zu geben weigerten / auch auf wiederhohltes Zureden bey ihrer Meinung blieben / ließ der Churfürst die Stadt am Palm-Sonntage mit 400. Pferden besetzen. Hertzog Moritz / der an sich selbst ein hitziger Herr war / von seinen Räthen aber noch mehr angehetzet

g) c. 2. p. 68. sq.

ward / sahe dieses Werck mit scheelen Augen an / daß / da die Schutz-Gerechtigkeit über Wurtzen denen Chur- und Fürstlichen Häusern zu Sachsen gemeinschafftlich zugehörte / der Churfürst ihn in seine Gerechtigkeit Eingriff thun wolte. Er stellte sich die Sache noch weit aussehender vor / indem ihm ein bequemer Furt in seinen Landen über die Mulda zu reisen / dadurch entrissen ward / da sonst alle Fürsten zu Sachsen in denen Bischöffl. Meißnischen Städten und Schlössern das Oeffnungs-Recht hatten. Ließ derohalben in allen seinen Städten die Mannschafft aufbieten / und versammlete eine grosse Anzahl Volcks nach Leipzig und Oschatz / worzu Leipzig und der Leiptzigische Kreiß 500. Mann zu Fuß / und 250. zu Pferde / der Rath zu Freyberg 300. Mann / h) andere Städte / nach dem sie beschaffen waren / ihre Anzahl Volck her stellen musten.

Der Churfürst säumete sich auch nicht / sondern bot in seinen Städten seine Mannschafft auf / i) und brachte also zwischen Grimma und Wurtzen eine Armee von 22000. Mann zusammen. Wenn nun das Feuer loßgegangen wäre / hätte man da sollen eine Marter-

h) Molleri Annal. Friberg. p. 214.

i) Schmid Zwickauische Chron. p. 333. 334.

terwoche sehen/ dergleichen sonst wohl wenig gewesen/ da ein Bürger den andern den Hals brechen müssen.

Allein indem dieses vorgehet/ kömmt gleich das Geschrey von der Sache vor Landgraf Philipp zu Hessen/ welcher Herzog Moritzens Schwiegervater war. Dieser sahe sehr ungern / daß sich unter ein paar Vettern eine Streitigkeit erheben solte/ kam derowegen/ ehe noch etwas unternommen ward/ in hiesige Lande/ und legte sich in die Sache. Er beredte auch Hertzog Moritzen dergestalt/ daß er sich mit dem Churfürsten Johann Friedrich in Friedens-Verträge einließ. Es that auch bey solchen Frieden viel der seelige Mann GOttes Lutherus, als welcher so wohl an beyde Herren/ als alle Land-Stände einen sehr ernstlichen und beweglichen Brief abgehen lassen/ k) worinn er ihnen die Sache sehr zu Gemüthe führet. Wir wollen aber den Inhalt dieses Briefes kürtzlich erzehlen. Im Anfang saget er/ es käme ihm zwar nicht zu/ daß er sich in dergleichen Sachen legen solte/ sondern eines Predigers Ammt sey nur vor die Leute zu beten/ und sie zu warnen. Weil nun das erstere schon von ihm geschehen/ so wolle er doch das andere seinen Gewissen nach auch thun. Hierauf

k) Im 8ten Altenb. Theil fol. 42. sq.

auf führet er aus/ wie man nach dem Befehl unsers Heilandes friedfertig seyn/ ingleichen/ daß man alle Rache fliehen und meiden soll. Endlich kömmt er auf die Sache mit gar harten Worten/ welche also lauten: " So ist in dieser plötzlichen Zweiung noch kein Recht " weder Handlung vorgenommen/ vielweniger " ein Urtheil gesprochen/ darauf man möchte " mit guten Gewissen die Rache oder Straffe " fürnehmen/ so doch fürhanden sind das feine " Kleinod/ das Fürstl. Hoff-Gerichte/ item/ so " viel feiner löblicher Grafen/ Herren/ Ritter- " schafft und gelehrte Juristen/ die solches wohl " zuvor könten hören und bewegen/ zuletzt auch " die Erbvereinigte Fürsten / und vielleicht " mehr denn ich weiß / bey welchen man zuvor " beydes Theils Recht oder Unrecht könte er- " forschen und schliessen / damit man nicht wi- " der GOtt/ und eigen Seeligkeit hineinführe/ " und unversuchtes/ unverhörtes/ und uner- " kanntes Rechts/ Land und Leut/ Leib und " Seel also dem Teuffel zu Ehren/ und GOtt " zu Unehren opfern müsse. Ist doch das " Städtlein Wurtzen nicht werth der Unkost/ " so bereit drauf gegangen ist/ schweige solches " grossen Zorns so grosser mächtiger Fürsten/ " und trefflicher Landschafften/ und würde bey " vernünfftigen Leuten nicht anders angesehen/ "

denn

denn als zweene volle Bauren sich schlügen in „
Kretzschmar um ein zubrochen Glaß/ oder „
zween Narren um ein Stück Brods/ ohne/ „
daß der Teuffel und seine Glieder aus solchen „
Funcken gerne ein groß Feuer aufbliesen/ „
und also denen Feinden eine Freude / dem „
Türcken ein Gelächter/ dem Evangelio eine „
sonderliche Schande aufthäten ꝛc. „ Hernach
saget er etwas von ihrer nahen Verwand-
schafft / und fähret folgender massen fort:
Und solche Nahe solte durch den leidigen „
Teuffel so in einander gestürtzt und gemenget „
werden um einer Lauß oder Nisse willen. „
Denn was kann Wurtzen mit aller seiner „
Bischöffl. Herrligkeit seyn/ gegen solchen theu- „
ren Adel und so viel Blut/ denn eine nichtige „
Lauß? Solt doch GOtt mit Donner und „
Blitz plötzlich darein schlagen/ sonderlich weil „
wir Christen so unsinnige Teuffel seyn wollen/ „
und wäre besser Türcken und Tattern im „
Lande leiden. Ich gedencke Hertzog Fried- „
richs/ seeliger Gedächtniß/ da er mit Erfurt „
übel stund/ wolten ihm etliche Krieger Erfurt „
erlauffen/ wo er fünff Mann wagen wolt. „
Es wäre zu viel/ sprach er/ an einem Mann/ „
so doch Erfurt viel ein ander Brate in die Kü- „
che wäre denn Wurtzen. „ Das war ein
Fürst. Endlich ermahnet er sie sehr beweglich
von

von diesem Kriege abzustehen/welches uns aber alles herzusetzen zu weitläufftig vorkömmt.

Da nun also dieser beyden theuren Männer Zureden bey beyden Fürsten fruchtete / so geschahe es/ daß sie mit einander in Tractaten kamen und folgenden Vergleich schlossen/ welchen wir/wie er beym Hortleder 1) stehet / und davon auf hiesigen Rathhause noch eine Abschrifft übrig/ gantz mit einrücken wollen:

Vertrag Churf. Johann Friedrichs und Hertzog Moritzens an. 1542.

WIr Philipps von GOttes Gnaden/ Landgrafe zu Hessen/ Grafe zu Catzenelnbogen/ Diez/ Ziegenhain und Nida/ rc. Bekennen an diesen Briefe. Als die Hochgebohrnen Fürsten Herr Johannes Friedrich/ des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschalch und Churfürste / Burggraffe zu Magdeburgk/ und Herr Mauritz/ beide Herzogen zu Sachsen/Landgrafen in Thüringen und Marggraffen zu Meissen/ unsere freundliche lieben Vettere / Brüder/ Söhne und Gevatter/ von wegen der Anlage und Steuer wider den Türcken/ so da gemeldter Churfürste in Stadt und Ambt Wur-

1) Hortleder von Ursachen des Teutzschen Krieges tom. 1. lib. 5. c. 13.

Wurtzen/ als ein Stücke des Bisthums zu Meissen begehrt/ und auf Wegerunge des Bischoffs zu Meissen/ Schloß/ Stadt und Ammt Wurtzen eingenommen/ in Irrunge gewesen/ also/ daß sich dessen unser Vetter/ Sohn und Gevatter/ Hertzog Mauritz angenommen/ und gemeint hat/ dieweil das Bistuhm Meissen mit seinen Schlossen/ Städten/ Unterthanen und Zugehörungen in beyder Theil sämmtlich Schutz/ Schirm/ Vortheidigunge gehörete/ daß solch Einnehmen seiner Hertzog Mauritz/ Liebde und derselben Erben nachtheilich und abbrüchlich seyn solte. Derhalben sie beyde zu Rüstunge und gegen Rüstunge kommen seyn/ und wohl darauf gestanden hätte/ daß sie zu weiterer thätlichen Handlung kommen wären.

Demnach haben wir solchen grossen Unrath/ der beyden Theilen ihren Fürstenthümen/ Landen/ Unterthanen und Leuten hieraus/ so es zu Weiterunge kommen/ erstanden wäre/ zu Hertzen geführt/ und aufs fürderlichst zu beyden Ihren Liebden verfüget/ mit allem Fleiß zwischen ihnen gehandelt/ und nach vieler geübter Handlung die Sache gütlich hingeleget und vertragen/ wie hernach folget.

Daß erstlich unser Vetter und Bruder

der Churfürste zu Sachsen und Burggrafe zu Magdeburg Schloß/ Stadt und Ammt Wurtzen sammt dem Vorrath/ und was der Bischoff darinnen hat/ ausscheiden/ was ungefährlich verazet wäre/ in unser Handt stellen/und wir alsdenn dieselben dem Bischoffe zu Meissen / und sunsten niemands anders wiederum zustellen und einräumen sollen.

Und soll nun hinfürder ein Bischoff zu Meissen mit seinem Bischthum / Stifft/ Schlossen/ Städten/ Dörffern/ Unterthanen/Leuten/Gütern/Zu- und Eingehörungen / beyden Fürstlichen des Hauses zu Sachsen Theilen mit Schutz und allen andern hergebrachten Gerechtigkeiten zugleich/ wie solches Herkommen/ zuständig seyn. Also/ daß Ihr beyder Liebden von beyden Theilen/ auch derselben Erben auf Ewigkeit an solch Bischthum sammt desselbigen Ammten/ Städten/ Schlossen/ Häusern und Wohnungen / wo die gelegen / deren keine ausgeschlossen/ gleichen und sämtlichen Schutz/Schirm/Vertheidigung und Handhabung haben sollen/ Innhalts der altväterlichen Theilung/ und wie hernach folget.

Nemlich daß Ihre Liebden und derselbigen

gen Erben mit Ihrer Gelegenheit selbst/ auch derselbigen Freünde/ Verwandte und Unterthane/ die des Hauses zu Sachsen Feinde nicht seyn/ oder die Ihre Liebde an ihren Ehren und Glimpffen öffentlich oder beweißlich nicht verletzt hätten/ die nicht Zoll oder Geleite zu geben/ und derhalben der ordentlichen Strassen uff Eilenburg oder Grimme zugebrauchen schuldig/ durch des genannten Stiffts Ambte und Städte/ und sonderlich durch den Milden Furthe zu Wurtzen einen freyen Paß/ auch Macht haben/ in des Stiffts Schlossen/ Häusern/ Wohnungen/ Städten und Flecken/ wie die benannt werden mögen/ und wo auch die gelegen/ uff Ihrer Liebden Unkosten ihr Nachtlager zu haben/ doch daß es dem Bischoff zu Meissen ohne Schaden sey/ und hieran soll ein Fürstlicher Theil dem andern keine Verhinderung thun.

Dieweil auch kein Theil durch das Stifft zu Meissen seinen Paß haben kann/ durch Berührunge des andern Fürstenthums/ auch ausserhalb des Stiffts/ so soll ein Theil dem andern solch Paß von einem Ammt des Stiffts zum andern/ und also durchaus/ so weit sich berührter Stiffte erstreckt/

durch

durch sein Fürstenthum ohne Geleitssuchunge/ freündlich gestatten/ und daran keine Verhinderung thun.

Ausserhalber des aber/wie oben gemeldt/ sollen die Strassen und Vergleitunge im Ammt/ Schloß und Stadt Wurtzen dem Churfürstlichen Theil/ und in andern des Stiffts Schlossen/ Städten/ Ambten und Zugehörungen/ dem andern Fürstlichen Theil zuständig bleiben.

Auch der Religion halben soll es im Schloß/ Stadt und Ammt Wurtzen samt desselbigen Zugehörunge/ und auch in der Thumkirchen daselbst/ nach unsers Vettern und Bruders des Churfürsten/ und in den andern des benannten Stiffts Thumkirchen/Ambten/Schlossen/Städten und Zugehörungen nach unsers Vettern/ Sohnes und Gefattern Herzog Mauritzen und seiner Lieb Bruders Visitation-Ordnung gehalten werden.

Es soll auch ein Bischoff zu Meissen in Nothfällē zu Beschützung dieser Lande seine und seiner Unterthanen Landfolge uff der Chur- und Fürsten zu Sachsen sämmtlichen/ oder eines Fürstlichen Theils sonderlichs Ausschreiben/ iedern Theil seine gebührende Helffte (al. Hülffe) doch keinem

Theil

Theil wider den andern zuschicken / auch sonsten in des Reichs Hülffe die Anlage in seinen Schlossen/ Städten/ Ambten und Zugehörungen treulich und fleißig einbringen / und den halben Theil solcher angebrachten Anlage zu Wurtzen/ und den andern halben Theil zum Stolpen verwahrlich bey etzlichen von den Ständen des Stiffts hinterlegen/ davon sollen die Reuter und Knechte/ so das Stifft uff solche Anlage zu des Reichs Hülffe schicken wird/versoldet/ und dieselbigen Reuter und Knechte einen ieden Fürstlichen Theil die Helffte zu den andern ihren Leuten und Unterthanen zugeschickt werden. Und was hierüber von der Anlage in des Bischoffs Schlossen/ Städten und Ambten und Zugehörungen einbracht übrig/ das soll zu Schutz und Nothsachen beyder Fürstlichen Theil Lande/ wie oben gemeldt/ gebraucht werden/ und mitler weil an berührten Orten hinterleget bleiben/ und soll der Bischoff allewege der Anlage Register und gründlich Verzeichniß den Chur- und Fürsten zu Sachsen überschicken.

Und dergestalt soll es mit der itzigen Türcken-Anlage auch gehalten werden.

Wenn auch der Chur- und Fürsten zu

 Sach-

Sachsen rc. Ausschreiben der bewilligten Anlage zu des Reichs Sachen / oder aber Ihrer Liebden Müntz- und Land-Geboth / und andere öffentliche Ausschreiben / nicht gleichförmig / oder eines Innhalts seyn würden / so soll ein Bischoff oder das Stifft Meissen sich im Ambt / Stadt und Schloß Wurtzen nach des Churfürsten / und in den andern Stiffts-Ammbten / Schlossen und Städten nach des andern Fürstlichen Theils Ausschreiben halten / und nichts desto weniger mit den Anlagen / freyen Paß / Durchzug und Lager / wie oben gemeldt / gehalten werden.

So soll auch der Bischoff hinfürder der beider Chur- und Fürstlichen Theile Landtäge / wenn er durch Ihre Liebden beschrieben wird / wie es herkommen / besuchen oder beschicken.

Der Bischoff zu Meissen und seine Nachkommen soll die Verschreibung / so er dem Churfürsten / und weiland dem Hochgebohrnen Fürsten / Herrn Heinrichen / Herzogen zu Sachsen rc. löblicher Gedächtniß / gegeben hat / halten und darwider nicht thun.

Auch soll unser lieber Vetter und Bruder / der Churfürst / oder seiner Liebde Befehl-

fehlhaber / die Leute der Stadt Wurtzen/ auch die von Adel/ und alle Unterthane des Ammts ihrer gethanen Gelübde wieder loßzehlen/ doch daß sie dem Hauß zu Sachsen / Innhalts der großväterlichen Theilung und dieses Vertrags / zugethan bleiben.

So soll auch der Bischoff sammt dem Capittel zusagen/die Leute zu Wurtzen von Adel/ Bürgern und Bauern/ darum/ daß sie dem Churfürsten in dieser Handlung gefolgig gewesen seyn/ mit Worten/ Wercken oder Straffen in keine wege zu beschweren/oder das sunsten in unguten zugedencken.

Es sollen auch beyde Chur- und Fürstliche Theile den alten Erbverbrüderung/ Einbringung/Erbtheilung und Verträgen getreülich nachkommen/sich aller thätlichen Handlung / Innhalts derselben Einung und Verträgen enthalten/und einander ihre Gerechtigkeit freundlich und treulich helffen behüten und beschirmen. Da auch ie zu Zeiten zwischen Ihren Liebden Irrunge vorfiele/ darum sollen Ihre Liebden einander freundlich ersuchen/ und im Fall der Nothdurfft sich solcher ihrer Gebre-

 chen

chen/ Innhalts oben gemeldter Verträge/ entscheiden lassen.

Nachdem auch unser Vetter und Bruder der Churfürste an der Thumkirchen zu Meissen Gerechtigkeit zu haben vermeint/ welcher aber unser Vetter und Sohn Hertzog Moritz nicht geständig/ so haben wir dieselbigen uf dißmahl nicht abhandeln mögen/ sondern es soll einem ieden Theil zu dem sein Recht und Gerechtigkeit unbenommen seyn.

Und hierauf soll die Kriegs-Rüstung/ so itzo vorgenommen ist/ von Stunde an von beiden Theilen zugleich abgestellet / aller Unwille gefallen / und beyde Fürstliche Theile wieder versunet und Freünde seyn/ auch beyder Theile Räthe/Unterthane und Diener/und andere/ darum/ daß sie Ihren Liebden in dieser Sache räthig/gefolgig und dienstlich gewesen seyn/keine Ungnade zugewarten in keinerley Weise.

Und was unabgeredter Irrunge wären/ die sollen/ wie sich gebühret/ abgehandelt und beygeleget werden.

Damit soll diese Sache/ und alles/ das sich darinne begeben hat/ gäntzlich gerichtet und vertragen seyn und bleiben ohne Gefehrde. Und daß zu Urkundt haben wir

unser

unser Secret-Insigel an diesen Briefe gehangen. Und wir von GOttes Gnaden Johans Friedrich/ des Heil. Röm. Reichs Ertzmarschalch/ Churfürste/ Burggrafe zu Magdeburg/ und Moritz beyde Hertzogen zu Sachsen/ Landgrafen in Meissen bekennen auch in diesem Briefe vor uns/ unser Erben/ daß dieser Vertrag mit unserm guten Wissen und Willen abgeredt und zugegangen ist. Gereden und versprechen auch bey unsern Chur- und Fürstlichen wahren Worten/ denselben in allen seinen Clausuln/ Puncten und Artickeln stet/ fest/ und unverbrüchlich zu halten / darwider nicht zu handeln oder zu thun in keine Weise ohne Gefehrde. Und deß zu Bekenntniß haben wir unser Insigel an diesem Vertrage / welcher zweene gleiches Lauts gemacht/ und iedem Theil einer überreicht ist/ wissentlich an thun hengen. Der gemacht und aufgericht ist m) am Montag nach dem Ostertage/ im Jahr nach Christi unsers lieben Seeligmachers Geburth Tausend fünffhundert zwey und viertzigk.

m) Hortleder führt p. 1144. aus Laur. Fausto an, es sey dieser Vergleich zu Grimma getroffen worden.

Es fing sich also diese Unruhe eben am Palm-Soñtage an/ und währete die Marter-woche durch/ biß endlich durch die Gnade Gottes gleich in denen Oster-Feyertagen ein gütlicher Vergleich gemacht/ und die Völcker nach Hause geschickt wurden. Und also geschahe es/ daß die meisten zu so einer Zeit nach Hause kamen/ da ihre Hauß-Mütter noch mit Oster-Fladen versorget waren/ daher auch dieser Krieg den Nahmen bekommen/ daß er der Fladen-Krieg genennet wird. n) Unsere Stadt Wurtzen aber hat auch dabey/ wie leicht zu vermuthen/ keine Seide gesponnen/ indem es

n) Fabricius ad annum 1542. fol. 93. Sleidanus comm. lib. 14. fol. 163. Peiferus Lipsia lib. 4. §. 21. Spangenberg Mansfeldische Chron. c. 372. Joh. Schreiter Stiffts-Predigt p. 234. Peckenstein Theatr. Saxon. part. 3. p. 22. Fiedler Müglische Chron. c. 31. Schreiter Dedication des Kirchen-Reihens p. 10. 11. Kirchen-Thurm p. 115. Birckens Sächß. Helden-Saal p. 550. 551. Weck Dreßd. Chron. part. 4. tit. 3. p. 384. 385. Seckendorf histor. Luther. lib. 3. Sect. 25. §. 98. p. 403. Spenerus Sylloge histor. geneal. p. 350. Ziegler Schauplatz der Zeit p. 198. Simon Ellenb. Chron. part. 2. p. 350. part. 3. p. 567. Arnold Kirchen- und Ketzer-Historie lib 16. c. 5. §. 4. Vogel Leipz. Annal. p. 150.

es bey obgedachten 400. Reutern nicht geblieben/ sondern sie/ weil man sich einer feindlichen Einnehmung befahren/ mit mehrern Volck beleget worden. Was eigentlich dabey aufgegangen/ davon findet sich nichts/ ausgenommen/ was denen Bürgern am Holtze Schade geschehen / welches sich auf 114. Klafftern Scheite/ 66. Stämme/und 41. Schock Reiß-Holtz belauffen. Solches ist ihnen die Klaffter zu 16. gl. der Stamm zu 10. gl. und das Schock Reiß-Holtz zu 5. gl. 6. pf. gerechnet auf 100. Rthlr. zu stehen kommen.

Anno 1547. als die Stadt Leipzig von Churfürst Johann Friedrichen belagert ward/ hatten die Wurtzner gegen ihm allerhand Feindseeligkeiten ausgeübet/ indem sie den Proviant/ der nach Leipzig geführet werden sollen/ aufgefangen/ und entweder vor sich behalten / oder dem Feinde zukommen lassen. Dieses zu rächen begaben sich etliche Reuter und Musqvetirer den 26. Martii Freytags nach Lætare unter der Anführung Christophs von Ebeleben und Hansen von Dießkau bey Nacht-Zeit aus Leipzig nach Wurtzen/ überfielen die Wache/ so an der Fehre lag/ und erschlugen sie/ darunter auch etliche Eilenburgische Schützen waren. Fielen darauf mit dem frühesten Morgen in die Stadt/ erwürgeten alles / was sich zur Wehre

 stell-

stellte/ worunter Bürgemeister George Herre nebst andern erschossen ward. Sie liessen es hierauf an einer Plünderung nicht genung seyn/sondern die Stadt muste noch darzu 1000. Gülden Straffe geben. Es ist auch damahls ein Lieutenant von Berbißdorff erschossen/und des Sonntags drauf in der Pauliner-Kirche zu Leipzig begraben worden. Nachgehends/ als Churfürst Johann Friedrich bey Mühlberg gefangen worden / ist in der Mitte des Aprils unsere Stadt nest andern umliegenden von Hertzog Moritzens Soldaten aufgefodert worden/ an dem sie sich auch ergeben/ und ihm den Huldigungs-Eid geleistet. o)

Anno 1558. war allhier der so genannte Sau-Krieg / mit welchen es folgende Bewandtniß hatte. Als Bischoff Nicolaus von Karlwitz gestorben/ und dieser Todesfall von dessen Räthen/ wie gebräuchlich/ nach Meissen an Herrn Johann von Haugwitz/ Capitularen/ und M. Johann Fritzschen/ Syndicum, von diesen aber eiligst an Julium Pflug/ Bischoffen zu Naumburg / als Dechanten zu Meissen berichtet worden/so hat dieser so gleich ge-

o) Heidenreichs Leipz. Chron. p. 140. Simons Eilenb. Chron. part. 3. p. 572. 573. Vogels Leipz. Annal. p. 178. 180.

gedachten von Haugwitz angetragen/ des Bischoffs Sachen zu Stolpen in Beyseyn einiger Personen zu inventiren. Da nun der von Haugwitz in Gegenwart Georgens von Karlwitz/ der damahls kein Capitular zu Meissen/ iedoch Canonicus war/ desgleichen des Cantzlers Heinrich Rauchdorns/ Melchiors von Karlwitz/ Hauptmanns uffm Stolpen/ Johann Fritzschens/Syndici zu Meissen/Moritzens von Kundigen/ Wolffgang Lebens/Bischöffl. Secretarii, und Hanß Spors/ Thürknechts/ die Sache vorgenommen/ hat man unter andern auch in Camin ein versiegeltes Testament/ in dem einen Gewölbe aber eine schwartze Lade gefunden/ worauf der Nahme Karlwitz eingeschnitten gestanden. Wobey auch gedachter Spor berichtet/ es hätte der Bischoff bey Lebzeiten gesagt/ daß diese Lade/ und was drinnen/ seinen Freunden zukommen solte. Man hat aber nichts desto weniger die Lade aufgeschlossen/ worinnen etliche Säcke mit Gelde gewesen/die aber nicht eröffnet worden/ sondern gesagt: Weil dieses des verstorbenen Bischoffs Freunden zustünde/ wäre ohne Noth es zu inventiren. Man hat auch zu Verhütung allerhand Verdachts alsbald obgemeldtes Testament in die Lade gelegt/ sie wieder zugemacht und verwahret. Und ob

wohl Christoph von Karlwitz / George von Kundigen / ingleichen Hieronymus und Christoph von Zwemann / Johann von Haugwitzen gebeten / und durch Thammen von Sebottendorff und Melchior Hauffen / als Churfl. Gesandte / die damahls sede vacante stets zur Stelle gewesen / bitten lassen / er müste ihnen das Testament öffnen / und dasjenige / was ihnen deßwegen zugehöret / gegen einen Revers ausantworten / so ist es ihnen doch / aus Ursach / daß er darzu keinen Befehl hätte / ohne selben aber nichts thun könte / abgeschlagen worden / mit der Anzeige / sich biß zu eines neuen Bischoffs Erwehlung zu gedulten. Indessen solte die Lade versiegelt in ein Gewölbe gesetzt werden / welches auch endlich mit ihrer Bewilligung geschehen. Da nun die Bischöffliche Wahl auf gedachten Johann von Hauwitz gefallen / haben ihn die von Karlwitz / Zwemann / Körbitz / :c. durch Joachim von Gerßdorff / Hansen von Schleinitz zu Schleinitz / und Siegmund von Miltitz / Hauptmann zu Torgau / beschickt / und um Vollziehung des schon gedachten Testaments angehalten / dabey sich der Bischoff aller Billigkeit erboten. Sie wolten aber mit demselben nicht zufrieden seyn / sondern prætendirten über das vorige / noch ein ander Testament / so er / als

er

er Bischoff gewesen/ gemacht/ worauf ihnen Bischoff Johann von Haugwitz geantwortet: Man wüste von keinen andern Testament/ als von dem/ das er als Dohm-Herr aufgerichtet/ mit eigener Hand geschrieben/ und mit dem Siegel/ das er als Dohm-Herr gebraucht/ besiegelt: da sie aber dergleichen recht erweisen könten/ wolte sich der Bischoff der Gebühr nach bezeugen. Nachgehends haben die von Karlwitz um die Lade/ mit dem/ was darinnen/ und Abschrifft des Testaments angehalten/ welches ihnen auch auf einen Revers gefolget worden. Dessen ungeacht haben die von Karlwitz zu Zuschendorff/ durch Wolff Diefffstetern/ Obristen/ Nicoln von Ebeleben/ Dohm-Herrn/ Siegmund von Miltitz/ und Adam von Seidlitz wiederum des Bischöffl. Testaments wegen angehalten/ und mit mehrern Ernst darauf gedrungen. Der Bischoff aber ist auf seinen Erbieten/ und daß er ihnen zu Recht stehen/ und Keyserl. und Kön. Mayt. auch Chur- und Fürstl. Erkenntniß leiden wolte/ beruhet.

Worauf mehr gedachter Hans von Karlwitz dem Bischoff folgenden Fehd- und Absage-Brief zugeschickt.

Ernwirdiger in gott/ Gnediger Fürst und Herr. E. F. G. werden sich gnedig zu er-

erinnern wissen/ mit was Gewalt E. f. g. nach abgang vnsers freundtlichen vnd lieben herrn vnd vettern Niclas von Karlewitz/ weiland Bischoffs zu Meissen/ sich E. f. g. ehe dieselbige zu ihren Bischofflichen Ampte erwehlet/ die zugesigelten Zimmer vnd Kasten ohne beysein der ienigenn/ die zwar nach dem tödtlichen abgang vnsers lieben Herrn vnd Vettern zu erforderter siglung der obgenannten Zimmer und Kasten erfordert/ mit Gewalt eröffnet/ durch welche eröffnung vns ein Testament verruckt/ oder noch mit gewalt vorenthalten wird. Nachdem aber E. f. g. vff vnser vihlfeltiges ansuchen durch vnsere freunde vns einen Handelstagk gegen Bischoffswerda angestellt/ welcher Handelstag auf E. f. g. vier gesetzten freunden/ desgleichen vns solte volmechtig heimgestalt werden/ nach erkennung derselben E. f. g. vnd vns sich ides teils weisen zu lassen. Es hat aber E. f. g. vorangesehen/ das v. Gnedigsten Herrn des Churfürsten zu Sachsen ꝛc. vns aus gnaden zweene zugebene Rethe/ als nemlich Heinrich von Gersdorff/ Oberhauptman/ vndt Wolffen von Schönberg Hoffmarschalch/ welche den abendt zuvor zum Stolpen ankommen/ sich gegen E. f. g. angebenn/

gebenn/ vnnd von wegen V. Gnsten H. des Churf. zu Sachsen gebethen/ E. f. g. wolten den angestalten tag selbst persönlich besuchen/ damitt einsmahl dem Handel abgeholffen werden möchte. Es hat aber alles keine frucht bey E. f. g. schaffen wollen/ sondern ihr suchen alles abgeschlagen. Do wir aber nun obgemeldten tag ersucht vnd zur stelle kommen/ vnd vnser vier obgenante freunde gantz vollmechtig neben E. f. g. vier gesetzt/ gemeinet E. f. g. vier gesetzte freunde würden auch von E. f. g. gevolmechtiget sein/ wie es dan von E. f. g. ist angestaltt worden/ haben sie vnser suchen vnd beschwerung anhörtt / vnd sich von wegen E. f. g. in keinen Handel einzulassen/ vielweniger einige vollmacht gehabt/ vnd vns also bißanhero mit der Nasen rum her gefüretť. E. f. g. haben vber das alles mich Hans von Karlwitz nicht bleiben lassen/ sondern mich hin und wieder bey redlichen Leutten mit verdrießlichen ehrenrürigen wortten angegriffen/ auch auf mich/ einen armen vnschuldigen Menschen/ als auf einen vbelthäter martern vndt iemmerlich zureissen lassen/ da ich doch di zeit meines Lebens von keinen ehrliebenden keiner mißhandelung bin bezüchtiget worden/ vihl weniger

niger vberwiesen/ auch ob gott will/hinfürder mit der Warheitt nicht geschehen soll/ muß ichs obgenanter Hanß von Karlewitz für meine Person GOtt vnd der Weltt/ vnd meinen Hülffershülffern klagen / vnd will mich hirmitt gegen E. F. g. genugsam vorwaret haben E. F. g. vnd derselben hülffers hülffern/ vnd allen vnterthanen/ die sich wider mich vnnd meine hülffers helffer brauchen lassen/ nach leib vnnd guth zutrachten/ in was Wege wie ich das bedencken kann vnd vermag. Will es aber dem lieben GOtt beuolen haben/ vnd mich/ wie oben gemelt/ gnugsam vorwaret. Datum Dienstags / welcher ist der 13. VIIbr. im 1558. iare.

Hanß von Karlewitz.

Dem Ehrwirdigen in Gott Johann von Haugwitz/ erwehlter Bischoff zu Meissenn/ In abwesen seinen Rethen zu erbrechen.

Hierauf fing er den 14. Sept. an dem Bischoff vornehmlich nach seinem Leibe zu stehen/ und dessen Unterthanen zu befehden/ griff um Stolpen des Bischoffs Wälder an und verkauffte daraus Holtz iedermann/der es begehr-

te.

te. Nachgehends hat er aus denen Schäffereyen zu Wilsdorff / Stolpen und Mügeln alle Schafe mit Gewalt und gewaffneter Hand weggenommen. Als der damahlige Ammtmann (der Ammts-Hauptmann) zu Wurtzen / Wolff Bose / merckte / daß sich der Feind auch allhier bald mit vielen / bald wenigen Pferden sehen ließ / machte er Anstalt / daß alle Schaffe aus denen Schäffereyen Retschitz / Thalwitz und Kolmen gen Wurtzen getrieben / und allda / biß man sie verkauffen konte / bewacht wurden. Den 5. Nov. an einen Sonnabend kam er mit 100. wohlgerüsteten Pferden etlichen Bauren und Wagen früh mit denen Marckt-Leuten vor hiesige Stadt / und begehrte eingelassen zu werden. Als man ihm aber solches nicht gestattet / er auch mit Gewalt nichts ausrichten konte / erhub er sich nach Mügeln / und bemächtigte sich noch selben Tages des Amtes / und Städtleins. Folgenden Dienstag den 8. Nov. ist denen Bürgern allhier zu Wurtzen das Vieh / sonderlich aber die Schweine / deren in die 700. gewesen / von der Weide hinweg getrieben worden. Und als man mit Hauffen / aber ohne Ordnung / dasselbe zu retten hinaus gefallen / sind 9. Personen beschädiget / 5. aber also bald todt blieben und in ein Grab geleget worden. Hernach

ist

ist Hans von Karlwitz den 22. Nov. allhier eingelassen worden / und hat denen Bürgern/ wie er ihnen in eigener Person zugesagt / keinen Schaden mehr wiederfahren lassen / aber was dem Bischoff zuständig gewesen im Schloß Mühlen / Forwergen / Teichen / Gehöltzen / das hat er alles nach seinen Gefallen gebraucht. Den 25. Dec. ist auch Stolpen eingenommen / und zu Bischoffswerde verschiedenes verübet worden / welches aber hier nicht weitläufftig zu berühren. Da nun also Karlwitz das gantze Stifft unter seine Gewalt gebracht/ u. der Bischoff vom Keyser keine Hülffe erlangen können / hat er sich mit ihm / nachdem er ihm auf 30000 fl. Schaden gethan / auf Churfl. Durchl. zu Sachsen Unterhandlung gesetzt/ und ihm 4000 fl. in denen 4. nechstkommenden Jahren / nemlich zu Ausgang des Leipziger Michael-Marckts anno 1559. anzufangen 1000. fl. und folgende 3. Termine zu ietztbesagter Zeit biß zu voller Vergnügniß zu geben / und mitlerweile iedes 1000. mit 25. fl. zu verzinsen versprochen. Der Bischoff hat ihn auch versichert / daß er vor alles / so an Leib und Gut in der Fehde Schaden geschehen / denenjenigen / so Abtrag fordern würden / stehen wolle. Dahero denn endlich der von Karlwitz der Fehde vor sich und alle seine Helffer und Helffers-

Helf-

Helffer abgesagt / deßgleichen auch seiner Forderung wegen des besagten Testaments vor sich und seine Brüder Verzücht gethan / und dem Bischoff alle seine Aemter / Schlösser / Städte und Dorffschafften wieder eingeräumet. p)

Nach diesen ist der dreyßigjährige Schwedisch-Teutsche Krieg anzumercken / in welchen zwar die ersten Jahre unser Wurtzen ziemlich verschonet blieben / indem man weiter nichts aufgezeichnet findet / als daß an 1631. die Ligistischen Keyserlichen Völcker allhier gewesen / und Burgemeister Sebastian Keyselitzen wohl auf 300. fl. Bier ausgesoffen; allein an. 1637. sind über selbe alle Wetter der Trübsal auf einmahl zusammen gezogen. Wie es in selben hergegangen / solches will ich erst überhaupt mit Joannis Laurentii damahligen Pfarrers in Pausitz / Worten erzehlen / als dessen geschriebene Nachricht ich von Wort zu Wort aus dem Kirchen-Buch zu Pausitz hieher bringen will:

An. 1637. war die rechte böse Sieben. In „ Weihnachten 1636. wendet sich der Feind, „

p) Fabricius Annal. urbis Misn. ad. an. 1555. Joh. Schreiters Stiffts-Predigt p. 236. 237. Fiedlers Müglische Ehren- und Gedächtniß-Säule c. 34. Pusch Bischoffsw. Chron. c. 34. Heckel c. 18. p. 191. 192.

„(die Schweden) von Erfurt wieder zurücke
„auf die Naumburg/ Weissenfels/ Leipzig und
„Eilenburg. Da er Leipzig nicht flugs ein-
„bekommen kann/ marsirt er eilends durch Ei-
„lenburg nach Torgau/ und weil ein harter
„Winter / so wohl auch die Elbe dicke gefroh-
„ren war / dargegen aber bey den unsrigen we-
„nig Muth zu fechten/ hat er den Paß zu Tor-
„ge mit der Schantze und Stadt/ ohn einiges
„tentiren einbekommen.

„ Anfänglich gieng der Feind gar gelinde
„und listig / stellte sich als Freund / ließ ausbla-
„sen/ daß niemand seines Volcks sich an rau-
„ben / plündern / schänden / sengen / brennen/
„brandschatzen/und andern feindlichen Begin-
„nen vergreiffen oder unterfangen solle / bey
„Verlust Leibes und Lebens: Satzte auch Sal-
„vaguardien ein in Städten / Dörffern/ For-
„bergen/ aber alles zu seinem Vortel / biß daß
„die Leute die ufgesetzte Contribution entrich-
„tet hatten. Das Ammt Wurtzen muste
12000. Thaler contribuiren.

„ Darauf rückte der Feld-Marschalch Hans
„Banner vor Leipzig / lag 4. Wochen dafür/
„und nahm allerley feindliches für die Stadt
„zu gewinnen. Aber der Oberste Drandorff
„hielte sich in der Stadt tapfer/ daß der Feind
mit Spott abziehen müssen.

Von

Von dem lieben neuen Jahrstage an hieb„ sich hierum auch an die grosse Kriegs-Angst /„ durfften uns wegen der Feinde uffm Lande„ nicht getrauen / zogen also in die Städte.„ Hilff treuer GOtt/was wir in geistlichen und„ weltlichen Historien gelesen und uns unglaub-„ lich fürkommen / haben wir in diesem ange-„ henden Jahre sehen und erfahren müssen.

Manchen Tag und Nacht sind bey 15. 12.„ 10. 8. und mehr und weniger gesehen worden/„ da der Feind zum rechten Türcken und Ty-„ rannen worden/ mit sondern Fleiß und Vor-„ satz Städte und Dörffer abgebrannt / Bel-„ gern/ Schilde / Wurtzen / Leißnig / Coldiß /„ Strehla / Schmiedeberg / Meissen / Ketzsch-„ berg / Liebwerda &c. und Dörffer ohne Zahl.„ Darinnen barbarisch gehandelt / geschändet /„ niedergehauen / geplündert / geraubet / viel„ Weibsvolck und Knaben mit sich weggefüh-„ ret / Kirchen / Gotteshäuser / Hospitalien /„ Pfarrhäuser / nichts im geringsten verschonet/„ die Mühlen vielfältig sammt den Brücken zu„ Grimme / Padelwitz / Torgau in die Asche„ geleget / der unschuldigen kleinen Kinder /„ schwangern Weibern / alten Männer und„ Weiber nicht geschonet / gereuttelt / torqui-„ ret / gemartert / in die Backöfen gesteckt und„ Feuer angemacht / Schwedische Trüncke ein„

 ge-

„gegeben / und auf unerhörte Weise sie gepei-
„niget / daß sie haben sollen Geld / Pferde und
„Viehe bekennen. In Summa / es ist nicht
„zu beschreiben / wie jämmerlich / erschrecklich /
„elend und erbärmlich es allenthalben zuge-
gangen.

„ Das gantze Land ist dermassen ausgeplün-
„dert und verwüstet worden / daß sich auch die
„Mühlsteine nicht erhalten haben / und werden
„bey Kind und Kindes-Kindern / unserer lieben
„posteritæt, si quæ fuerit, vestigia bleiben / was
„Banner Hanß für Unrath in Lande zu Sach-
„sen gestifftet hat / daß in Wahrheit die Klag-
„Lieder Jeremiä gar eigentlich über diesen er-
„bärmlichen Zustand gleicher gestalt geführet
werden können.

„ Um Fastnachten haben sich die Keyserl.
„uns zu succurriren ins Land häuffig wieder
„eingefunden / und ihren Marsch durch Kol-
„ditz nach Meissen zu genommen / und theils in
„die Städte einquartiret worden / sind mehren-
„theils ausländische abgöttische Völcker gewe-
sen.

„ Ob man nun wohl vermeinet / sie würden
„nicht so unchristlich handeln / und mit denen
„Leuten nicht so umgehen / als der Feind / so ist
„doch in Rauben / Martern / Plündern und
„offt in Beschädigen / auch wohl gar tödtens /
kein

kein Unterscheid gewesen. Die zu Grimme„ sind täglich mit 100. und wohl 150. Wagen fast„ in 20. Wochen uf die futerasche ausgefahren/„ was der Feind gelassen/ haben sie vollends„ nachgeholet und rein gemacht/ die vollen„ Scheunen ausgeleeret und liecht gemacht.„ Das geringste hat sich nicht erhalten können.„ Blasen/ Pfannen/ Fenster/ Weiffen/ Spinn-„ Rocken/ Waschpleue/ Sägen/ Stühle/ Ben-„ cke/ Back-Schüsseln ꝛc. alles mit hinweg ge-„ schleppet. Inmassen allhier zu Pausitz ge-„ schehen/ die Pfarrwohnung und Kirche gäntz-„ lich spoliret/ theils Kirchen- und meine Bü-„ cher/ Blasen/ Pfannen und andern Hauß-„ rath weggeholet.

Es hat sich niemand durffen sehen noch bli-„ cken lassen uffm Lande. Man hat die Leute„ zum Wegweisen/ Dreschen/ tragen/ fahren„ gezwungen und geschlagen/ torquiret und ge-„ peiniget/ daß sie haben Geld geben/ Anschläge„ zum Viehe/ Brod/ Getreidig/ Schweinen/„ Geräthe ꝛc. sagen sollen.

Und also ists in und um andere Städte„ im Lande zugegangen/ diß hat gewähret biß„ um Margarethæ oder Hundstagen/ da sich die„ Keyserl. aussm Reiche ins Land gantz versam-„ let und den Feind zu Torgau angreiffen wol-„ len/ der aber Torgau verlassen/ die Brücke„

 weg-

„weggebrennt / und sich über die Oder nach
„Landsberg und Stettin in Pommern begeben
„ist also gantz sicher / da er über ein halbes Jahr
„im Lande gelegen und sich wohl dabey befun-
„den / wieder davon kommen. Dem die Un-
„srigen nachgefolget / und sich wieder der ver-
lohrnen Pässe bemächtiget.

„ Wenn ich des armen Landvolcks Noth/
„Verfolgung/Gefahr/ Elend/Hunger/Kum-
„mer/ Durst/ Mangel/ Hitze und Kälte/ Ver-
„lassung und Vergessung im Todt und Leben
„hieher setzen solte/ wüste ich nicht / was ich für
„Worte finden und gebrauchen solte. Es
„gieng zu nach der Drohung GOttes: Wen
„das Schwerd trifft /den treffe es / wen der
„Hunger trifft/ den treffe er / wen der Todt
„trifft/ den treffe er. Das Volck verschmach-
„tete / verhungerte und verdurstete / erfrohr
„theils/ und kam erbärmlich um/was noch ufm
„Lande war / davon ihrer viel (weil sich nie-
„mand uffs Land heraus wagen dorffte / und
„sich der Krancken und Todten annehmen kon-
„te) sind von Hunden und Katzen gefressen
„worden / immaßen auch in diesem Dorffe
„Pausitz geschehn/ da sich krancke Leute von an-
„dern Orten hierein gelegt und gestorben sind
„bey Görge Qvasten/ Hanß Kötitzen / Andreä

Kuh-

Kühnen und Martin Lehmanns Guthe etc. „
die von Hunden gefressen worden.

Zu Grimma sind manchen Tag 30. 40. 50. „
etliche 60. biß auf 70. ja man sagt auch wohl „
von 80. Leichnam zu begraben gewesen / meh- „
rentheils armes ausgewichenes Landvolck / „
das theils untern Dächern / uf der Gassen / „
ufm Misthauffen und in Ställen hat umkom- „
men müssen. Grossen Mangel haben sie „
gehabt an Brod und Geträncke / welches sehr „
selzam gewesen für die / so nicht Geld gehabt. „
So sind auch die Leute sehr unbarmhertzig ü- „
ber das arme Volck gewesen. GOtt verzei- „
he es ihnen.

Die Menschen haben sich aus Furcht und „
Schrecken / Hunger und Vermattung nicht „
ähnlich gesehen / bleich / schwartz / als wären sie „
von Feuer verbrannt / in Angst und Hertze- „
leid / wie die daumelnde und träumende ge- „
gangen. Das Volck ist auch sehr dünne wor- „
den. Denn ob gleich etwas das Unglück ü- „
berstanden / so sind sie doch / als sie wieder heim- „
kommen / in die recidiva gefallen und viel ge- „
storben / daß die lieben Feldfrüchte / als das „
Korn oder Winter-Getreidigt (so noch nicht „
gar verwüstet / und von Kriegs-Volcke abge- „
hauen und verderbet gewesen / sondern sich et- „
was erhalten) von denen Leuten nicht wohl „

„eingeerndet werden können / ist viel zu nichte
„worden. Sommer-Getreidigt ist keines
„gewesen / hat nicht gesäet werden können.
„Viel erbärmlicher ists zugegangen / als irgend
„zu einer grossen Pestilentz-Zeit / niemand hat
„den andern helffen können / weder Eltern den
„Kindern / noch Kinder den Eltern. Und
„hat GOtt diß Jahr klärlich geweiset / was er
„lange Jahr gedrohet / davon unsere Eltern
„und Groß-Eltern nichts gewust haben / wir
„hättens auch selber nicht geglaubet / daß Krieg
„so eine schädliche Gifft wäre / wenn sie uns
„GOtt nicht hätte erfahren lassen.

Ich / der Pfarrer / habe mich gen Wurtzen /
„von Wurtzen wieder heim / von Heimuth /
„als Wurtzen geplündert und in Brand ge-
„steckt worden / mich nach Grimme gewendet /
„von Grimme / weil da keine Gelegenheit für
„mich gewesen / gen Koldiß gezogen / da der
„Herr Diaconus, Basilius Andreæ, GOTT
„vergelte es ihnen / mich mit den meinigen in
„sein Miethauß nebenst dem Pfarrern von
„Nitschewitz / und Junckern Baltzern Hollauf-
„fern von Lips auf- und angenommen / da Gott
„uns ein Pellam bescheret / und bey durchge-
„henden Marschieren haben wir unser Zu-
„flucht aufm Schloß genommen / biß das
„Volck vorüber gewesen. Das Korn habe
ich

ich mehrentheils zu Grimme gekaufft/und bey„
Nachte mit einem Schiebeböcker hinauf ge-„
schafft. Einsmahls überfallen uns eine Par-„
they von 50. Reutern / welche mir den Mann„
zum Wegweiser nahmen. Nil sacer ordo„
iuvat, es halff kein Bitten: kein Mensch„
war zu erlangen / der mirs hätte führen kön-„
nen. Die Dörffer waren wüste / und lag„
allenthalben Kriegsvolck hinter und für mich„
daß ich mich nicht lange säumen durffte.„
Wolte ich den Grimmischen Scheffel Korn„
nicht in die Schantze schlagen mit dem Schie-„
bebock / so muste ich von Klein-Pothen biß uf„
Colditz selbst einen Jahrisäer agiren und mich„
anspannen / über die grossen Berge / welches„
meine säuerste Arbeit auf dieser Welt gewesen„
ist. Und wäre kein Wunder / das ich drüber„
kranck worden wäre. Aber / weil die Armuth„
auch bey mir groß war / und wuste keinen an-„
dern Rath / stärckte mich GOtt / daß ich das
vermochte / welches sonst einen täglichen Karn-„
führer oder Schiebeböcker / da einer den an-„
dern über die Berge helffen muß / für sich al-„
lein unmüglich scheinet. Kam des Nachts„
um 11. Uhr an die Brücke zu Colditz. Eine„
Stunde hernach kam ein Fuhrmann uf Col-„
ditz zurücke / und wolte nach mir gehen / ich„
war aber schon heim kommen. Dem es un-„

 glaub-

„glaublich für kam / daß ich das allein ver-
„mocht hätte / aber GOtt halff mir / dem sey
„dafür Danck und Preiß gesagt.

Zu Colditz starb mir auch mein liebes Söhn-
„lein / Christian Gottfried / Freitags vor Dnica
„Rogationum oder Bet-Sonntag / dessen See-
„le in GOttes Hand / liegt allhier zu Colditz
„begraben. Kostete mich keine Unkosten / die
„Geistlichen und Schul-Collegen thaten es
„gratis. GOtt sey auch ihr Vergelter hier
„zeitlich und dort ewiglich. Der Hr. Ammt-
„Schösser Johann Lindner hat mir in meinem
„exilio auch viel gutes gethan / welches ihm
„GOtt gewiß wieder belohnen wird / laut sei-
„ner klaren Verheissung.

Zu Hause habe ich alles verlohren / das Ge-
„treidigt aus der Scheune / von der Ernde /
„ausserhalb den Saamen / habe ich nichts ge-
„nossen. Der eingenommene Decem an Korn
„und Hafer auf der Kirchen- und Pfarr-Bo-
„den ist alles dahin / und weggeführet wor-
„den.

Meine und meines Weibes Kleider / theils
„Betten / so ausgeschüttet worden / item alles
„Geräthe / welches wir vergraben gehabt / ist
„gefunden worden. Zien / Haußrath / und
„theils Bücher / Hüner / Gänse / 13. Schweine
„6. Ziegen / 4. Kühe hat der Feind uns abge-
nom-

kommen. In Summa ich meines Theils,,
bin so ausgeplündert worden / daß ich nichts,,
mehr behalten/als was wir an unsern Leibern,,
gehabt und getragen haben. Zu Wurtzen,,
zwar auf der Schulen habe ich noch etwas,,
Vorrath gehabt / bin aber auch gantz und,,
gar in der Plünderung drum kommen / auss=,,
serhalb der hinein geflüchteten Bücher und,,
ein Gebett Betten/das andere ist von Freund,,
und Feinde verschleppet worden.

Unter dem Schein der Soldaten haben sich,,
auch hier unter meinen Pfarr=Kindern etli=,,
che gefunden / die eingetragen / was sie gelas=,,
sen haben / und hernach hausiren geschlichen/,,
verpenselt und vergraben / biß andere Sol=,,
daten kommen / die durch fleißiges Suchen,,
ihr gestohlenes verborgenes wieder aufgegra=,,
ben. Und also ists mit den meinigen/sonder=,,
lich Zien=Gefässe auch gegangen / da auf vor=,,
hergehendes Vermahnen / so iemand etwas,,
möchte gefunden haben / so mir zustehe / solte,,
mirs um ein Tranckgeld wieder auszantwor=,,
ten. Aber niemand hat sich finden wollen/,,
biß daß ein neuer Marsch hier durch gegan=,,
gen / etliche Tage hier gelegen / geschlachtet/,,
gefischet / und gesuchet / die in andern Leuten,,
Häusern noch viel von meinem Zien gefun=,,
den/ in die Kirche getragen / aus den Kannen,,

ge=

„getruncken/ und aus den Schüsseln gegessen.
„Da sie aufgebrochen/ lassen sie es stehen / und
„ich finde es / da ich nach ihren Aufbruch bald
„hinein kam/ noch also stehen/ wie sie draus ge-
„gessen und getruncken hatten/ kam also wieder
„darzu. Zuvor solte es der Feind alles mit
„sich genommen haben.

Kein Dorff ist so klein/
Da nicht solte Diebe drinnen seyn.

Freytags nach Margarethæ bin ich von Col-
„ditz wieder heim gen Pausitz gezogen. Ge-
„schrieben am VI. Sonntage nach Trinitatis,
„als ich die erste Predigt daheime wieder gehal-
„ten hatte/in anno captivitatis nostræ, 1637.

Zugedencken/ daß bey währenden Kriegs-
„wesen/ mitten unter dem Ziehen und marschi-
„ren / da ich unterschiedliche Sonntage bey
„Nachte mich anhero gemacht zu predigen
„und das Ammt zu halten/ GOtt seine Gna-
„de gegeben / daß uns niemand unter unsern
„Gottesdienst molestiret. Aber so bald der-
„selbe ist verrichtet gewesen/haben wir uns ver-
„kriechen müssen.„

Biß hieher die Erzehlung des obgedach-
ten Laurentii. Was aber von denen Schwe-
den eigentlich in Wurtzen vorgenommen wor-
den/ dasselbe ist in demjenigen Tractat / wel-

cher unter dem Titul der Wurtznischen„
Creutz-und Marterwoche zu Leipzig 1637.„
herausgegeben worden/ umständlich nachzu-„
lesen. Weilnun solcher nicht eben allzu-„
groß/ und gleichwohl von gelehrten Män-„
nern hin und wieder in öffentlichen Schriff-„
ten angeführet wird/ q) so wollen wir selben„
von Wort zu Wort beybehalten. „

Wurtznische Creutz-und Marter-Woche/ das ist/ kurtze/ doch wahrhafftige/ eigentliche Beschreibung/deß von Schwedischen Banniriscchen Volcks/ Dienstags vor Ostern/ den 4. Aprils/ deß 1637. Jahrs/ unversehenen/ grausamen Einfals / in die Churfl. Sächs. Meißnische Stiffts-Stadt Wurtzen/ und dabey verübten Raubens/ Plünderns und grausamen Tyranney/ so wohl auch den 7. dito, Charfreytags hernach gäntzlicher Abbrennung und Einäscherung der-

q) Innocentius Ehrenfried, im Schwedischen Störenfriede, Leipz. 1637. E. 1. a. Theatrum Europæum part. 3. p. 790. Jac. Wellers Friedens-Tempel, Rœberus Arc. Triumph. part. 2. p. 276. part. 3. p. 282. Mengerings Soldaten-Teuffel p. 255. 269. Werdermanns Afranische Altar-Predigt, Zieglers Schauplatz der Zeit p. 356. 357.

derselben. Dem Christlichen Leser und treuen Patrioten zur Condolenz und Betrachtung der domalichen grausamen Kriegs-Pressuren in dem lieben Vaterland / der hochbetrübten und exulirenden Wurtznischen Bürgerschafft / zu Trost und Rettung ihrer Unschuld / so wohl deroselben Posterität und Nachkömmlingen zum Memorial und Gedächtniß / wie auch zu männigliches Wissenschafft / Erweckung wahrer Buß / Gebet und Besserung deß Lebens. Zur selben Zeit publiciret und in Druck gegeben von einem Patrioten und Mitbedrängten im Jahr 1637. ietzo aber aufs neue wieder herausgegeben / Anno 1674.

„WAs massen die Schwedisch-Bannirische „Armee mit dem angehenden neuen „Jahr in diß Land zu Meissen und Churfür-„stenthumb plötzlichen eingebrochen / und sich „auf Eylenburg und Torzau gewendet / auch „beyder Pässe schleunigst sich bemächtiget / von „dannen mit dem meisten Volck auf Leipzig „zur Belägerung gangen / ist männiglich be-„wust.

„ Weil nun zu Wurtzen ihrer nicht wenig „sich sambt den ihrigen anderst wohin zu salvi-„ren in willens gewesen / weil der Ort allda

ußent-

allenthalben offen / auch kein Mittel noch„
Versehung / geringen streiffenden und an-„
lauffenden Rotten einigen Widerstand zu„
thun / inmassen vorhin bey dergleichen Ein-„
fall auch geschehen / auch etliche von Adel /„
Beambte und wenige von der Bürgerschafft„
den 2. Januar. in der Nacht abgezogen: hat„
doch die gantze Bürgerschafft vor dißmahl zu„
verbleiben sich vereiniget / einen Erbarn„
Rath / insonderheit auch den Herrn Super-„
intendenten bey ihnen zu halten und stehen /„
sehnlich angeflehet / welche auch ihren Su-„
chen Statt und Raum gegeben / weil solche„
vermercket / wie viel an ihrer Anwesenheit ge-„
legen / in guter Hoffnung all Unglück und„
Verderben vermittelst göttlicher Gnade ab-„
zuwenden / dessen sich dann die gantze Ge-„
meinde erfreuet / das Hirt und Schaff also„
einander beygestanden. „

Wann dann bald hierauff den 3. Januarii /„
gleichwie die benachbarte Städte / also auch„
Wurtzen / nicht allein mit Schwedischen Sal-„
vaquardien ohne einiges Begehren beschicket /„
(massen denn ein Rittmeister Berckhöfer ge-„
nannt / selben Tages allda angelanget / mit„
grossen Ernst und Schrecken dräuende / do„
man sich an seiner und bey sich habenden Per-„
sonen vergreiffen würde) sondern auch nach„

Tor-

„Torgau ins Lager zum General Banner/ mit
„Anerbietung sonderlicher Gnad und Schu-
„tzes/ so man würde erscheinen/ in Verbleibung
„dessen Bedrohung höchster Ungnad und Ver-
„tilgung/ erfordert/ als hat sich die Stadt Wur-
„tzen den andern auch gemäß erzeigen/ die zu-
„geschickte Schwedische Salvaquardi anneh-
„men/ den mit Ernst und Gewalt auffgedrun-
„genen Accord zu Torgau nothwendig belie-
„ben lassen/ und alles Einwendens und Fle-
„hens ungeachtet/ 12000. Rthlr. Contribu-
„tion, die erste Helffte binnen 20. Tagen zu er-
„legen/ versprechen müssen/ doch also/ daß des
„Stiffts Adelische Unterthanen/ Ambt und
„Stadt Belgern/ Ambt und Stadt Mügeln/
„wie auch das Kloster Ambt Sornzigk hierbey
„comprehendiret seyn/ und auf solchen Fall
„kein Inwohner weder mit Brandschatzen/
„neuer Anlag noch einiger extorsion oder an-
„der hostilität beschweret/ vielweniger geplün-
„dert/ am allerwenigsten aber mit Feuer und
„Schwerdt beängstet/ sondern dawider/ auch
„ander Verderben / geschützet werden solte.
„Inmassen denn über diß alles schrifftlicher
„Schein ertheilet worden.

„ Als nun die Abgefertigten den 8. Januar.
„wieder zurück kommen/ seynd bald den folgen-
„den 10. ejusdem drey Compagni Reuter von

des

des General-Adjutanten und Obr. Leßle Re-„
giment/unter Obr. Leutenant Johann Rau-„
scher von Monschein einqvartieret/ die abge-„
nöthigte Contribution, mit Sorg und Borg/„
in höchster Angst/ Heulen und Weinen/ auch„
noch vor Verfliessung der bestimmten 30. Ta-„
ge also außgepresset/ daß auff den Fall deß„
Verzugs nichts anders als mit Feuer und„
Schwerdt angedräuet/ auch auf dem Lande„
an etlichen Orten tentiret/ Vornehme von„
Adel/ etliche Raths-Personen und Bürger„
in Arrest genommen/ wie auch gefänglich zu„
mehrmahlen weggeführet/ zu geschweigen/„
daß obgedachtes Ambt und Stadt Mugeln/„
wie auch das Kloster Ambt Sornzigk von er-„
wehnter dieser Contribution gäntzlich abge-„
sondert und abgenommen worden. „

Auch sind bald deß ersten Tages beschehe-„
ner Einqvartirung in die 7. oder 8. Reutter„
etwas grimmig vor die Superintentz Woh-„
nung kommen/ und als sie hineingedrungen/„
dem Herrn Superintendenten mit Ernst zu-„
gesetzt und anbefohlen/ daß er/ was von frem-„
den Gütern/ Vieh/ Getrdid/ ꝛc. dahin geflö-„
het worden/ nicht das geringste biß auf weite-„
re Anordnung solte abfolgen lassen/ Inmit-„
tels ihrer etliche in der Pfarrwohnung an et-„
lichen Orten/ sonderlich in den Hof und„

Pp Stäl-

„Ställen visitiret/ weiter aber damahls nichts
„tentiret. Deßwegen der Herr Superin-
„tendens neben seinen Collegis desto mehr Ur-
„sach genommen/ obgedachten Obr. Leutenant
„den 12. Januarii persönlich zu ersuchen und
„zu bitten/ daß dem Gottesdienst kein Eintrag
„noch Hinderniß wiederfahren/ auch die arme
„und schon allbereit erschöpffte Bürgerschafft
„nicht beschweret werden möge: Darauf zwar
„gute Resolution erfolget / aber die einmahl
„aufgedrungene Contribution ihren Lauff be-
„halten müssen/ iedoch hiebey/ dafür GOTT
„höchlich zu dancken/ so viel gefruchtet/ daß dem
„Ministerio nichts widriges zugemuthet / der
„Gottesdienst vom Anfang biß zu Ende unge-
„hindert/ wie zuvor/ im Schwang gangen/ ja
„der gantze Dom/ und alle/ welche von Frem-
„den und Einheimischen/ Edel und Unedel sich
„allda befunden/ mit keiner Einqvartirung/
„Anlag/ oder etwas anders beschweret worden.
„ Immittels und unterdessen hat sich die be-
„schwerliche Einqvartirung und Verpflegung
„der drey Compag. in und vor die Stadt die
„wöchentlichen Tafel-Gelder vor dem Obri-
„sten Leutenant/ der grosse Zutritt/ und dero-
„selben sonderbahre Außlösunge/ wie auch
„starcke Marschen unterschiedliche Regimen-
„ter zu Roß und Fuß / dabey der General
„selbst/ und andere Generals-Personen sich be-
fun-

funden/ allerhand Pressuren und militarische,, Exactiones, Erfoderung und Hergebung,, vieles Commisses an Brodt/ Bier und an-,, dern/so die Zeit über vorgangen/in die 9. Wo-,, chen lang continuiret/ welches alles die Bür-,, gerschafft mit höchster Beschwerung/ äusser-,, sten Zusatz und grossen Wehmuth als denn,, leicht zuerachten/erdultet und ertragen.,,

Und wiewohl mehrmahlen ein Aufbruch,, des einqvartirten Volcks simuliret und ge-,, stellet worden/dasselbe auch hauffenweiß auß-,, gezogen/ dessen man sich erfreuet/ und zu dem,, Ende,vor dem Außzug mit allerhand Victua-,, lien,die Wägen / sonderlich der Befehlichs-,, haber/ beladen werden müssen/ und zum Ab-,, zug von manchen Bürger in die 5/10/20/30/,, ja biß in 60. Thaler außgepresset worden/ do,, man anders Zerschmeissung und Einschla-,, gung der Fenster/ Oefen/ Thüren/ Tisch und,, Bäncke/ja Abtragung und Demolirung der,, Häuser/ und was noch viel grausamer ange-,, dräuet worden/ verhüten wollen/ ist doch sol-,, ches bald des andern Tages/ ja den 27. Ja-,, nuarii folgends in der andern Stunde nach,, ihrem Auszug/ wieder eingeritten/ und mit,, grausamer Beängstigung/ ie länger ie mehr,, angehalten/ auch ungescheuet vorgeben/ die,, Bürgerschafft und alle Inwohner/ Edel und,,

„Unedel wäre in ihren Händen/ ihres Gefal-
„lens mit Gewalt gegen dieselbe zu procedi-
„ren/ biß den 3. Martii der endliche Aufbruch
„uf Torgau geschehen/ do man sich der Schwe-
„dischen Paroll/ Cavallirischen Treu und
„Glauben/ krafft ertheilter unterschiedlicher
„dem Ministerio und Rath zu Wurtzen
„schrifftlicher Salvaquardi und Schutz-Brieff/
„wie auch bey damahligen Aufbruch durch den
„General-Adjutanten mit Handbietung ge-
„gen Herrn Bürgermeister Schöffeln und
„Stadtschreiber geschehener mündlichen Ver-
„sicherung/ daß dem Städtlein Wurtzen eini-
„ges Leid nicht wiederfahren solte/ getröstet/
„und der gäntzlichen Hoffnung gelebet hinfüh-
„ro wider allerhand attentaten und hostilitä-
„ten gesichert zu seyn/ aber in effectu hat sichs
„weit anders und gantz das Contrarium er-
„eignet.

Denn bald in selbiger Nacht/ da der An-
„fang zum Aufbruch gemacht worden/ ist eine
„gefährliche Feuers-Brunst vor dem Eyle-
„berger-Thor entstanden/ davon 10. Scheu-
„nen/ mit allen darinn verhandenen Vorrath
„an vielen Geträidig/ Holtz/ Braugefässe/ wie
„auch des Scharffrichters Wohnung verzeh-
„ret / wäre auch grösser Schade geschehen/
„wenn nicht vermittels fleißiger Rettung der
Bür-

Bürgerschafft/ solcher von GOtt abgewen-„
det worden/ dergleichen erschreckliche Feuers-„
brunst mit Abbrennung derer um Wurtzen„
herum liegenden Dorffschafften theils gantz„
und gar/ theils halb/ oder sonsten ihrer sehr„
wenig ausgenommen / die Zeit währender„
Einqvartirung über/ fast täglich mense Fe-„
bruario, mit Furcht und Schrecken anzuse-„
hen gewesen/ welches aber von den hohen Of-„
ficirern/ daß es ohne Befehl aus Verwahrlo-„
sung von dem Pagagy-Gesindlein/ so die„
Wachfeuer nicht in acht zu nehmen pfleget/„
geschehe/ entschuldiget/ auch also aus dem„
Sinn geredet werden wollen / daß die Au-„
torn, wenn nur solche nahmhafftig gemacht„
würden/ ins Feuer geworffen werden solten. „

Nach beschehenem Abzug des Schwedi-„
schen Volcks hat man sich zwar unterschied-„
lich bemühet Keys. oder Churfl. Salvaquardi„
in Wurtzen zu bringen/ wie auch ein Gräfli-„
cher Hatzfeldischer Secretarius in unterschie-„
denen Schreiben hievon Vertröstung ge-„
than/ auch deßwegen unterthänigst zu Hof„
suppliciret worden/ man kan aber nicht wis-„
sen / aus was Ursachen solches nachblieben.„
Unterdessen hat man das beste verhoffet/ sich„
von den Schwedischen nichts Böses befah-„
ret/ GOtt getrauet/ in seinem Fede und Be-„

 ruff

„ruff verharret/mit den Betstunden/gleichwie
„von 6. Jahren hero täglich zu zweymahl/ und
„andern Gottesdienst/auch Vermahnung zur
„wahren Busse und Warnungen für dem lei-
„der! ergangenen Unglück angehalten/ bevor-
„aus weil die nothwendige Saat-Zeit herbey
„kommen/ und die vorhin verbliebene Brau-
„Nahrung wieder vor die Hand genommen
„worden/auch niemand von seinem Haab und
„Vermögen etwas/ noch sich selbsten/ oder die
„Seinigen/ in Mangel des Fuhrwercks/ wie
„auch der Schiff über die Mulda (welche zur
„selben Zeit viel Wochen lang voll-üferig ge-
„standen/ und übel oder mit Gefahr überzu-
„kommen gewesen/ also/ daß nicht ein Faß
„Bier von dar aus gen Leipzig fort zu brin-
„gen/ wie inständig auch deßwegen angehal-
„ten) anderst wohin salviren und fliehen kön-
„nen; zugeschweigen der grossen Unsicher-
„heit auf der Strassen/ welche zur selben Zeit
„ja so groß als zuvor/oder hernacher gewesen/
„daß sich auch niemand ohne Gefahr auf das
„Stadt-Feld hat wagen dürffen/ biß endlich
„den 4. Aprilis/ war der Dienstag vor Ostern
„eine rechte Marter-Woche zu Wurtzen an-
„gangen/ und die Paßion mit derselben gespie-
„let worden/ Indem gegen 11. Uhren Vor-
„mittag von beyden Kirchthürmen etliche star-

cke

alle Troppen Reuter geschwind und eilfertig,,
zur Stadt zu eilende gesehen und dem Bür-,,
gemeister angemeldet worden/ darauf er samt,,
dem Stadtschreiber vor das Eyleberger-,,
Thor ihnen entgegen gangen / allda sich drey,,
Reutter herfür gethan/ nach dem Ober-För-,,
ster gefraget/und do derselbe nicht alsbald zur,,
Stelle kommen/ seynd sie vor das Jacobs-,,
Thor geritten/ daselbst allbereit ein grosser,,
Tropp am Schlage gehalten/ und als die,,
Bürger/ so die Wach bestellet/ gefraget/ was,,
ihr Begehr sey/ haben sie geantwortet/ sie,,
wolten füttern; r) ehe man aber die Schlüs-,,
sel zum Schlage erlanget/ haben sie selbst mit,,
Pp 4 einer

r) Wir können aber auch hierbey nicht verhalten, daß vielleicht die Wurtzner selbst an ihren damahligen Untergang Schuld gewesen seyn. Denn man erzehlet vor gewiß, daß diese Soldaten am Schlage gefragt, ob sie keine Schweden gesehen, worauf ihnen ein Bürger, der sie vielleicht vor Keyserl. angesehen, geantwortet: Nein, sie hätten keine Schwedischen Hunde gesehen. Darauf sind so denn die Schweden in die Stadt gebrochen, und haben die beschriebene Grausamkeit an selber ausgeübet. Daß diese Erzehlung zum wenigsten einige Wahrscheinlichkeit hat, solches ist daraus zu ersehen, weil in folgenden gesetzt wird, es sey ein

„[illegible]er Art den Schlag geöffnet / und hinein
„nach der Stadt zu gesprenget / auch so bald
„den Stadtschreiber / welcher von jenem
„Thor zu diesem bessere Erkundigung einzu-
„nehmen/ gangen/ in der Furi angefallen/ ge-
„fangen genommen/ und gleich die erste Beu-
„te von ihm erlanget. Hierauf seynd die
„Raubvögel von beyden Thoren häuffig zuge-
„flogen/ daß gleich in einem Augenblick der
„Marck voller Reutter gewesen/ welche mit
„Loßschiessung und blossen Degen in den Hän-
„den führende/in die Gassen sich ausgetheilet/
„über die massen furiosisch sich erzeiget/und ie-
„derman grausame Furcht und Schrecken
„eingejaget. In der ersten Furi seynd ihrer
„nicht wenig auf den Dom geeilet/ daselbsten
„Thür und Thor/wie auch die Kirch-Thüren
„und die Sacristey mit Gewalt zerhauen/zer-
schla-

anderer Troupp Schweden darzu gekommen, welche ausdrücklich gesagt, ihre Cammeraden hätten darzu keine Ordre gehabt, so bald man ihnen aber das Verständniß eröffnet, haben sie eben so arg als jene mitgemacht. Ob man aber eines eintzigen Verbrechen einer gantzen Stadt entgelten lassen solle, ingleichen ob nicht zwischen dem Verbrechen und der Straffe eine sehr grosse Ungleichheit/ davon wollen wir andere urtheilen lassen.

schlagen und erbrochen/ den Leuten/ ohn Un- „
terscheid der Person/ geistliches und weltli- „
ches Standes/ Edel und Unedel/ vornehmen „
Beambten/ Manns- und Weibs-Personen/ „
die Kleider von dem Halse herab gerissen/ „
blosse Degen/ wie auch gespannete Rohr/ auf „
die Brust und an das Häupt gesetzt/ derglei- „
chen von andern in und vor der Stadt al- „
lenthalben geschehen/ die Leute genöthiget zu „
bekennen/ wo sie das Geld und die besten Sa- „
chen verwahret und vergraben hätten/ da „
denn andere aussen am Domberge und an- „
ders wo aufgewartet (diejenigen/ so zu den „
Hinderthüren heimlich davon gewolt/ wie- „
derum zurück getrieben/ über die massen ge- „
ängstiget/ auch do etliche/ der Tyranney zu „
entrinnen/ durch den engen Molden-Strom „
bey der Stadt-Mühlen sich gewaget/ grim- „
miger Weiß nachgesetzet und ergriffen/ al- „
lenthalben aber und in allen Häusern ist die „
volle allgemeine Plünderung im Schwang „
gegangen/ und mit grossem Grimm und „
Grausamkeit verübet worden.

Denn da sind die Räuberischen Soldaten „
durch alle Gemach/ Stuben und Kammern/ „
Küchen und Keller/ Gewölb und Boden/ „
Ställ und alle heimliche Winckel gelauffen/ „
alles durchsuchet und nachmahls durchgra- „

 ben/

„ben/ Kisten und Kästen aufgehauen und zer-
„schlagen/und was sie funden oder sonst erfor-
„schet und verkundschafft/an Geld und Baar-
„schafft/Geräthe/Haußrath/Victualien/Klei-
„dung/ Bett und Bettgewand/ Metall und
„allerhand Fahrniß/so ihnen gefallen/mit sich
„genommen/zu hauffe getragen/ und hernach
„Pferde und Wägen damit beladen. Hier-
„bey haben sie mit den Leuten über Barbari-
„scher Weiß umgangen/ sie gepeiniget/ übel
„geschlagen/ geprügelt/ geschraubet/ gerädelt/
„gestochen/ verwundet/ die Arm auf den Rü-
„cken gebunden/niemands geschonet/auch der
„Krancken/ Schwangern/ Sechswöchnern/
„und kleinen Kinder nicht/ Mannes-Perso-
„nen haben sie an heimlichen Orten verletzet/
„die Pudenda abgekneipet/ mit härinnen
„Stricken umfasset/ Schweffel auf den blos-
„sen Leib getreuffelt/ höltzerne Pflöcklein zwi-
„schen die Nägel an Händen und Füssen ge-
„schlagen/ die Fußsolen Creutzweiß aufge-
„schnitten/ Saltz und Gersten-Körner hinein
„gestreuet/ welche geqvollen/ und überaus
„grosse Schmertzen verursachet/ und auf an-
„dere unerhörte Weise/ so nicht zu beschrei-
„ben/ die Leute grausam gemartert/ daß auch
„der Scharffrichter bekennet/ er hätte auf
„Befehl der Obrigkeit gegen die Ubelthäter
nicht

nicht so arg verfahren können / alles zu dem „
Ende/ damit durch solche Marter alles aus- „
gepresset/ bekennet und in ihre Klauen über „
geben würde. s)

Der

s) Der oben angeführte Autor des Schwedischen Störenfriedes erzehlet p. 32. 33. noch verschiedenes, so in diesem Bericht nicht befindlich, daher wir vor nöthig erachtet, dessen Worte gantz hieher zu bringen: Insonder- „ heit sind sie (die Schweden) den 4. April vor „ Wurtzen kommen/ den Stadtschreiber und „ eine Raths-Person, so ihnen entgegen gegan- „ gen/mit aufgezogenen Hahnen zurück getrie- „ ben, sie Hunde geheissen, den Schlag am Tho- „ re eröffnet, in allen Gassen mit blossen „ Schwerdern herumgerennet, wen sie in der „ Furie angetroffen, mehrentheils beschädiget, „ die Leute in den Häusern besuchet, allen Vor- „ rath vom Getreyde, Fleisch und Mehl auf „ einen Ort zusammen getragen, die Leute aus- „ gezogen, was ansehnliche Personen gewesen, „ angefesselt, mit Röteln, Schwedischen Trän- „ cken/ und aliis tormentorum generibus den „ gantzen Tag und die Nacht durch gepeini- „ get, biß sie alles, was sie verstecket, und ver- „ graben gehabt, bekennen müssen/einen Chur- „ fürstlichen Stiffts-Rath haben sie biß aufs „ Hembde ausgezogen, auch seinen krancken „ Söhnen die Kleider mitgenommen. Dem „ Herrn Superintendenten haben sie über „

„Der Schwedische Trunck also genennet/ist
„sehr gemein gewesen/ indem ihrer vielen un-
reines

„zwey Stunden am Pferde neben sich umge-
„führet, biß er sich ziemlich hoch ranzioniren
„müssen, ein Pfarrer ist getödtet worden,
„und hat einen Schwedischen Trunck bekom-
„men, daß er weder eßen noch reden können,
„der Cantzley-Secretarius ist auf dem Kopff
„gehauen, und viel andere mehr verwundet
„worden. Die Kirche und Sacristey eröff-
„net, und ausgeplündert, auch die Wachslich-
„ter vom Altar mitgenommen, allen zusamen-
„gebrachten Vorrath von Proviant aufgela-
„den, und nach Torgau geschaffet, des andern
„Tages, als viel Volck aus der Stadt sich
„hinweg machen wollen, und theils über die
„Mulda gesetzet, ist eine andere Schwedische
„Parthey Reuter ankommen, und das Volck,
„so noch nicht über die Mulda gesetzet, zusam-
„men gekoppelt, und wieder in die Stadt ge-
„führet, und viel ärger als den Tag zuvor ge-
„peiniget, eine Beckin haben sie mit Stroh
„gesenget, daß ihr die Haut über den gantzen
„Leib abgangen, ein Kind an einen Thorwege
„aufgehangen, Richter Wolff Langen, Joh.
„Hörner, (soll heissen **Kuhnen,**) Raths-
„Cämmerern, und Roman Tellern so schreck-
„liche Henckers-Marter angeleget, daß man
„nicht weiß/ ob sie todt oder noch am Leben
„seyn. Eines Magistri Tochter nebenst

reines Seyffen- und Pfützen-Wasser oder,,
Mistjauch in den mit einen Spanner oder,,
Röhrlöffel aufgespreitzten Mund / so viel als,,
hinein zu bringen gewesen / gefüllet / über eine,,
Weile hernacher auf ihren Leib gesprungen /,,
und die hinein gegossene Jauche heraus getrie-,,
ben worden / dadurch ihrer viel um ihre Ge-,,
sundheit gebracht / daß sie es die Zeit ihres Le-,,
bens

andern mit sich hinweg geführet, einen Jun-,,
gengesell in die Mulda gejagt, daß er ersauf-,,
fen müssen. Etliche Kinder haben sie gecreu-,,
tziget, und an die Thorwege mit Händen und,,
Füssen angenagelt, mit Pistolen nach ihnen,,
geschossen, vorgebende, es were ietzo Marter-,,
Woche, vielen Leuten, und darunter auch ei-,,
nen Raths-Herren, die Fußsohlen auffge-,,
schnitten, und Schwefel und Pech hinein ge-,,
treiffet, etliche Weibsbilder haben sie auffge-,,
hencket, und aller Orthen die Haar abgesen-,,
get, und also geschmächt, wann die armen,,
Leute um Gnade gebeten, haben sie geant-,,
wortet, sie weren keine Menschen, viel weni-,,
ger Christen, sondern lebendige Teuffel. End-,,
lich haben sie die Stadt am 7. Apr. an unter-,,
schiedenen Orten angestecket. Darbey,,
viel arme unschuldige, auch krancke Leute,,
und Kinder durchs Feuer mit umbkommen,,,
viel Personen muthwillig ins Feuer gejaget,,,
und elendiglich verderben lassen.,,

„bens nicht verwinden/mehrer theils sind schon
„davon gestorben. Die Weibs-Personen
„sind auch übel tractiret/ aus allen Winckeln/
„dahin sie sich verstecket/ herfür geschlagen und
„verwundet/ hin und her geschleppet/ theils ge-
„nothzüchtiget und geschändet/ theils auch auf-
„gehenckt/ Feuer unter ihnen gemacht und ge-
„schmäuchet worden. Da hat man ein jäm-
„merlich Geschrey in den Häusern gehöret/
„und ist doch keine Hülff noch Rettung gewesen/
„auch die grimmigen Soldaten durch kein Bit-
„ten noch Flehen zu keiner Barmhertzigkeit be-
„wogen worden. Fünffe/ solcher Barbari-
„schen Buben (welches fast unerhört/ und doch
„dieses Orts geschehen) haben ein Mägdlein
„von acht Jahren auf öffentlichen Marckt er-
„wischet und zu tode geschändet/dazu der Sech-
„ste geblasen und getrommetet. Etliche Jung-
„frauen haben sie gefangen genommen/ so sich
„oder die ihrigen mit Geld ranzioniret/ etliche
„aber bey sich behalten/ und mit hinweg ge-
„führet.

„Auf den Gassen ist so wenig als in den Häu-
„sern Sicherheit gewesen/ wen sie da ergriffen/
„Mann oder Frauen/ ist um Geld angestren-
„get und gemartert worden/ oder zum wenig-
„sten zu ihren servitien gebraucht/ daß sie ihnen
„zur Hand gehen und aufwarten müssen/nach-

mahls

mahls ihrer viel/ sonderlich auch von Bauers-„
volck/ so in der Stadt gewesen / mit ins Lager„
nach Torgau wandern / und den Raub nach-„
tragen/ oder auf Schubböcken zu fahren ge-„
zwungen worden.

Der Herr Superintendens hat sich in der„
Eyl nirgends anderst wohin besser als in die„
Stiffts-Kirche zu flehen gewust/ aber do er„
sich/ neben seinen Söhnen nicht fristen kön-„
nen/ den grimmigen auff ihn zugehenden„
Feinden entgegen gegangen/ und nicht zu ge-„
schwind mit Gewalt zu verfahren gebeten/„
auch was er auff solchen Fall zu sich genom-„
men/ dargegeben/ damit sie gleich wol in et-„
was gestillet worden/ doch gleichwol mit gros-„
ser Hefftigkeit sein Haab und Vermögen/ wo„
es auch anzutreffen wäre / gutwillig zu zei-„
gen/ genothdränget/ worauff sie von demsel-„
ben auß einer Stube/ Kammer und Gewölb„
ins ander geführet/ und aller Vorrath gezei-„
get worden/ wovon sie denn alles was ihnen„
beliebet/ und was auch andere gute Leut bey„
ihm und in der Kirchen deponiret/ geraubet/„
gleichwol aber damit nicht gesättiget/ sondern„
bemeldten Herrn Superintenden / nebenst„
zweyen seinen Söhnen/ sich mit denselben„
noch zu rantzioniren in Verhafft genommen.„
Weil er aber Alters und Schwachheit hal-„
ben/

„ben/ und daß ihme fort zu kommen unmüg-
„lich/ dawider gebeten/ist er zwar loß gegeben/
„aber der Sohn dagegen behalten/ doch aber
„noch desselben Tages durch GOttes Gnade
„erlediget worden. t)

„Als diese grausame Tragœdi biß um Ve-
„sper-Zeit agiret/ ist anderweit Schwedisch
„Volck etlich hundert starck in Wurtzen einge-
„fallen/ welches die Plünderer/ in Meynung
„es wäre ihr Feind/ in etwas perturbiret/ daß
„sie zu Pferde geblasen/ bald aber vermercket/
„daß es ihr Volck wäre/ und ihr voriges Rau-
„ben continuiret. Das neuankommende
„Volck hat vorgeben/ die Ersten hätten hier-
„zu kein Ordre gehabt/ Sie aber wären der
„Futteragi halber außcommandiret worden/
„und es ist nicht ohn/ daß solches anfänglich in
„etwas in solchen Ernst simuliret, dessen man
sich

t) Der Hr. Superint. hat einsmahls nebst seinen Söhnen auf der so genannt. Ziegenbanck einem Officier die Pferde halten müssen. Als nun solche, weil sie ziemlich muthig, sich sehr in einander verwirret hatten, kommt der besagte Officier, flucht ihm alle Donner und Wetter auf den Hals, und drohet ihm auch so gar mit Schlägen. Endlich kommt ein anderer darzu, welcher jenen zugeredet, und dem Superint. befohlen in sein Hauß zu gehen.

sich erfreuet/ indem nicht allein von dem „
Commendanten/ als welcher ein Obr. Leute- „
nant gewesen/ der H. Bürgermeister und „
Stadtschreiber erfordert und vertröstet „
worden/ daß sie sich keiner Gewaltthätigkeit „
zu befahren/ sondern auch von etzlichen Of- „
ficirern das erste Räuberische Gesindlein auß „
den Häusern und auff dem Dom auß der „
Pfarwohnung/ wie auch der Stiffts-Kir- „
chen und Sacristey/ mit blossen Degen und „
hefftigen Worten abgetrieben/ daß sie den „
noch übrigen Raub hinter sich verlassen müs- „
sen. Man hat aber hernach kein Unterschied „
vermercken können/ weil von einem Theil so „
wol als von dem andern das Rauben und „
alle hostilität verübet worden. „

Dieweil denn nach ausgestandener Plün- „
derung nichts anders als Leibes- und Lebens- „
Gefahr/ ja der gewisse Tod jederman vor „
Augen geschwebet/ und auff allen Gassen ein „
Ansehen gewesen/ als wenn die höllischen „
Geister außgelassen/ allda rumorten/ daß „
niemand sicher über die Gassen gehen dürf- „
fen/ ist der Herr Superintendens neben etli- „
chen Stiffts-Pastorn auff den Marckt gan- „
gen/ nach dem Commendanten gefraget/ und „
bey demselben um ein Salvaqvardi angehal- „
ten/ welche er alsobald von dreyen Reutern „

 vor

„vor die Pfarrwohnung gelegt/ erlanget/ wo-
„durch denn viel hundert Personen/ so sich da-
„hin salviret/ dieselbe Nacht über gesichert
„worden/ do es sonsten in und vor der Stadt
„alles bund über gangen/ auch an drey Orten
„Feuersbrunst entstanden/ so das Schrecken
„und Furcht nicht wenig vermehret/ jedoch
„(ungeacht niemand gewesen der gelöschet)
„weiter nicht als einzele Häuser ergriffen/und
„in die Asche geleget.

„Es hat aber obgedachter Obr. Leutenant
„selbst und durch einen zu mehrenmahlen in
„derselben Nacht abgefertigten Hauptmann
„wol ermeldten Herrn Superintendenten
„und Raths-Personen sich davon zu machen
„und außzugehen ermahnet/ mit Erwehnung
„daß es ie länger ie ärger werden würde/ auch
„do man etwas geseumet/ bald mit anbrechen-
„dem Tag drey Reuter vor die Pfarrwohnung
„zu einer Convoy geschickt/ darauff denn etli-
„che hundert Personen zugleich mit außge-
„gangen/ und elendiglich den Domberg herab
„nach der Fähre an die Mulda gewandert.
„Ein elend Spectakel und Wanderschafft
„war da zu sehen/ als das Volck häuffig ohne
„Unterschied und durch einander/ Mann und
„Weib/ Kind/ Gesind/ Jung und Alt / Bür-
„ger/ Bauer/ Adel/ Priester/ Arm u. Reich/ ꝛc.

nach

xc. nach der Mulda zugeeilet/ und eines das,,
andere fort getrecket/ und sonderlich die El-,,
tern mit den Kindern sich getragen und ge-,,
schleppet/ (darnach als nach ihren besten,,
Schätzen sie sich allermeist umgesehen und,,
bekümmert/ daß sie dieselbe bey sich haben,,
und retten möchten) wiewol derselben auch,,
viel zurück geblieben/ so in dem plötzlichen,,
Einfall/ Schrecken und Tumult der Fein-,,
de hin und wieder verscheucht und verjaget,,
worden/ theils auch kranck gelegen/ und nicht,,
gerettet werden können; wie denn auch son-,,
sten viel von Mann- und Weibs-Personen/,,
so die Soldaten unter sich gehabt/ oder sich,,
etwa in den Häusern verstecket und verkro-,,
chen/ und von diesem Abzug nichts gewust o-,,
der nicht dazu kommen können/ rückständig,,
geblieben/ und also Eltern und Kinder/ Mañ,,
und Weib/ Bruder und Schwester von ein-,,
ander getrennet worden/ daß keines vom an-,,
dern gewust wo es sey/ auch in solche Furcht,,
und Schrecken sich niemand wagen dürffen,,
noch wollen/ zurück zu gehen und weiter um-,,
zusehen. Und überdiß/ welches noch elender,,
und schmertzlicher zu sehen/ und zu erfahren,,
gewest/ seynd auch die jenigen/ so dazumahl,,
convoirt und außgezogen/ nicht alle auß,,
Mangel der Schiff (denn nicht mehr als ein,,

 eini-

„einiger Kahn vorhanden gewesen/beyde Floß
„haben die Schwedische bey ihrem Abzug mit
„nach Eulenburg genommen, so bald über das
„Wasser in salvo kommen / sondern wohl deß
„halben von dem neuen zum Raub sehr begie-
„rig ankommenden Volck an der Mulda zer-
„streuet / die meisten mit blossen Degen und
„wie das Viehe zurück in die Stadt getrieben/
„etliche an Stricke geleget und neben den
„Pferden hergeschleifft/und auffs neue gemar-
„tert und gequälet worden. Diejenigen a-
„ber so dazumahl/ wie auch hernach sich salvi-
„ret/ und von den Feinden loß kommen/ seynd
„mit blossen und ledigen Händen/ mehren-
„theils gantz übel bekleidet davon gegangen/al-
„so daß viel/ auch wohl Raths-Personen und
„vornehme Bürger kaum den Leib bedecken
„können/und nichts gehabt/ ohn was von Stü-
„cken alter Kleider/ Beltz und Schauben ih-
„nen zugeworffen worden. Jedoch ist bey sol-
„chem elenden Außzug göttliche Providentz
„zu erkennen und zu spüren gewest/ indem
„GOtt der HErr auß dem grossen Unglück/
„über die Stadt beschlossen/ die Bürger und
„Inwohner retten und ihnen das Leben zur
„Beute schencken wollen/ derentwegen vorge-
„dachten Obristen Leutenant das Hertz gelen-
„cket und gerühret/ daß er sich der hochbe-
dräng-

drängten Leut und Bürgerschafft erbarmet/„
und auß der Stadt zu weichen gewarnet/ so„
man billich mit Danck erkennen/ davon rüh„
men/ ja sagen und singen möchte:„

Gleichwie Loth der gerechte Mann/
Auß Sodom wurd geleitet/
Mit Weib und Kind/ sonst nichts mit nahm/
Allein das Leben rettet.
Also ihr Wurtzner Arm und Reich/
Durch einen Mann/ein'm Engel gleich/
So im Pfarrhaus thät warnen/
Seyd bloß und eilend nauß geleut/
GOtt euch das Leben schenckt zur Beut/
Ein Feind sich must erbarmen.

Diesen Tag den 5. Aprilis/ wie auch fol„
genden 6. und 7. ist alles Viehe/ groß und„
klein auß der Stadt hinweg nach Torgau„
und Eulenburg zu getrieben worden/ und weil„
täglich neue Parteyen mit Roß und Wagen„
ankommen/ haben sie auch mit der Plünde„
rung/ so wol als Peinigung und Marter der„
Leute desto grimmiger fortgefahren/ alle„
Häuser und Keller durchsucht und durchgra„
ben/ und sonderlich in der Kirchen alles was„
eines Mannes tieff vergraben/eingespündet/„
mit übergesetzten Ziegeln verwahret/ außge„
kundschaffet/ die Leichensteine auffgehoben/„

 und

„und über die massen gefrevelt/ biß Charfrey-
„tags die Passion vollend gespielet / und der
„garauß mit der Stadt gemacht worden / in-
„dem Vormittag zwischen 9. und 10. Uhr/ die
„gantze Stadt im Feuer auffgangen/ und er-
„bärmlich eingeäschert worden / und seynd in
„solcher grausamen Feuersbrunst / etzliche
„verlebte Leute/ junge Kinder und Krancke/ so
„nicht vermocht fort zukommen/ mit verbrant/
„dere Gebein und Gerippe man hernach in
„den Brandstäten gefunden. Es haben etli-
„che Gefangene / und die selbst übergangen/
„außgesaget/ daß die Stadt an fünff Orten zu-
„gleich angezündet/ und von einem Obr. Ge-
„neral Major/ so mit Reutterey darzu auß-
„commandiret/ die Wach um die Stadt her-
„um gehalten worden. In solchem Brand
„seynd nicht mehr als 4. Häuser in der Stadt
„geblieben/ vor der Stadt stehen noch etliche
„kleine Häuser/ auff dem Dom hat GOTT
„sonderlich die Kirch/ ungeachtet drey Spar-
„ren allbereit brennend worden/ (welches für
„ein besonder Kleinod zum gewissen Trost/
„den abgebrandten/ als ein Zeichen göttlicher
„Gnad mitten im Zorn herfür leuchten thut/
„zu halten) und das Schloß biß auff Ihrer
„Churfl. Durchl. Gemach/ welches besonderst
„nebenst der Obern Thurmstuben durch einge-
legt

legt Feuer außgebrannt worden / neben der „
Schul und Domhäusern / außgenommen ih- „
rer fünffe / vor dem grausamen Feuer erhal- „
ten. Ist aber sonst alles darin greulich zu- „
gericht / sonderlich in der Kirch das Altar / „
Taufstein / Orgelwerck / Crucifix beschädiget / „
umstürget und verderbet / die Kirchenstüle „
umgeworffen / die Leichensteine auffgehoben „
und in den Gräbern gewühlet / die Gewölb „
eröffnet / was darin verwarlich gehalten / ge- „
raubet / sonderlich die Betten zurissen / daß „
man in den Federn / in der Kirchen allenthal- „
ben zerstreuet / fast tieff gehen müssen / also daß „
das Gottes-Hauß recht zu einer Mörder- „
gruben gemacht worden. Die Kirch aber „
zu Wenceslai vor der Stadt ist zu Grund „
aus verbrennet worden / und zwar mit sonder- „
lichem Fleiß / denn weil solche absonderlich „
auf allen Seiten frey und zugleich hoch ge- „
standen / daß von aussen wegen der herum „
liegenden niedrigen Häußlein / das Feuer „
nicht hafften wollen / haben sie auf vorgehende „
Ausplünderung dieselbe von innen angezün- „
det / und mit dem schönen Orgelwerck / künst- „
lichen Predigstuhl / Altar und allem Ornat / „
sammt dem Thurm und schönen Klockenge- „
leute in die Asche geleget.

Do man nun vermeinet / Wurtzen wäre „gar ausgewurtzelt und zerstöret / lege in der „Aschen und in der Stille / haben dennoch die „räuberischen Soldaten auch nach dem Brand „nicht abgelassen in den Kellern und Brandstä„ten zu suchen und zu graben / damit ja den ar„men Bürgern auch in der Asche nichts verblei„ben möchte / und hat sich niemand wegen ihres „unaufhörlichen Raubens und steten Ab- und „Zuritts künlich wagen dürffen des Tags oder „Nachts herein zu machen / und viel umzuse„hen oder lang auf zu halten / ohn was von ei„nem und dem andern etwa eilends und mit „grosser Furcht und Gefahr geschehen ist.

Ja auch die Krancken / Alten / Schwachen / „Verwundeten und halb todten Leute / denen „es nicht müglich gewesen fortzukommen / und „doch aus dem Brand sich salviret und ins „Spital begeben / haben allda nicht sicher und „unangetastet bleiben können / den Bissen „Brodt und Trunck Wasser / so sie etwa küm„merlich erlanget / und nicht zur Genüge ha„ben können / hat man ihnen vor dem Maul „hinweg genommen / sie durchsuchet / geplün„dert / und nicht die Stelle und Ruhe vergön„net / also daß sich etzliche auf Schubekarn ha„ben müssen lassen wegführen / der andern

seynd

seynd viel vor Hunger / Durst / und Kummer,,
verschmachtet und umkommen.

Endlich ist auch dieses höchlich zu beklagen/,,
und nicht mit Stillschweigen zu übergehen/,,
daß man die todten Leichnam der Erschlage-,,
nen/ im Feuer verbrannten/ auch theils sonst,,
Verschmachteten so hin und her in Häusern,,
und auf den Gassen gelegen/ ihrer der Solda-,,
ten Feindseligkeit und dahero rührenden Unsi-,,
cherheit wegen nicht begraben können/ also,,
daß sichs eine geraume Zeit verzogen/ehe man,,
iemand vermocht und aufgebracht / sich in die,,
Stadt zu wagen / und die Todten zu beschar-,,
ren. Do auch deswegen Anordnung ge-,,
macht und zwo Personen dazu bestellet und,,
abgefertiget worden / haben sie zwar ange-,,
fangen etzliche 30. tode Cörper zubegraben und,,
derselben Namen verzeichnet übergeben/ sind,,
aber drüber ergriffen/ um Geld angestrenget/,,
geschlagen und verjaget worden / also daß sie,,
die Ubrigen damahls nicht begraben können.,,
So gar sind die Bannirischen Soldaten über,,
die Stadt Wurtzen erbittert gewesen / und,,
dieselbe zum gäntzlichen Ruin und unüber-,,
windlichen Schaden gebracht.

Das ist die Schwedisch-Bannirische Pa-,,
roll / die Cavallirische Treu und Glaub / die,,
mit Hand und Siegel ertheilte Salva quardi,,

„und der Soldaten Danck pro hospitio, so
„muß man den Wirth und die Herberge be-
„zahlen! König Philippus in Macedonia ließ
„zu seiner Zeit einen seiner Soldaten/ der eines
„Bauren Land-Gut ihm zu verehren ausgebe-
„ten/ bey welchem er zuvor etliche Tage gehер-
„berget/ und alles Gutes empfangen/ und nu
„deßwegen bey dem Könige Undancks beschul-
„diget und angeklaget ward/ diß Zeichen an die
„Stirn brennen: Ingratus hospes, das ist/sie-
„he ein undanckbar Gast. Wie solten wol die-
„jenigen heut zu Tag vom König Philippo ge-
„zeichnet und gestrafft werden/ die ihre Wir-
„the/ von welchen sie nicht nur etliche Tage/
„sondern etliche Wochen und etliche Monat
„lang beherberget/Roß und Mann/Weib und
„Kind/ Knecht und Jungen gefretzet/ und nach
„Vermögen ja über Vermögen/ so willig/ so
„gezwungen (daß es mancher armer Haus-
„wirth/ seinem eigenen Maul absparen müs-
„sen/) verpfleget worden/ endlichen zum Ab-
„zug/ plündern/ schmähen/ schlagen/ verjagen/
„theils unmenschlich tractiren/ martern und
„tödten/ und noch dazu Hauß und Hoff/ und
„also gantze Städte und Dörffer abbrennen.

Nu/ man stellet es billig GOtt dem gerech-
„ten Richter alles anheim/ der einem iedem
„vergilt/ wie ers verdienet/ und lässet daneben

Feind

Feind und Freund darüber judiciren und ur- „
theilen/ ob solche tyrannische barbarische That „
gegen einer friedsamen und vor der Welt un- „
schuldigen Stadt/ auf einerley Weiß zu ent- „
schuldigen sey / zumahl von einem solchem „
Christlichem Heer/ wie sichs ausgegeben/ und „
in öffentlichen Patenten proclamiret und be- „
zeuget / daß allein GOttes Ehre/ des Evan- „
gelischen Wesens annehmen und ein allge- „
meinen sichern Frieden zu befördern/ auch ei- „
nen ieden ruhig bey den seinen zu lassen/ ange- „
kommen/ aber welch Christliches / recht Ev- „
angelisches Hertz solte und wolte hie nicht kla- „
gen und sagen: „

Ach GOtt der theure Name dein/
Muß ihrer Schalckheit Deckel seyn/
Du wirst einmahl aufwachen.

Unter dessen kan sich Wurtzen vor GOtt „
nicht weißbrennen noch unschuldig halten/ „
sondern erkennet billich seinen gerechten eyffe- „
rigen Zorn/ so sie durch vielfältige Sünde er- „
reget und auf sich gebracht / leidet gedultig / „
was GOtt über sie verhenget / und lässet ihr „
solche harte schwere Straff / (daran auch an- „
dere Städte und Flecken sich wol zu spiegeln „
haben) eine ernste Anreitzung zur wahren „
Busse und Bekehrung seyn. Wie unser „
Heyland Christus JEsus darauf weiset/ wenn „
er

„er sagt zu denen/die ihm verkündigten von den
„Galileern/welche Pilatus im Tempel ertöden
„und ihr Blut samt ihrem Opffer vermischen
„lassen/ meinet ihr daß diese Galileer für allen
„Galileern Sünder gewesen sind / dieweil sie
„das erlitten haben? Ich sage/Nein/sondern so
„ihr euch nicht bessert / werdet ihr alle auch al-
„so umkommen. Judicium a Domo Dei in-
„cipit, das Gericht/ sagt Petrus / fähet an
„dem Hause GOttes an. So aber zu erst an
„uns/was wils für ein Ende werden mit denen
„die dem Evangelio GOttes nicht gläuben?
„und so der Gerechte kaum erhalten wird / wo
„will der Gottlose und Sünder erscheinen.
„Drum dencke niemand daß Wurtzen alleine
„sich so hoch an GOtt versündiget / das gantze
„Land stehet jämmerlich und verderbet / und
„allen Einwohnern gehet es übel / der Fluch
„frist das Land / denn sie verschuldens die drin-
„nen wohnen/dennoch last uns zugleich forschen
„und suchen unser Wesen/ last uns zugleich un-
„sere Hertzen sammt den Händen auf heben/zu
„GOtt im Himmel / bekennen und sagen:
„Wir / Wir haben gesündiget / und sind unge-
„horsam gewest / darum hast du billich nicht
„verschonet. Sondern du hast uns mit Zorn
„überschüttet und verfolget / und ohn Barm-
„hertzigkeit erwürget / du hast dich mit einer
Wol-

Wolcken verdeckt / daß kein Gebet hindurch „
kundte. Du hast uns zu Koth und Unflath
gemacht unter den Völckern. Daneben last „
uns bitten und seufftzen / daß GOtt sei- „
nen gerechten Zorn wolte lassen fahren / unser „
geliebtes Vaterland wieder mit Gnaden an- „
sehen / den grausamen Krieg und Landes-
Verwüstung steuren / und wehren / und ein- „
sten wiederum einen beständigen und sichern „
Frieden geben / damit das verwüstete Land „
wieder gepflüget / die verhereten und zerstöre- „
ten Städte wieder gebauet und so viel tau- „
send Friedens-sehnende / ietzt hochbetrübte „
Hertzen wiederum erfreuet werden mögen / „
Amen. „

Appendix oder Anhang.

NAchdem diß alles / wie erzehlet / mit „
Wurtzen ergangen / und also nebst der „
grossen Drangsal / Raub und Brand / zugleich „
die expulsion erfolget / und nothwendig das „
Exilium vor die Hand genommen werden „
müssen / haben sich von solcher Zeit an die „
Bürger und Einwohner / in die umliegende „
Städte / wohin iedweden sein Gemüth ge- „
tragen / zerstreuet / und Unterschleiff gesu- „
chet / sonderlich zu Leipzig / so zu der Zeit „
des Landes bestes Asylum und der armen „
Ver-

„ Verjagten/ Dürfftigen und Krancken Apo-
„ theck und Brodt-Kammer gewesen/ sich viel
„ enthalten/ und zwar eine geraume Zeit/ biß
„ dato über 3. Monat lang/ dessen man sich an-
„ fangs nicht vermuthet/ daß das Elend und
„ beschwerliche Exilium so lang währen solte/
„ allein es hat solches verursachet an einem
„ Theil der Feinde Divagation und Grausam-
„ keit/ so sie auch nach dem Brand und Zerstö-
„ rung in und um Wurtzen/ wann sie iemand
„ ertappet/verübet haben/am andern Theil der
„ Freunde unsers Volcks dero Ort starckes
„ Marschieren/ so wohl die aus den Quarniso-
„ nen der anliegende Städte streiffende Rot-
„ ten/ so mit Plündern und anderer Gewalt-
„ thätigkeit alle Strassen unsicher gemacht/
„ auch dem Feinde gleichmäßig in Wurtzen
„ angefangen in Brand-Stätten/ und sonder-
„ lich auf dem Dom zu graben und zu suchen/
„ ob noch Reliquien vorhanden seyn/ die abge-
„ brannten Bürger/so ihre rudera und Stein-
„ hauffen besuchet / geplündert und verjaget/
„ endlich auch die küpfferne Dachrinnen von
„ der Schul-Wohnung abgenommen / und
„ dergleichen sich unterstehen wollen an der
„ Stiffts-Kirche das Kupffer zu berauben / so
„ aber noch (mit Bedrauung an Ihre Churfl.
„ Durchl. solches zu berichten) verwahret wor-

den

den. Anietzo mit angehendem Julio begin- „
net sich die exulirende Bürgerschafft allge- „
mach wieder zu sammlen/ von welcher diese „
Zeit viel aus diesem Jammerthal und irrdi- „
schen Exilio, in das himmlische Vaterland „
durch den zeitlichen Tod anheim gewandert. „
(In diesem halben Jahr/ vornehmlich aber „
nach geschehener Ausplünderung/ Verfol- „
gung und Brand/ seynd wegen ausgestande- „
ner Drangsal (mehrentheils zu Leipzig) ver- „
storben/ M. Johann Mißler/ Churfl. Sächs. „
Commissarius / Herr Abraham Heynel/ „
Bürgermeister/ Herr Johann Kühn/ Raths- „
Cämmerer/ Herr Wolff Lang/ Stadt-Rich- „
ter/ Herr Abraham Urban/ Georg Voigt/ „
und Andreas Keyselitz/ alle drey Rathsher- „
ren/ Thomas Lichtenstern/ ein alter Bürger „
wird vermuthet/ daß er im Feuer verdorben/ „
Romanus Teller/ Paul Zschosch/ Christoph „
Helder/ rc. und viel andere Bürger/ Weiber/ „
Kinder/ rc. in grosser Anzahl) „
denen noch täglich andere folgen/ die übrigen „
sehnen sich nach eigenem Herd/ ob gleich der- „
selbe ist zerstöret/ und wolten lieber in der Asche „
und unter einem Bretern Dach sicher und „
im Friede leben/ als noch länger im Exilio „
und Elend/ und zwar mit Beschwerung an- „
derer Leute sich auffenthalten. „

GOtt

GOtt bezahle und vergelte hundertfältig allen denen/ so den Wurtznischen Abgebrannten und Exulanten Gutes gethan/ und besonders der Stadt und gemeinen Bürgerschafft Leipzig/ so die Armen und Flüchtigen willig auf- und angenommen/ gehauset und geherberget/ und viel Gutes erzeiget/ GOtt mache fest die Riegel ihrer Thor/ und segne ihre Kinder drinnen/ er schaffe ihren Gräntzen Friede und sättige sie mit dem besten Weitzen / der HErr erhöre sie in der Noth/ und der Nahme des GOttes Jacob schütze sie/ Er sende ihnen Hülffe vom Heiligthum/ und stärcke sie aus Zion/ Er gebe ihnen/ was ihr Hertz begehrt/ und erfülle alle ihre Anschläge/ Er lasse Reichthum und die Fülle in ihren Häusern seyn/ daß sie noch mehr ausstreuen und den Armen geben können / und ihre Gerechtigkeit bleibe ewiglich.

Der fromme GOtt beschere nochmahls der abgebrannten Bürgerschafft einen frommen Obadiam und Elisam zu Hof/ der ihrer in besten gedencke/ und ihre Sache vortrage bey dem Landes-Vater / einen barmhertzigen Samariter auf dem Lande/ der sich der Verwundten/ Schwachen und Krancken annehme/ und ihre Schmertzen mit Oel lindere und verbinde/ eine gutthätige Mariam in Städ-

ten/

ten/ die mit ihren köstlichen Narden einen guten Gedächtniß-Geruch stiffte und anrichte/ welche allerseits viel Danckbarkeit und Seuffzen/ und reiche Vergeltung GOttes verursachen werden.

Wir aber abgebrannte arme Wurtzner und Exulanten wenden uns billich zu dem/ der uns geschlagen/ und verwundet/ wiederum heilen und verbinden kann, beten und seuffzen mit Jeremia aus den Klage-Liedern am fünfften Capitel:

Aber du HErr/ der du ewiglich bleibest/ und dein Thron für und für/ warum wilt du unser so gar vergessen/ und uns die Länge so gar verlassen? Bringe uns/ HErr/ wieder zu dir/ daß wir wieder heim kommen/ verneue unsere Tage/ wie vor Alters. Denn du hast uns verworffen/ und bist allzu sehr über uns erzürnet.

Geschrieben in Leipzig den siebenden Julii/ da gleich vor dreyzehen Wochen die Stadt Wurtzen im Feuer aufgangen.

GOtt wende hinfüro seinen Feuer-brennenden Zorn von uns und dem gantzen Lande/ und kehre sich wieder zu uns in Gnaden/ Amen.

Esa. 49. v. 17. c. 55. v. 12.

Deine Zubrecher und Verstörer wer-
den sich davon machen.
Denn ihr solt mit Freuden ausziehen/
und im Friede geleitet werden.

Ende der Wurtznischen Creutz- und
Marter-Woche.

Anno 1643. als sich der Schwedische General Torstensohn von Leipzig nach Strela gezogen/ ist diese Stadt von denen Schweden (ohneracht sie in ihrer Contribution nach Leipzig begriffen/ auch von dem Gouverneur daselbst General Axel Lilie mit schrifftlicher und lebendiger Salvaguardi in einen Fändrich/ Sergeanten/ und 6. oder 8. Musqvetirern bestehend/ versehen gewesen/) am 22. Febr. feindlich überfallen/ gäntzlich ausgeplündert/ und die Einwohner/ die sich von dem bißherigen Unglück kaum ein wenig erhohlet/ aufs neue verjagt worden. Die Brau-Pfannen/ welche doch an. 1637. blieben seyn/ musten herhalten/ und die Dohm-Kirche nebst allen in selbe hineingeflüchteten Vorrath und Scripturen ward ausgeplündert. Es durffte sich auch niemand/ so lange biß diese Torstensohnische Armee völlig über die Elbe gerücket war/ allhier sehen oder antreffen lassen. u)

Anno

u) Peiferi Lipsia lib. 4. §. 31. Simon Eilenb.

Anno 1644. als 3. Regimenter Keyserl. und Sächßl. Völcker in die 2500. Mann starck in hiesige Gegend kamen/ schrieb den 24. Jan. ein gewisser Quartirmeister aus Eilenb. an hiesigen Rath/ und foderte von ihm 100. Thlr. Discretion, vor den Obristen Gersdorff/ und einen Recompens vor sich/ mit der Bedrohung/ wofern sie sich damit nicht einfänden/ würden sie auf dem Rückmarsch grosse Ungelegenheit haben.

Den 13. Febr. schrieb gedachter Obrister an den Rath/ und verlangte die 2. Wurtznischen Fähren eiligst nach Eilenburg / sonst solte der Rath den Verzug mit ihren Köpfen bezahlen. Weil aber gedachter Rath die Unmüglichkeit sie wegzuschaffen vorschützte/ so befahl er ihnen Tages drauf im Nahmen Sr. Churfl. Durchl. die Fehren zu verbrennen/ weil es die Raison des Krieges nicht anders leiden wolte. Um selbe Zeit ward von dem hiesigen Rath so viel Vivres gefodert/ daß es demselben aufzubringẽ unmüglich gewesen/ und er dahero genöthiget worden in einem Schreiben an den Obristen-Wachtmeister Rudolph von Neitschütz ausdrücklich zu setzen / sie müsten deßwegen aus ihren kaum wieder erbaueten Brandhütten davon lauffen. Zu Ende des Februarii muste man von hier

Rr 2 nach

Chron. part. 3, p. 720. Vogels Leipz. Annal. p. 605.

nach Grimme/ allwo Daniel von Kottolinsky Lieut. lag/ Geld und Fourage schaffen.

Den 5. Junii schrieb Graf Andreas Palffy aus Eilenburg/ daß ihm der Rath vor seine unterhabende Croaten/ Teutsche Reuter und Dragoner 6. Vaß Bier und 2000. Pf. Brodt liefern solte. Widrigen falls er gar hier logiren/ und ihnen viel grössern Schaden thun wolte.

Den 15. besagten Monats/ Sonnabends vor Trinitatis kam ein Rittmeister mit einem Lieutenant benebst etwa 60. Pferden vor die Stadt/ und begehrte Bier und Brodt/ welches man ihnen gegeben/ auch den Rittmeister und Lieutenant absonderlich vor dem Thore tractiren lassen. So bald diese sich gegen 11. Uhr weggemacht/ hat sich ein ander Lieutenant, welcher sich von des Grafen von Gallas Leib-Regiment genennet/ mit 60. Pferden angegeben/ und gleichergestalt Unterhalt begehret/ welcher ihm auch verschaffet worden. Kurtz nach Abzug solcher Parthie ist wieder eine andere an den Schlag kommen/ und eben das/ was die vorigen/ begehret/ mit dem Zusatz/ ihr Lieutenant wäre drunten auf der Wiese am Wasser/ man solte ihm Bier und Brodt hinunter schaffen. Als man sich nun solches zusammen zu bringen bemühete/ kam abermahls eine

eine andere Parthie von 40. Pferden an den Schlag/ schlugen solchen auf/ rannten als die leidigen Teuffel in die Stadt und auf den Dohm/ alles einheimische und in die Stadt geflüchtete Vieh trieben sie weg / die Leute ängstigten sie/ zohen sie gantz nackend aus/ alle Mobilien/ wie sie Nahmen haben mögen/ nahmen sie weg / in übrigen bezeigten sie sich nicht anders als Feinde. Sie haben auch der Kirche/ derer Herren Geistlichen/ des Hn. Stiffts-Cantzlers und des Herrn Stiffts-Raths von Beuchling Häuser nicht verschonet/ sondern in einen wie in den andern rumoret/ solche umgekehret/ und den Dohm benebst der gantzen Stadt/ wie sie solches nach ihrer eignen Mund-Art aussprachen / caput gemacht. Diese Plünderung hat Sonnabends abends gegen 4. Uhr angefangen/ die gantze Nacht und folgenden Sonntag der heil. Dreyfaltigkeit gewähret. Wenn nun eine Parthey sich gnugsam besacket/ und weg marchiret/ kam eine andere/ und so immer eine nach der andern/ so daß man ihnen nicht mehr trauen durffte/ sondern sich die gantze Stadt/ wie eine Heerde Vieh weg/ und nach Oschatz zugewendet. Da sie aber unterwegens waren/ kam wieder ein Troupp/ welcher sie räuberischer Weise angriff / dasjenige/ was sie noch bey sich hatten/ wegnahm/ denen

nen Weibern die Beltze auszog/ und sich sonst barbarisch gnug auffführete. Ohneracht nun aber der Rath gleich dem gedachten Sonnabend/ an den Keyserl. General Grafen von Gallaß/ der selben Tag sein Haupt-Qvartier zu Taucha haben solte/ einen Expressen abgefertiget/ und um Salviguardie angehalten/ so haben sie doch solche nicht erhalten/ auch den Boten nicht zurück bekommen können. Dieses alles hat der Rath den 18. Jun. zu Oschatz an den Churfürsten berichtet/ um eine Beysteuer/ auch anderweitige Mittel und Hülffe angesuchet/ daß sie bey ihren Aschen-Häufflein hinführo ruhig bleiben möchten. Nach der Zeit hat der Rath in Erfahrung bracht/ daß am besagten 15. Junii etliche 25. Reuter aus Pegau ausgeritten/ sich gegen Wurtzen zu gewendet/ und damit sie das Plündern desto besser bewerckstelligen möchten/ Keyserl. zu sich genommen/ und angeführet. Ingleichen/ daß das Vieh mehrentheils in die Städte Borna/ Pegau/ Zeitz/ Kohren/ Froburg und andere Orte verkaufft worden. Ja man gab dem Commendanten in Pegau und andern Officirern gar Schuld/ daß sie das meiste Vieh hätten/ indem sie sich dadurch verdächtig machten/ daß sie keinen Wurtznischen Bürger in die Stadt/ und nach dem Vieh sehen lassen wolten. Zu

Bor-

Borna mochten wohl gar Rathsherren und andere Bürgers-Leute das Vieh gekaufft haben / welches sie denen Wurtznern anders nicht / als das Stück vor 9. Thlr. zukommen lassen wolten / mit den Vorgeben / es wäre ihnen das Ihrige ebenfalls abgenommen worden / sie müsten also sehen / wo sie wieder etwas her bekämen. Alles dieses berichtete der Rath den 26. Jun. an Churfl. Durchl. da sie sich denn folgender gestalt unterschrieben hatten:

Der Rath und durch 24. Plünderungen zu Grund verderbete Inwohner daselbst

richteten auch damit so viel aus / daß Churfürstl. Durchl. ein Patent ausgehen ließ / in welchen allen und ieden anbefohlen ward / denen Wurtznern ihr Vieh ohne einiges Entgeld abfolgen zu lassen.

Indessen muste doch das Ammt nebst dem Capitul und Ritterschafft dem Obristen Wachtmeister von Neitzschütz zu seiner Verpflegung wöchentlich 30. Thlr. an Gelde / 1. Viertel Bier / und 6. Scheffel Hafer Dreßdnisch Maaß liefern / auch / da sie wegen Armuths nicht so gleich vermögend waren es aufzubringen / den 28. Aug. eine scharffe Execution ausstehen. Hiernechst hat sie auch der Königsmarckische Durchmarsch nicht wenig mitge-

genommen / und musten über dem täglich in Furchten seyn / daß nicht etwan der Feind / der eben damahls Leipzig belagerte / ihnen einmahl zusprechen möchte. Zu Ende dieses und Anfang des folgenden Jahres musten sie monatlich 20. Thlr. an den Commendanten in Torgau Nic. Hehlhaub überliefferen.

Den 3. Jun. 1645. bekam Stadt und Ammt Befehl täglich 500. Pfund Brod / 1. Faß Bier / 50. Pfund Fleisch und 10. Scheffel Hafer nach Meissen zu schaffen. Kurtz zuvor aber hatte das Wetter die Sommer- und Winter-Saat gantz niedergeschlagen.

Den 19. Jun. bekamen sie von dem Kriegs-Commissario Nicol Fischern Anordnung / weil die Churfürstl. Armee in etliche tausend Mann bestehend nach Oschatz marschiren würde / solten sie den 21. dito 4000. Pfund Brodt / 8. Faß Bier / 4. Rinder / 80. Scheffel Hafer / einen guten Trunck Wein und andere Victualien vor die Generalität liefern.

Es mag so wohl vor als nach Einäscherung vielleicht noch mehr vorgegangen seyn / allein das erste ist verbrannt / und das letztere ist vor grosser Angst und Elend nicht alles aufgeschrieben worden / wie ich denn nicht glaube / daß sie allezeit genug Feder / Dinte und Pappier bey der Hand gehabt haben.

Anno

Anno 1706. als die Schweden im Monat Februario die Schlacht bey Fraustadt gegen die unsrigen gewonnen hatten/ wusten sie sich dieser Victorie dergestalt zu bedienen/ daß sie darauf im Monat Septembris in unsere Lande eingedrungen. Und also kam den 26. Sept. das Leib-Regiment allhier an/ welches aus 6. Compagnien bestunde/ davon 4. in Wurtzen/ 2. aber in Nitzschwitz einqvartiret wurden. Die Stadt aber deren 2. gantz allein versorgen müssen. Die Nahmen derer allhier gelegenen Compagnien waren des Capitain Lilien/ Modée, Torstensohns/ Pohl/ Amriel, Kleberschild. Uber solche war der Obriste/ Baron Carl Magnus Posśée. In der Stadt sind 7. biß 800. inclusive des Trosses und Knechte gelegen. Sie waren bey ihren Hereinmarsch eben so starck nicht/ indem manche Compagnie kaum aus etliche 30. biß 50. Mann bestund. Sie machten auch keinen sonderbahren Staat/ indem sie zerrissen und zerlumpt einher gingen/ mehrentheils nur Westen an hatten/ und mochten auch wohl bißher nicht zum besten verpfleget worden seyn. Indessen bekam mancher Bürger nach Proportion seines Hauses und Güter/ 3. 4. 5. oder mehr Mann ins Qvartier/ worinn er solche Jahr und Tag behalten muste. Es blieb aber dabey nicht/

Rr 5 son-

sondern die Stadt und das gantze Land/ muste ihnen so wohl eine ziemliche Contribution/ als auch gnugsamen Proviant vor 30000. Mann/ und vor 30000. Pferde geben. Die Contribution ward nach denen Schocken ausgeschrieben/ von denen ieden man monatlich 4. Keyser-Groschen geben muste/ welches in Summa des Monats 1388. Thlr. 6. Kgl. ausmachte. Hernach ward dieses gelindert/ daß man von dem Monate 3. hernach 2. endlich auch nur 1. Kgl. geben solte. Nach der Zeit nach langen Streit und vielen Contradictionen sind die Abgaben derer Schocke in Qvatember verwandelt worden.

Der Proviant ward in Portiones und Rationes eingetheilet/ deren jene in Brodt/ Fleisch/ Speck/ Erbsen/ Graupen und andere Zugemüse/ Butter und Bier; diese aber in Heu/ Hafer/ Heckerling und Stroh bestanden. Dieses nun ward zu Erhaltung derer allhier liegenden Schweden von nachfolgenden benachbarten Städten und Dörffern/ als Torgau/ Mügeln/ 2c. hieher geliefert. Sie nahmen solches an theils in natura, theils aber auch an Gelde/ und wusten es denen Leuten schwer genung zu machen.

Die Stadt Wurtzen hat 10409½ gangbare Scho-

Schocke/ so am Gelde 330. fl. 9. gl. 8. pf. betragen.

Die ganze Sum̃a derer Geld. 9370 Tlr. 10½ Kgl.
Der Portionen und Rationen 5883 Thlr. 5 ——

15253 Thlr. 13. gl. 4½ pf.

von welchen sie monatlich 1388. Thlr. 6. Kgl. geben muste. Und wurden dabey die von dem 1703. entstandenen grossen Brande noch ungebauet liegende Brandstellen nicht verschonet/ sondern musten das ihrige eben so wohl/ als andere Häuser entrichten.

An Fleisch muste die Stadt täglich geben 375. Pfund/ iedes zu 10. pf. gerechnet/ thut 13. Thlr. -- 6. pf.

An Brodt täglich 500. Pfund/ iedes zu 3. pf. macht 5. Thlr. 5. gl.

An Bier 750. Kannen à 5. pf. thut 13. Thlr. -- 6. pf.

An Erbsen oder Gritz 125. Kannen/ à 6. pf. macht 2. Thlr. 14. gl. 6. pf.

An Heu 150. Bund a 1. gl. thut 6. Thlr. 6. gl. --

An Hafer 18. Scheffel 3. Viertel a 12. gl. macht 9. Thlr. 9. gl. --

An Heckerling 31. Scheffel a 1. gl. 6. pf. macht 2. Thlr. 9. gl. Und ist also der Stadt täglich 51. Thlr. 20. gl. 9. pf. aufgegangen. Man rech-

rechne solche von den 26. Sept. da sie angekommen/ biß auf den 22. Aug. des folgenden Jahres/da sie wieder abgezogen/so wird eine Summa von 20000. Reichsthaler herauskommen.

Was ihre damahls gehaltene Ordnung anbetrifft, so kann man nicht in Abrede seyn/ daß die Anstalt gut/ und das Commando scharff gewesen / wenn es nur allezeit etwas hätte fruchten wollen. Denn was den Gottes-Dienst anbelanget/ so muste ihnen gleich die Wentzels-Kirche eingeräumet werden / und ward von den unsrigen nicht als bey denen Dienstags-Predigten gebraucht. In selbige gingen sie täglich 2. mahl Betstunde zu halten/ Vormittags um 10. und Nachmittags um 5. Uhr. So bald als um gedachte Zeit das Spiel gerühret wurde/begaben sie sich mit ihren Gewehr ieder vor seines Capitains Hauß/ worauf sie Compagnien weise auf den Kirchhof marchireten. Daselbst legten sie ihr Gewehre ab/gingen in die Kirche und verrichteten ihren Gottes-Dienst. Sonntags hatten sie ihre ordentliche Predigt/ sungen ihre Lieder/ machten auch wohl eine Music/ wie sie denn stets einen hatten/ der ihnen die Orgel schlagen muste. Die Feste begingen sie nach der alten Zeit/ sonst war ihr Gottes-Dienst von unsern wenig unterschieden. Wir haben auch einen

einen Finnischen Prediger hier gehöret / welcher seine Worte mit ungemeiner Behendigkeit herredete / und noch vor der halben Stunde seine Predigt beschloß. Wenn iemand die Gemeine durch eine grobe Sünde geärgert hatte / so setzte der Profoß ein Hitschgen mitten in die Kirche / auf solches muste er knien / hierauf kam denn der Prediger / und laß ihm seine Lection. Solcher Gestalt gebrauchten sie diese Kirche / so lange sie hier waren / endlich aber / da sie wieder abmarchiren solten / setzten sie ein Becken in die Kirchen / worein ein ieder Soldat etwas legen muste. Sie brachten also hundert Thaler zusammen / und verehrten solche der Kirche zur Danckbarkeit. Ferner war ihre Ordnung in Kriegs-Sachen nicht unrecht / sie musten sich offt exerciren lassen / bey rechter Zeit zu Hause seyn / und sich sonst still aufführen. Täglich kam ein Officier in alle Häuser und fragte früh / ob sie alle frisch und gesund / Abends aber / ob sie alle zu Hause wären. Wenn iemand etwas versahe / so bekam er die Ruthen / welches auf folgende Art zuging. Der Missethäter muste sich den halben Oberleib nackend ausziehen / so dann nahm der Profoß eine Kette / schloß die Hände damit / und zog sie an einen Baum oder Wand in die Höhe / so weit es sich thun ließ. Hierauf

nahm

nahm er ein baar Weidene Ruthen/und schlug damit dreymahl/ darauf warff er sie weg/nahm ein paar andere/ so lange biß ihn der Officier aufhören hieß. Und das hieß 6. 8. 10. paar Ruthen bekommen. Von andern Leibes-Straffen hat man kein Exempel gesehen. Sie hatten eine gedoppelte Wache/ eine ordinair in dem Corps de guarde, die andere aber unter dem Rathhause/ so aber nur des Nachts gehalten ward.

Ihr Proviant ward ihnen wöchentlich 2. mahl ausgetheilet/ der bestand in Brod/ Rindfleisch/Speck/Erbsen/ Grütze und dergleichen. Täglich ward unter iede Compagnie ein Vaß Bier ausgetheilet/ dabey sie denn so eckel waren/ und das damahls im Sommer gebrauete Schencke-Bier nicht trincken wolten/ sondern verlangten lauter Lager-Bier/ welches ihnen auch meistentheils gegeben ward. Ein gewisser Capitain, dem dieses nicht gefiel/ sagte deßwegen zu seinen Soldaten/ wenn sie wieder im Felde seyn würden/wolte er sie alsdenn fragen: ob sie Lager- oder Schencke-Bier trincken wolten? Weil sie auch/ als sie kurtz zuvor im Wermland gestanden/ eine ziemliche Zeit keinen Sold bekommen/ auch sonst weder zu beissen noch zu brocken gehabt / so bekam davor ieder einen ledernen Beutel/ darinnen viertzig und mehr Thaler waren. Sie

Sie waren aber versiegelt / damit sie / weil sie hier ihren Sold und Proviant genugsam bekamen / solch Geld zu rathe halten möchten. Daher sie solche denen Officiern / so offt sie darnach fragten / zeigen musten. Es hatten aber viele das donum continentiæ nicht / weßwegen ihnen zur Straffe etliche paar Ruthen zuerkannt wurden. Sonst war überhaupt derer meisten Umgang so beschaffen / daß man mit ihnen gar wohl zu rechte kommen konte. Denn sie waren meistens Bürger- und Bauers-Leute / die Weib und Kind zu Hause hatten / dergleichen Leute schon nicht so wilde sind / als ein lediger Kerl. Daher sie / weil sie ohnedem nichts zu thun hatten / denen Leuten mit allerhand Arbeit an die Hand gingen. Sonderlich aber merckte man dieses bey ihnen an / daß sie die Kinder gerne leiden konten / und sie stets auf dem Schooße sitzen hatten. Es liessen sich auch diese derer Schweden Weise so wohl gefallen / daß sie nicht allein ihre Sprache ziemlich redeten / sondern auch ihre Exercitia meistens nachzumachen wusten. Daß sich die Schweden bey dem Frauenzimmer wohl insinuiren können / solches bezeugen die jungen nunmehro im eilfften Jahr gehende Schweden / aus welchen man mit der Zeit

etliche

etliche Regimenter formiren / und sie wieder ihre eigenen Väter zu Felde führen könte.

Dieser guten Ordnungen ungeacht / gingen doch auch viele Excesse vor. Den 17. October. 1706. kommt ein Soldat ins Fehr-Hauß / und hauet einen Fehrmann und eine Frau mit dem Degen / welcher von den Obristen in Arrest genommen / und bey der Verhör sehr hart angelassen worden.

Den 5. May 1707. hat ein Schwedischer Soldat ein Mägdlein von 4. Jahren genothzüchtiget/welches deren Mutter auf dem Rathhause ausgesaget. Es ist solches auf Befehl besagten Obristen von Possée, durch den Feldscherer besichtiget und in der That so befunden worden.

Im Julio besagten Jahres kam ein Schwedischer Sergeant, nahmens Leonberg / von des Capitain Pohls Compagnie mit 8. Mann zu Tammenhayn in die Schencke / daselbst wegen einiger rückständigen Gelder zu exequiren. Die Unterthanen hatten dergleichen nicht vermuthet / indem sie von dem Sergeanten auf etliche Tage Nachsicht erhalten / und fangen dannenhero au mit dem Officirer zu expostuliren. Dieser/ohneracht man ihm endlich alles verlangte gereichet / verlangte doch noch vor jeden Mann 6. gl. Executions-Gebühren und

eine

eine Mahlzeit. Als ihnen dieses aber verweigert wird / kommt es von denen Worten zum Schlägen / die Soldaten ziehen die Bajonette heraus / die Bauren wehren sich ihrer Haut / endlich wird in dem Handgemenge ein Schwedischer Soldat tödtlich verwundet / so daß er zur Erden nieder gefallen. Hierauf ward die gantze Gemeine zusammen geruffen / auch selbige den Thäter zu schaffen angehalten. Christian Altner hatte sich gleich durch sein Austreten verdächtig gemacht/muste also ebenfalls zur Stelle geschafft werden Hierauf sind den 27. Julii diejenigen / so bey der Schlägerey am meisten geholffen / nach Wurtzen gebracht / und in dem Schloß-Graben verwahret worden. Des Tages drauff sind vieren von ihnen die Daumen-Stöcke durch den Stecken-Knecht angeleget worden / da denn so viel heraus gebracht worden / daß Hans Schubert und Christian Altner die meiste Schuld hätten. Sie sind aber sämmtlich ferner verwahret worden / biß sie den 22. Aug. als an welchen der Schwedische Aufbruch geschehen / mit von hier weggeführet worden. Die Nahmen dererselben waren: Hans Schubert / Christian Altner / Hans Altner Jun. Tobias Ehrlich / Hans Lincke / Hans Bendix / und Martin Kneuß. Einige von ihnen sind auf

Ss dem

dem marche, wegen allzu grosser strapazzen gestorben / ein paar hat man arquebousiret / und zweene von ihnen sind nach der Schlacht bey Pultawa loß gegeben worden / und wieder nach Hause kommen.

Das vierzehende Capitel.

Von Feuer-Schäden.

UBer die verschiedenen Kriegs-Troublen / so unser werthes Vaterland betroffen / sind auch gar viele Feuer-Schäden vorgefallen / welche die Stadt so sehr mitgenommen / daß sie sich kaum von einer Zeit zur andern recht erhohlen können. Es sind auch selbe Ursach / daß so viel Nachrichten verlohren gegangen / aus welchen wir sonst noch manches Loch in dieser Historie zustopffen könten. Und ist gar sonderlich merckwürdig / daß der Monath April vor unsere Stadt sehr unglücklich gewesen / als in welchen verschiedene Brandschäden entstanden. Der seel. Herr Gottfried Schreiter / damahls Theologiæ Studiosus zu Leipzig / nachmahls Pastor zu Mügeln / hat in Leipzig ein Lateinisch Carmen drucken lassen / so er Vulcanum Wurcensem nennet : man findet aber gar wenig Nachricht darinn / sondern nur ein paar Feuersbrünste mit kurtzen W

ten angezeiget. Es sind deren auch einige i vorigen Capitel angezeiget worden / welche wi dannenhero voritzt mit Stillschweigen über gehen wollen.

Noch vor an. 1465. mag etwan in der alte Stadt eine Feuersbrunst gewesen seyn / dere in einen diplomate selbigen Jahres gedacht wird. Mehr wissen wir davon nicht zu sagen.

Um das Jahr Christi 1470. muß auf dem Dohm ein Feuer gewesen seyn / welches die Kirche nebst denen Schrifften und Archiven verzehret / dannenhero die Capitulares genöthiget worden / an. 1476. neue Statuta zu verfertigen.

Anno 1519. den 13. April / Mittwochs für dem Palm-Sonntag ist zwischen 12. und ein Uhr im Mittage in der Hofestadt oder Steinhofe vor dem Jacobs-Thor ein Feuer ausgekommen / welches den Dohm / die Kirche / das Schloß / das Rathhauß / die Stadt / Vorstädte und den Crostigal in die Asche geleget / so daß nichts übrig geblieben / als die alte Stadt und Vorstadt vor den Eilenburgischen Thor. Dieses ist merckwürdig / daß beyde Kirchen zu S. Wentzel und S. Jacob / welche mitten im Feuer gestanden / unversehrt geblieben. Der abgebrannten Bürgerschafft haben nach diesen

grossen Unglück Hertzog George 100. Schock Bret aus dem Ambte Schellenberg/der Rath zu Leipzig 1. Wagen mit Brodt/u. 3. Faß Bier/die Pauler-Münche daselbst 3. Wagen mit Brod/ Geträncke / Erbsen ꝛc. der Rath zu Torgau 3. Malter Korn/ Merten Schleusser / ein Bürger daselbst 4. Schock Semmeln und 3. Viertel sanffte Bier / der Rath zu Grimme etliche Brod und 4. Schock Breter / der Rath zu Stolpen 50. Scheffel Korn verehret. Nach dem Brande ist ein grosses Sterben gewesen / und nebst demselben eine Theurung eingefallen. Und wiewohl viel Einwohner zu bauen angefangen/ sind doch die Werckmeister aus Furcht davon abgestanden / also daß viel Gebäude aus Mangel derer Arbeiter nicht so bald verfertiget werden können. Zuvor war sehr wohlfeile Zeit gewesen / indem man einen Wurtznischen Scheffel Korn vor 3. gl. auch wohl 2. gl. 8. Pf. gekaufft hat. a)

Anno 1532. am Tage Apolloniæ zwischen 2. und 3. Uhr Nachmittage sind für dem Eilenburgischen Thore 21. Scheunen mit vielem Getreide abgebrannt/ und solches ist von einem jungen Mägdlein / Catharina von Brisitz in Wincel Kalen Scheune angeleget worden. Nach

a) Joh. Schreiters, Stiffts-Predigt p. 237. 238.

Nach diesem Brande ist eine geschwinde Theurung erfolget / so daß ein Pfennig-Brodt nicht mehr als 6. Loth gewogen/und kein Bier in der Stadt gewesen.

Anno 1575. den 7. Dec. ohngefehr um 3. Uhr Nachmittage ist in Lucas Hörnigs / eines Rathsherrn / Scheune vorm Jacobs-Thore ein plötzlich Feuer aufgegangen / welches dieselbe sammt dem Lasthause und Balzer Hostheims Scheune abgebrannt / welches Lucas Hörnigs Magd verwahrloset haben soll.

Anno 1578. den 30. Maii verbrannten Lucas Hörnigs und Christoph Großkopffs Scheunen / welche durch Caspar Agostern von Torgau/ und einen andern / Reuter-Michel genannt/ angeleget worden.

Anno 1598. den 14. Aug. war eine grosse Feuersbrunst auf dem Crostigal/ allda 8. Häuserlein / benebst des Schössers Christian Porstels Ställen und Scheunen sammt vollen Getreidig verdorben.

Anno 1602. am grünen Donnerstage brannte ein gutes Theil der Stadt ab.

Anno 1603. eben am grünen Donnerstage/ war der 10. April / Abends um 10. Uhr kam ein Ungewitter mit grossen Platzregen / welches vor dem Jacobs-Thore eingeschlagen /

 und

und in einer Stunde sechs Scheunen abgebrannt.

Anno 1617. verbrannten etliche Häuser und Scheunen vorm Jacobs-Thore.

Anno 1630. den 20. Nov. ist auch ein Feuer gewesen.

Anno 1631. Mittwochs in der Marterwoche / den 6. April früh zwischen 1. und 2. Uhr entstand in Tobias Thiemens Maltzhause in der Dohm-Gasse / welches biß dato noch nicht angebauet / ein Feuer / darüber in die 86. Wohn-Häuser am Marckte und gegen dem Dohm zu / ingleichen der fördere Kirch-Thurm / und die Schloß-Thürme abgebrañt / das Schloß aber an sich selbst ist noch errettet worden. Es haben auch vier Personen / nemlich George Heller / ein Bürger / nebst seinem schwangern Weibe und Magd / in einem Keller / darein sie das Ihrige gerettet / bleiben müssen. Dieser Brand ist von einem Wurtzner in einem Carmine mit folgenden Titul beschrieben worden. Terribilis & horrendi incendii Wurcensis, noctu circa horam secundam, 5. die Aprilis, an. 1631. exorsi, descriptio, addita inter pericula beneficiorum divinorum prædicatione, & malorum amplius impendentium ardentissima deprecatione, authore Joanne Sartorio Wurcen-

censi. Lipsiæ 1631. 4to. Es hat auch der Autor ein Chronodistichon hinzu gesetzt / worin das Jahr / Monat und Tag folgender massen befindlich:

qVInta DIes CeLsIs VbI fVLget aprILIs ab astrIs,
IgnIbus eCCe fLagrans patrIa terra CaDIt.

Als man nach der Zeit zu Wiederaufbauung derer durch den Brand ruinirten Häuser Anstalt machen wolte / ward auf allergnädigsten Befehl diese Verordnung gemacht / daß die Häuser in der Johannis-Gasse / deren Hinter-Gebäude an die Schloß-Mauer stiessen / fünff Ellen Raum lassen musten / damit um das Schloß herum ein freyer und ungehinderter Gang seyn möchte.

Was an. 1637. den 3. Mart. ingleichen den 4. 5. 6. und 7. April vorgegangen / ist schon in vorhergehenden Capitel gemeldet worden.

Ich lese auch von einer Feuers-Brunst / welche 1642. den 26. Aug. entstanden / particularitäten aber habe davon nicht gefunden.

Anno 1646. den 8. Martii, war der Sonntag Lætare, abends gegen 8. Uhr / entstund vor dem Jacobs-Thore durch Verwahrlosung des Gesindes ein Feuer / daß dadurch nicht allein

diejenigen Häuser / welche 1637. noch stehen geblieben / sondern auch 46. kaum neu erbauete Häuser / ohne die Scheunen / ruiniret worden. Es ist auch das Hauß auf dem Jacobs-Thore / und noch einige in der Jacobs-Gasse stehende neue Häuser eingeäschert worden.

Anno 1650. sind abermahl 5. Häuser abgebrannt.

Anno 1656. den 18. April kam wieder vorm Jacobs-Thore bey dem Schmiede Feuer aus / und verzehrte 8. Häuser und 5. Scheunen.

Anno 1661. den 12. Sept. gingen die meisten Häuser auf der Bleiche im Feuer auf.

Anno 1662. verbrannten abermahls vorm Jacobs-Thor 21. Häuser und 12. Scheunen.

Anno 1663. den 8. May / im Pfingstmarckte kam vor mehrgedachten Thor bey einem Tischler / Matthäus Berthold ein Feuer aus / und ergriff etliche Häuser. Das gröste Unglück hierbey war / daß des gedachten Tischlers Weib mit einem säugenden Kinde / nebst noch einer Person verbrannten.

An. 1672. den 30. April entstund im Schloß-Maltz-Hause ein gefährlich Feuer / so aber durch GOttes Gnade wiederum gedämpfft worden.

Anno 1676. den 19. Martii am Palm-Sonntage abends um 6. Uhr sind allhier auffm Crostigal 2. Häuser abgebrañt.

An.

Anno 1686. den 16. Jul. um 3. Uhr nach Mittage/ ward Martin Tellers/ eines Kürschners Hauß vor dem Eilenburgischen Thor vom Donner angezündet/ wobey 24. Häuser in die Asche geleget worden. Zur selben Zeit war Capitain Lieut. Adrian Plötz allhier/ welcher sich sehr bemühete/ drey Pferde müde ritt/ und denen Fuhrleuten viel Geld gab/ daß sie gnug Wasser zuführen solten.

Anno 1704. den 11. Sept. hat unsere werthe Stadt abermahl einen grossen Brand erlitten/ bey dessen Erzehlung ich mir zuvor von dem geneigten Leser ausbitte/ mir nicht vor übel zu halten/ da ich genöthiget werde/ von denen Meinigen etwas zugedencken. Ich würde solches nicht thun/ wenn es nicht die Noth erfoderte/ indem es sonst ein grosses Laster an einem Historico ist/ wenn er von sich selbst und denen Seinigen viel Wesens machet. Der schon gemeldte 11. Sept. war eben ein Donnerstag/ an welchen man den heil. Abend zu einen allergnädigst ausgeschriebenen Fast-Buß- und Bet-Tage feyern solte. Um 12. Uhr aber kömmt der Feuermäuer-Kehrer/ Michael Neumann/ in meines Stieff-Vaters/ Herrn Johann Lorentz Klüglings Hauß/ um die darinn befindliche Feuer-Mäuern zu kehren. Es hat auch dessen Lehrjunge das seine von oben

biß unten aus wohl verrichtet/ ausser daß er/ garstigen Gebrauch nach/ wie die Nachbarn es gehöret/ etliche lose Lieder gesungen. Als er aber an das Ofen-Loch kommen/ worüber eine küpfferne Pfanne/ sagte er/ das Pech/ welches sich darum angeleget/ könne er nicht abscharren/ sein Meister könne es ohne Schaden loß brennen. Als nach diesem der Meister gekommen/ hat zwar mein Stieff-Vater solches abbrennen nicht zugeben wollen/ worauf ihn aber jener viel eingeredet/ er wäre Mann davor/ es sey seine Kunst/ er habe an verschiedenen Orten/ die in denen Acten angemercket sind/ 2. Jahr lang eben dergleichen gethan. Durch solche und dergleichen Reden lässet sich mein Stieff-Vater bewegen/ daß er es geschehen läßt/ stehet auch dabey/ und mercket an/ daß das Feuer nur unten geblieben/ bezahlet ihn auch/ nachdem alles verrichtet/ und meinet/ es sey alles wohl gemacht. Indessen kommt der Nachbar Meister Hans Hoffmann/ und saget/ er höre auf dem Boden ein starckes Knastern/ als man nun darnach sahe/ hat das gantze Dach schon völlig oben gebrannt/ der Boden aber an sich selbst ist gantz unversehrt gewesen. Wie denn auch sonst in der Feuermäuer nichts zu verspüren gewesen/ indem selbe nebst der gewölbten Küche/ und dabey befindlichen

Feu-

Feuer-festen Gewölbe/ ja auch die in gedachter Feuermäuer befindlichen Fleisch-Balcken unversehrt geblieben. Auch nach der Zeit/ als man sie durch geschworne Männer und Zimmerleute besichtigen lassen/ ist so gar kein Merckmahl oder Riß/ wo Feuer hinaus kommen können/ zu sehen/ auch nicht einmahl ein vom Rauch oder Schmauch angelauffener Strich zu verspüren gewesen/ sondern nachdem der mittlere Fleisch-Balcken weggekommen/ hat man an dem Orte/ da er in der Mauer geruhet/ Spreu und Mäuse-Geschrote/ so gar nicht angesengt gewesen/ gefunden. Woraus denn zu vermuthen/ daß das Feuer nicht von inwendig entstanden/ sondern es mag etwan ein leichter Brand von dem loßgehenden Hartz durch die Lufft in die Höhe und zur Feuermäuer hinausgeführet worden seyn/ welcher sich auf das Schindel-Dach gelegt/ und so gleich anzünden können. Solcher gestalt nun flogen die brennenden Schindeln bald in verschiedene Häuser und Höfe/ so/ daß die Stadt an etlichen Orten zugleich zu brennen anfing. So bald aber solches geschehen/ machet sich der Feuermäuerkehrer/ der doch ietzund am nöthigsten war/ nebst seinen Jungen/ aus dem Staube/ setzet sich auf seine Chaise, und begegnet seinem Schwager auf dem Nitzschwi-

tzer Wege/ wodurch er sich gleich grossen Verdacht zuwege gebracht. Mein Vater aber/ welcher bey hereindringender Gefahr bedacht war etwas von seinen Vermögen auf die Seite zu schaffen/ retiriret sich mit einigen Sachen in den Keller/ da es denn geschehen/ daß von dem einfallenden Gebäude der Keller-Halß belästiget ebener massen einfället / und alles mit Brandschutte verfallen war. So war denn der gute Mann in rechter Angst/und wuste weder hinter sich noch vor sich. Hierzu kam noch dieses/ daß von dem Keller-Loch/ welches auf die Gassen ging/ immer ein Brand nach dem andern hinunter fiel/ und dasjenige/ was man noch gerettet/ verbrennen wolte. Ferner war in dem Hause das Loch/ dadurch man das Bier in den Keller zu giessen pflegt/ durch welches der Vorrath von glüendem Getreide/ so auf den Boden verbrannt war / hinunter fiel. Endlich fielen die Balcken oben brennend herunter/ und legten sich vor die Keller-Thüre/ daß also von dreyen Orten her lauter Feuer um ihn war. Und weil der Dampff nirgend hinaus konte / wäre er ohnfehlbar ersticket/ woferne GOtt nicht sonderlich geholffen und ihm guten Rath eingegeben hätte. Er löschte demnach die hinunter fallenden Brände mit Bier/ davon einige Vaß im Keller lagen

gen/ sich selbst aber/ damit er nicht ersticken möchte/ feuchtete er einige Tücher mit Bier an/und hielte sie vor die Nase und Mund/ legte sich auch auf die Erde /. welche wegen ihrer Feuchtigkeit den Dampff nicht gantz biß auff den Boden kommen lässet. Indessen höret er über sich viel Reuten/ Fahren/ Lauffen und Poltern/ und oben kam einer hie/ der ander da/ welcher Klüglingen zu den und jenen Thore hinauslauffen gesehen hatte. Da er nun aber solcher gestalt fast 6. Stunden lang in dem Keller gesteckt/ entschloß er sich nebst andächtigem Gebet etwas zu wagen/ und zu sehen/ ob er auch sein Leben retten könte. Nahm dannenhero ein Bettuch/ durchfeuchtete es gantz und gar mit Biere/ wickelte es um sich/ und arbeitete sich durch die heisse Brand-Erde durch/ da es denn geschehen/ daß er durch GOttes Gnade gesund und ohne Schaden wieder an das Tage-Licht gekommen. Indessen aber hatte das Feuer gewaltig um sich gefressen/ so/ daß die gantze Jacobs-Gasse/ 3. Theile vom Marckte/ die Johannis- und Eilenburgische Gasse/die Häuser und Scheunen vor besagten Thor und in der alten Stadt/ zusammen 143. Häuser und 20. Scheunen/ meistens voll Getreide/ in die Asche geleget worden. Hierbey ist des Herrn Cammer-Herrn von Holtzendorff

zu

zu Dahlwitz Gütigkeit zu rühmen / welcher gleich seine Unterthanen aufgeboten / auch selbst überall / wo es noth gethan / gehörige Anstalt gemacht. Denn das Feuer hat nicht nur den Tag über von halb ein Uhr an biß auf den Abend / sondern auch die gantze Nacht durch überall gebrennt / so / daß sich niemand schlaffen legen dürffen. Bey diesem Unglück aber hat GOtt der HErr auch mitleidige Hertzen erwecket / welche denen Abgebrannten gleich mit einigen Nothdürfftigkeiten beygesprungen. Wie denn der Rath zu Dreßden 100. Thlr. der Rath zu Hayn 50. Thlr. der Rath zu Oschatz 65. Thlr. nebst einigen Victualien / der Rath zu Eilenburg 2. Fuder Bier und Victualien / ein Kauffmann zu Lübeck / der zur See glücklich gewesen / 600. Thlr. Herr M. Thieme / Super. zu Colditz einen silbern Becher / so ihm E. E. Rath allhier zum Hochzeit-Geschencke verehret / anhero gesandt / auch noch andere ihre milde Hand gar reichlich aufgethan. Sonderlich haben S. Königl. Maj. in Pohlen und Churfl. Durchl. zu Sachsen / unser allergnädigster Herr und Landes-Vater / vor die armen Abgebrannten die hohe Gnade gehabt / daß Sie solche nicht allein sechs Jahr lang aller Gaben erlassen / sondern auch denen / die wieder aufgebauet / aus Dero General-

ral-

tal-Accise, von 100. Thalern Baukosten etwas gewisses zurück geben lassen. Gleichwie aber ein Hund/ der mit einem Stein geworffen wird / wenn er sich an dem Werffenden nicht rächen kann/ vor Zorn in den Stein selbst beisset / ebener massen ging es auch hier in Wurtzen damahls zu. Als man Blindheit und Verstockung wegen die Hand dessen/ der uns geschlagen/ nicht kennen wolte / machte man sich an den/ in dessen Hause sich das Unglück angefangen hatte. Es muste also mein Stieff-Vater/ als man ihm die Schuld des entstandenen Brandes beymessen / und ihm sein Hauß nicht wieder aufbauen lassen wolte/ einen weitläufftigen Proceß führen / dabey aber dessen Unschuld an den Tag gebracht/und er von allen Verdacht völlig loßgezehlet worden. Der Feuermäurerkehrer hingegen/ welcher/wie gedacht/ ausgerissen war/ und biß nach Liegnitz auf den Brand gebettelt hatte/ ward daselbst ertappet/ anhero gebracht / und deßwegen zur Staupen geschlagen/ auch des Landes verwiesen: Des angerichteten Unglücks wegen aber ist er/ aus Ursachen/ die in dem Urthel nachzusehen sind/ ebenfalls loßgelassen worden. Nachdem aber verschiedene Wurtzner in Furcht lebten/ er möchte/ als ein flüchtiger, und nirgends seine Wohnstatt ha-

bender

bender Mann/ sich an der Stadt rächen/ und sich sodann aus dem Staube machen/ so haben sie von hoher Obrigkeit erhalten/ daß er auf den Festungs-Bau nach Dreßden gebracht worden/woselbst er auch endlich gestorben. Wir schliessen diese Nachricht von dem Brande mit einen Chronodisticho, welches der Herr Regierungs-Rath Schultt zu Darmstadt darauf verfertiget:

VVVrCena eX potV satIs es qVæ nota saLVbrI,
Verberat, ah! qVanto te ManVs Igne DeI.

Bey damahligen grossen Unglück hätten die armen Leute/ die noch etwas gerettet hatten/ noch weiter können betrübet werden/ wofern nicht GOtt solches hätte abwenden wollen. Ich will doch die Sache mit denen eigenen Worten aus der Historie von Lips Tullian hersetzen: b)

„Unter andern wuste er zu referiren/ daß „er/ Tullian, ingleichen Zimmermann und „Studenten-Friedrich/ nach verrichtetem „Kirchen-Raub zu Altenburg/ und als sie das „geraubte Silber in einem Eich-Busche ver-schar-

b) Siehe die Historie von Lips Tullian part. 1. c. 6. p. 165. sq.

scharret gehabt/ ihren Weg nach Leipzig ge- „
nommen / unterwegens aber von ferne die „
Stadt Wurtzen damahln im Brande stehen/ „
und das Feuer aufgehen sehen. Als sie nun „
zu Leipzig angekommen/ und von ein und an- „
dern Personen / welche in Wurtzen gewesen/ „
und das grosse Elend und Unglück mit ange- „
sehen/ so viel unvermerckt erfahren/ daß die „
armen Abgebrandten das Beste von ihren „
aus dem Brande geretteten Sachen/ in die „
Kirche / auf den Dom/ reteriret/ hätten sie „
gleich Appetit bekommen/zu versuchen/ob sie „
sich dieser aufgehobenen Sachen bemächti- „
gen könten; zu dem Ende sie denn auch ih- „
ren Weg nach Wurtzen zu genommen/ und „
gegen Mitternacht sich an die Kirche genä- „
hert/mit genommener Abrede/daß Studen- „
ten-Friedrich auf dem Kirchhoffe stehen und „
Wache halten/ Tullian und Zimmermann „
aber das Werck ausführen solten. Er/ „
Tullian, hätte auch bald ein Kirchen-Fenster „
geöffnet/ wäre eingestiegen/ und hätte Zim- „
mermannen am Fenster wartē lassen/um ihm „
dasjenige/ was er finden und erlangen wür- „
de/zuzureichen. Es wäre aber die Sacri- „
stey-Thüre ihm zu eröffnen sehr schwer und „
endlich vor unmöglich vorgekommen/ da er „
zumahl auch die bey sich gehabte Brech- „

„Stange/ nach einer anderthalb Stunde ge-
„währeten schweren Arbeit/ vermittelst eines
„grossen Knalles/darüber zerbrochen/ und al-
„so kein Instrument mehr gehabt/ damit er
„mehr arbeiten können. Daher er sich zum
„Fenster gemachet/ und Zimmermannen den
„unglücklichen Fortgang dieses Werckes mit
„Betrübniß erzehlet/ ware auch/ gleich wie-
„der auszusteigen/ schon auf den Fenster ge-
„sessen/ allda aber zu ihren grösten Erschröck-
„niß gewahr worden/ daß die Wächter/ nach-
„dem sie den vorhin gedachten Knall von der
„zerbrochenen Brech-Stange gehöret haben
„mochten/ oben um die Kirche herumgegan-
„gen/ und ohnweit der Gegend/ wo Tullian
„eingestiegen/ zu reden angefangen; Unge-
„achtet nun er/ Tullian, und der Cornet sich
„gantz stille gehalten/ die Wächter auch dar-
„über/ ihrer unvermercket wieder fortgegan-
„gen; so ware ihnen doch bald darauf noch be-
„sorglicher geworden/ da sie sehen müssen/ daß
„besagte Wächter sich unter einen unweit da-
„von stehenden Baum niedergesetzet/ als von
„welchem Orte sie das Kirch-Fenster/ aus
„welchem Tullian wieder aussteigen wollen
„und müssen/ gar wohl besehen können; Da
„wäre nun erst die Noth recht an Mann ge-
„gangen/ und ein kluger Rath nötig gewesen.

Es

Es hätte aber Zimmermann so bald einen „
guten Einfall gehabt / immassen er sich im „
Dunckeln von der Kirche abgeschlichen / und „
als einen Trunckenen angestellet / auch mit „
starcken Schritten auf den Weg / gegen die „
Wächter zu gegangen / und sich stellende / als „
wenn er dieselben nicht sähe / oder was von sie „
wisse / hätte sich also gantz nahe an selbige ge- „
setzet / die Hosen herabgelassen / und Salva „
venia seine Nothdurfft vor ihnen gethan. „

Weil nun der Geruch und der Klang da- „
bey die Nacht-Wächter incommodiret / daß „
sie darüber theils zu lachen / theils aber auch „
zu murmeln angefangen / so hätte Zimmer- „
mann in seiner verstellten Boßheit sie trotzi- „
glich angeredet / und vorgegeben: Daß / „
wenn sie Salv. hon. seinen Qvarck nicht rie- „
chen wolten / so möchten sie sich fort scheren / „
darauf sie auch würcklich weggegangen. „
Und mit dieser Invention hätte Zimmer- „
mann ihm / Tullianen wieder freyen Paß / „
aus der Kirche zu kommen / geschaffet. Wel- „
ches also Tullian, als eine sehr promte und „
gute Resolution, mit ihren guten Effect, „
wohl herauszustreichen wuste; Da hinge- „
gen / und so sehr er solches des Cornet Zim- „
mermanns Inventum erhoben; Also und „
um so viel mehr improbirte er zugleich Stu- „

 denn-

„denten-Friedrichs gewöhnliche Zagheit und
„Aushalten / weil derselbe / als er die Nacht-
„Wächter vermercket / sein Posto verlassen /
„und sich ins Feld retiriret.

Biß hieher die Historie von Lips Tullian.

Anno 1716. den 18. Oct. war der 19. Sonntag nach Trinit. Abends um 7. Uhr / gleich da die Bet-Glocke geläutet ward / muste man auch zugleich die Sturm-Glocke hören/indem auf dem Crostigal ein gefährlich Feuer entstund welches / wofern noch eine Scheune wäre ergriffen worden / sehr grossen Schaden hätte verursachen können. GOtt aber war so gnädig / daß es bey vier schlechten Häusergen bewenden muste / welcher Schaden gar leichtlich wird können ersetzt werden.

Das funffzehende Capitel
Von der Pest.

ZWey Wehe haben wir bißanhero gesehen/ welche unser werthes Wurtzen ziemlich mitgenommen haben/ aber es ist noch ein Weh zurück / nemlich die Pest / von welchen wir folgendes zu erzehlen haben.

Anno 1519. nach dem grossen Brande ist zu Ausgang der Ernde ohne vorhergehende Theu-

Theurung ein grosses Sterben eingefallen/ so daß man die meisten Häuser/ so man zu bauen wieder angefangen/ wüste liegen lassen muste.

Anno 1577. hat eine Seuche allhier ziemlich graßiret/ an welcher sonderlich der Bader/ Zacharias Deubener/ und sein Weib gleich nach einander verstorben.

Anno 1594. war ein groß Vieh-Sterben/ so daß mehr als 70, Kühe drauf gegangen.

Anno 1595. gieng die Hauptkranckheit sehr herum/ und riß sonderlich in der Familie derer Rudlosse und Hurtigen sehr ein/ so daß immer eines nach dem andern hingetragen ward. Damahls gieng unter denen Leuten eine Rede/ als ob die Todten schmatzten/ und eines das andere in dem Grabe frässe/ so daß die Prediger darwieder zu eiffern genöthiget wurden. Bey dieser Gelegenheit kann ich nicht umhin von dem Schmatzen derer Todten etwas weniges zu gedencken. Es ist in Pest-Zeiten gar nichts ungewöhnliches/ daß die Todten-Gräber vorgeben/ sie haben diesen und jenen Todten im Grabe mit dem Maule schmatzen gehöret/ welches sie denn noch darzu auszulegen wissen/ und sagen/ es bedeute/ der Todte werde noch mehr von seinen Freunden nachhohlen.

Sie graben daher die Todten wieder auf/ reissen ihm/ ihren Vorgeben nach/ die Kleider/ daran sie kauen/ aus dem Halse/ und stechen ihnen mit einem Grabescheid den Kopff vom Leibe. Unser seel. Vater Lutherus a) urtheilet hiervon/ es sey solches nichts anders als ein Betrug des leidigen Satans/ welcher denen zur Pest-Zeit ohne dem erschrockenen Leuten noch mehr Schrecken einjagen will/ dadurch er denn noch eine grosse Anzahl in sein Reich bekömmt. Er weiß auch/ daß/ wenn die Gräber wieder geöffnet werden/ viel böse und gifftige Dünste mit hinaus kommen/ davon die Lufft angesteckt/ und das Sterben vergrössert wird. Allein ich glaube/ daß der Teuffel dabey offtmahls nicht viel zu thun hat/ weil er als ein schlauer Gast wohl weiß/ daß wir Menschen ohne dem furchtsam auferzogen werden/ welches uns denn mehrentheils biß in hohe Alter anhangt. Höret man denn um selbe Zeit einen gewissen Schall/ und kann dessen Ursache nicht gleich wissen/ so fället man gleich auf dergleichen Aberglauben/ die man von seiner Grossemutter hat erzehlen gehöret/ und das muß nun wahr seyn/ es mag sich reimen oder nicht. Haben demnach die hiesigen Pre-

a) in denen Tischreden tit. 24. p. 211. 212.

Prediger damahls löblich gehandelt / daß sie in öffentlichen Predigten darwider geredet. Weil sie aber vielleicht nicht im Stande gewesen auf den Ursprung dieser Sache zu kommen, haben sie doch nicht verwehren können / daß man nicht dergleichen Alfanzerey noch zu unsern Zeiten glaubet. Indessen hat man nicht Ursach / denen Todten mit einem Grabscheite den Kopff abzustossen / als wider welches sich verschiedene Theologi, und zwar ohne Gefahr / recht hertzhafft gesetzt haben. b)

Anno 1598. hat die Pest abermahls gewütet und biß zu Ende des folgenden Jahres gewähret / woran in allen 290. Personen gestorben. Es wurden auch einige Häuser auf dem Dohm angesteckt / so daß die Regierung gesonnen war sich nach Mügeln zu begeben / welches aber damahls noch unterblieben.

Anno 1607. war allhier ein sehr grosses Sterben / welches der damahlige Rector M. Johann Lasmann / wie wir allbereit oben c) gesehen haben / unter dem Titul des traurigen

b) Sam. Müllers Sangerh. Chron. c. 14. p. 58. c. 37. p. 360. Videantur Garmannus de miraculis mortuorum lib. 1. tit. 3. Phil. Rohr diss. de masticatione mortuorum Lips. 1672. habita.

c) cap. 7. p. 368.

Sommers in teutschen Versen beschrieben. Weil uns aber solche Pritschmeisterey gantz herzusetzen allzu langweilig vorkommt / so haben wir vor rathsam angesehen den Inhalt des traurigen Sommers mit eigenen Worten zu erzehlen/ iedoch so / daß wir aus verschiedenen geschriebenen Nachrichten noch eines und das andere an seinen Ort mit einrücken. Zu Anfang der Pest sind in besagten Jahre in die 5000. Menschen allhier gezehlet worden / so daß fast alle Sonntage über 400. Communicanten gewesen. Die Kinder fingen um selbe Zeit an Leich-Proceßionen zu halten / welches denn die Leute so gottsfürchtig machte / daß sie sich in der Kirchen um die Stühle und Bäncke gerauffet und geschlagen haben. Ob damahls die Kinder einen Prophetischen Geist gehabt haben / kann ich nicht sagen / das aber weiß ich / daß ich vielmahls habe sehen die Kinder ein Leichen-Begängniß spielen / und ist doch keine Pest darauf erfolget. Denn was die Kinder von andern Leuten sehen / das pflegen sie gar bald nachzuthun / und ist also aus ihren Verrichtungen kein Werck zu machen. Es hat aber die Pest ihren Anfang genommen in eines Schusters Hause am Jacobs-Thor / dessen Frau sie von Leipzig hieher gebracht hat. Wobey man als etwas ominöses angemercket hat/ daß

daß eben um selbe Zeit das Schuster-Hand-
werck sich Trauer-Mäntel und Hüte machen
lassen/ und beschlossen / wenn iemand aus ih-
ren Handwercke stürbe / der solte allezeit mit
einer Leich-Predigt begraben werden / worzu
man die Unkosten aus der Lade nehmen wolte.
Wie denn auch besagte Frau nebst ihrem Kin-
de in einem Sarge den 14. May mit einer
Leich-Predigt begraben worden. Als des
Tags darauf ihr Mann auch gestorben / hat
man erst gemercket / daß Gifft in deren Hau-
se wäre / welches auch die benachbarten Häu-
ser angesteckt hat. Endlich kam es auch in ein
Hauß neben der Schulen / darinn 14. Perso-
nen wohnten / da nun eines davon starb / mu-
sten die andern 13. gleich räumen / damit die
Schule nicht angesteckt werden solte. Diese
13. Personen sind auf den neuen Gottes-Acker
gezogen / und haben sich unter denen Brau-
Pfannen aufgehalten. Von dar begaben sie
sich / weil das Gifft grösser ward / an den
Dehnitzer Steinbruch / allein man verjagte sie
daselbst / und nöthigte sie also / sich wieder un-
ter ihre Brau-Pfannen zu begeben. Daselbst
hin aber kamen zu gleicher Zeit mehr inficirte
Leute / von welchen sie angesteckt worden / so
daß von diesen 13. nicht mehr als einer davon
kommen. Von der Zeit an hat man fort und

fort über der Stadt Wurtzen einen sehr grossen und dicken Nebel gesehen / von welchen die Leute auf denen umliegenden Dorffschafften ausgesagt / es hätte so kläglich und elend ausgesehen / daß sie ihr Gesicht nicht ohne Jammer nach der Stadt zu kehren können. Man giebt dem damahligen Rath Schuld / daß er nicht in Zeiten gute Vorsorge gehabt / indem sonst das Ubel nicht so weit würde eingerissen haben / wovon wir aber weiter nichts zu sagen wissen. Dieses aber ist gewiß / daß / so bald man etwas gemercket / so gleich vier Leichenträger bestellet worden. Das vornehmste Ubel bey dieser und allen andern Seuchen war wohl die Furcht / denn man wolte des Nachts die so genannten und in derer gemeinen Leute Gehirn jung gewordenen Wehklagen / ingleichen viel Klopfen an denen Haußthüren gehöret haben. Das letztere hat wohl seine Richtigkeit / indem man freylich / wenn iemand kranck geworden / dessen Angehörige zusammen gehohlet hat. Allein mit dem erstern verursachen sich die Leute selbst unnöthige Furcht / wie man denn erfahren / daß die Träger sich aus Gottlosigkeit dieser Furchtsamkeit bedienet / und allerhand Unheil angerichtet haben. Hierauf sind mehr als 800. Personen aus der Stadt gezogen / die Regierung aber

der hat sich von hier nach Mügeln auf das Schloß begeben / von dar sie ihre Verrichtungen anhero bestellet hat. Eine fernere Ursach / daß die Pest vergrössert ward / gab ein gemeines Geschrey / die Träger hätten / das Sterben zu vergrössern / eine Leiche rücklings aus dem Hause getragen / und ihr die Finger gebrochen. Man solte nur die erste Leiche / die Wöchnerin / wieder aufgraben / so würde man befinden / daß Zauberey vorgegangen wäre. Diese Leute müssen sich nicht eingebildet haben / daß anders niemand / als GOtt der HErr / über unser Leben und Todt zu befehlen habe / sonst würden sie sich solche Albertäten unmüglich haben in den Kopff setzen lassen. Wiewohl man nun aber weiter nichts erfahren können / so hat man doch die vorigen Träger abgeschafft und an deren Stelle andere gesetzt. Man hat aber nach der Zeit den Ursprung des Fingerknackens auf folgende Art vernommen. Als zu Anfang des Sterbens kaum vier Häuser inficiret waren / sturben aus eines Sattlers / Christoph Bruckers Hause alle Personen hinweg / biß auff zwey kleine Kinder. Als nun niemand vorhanden / der sie gewartet / bemüheten sich die Freunde so weit / daß sie einen Mann und Weib zu denenselben thaten. Indessen werden

den beyde Kinder kranck / davon das eine / so bald die Wärterin ins Hauß kommen / gestorben / das andere aber / davon die Wärterin nichts gewust / hatte sich für Schmertzen verkrochen. Nach dreyen Tagen / als die Freunde nach dem Kinde fragten / und sie von keinen wissen wolte / muste sie es suchen / und fand es endlich in einem Winckel unter der Banck / da es gestuncken und gantz erstarret gewesen. Als man es nun begraben wollen / hat man es beugen müssen / wobey die Glieder so sehr geknackt haben / daß man vermeinet / sie würden in Stücken brechen. Allein wieder in vorige Ordnung zu kommen / so ward nach diesen anbefohlen / man solte alle Krancke aus der Stadt schaffen / und ward über die Mulde / da man die Schweine durchzutreiben pflegt eine Brücke gebauet. Daselbst haben sie sich unter denen Weiden Hütten gebauet / welche man / so bald einer darin gestorben war / verbrannt / und an deren Stelle eine andere aufgeschlagen hat. Und solches hat biß um die Ernde gewähret. Da ist eine sehr grosse Hitze gewesen / so daß sich viele ins kalte Wasser legten, und andere gantze Kannen Wasser in sich gossen. Den 24. Julii (andere sagen den 17. noch andere den 26) am Tage Christinæ, Abends

um

um 9. Uhr hat man gegen Mittag über der Stadt ein lang weiß Creutz gesehen / daraus endlich ein Regenbogen worden. Als nun die Ernde herbey kam / welche GOtt gar reichlich geseegnet hatte / ließ die Obrigkeit ausruffen / daß niemand wegziehen solte / wiedrigenfalls würde man ihn hernach nicht wieder annehmen. Da hat man von einen Acker Gersten 10. gl. zu hauen / und so viel zu fahren / vom Korn 1. Thlr. zu schneiden / 10. gl. vom Schock zu dreschen / und lauter Bier zu trincken geben müssen. Nach der Ernde ist das Volck häuffig aufs Feld gezogen / und hat in Hütten gewohnet. Vom 9. biß 13. Augusti ist eine so schreckliche Hitze gewesen / daß fast kein Mensch bleiben können / wovon die Pest sehr überhand genommen. Den 12. besagten Monats hat das Wetter in einer Sterbe-Hütte auf dem Felde bey Lasmanns Garten ein Dienstmägdgen Hans Schöfflers Tochter / erschlagen / einem kleinen Wochen-Kinde aber in der Wiegen und dessen Mutter / wie auch deren Mann und Knaben von 4. Jahren keinen Schaden gethan. Gleich mit diesem Schlage hat das Wetter aufgehöret / und ist alsbald Sonnenschein erfolget / auch dabey ein Regenbogen gesehen worden. Um diese Zeit hat ein Schwein ein todt Ferckel gebohren / welches

eine

eine Weibs-Haube nach selbiger Zeit-Mode mit auf die Welt gebracht. Jngleichen ist eine Magd vor todt hinaus geschleppet worden / und / weil man nicht gleich ein Grab vor selbe gemacht / des Nachts stehen blieben. Des Morgens setzt sich ein Träger auf den Sarg / worinn es zu pochen anfing / darauf sie der gedachte Träger mit der Bedingung ihn zu ehelichen / heraus / und in sein Hauß genommen / da sie wieder zu voriger Gesundheit gelanget. Nach vier Wochen hat sie ihn geehlichet / und sind von ihnen noch heutiges Tages Leute allhier übrig / so von ihnen abstammen / deren Nahmen aber um Glimpffs willen verschwiegen werden. Jm Monat Augusto sind zusammen 308. Personen begraben worden / und gleichwohl hat man sie alle mit denen Knaben hinausgesungen. Dieses Leichengehen hat täglich früh von 8. biß 11. Uhr / und Nachmittags von 1. biß 6. Uhr gewähret. Den 28 Augusti ist David Stein / Baccalaureus allhier ordiniret worden / daß er die Krancken / so an der Pest lagen / besuchen und berichten solte / ist aber bald darauf den 27. Sept. gestorben. Um diese Zeit hat eine Wittwe auf dem Felde neben der obgedachten Wöchnerin mit einem jungen Mann Unzucht getrieben / wovon der Mann bald gestorben. Hernach aber als die

Wit-

Wittwe wieder ausgehen wollen / kömmt des Nachts um 12 Uhr ein Wagen und rennet um die Hütte herum; gleich darauf lehnet sich ein grosser langer Mann an die Hütten / daß man gemeinet sie würde einfallen. Des andern Tages eben um die Zeit kam der Wagen und Mann wieder / und machte es eben so / darauf die Frau gleich vor Schrecken gestorben. Den 1. Sept. ist die Pest durch Andreas Goßmars des Baccalaurei Weib auf die Schule gebracht worden / wovon sie nebst 2. Kindern daselbst gestorben. Die Hinterbliebenen sind hierauf ins Siechhauß gezogen / daselbst er / Goßmar / nebst denen andern 2. Kindern ebenfalls den Weg aller Welt gegangen. Den 24. Sept. und folgende Tage biß in den Octobr. ließ sich zwischen Abend und Mittag ein Comet sehen / mit einem Schwantz einer Ellen lang / sonst aber gar bleich / dunckel / düster und trübe / so daß man ihn nicht leicht mercken konte / wo man nicht sehr genau Achtung drauff gab. Er stund fast 5. oder 6. Wochen / gieng halb 6. Uhr auf / und um 7. Uhr wieder unter. Ich habe auch eine Erklärung darüber gelesen / er soll nemlich übers Jahr um diese Zeit einen garstigen / trüben und neblichten Winter gebracht haben. Ob dem so sey / davon mag der verständige Leser urtheilen. Im Monat

Sept.

Sept. sind zusammen 321. Personen verstorben. Den 4. Oct. starb M. Florian Landtrock/ Diac. und den 8. dito wurden 2. Studiosi ordiniret/ Henrich Köhler an M. Landtrocks statt zum Diac. und Wolffgang Eger an David Steins statt zum Pestilential. Den 13. Novembr. ist M. Simon Laßmann/ Archidiaconus, verstorben/ dem sein Weib 2. Tage drauf nachgefolget. Es ist bey dieser Pest sehr grosser Mangel an Brodte gewesen/ indem nicht mehr als ein Becker gebacken/ auch wolte sonst niemand einem Wurtzner etwas verkauffen. Die Bauren nahmen das Geld nicht ehe/ als biß es im Wasser abgespült gewesen. Man schlug ihnen einen Ort bey der Vogel-Stange vor/ da sie nur die Victualien hinsetzen/ und baar Geld davor nehmen solten/ aber niemand hat gewolt. Endlich kam Churfl. Befehl/ man solte die Stadt nicht verlassen/da sich denn noch einige bequemten. Des Todten-Gräbers Knecht/ Caspar Dietrich/ sonst Sau-Caspar hat sich selbst auf folgende Art begraben. Als er ein Loch gemacht hatte/ fällt er im Heraussteigen wieder zurück/ und bleibt gleich todt/ da man ihn denn gleich liegen lassen und verscharret. In der gantzen Stadt hat man nicht mehr als sechs Häuser gezehlet/ welche nicht infici-

ficiret gewesen. Die Anzahl aber aller Verstorbenen ist folgende:

In der Ringmauer sind gestorben	183
Vorm Jacobs-Thore	178
Im Eilenburgischen Viertel	321
Im Wentzels-Viertel/ auf dem Crostigal und Bleiche	534
Zu Oehnitz und Röitzsch	104
Beygesetzet	50
Untern Weiden und auf dem Felde	80
Summa	1450.

Darunter sind gewesen 113. paar Eheleute/ 5. Rathsherren / 12. aus der Cantorey / 22. Schuster/ 5. Becker/ 4. Fleischer/ 3. Wagner/ 13. Böttger/ 6. Zimmerleute/ 5. Kürschner / 23. Schützen/ 4. Fischer/ 6. Schneider/ 5. Schmiede/ 7. Tuchmacher/ 5. Hüter/ 3. Tischer/ 5. Mäurer/ 3. Töpffer/ 6. Leineweber/ 5. Brauer/ 6. Mältzer/ 1. Tuchscherer / 1. Sattler/ 1. Kannengiesser/ 1. Büchsenschäffter/ 1. Hencker/ Bonifacius Thurmrich genannt / so den 1. Maji an der Bräune gestorben / 26. Wöchnerin / 20. unzeitige Kinder / 2. Schock Mägde / 625. Kinder: Das letzte Kind haben die Träger 5. mahl verschüttet. Die Schule mag auch ziemlich geschmoltzen seyn / indem kaum noch etliche Knaben übrig gewesen / wel-

 che

che bey denen Leichen und in der Kirche singen können. Die Todten sind/ wie schon oben d) gedacht/ auf dem neuen Gottes-Acker bey den Thürmgen in gewisse Löcher begraben worden. Solches Elend der hiesigen Bürgerschafft hat sich der theure Churfürst zu Sachsen zu Hertzen gehen lassen / und derselben 2000. fl. von der Landsteuer verehret. Allein es hat dieses an den erlittenen Schaden bey weiten nicht gereichet / als welchen sie zusammen auf 16000. fl. liquidiret. Man hätte aber meinen sollen / das Volck würde sich nach dergleichen Straff-Gerichten gebessert haben / allein gleichwie wir mitten in dem Sterben ein Exempel grosser Boßheit vernommen / also hat es auch nach demselben daran nicht gefehlet. Die Historie von Salomon Tilsenern wird im folgenden Capitel vorkommen. Der damahlige Superintendens ward durch verschiedene vorfallende Excesse bewogen öffentlich auf der Cantzel zu sagen / diejenigen Mütter/ so ihre Töchter andern zuführeten / solte der Teuffel hohlen. Als sich des verstorbenen Diaconi Landrocks Witwe anderweit verehlichte / hat ein vermessener und gottloser Bürger allhier George Lange/ (der zuvor allerhand unerbarer

d) cap. 5. p. 286. sq.

rer und unredlicher Handschrifften war überwiesen worden) dem neuen Diacono auf derselben Hochzeit nach der Mahlzeit in Beyseyn vieler Leute hinter dem Tische eine Maulschelle gegeben / weil er ihm Sonnabends zuvor im Beicht-Stuhl etwas scharff mochte zugeredet haben. Es ward ihm dannenhero durch Urthel und Recht zuerkannt / daß er entweder auf 3. Jahr öffentlich solte verwiesen werden / oder 100. fl. Straffe geben / und 3. Jahr die Stadt meiden.

Anno 1625. als sich die Pest hin und wieder verspüren ließ / hat man dem Pestilential ein Hauß vor dem Wenzels-Thor gekaufft / auch so lange es gefährlich scheinen würde / wöchentlich 1. Thlr. zu geben versprochen. Des Jahres darauf nahm auch hier die Seuche überhand. Sie gieng den 4. Augusti an / als an welchen des Stadt-Pfeiffers Lehrjunge gestorben / sie hielt besagten Monath an / so daß manchen Tag 6. biß 7. Personen dahin sturben / iedoch hat sie gleich im September wieder nachgelassen. Die Leute haben sich damahls eben wieder unter denen Weiden aufgehalten / und dadurch das Sterben gar sehr verringert. Der Todten-Gräber mochte wohl viel beygetragen haben / daß sich solches um ein gut Theil vermehret. Denn er war unter andere Leute

gegangen / hatte die Gräber aufm Gottes-Acker bey der Capellen / wo iedermann vorbey gehet / gemacht / auch allerhand lose Gesindel im Hospital beherberget / weßwegen die Regierung befohlen / ihn abzuschaffen. Es hatten auch verschiedene Leute aus inficirten Häusern Betten und andern Geräthe in ihr Hauß geschafft / wodurch auch einige mehr drauf gegangen. Der damahlige Medicus, Gregor Bach / hat sich viel gewaget / und dadurch der Stadt grossen Nutzen geschafft.

Anno 1632. sind die Churfürstl. Michael-Markts-Verrichtungen / wegen der in Leipzig graßirenden Pest hieher auf den Dohm verleget worden. Das Jahr drauff ist sie auch hieher kommen / wie denn auch einige aus dem Rathe gestorben. Sie mag aber damahls nicht sonderlich um sich gefressen / auch nicht gar lange gewähret haben.

Anno 1680. hat eines Lohgerbers Weib / deren Tochter und Eidam zu Leipzig verstorben / das hinterbliebene Kind nebst etlichen Betten bey Nacht-Zeit heraus geschafft / auch wieder Verbot ihrer andern Tochter Bräutigam von Leipzig bey sich eingenommen / worauf das Weib und die Kinder tödtlich kranck worden / auch 2. Kinder benebst der Tochter Bräutigam gestorben. Es hat dieses Sterben

ben im Augusto angefangen / und im Januario des folgenden Jahres wieder nachgelassen. Den 23. Novembr. 1680. sind bey Kühren / Hohburg und andern inficirten Orten Säulen gesetzt worden / damit man sich vor solchen in acht nehmen möchte. Die Anzahl derer damahls an der Pest verstorbenen beläufft sich auf 129. (andere sagen 124) nemlich:

In der Stadt	15
Vor dem Wenzels-Thor	7
Vorm Jacobs-Thor	20
Vorm Eilenburgischen Thor	9
Auf der Bleiche	32
Aufm Crostigal und unterm Capitul	39
Im Hospital	7
Summa	129

Gleichwohl sahe es die hiesige Stiffts-Regierung damahls vor nöthig an / daß es wegen des in hiesiger Stadt eingerissenen Hochmuths Kleider-Pracht / und Unmäßigkeit in Essen und Trincken eine Verordnung ergehen lassen muste. Anno 1681. am sechsten Sonntage nach Trinit. ward / weil die Pest überall nachgelassen / ein solennes Danck-Fest gehalten.

Nach der Zeit hat man in unsrer Stadt von Seuchen nicht viel gehöret / biß an. 1706. da im Monat Augusto allhier eine ziemliche Ruhr

oder Dysenterie herum gieng / welche inner-halb 6. Wochen in die 70. biß 80. Personen von allerhand Alter aufräumete. Jedoch so bald man im September von dem Einbruch des Königs in Schweden nach Sachsen zu reden anfieng / verlohr sich solche so gleich / daß man nichts weiter davon spürete. Ehe dieses geschehen / ist Meister Christian Losen / Leinewebern aufm Crostigal / da er die Nacht vor dem Johannis-Tage zu seinem Fenster heraus gesehen / vorgekommen / als wenn eine Leich-Procession den Crostigal herauf käme / und um die Ecke nach der Stadt zu gienge. Solches hat er gleich den Tag darauf dem Thürknecht / Balthasar München / auf dem Kirchwege gesagt / der ihn sogleich erinnert / ob er nicht etwan Tags zuvor zu Biere gewesen / und also durch die Hülsen gesehen / allein er ist beständig auf seiner Rede geblieben / daß er gewiß etwas gesehen. Man hat auch auf der Fähre nachgefraget / ob nicht etwan eine vornehme Leiche durchpaßiret / allein daselbst hat man von nichts wissen wollen. Was man zu dergleichen Historien sagen soll / ist / zumahl da der Satz / quod sensus possint falli, heutiges Tages ins Reine gebracht / zugleich aus folgenden zu ersehen.

Anno

An. 1707. im Monat Febr. hat ein Schwedischer Soldat / Andreas Stahl / seines Fehndrichs Pferde ein wenig bey dem Gerichte herum geritten / damit solche nicht stätig werden möchten. Als er nun wieder nach der Stadt zu reitet / kommt ein langer Mann zu ihm / welcher gar kauderwelsch ausgesehen / und eine grosse Sense in der Hand gehabt. Der Soldate fraget ihn: Wo er hin wolte? Er antwortet: Nach Wurtzen. Der Soldat fraget weiter: Was er da thun wolte? Hierauf gab dieser zur Antwort: Er wäre der Tod und hätte gleich itzund vor hundert Jahren in Wurtzen ziemlich reine Arbeit gemacht. Dieses Jahr würde er es eben so machen / der Soldat solte es nur denen Leuten hinterbringen / damit sie sich zum Tode bereiten möchten.

Mit diesen Reden kommen sie an die äussersten Scheunen / da der Soldat in die Stadt geritten / der Tod aber von ihm Abschied genommen. Als dieses der Soldat seinem Wirth / Meister Jacob Plutzen / einem Hutmacher / erzehlet / hat es dieser den 3. Martii auf dem Rathhause gemeldet. Der Soldat hat / was er gesehen / bey seinem Major gleichfalls ausgesagt / und ist erbötig gewesen / es mit einem Eyde zu bekräfftigen. Allein das Jahr 1707. ist vorbey / und der Todt mit sei-

ner Sense ist auf versprochene Art noch nicht nach Wurtzen kommen.

Den 28. Febr. besagten Jahres hat Catharina/ Gottfried Michels/ Bürgers und Fuhrmanns Tochter von 14 Jahren auf dem Rathhause ausgesagt/ daß/ als sie am verwichenen Freytage des Nachts auf ihres Vaters mit Guth beladenen Wagen gewacht/ sie gegen 2. Uhr folgendes gesehen. Es sey von des Nercher Schmids/ George Kellers/ Hause/ eine Leich-Proceßion herkommen/ welche bey Martin Thielens des Zimmermanns Hause geruhet/ und Stützen untergesetzt/ hernach bey ihren Wagen vorbey/ und nach dem Gottes-Acker zu gegangen sey. Vor dem Sarge sey ein Mann in Trauer-Habit mit einem langen Stabe hergegangen/ hinter denselben 20. paar Männer/ darunter 8. paar lange Flöhre gehabt/ und 28. Trauer-Weiber gefolget. Der Hund/ so unter dem Wagen gelegen/ und sonst allezeit/ so offt er einen Menschen gesehen/ angeschlagen/ habe damahls nur gewinselt und ängstlich gethan.

Ich setze diese Exempel hieher/ nicht/ daß man daran glauben/ oder sich vor dergleichen fürchten soll/ sondern nur zu beweisen/ es sey nicht nöthig/ daß auf dergleichen Erzehlung nothwendig etwas Böses folgen soll/ und also die

die Leute von einer ungegründeten und unnöthigen Furcht zu befreyen.

Das sechzehende Capitel.

Von unterschiedenen Begebenheiten/ so sich in und um der Stadt Wurtzen zugetragen.

BIßher haben wir die zur Historie unsers Vaterlandes gehörige Sachen abgehandelt/ welche sich füglich in etliche Capitel haben bringen lassen: Nun folgen allerhand vermischte Begebenheiten/ welche hieher zusammengetragen worden. Es bestehen solche in verschiedenen Histörichen von Mordthaten/ allerhand wunderlichen Läufften/ Gewächsen/ und was dergleichen Geschleppe mehr seyn mag. Ich muß bekennen/ daß ich hier ziemlich kahl bestehen werde/ indem ich nicht sehe/ woher ich dergleichen in gnugsamer Menge hätte nehmen sollen. Und in der That/ die meisten Sachen sind nicht werth/ daß sie zu Pappiere gebracht werden. Denn/ wem wird wohl viel daran gelegen seyn/ daß man die Nahmen aller Spitzbuben und Mordbrenner mit grossem Fleiß und Sorgfalt aufzeichnet. Jedoch / daß ich der Sache sein Recht thue/ und das Buch endlich einer Chronic ähnlich

wird/ so will ich hin schlendern / und so viel sagen/als ich weiß. Ich habe alle alte Calender und Hauß-Postillen durchgestöret / und gesehen/was sich vor mich schickt/ und daraus sind nun solche schöne Sächelgen zusammengeflossen. Der Leser darff mir kühnlich gläuben/ daß ich alles gefunden/ was ich aufgeschrieben: ob aber alles wahr sey/ davor bin ich niemanden gut/ will auch keinen Menschen rathen/ daß er sich daran zu tode glaube.

Zu Lutheri Zeiten war hier ein Mensch/ dessen er in seinen Schrifften gedencket / von welchen er in seinen Tisch-Reden p. 623. nachfolgende Worte erzehlet: Es wäre zu Wurtzen/ oder je nicht weit davon/ ein Narre gewesen/ der hatte sich in der Fastnacht traurig gekleidet/ übel gehabt/ und kläglich gestellet/ hinwiederum in der Marterwochen zoge er schöne Kleider an/ und war frölich und guter Ding. Als man ihn nun fragete/ warum er solches thäte/ da antwortet er/ in der Faßnacht geschehen viel Sünden / da soll man billig traurig seyn/ aber in der Marterwoche prediget man/ wie Christus vor die armen Sünder gestorben sey/darum soll man frölich seyn. Das ist eine feine Rede gewesen von einem Narren/ setzt Lutherus dazu.

Anno 1521. hat Dietrich von Braunstein

oder

oder Brandstein/ Dom-Herr allhier/ ein Testament gemacht / in welchen er jährl. einen armen Schüler/ der in der Kirche singen helffen/ mit 3. fl. zu einer Kleidung bedacht / welchen Schüler der Rath dem Capitul allezeit hat denominiren dürffen. Eben dieser Brandstein hat noch ein ander Testament gemacht/ vermöge dessen der Rath jährlich einer armen Bürgers Tochter/ so um das tägliche Lohn in der Stadt Wurtzen dienet/ und sonst von niemanden keine Hülffe hat/ oder sonst einer armen Dienst-Magd / die sich ehrlich und wohl verhalten/15. fl. zur Morgengabe entrichten/ auch 10. fl. denen armen Leuten in Hospital zu ihren Unterhalt geben/ oder sonst unter die Armen austheilen soll.

Anno 1533. den 20. Jan. hat Herr Martin Tragen 100. fl. vermacht/ wovon die Zinse an 5. fl. jährlich zu Haußarmer Leute Kinder Kleidung angewendet worden.

In gedachtem Jahre Dienstags nach Jacobi hat George Kommer/ Bürgemeister allhier jährl. 5. fl. zu einer Spende für arme Leute vermacht.

Anno 1549. 12. April ist Andreas Francke/ ein Schneider allhier/ von Hansen von Kanitz in seinem eigenen Hause erschossen worden.

Anno 1572. 3. Dec. früh zwischen 7. und 8. Uhr

Uhr hat Stachius von Honsberg uf Schweta/ Siegmund Großen von Altenhain allhier aus Wenzel Buchners Gast-Hofe herausgefodert/und ihn auf dem Marckte erstochen.

Anno 1573. ist den 28. Julii des Abends ein groß Ungewitter allhier gewesen/ und hat in etlichen Gärten viel Saamen / so dem Korn fast ähnlich gesehen/ geregnet.

Den 14. August. hat sich die Mulda sehr ergossen/ und denen Bürgern in der Trauschka und zu Gerndorff/ auch denen umliegenden Dorffschafften viel Getreidig weggeführet/ und sonst grossen Schaden gethan.

Anno 1574. 12. Julii wird Thomas Zschuckelt von Andreas Grützneru mit einer Stangen übel geschlagen/daß er etliche Tage sprachloß gelegen/ und den 19. besagten Monats darauf gestorben ist.

Anno 1575. 5. Jan. ist der Ober-Müller/ mit Nahmen der fromme Matthes / als er über das Eiß gehen wollen/ins Wasser gefallen und ertruncken.

Anno 1577. 14. October. starb Andreas Kolbe jämmerlich bey der Fehre/ und ward auch/ weil er eine lange Zeit nicht communiciret/daselbst hin begraben.

Ex-

Extract aus den Oschatzer Leichen-Register.

Anno 1583. d. 12. Julii ward Leonhard Sihra mit dem Strange hingerichtet. Er war von Wurtzen ehrlicher Geburt / Christlichen Eltern und Ehrlicher Freundschafft / welcher zu Wittenberg und Leipzig fein studieret / ein guter Arithmeticus, Musicus und richtiger Schreiber / dann er auch feine Dienste gehabt / zu Breßlau auf der Waage / zu Brix in Mähren / bey einem Abt im Closter. Als er zu Oschatz gefreyet / und daselbst gewohnt bey seinen Schweher / hat er allerhand Handthierung angefangen / und kein Handwerck getrieben. Seinen eigenen Stieffvater in Wurtzen hat er mit Arsenico, so er in den Apothecken die Mäuse zu tödten gekaufft / in einer Wasser-Suppe vergeben / ohne alle Ursache / wie er freywillig bekannt. Als er anfänglich eingezogen worden / hat er erzehlet / daß der Teuffel wie ein raucher Bär im Gefängniß zu ihm kommen und sich gegen ihn erbothen / er wolte ihn loß machen / und auf 30. Jahr unsichtbar / wenn er sich ihm verschreiben wolte / er hätte ihm auch Pappier und ein Federmesser bracht / damit er sich gestochen hätte / es wär aber kein Blut geflossen / und wäre er hernach gehindert worden. Dieser böse Mensch hat

sich

sich anfangs gestellet/ als hätte ihn der Schlag an der lincken Seite gerühret / derowegen er weder den lincken Fuß noch Hand regen wollen/ hat sich hin und wieder geworffen/ als hätte er die schwere Noth/und in solchen Werffen greulich geschrien und kein Wort reden wollen. Derowegen er in der Bütteley-Stuben unangeschlossen, von 2. Wachen bewahret worden/ als er aber sein Vortheil ersehen/ daß die Wächter sicher und schlaffen/entkommt er aus der Bütteley / steiget am Brüder-Thor die Treppe hinnan/ und lässet sich die Stadt-Mauer hinnab/und läufft nach Wurtzen. Als er daselbst bey seinem Schwager ausgespühret wird/ springt er durch ein Glaß-Fenster/ und läufft nach der Mulda zu/ in willens sich zu ersäuffen / wird aber von einem Fischer/ der mit dem Kahne zugefahren/aus dem Wasser getrieben/nach Wurtzen gefänglich gebracht/im Gefängniß hat er sich umbringen wollen mit einen Messer/welches er den Hüter genommen/ hat Glaß und Schuhpech gefressen/ endlich ist er gegen einen Revers dem Gericht zu Oschatz geliefert worden/ und daselbst an Händen und Füssen geschlossen/ von 2. Wächtern Tag und Nacht bewachet worden. In dieser Verhafftung hat er heimlich das Geschäffte zustossen und gebunden/ der Hoffnung/ daß

ihm

ihm die Blase zuspringen solte/ hat auch offtmahls den Kopff wider die Mauer gestossen/ gantze Rinden Brodt eingeschlungen/ damit er ersticken möchte/ist aber durch fleissiges Auffsehen der Wächter gehindert worden. Endlich hat er seine Dieberey und Boßheit schmertzlich beweinet/ und hat seine Straffe gedultig erlitten.

Anno 1597. 16. Dec. früh um 6. Uhr ist ein groß Erdbeben gewesen / daß nicht allein die Fenster geschuttert und geklungen / sondern auch die Betten/ darinn noch viel Leute gelegen/gebebet haben.

Anno 1599. ist Christian Pörstel der jüngere/des Ammt-Schössers Sohn allhier/ als er des Nachts zwischen 11. und 12. Uhr nebst Johann Reuschen dem jüngern mit blosser Wehre dem Nachtwächter nachgeeilet / von Thebis Paul dem Frohnen/ so damahls die Wache gehabt/ in der Bader-Gasse erstochen worden.

Den 19. April ist des Abends nach der Sonnen Untergang eine grosse Menge Käfer anhero gezogen kommen/ welcher Zug fast eine gantze Stunde gewähret.

Anno 1600. 4. April/wird Anna/Severin Bruchlitzens / oder Brochlißens hinterlassene Wittwe/ eine Grossemutter von 74. Jahren

in der Mulda hinter denen Gerber-Häusern gesäckt/ weil sie ihres Sohnes Kind mit Giffte hingerichtet.

Anno 1602. 29. Nov. wird George Klaffenbach des Cantors Sohn in Christian Pörstels Ammtschössers Behausung am Crostigal durch Elias Rudluffen den jüngern erstochen.

Anno 1608. 3. Junii ist Salomo Tilsener/ sonst Pfeiff-Salomo genannt/ und seine leibliche Tochter/ weil sie mit einander Blutschande getrieben/ mit dem Schwerdt gerichtet worden. Der Vater hatte auch über dem mit andern Weibern zugehalten.

Anno 1608. am Michaelis-Tage ist Anna/ Martin Müllers/ Försters Tochter/ welche eines Kindes in Machern genesen/und Sonntags zuvor mit einem Krantz in der Kirche gepranget/ an dem neu gemachten Hals-Eisen ufm Thum von 9. biß 12. Uhr durch den Landknecht angeschlossen gestanden.

Anno 1610. ist um den Neuen-Jahrs-Tag ein sehr grosser und langwieriger Wind gewesen/sonderlich den 10. 11. und 12. Jan. dabey auch grosser Regen und Gewässer mit eingefallen/ so/daß wegen allzu grossen Sausen und Brausen des Windes fast kein Mensch auskommen können. Den 12. Jan. gleich nach Mitternacht biß früh gegen 5. Uhr ist ein grosses und

un-

ungewöhnliches Wetter am Himmel gewesen/ darüber sich die Leute hefftig entsetzet/ und nicht anders gemeinet/ als der jüngste Tag wäre da.

Anno 1612. 17. May ist Elias Schröter/ Garkoch zu Wurtzen/ sammt seinem Weibe mit dem Schwerdt gerichtet/ seine Mutter aber zur Stadt hinausgestrichen worden. Sie hatten einen Mann/ der eine Zeitlang bey ihnen geherberget/ in Brantewein voll gesäufft/ und ihm mehr als 100. fl. die er in denen Kleidern bey sich getragen/ genommen.

Anno 1615. ist eine Zauberin allhier gewesen/ die lange Martha genannt / welche bekannt/ daß sie etliche Kinder umgebracht / die Leute angehaucht und verderbet/auch mit dem Teuffel 7. Jahr lang zu thun gehabt. Sie hat Christum verlacht/ und ihrer Ubelthat wegen sollen verbrannt werden. Allein sie ist in dem Gefängniß am Eilenburgischen Thor todt funden worden / und gab man vor/ der Teuffel habe sie umgebracht.

Am Michaelis-Tage ist unter der von D. Mamphralio gehaltenen Ammts-Predigt das auf eine runde Tafel gemahlte und über dem Singe-Chor mit eisernen Klammern angemachte Capituls-Wapen von freyen Stücken herunter gefallen.

Des Jahrs drauf den 29. May hat der Donner in die Dom-Kirche geschlagen. Welches beydes man vor omina auf des Herrn Super. D. Mamphrasii und des Decani Greffens Todesfälle hielt / so auch in besagtem Jahre beyderseits erfolget.

Anno 1616. den 8. Aug. und um diese Zeit hat man zu Wurtzen Blut im Brodte / und in einem weitzenen Kinder-Brey gesehen. a) Zu Pausitz hat die Zacharias Lorentzin auch Blut im Brey / den sie wieder wärmen wollen / gefunden. Deßgleichen hat die Haußgenoßin des damahligen Pfarrers / Johann Urbani, in in einem Erbiß-Brey / von welchen sie des andern Tages / nachdem er gekocht / essen wollen / Blut gefunden / welchen Topff sammt dem Brey und Blute / so sich am Rande herum angelegt / gedachter Pfarrer so lange bey sich gehabt / biß es endlich schwartz und stinckend worden.

Anno 1635. ist ein sehr grosser Winter gewesen / indem es 3. Wochen vor Weihnachten zugewintert / und vor Invocavit nicht aufgebrochen / so / daß das Vieh in denen Ställen / und die Hüner auf denen Nestern erfrohren seyn. Um besagte Zeit brach es zwar etwas auf / es hat aber doch wieder zugewintert / und biß gegen

a) Zeillers Sendschreiben Cent. 6, epist. 16.

gen Ostern mit Regen/ Schneyen/ Schlossen/ Frost/ 2c. angehalten. Hierauf war eine gefährliche Eißfarth/ welche der Neu-Mühle grossen Schaden gethan. Um diese Zeit galt ein Scheffel Korn 1. Thlr. Gerste 1. fl. da er vorm Jahre nur 18. gl. gegolten. Wiewohl die wenigsten Handwercks-Leute haben sich daran gekehret/ sondern ihre Waaren immer mehr und mehr gesteigert.

Anno 1636. im Frühling haben sich zu Wurtzen/ wie man vorgiebt/ viel Blut-Zeichen an der Butter/ Zugemüse und Brodt ereignet/ sonderlich im Frey-Hause ufm Crostigal bey Hauptmann Holländern/ da etliche Bluts-Tropfen von der Decke auf Eisenkuchen gefallen sind/ und hat sich dergleichen/ da sie sich in höchster Betrübniß im Garten unter einen Baum gesetzt/ noch einmahl begeben.

Anno 1639. den 27. Dec. war Abends um 6. Uhr ein groß Gewitter mit Blitzen und grossen Schlägen/ wie auch Schlossen und Regen.

Anno 1646. ward Hans Schumann allhier wegen begangenen Mords enthauptet und aufs Rad gelegt.

A. 1649. den 11. Jun. hat Joh. George Beutnern/ Chur-Sächßl. Verwalter zu Kienitsch sein leibl. Bruder, M. Christoph Beutner nach

einigen Wortwechsel geschossen / daß er des Tages drauf gestorben. Man hat aber den Thäter / der sich mit der Flucht salviret / nicht habhafft werden können.

Anno 1652. soll sich allhier ein Teich in Blut verwandelt haben / dergleichen sich in eben diesem Jahre zu Pirna zugetragen. b)

Anno 1663. den 6. Martii ist Magdalena Gräfin / von Radeberg / eine Magd / so zu Naumburg und Leipzig gedienet / zu Kerlitz eingebrochen / darüber sie ertappet / und nach Wurtzen gebracht worden. Als man sie daselbst vernommen / hat sie einen andern zu Schönau bey Torgau verübten Diebstahl ebenfalls bekannt. Nachdem man aber einige Anzeigen bey ihr verspüret / als ob sie schwanger gewesen / hat sie auch bekannt / es hätte sie ein Tischer-Geselle in Naumburg geschwängert / und sie hätte solch Kind zu Schilda zur Welt gebracht / ihm den Hals umgedrehet und vergraben. Welches / nachdem sichs so befunden / ist ihr nach Urthel und Recht zuerkannt worden / daß sie / als einer Kinder-Mörderin gebühret / gesäckt werden solte. Man hat solches Urtheil an ihr den 30. April besagten Jahres vollzogen / und sie hernach auf den Got-

b) Ziesler Fortsetzung der Mügl. Chron. p. 17.

Gottes-Acker an einen besondern Ort begraben lassen.

Anno 1664. den 14. May ist Christoph Apitz Ammts-Müller in der Neu-Mühle ertruncken/ wird sich vermuthlich ersäufft haben / indem er so wohl Lorentz Teichens/ Gerichts-Schöppens zu Wölckau Tochter in der Mühle zu Eilenburg/ wie auch Christinen Kaulin hier zu Wurtzen geschwängert hat / hernach sich hier mit eines Bürgers Tochter verlobet/ und ihm Einspruch gethan worden.

Anno 1665. ward allhier ein Mörder / der Geburt nach ein Wendischer Bauer/ welcher der Hand-Arbeit nachgegangen/ und sich meistens von Treschen ernehret/ von unten auf gerädert. Sein Verbrechen war/ daß er seinen Gesellen/ so neben ihm getroschen/ mit 27. Wunden erwürget hatte. c)

Anno 1668. den 4. Octobr. ist Herr George Christoph von Taupadel/ ein Rittmeister/ als er von Dreßden nach Wurtzen reiten wollen/unweit Kerlitz/ von seinen Cammer-Diener und Reitknecht erschossen/ beraubet/ und aus der Strasse geschleppet worden. Die beyden Thäter werden hierauf flüchtig / und reiten biß nach Durlach/ da der Cammer-Die-

c) Ziegler p. 30. 31.

ner Philipp Justus davon geritten. Der Reitknecht aber/ David Funcke/ von Kützingen aus Beyern/ wird zu Cantstadt/ im Wirtembergischen/ auf- und durch einige Soldaten in hiesige Ammts-Gerichte nach Wurtzen gebracht/ auch nach eingeholten Urthel den 29. April. 1669. auf dem Köpf-Plan geschleiffet/ daselbst ihm der Kopf abgehauen/ der Cörper aber auf dem Wege nach Kerlitz zu auf ein Rad geleget worden.

Anno 1672. den 28. Aug. ist Hans Junge/ ein Zimmermann unter denen Gaudelitz-Häusern/ auf dem Tamm ertruncken/ und den 30. begraben worden.

Anno 1672. 30. Dec. ist allhier ein groß Gewitter mit vielen Blitzen nebst einem grossen Sturm-Winde gewesen/ welcher Häuser und Bäume darnieder gerissen. Kurtz zuvor in Weihnachten ist es so warm gewesen/ daß die Leute haben barfuß gehen können.

Anno 1673. 3. Wochen vor Michael/ hat Christian Steller/ Meister Thomas Meißners/ des Töpfers auf dem Crostigal/ Lehr-Junge/ auf der Fr. Hauptmann Fehrin Forwerg daselbst mit einer Kuh schändliche Unzucht getrieben/ worüber ihn eine Magd angetroffen. Weil aber die That ruchtbar worden/ und er sich davon gemacht/ ist über ihn das pein-

peinliche Hals-Gerichte gehalten/und er nachgehends in die Acht erkläret/die Kuh aber durch den Caviller todt geschlagen / und an einen absonderl. Ort vergraben worden.

Anno 1675. im Junio und Julio sind wegen vielfältigen Regenwetters 3. grosse Wasser allhier gewesen / welche denen Feld-Früchten grossen Schaden gethan haben. Das erste den 13. Jun. am 2. Sonntage nach Trinit. Das andere den 24. Jun. am Johannis-Tage: Das dritte den 2. Jul. an Mariä-Heimsuchungs-Tage. Auch haben in diesem Jahre die Hamster und Mäuse grossen Schaden gethan.

Anno 1679. und 1680. ist der Winter sehr warm gewesen/ so/ daß die meisten Leute barfuß gegangen. Der Storch ist den 19. Febr. anher kommen.

Anno 1684. 28. Mart. am Charfreytage ist Simon Kötitz/ein alter Bürger/von der Treppe gefallen und todt blieben. Als man ihn am 1. Oster-Tage Abends beysetzen wollen, ist dessen Schwester jähling umgefallen / und auch todt aufgehoben worden.

Anno 1685. 5. Dec. ist bey Jacob Mühlbergen/ein Schmidt/ ein Kind gebohren worden/ so eine grosse Haube von Fleisch auf dem Kopfe gehabt.

Anno 1687. den 16. Mart. ward Hans Seyf-

fert der jüngere / den man insgemein Beltz-Hans nennte/ wegen verschiedener Deüben/ und weil er mit Annen/ Hans Schultzens zu Sachsendorff/entlauffenen Eheweibe Unzucht und Ehebruch getrieben / zur Staupen geschlagen/und des Landes ewig verwiesen.

Anno 1689. hat sich im Anfang des Februar. die Rizschke so sehr ergossen/ daß man mit Kahnen zum Wentzels-Thor heraus hat fahren müssen.

An. 1691. den 19. May hat bey Hans Karnahln/ Schöppen zu Trebelshayn eine Sau geferckelt/ unter deren Jungen eines gewesen/ welches einen Kopff gehabt fast wie ein Affe/ mit eingebogener Nase/ und grossen neben einander stehenden Augen. Oben an der Stirn ist ein Zipfel oder Zöpfgen eines kleinen Fingers lang angewachsen gewesen. Die übrige Gestalt ist einem Schweine gantz ähnlich gewesen/ ohne daß es gar wenig Porsten gehabt. Man hat solches todt/ wie man es gefunden/in hiesiges Ammt gebracht/ allwo auch der Abriß davon noch zu sehen.

Anno 1694. im Junio, ist ein grosses Wasser gewesen/ welches gantze Häuser und Mühlen mitgenommen. Den 3. Julii hat das Wasser einen Mann mit gebracht / dem eine Hand abgefressen gewesen/und auf dem Rücken gantz schwartz gesehen.

Anno

Anno 1697. den 5. May zur Nacht war ein Gewitter / welches in den Eilenburgischen Thurm geschlagen / aber doch nicht gezündet.

Anno 1699. den 28. Jan. Sonnabends um 1. Uhr ist Martin Hentzschel ein Drescher aufm Crostigal von einem Balcken in der Scheune auffm Steinhofe gefallen und todt blieben. Den 19. Julii darauf hat sich gedachten Hentzschels Witwe ihr Bruder zu Brandiß zu tode gefallen.

Anno 1700. den 16. Oct. kommen George Keßner / ein Reutknecht von Thalwitz und Greger Lorentz / ein Bauer von Deuben / so zusammen Vettern waren / über dem Spiel zusammen und schimpffen einander. Als nun gedachter Greger Abends um 9. Uhr nach Hause gehen wollen / gehet ihm Keßner nach / trifft ihn auf der Brücke an / und nach einiger Rencontre hauet er ihn in die rechte Hand und auf den Kopff / daß er hingefallen / und sich fast gantz verblutet. Der Thäter kommt nach diesem wieder ins Bierhauß / und ist mit Blut besprützet. Indessen kommen einige Leute aus Leipzig gefahren / welche aus dem Scheuen der Pferde den Verwundeten gewahr werden / der so bald aufgehoben / und zu Herrn Schöffeln dem Barbierer in die Cur gebracht ward / aber in wenig Stunden seinen Geist

aufgab. Der Thäter ward bald darauf von E. E. Rath in Verhafft gezogen / hernach aber dem Ammte ausgeantwortet. Weil aber die Wunden nicht tödtlich waren / kam es nach geführter Defension so weit / daß er dem Herrn General Wachtmeister Plötzen zu dessen Regiment abgefolget ward.

Anno 1701. den 12. Jul. sind 2. Knaben in der Mulde ertruncken / Nahmens Hensel / eines Fischers von Nitzschka Sohn / den man bey Pausitz gefunden / und Meister Kilian -- Bürgers Sohn / so bey Martin Wiedemanns Bleiche gefunden worden.

Den 25. Nov. ist ein todtes Kind / welches kaum auf die Welt gekommen / auf dem Bach zu Denitz geschwommen / welches im Munde Heu / und um den Hals einen Lappen gehabt.

Anno 1703. den 13. Oct. ist Hans Schultze / Bürger und Fuhrmann allhier / als er Abends von Leipzig zurück gekommen / und durch die Mulde gefahren / aus den Wagen / da er etwan in der Schoßkelle geschlaffen haben mag / ins Wasser gefallen und ertruncken. Man hat ihn den 6. Nov. gefunden / und den 9. ein Leichbegängnis gehalten.

Anno 1704. den 20. April / Sonntags / als sich die beyden Müller in der Stadt- und Neu-Mühle nicht in Arrest geben wolten / hat sie der

Accis-

Accis-Inspector Herr Bernhard Hippe mit 20. Mann Reutern und 26. Mann Fußgängern verfolgen lassen. Diese machirten zur Stadt hinaus/ eben da die Leute aus der Nachmittags-Predigt kamen/ und in solcher so wohl als im Examine vom dritten Gebot war gehandelt worden. Als sich aber der Stadtmüller nebst seinen Leuten auf einem Kahn retiriren wollen/ ist dessen Sohn von einem Reuter gefährlich in die lincke Seite geschossen worden.

Am eben diesen Tage Abends hat man wollen eine Feuerkugel gesehen haben/ so wohl auf dem Marckt/ als vor dem Eilenburgischen Thor. Was solches gewesen/ oder ob es was bedeutet/ lassen wir unerörtert. Die meisten wolten sagen/ es wäre so weit gesehen worden/ als der darauf erfolgende Brand gegangen.

Anno 1705. den 17. April, als Abraham Seyffert/ ein Schmidt vor dem Eilenburg. Thore/ sein Hauß gerichtet/ ist ein Sparr herunter/ und seinem Sohn/ einem Knaben von 6. Jahren auf dem Kopff gefallen/ welcher darvon nach 4. Wochen in grossen Schmertzen gestorben.

Den 2. Maj. ist George Kerzschner ein Fehrmann mit der Winde aus der Fehre gerissen worden/ und ertruncken.

Den

Den 25. May / eben am Tage Urbani ist ein grosser Schnee gefallen / der 1½. Viertel hoch auf dem Korne den gantzen Tag gelegen / und es zu Boden gedruckt / auch in Gärten die Aeste von den Bäumen gerissen.

Den 14. August. sind George Henens und Friedrich Meyers Söhne bey der Burgemeister-Wiese / da sie sich gebadet / zwischen 12. und 1. Uhr ertruncken.

Den 15. Sept. ist Meister Hans Heinens auf der Bleiche Mägdlein von 12. Jahren in den Keller gefallen / und gleich todt blieben.

Anno 1706. den 6. May / Nachmittags nach 4. Uhr war allhier ein grosses Gewitter / mit grossen Schlossen / welche eine gantze Stunde lang gefallen / und so wohl die Fenster als Dächer sehr zerschlagen / so daß viel tausend Thaler Schade geschehen. Der Strich hat sich bey Deuben angefangen / und ist biß über Zschorna hinaus gegangen. Was von Rindern / Pferden / Schaffen / Schweinen / Haasen / Gänsen rc. auf freyen Felde ergriffen worden ist umkommen / auch alles Getreide gäntzlich zerschlagen worden. d) Und also ist Wurtzen einige Jahr her ziemlich mitgenommen worden / indem ihr GOtt 1704. den Brand / 1705.

d) Ziegler p. 126.

1705. Schnee/ 1706 Schlossen und Schwedische Einquartirung nebst vielen Abgaben zu ertragen auferlegt hat.

Anno 1707. im Monat Julio und Augusto ist in Naumanns Garten vor dem Jacobs-Thore auf einem Möhrenbeet eine wundersame Kornähre gewachsen/ da 32. Aehren auf einem Halme gestanden. Es ist solche abgemahlt in der Raths-Stube zu sehen.

Anno 1708. den 21. Maj. ist ein Soldate/ der allbereit 2. mahl durch die Mulde geschwommen/ als er das dritte mahl durchsetzen will/ ertruncken.

Das siebenzehende Capitel.

Von denen in der Wurtznischen Pflege gelegenen Dorffschafften.

UNd also komme ich auch endlich auf die Beschreibung derer um Wurtzen herum/ und so wohl unter die Stiffts-Regierung/ als das Dom-Capitul/ Ammt/ und Inspection gehörige Dorffschafften. Es mag die hiesige Pflege sonst wohl grösser gewesen seyn/ wie man aus der alten Grentz-Beziehung urtheilen kann/ da sich an. 1284. Marggraff Heinrich zu Meissen und Osterland/ durch einige seiner

Räthe

Räthe mit dem Bischoff zu Meissen wegen der Grentze verglichen/ und solches zu desto besserer Nachricht niederschreiben lassen. Der damahls darüber gegebene Brieff lautet folgender maßen:

Concordia inter Principem & Episcopum pro iudicio Wurcensi. a)

IN nomine Domini. Amen. Nos *Henricus* Dei gratia Misnensis & Orientalis Marchio recognoscimus tenore præsentium, quod cum inter cæteras causas dissensionis, quæ verteban-

a) Ich habe das Original von diesem Briefe selbst nicht gesehen, aber davon fünfferley Abschrifft bekommen, davon 3. Lateinisch, und 2. teutsch übersetzet sind. Die eine Lateinische hat vor hundert Jahren eine hiesige Stiffts-Person, ich weiß nicht woher, abgeschrieben; Die andere stehet in einem alten Lehn-Buche, so in der Mitten des 15den Jahrhunderts geschrieben / und noch heutiges Tages in der Regierung beybehalten wird: Die dritte hat mir ein guter Freund zugesendet, der solche zu Bischoffswerde bekommen. Die eine Teutsche stehet in obgedachten Lehn-Buche, die andere habe ich aus einem hiesigen Amnits-Buche abgeschrieben. Weil nun zwischen selbigen

tebantur inter Venerabilem patrem Dominum *Witegonem* Episcopum Misnensem, compatrem nostrum dilectum ex una, & nos ex parte altera, super iudicio terræ *Wurcinensis* controversia fuisset exorta, post multos tractatus hinc inde habitos, missis ad hoc & deputatis viris discretis ac fide dignis, ex parte nostri *Alberto* dapifero de *Burnis*, b) *Rudegero* de *Schachov*, c) & *Alberto de Luppa*, militibus, ex parte vero domini Episcopi, Domino *Heidenrico* d) Cantore, domino *Conrado* Custode, dicto de *Borus*, e) & domino *Arnoldo de Jericho*, Cellario, Canonicis Ecclesiæ Misnensis, domino *Henrico Burlebant*, f) milite, & *Thamone de Schurnon*, g) ad investigandum de iudicio prænotato, utrum

gar ein grosser Unterschied ist, als habe die variantes lectiones aus jeden getreul. beybringen wollen, dieweil verschiedene Nahmen derer Dörffer vorkommen, die ich selbst noch nicht eigentlich weiß.

b) lat. *Bornis*, germ. Borne.

c) lat. *Schoghowe*, germ. Schlaghowe.

d) g. Heinrich.

e) lat. *Borritz*.

f) al. *Burlebano* g. Burleban.

g) al. *Schurnowe*, Schurnawe, Schaunawe. Das erste ist recht, denn es heisset Zschornau.

trum ad nos vel ad dominum Episcopum pertinere deberet, quorum assertione, prout a senioribus incolis terræ *Wurcinensis* ad hoc iuratis & requisitis didicerant et audierant, certissime & apertissime fuimus informati, dictum iudicium terræ *Wurcinensis* ad præfatum dominum Episcop. & Ecclesiam *Misnensem* absq; omni dubio pertinere. Nolentes igitur in periculum animæ nostræ hæredumque nostrorum dictum iudicium contra iustitiam occupare, eidem iudicio, quod de facto occupavimus, renunciavimus, & ex nunc renunciamus, nolentes ipsum Episcopum, successores suos, vel Ecclesiam Misnensem per nos, hæredes nostros, iudices vel officiatos quoscunque in sæpe dicto iudicio turbare, vel quomodolibet impedire. Et ne de limitibus sive terminis eiusdem iudicii in posterum aliqua dubietas valeat suboriri, eosdem limites sive terminos ad maiorem cautelam futurorum duximus præsentibus exprimendos. Incipiunt autem termini a fossato, quod situm est infra *Taluuitz* & *Schönendorff*, h) & extendunt se usque ad fines agrorum villæ, quæ dicitur *Zedevvitz*, i) Item extendunt se usque

h) l. g. *Schonendorff*.

i) l. *Bedewitz*, *Sedowitz*, *Sydeuuitz*. Zeduuitz. Es wird Sedewitz oder Seidewitz heissen müssen.

que ad fines agrorum villæ in *Kolmen*, illius de *Warin*. Item ultra extendunt ſe ad fines agrorum villæ in *Drevvan*. k) Item ab hac villa usque ac fines agrorum villæ in *Heinrichsdorff*. Item ab hoc loco usque ad fines agrorum villæ in *Tammenhain*. Item a dicta villa usque ad colles, qui dicuntur *Druſe*. l) Item ultra usque ad fines agrorum villæ *Lamprechtsvvalde*. Item in dicto loco usque ad fines agrorum villæ *Börtvvitz*. m) Inde ultra usq; ad monticulos qui dicuntur *Hoghe*, n) & ad lapides limitares ſeu finales, qui poſiti ſunt inter villam *Rodegaſt*, o) & villam quæ dicitur *Miltuvvitz*. p) Item ab hoc loco usque ad fines agrorum villæ *Wipernesvvalde*, q) inde usque ad ripam quæ fluit per villam *Saxendorff*, r) & ſic per deſcenſum dictæ ripæ usque ad Eccleſiam *Burchardeshain*. Item ab hoc loco usque ad ripam quæ vocatur *Gre-*

Yy *nitze*

k) l. *Dreben*.
l) l. *Deuſſe*, g. Druſen.
m) l. *Bortewitz*, *Borthenitz*, g. Borthewitz.
n) l. *Heyde*. *Heyzhe*, g. die Höhe.
o) l. *Radegaſt*.
p) l. *Meltwitz*. *Melzwiz*, g. Meltewitz.
q) l. *Weyprechtsw*. *Wiprechtsw*,
r) l. *Sechendorff*.

nitze, s) & ſic per deſcenſum eiusdem ripæ usque in *Muldam*. t) Item trans *Muldam* & ultra usque ad lapidem qui dicitur *Durckelſtein*, u) qui lapis ſitus eſt in ſilva illius de *Trebizin*. x) Item ab hoc lapide ſive ſigno usque ad fines agrorum villæ quæ vocatur *Lulinii*. y) Inde usque ad fines agrorum villæ z) *Schyzitz*. Item ab hac villa usque ad fines agrorum villæ *Maioris Macherin* incluſive. Item ab hac villa usque ad fontem qui dicitur *Reburne*. a) Inde usque ad fines agrorum villæ *Bychene*. Item ab hoc loco per quandam viam usque ad vallem infra *Bychene*, & per eandem vallem usque in *Muldam*. Item trans *Muldam*, & per deſcenſum aquæ usque ad fines agrorum villæ, quæ dicitur *Kolovve*. b) Inde usque ad fines agrorum villæ *Weitenrode* c) ab hac vero villa usque ad foſſatum, de quo

s) l. *Gremeze*, g. Gremcze.
t) l. *Mildam*.
u) l. *Türckſtein*.
x) l. g. *Trebiſſen*.
y) l. g. *Lülitz*. g. Loulitz.
z) l. *Czicitz*.
a) l. *Veborn*. g. Reheborn.
b) l. *Collaw*.
c) l. *Wyſenrade*, *Wieſenroda*, g. Weyernrode: Weiſenrade.

quo dictum est in principio istorum terminorum. Testes huius Dominus *Sifridus* Decanus, Dominus *Joannes* Præpositus Wurcinensis, Magister *The:* d) Præpositus Budissinensis, Mgr. *Gens.* e) Decanus Ecclesiæ Moguntinensis, Dominus *Ottho de Witin*, dominus *Waltherus*, dominus *Ar. de Polsnitz*, Canonici Misnenses. Dominus Mey: Burggravius Misnensis. Dominus *Henricus* Camerarius de *Gnanstein. Al.* dapifer de *Burnis*, *Henricus de Syden*, *Hermannus de Thannenfeld*, *Fridericus* magister coquinæ & quam plures alii clerici, & laici fide digni. Ut autem hæc firma permaneant, nec ab aliquo successorum nostrorum super ipsis suscitari quæstio valeat nocitura, præsens scriptum desuper conscriptum dicto domino Episcopo & Ecclesiæ Misnensi dedimus sigilli nostri munimine roboratum. Datum & actum Dresden, Anno domini M. CC. LXXXIIII. IIII. Idus Novembris.

Es ist mir von diesem Briefe eine alte teutsche Ubersetzung in die Hände gekommen / welche ebenfalls gantz einrücken will.

d) l. *Tham.* g. Mgr. Th. Meister Diterich.
e) l. *Gerich. Heinrich*, g. Bernhardus, Gunther.

Ein Brieff von der Gräntze im Ammt Wurtzen.

Im Nahmen des HErrn Amen. Wir Heinrich von Gots gnaden Marggraff zw Meyssenn und Osterlandt bekennen offentlichen mit diesem Brieffe, Nachdem sich unter andern Irrungen, so sich zwischen dem Ernwürdigen Vatern, hern Wittrichen Bischoffen zw Meyssenn, unsern lieben Gevattern, eynes, und uns, anders Theils, eine Zeitlang erhalten, auch Spaltung der Gericht halben in der Wurtznischen Pflege zugetragen. Daß wir nach allerley gepflogener Handlung die Erfahrnen und glaubwürdigen Männer abgefertiget von unsert wegen, die Ehrnvhesten Albrechten Trucksessen von Burnis/ Rudighern von Schlagowe, und Albrechten von Luppa, von wegen des Herrn Bischoffs aber, herrn Heinrichen Cantorem, hern Conraden vonn Borus, Custodem, und hern Arnolden von Jericho, Kellermeistern, alle drey Thumbhern zw Meyssenn, und die auch Ernvhesten, hern Hainrichen Burleban / und Thammen von Schaunowe / mit Fleiß zu erforschen ob berürt gericht / vnns, oder den hern Bischoff zustendig, Darauff dan erwente vnsere beyderseits geschicktte, vonn den eldisten einwohnern, bemelter Wurtznischen Pflege, welche sie bey ihren äydes Pflichten, die

die rechte Warheit auszusagen, erinnert, und vormhanet, bericht entpfangen, das dieselben gerichte, ohne alle mittell dem hern Bischoffe, und der Stifft-Kirchen zu Meissen zugehören, des sie vnns dann ferner also verstendiget. Wan wir aber vnserer Sehlen zu schaden, auch vnsern erben zu nachteill solche gericht, die wir de facto, vnnd also mit der that eingezogen, vnnd an uns bracht, wider recht nicht lenger innen zu behalten willens. Als haben wir dieselben ermelten Bischoffe wiederumb eingereumpt, Reumen Jhme dieselben hiemit ein, vnnd wollenn, das weder ehr, noch seine nachkommende Bischoffe, oder das Stifft Meyssenn vonn vnsern Richtern oder Amptleuten, wie die Namen haben mügen, gedachter gericht halbenn, vorhindert, oder in eynigerley Weyse vorunruiget werdenn. Damit auch der grentz und reynung halben keine fernere Irrunge fürfallen müge, Als haben wir dieselben vmb mehrer sicherheit willen in diese Schrifft vorzeichnen lassen. Es heben sich aber dieselben Grentzen an bey dem Graben vnter Dhalewitz, vnnd Schonendorff, vnd gehen bis an die eusserste Flur, unnd Ecke des Dorffs Zeduwitz. Ferner erstrecken sie sich biß ann die flur des Dorffs Kolmen, das dem vonn Waren zustendigk ist. Item sie gereichen weiter bis an die Flur des Dorffs Drewan, darnach von demselbenn Dorff

bis ann die Flur und Ecker des Dorffs Heinrichsdorff. Item von diesem Ort, biß an die Flur des Dorffs Tammenhain, von dannen bis an die Hugell die Drusen genannt, weiter bis an die Flur / des Dorffs Lamprechtswalde. Item von demselbigen Ort bis ann die Flur, des Dorffs Borthewitz. Hernach reichenn sie bis ann die Berglein, welche man die Höhe heisset, unnd bis zw denn Malsteynen, die zwischen den Dörffern Rodegast und Miltuwitz stehn. Von diesen Malsteinen gereichen sie ferner bis an die Flur unnd Ecker, des Dorffs Wipernes-walde, unnd darnach bis ann den Vffer des Wesserleins, so durch Sachsendorff fleust, unnd also das Wesserlein gar hinab bis an die Kirche zu Burckertshain. Von dieser Kirchen erstrecken sie sich ferner bis an den Vffer des Wesserleins Gremcze unnd das Wesserlein vollent hinab bis inn die Mulde. Darnach jhenseit der Mulden bis zum Durckelstein, welcher inn des vonn Trebissen walde gelegenn, Volgents vonn diesem stein oder zeichenn, bis an die Flur des Dorffs Loulitz. Ferner bis an die flur oder felder des Dorffs grossen Machern, und von denselben Eckern, do sie wenden bis an die Ecker des Dorffs klein Machern, saimbt der flur doselbst, mit eingeschlossenn. Weiter von diesen Dorff unnd flur bis an dem Reheborn, darnach bis ann die flur des Dorffs

Pichen,

Pichen, vonn dannen ferner durch einen wegk, bis an denn thall unter Pichen / und durch denselben thall / bis in die Mulde. Darnach vber die Mulde das Wasser hinab bis an die flur des Dorffs Kollowe, und von dañen bis an die Ecker des Dorffs Weyernrode, darnach bis wider an den graben, darvon oben meldungk geschehen. Bey dieser Abhandlung seint gewesen als gezeugen, her Sifrid Dechant, her Johannes Probst zu Wurtzen, Mgr. Th. Probst zu Budissin, Mgr. Bernhardus Dechant zu Meintz, her Ortho vonn Wetthin her Walther / herr Ar. von Polsnitz, thumbhern zw Meyssen, her Heinrich Kemmerer von Gnanstein, unnd Truchses von Burnis / Heinrich von Siden, Herman vonn Thammenwelt, Franciscus Kuchenmeister, und viel andere glaubwürdige mehr geistlichs unnd weltlichs standes. Damit aber vber dem allen stet und fest gehaltenn / auch von unsern nachkommenden derhalben nichts vngebürlichs fürgenommen werde, So haben wir diesen Brieff mit vnsern anhangenden Secret besiegelt dem hern Bischoffe und der Thumbkirchen zu Meyssenn zuhanden gestellet. Der geben zu Dresdenn, im Jar nach Christi unsers lieben Hern und seligmachers geburdt, Tausent zweyhundert, vnnd im vier vnnd achtzigsten Jar, denn zehenden tag des Monats Nouembris.

Fernere Nachricht von den alten Zustande derer hierum gelegenen Dorffschafften kann man aus dem Registro feudorum Ecclesiæ Misnensis hernehmen / welches unten im Anhange gantz eingerückt werden soll.

Allein wir treten nun denen Dörffern etwas näher / und betrachten solche nach einander. Wir wollen aber von der gegen Mitternacht gelegenen Gegend den Anfang machen.

1. Nitschwitz.

Wird in alten Schrifften auch geschrieben Mistiuitz, Mistuitz, Mischwitz, Nitzkuwitz / hat seinen Nahmen von dem Wendischen Wort Nischeze oder Nizeze / niedrig / weil es in einem Grunde an der Mulde gelegen. Es hat seinen Nahmen davon das uralte Geschlecht derer von Nitzschewitz / welche auch dieses Dorff besessen / deren gleich soll gedacht werden. Sonst finde ich nachfolgender Meldung: Nickel von Nitzckuwitz wird in alten Uhrkunden um die Zeiten des Hußiten-Krieges erwehnet. Nickel der ältere / Baltzer und Nickel der jüngere von Nitschwitz / zu Grober / Sornitzk und Röckenitz gesessen / werden 1519. ingleichen Balthaser / Walther und Moritz / Gebrüdere von Nitzschwitz / uf Lossa / und Balthasar von Nitzschwitz zu Alt-Oschitz werden 1566. gedacht. Es

Es ist aber dieses Dorff sehr alt / indem es schon an. 1114. einer / Nahmens Piso, besessen. Als aber derselbe nebst seinem Sohne Friedrich ohne Leibs-Erben verstorben / ist es an die Kirche zu Meissen verfallen / da es denn Bischoff Herwig in gedachten Jahr dem kleinen Münster oder Kloster / so er zu Wurtzen aufgerichtet / geschencket hat. Und dieses ist auch die Ursache / das noch heutiges Tages in diesem Dorffe 7. Capituls-Unterthanen befindlich / welche mit ihren Diensten und Zinsen dem Capitul unterworffen sind. Man weiß aber nicht / wie lange es bey der Kirche geblieben / oder wenn es von derselben wieder weggekommen. Also haben es in folgenden Zeiten mehrentheils die beyden Häuser Nitzschwitz und Gaudelitz besessen / welches sie nebst daran grentzenden wüsten Marcken vom Bischoff zu Lehn gehabt. Wie ich denn finde / daß sie vor diesen die Lehn bekommen haben über das Gut und Kirche / die wüste Marck Scharffkolmen / das Dorff Olschewitz / die wüsten Marcken Erkewitz / Meltewitz / Conewitz / mit einer Hufe Holtz zu Reichenbach / einen Werdt und einer Wiese zu Canitz / einen Werdt bey Trauschkau. Ingleichen haben sie gehabt 4. gl. und 2. Kapphäne Zinß uf Nitzsche Beckers Gut uffm Crostigal / und 2. gl. Zinß in der alten Stadt.

Es sind aber von diesen Stücken einige nach der Zeit auf allerhand Art veralieniret worden. Von denen Besitzern aber kann folgende Nachricht geben.

1450. Hans von Nitschwitz.

1465. Heinrich Gudelwitz zu Nitzschinwitz.

1519. George/ Günther/ Hans und Christoff von Nitzschwitz.

1528. Heinrich von Gaudelitz/ zu Nitzschwitz.

1538. Cuntz von Gaudelitz.

1540. Adam und Hans von Gaudelitz.

1542. Günther von Nitzschwitz.

1549. Christoph von Nitzschwitz.

1558. Adam und Hans von Gaudelitz/ welche den Starckaberg bey Röckenitz/ die wüste Marck Dolenicken/ die Dörffer Neppertwitz und Bönnewitz/ den Sattelhoff zu Nitzschwitz/ nebst denen wüsten Marcken Erckewitz/ Meltewitz und Conewitz inne gehabt. Woraus einiger massen scheinet/ daß dieses Gut vor dem mag getheilet gewesen seyn/ weil beyde Familien etwas darinn besessen.

1586. Heinrich und Adam von Gaudelitz.

1612. Heinrich von Gaudelitz.

16 - - Dam (Damian) von Gaudelitz/ auf Colmen/ Thiemitz/ und Nischwitz/ Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/ unter dem Gräfl. So-

mi-

mischen Regiment wohlbestellter Hauptmann.

1632. Wolff George/ Hans Philipp/ und Hans George von Gaudelitz.

1653. Abraham Dietrich von Gaudelitz.

1654. Frantz Bex/ des Raths und Handelsmann in Leipzig/ wie auch Pfänner zu Halle/ † 1661. 7. Jun.

1664. Heinrich Becker von Rosenfeld/ Baumeister zu Leipzig. † 1692.

1692. George Heinrich Becker von Rosenfeld/ des hohen Stiffts Meissen Decanus.

170- Gustav Carl/ Freyherr von Rackenitz/ Königl. Pohln. und Chur-Sächß. Cammer-Herr.

Pastores.

1542. Anton Frentzel. Hat in der damahligen Visitation folgende Censur erhalten: Ist ein alter Mann/ in der Lehre gering/ hat sich aber zur Besserung erboten. Auch hievor das Evangelium angenommen/ und in den Ehestand getreten.

Urban Wassermüller/ ward Diac. in Wurtzen/ † 1664.

1559. Lucas Brodtkorp.

1569. Martin Großkopf.

1582. M. Wolffg. Mamphrasius, Wurc. ward den 11. Sept. confirmiret/ und hernach in patria Diaconus.

1587. Peter Decker / von Oschatz / ward 1591. Pastor zu Thalwitz / war zuvor zu Falckenhayn und Lüptitz.

Abraham Mamphrasius, Wurcensis.

1614. 17. Mart. Joh. Löchner / Lips. ward 1630. Pastor zu Zöschen unter der Insp. Merseburg.

1631. 16. Febr. Martin Erdmann.

16 -- M. Sebastian Frey / Lips. † 1650. den 6. Octobr.

1651. 2. Maji. Malachias Siebenhaar / Crebizio Bohemus, zuvor Cantor in der alten Stadt Magdeburg / ist 1656. wieder dahin gezogen / und Diaconus zu S. Ulrich und Levin worden. f) Jhm zu Ehren / als er 1667. den 1. Jun. unter dem Nahmen des Siebenfältigen in die Deutsch-gesinnte Genossenschafft eingenommen wurde / hat Filipp von Zesen ein Carmen gemacht / mit dem Titul: Siebenfaches Zunfft- und Ehren-Zeichen / so zu Hamburg gedruckt worden. Er hat auch verschiedene Moteten im Florilegio Portensi componiret.

1656. 18. April. M. Joh. Schönburg / von Nitz-

f) Unschuldige Nachrichten 1713. p. 479. Vulpius Beschreib. der Stadt Magdeburg c. 4. p. 48. Leuckfeld historia Heshusii p. 19.

Nitzschwitz / war das Jahr zuvor in Leipzig Magister worden / † 1682. 29. Jul.

1683. 1. May. M. Joh. Christian Otto / Lips. † 1710. 13. Aug.

1703. 15. April. M. Paul Christian Gerpisius, von Engelsdorff.

Scharff-Kolmen

oder Scharffenkolmen ist eine wüste Marck / welche die von Liptitz schon anno 1528. nach Nitzschwitz verzinset haben / welches auch noch geschiehet.

Olschewitz.

Von dem Wendischen Wort Olscha / eine Erl / alnus, weil solche Bäume da herum wachsen. Wird 1519. in dem Registro feudorum ein Dorff genannt / so nach Nitzschwitz gehöret. Es hat aber solches an. 1557. Hans Holleuffer zu Zschepe besessen.

Erkewitz.

Wendisch Hierkeze / von Hierki / herbe / bitter / weil der Grund vor diesen sauer gewesen seyn mag: ist eine wüste Marck. Sie hat um das Jahr 1430. noch gestanden / denn ich finde in einer alten Schrifft / daß der Mann (das ist / Lehns-Innhaber dieses Gutes) zum Dienst (oder Kriegs-Rüstung) habe müssen 1. Pferd halten.

Mel-

Meltewitz/

Oder Miltuuuirz, Wendisch/Melcziza/von Melczu/ ich schweige/ bin stille/ weil der Ort unten am Berge in der Stille lieget/ und von denen Winden nicht sehr beunruhiget wird. Lieget bey Colmen an der Lossa/und ist an.1566. Moritzen von Nitzschwitz geliehen worden. Jetzund ist eine schöne Schäfferey da/ so dem Herrn von Holzendorff nach Thalwitz gehöret. Zu alten Zeiten mag eine Bischöffl. Schäfferey da gewesen seyn.

Dolenicken/

Sonst Doleken/Wendisch Dolnikow/von Dol/ ein Thal/ Dolnik/ ein Einwohner des Thals. Jst eine wüste Marck zwischen Röckenitz/ Colmen und Groß-Zschepe/ deren Felder die genannten drey Dorffschafften besitzen.

Lossa.

Ein Gut zwischen Zschepa und Nitzschwitz/ an einem Wässerlein gleiches Nahmens/ welches nach Thalwitz zuläufft/ und hinter selben in die Mulde fället. Dieses aber hat seinen Nahmen von Las/ Les/ oder Ließ/ ein Wald/ weil es aus einem Walde entsprungen. Ich finde/ daß 1566. Balthasar/Walther und Moritz von Nitzschwitz damit belehnet gewesen sind. Jetzund gehöret es nach Pichau/ und ist nach Nitzschwitz eingepfarrt.

Brasch-

Braschwitz.

Eine wüste Marck an der Loßa gelegen/ hat an. 1480. Hans von Sahlhausen in Lehn gehabt.

Pichau.

Wendisch/ Pieckna oder Pieckenow/ von Pickny/ fein/ schön/ weil es eine schöne Lage hat. Ist vor uhralten Zeiten eine Stadt gewesen / wie sie denn schon an. 930. gemeldet wird/ g) und gehörte damahls unter das Stifft Merseburg. Allein Gisilarius, als er zu Magdeburg Ertz-Bischoff ward/ nahm unter andern Städten auch Bigni oder Pichen mit nach Magdeburg / und unterwarff sie dasigen Ertz-Bißthum an. 981. h) Bischoff Ditmar erhielt zwar durch vieles Bitten die Jurisdiction über 4. Städte / worunter auch Pichen mit war/ allein Heico, der dritte Bischoff zu Meissen / i) war gleich darhinter her / daß er mit Genehmhaltung Keyser Heinrichs des andern an. 1015. k) nebst andern auch Wurtzen und Bichen zu seiner Kirchen bekommen/ bey welcher es auch unverrückt geblieben. Um sel-

g) Ditmarus lib. 1. p. 327. edit. Leibn.

h) Siehe oben c. 2. p. 51.

i) Henschenius ad Emseri prologum in vitam Bennonis n. 7. p. 154. tom. 3. Junii.

k) Emserus l. c. n. 7.

selbige Zeit hatten die weltliche Herrschafft über diese Stadt und Schloß die Grafen von Pleißen und Osterland/ deren der letzte/ Nahmens Esico, solches nebst andern l) an den Bischoff zu Meissen verkaufft hat. Dieser und seine Nachkommen mögen es wohl einige Zeit besessen haben/ es ist aber hernach veräussert worden. Um das Jahr 1222. haben es die Grafen von Brehne von denen Bischoffen zu Lehn gehabt/ wie aus folgendem Briefe zu sehen:

IN nomine Domini Amen. *Ludovicus* dei gratia Thuringiæ Landgravius, Saxoniæ comes Palatinus omnibus in perpetuum. Notum sit tam præsentis, quam futuri temporis Christi fidelibus universis, quod cum loco & vice chari nepotis nostri *Henrici*, filii domini *Theoderici* felicis memoriæ Misnensis & Orientalis Marchionis *Deliz* in *Orientali Marchiæ* provinciali præsederemus, dilecti cognati nostri *Otto* & *Theodericus* filii nobilis viri Domini *Friderici* Comitis de *Bren* ad nostram præsentiam accedentes, donationem redituum, quos pater ipsorum vivens eo tempore, quo beneficia pueri de *Within* Comitis a venerabili domino *Brunone*, *Misnensis* Ecclesiæ Epi-

l) Siehe oben c. 2. p. 42. sq.

Episcopo recepit in feudo *Bichene* coram prædicto domino *Theoderico* de prædio suo, cum consensu hæredum suorum in villis & mansis & nemoribus ipsi domino Episcopo & Ecclesiæ suæ ad summam 44. marcarum dederat, & solenniter assignatos de manu ipsius in beneficiali iure resumsit, ut factum idem posset, ut debuit, per omnia roborari, donationem patris publice innovantes, ad Sanctorum reliquias, quas *Ulricus* Præpositus Wurcinensis, *Siffridus* Canonicus Misnensis, *Johannes* Notarius, *Tammo* pincerna, *Henricus* Dapifer ipsius Episcopi, & *Wernberus de Bulitz* miles, qui erant ipsius nuncii, obtulerant, donum manibus propriis facientes Villam *Geritz* in 12. mansis: *Rusitz* in 32. mansis: *Cozele* in 14. mansis: *Lablense* in 12. mansis: *Selum* in 15. mansis & duobus nemoribus: *Friderichsdorf* in mansis 7: *Lesne* in 7. mansis: *Hungersdorf* in 11. mansis, cum omni utilitate, quæ inest vel inesse poterit in futurum, & nos, sicut sententia tunc dictavit ipsorum puerorum, *Hildebrandum* militem autoritate nostra iudiciaria nuntium deputantes, præfatos viros, qui ad hoc fuerant ab Episcopo destinati in possessionem bonorum mitti fecimus, ut ius erat. Ut autem factum idem nec oblivio deleat, nec ipsa Ecclesia periculum in-

 currat

currat, præſentem paginam conſcribi, & ſigilli noſtri impreſſione mandavimus communiri. Actum *Deltz*. Anno dominicæ incarnationis 1222. 8. Idus Junii. Teſtes huius rei ſunt Comes *Henricus de Schwartzburg*, Comes *Heinricus de Stolberg*, *Meinber de Miſne*, *Albertus de Aldenburg*, *Johannes de Giuenkenſtain* præfecti. *Heidenricus de Weta*, *Hogerus de Vrideberc*. *Henricus de Warin*. *Wolferus de Bezne*. *Henricus de Coltſove*. *Eigelophus de Lizoue*. *Fridelinus de Ponth*. m) *Bodo de Ilenburg*. *Wichnandus de Schlonewitz*. *Geuerhardus de Zorbec*. *Volradus & Conradus* fratres de *Landesberg*. *Hermannus de Schœnburg*. *Petrus de Strele*. *Henricus de Sloſtim*. *Martinus de Sarevvitz*. *Martinus de Hanecrat*. *Steffanus de Chulme*. *Otto & Vlricus de Oſtrowe*. *Vlricus Stegel*. *Bertholdus de Zoritz*. *Otto* pincerna. *Hildebrandus de Wiltowe*. *Wericherus*. *Ulricus*. *Conradus de Hoberch*. *Tammo* pincerna. *Heinricus* dapifer Epiſcopi. Bedelli Martii & Zlawi, *Albertus Roſec*, *Theodericus Poltergoz*, & alii quam plures.

Aus dieſem Briefe iſt zugleich mit zu erſehen/ daß eben dieſes Bichen auch zuvor von denen

m) Es mag wohl Pouch, oder Poch heiſſen ſollen/ davon allbereit oben gehandelt worden.

denen Wettinischen Grafen als ein Lehn von dem Meißnischen Bißthum besessen worden. Nach der Zeit ist es an die Edelleute kommen/ und finde ich/ daß an. 1380. Theodoricus de Turgow davon Besitzer gewesen/ welcher daselbst einen Altar gestifftet/ und gewisse Einkünffte darzu verordnet. Der darüber gegebene Brief ist werth/ daß er gantz beygefüget werde/ in welchen dieses zu mercken/ was wir oben im Capitel angeführet/ daß die geistliche Jurisdiction über Bichen und Wurtzen immer noch bey dem Stifft Merseburg geblieben. Der Brief lautet folgender massen:

UNiversis & singulis Christi fidelibus præsentibus & futuris *Nicolaus*, Dei & Apostolicæ sedis gratia Episcopus *Misnensis*, ad rei memoriam sempiternam. Cum ad laudem gloriæ maiestatis altissimi omnis creatura sit condita, expedit profecto, ut hi, quos divina dignatio regiminis sui culturam specialiter sublimavit, ad augmentum cultus divini nominis præ cæteris accuratius sint intenti. Sane nobilis vir dominus *Theodoricus de Turgovv*, dominus in *Bichin*, *Merseburgensis* diocesis, pio ductus affectu ad honorem Dei omnipotentis & gloriosissimæ virginis Mariæ, Sanctique *Martini* Episcopi & Confesso-

 ris

ris in caſtro ſuo *Bickin* prædicto, quod a nobis, ac ab eccleſia noſtra *Miſnenſi* in feudum poſſidet, volens altare de novo fundare, & in eodem miſſam perpetuam inſtaurare de conſenſu nobilis dominæ *Margarethæ* uxoris ſuæ & omnium hæredum ſuorum, nobis devota ſollicitudine ſupplicare curavit, quatenus quinque ſexagenarum groſſorum *Miſnenſium* annuos reditus, quorum quatuor ſexagenæ & quadraginta octo groſſi de agris & bonis villæ *Thechenitz*, & duodecim groſſi agris & bonis villæ *parvæ Macherin* diſtrictus prædicti caſtri per ruſticos & colonos dictarum villarum annuatim ſolvi & reddi debent & conſveverunt, quos quidem quinque ſexagenarum reditus præfatus dominus *Theodoricus* a nobis & eccleſia noſtra cum prædicto caſtro hactenus tenuit titulo feudali, quos etiam reditus idem nobilis pro fundatione prædicti altaris & inſtauratione miſſæ perpetuæ, quantum in ipſo fuerat, iam actu deputavit & aſſignavit, prout in literis ſuis deſuper confectis plenius continetur, ad fundationem dicti altaris & miſſæ perpetuæ inſtaurationem dare & donare ac appropriare, ac inſuper, ut, quemadmodum idem nobilis intuitu divinæ remunerationis ordinavit, quod Rector dicti altaris & miſſæ perpetuæ obſervator

vator, quicunque fuerit pro tempore, mensam perpetuam cum dignioribus familiaribus dicti castri habere, ac Scholaris dicti Rectoris eleemosynam de mensa eiusdem castri more solito obvenientem percipere debeat, quod prædictus dominus *Theodoricus*, sui hæredes & successores ac ipsum castrum *Bichin* prædictum ad huiusmodi ordinationem & ad mensam largiendam, & eleemosynam porrigendam æterno tempore sint astricti, annuere, concedere & statuere de gratia nostra favorabiliter dignaremur. Nos igitur, qui volentes bene facere non debemus prohibere, imo ipsi, cum possimus, bene facere debemus, devotis desideriis & petitionibus præfati nobilis benigna exauditione occurrentes, recepta prius ab eodem nobili libera resignatione dictorum redituum quinque sexagenarum grossorum *Misnensium* in villis *Thechenitz* & *parva Macherin* prædictis, ac omnis iuris & dominii utilis, quod in bonis, de quibus dicti reditus solvuntur, idem nobilis habuit vel habere poterat, ad manus nostras, de communi consensu & beneplacito decani & totius Gapituli nostri *Misnensis*, matura deliberatione præhabita, ad honorem Dei omnipotentis & gloriosissimæ virginis matris Mariæ, & Sancti *Martini*, maxime quoque ob augmentum cultus divini, memoratos quin-

 que

que sexagenarum grossorum Misnensium reditus in villis *Thecbenitz* & *parva Macberin*, ac bona & agros, unde dicti reditus solvuntur & solvi consveverunt damus, donamus, & appropriamus & unimus præfato altari sancti *Martini* & perpetuæ missæ castri in B*icbin*, ac ipsius pro tempore Rectori, cum omni iure & pertinentiis suis, renunciantes expresse omni dominio directo & utili, quod in redditibus & bonis præmissis nos & ecclesia nostra *Misnensis* habuimus ac habemus & habere poterimus, iure duntaxat patronatus dicti altaris, & iure præsentandi Rectorem ad præfatum altare, quod apud sæpe dictum nobilem, suos hæredes & successores ac ad ipsum castrum volumus perenni tempore remanere, reservato specialiter & excepto. Insuper liberaliter annuimus & provide statuimus, ut rector dicti altaris & missæ perpetuæ observator mensam cum potentioribus familiaribus dicti castri digne & honeste habeat, & scholaris eidem rectori & missæ obedienter serviens eleemosynam de mensa more solito ibidem provenientem percipiat, & quod præfatus nobilis, sui successores & hæredes, & dictum castrum ad largiendum huiusmodi mensam Rectori, & porrigendum huiuscemodi eleemosynam suo scholari obedienti perpetue sint astricti. Ideoque nos cum præfato

nobili-

nobili præmemoratos quinque sexagenarum grossorum *Misnensium* reditus cum omni iure & utilitate, ut præmittitur, ac ordinationem, concessionem & statutum de mensa largienda & eleemosyna porrigenda, ut præfertur, Venerabili in Christo Patri ac domino domino Episcopo *Merseburgensi* eiusdem loci ordinario in fundationem & dotem dicti altaris sancti *Martini*, & instaurationem missæ perpetuæ in eodem, pie & devote offerimus, per præsentes affectuosis precibus reverenter petentes, ut eandem oblationem sæpe dicti nobilis ac nostram benigne suscipiat, præfatumque altare & missam perpetuam cum dote sua præscripta in beneficium ecclesiasticum erigat, ac immunitati & libertati ecclesiasticæ connumeret & ascribat, & alias solennitates faciat & sanciat sua censura ecclesiastica & ordinaria potestate. In quorum omnium notitiam & evidentiam clariorem sigillum nostrum maius præsentibus duximus appendendum. Datum & actum in castro nostro Episcopali *Stolpin*, An. Domini MCCCLXXX. die XII. mensis Novembris.

Die folgende Besitzer waren:

1441. Hans Spiegel.
1469. Jacob Spiegel.
14-- Hans Hund.

1509. Burckartt Hund und Jacob Spiegel gemeinschafftlich. In gesagtem Jahr hat der Churfürst zu Sachsen denen Bischoffen zu Meissen die Jurisdiction über Bichen / und was darzu gehöret / abgetreten / wie aus folgendem Briefe zu ersehen:

VOn GOttes Gnaden wir Fridrich des des Heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalch und Churfürst, vnnd Johannes gebrüdere, Hertzogen zu Sachsen, Landtgrauen in Döringen, Marggrauen zu Meissen, thun kundt für uns, unsere erben mit disen brief gegen allermenniglich. Nachdem wir dem Erwürdigen in GOtt unserm besondern lieben Freunde / Herrn Johannsen Bischoffen zu Meissen, auch seinem Stifft mitt besonderm willen und genaden geneigt seindt, darum wir hieuor Gott dem Allmechtigen zu lob und ehre, auch S. Johannis und S. Donati, als Patron genants Stiffts zu Meissen bewilliget / wo gedachter vnser freund von Meissen sich mit unsern lieben getreuen Burckardten Hundt unserm Hofeschencken, und Jacoffen Spiegeln ihrem yeden vmb seine helffte an dem Schlosse Bichen vnnd desselbigen zugehörungen eines kauffs vortragen / oder einen andern an den kauff zutreten vermügen würde, daß wir seiner L. und seinem Stifft genantt Schloß

Schloß Bichen mit seiner Zugehörung und Oberckeitenn dargu gehörendt, mitt Lehnen und Dinsten gnediglichen zuwenden und vereignen wollen. Weil dan gedachter vnser freund von Meissen um unsere liebe getrewenn, Hansen, Fridrichen, vnnd Wulffgangen von Salhausen gebrüdere an solchenn kauff zu tretenn vermocht, die auch gedachten unsern Hofeschencken Burckardten Hundt, und Jacoffen Spigeln des kauffgeldes, nemlich 19000. fl. bezahlet und vergnügett. Darum haben wir auß obuormelten Vrsachen/und mit zeitigen Rath, GOtt dem Allmechtigen, unnd den heiligen Patronen zu lob und ehren, der Kirchen des Stiffts zu Meissen und unsern freunde dem Bischoff derselben Kirchen zur freundschafft und gnaden die Lehn und Dinste an berurtem Schlosse vnd derselben zugehörung, als nehmlich an den Dörffern Bichen, Techniz, Plachdiz, Lobschiz/das man auch Poppiz nennett, und das halbe Dorff Doberschiz, di Rabelmarg, das man Plauniger holz nennet, Gallen Prossen mit der Wüsteney Kleinmachern, Rabelßdorff, Milandt, Parthimarck, Daubiz und di Dresemargk halb, wie di in ihren vier reinen gelegenn vnd begriffen sein, mitt forwergen, gebewden, eckern, werdern, wiesen, wiesewachsen, fischereyen, wassern, wasserleufften, teichen, teichsteten/Mölenn, Zinsen, Dinsten, frönen,

 höl-

höltzern, streuchern, püschern, weiden/ trifften, gerichten, Obersten und Nidersten, ober hals und handt, wie die Spigel und Hans Hundt Ritter seliger gehabt und gebraucht zu der Pfleg Wurtzen geeignett, zugewantt und gegeben haben. Doch in alle wege ausgeschlossen / was an Oberckeiten, gerichten, Dinsten und andern in unser Ampt Ilnberg Pfleghafft ist, das wollen wir hirmitt außgenommen und vorbehaltenn habenn. Eigenen, zuwenden und geben solche obbenante Lehen und Oberckeiten gedachten unserm freunde dem Bischoff zu Meissen, seinen nachkommenden Bischoffen des Stiffts zu Meissen, unnd vorzeihen uns der / so wir daran gehabt gegenwertiglich unnd wissendlich hirmit in Krafft diß brieffes, di nun hinfürder einem Bischoffe zu Meissen zustehenn, und in di Pflege gen Wurtzen gehören. Es sollen auch alle die irrungenn, so zwischenn uns unnd gedachten unserm freunde von Meissen um di Lehen an dem Schloße Bichen, und den vorangezeigtenn zugehörungen geweßt, hirmit ab- und auffgehoben sein. Unnd haben hierauff Burckarden Hund, unsern Hofeschencken / unnd Jacoben Spigeln an obbemelten unsern freundt den Bischoff von Meissen den genannten von Salhaysen solche gütter zu seiner liebd handen auffzulassen verweisett, und wollen unsern freundt

den

den Bischoff und Stifft zu Meissen bey solchen lehnen vnnd güttern handhaben vnnd verteidigenn Alles trewlich vnd ohne gefehrde. Zu vrkunde mitt vnserm Hertzog Friedrichs für vns beyde hiran gehangenen Insigel besigeltt, und geben zu Wittenberg am Freytage nach Innocentum puerorum, Anno Domini 1509.

15... Hieronymus und Christoph von Canitz.

1533. Ebald von Ende.

1538. Heinrich / Gottfried / Ewald / Utz / Nickel und George von Ende.

1603. Heinrich und Dietrich von Ende.

1555. Utz von Ende. † 1603.

1608. Wolff von Ende / zu Schweta / hat es / da es zuvor getheilt gewesen / 1611. käufflich an sich bracht / † 1615

1615. Abraham von Ende † 1638

1651. Heinrich von Taube / zu Reichstädt und Redtnitz / Chur-Sächß. Hof-Marschalck / Ober-Cämmerer und Ammts-Hauptmann zu Torgau und Eilenburg.

1663. Heinrich von Taube / zu Reichstädt und Redtnitz / Chur-Sächß. geheimder Rath / und Ammts-Hauptmann zu Torgau / Eilenburg und Düben / † 1667.

1667. Heinrich von Bünau / aus dem Hause Ottendorff / Königl. Pohln. u. Chur-Sächß. Cammer-Herr.

Was

Was sonst zu alten Zeiten zu diesem Gute gehöret / das ist aus dem ersten lateinischen Briefe zu ersehen / nach der Zeit sind darzu kommen die Dörffer Lübschitz/ Plachtitz/ Technitz / Gallen / (gehöret nunmehro nach Gröitzsch) Brosen/ Poßitz/ Doberschitz / nebst denen wüsten Dorffmarcken Kalbersdorff / Mylant / Parthumarck / und wenigen oder Klein-Machern/ Daubitz/ die Kabelmarck oder Plaunitzer-Holtz / welches nunmehro nach Machern gehöret / die andern sind auch theils veräussert worden.

Die Prediger daselbst gehören in die Leipziger Inspection, daher wir von denenselben etwas zu melden nicht nöthig haben.

Ein Gelehrter ist noch zu gedencken / welcher sich mehrentheils von Wurtzen geschrieben/ daher er auch in diesem Buch gesucht werden möchte.

M. Christoph Heiligmeyer.

Ist gebohren 1550. Sein Vater / Herr Leonhart Heiligmeyer / ist 33. Jahr Pfarrer allda gewesen ; Die Mutter Justina Kindelbergin / von Rochlitz. Im 17den Jahr zog er auf die Universität Leipzig/ ward 1570. im 20. Jahr Bacularius artium, in 4. Jahren drauff Magister, und endlich unter des seel. D. Selneccceri Decanat, an. 1581. Bacularius Theologiæ.

Er

Er hat sich hierauf sonderlich auf die Information der Jugend geleget/ und im Pauliner-Collegio etliche Jahr Schul gehalten. Er war aber an. 1583. 18. Mart. gar unglücklich/ indem er eines Tuchmachers/ Johann Seidels/ Sohn/ weil er seine Lection nicht gelernet/ gestrichen/ und mit dem Fuß an einen heimlichen Ort gestossen/ daß er des folgenden Tages gestorben. n) Dessen ungeacht ward er an. 1588. zum Rector an die Niclas-Schul beruffen/ welchem Ammte er 19. Jahr vorgestanden. Das Jahr drauff verehlichte er sich mit Jungfr. Susanna/ Herrn Peter Hellborns/ der Heil. Schrifft Doctoris und Professoris Tochter/ mit welcher er 10. Kinder gezeuget. Nach der Zeit ist er auch in facultatem philosophicam recipiret worden/ da er das Decanat zweymahl und das Procancellariat einmahl verwaltet hat. Er starb endlich 1607. 3. Jun. im 57. Jahr.

Wasewitz.

Wendisch Woseze/ von Wosu/ oder Wosen/ fahren/ oder auch von Was/ ein Wagen. Die Lehn und der Dingstuhl daselbst hat vor diesen dem hohen Stifft Meissen gehöret/ von dem es 1560. 24. Aug. an das Dom-Capitul zu Wur-

n) Vogels Leipz. Annal. p. 246.

Wurtzen abgetreten worden. An. 1577. ist Hieronymus von Canitz zu Dalewitz damit beliehen worden. Itzund gehöret es nach Pichen/und hat eine Kirche/ die der Pfarr zu Talwitz bestellet.

Canitz.

Wendisch Kanezc/ von Kania/ ein Geyer. Es giebt dergleichen noch mehr / so auch Kanewitz und Conewitz genennet werden/ und hat das berühmte adeliche Geschlecht derer von Canitz ihren Nahmen daher / als welche eine Geyersfeder oben auf ihrem Helm führen. Die Mahler setzen insgemein eine Pfau-Feder davor/vielleicht/ weil sie niemanden haben/ der es ihnen besser sagen kann. Dieses Canitz hat ehemahls dem Vicario S. Wenceslai zu Meissen zugehöret.

Böhmer Werdt.

Auf der Mulda bey Kanitz gelegen/ damit ist Hans von Lindenau/ zu Tammenhayn an. 1556. belehnet worden/ und scheinet / daß er seinen Nahmen von denen Böhmen oder Hussiten herhabe / welche sich etwan auf solchen mögen gelagert haben. Ob er aber noch da ist/ und was es sonst mit demselben vor eine Beschaffenheit habe / kann ich nicht sagen.

Thalwitz.

Auf Wendisch Dolcze/ von Dol/ ein Thal/ weil

weil es in einem Thal lieget/ allwo gar eine angenehme Gegend. Es hat sonst zu des Bischoffs Tisch gehöret/ ist aber nach der Zeit einigen von Adel in die Lehn gegeben/ auch 1669. aus Churfürstl. Gnade zu Weiber-Lehn gemacht worden. Die Besitzer davon sind folgende gewesen.

1502. Ludwig Canitz.

1528. Hieronymus und Christoph von Canitz.

1538. Christoph von Kanitz.

1555. Friedrich und Hieron. von Kanitz.

1578. Hieronymus von Kanitz.

1592. Christoph von Nitzschwitz zu Stauchau/ Hauptmann zu Wurtzen.

1601. George von Nitzschwitz.

1614. Hans von Plötze.

1629. Hans George/ Hans Christian/ Adrian Arnd/ und Hans Wilhelm Plötz. Ist 1639. dem ältesten Bruder Hans Georgen käufflich überlassen worden.

1659. Christian Siegmund von Holtzendorff/ Chur-Sächsischer Cammer-Herr/ auch Ammts-Hauptmann zu Eilenburg und Düben.

1695. Christoph Siegmund von Holtzendorff/ Königl. Pohln. und Chur-Sächß. Cammer-Herr/ und Ober-Stallmeister † 1715.

Es

Es sind daselbst 2. Prediger/ der Pfarrer/ welcher zugleich Adiunctus der Wurtznischen Superint. ist/ und der Diaconus, welcher täglich einige Stunden in der Schule informiren muß. Der Pfarrer muß auch zugleich das Filial Wasewitz versorgen. Anno 1580. hat der Bischoff Johann von Haugwitz dem damahligen Pfarrer / Matthäo Tragen / 5. Männer und Drescher-Güter in die Lehn gegeben / welche noch itzund bey der Pfarre sind. Folgen die Nahmen derer Pastorum:

1464. Jo. Starck, plebanus in Talwitz.

Martin Wentzel / Vicarius zu Wurtzen/ ward als ein alter Pfarrer an. 1542. licentiret/ und starb in selben Jahr Sonnabends vor Vocem Jucund.

1542. Matthias Calo, zu Wittenberg ordiniret: war/ nach dem Urtheil derer Visitatorum, fromm/ und ziemlich gelehrt und geschickt, 2. Jahr zuvor / nach Entsetzung des Papistischen Pfarrers / Ern Martini verordnet.

15... Martin Storch/ hat die Pfarre dem Bischoff freywillig resigniret.

1575. Matthäus Tragen, vormahls Diacon. zu Aldenburg/ kam nach Wurtzen.

1591. Peter Decker von Oschatz / geb. 1549. am Peter Paul-Tage / vormahls Pastor zu Nitzschwitz / resignirte wegen hohen Alters

1615.

1615. und begab sich zu seinen Eidam nach Wermsdorff / erhielt auch von Herrn Hans von Plötzen eine Provision von 200. fl. und 50. Scheffel Korn / †1625. 21. Jul. æt. 76. Er ist gleich 50. Jahr im Predigammte gewesen/und wird daher von denen Gelehrten o) unter die Theologos semiseculares gezehlet.

1624. 6. Jan. M. Johann Scheibe / von Brandiß/ ward 1612. Baccal. 1615. Magister in Leipzig/ und 1616. 26. Nov. Pastor zu Sachsendorff.

1647. 28. Oct. M. Samuel Trautmann.

1675. M. Laurentius Neuper/ Thauma Variscus, † 1684.

1685. 2. April. M. Johann Friedrich Wäyner / vormahls Pastor zu Pretsch/ † 1707. 21. Nov.

1708. 27. Sept. M. Johann Elias Heder/ von Colditz / vormahls Pastor, zu Fremdiswalda.

Diaconi.

Der erste war Caspar Fincke / von Rochlitz/ an. 1585. 1. Nov. in Leipzig ordiniret/vormahls Cantor in Taucha/ ward 1597. Pastor in Nemtau.

o) Goetzius Theol. semisec. p. 15. Blumius Jubil. Theol. emerit. c. 4. §. 2. p. 187.

1597. Johann Steiniger.

1608. M. Johann Riedel.

1615. 6. Nov. Johann Helmreich jun.

1619. 18. Nov. Elias Ruthe / ist 7. Jahr zu Eilenburg an der Schule gewesen / und hernach Pastor in Sornzig worden.

Zur Zeit des dreyßigjährigen Krieges hat das Diaconat eine Zeit leer gestanden.

1652. 1. Oct. Joachim Schönfeld von Zittau / † 1671. 12. Nov.

1672. 27. Jun. M. Laur. Neuper / ward Past.

1675. 21. Oct. M. Friedrich Heyne / ward 1694. nach Steinpleiß / unter der Insp. Zwickau beruffen.

1694. 29. Nov. M. Samuel Horn / von Hayn.

Dieses habe hierbey zu melden / daß unter denen Wunderthaten des Heil. Bennonis p) erzehlet wird / es sey in diesem Dorffe q) eines Einwohners / Blasii Naumanns / Ehefrau / nah-

p) Vide Miracula S. Bennonis c. 3. n, 47. in Actis Sanctor. tom. 3. Junii p. 185.

q) Es stehet zwar daselbst Dalnitz, allein gleichwie sonst die Nahmen derer hiesigen Städte so wohl als Dörffer sehr falsch gedruckt sind / also kann sich's auch hier wohl begeben haben, welches wir; weil ihm der Nahme dieses Dorffs am nechsten kommt, geändert haben.

nahmens Hedwig / mit einer gar schweren Kranckheit befallen gewesen / indem sie gantzer 3. Jahr ihre Zeit nicht gehabt / daher sie wie eine Paucke aufgeschwollen: Allein so bald sie dem Heil. Bennoni eine Gelübde gethan / (worinn es bestanden / wird nicht gemeldet) sey sie gleich wieder gesund worden.

Doberschitz.

Wendisch Dobrzeze / von Dobre / Böhmisch / Dobrze / gut / weil es in einer gar guten Gegend gelegen. Es hat sonst nebst Colmen / und denen beyden Werdern an der Mulde / dem Schlaffwinckel und Hampuschwerder bey Wurtzen im 15ten Seculo Burcard Hunden gehöret / der es an Hans / Friedrich und Wolffen / Gebrüdere von Sahlhausen / und diese endlich an. 1509. an den Bischoff Johann von Sahlhausen käufflich überlassen. Der darüber ausgefertigte Brieff lautet folgender massen:

WIr hernach beschriebene Hans vff Lawenstein / Friedrich zw Trebissen / vnnd Wolff zu Schieritz gebrüdere von Salhausen / bekennen für vns / vnsere erben und erbnehmen / thun kundt öffentlich gegen ydermenniglichen / das wir mitt gutten bedachten vnnd wohlgehaltenen rathe vnser

freunde / dem Hochwirdigen in gott Vater fürsten vnnd hern / hern Johansenn Bischoffen zw Meissenn / v. g. h. vnd s. g. nachkommenden Bischoffen vnd Stifft diese hernachgeschribene gütter in der Wurtznischen Pflege gelegenn / die wir von s. gn. vnd s. g. stifft bißher zu lehn gehabt / recht / redlich vnnd erblich vorkaufft habenn / vnd vorkauffen di gegenwertiglichen in vnd mitt Krafft ditz vnsers brieffs / bescheidiglich das Forwerg vnd Dorff Colmen / mit erbgerichten / Das Dorff Doberschwitz / die helffte mit gerichten obersten vnd Nidersten zinsen / eckern / wiesen / fronen / dinsten vnd aller ander ein vnd zugehörung / wie di nahmen haben / vnd Burckardt hundt vns das vorkaufft / vnd s. g. vns gelichen hatt / sampt diesen hernachgeschribenen werdern / nemlichen den Schlaffwinckel biß an den Wassergraben / do der newe flußgang der Milden gehen soll / vndt den hainpuschwerdt biß an den Mildenstrom / beyde bey dem Steffenswerth gelegen / auch mit gerichtenn Obersten vnd Nidersten / vnnd aller greseren / wiesewachs vnnd gehöltze darinne / vnd haben s. g. solche gütter vnnd gerechtickeit vor 3000 reinische güldenn gegebenn / di s. g. den ienigen / so heuptsumma

vnd

vnd widerkeuffliche zinse vff denselben güttern stehen gehabt / von vnsernitwegen eines teils bezahlt / vnd di vbermahs vns zu Danck vergnüget vnnd entrichtett hat. Hierumb sagen wir s. g. und s. g. nachkommende Bischoffe und Stiffte solcher 3000. fl. für vns / vnsere erben / erbnehmen / vnd idermenniglichen quiet / ledig und lohs inn vnd mit krafft dieses vnsers brieffs / vnd haben darauf s. g. vnnd s. g. stifft in geruhigliche vnd genießliche gewehr / besitzung vnd gebrauchung aller obenberurther vorkaufftenn stücke gesatzt / vnd setzen s. g. vnd s. g. stifft dorein / auch in vndt mitt krafft ditz vnsers brieffs. Gereden auch / vndt gelobenn derhalben vor vns / vnsere erben / erbnehmen / vnd nachkommenden / s. g. vnnd s. g. nachkommende bischoffe vndt Stifft der oben genanten vorkaufften stück eine rechte volstendige gewehr zu sein / so offte vnndt dicke das noth thun / oder sein wirdt / vnd wie im lande recht und gewonheitt ist / treulich vnd ohne gefehrde. Zu vrkund / vnd steter haltung habe ich obgenanter Hans v. Salhausen / mein Insigel / das wir obgemelter Friedrich vnd Wolff von Salhausen / weil wir itzund nicht eigne haben / hirzu auch mit gebrauchenn / an disen Briff angehangen /

der gegeben ist Sonnabend nach Fabiani vnd Sebastianj der Heil. Merterer / Nach Christi vnsers l. h. geburth im 1509. Jare.

Von der Zeit an ist es stets bey dem Stifft geblieben/

Recknitz.

Wendisch Rekeze/ von Rek / ein Herr oder König/ und heißt so viel als Königsdorff. Es hat zu alten Zeiten mehr als einen Herrn gehabt / wie ich denn finde/ daß zu Ausgang des 15den Jahrhunderts George von Waren / Hans von Brode / und Melchior Plußk an diesem Gute Antheil gehabt.

1528. Nickel von Nitzschwitz.

1540. Balthasar von Brade.

1549. Balthasar / Nickel / Walther und Moritz von Nitzschwitz.

1584. Friedrich von Schönberg / und Caspar von Brade.

1612. Ernst von Brade.

1622. Christian Zoch.

1630. George Ernst von Zoch.

1649. Ludwig Ernst von Zoch.

1687. Joachim Plötz / Land-Cammer-Rath.

Die Pfarre gehöret in die Torgauische Inspection, wegen des Filials / Böhlitz aber nach Wurtzen.

Pa-

Pastores.

1542. Franc. Pfeiffer / von Torgau / ein feiner / junger gelehrter Mann / zu Wittenberg examiniret / zugelassen und ordiniret / bekam aber in eben diesem Jahr seine Dimission.

Sebastian Reinhardt † 1590.

1590. M. Conr. Reinhardt / von Wurtzen / zuvor Pfarr-Herr zu Groß-Böthen unter der Insp. Grimma / ward zu Wurtzen / weil er ein Calvinist war / mit Koth und Steinen geworffen.

M. Zachæus Faber, Senior. Von ihm habe folgende Schrifften gesehen:

1. Ausbündige Schrifften / Bekenntnisse und Mandata vieler Keyser / Könige / Churfürsten / Fürsten / Grafen und Herrn / wieder die Lügen der Calvinisten / als solten alle Evangelische Fürsten und Stände je und allwege Zwinglisch gewesen seyn. Wittenb. 1597. 4.

2. Ein christlich Gebet / in welchem GOtt um gnädigen Schutz und Wohlfart Hertzog Friedrich Wilhelms / und glückliche Entbindung dessen Gemahls angeruffen wird. Wittenb. 1597. 4. 2½ Bogen. Bestehet aus griechischen / lateinischen und teutschen Versen.

3. Carmen Encomiasticum in aureum illum Apologiæ libri Concordiæ librum. Wit-

1598. 4to. 1. Bogen. Aus griechischen und lateinischen Versen bestehend.

4. Margarita & Mercatura Margaritarum & Mercaturarum, oder von der allerglückseligsten Kauffmannschafft. Wittenb. 1609. 8.

1608. 3. Jul. M. Martin Röber / zog 1611. nach Halle.

1615. 27. Aug. David Crüger / vormahls Diaconus zu Mügeln.

1646. 15. Maji, M. Johann Keilenberg.

1681. 21. Jun. Christian Theodorus Cramer / war erst eine Zeitlang Substitutus.

1695. 21. Nov. M. Christoph Redlich / von Jüterbock.

Zschepa.

Lieget zwischen Liptitz und Nitzschewitz hinter dem so genannten spitzen Berge. Von denen Besitzern sind mir folgende bekannt:

14 . . . . Maschwitz.

1465. Heintze von Schönberg.

1469. Joannes de Schonnberg.

Friedrich von Amsdorff nebst seinem Geschwister.

Der letzte davon Barthel von Amsdorff hat es

1533. an Friedrich Plancken verkaufft.

1540. Hans Hohenleuffer oder von Höleuffer.

1563. Friedrich von Schönberg.

1580. Heinrich von Schönberg / Stiffts-Hauptmann.

1582. Friedrich von Schönberg / Hauptm.

1588. Dietrich / Friedrich / und Caspar Wisendt von Schönberg.

Caspar Heinrich von Schönberg † 1647.

1648. George Christoph von Birckholtz.

1666. Caspar Reinhart von Hartitzsch / auf Voigtsdorff.

1673. Caspar Heinrich von Hartitzsch.

Es gehöret sonst darzu die Wüsteney zu Schultt / oder die Schultzer-Marck nach Wurtzen zu / ingleichen zu Zwoch oder Zschoch / Tauchnitz / das Dorff Oschewitz ꝛc. so aber theils wieder veräussert worden.

Pastores.

M. Johannes Urbanus, von Wurtzen / ist nachgehends Pfarrer zu Pausitz gewesen.

1610. Valtin Grundmann.

1629. M. Samuel Herfart / von Mühlberg / ward 1626. Magister zu Leipzig.

1638. George Eberhard.

1655. 31. Aug. David Müller / von Mittweida / ward 1657. Pastor zu Pomsem / und hernach zu Rauenhoff.

1659. 11. Mart. Gottfried Blöttner / von Probstheide bey Leipzig / zog 1665. nach Künitsch.

1665. 26. Jan. Michael Lindner.

1677. 8. Nov. M. Matthæus Ebbe/ Neoburg. Saxo, † 1687.

1688. 15. Mart. M. Christoph Adolph Dürre/ zog nach Zscheplin.

1699. 26. Jan. Joh. Joachim Steinhäuser/ von Marienberg/ ward 1705. nach Pomsen beruffen/ und trat daselbst den ersten Advent an.

1705. 19. Nov. M. Joh. Friedrich Schade/ von Lucka.

Und hieher gehöret auch der berühmte

NICOLAVS AMSDORFIVS.

Man ist sonst wegen dieses berühmten Mannes Vaterland gar nicht einig gewesen/ indem er/ ich weiß nicht aus was vor Ursachen/ in dem Catalogo Magistrorum Wittebergensium, Torgensis genennet wird/ daher einige gemeinet/ er wäre von oder um Torgau her/ andere aber haben ihn gar vor einen Thüringer ausgegeben. Andere die noch etwas gewisser berichtet sind/ schreiben/ er sey nicht weit von Wurtzen gebohren worden/ noch andere aber sagen ausdrücklich/ daß unser Zschepa dessen Vaterland sey. Welche letztere Meinung wir nicht allein annehmen/ sondern auch damit vor gewiß bekräfftigen/ weil wir in einem alten Buche auf dem Rathhause folgende Nachricht

richt gefunden; Es habe Friedrich von Ams-dorff zu grossen Tschepp dem Rathe zu Wurtzen das so genannte Hermans-Holtz an. 1517. vor sich/ seinen Bruder Nicolaum, und sein ander unmündig Geschwister/ Heinrich/ Hansen/ Barthel und Haubold von Amsdorff verkaufft. Dabey ist auch ein Schreiben von unsern Nicolao von Amsdorff zu sehen/ darinnen er obgedachten Bruder solches zu thun Vollmacht giebt. Er nennet sich in selbigen: Der freyen Kunst Magister, der Heil. Schrifft Licentiaten/ und Thumherren zu Wittenburgk. An diesem Orte nun/ nemlich zu Zschepa/ ist unser Amsdorff an das Licht dieser Welt gebohren worden/ eben in dem Jahre/ da unser seel. Vater Lutherus das Licht dieser Welt erblickte/ nemlich an. 1483. den 3. Dec. Da er nun gleich in seiner Kindheit eine grosse Liebe zu dem Studio Theologico verspüren ließ/ hat man ihn darzu gehalten/ und hernach an. 1502. auf die damahls neu angerichtete Academie Wittenberg gesendet/ da er denn einer von denen ersten gewesen/ die bey derselben eingeschrieben worden. Er hat sich in seinen Studieren sehr emsig bezeuget/ so/ daß er an. 1504. den gradum des Magistri, 1507. des Baccalaurei Theologiæ von r) Pollichio, und 1511. des

r) Sennertus Athenis Witt. p. 86.

des Licentiati von D. Lupino erhalten / ingleichen ist er ein Dom-Herr in der Schloß-Kirche daselbst worden. Auch hat er an. 1513. das Rectorat der Universität verwaltet / und sind unter ihm damahls 73. Studenten eingeschrieben worden / ingleichen 1522. da er 159. Studiosos inscribiret hat. s) Nachgehends als er die Evangelische Wahrheit / so unser seeliger Lutherus an den Tag brachte / erkennen gelernet / hat er sich gleich zu derselben gehalten / ist auch an. 1521. als Lutherus nach Worms gefordert wurde / in dessen Geleite mit dahin gegangen. Hernach als in eben demselben Jahre die Augustiner zu Wittenberg die Messen zu halten unterliessen / und sich der Churfürst befürchte / es möchte daraus eine Unruhe entstehen / so hat er der Universität die Sache genau zu untersuchen anbefohlen / welche diese Sache nebst Melanchthone und andern auch unsern Amsdorffio mit auftrug. Dieser als er sie wohl überleget / hat hernach dem Churfürsten gerathen / daß er eben dergleichen an andern Orten vornehmen liesse. Es schreibet zwar Pantaleon t) er wäre auch hernach Doctor Theologiæ worden / allein man findet davon weder

s) Sennertus Athenis Witteb. p. 58. 59.

t) in Prosopographia virorum Illustrium Germaniæ part. 3. p. 141.

weder im Sennerto noch andern etwas / dieses aber ist gewiß / daß er um diese Zeit mag Professor worden seyn / indem er gleich nach D. Luthern zu der ersten Profession gekommen. Anno 1523. als ein frommer Mann derselben Zeiten dem Churfürsten ein Buch zugesandt hatte / in welchen er erwiese / es wären drey Haupt-Irrthümer / mit welchen bißanhero die christliche Kirche durch das Pabstthum verführet worden / nemlich von dem freyen Willen / welcher doch nicht frey / sondern gantz knechtisch wäre: von dem Verdienst derer guten Wercke / welches man vielmehr dem Glauben zuschreiben müste: und von Menschen-Satzungen / da man doch eintzig und allein bey der Schrifft bleiben müste; so hat Amsdorffius eine Vorrede davor gemacht / darinn er aus der Schrifft beweiset / daß der Pabst der Anti-Christ sey. Im folgenden 1524. Jahre beriefen die zu Magdeburg / welche sich gerne in der reinen Lehre wolten unterweisen lassen / D. Luthern zu sich. Welcher / als er bey ihnen etliche Tage verharret / auch daselbst geprediget / hat er sich mit ihnen ferner unterredet / und versprochen Amsdorfium zu senden / auf welchen sie sich so gut als auf ihn selbst / verlassen könten. Nachdem nun unser Amsdorfius dahin gezogen / ist er Pastor zu S. Ulrich gewesen

un

und hat nebst seinem Collegen D. Eberhardo Wiclenseio der Kirche gantzer achzehen Jahr mit grossem Ruhm vorgestanden. Indessen ward er von dem Rathe zu Goßlar gebeten / er möchte doch ihre Kirche und Schule in gute Ordnung bringen / welches er auch gethan / und selbige Kirche nach denen Wittenbergischen und Magdeburgischen Gebräuchen eingerichtet / auch daselbst die Aufsicht der Kirchen Jo. Amando, der Schulen aber Mich. Volumetio anvertrauet. Und als sich an. 1531. einige Zwistigkeiten daselbst eräugeten / hat er solche auf des Raths Ansuchen untersuchet / zweene von denen Kirchen-Dienern ab- und andere an ihre Stellen eingesetzt. u) Nach diesem als anno 1541. Philippus (welchen etliche unrecht Ernestum nennen) Hertzog zu Bäyern und Pfaltzgraf beym Rhein / als Bischoff zu Naumburg verblichen / so erwehlten die Dom-Herrn zu Naumburg gleich in aller Eil Julium von Pflug. Allein Churfürst Johann Friedrich nebst seinem Herrn Bruder Johann Ernsten nahm dieses übel auf / daß man sie nicht erst darum gefraget. Nahm derowegen unsern Amsdorff / welchen die

u) Heineccius von dem Zustand der Kirchen zu Goßlar p. 17. 21.

die Magdeburger nicht gern verlohren/ und ließ ihn den 20. Jan. an. 1542. durch D. Martin Luthern zum Bischoff zu Naumburg einsetzen/ dabey ihm auch zugleich die Hände aufgeleget haben Nic. Medlerus, Pastor zu Naumburg/ Georgius Spalatinus, Hof-Prediger zu Altenburg / und Wolfgang Stein / Pfarrer zu Weißenfels. Folgenden Tages ist er mit D. Luthern und andern nach Zeitz gereiset/ und hat den 22. Jan. daselbst eine Predigt von der Heilung des Aussätzigen Matth. 9. gehalten. Er hat auch Zeit währender seiner Administration folgende Müntze schlagen lassen. Auf der einen Seite war ein Haupt eines Cardinals/ welches/ wenn man es herum drehete/ eines Narrens Haupt vorstellete; mit diesen Worten: EFFIGIES CARDINVM MVNDI: **Dieses ist das Bildniß dererjenigen / auf welchen der gantzen Welt Wohlseyn beruhet.** Auf der andern Seite lase man folgende Worte: EFFOEMINATI DOMINABVNTVR EIS, das ist: **Weiber werden über sie herrschen.** x) Allein Keyser Carolus V. nahm sich Pflugs an/ und dessen Absetzung war

x) J. A. Schmidius de numis bracteatis Numburgo-Cicensibus & Pegaviensibus p. 13. aus dem Hortleder vom Teutschen Kriege 4. 47. p. 1813.

war mit eine Ursache des Schmalkaldischen Kriegs/welcher vor dem Keyser glücklich ablief. Und daher geschahe es/ daß er an. 1547. von Hertzog Augusto zu Sachsen/ und Petro de Columna mit gewapneter Hand wieder eingesetzet wurde. Indessen hatte sich unser Amsdorf nach Magdeburg retiriret/und das Evangelium zur Zeit der damahligen Belagerung geprediget. Daselbst hat er sich auch in verschiedene Streitigkeiten mit eingelassen. Dem Flacio, welcher damahls vorgab/ die Erbsünde wäre ipsa hominis substantia, hat er zwar nicht eben recht beygepflichtet/iedoch hat er es etwas gelinder gemacht/und gesagt/ sie wäre ein starckes accidens. Er hat sich auch in der langwierigen Streitigkeit des Adiaphorismi wegen denen Wittenbergischen und Leipzigischen Theologis widersetzet. Anno 1551. fing Georgius Maior diesen Satz an zu vertheidigen/ die guten Wercke wären nützlich zur Seeligkeit/ welchen sich unser Amsdorfius widersetzte und diese thesin behauptete/ die guten Wercke wären schädlich zur Seeligkeit. Hierüber ward nun freylich ein ziemliches Auffsehen/und hätte man ihn lieber zum Ketzer gemacht. Allein sein Satz war richtig/ weil er solchen auf folgende Art erklärete/ die guten Wercke wären schädlich zur Seeligkeit/ wenn man auff

sel-

selbige sein Vertrauen setzte. Dannenhero ihn auch der seel. D. Schlüsselburg y) entschuldiget/ und saget/ er hätte rechtmäßige Ursache gehabt wider Georgium Maiorem zu schreiben. Er hatte auch um das Jahr 1528. mit Melchior Hofmannen einem Wiedertäuffer folgende Streitigkeit. Es war dieser Melchior Hofmann aus Schwaben/ seiner Profession nach ein Kürschner / und hatte gar nichts studiret / warff sich aber gleichwohl in Liefland ohne rechtmäßigen Beruff zu einem Prediger auf. Er gestehet selber / daß er nichts gelernet/ und in Ansehen dessen nennet er sich in einer wider Amsdorffen herausgegebenen Schrifft einen armen Leyen/ Peltzer/ oder Körßner / ingleichen einen ungedölten Kressemter Knecht. Die Theologos und Geistlichen aber redet er mit folgenden Worten an: Wenn ich ein Geschmierter wäre/ und nicht ein Körßner oder Peltzer/ so würde ich wohl vor euch Larven-Geister Friede haben. Dieser kam an. 1527. von Magdeburg nach Holstein/ und erhielt von Friedrich den I. Könige in Dennemarck / daß er Prediger in Kiel ward/ welches Ammt er zwey gantzer Jahr verwaltet/ auch sich darauf nicht wenig gewust / indem er sich auch auf dem Titul

Vvv ob-

y) in Catalogo hæreticorum lib. VII. p. 205.

obgemeldter Schrifft schreibet/ Königl. Würden gesetzten Prediger zu Kyll. Die Geistlichen hiesiger Landen unterliessen nicht die Holsteinischen deswegen zu erinnern / welches auch der seel. Lutherus that in einem an Wilhelm Prarest/ Pfarrern zu Kiel abgegangenen Briefe/ dariñen er unter andern auch eröffnet/ wie dieser Hoffmann in Wittenberg gewesen/ weil man aber ihm und seinen Poßen nicht wollen Gehör geben/ so hatte er sich im Zorn von da weg begeben. Allein dieser predigte immer fort / von dem Gebäude der Hütte des Stiffts/von denen Offenbahrungen Johannis (worüber er auch an. 1530. einen Teutschen Commentarium herausgegeben) und verschiedenes von denen Sacramenten / ingleichen hat er prophecenet/es würde an. 1534. das Ende der Welt kommen. Als nun dieses unserm Amsdorf zu Ohren kam/ gab er an. 1528. folgende Schrifft heraus: Daß Melchior Hoffmann ein falscher Prophet / und seine Lehre vom jüngsten Tage unrecht/ und wider GOtt ist; und hat sie an die Gemeine zu Kiel addresfiret. Allein Hoffmann antwortete ihm in eben selbigen Jahre mit einer unerhört gifftigen Schrifft /unter folgenden Titul: Daß Nic. Ambsdorf ein lügenhaffter falscher Nasen-Geist sey/ öffentlich bewiesen

sen. In dieser Schmäh-Schrifft nennet er Amsdorfen einen Lügen-Geist/ Nasen-Geist/ elenden Larven-Geist/ unverschämten Riltz und Filtz / Geck/ Ehren-Dieb/ Esel und Gottes-verächterischen Lästerer. Allein es ward diesem Melchior Hofmann das Handwerck bald geleget/ und er genöthiget sich aus Holstein wegzubegeben. z) Von Magdeburg ward unser Amsdorff ferner nach Jena beruffen/ allwo er an. 1548. den 12. Martii bey der Stifftung/ und an. 1558. den 2. Febr. bey der Einweihung der dasigen Universität gewesen. Anno 1550. haben ihn die Söhne des damahls gefangenen Hertzog Johann Friedrichs zu ihren Kirchen-Rath und Superintendenten gemacht/ da er denn stets zu Eisenach gewohnet. Um selbe Zeit mengte er sich in den Streit wider Andr. Osiandrum, welcher behaupten wolte/ daß Christus nur allein nach der Göttlichen Natur unsere Gerechtigkeit sey. Wider solchen gab er so wohl eine Censur, als auch eine Schrifft heraus/ deren Titul unten soll beygefüget werden. a) Er hat auch daselbst an. 1552. obgedachten Johann Friedrich/ als er aus sei-

 ner

z) Mollerus in Introductione ad historiam Chersonesi Cimbricæ part. 2. c. 6. §. 1.

a) Melissantes gelehrter Historicus p. 33. 34. 35.

ner Gefängniß zurück kommen / empfangen/ und ist bey dessen Ende gewesen/ da er ihm das heilige Abendmahl gereichet/ und nachgehends parentiret. In den Ehestand hat er sich nicht begeben / hätte aber gar leicht darzu kommen können/ indem Catharina von Boren Lutheri Gemahl nicht ungeneigt war / ihn oder Luthern zu heyrathen/ wie sie gegen Amsdorffen selbst gestanden/als ihr D. Luther D. Glatzen, Pastorn zu Orlamünde wieder ihren Willen wolte helffen heyrathen. b) In dessen Hause in der Schloß-Gasse zu Wittenberg hat sich D. Luther mit seiner Käthe trauen lassen. c) Damit er aber sich offt seines Todes erinnern möchte/ so hat er seinen Sarg stets neben dem Bette stehen gehabt / daß er ihm bey dem auf-stehen und niederlegen hat müssen in die Augen fallen. Endlich ist er an. 1565. den 14. Maii, im 82sten Jahre seines Alters sanfft und seelig verschieden/ und in der Haupt-Kirche im Chor zu Eisenach begraben worden. Sein Bildniß hat man in Stein eingehauen/ dabey diese Worte zu lesen: Anno Domini MDLXV. XIV. Maii ist der Edle und Ehrwürdige Herr/ Niclas von Amsdorff/ verjagter Bi-

b) J. F. Mayerus diss. de Catharina Lutheri coniuge. p. 11.

c) idem p. 14.

Bischoff zu Zeitz und Naumburg in GOtt seelig verschieden / seines Alters 82. Jahr. Er hat bey seinem Leben nicht allein vieles zu der Teutschen Ubersetzung der Bibel beygetragen / sondern auch nebst Georgio Rorario die Schrifften Lutheri nach dem Original durchgesehen / und in 8. Teutsche und 4. Lateinische Theile abgetheilet. Weil dieses mahl meine Zeit nicht zugelassen / dieses Leben weitläufftiger abzufassen / so will indessen die Schrifften dieses Mannes / so viel als deren zusammen bringen können / hierhersetzen.

1. Schreiben an Spalatinum von der Disputation zu Leipzig / 1519. stehet im 1. Altenb. Theil p. 275.

2. Heuptartickel / durch welche gemeine Christenheit bißher verfüret worden / nebst einem Unterricht von christlichen Wesen. 1522.

3. Grundt und Orsacke worup Marquardus Schuldorp hefft syner Süster Dochter thor Ehe genamen / bowert dorch Ern N. Amstorp und Ern M. Luther. 1526. 4.

4. Daß der Pauler Mönch zu Dessa Jo. Mensing im Glauben und über den Wercken ist unsinnig / toll und thöricht worden. 1528.

5. Wider die Lügen-Prediger des hohen Thumbs zu Magdeburg. Wittenb. 1525. 4.

6. Auf Ciclops Antwort Replica. ibid. eod.

7. Vermahnung an die von Magdeburg wider den Rotten-Secten-Geist Doct. Ciclops. ibid. eod.

8. Unterricht/ warum die Thumbprediger zu Magdeburg nicht disputiren wollen. 1528.

9. Ein Brief an das Capitel zu Magdeburg/ meine liebe Feinde und Verfolger. 1528.

10. Daß Melchior Hoffmann ein falscher Prophet /und seine Lehre vom jüngsten Tage unrecht und wider GOtt ist. 1528. 4.

11. Daß diese Münchische Wort und Rede: Gute Werck sind zur Seeligkeit vonnöthen/ nicht zu dulden/ noch zu leiden seyn / wider D. Mensing und Rotkopf. 1529.

12. Cogitationes de Concilio nunquam futuro, si per Papam liceret. 1533. 8.

13. Ein kurtzer Auszug aus der Chronica Naucleri, wie untreulich die Päbste mit den Röm. Keysern gehandelt. Magdeb. 1534. 8.

14. Schreiben an Lutherum von Erasmo, stehet im 2. Wittenb. Lat. Theil. fol. 482. und bald darauf Consilium & ratio huius epistolæ, 1534.

15. 67. Positiones wider die Widerteuffer und Sacramentirer. 1535. stehen im 2. Wittenb. Theil fol. 336.

16. Unterricht auf den Cöllnischen Zettel/ mit ihren dreyen Schiffen/ an Herrn Johann Winnistet. 1535.

17. Ge-

17. Gesprech zwischen einem Lutherischen und einen Papisten / daß der Röm. Hoff des Teuffels Braut sey. 1535.

18. Notæ über Pauli III. Bulle des grossen Ablasses zu Ausrottung der Lutherischen Ketzerey. 1546. 4.

19. Brief an Fürst Georgen zu Anhalt / warum er sich mit guten Gewissen nicht könne unterwinden / Keyser Karlen und den Churfürsten zu vertragen. 1546.

20. Antwort / Glaube und Bekentniß auff das schöne und liebliche Interim. 1548. 4.

21. Bäurische und einfältige Antwort auff D. Ziegleri Oration wider die beständig Lutherischen. 1549.

22. Vom heil. Abendmahl. 1549. 4.

23. Antwort auf D. Pommers Scheltwort / so er auf der Cantzel wider N. Amsdorff und die Magdeburger ausgeschüttet. 1549.

24. Daß D. Martinus kein Adiaphorist gewesen / und daß D. Pfeffinger und das Buch ohne Nahmen ihm Gewalt und Unrecht thun. 1550. 4.

25. Daß nie nöthiger gewesen / wider den Röm. Antichrist zu schreiben / denn ietzund / da die Adiaphoristen dringen / daß man sich unter den Pabst begeben soll. 1551.

26. Vom Pabst und seiner Kirchen / daß sie

des Teuffels / und nicht Christi unsers lieben HErrn Kirche sey. 1551. 4.

27. Daß itzt die rechte Zeit sey / Christum und sein Wort zu bekennen/ und auf keine andere zu warten. 1551.

28. Etliche Sprüche/daß man denen Adiaphoristen nicht trauen noch gläuben soll. 1551.

29. Daß D. Pommer und D. Major mit ihren Adiaphoristen Ergerniß angerichtet. 1551. 4.

30. Bekenntniß/ warum er wider die Adiaphoristen geschrieben. 1551.

31. Unterricht auf Georgii Maioris Antwort/daß er nicht unschuldig sey. 1552.

32. Unterricht auf Osianders Bekenntniß von der Gerechtigkeit. Magdeb. 1553.

33. Bericht/ wie sichs mit Herrn Johann Friedrichs des ältern / Hertzos zu Sachsen/ Churfürsten 2c. christlichen Abschied zugetragen. 1554.

34. Leich-Predigt bey dem Begräbniß besagten Churfürsten. 1554.

35. Ein gut neu Jahr/ den grossen HErrn in dieser Welt geschrieben. 1554. 4.

36. Fünff fürnehme und gewisse Zeichen aus heiliger göttlicher Schrifft/ so kurtz für dem jüngsten Tage geschehen sollen. 1554.

37. Die Vorrede über die Teutschen Jenischen Theile Lutheri. 1555.

38. Daß in der Schrifft ausdrücklich verkündigt ist/ daß die Röm. Kirche vom heiligen christlichen Glauben abfallen werde. 1555.

39. Erinnerung an die Deutschen/ daß die Einfältigen ihre Sünden / die sie diese 5. Jahr her gethan haben/ erkennen und bekennen sollen. 1555.

40. Oeffentliche Bekenntniß der reinen Lehre des Evangelii / und Confusion der Schwärmer/Schwenckfelder/ Widerteuffer/ Osiandristen/ Sacramentirer/ Adiaphoristen/ Majoristen/Synergisten. 1559. 4.

41. Daß die Proposition: Gute Wercke sind schädlich zur Seeligkeit; eine rechte christl. Proposition sey. Magdeb. 1559. 4.

42. Unterschreibung der Sächs. Kirchen-Censuren über D. Maiors Lehren. 1559. 4.

43. Predigten aus Lutheri Schrifften über die Propheten / daß Teutschland wie Israel und Juda wird zerstöret werden/ um gleicher Sünde willen. Jena 1562. 4.

44. Daß Horas Canonicas in Klöstern und Stifften singen/ und gebotene adiaphora halten/eben so wohl Abgötterey ist/ als die schändliche Opfermesse. 1562.

45. Vermahnung an den Rath und Bür-

gerschafft zu Magdeburg wegen der Ausführung Heshusii. 1563. 4.

46. Daß D. Wigandus unbillich seine Vermahnung strafft und ihn schilt/ und liegen heißt. 1564.

47. Wie treulich und christlich Til. Heshusius in seinem Buch wider Heil. Schrifft und ihn handele. 1564.

48. Daß der Mensch in seiner Bekehrung keine synergiam und modum agendi habe. 1564.

49. Daß Justus Menius seine Vocation und Kirche heimlich verlassen.

50. Daß Pabst / Bischoffe und Cardinäle die rechten Ketzer sind/ aus einer alten Prophecey/ durch sie selbst gemacht / und von ihnen jährlich gesungen und gelesen.

51. Daß die Wercke nicht rechtfertigen für GOtt.

52. Wieder die Wiedertäuffer.

53. Von Wort und Zeichen. 1536. d)

Tauch-

d) Siehe Henr. Pantaleon l. c. Spangenberg Adel-Spiegel part. 2. c. 18. Albinus Misn. tit. 25. fol: 348. Melch. Adami in Vitis Theol. p. 68. f. Freherus Theatr. p. 204. 205. Sagittarius de Episc. Numburg. §. 43. de vita Georg. Spalatini §. 37. Rollius in biblioth. nobilium Theologorum sect. 2. c. 1. p. 82. Zeumerus in

Tauchnitz.

Eine wüste Marck / gebrauchen etliche von Kolmen/Groß-Tschepe/ Pelitz und Wurtzen. Der Tauchnitzer Kirchhoff nebst der Linde ist hinter Zschepe noch zu sehen. In denen Actis Visitationis de an. 1542. wird gemeldet/ daß die Bauren zu Zschepe eine wüste Kirche auf der wüsten Marck Tauchnitz erlanget / davon sie des Pfarrers Keller und die Wege gebauet haben.

Lüptitz.

Hat seinen Nahmen von Lipa / eine Linde / davon auch Leipzig den Nahmen hat / weil sonst allhier viel Linden gestanden haben / wie denn noch heutiges Tages das Lindhöltzgen hart am Dorffe gegen den Weinberg zu bekañt ist. Es hat von uhralten Zeiten dem Dohm-Capitul zu Wurtzen zugehöret/ daher auch vor den Decanum als Patron in der Kirchen gebeten wird. Es ist auch Klein-Zschepa dahin eingepfarret. Das Filial davon ist Zschorna. Am Kerlitzer Wege lieget ein schön Stückgen Feld/

vitis Professorum Jenensium p. 2. f. Reimmann Einleitung in die histor. litterar. derer Teutschen 3. Theil 1. Abtheilung p. 73. f. Jo. Balth. Niehenck fama & vita nobilis Theologus Lutheranus p. 7. f. Zeibichius de Theologis ad tempus commodatis §. 9.

Feld/ welches man seiner lustigen Lage wegen das Himmelreich nennet.

Pastores.

1542. Ludwig Fitzig.

1575. Peter Decker/ von Oschatz/ vormahls von 1573. an Cantor zu Belgern / ward 1580. nach Falckenhayn geruffen.

1580. Georgius Gregorius.

1585. Johann Lindner/ von Mutzschen/ ward 10. May zu Leipzig ordiniret.

1593. M. Christoph Laßmann/ kam 1613. nach Pausitz.

1602. 2. Mart. M. Fabianus Heydenus, von Bischoffswerde/ ward 1614. Pastor in Schneeberg/ † 1644. 3. Maj. æt. 62. e)

16... Michael Leo, von Geyer / hat von 1583. an in der Pforta studieret. f)

1643. 13. Nov. George Carl Eberti, von Meinungen/ ertranck 1678. im Tümpel im Pfarr-Garten.

Erasmus Steinhof.

1678. 12. Dec. Johann Poll/ von Wittstock aus der Marck/ Substitut, ward 1693. 22. Aug. Pastor.

1707. 7. Jul. Ferdinandus Jahn/ Substitutus † 1707.

1713.

e) Heckel Bischoffswerd. Chron. c. 14. p. 128.
f) Pertuchius chron. Port. part. 2. p. 314.

1713. 10. Aug. Esaias Wagner von Hohenstein.

Hohburg.

Lieget von Lüptitz gegen Morgen weiter hinaus unten an denen Bergen. Es scheinet/ als wenn die Hußiten daselbst ein Werck oder wohl gar Raubschloß aufgeworffen hätten. Denn man siehet noch rudera davon / die den Nahmen Redschin haben / welches auf Böhmisch so viel als ein Schloß bedeutet. Die Besitzer sind folgende.

1450. Walther Pack.
Wiegleb von Packe.
1538. Bernhard von Pagk/ † 1560. 15. Nov.
1555. Hans von Pagk.
1592. Heinrich von Bogk.
1617. Wilhelm von Lindenau/ auf Kobershayn und Zwochau / hat es 1622. an Churfürstl. Durchl. verkaufft. Weil aber Herr Johann Martin Luther und dessen Nachkommen einige Anwartung auf das Kloster Sornzig hatten/ als hat Churfürst Johann George der erste ihm solches an. 1653. eingegeben.

1678. L. Johann Martin Luther / Canon. zu Zeitz.

1709. Johann Adolph von Schmeiß und Ehrenpreißberg.

Pasto-

Pastores.

1542. Urban Firnkorn / al. Feinkorn / von Jüterbock / hat in der damahligen Visitation folgende Censur:

Ist sehr geschickt und gelehrt / und zu Wittenberg ordiniret / etwa des Herrn D. Pomerani Diener gewesen / ein sehr feiner Mensch hat auch ein gut Zeugniß und Lob von denen Eingepfarrten zu Zschepen und Hoburg.

1579. Michael Backmeister.

1605. Christophorus Pusinus.

1611. Caspar Würdig / von Siebenlehn / geb. 1583. 27. Jan. ward 1621. Pastor zu Kiebitz.

Heinrich Fischer / ist 1639. Pfarrer zu Jahna worden / † 1640.

1655. 31. Aug. M. Christian Köhler / ward 1669. Pastor zu Tammenhayn / und 1675. zu Glaucha bey Halle.

1669. 21. Aug. Johann Döge von Groß-Buch / ward 1684. Pastor zu Falckenhayn.

1685. 5. Febr. M. Christian Götze / von Mügelentz.

Nauendorff / liegt zwischen Hohburg und Mügelentz / gehöret halb nach Hohburg und halb nach Mügelentz.

Zwochau hat sonst nach Hohburg gehöret / ist aber 1654. nach Künitzsch geschlagen. Um diese Gegend liegt auch die Schickemühle

Röitzsch

Röitzsch.

Wird auch Ratschwitz/Retschitz/ geschrieben / und liegt eine viertel Stunde von Wurtzen gegen Morgen an der Dreßdnischen Strasse. Es hat solches ehemahls besessen die uhralte adeliche Familie derer von Retschitz/ welche auch ohne Zweiffel ihren Nahmen davon haben werden / solchen aber nach der Zeit in Rotschütz verwandelt haben. Mir sind davon bekannt von an. 1341. Henricus de Retziz, 1516. Wilhelm von Retschitz / Dohm-Herr zu Wurtzen / 1519. Nickel von Rotschitz / des Bischoffs zu Meissen Thürknecht / 1521. Christofferus von Retschitz/ Dohm-Herr zu Wurtzen. Die Besitzer dieses Gutes sind uns unbekannt/ ausgenommen die Familie derer von Lusk/ oder Laußig / so sich hernach Plausig geschrieben und auch zu Nemmt und Künitsch gesessen haben. Denn so wird anno 1441. gedacht Friedrich Lußgke zu Retschitz gesessen / welcher Hans Spigeln zu Bichen einige Güter zu Nemeth und Cardinal abgekaufft. Hernach wird anno 1465. gemeldet Balthisar Lawßkg/welcher sich mit Frauen Wandelburg/ Rudolph Kochs Weib/ die zu Stemmet ihre Güter / und zu Retschitz ihr Leibgedinge gehabt verglichen. Endlich hat er solches an. 1472. dem Bischoff zu Meissen gar verkaufft / wie aus folgenden Briefe zu ersehen:

Ich

JCh Balthasar von Lußigk zu Kinitsch gesessen, beken für mich, Katharinam mein ehelich weib, Casparn meinen sohn/ alle meine Erben vnnd erbnehmen mitt diesem brieff allen di ihn sehen/oder hören lesen das ich mitt guttem rath, wissen vnd willigen meiner freunde, mir zu förderung, nutz vnnd frommen rechts kauffs erblich vorkaufft habe, vnnd in krafft dis brieffs erblichen vorkauffe das Dorff und Forberg Retschitz genandt/ in der Pflege zu Wurtzen gelegen, mitt allen vnnd iglichen vnsern renten, gülten, geschossen/ dinsten, frönenn, eckern/ wiesen/ wiesestetten/ teichen/ teichsteten, wassern, wasserleufften, mülen, höltzern, puschen, streuchern, fischereyen, trifften, weiden, erbgerichtenn, ehren, nutzen, wirdenn, freyheiten, gewonheitenn, vnnd aller seiner Zugehörung genandt oder vngenandt, wie di nahmen haben, oder gehaben mögen, nichts ausgeschlossenn, ohne gefehrde/ als das in seinen vier reinen, gemercken, vnd marg gelegen, vnd begriffen, vnd von meinem Vettern vnd vorfaren an mich kommen/ vnd von mir vnd ihnen besessen sindt. Darneben auch alle vnnd igliche zugehörung im Dorff Nemmitt an zinsen, Erben, gerthenn, eckern, höltzern, nemlich die Struts vnd das Flegelhöltzchin genandt, püschen, rc. vnd wie oben berürtt, nichts außgeschlossen, die ich bißhero in dem benantem Dorffe

geho-

gehoben, vnd besessen habe, vnnd einen garten vnd Pusch in der Marg zu Carnal gelegen dem Ernwirdigem in gott Vater vnd hern, hern Dieterichen/ Bischoffen zu Meissen, M. g. h. allen seinen nachkommenden Bischoffenn, dem Stifft/ vnnd Kirchen zu Meissen, vnd hab s. gn. das gegebenn vor 1260. reinische gülden, gutt am golde, die mit s. gn. zu guttem Danck wohl vorgnügt bezahlt hatt, die ich in meinen, meiner Erben oder Erbnehmen merglichen frommen oder nutz gewandt habe, vnd sage solcher summa s. g. gantz quied, ledig vnd lohs, in krafft dieses brieffs. Jch verzeihe mich auch der obgemelten gütter in aller masse/ wie oben berurth ist, vnd ich vnnd meine vorfaren die von gemeltem M. g. f. vnd dem Stifft zu Meissen zu lehen gehabt, vnd besessen habe, vor mich, alle meine erben vnd erbnehmen mit hand vnd munde, weise vnd setze den obengemelten M. g. h. hern Dietrich Bischoff, S. Gn. nachkommende Bischoffe, Stifftt vnd Kirchen zw Meissen in die gewehr, vnd besitzung der gemeltenn gütter mit anweisung, vorweisung, vnd haldung der leutt/ und sage derselben leutte ihre gelobte Pflicht vnd eide gantz ledig vnd lohs. Jch will auch solche gütter s. gn. nachkommende bischoffen, Stifft vnd Kirchen zu Meissen ein gewehr seyn, so offt vnd dick noch sein wird, wie gewehr recht ist gegen

 ieder

iedermenniglichen, vnd das solche gütter ei-
nes teils oder gantz nicht vorpfendt, vor-
sagtt, oder vorleibdinget sindt, sondern gantz
frey, ledig vnd vnbekümmertt, ohne alle vnd
eines izlichen anssage vnnd einsprüche, ohne
alles gefehrd. Wurde aber iemand die
ausssprüche haben oder gewinnen, will ich,
meine Erben vnnd erbnehmen, des s. gn.
Nachkommende Bischoffe, Stifft, vnndt
Kirchen zu Meissen vortreten, so offt es
noth sein wirdt, vnd die freyen, wie vorge-
meltt ist, vff meine eigne kost, mühe und zeh-
rung / ohne allenn ihren schaden gantz vn-
bekumertt, vnd was sie des zu schaden, mü-
he oder kost kommen würden, will ich ihnen
wider kehren, legen vnnd gütlich bezahlen
ohn allen behelff, in dem vnd allen obge-
melten stücken vnd Articuln, alle arg vnd
arge list gantz ausgeschlossen, ohne alles ge-
fehr, vnbetrieglich. Bey solchem kauff sind
gewest, vnd haben bedingett di wirdigen v.
gestrengen M. Erasmus Brandenburger,
des obgemelten M. gr. h. official, Ern Jo-
hannes Schönerstedt Dechants, Ernn An-
dres Braxatoris, Thumhern zu Wurtzen, Ern
Lorentz Kuhne, s. g. Hofemeister zu Wur-
tzen und Mügeln, Heinrich von Berndorff
zu Reichenbach, vnd Dietrich von Kottbis
zu Mügelentz gesessen. Des zu fürdern
glauben vnd bekendtnus / vnnd das ich die
vorgeschriebene punct fest vnd unuorbrüch-
lich

lich halten will, hab ich obgemelter Balthasar von Lussig / für mich, mein weib, mein sohn, erbenn vnnd erbnehmen mein Insigel vnden an diesen brieff gehangen, der gegeben ist nach Christi 1472. Jar am Montage in der h. Pfingstwochenn.

Ist also solches hernach von denen Bischoffen besessen / und als ein gelegenes Küchen-Gut gebraucht worden. Die allhier befindliche 3. Teiche hat Bischoff Joh. von Sahlhausen angelegt. Nach deren Abgang ist es dem Ammt allhier zugefallen / biß es von Churfl. Durchl. an. 1618. an Oßwald aus dem Winckel / auf Brandiß und Mühlbach verkaufft worden.

1621. D. David Döring / Churfl. Sächß. Cammer- und Hof-Rath.

1640. D. Daniel Döring / Stiffts-Cantzler zu Wurtzen / † 1665.

1666. Wolff David von Döring / Stiffts-Rath / und hernach Cantzler / † 1714.

Körlitz.

Wendisch Kerlitze / ein Strauch oder Pusch / dergleichen auch hart an diesem Dorff gelegen. Es hat solches Bischoff Johannes der erste dieses Nahmens / des Geschlechts von Eisenberg der an. 1370. gestorben / zu der von ihm gestiffteten Präbende S. Barbaræ zu Wurtzen geschlagen. Nach diesen an. 1503. hat solches Bi-

schoff Johann von Sahlhausen / weil es ihm sehr gelegen war / zu seinem Bischöfflichen Amte geschlagen / und dem Canonico S. Barbaræ so viel Geld gegeben / daß er jährlich seine Zinsen davon haben können. Ist es also noch heutiges Tages ein Ammts-Dorff. Es hat sonst seinen eigenen Pfarrer gehabt / wie denn an. 1542. Herm. Hammer gedacht wird / dem man in der damahligen Visitation folgendes Lob gegeben: Ein feiner betagter Mann / der zeitlich zum Evangelio und in Ehestand getreten. Hat auch darüber viel Verfolgung von Bischoff zu Meissen und dem Capittel zu Wurtzen erlitten. Die eingepfarrten haben ihm ein gut Zeugniß der Lehre und Leben gegeben. Weil aber dieser Pfarre Einnahme gar schlecht / so hat solche allezeit ein belehnter Vicarius von Wurtzen mit versehen. In der besagten Visitation hat man es nach Kümitsch / Churfürst Augustus aber 1580. nach Nemt, geschlagen.

Carnahl.

Wird auch Cardinal / Karlnhayn / und Karnhayn geschrieben / Wendisch Korenilo von Koren / eine Wurtzel / weil es im Walde liegt / da viele Wurtzeln von Bäumen anzutreffen. Es ist eine wüste Marck zwischen Retschitz und Kerlitz / davon / wie nur gedacht wor-

worden / ehemahls ein Stück nach Retschitz gehöret. Anno 1525. und in folgenden Zeiten hat es nach Mühlbach gehöret. Bey Mannes-Gedencken haben noch Häusergen da gestanden / woraus zu schliessen / daß es erst um die Zeiten des dreyßigjährigen Krieges mag verwüstet worden seyn.

Zschorna.

Wendisch Czornow / von Czorny / schwartz weil es schwartzen Boden hat. Man findet auch / daß eine adeliche Familie davon den Nahmen bekommen / wie denn an. 1450. Nicol von Schorno auf Calwitz gemeldet wird. Die Besitzer von diesem Gut sind von alten Zeiten her gewesen

1450. Hans von Schonberg.

1467. Lodwicus de Canicz in Czschornow.

1480. Hans von Sahlhausen.

150.. Hans Friedrich und Wolff von Sahlhausen / uff Tezschen.

1519. Bernhard von Stenzsch.

1523. Christoph / Bernhardt / Wolff und Hans / Gebrüder von Stenzsch.

1555. Wolff von Stenzsch.

1566. Wolff / Caspar / Abraham und Hans von Stenzsch.

1592. Abraham und Hans von Stenzsch.

Biß hieher ist die Belehnung folgender massen eingerichtet gewesen: Das Dorff/Forwerg und Sitz Zschorna / das Dorff Leckau und wüste Marck Wurtha mit der Baustatt und Wiesen darbey / das Holtz zu Zwechau/Zschorna / Werdichen / und das Holtz bey dem Hofe auf den Fuchslöchern genannt. Es ist aber hernach dieses Gut getheilet / und die Belehnung so eingerichtet worden / daß ieder Theil die Helffte davon besitzt:

Die Besitzer des ersten Theils

1612. Hans von Stenzsch.

1616. Wolff Abraham und George Heinrich von Stenzsch.

1663. Burckardt Berlich uff Wegefarth und Waltersdorff / Chur-Sächß. Hoff- und Justitien-Rath/ † 1671.

1671. Adam Samuel Freystein / Hochfl. Vice-Cantzler zu Weissenfels.

1705. D. Johann Burckardt Freystein / Königl. Pohln. und Chur-Sächß. Hoffrath.

Besitzer des andern Theils.

Otto Spiegel.

1613. George Spiegel.

1616. Wilhelm von Lindenau/ uf Hohburg und Kobershayn.

1619. Sebastian von Berbißdorff.

1623. Wolff Caspar von Berbisdorff.

1632.

1632. Friedrich von Lüttichau.
1670. Hans Heinr. von Lüttichau / † 1694.
1694. Heinr. Gottlob von Lüttichau. † 1708.
1708. Hans Haubold von Lüttichau / Lieut.
Die Kirche ist das Filial von Lüptitz.

Kinitsch.

Wird auch Kintschitz geschrieben. Wendisch Koineze / von Koina / oder Koiza / eine Kiefer / weil dergleichen Bäume da herum wachsen. Dieses hat ebenfalls seinen Nahmen einer alten adelichen Familie gegeben. Denn es wird anno 1216. Johannes von Kinitz gedacht / welcher sich einem gewissen diplomati Alberti, Ertz-Bischoffs zu Magdeburg unterschrieben. g) Ferner haben Nicol und Heinrich von Kynzsch an. 1421. Dienstags nach Conceptionis Mariæ, und an. 1429. am Donnerstage vor Erasmi denen Altären Mariä und des Heil. Creutzes gewisse legata von ihren bürgerlichen Gütern / so sie in Bischoffwerda besessen / vermacht. h) So wird auch in dem registro feudorum Ecclesiæ Misnensis Wolffgang Kinczsch gedacht / der von dem Stifft Meissen das Gut Birck in Lehn gehabt. Ich finde aber allhier folgende Besitzer:

1461. Balthasar von Lußk oder Lußigk / ist

g) Schneiders Leipz. Chron. lib. 8. p. 411.
h) Pusch Bischoffw. Chron. c. 30.

von Bischoff Dietrich zu Meissen mit dem Obergerichte / Feymstete und dem Galgen zu Kintsch / Grunaw / Lintholtze / so weit und ferne das alles in seinen vier Reinen liegt und begriffen ist / und ein Stück Acker bey Retschitz belehnet worden.

1525. Christoph / Balthasar und Heinrich von Plaußigk.

1555. Balthasar von Plausigk / ist Montags nach Udalrici mit dem Sattelhoff i) Sitz / Dorff / und Forwerg Kynizsch / mit dem Kirchlehen und Erb-Krezschmar / und den Dörffern Rauden und Naundorff / sammt denen wüsten Marcken Grunau und Lindthayde / darzu dem Sitz / Dorff und Forwerg Wazschwitz / und der Mühle die Schicke-Mühle genannt / von Bischoff Johann von Maltitz belehnet worden. Dieser war der letzte aus seiner Familie und hat ein schön Stipendium gestifftet.

Nach der Zeit haben die von Holtzendorff und Plötzen dieses Gut besessen.

1676. Christian / Johann Christian / und Hans

i) Ein Sattel-Hof heißt ein solches Gut, da die Lehnleute ihren Herrn auf bedürffenden Fall mit einem Pferde Dienste thun müssen. Rhetius dissert. de feudis Clivensium & Zutphaniensium more concessis, Francof. ad Oder. 1682. habita, p. 18. 19.

Hans George Plötz / worunter der letzte Obrister.

1713. Christian Siegmund Plötz / General-Lieutenant von der Cavallerie.

1715. Caspar Siegmund Plötz / Rittmeister.

Pastores.

1542. Conrad Schreiber / ist ein feiner geschickter / gelehrter / frommer Mann / der Edelmann und seine Leute sind wohl mit ihm zufrieden / giebt ihm auch gut Lob. Nachdem diesem Pfarrer Schuld gegeben worden / daß er den Trunck zu lieb hat / als hat man ihn treulich verwarnet.

1574. M. David Arras / von Wurtzen.

1579. Adrian Süßemund.

1608. 30. Sept. Christian Rothe / von Freyberg / ward 1617. 28. Nov. nach Belgershayn beruffen.

1617. Jeremias Höpner.

1627. 31. August. M. Christoph Unger / von Rechlitz.

1638. 8. Mart. Johann Adam Mylius.

1641. 22. Jul. Peter Fischer / von Grossen-Hain / war zuvor Pfarr zu Fremdiswalda / und zog 1647. nach Nepperwitz.

1647. 29. Octobr. Andreas May / von Wurtzen / ward 1663. nach Kybitz beruffen.

1665. Gottfried Blöttner / war erst zu Groß-Zschepe.

1702. 7. Sept. M. Johann Martin Rudolphi, von Jessen/ war erst ein Feld-Prediger gewesen/ † 1714.

1714. 1. Nov. Johann Gottlob Stockmann/ von Colditz.

Hier ist noch ein Gelehrter mit zu nehmen/ der aus diesem Dorffe bürtig gewesen.

Johann Christoph Ritter.

Es ward derselbe gebohren zu Künitzsch den 7. April. 1658. sein Vater war Herr George Ritter/ der Teutschen Schreiberey beflissener/ die Mutter Fr. Anna/ gebohrne Fritzschin. In seinem Vaterlande hat man ihn gleich in die Schule geschickt/ um daselbst Teutsch lesen/ und in etwas schreiben zu erlernen/ damit er entweder die Haußwirthschafft zu treiben/ oder ein Handwerck zu erlernen desto fähiger würde. Als er aber bey Erlangung seines 14. Jahres die Studia erwehlet/ hat er sich auf Einrathen seines Herrn Bruders/ Herrn Joh. George Ritters/ Ober-Ammts-Advocatens zu Budißin/ dahin in die Schule begeben/ und daselbst Herrn Augustin Holtzhammers/ Valentin Bartschildes/ Andreæ Christiani, und endlich des berühmten Rectoris Herrn M. Jo. Theilii ge-

getreuen Information genossen / sich auch ferner an. 1678. nach Zittau zu den berühmten Christian Weisen gewendet / und denselben über 2. Jahr gehöret / worbey er denn so wohl zu Budißin als Zittau das Glück gehabt / daß er bey etlichen vornehmen Patriciis freye Tische erlanget. Nach diesen als er das Fundament wohl geleget / hat er sich an. 1681. den 9. April von Zittau hinweg und nach Leipzig begeben / woselbst er die vortrefflichen Männer Cyprianum, Glauchium, und Thilonem, damahls allerseits Theologiæ Licentiatos, und Vibegium, theils in Theologicis, theils in Philosophicis und Philologicis gehöret. Im nachfolgenden 1682. Jahre bediente er sich der Information des Scherzeri und Carpzovii, an. 1683. des Alberti, Rivini und Menckenii, bey welchen letzten er sich nebst dem Studio Theologico auch in Philosophia Morali und Astronomia übete / biß er endlich gegen das Ende letzt besagten Jahres vom Herrn aufm Winckel / Hochfürstl. Rathe zu Merseburg / als Hofmeister seiner Söhne begehret / und dannenhero gemüßiget wurde sein angenehmes Leipzig den 15. Dec. zu verlassen. Da er nun bey dieser Station seinen besonderm Fleiß in die 3. Jahr erwiesen / so / daß der Aeltere von denen ihm Untergebenen mit Ruhm sich auf die Academi

demie nach Tübingen / das Studieren allda ferner zu prosequiren / der andere aber nach Hofe sich begeben kunte; gieng er den 13. Febr. 1686. nach Wittenberg. Daselbst hat er die berühmten Männer / Deutschmannen / Mäyern und Schurtzfleischen gehöret / auch privatim und publice disputiret / biß er den 28. April. 1687. nach Budißin zurück gegangen / und sich hernach bey einem vornehmen Manne in Schlesien eine Zeitlang aufgehalten. Anno 1688. den 17. reisete er nach Jena / und von dar nach Erfurth / allwo er nicht lange darauf mit denen Jesuiten in einen hefftigen Disputat gerieth / woraus er sich doch mit Ehren loß gewickelt. Von dar reisete er nach Franckfurt am Mayn / und von hier nach Buschweiler / da er denn bey gleich ereigneter Vacanz einer Schul-Stelle zu solchem Ammte im Monat Maio beruffen wurde. So bald man hier seine guten Studia und tüchtigen Grund in Theologicis verspüret / wurde er auch den 9. Aug. 1688. zum Predigen begehret. Weil ihn aber seine allzuscharffe Predigt bey denen Papisten in grosse Gefahr gesetzet / wurde er genöthiget das Predigen aufzugeben / und sich den 24. Octobr. von Buschweiler nach Straßburg zu wenden / so wohl in die Bekanntschafft derer daselbst berühmten

Män-

Männer zu kommen / als auch deren höchst-nützlichen Unterredungen bey gelegener Zeit zu geniessen. In beyden war er sehr glück-lich / allermassen er die sonderbahre Freund-lichkeit derer vornehmsten Männer / unter die-sen aber sonderlich des vortrefflichsten JCti, Herrn D. Rebhans nicht gnugsam zu rühmen gewust / welcher letztere ihm auch eine Vocation in das Predig-Amt zuwege gebracht / die er aber anzunehmen Bedencken getragen. Nach-dem er nun fast anderthalb Jahr sich allda auf-gehalten / und in Theologicis, Philologicis und andern Studiis geübet / ist er endlich den 22. April. 1690. nach Basel gangen / sich mit denen Gelehrten dasiger Universität bekannt zu ma-chen. Von dar er durch Schwaben und Francken nach Rudelstadt zu den damahls sehr berühmten christl. JCtum Herrn Ahasverum Fritschen gekommen / bey welchen er sich einige Monate aufgehalten. Wie werth er diesem vortreflichen Manne gewesen / ist unter andern auch daraus abzunehmen / daß er die Ehre ge-habt mit ihm zu correspondiren. Als er den 16. Jan. 1691. nach Budißin kommen / und etli-che von Adel ihm als Hoff-Meister anvertrau-et wurden / erwieß er etwas über 2. Jahr an ih-nen solchen Fleiß / daß die HochAdel. Anver-wandten derer Herren von Theler bewogen

wur-

wurden ihn zu ersuchen / er möchte als Hoff-Meister dieselben in fremde Lande führen. Er nahm solches an / und geschahe der Auszug den 30. Martii 1693. über Hamburg und Gröningen nach Amsterdam / von dar nach dem Haag / und endlich nach Leyden allwo er in ein hefftiges Fieber verfiel / welches ihn gantzer drey Monat plagete. Es segnete aber GOtt die Cur dergestalt / daß er zu der vorigen Gesundheit wiederum gelangen / und seine Reise / wiewohl nicht ehe als im Monat Maio des folgenden 1694sten Jahres von Rotterdam aus nach Engelland antreten kunte. Den 29. Maii erreichten sie die Küste dieses Königreichs / da er denn von Harwich nach Londen / Oxford / und andere berühmte Oerter gegangen / ein gantzes Jahr darinnen herumgereiset / und mit Gelehrten allda conversiret. Sonderlich aber hatte er die hohe Gnade dem dazumahl noch lebenden jungen Hertzog von Glocester Wilhelmo zu Greenwich die Hand zu küssen. Aus Engelland kehrete er wider zurück nach Holland / und begab sich durch Mecklenburg und Pommern nacher Preussen / iedoch also / daß er in keiner Stadt / wo er durchgereiset / unterlassen die gelehrten Leute zu besuchen. Als er sich einige Zeit zu Dantzig und Königsberg aufgehalten / hat er sich allda zu Schiffe begeben /

ben/ nach Schweden überzusetzen/ ist aber wegen eines Sturmes in die gröste Gefahr eines Schiffbruchs gerathen/doch hat ihm Gott auch damahls geholffen. In gedachtem Reiche aber besahe er Stockholm/ Upsal/ die Kupfer-Berge/ und andere merckwürdige Oerter/ ehe er sich von dannen durch Coppenhagen in Dennemarck/ und Holstein nach Hamburg zurück in Teutschland wendete/ allwo er bey dem Anfang des 1696. Jahres wieder ankam. Von dar nahm er den Weg durch die berühmtesten Städte nach Italien / und betrachtete/ was zu Venedig/ Padua, Loretto, Rom, Neapoli, Florentz/ Turin, Genev sehenswürdig war/ gieng so dann durch die Schweitz und Bäyern nach Ungarn/allda er/ nechst Ofen/ viel andere Städte besehen / biß er von dannen nach Prag in Böhmen reisete/ und den 18. Sept. 1696. zu Budißin glücklich wieder anlangete. Man hätte bey diesen seinen Reisen allezeit anmercken sollen/was er hier und da vor Gelehrte gesprochen/ ingleichen was er mit ihnen abgehandelt/ iedoch weil solches in dem uns zu handen gekommenen Lebens-Lauffe nicht befindlich/ können wir solches auch nicht thun/ wollen aber so viel/ als uns bekannt/ noch beyfügen. Der berühmte Poiret hat ihm vorgehalten/ die unsrigen hätten nicht recht/ daß sie

denen

denen Symbolischen Büchern/ als menschlicher Arbeit/sich unterschrieben/ worauf er ihm aber gar umständlich geantwortet / es geschähe solches aus der Ursache / damit unsere Kirche eine gewisse Normam Symbolicam hätte / an die man sich halten könte/ damit nicht ein ieder nach seinen eigenen Gehirn sich ein Glaubens-Bekänntniß auffsetzen möchte. Was er mit P. Süßen vor Streitigkeiten gehabt / dessen Gelegenheit wollen wir mit seinen eigenen Worten aus der Vorrede über den in seinen eigenen Stricken gefangenen Vogelsteller erzehlen: Als ich mich / sagt er / mit meinen gewesenen Herren Untergebenen vergangenen Sommer unterschiedene mahl in Rom auf der Vaticanischen Bibliothec umsahe / suchte ein Jesuit/ P. Martinus, der Ungarischen Nation Confessionarius, unsere Bekantschafft/mit Erweisung aller Höfligkeit. Da er nun vernahm/daß wir resolviret wären/ unsere Reise nach Wien fortzusetzen/ bat er gantz dienstlich ein klein Paquetgen an den P. Rector zu S. Anna in Wien/und einen Brief an P. Süßen/ daselbst zu bestellen. Jener dimittirte uns mit grosser Freundlichkeit; dieser war anfänglich sehr obligeant, erboth sich zu allen Diensten/ verlangte nur/daß wir ihm möchten Gelegenheit an die Hand geben. Nach Abstat-

stattung etlicher Complimenten wurde nach dem Nahmen des P. welcher am Sonntage die Früh-Predigt gehalten/gefraget; P. Süß antwortete: Ich war es selbst; und wolte wissen/ ob wir seine Predigt hätten gehöret? Da gab ich ihm zu verstehen/ daß es geschehen wäre/und weil sie mit viel harten und unwahrhafftigen Worten wider die Lutheraner gespicket war/ verlangete ich auch einen angeführten/ aber übel applicirten Locum aus dem Luthero zu sehen. Gedachter P. war begierig zu vernehmen/ ob wir gebohrne Lutheraner wären? Ich antwortete: Wir sind Lutherisch gebohren/ und noch der Lutherischen Religion zugethan. Darauf brach er in diese Worte heraus: Sie sind versichert/ es ist Schade um ihre Seelen; in diesem Irrthum müssen sie nicht bleiben: wenn es ihnen nur beliebet mit mir in eine Cammer hinauszuspatzieren/ ich will sie in kurtzer Zeit auff andere Gedancken bringen. Ich wendete aber gleich ein/ und sprach: Mein Herr P. das wird unmöglich geschehen/ denn welche sie in ihrem Glauben überreden wollen/ die dürffen nicht nach Rom reisen. Die begehrte Antwort bestand in diesen Formalien: Was GOtt befohlen hat/ wird allda unterlassen/ und was er nicht befohlen/ ja auch verbothen/das thut

 man.

man. P. Süße machte alles geringe/und nöthigte uns nichts destoweniger herauffzugehen/ fing auch bald an zu disputiren. Ich entschuldigte mich aufs beste/ und bat um einen andern Discours, dieweil ein Disputator die Freyheit zu reden nothwendig haben müste. Die Versicherung geschahe gleich mit höflichen Worten/ es solte uns keine Gefahr daraus entstehen. Allein Süße kehrete bald den Schaff-Peltz um/und ließ die Wolffs-Haare sehen/indem er anfing pro authoritate zu reden/ und schämete sich nicht frech herauszusagen: Ihr müsset gläuben/ was unsere Catholische Kirche gläubet/und unsere Bischöffe statuiren/ dieweil sie den Heil. Geist haben; hingegen aber seynd die Lutheraner Irrgeister/ ja ihren vornehmsten Lehrmeister/den Luther/hat der Teuffel geholet; und solches alles ohne einigen Beweißthum/ stieß darzu einen Hauffen Schimpff-Worte auf unsere Lutherischen Lehrer heraus; Wendete sich endlich zu meinem anvertrauten Edelmann/ und vermahnete ihn/ er solte mir nicht gläuben/ ich wäre ein Quäcker/ und was dergleichen boßhafftige Reden mehr waren; mit einem Wort: Süße wurde in kurtzer Zeit in bittere Wermuth verwandelt (welches schwerlich wird vergessen werden/ die Zeit und Gelegenheit hat mir bißhero gemangelt.) Als nun

an sein Schreyen und Schmähen den Papistischen Glauben in unsern Hertzen nicht solte würcken/ gab er mir des Jesuitens Coturii Epitomen Controversiarum, ins Teutsche übersetzet / in seinen Gedancken ein unüberwindliches Buch. Nachdem ichs aber durchlesen/ und nichts sonderlichs darinne gefunden hatte/ fragete ich / ob es Coturius aus Ernst/ oder nur die Zeit zu vertreiben/ geschrieben / massen ja die Jesuiter sonsten noch mehr Verstand in ihren Schrifften sehen liessen? Da legete er mir noch ein unüberwindlichers vor/ nemlich die vermeinten Davids-Schlingen/ welches Buch von keinem Lutheraner iemals wäre widerleget worden/ (Böning gestehet selbsten/ daß es zu unterschiedenen malen von Lutheranern geschehen.) Indem auch dieses in meinem Gewissen keine Alteration, wohl aber oppositiones operirte/ wurde endlich P. Süße ungedultig / und redete mich also an: Wenn er alleine will klug seyn /und solchen warhafftigen Scribenten nicht gläuben/ so nehme er das Buch hin/ und widerlege es/ hat er das Hertze! Und dieses hat er auch gar gründlich gethan/ wie wir unten mit mehren berichten wollen. Was er sonst mit andern Patribus und Jesuiten auf der Reise disputiret/ solches ist aus seinen Schrifften / sonderlich aber dem treuen

 Rei-

Reise-Gefärten durch das finstere Pabstthum zu ersehen / allwo dergleichen fast auf allen Blättern erzehlet wird. Die folgenden Jahre brachte er bald zu Jena/ bald zu Erfurth/ bald zu Hamburg / bald zu Budißin zu / biß er endlich den Schluß fassete/ an letzt benannten Orte gar zu verbleiben. Worauf ihm den 20. Novembr. 1705. Herr Bonaventura Lehmann / wohlbestellter Stadt-Richter und des Raths in Freyberg das damahls erledigte Rectorat antrug/ worzu ihm auch den 23. Dec. die schrifftliche Vocation überschicket wurde/ zu folge deren er den 6. Februar. 1706. daselbst ankam/ und den 15. dito öffentlich introduciret wurde. Welches Ammt er eine nicht gar lange Zeit/ etliche Wochen über 5. Jahr / mit gebührender Treue und Fleiße rühmlich verwaltet. Endlich überfiel ihn ein hitzig Fieber/ welches nebst verschiedenen Zufällen dessen Ende befördert/ welches den 3. April. 1711. erfolgete/ nachdem er sein Leben gebracht auf 53. Jahr weniger 4. Tage.

Seine hinterlassene Schrifften sind:

1. Der in seinen eigenen Schlingen gefangene Vogelsteller oder Wiederlegung der so genannten Davids-Schlingen / die Böning / ein Mammeluck erneuert / vermehret / und zum drittenmahl in Druck gegeben / auf

lf Begehren P. Süssens Dohm-Predi-
rs in Wien aufgesetzet / und zum Druck be-
rdert. Jena 1697. 8. Es war dieser Justus
ulus Böning ehedessen Lutherischer Predi-
r zu Rückersdorff nicht weit von Dreßden /
aber 1693. removiret worden / nach diesem
gefallen / und hat sich bey P. Süssen aufge-
lten.

2. Der treue Reise-Gefärte eines gewissen-
fften Lutheraners durch das finstere Pabst-
um. Jena 1699. 8.

Und weil itztbesagter Böning wieder unsern
itter eine andere Schrifft heraus gegeben /
elche zwar lange unterdruckt worden / so / daß
gar nicht public gemacht ward / und er des-
egen offtmahls an P. Süssen schreiben müs-
n: Weil ihm aber Böning seinen Nahmen
gestochen / und ihn einen elenden berittenen
utherischen Ritter ohne Sporen genennet /
s womit er auf den Ritter S. Georgen allu-
ret / so hat er wider solche folgendes aufgese-
t.

3. Der glückliche Sieg über den Papisti-
hen Lindwurm. Es ist aber solches unsers
Vissens noch nicht gedruckt.

4. Chiliasmus hodiernos Fanaticos refel-
ns ac ostendens quam absurda Pietistarum
nt dogmata.

5. Disp. de aqua ex Christi latere profluente, præs. Jo. Andr. Quenstedt, Wittenb. 1699 stehet im Thesauro Theologico Philol. tomo II. p. 388.

Mügelentz.

Hat seinen Nahmen von dem Wendischen Worte Mogelin / ein Hügel / weil um die Gegend verschiedene anzutreffen. Die Besitzer sind:

1472. Theodoricus Korbitz.

1519. Ramfelt von Staupitz.

1535. Günther von Staupitz.

1569. Christoph von Staupitz.

1589. Maria Anna von Kötteriz / Wittwe.

1596. Hermann von Heynitz in Bodelwitz / von welchen es 1599. 25. Jul. der Rath zu Wurtzen gekaufft / auch daselbst eine neue Kirche erbauet / es aber wegen derer damahligen harten Kriegs-Pressuren wieder veralieniren müssen.

1651. D. Daniel Heinrici, Prof. Theol. zu Leipzig / und Dom-Dechant zu Meissen / † 1666.

1670. Daniel Ægidius Heinrici, † 1684.

1677. Catharina Dorothea Heinricin / des vorigen Fr. Mutter / † 1683

1684. Michael / L. Gottfried und Christoph Daniel Findekeller.

1691. Hans Haubold von Kötteritz / Stiffts-Rath

th zu Wurtzen/ und Assessor des Ober-Hof-
:richts zu Leipzig.

1703. Christoph Heinrich von Schleinitz/
f Grodell rc. Chur-Sächß. geheimder Rath
ce-Ober-Hoff-Richter/ auch Ober-Einneh-
r der Land-und Tranck-Steuer.

1706. Heinrich von Bünau/Fürstl. Sächß.
mmer-Juncker zum Friedenstein/ und Ad-
nistrator des Tempelhofes zu Droyßig.

Pastores.

542. Egidius Nerlich/ dessen Censur: war
ı alter nicht wohl berüchteter Mann/ und
ıg ein Papist gewest/ aber nach Absterben
; von Staupitz sich zum Evangelio begeben.
redigt aus dem Corvino, hat sich zur Besse-
ng erboten/ und der von Staupitz giebt ihm
ıst ein ziemlich Zeugniß. Man hat auch
m Superattendenten zu Wurtzen befohlen/
sto mehr Achtung auf ihn zu haben.

1584. Balthasar Bohemus, schreibt sich Vi-
-Pastor in Müglentz.

1585. 14. April. Nicolaus Olearius, von
Rühldorff/ war zu Leipzig ordiniret.

1588. 18. Jun. George Cruciger, von Dreß-
n/ in Leipzig ordiniret.

Gabriel Strauß/ von Wurtzen.

1615. 27. Aug. Wolff Eger/ war zuvor 1607.
Oct. zum Pestilential in Wurtzen ordiniret

 wor-

worden. Er soll im dreyßigjährigen Kriege unter denen Keyserlichen Dienste genommen haben / auch von denen Soldaten erschlagen worden seyn.

1642. 30. Sept. M. Samuel Zencker / von Delitsch / P. L. C. war erst Pestilential zu Wurtzen. Er schrieb in teutschen Versen:

1. Meißnische Land-Straffen. Zwickau 1648. 8vo.

2. Die allerheiligste Geburth des Sohnes GOttes von der Jungfrauen. Chemnitz 1665. 8vo. l)

1645. 22. Maj. M. Johann Taubmann.

1653. 2. Sept. M. Michael Götze / von Naumburg / † 1694. am Tage Jacobi / æt. 68.

1695. 14. Febr. Samuel Schmidt / von Grimma / war allda zuvor 2. Jahr lang Baccalaureus an der Stadt-Schule.

Tammenhayn.

Hat seinen Nahmen von Tammo, welches ehemahls ein verkürtzter Manns-Nahme von Damianus gewesen / und in denen mittlern Zeiten sehr offt vorkommt. Das Wort Hayn aber hat man dran gehangen / dergleichen auch bey Burcardshayn / Geringshayn / Falcken-

l) Neumeister de poetis Germ. p. 113. Gelehrten-Lexicon p. 2555.

nhayn / und andern mehr vorkommt.
is adeliche Geschlecht von diesem Orte her-
nmend mag schon längst ausgegangen seyn:
) habe nur einen eintzigen gefunden: Petrus
mmhayn, Vicarius perpetuus Ecclesiæ
snensis, an. 1342. Die Besitzer sind:
Hans Korbitz.
519. Bernhardt von Stenzsch.
1522. Eberhard von Lindenau / der es vo-
en abgekaufft.
1528. Dietrich und Christoph Truchses.
1538. Eberhard von Lindenau.
556. Hans von Lindenau. Damahls ge-
'te darzu das Gehöltze / der Peißhaniger /
s sonst gen Falckenhayn gehörte / auch der
ohmer Werdt bey Kanitz an der Mulde.
582. Hans / Caspar Dietrich und George
spar von Lindenau.
1598. Wilhelm und Michael von Lindenau.
1612. Nicol von Loß.
1615. Heinrich von Brederlohe.
1622. Donat von Freywald / Königl. Dä-
cher Leib-Medicus.
1654. Christian Donat von Freywald.
666. Joachim Loth von Schönberg zu
:lenau.
681. Hans Dietrich / Nicol und Rudolph
1 Schönberg.

1692. Hans Dietrich von Schönberg.

Die Pfarre daselbst gehöret nach Eilenburg. Weil aber die Kirche von dem Hofe etwas abgelegen / als hat sich der letztgedachte Herr von Schönberg die Hofe-Kirche / so schon vor diesen auch gewesen / und nach Wurtzen gehöret / neu erbauen und an. 1713. am Johannis-Tage durch Herrn D. Zeibichen Superint. in Eilenburg einweihen lassen.

Falckenhayn.

Hat dem Nahmen / wie schon gedacht / von Falco oder Fulco, der in denen mittlern Zeiten nicht unbekannt gewesen. Von dem Geschlechte dieses Nahmens sind folgende bekannt Rudolphus de Valkinhain, hat sich an. 1216. in einem diplomate Eccardi Bischoffs zu Merseburg unterschrieben / welches in der Bibliothec der Chur-Sächß. Land-Schul Pforta aufbehalten wird. Johann von Falckenhayn war Probst des Convents Canonicorum Regul. zu S. Thomas in Leipzig / welcher anno 1448. Johanni dem IV. Bischoff zu Meissen / das Closter S. Afra zu visitiren und reformiren zugegeben worden. m) Ein anderer / Frater Johannes Volckenhayn, Wurcensis, ist a. 1458. zu

m) Schneider Leipz. Chron. lib. 3. p. 150. 151.

Leipzig unter dem Rectorat L. Johann
)euerleins immatriculiret worden.

Von denen Besitzern dieses Guts kann nur
verstümmelte Nachricht geben / weil die
ns-Acten eben damahl nicht auf der Regie-
zu Wurtzen waren / als ich zusammen zu
en bemühet war.

538. Christoff von Druckses / hat nebst
gtshayn auch Lamperswalde besessen.

556. Heinrich von Truckses.

603. David Koseritz.

Augustus von Lüttichau.

686. Rudolph Heinrich von Lüttichau /
ptmann.

Pastores.

42. Vitus Kellner / zu Wittenberg ordi-
ein feiner junger geschickter Mann / und
vielen andern durch Herrn Phil. Melanch-
em gegen Georg. Spalatinum gelobet und
hmet. Es wird von ihm erzehlet / daß er
e Anfechtungen gehabt / und habe es ihm /
t er auf den Kirchhoff gekommen / aufge-
/ er sey aber auch auf sein andächtiges Ge-
avon befreyet worden.

80. Peter Decker / von Oschatz / vormahls
or zu Liptitz / nachmahls 1587. in Nizsch-

1587. 16. Oct. Andreas Fischer/ von Wurtzen/ ward 1585. Quartus daselbst.

1623. 27. Febr. George Horn.

1640. 14. Febr. Christoph Domisius, v. Leipz.

1647. 25. Febr. Matthæus Roth/ von Schetge bey Eilenburg/ ward 1651. Pastor zu . . . bey Halle.

1651. 21. Mart. Johann Weber/ Lipſ. ein Converſus, † 1684.

1685. 21. Maj. Johann Döge/ von Groß-Buch vormahls Pastor zu Hohburg/ ließ sich wegen hohen Alters einen Substitutum setzen/ und † 1706. in Wurtzen.

1698. 17. Mart. M. Christian Claius, von Schkeuditz/ anfangs Substitutus. Von ihm habe folgende dispp. gesehen.

1. de recto uſu rationis, præſ. Pritio. Lipſ. 1696.

2. de rege Agrippa, Actor. XXV. XXVI. præſ. Jo. Andr. Glauch. ibid. 1696.

3. de die Paraſceves, reſp. Jo. Andr. Weyde, ibid. 1697.

Man hat mir gesagt/ daß unweit Falckenhayn ehemahls eine Pröbstin gewohnet haben soll/ welches ich aber vor eine blosse tradition halte. Zu Voigtshayn/ welches unter dasige Gerichte gehöret/ ist sonst eine Capelle gewesen/ die der Lector aus Mügelentz

ʒ mit versehen / deßwegen der Besitzer von
lckenhayn dem Pfarr von Mügelentz noch
rlich 18. gl. zahlen muß. Zwischen Fal-
nhayn und Mügelentz ist die Wurtzner
rücke / daselbst stehen etliche Eichbäume in
er Reihe / deren auch sonst noch mehr gewe-
/ davon alte Leute vor diesen wissen wollen/
wäre unter iedem ein absonderlicher Got-
dienst gehalten worden. Ich lasse aber die-
an seinen Ort gestellet seyn.

Kühren.

Wendisch Khor / von der præpositione in-
parabili k / und Hohra / ein Berg / weil es an
iem abschüßigen Hügel gelegen. Es wird
ch Kören / und vor alten Zeiten Corin ge-
nnt / war sonst eine bekannte Stadt und
chloß / dessen in der Historie zu verschiedenen
ahlen gedacht wird. Zum ersten mahl kömt
vor an. 983. da Keyser Otto der II. Gisilario
rtz-Bischoff zu Magdeburg alles dasjenige
schencket / was zwischen der Sale und Mulde
id denen beyden pagis Suisuli und Plisni gele-
n war / nemlich Choron & Nieriechua, Bu-
chi & Cothug ac Borinthizi. n) Das diplo-
a davon stehet beym Leubero o) und lautet
lgender maßen: In

n) Ditmarus lib. 3. p. 341. edit. Leibnit. Auctor vitæ Dit-
mari p. 428. Tom. I. script. Brunsv.

o) de stapula Saxonica a. 1616.

IN nomine Sanctæ & individuæ trinitatis. Otto divina clementia Imper. Aug. Notum sit omnibus fidelibus nostris præsentibus scil. atq; futuris, qualiter nos votum ac petitionem fidelis nostri *gisalbarii* videlicet *magadaburgensis* æcclesiæ venerabilis archiepiscopi sequentes nostræ proprietatis quandam civitatem *corin* nominatam in pago *dalaminza* vocato, & in comitatu *richtagi* comitis sitam ecclesiæ *Magdeburgensi*, cui ipse præfatus *gisalbarius* archiepiscopus honorabiliter præsidet, concessimus, atque ad integrum nostræ donationis auctoritate, cum omnibus utensilibus illuc rite aspicientibus, in mancipiis utriusque sexus, areis, ædificiis, terris, cultis & incultis, agris, pratis, campis, pascuis, silvis, venationibus, aquarumve decursibus, piscationibus, molendinis, viis & inviis, exitibus, quæsitis & inquirendis, mobilibus & immobilibus, cunctisque aliis appendiciis, quæ adhuc aliquo modo dici aut nominari possunt, eidem æcclesiæ in proprium tradidimus: ea videlicet ratione, ut idem jam dictus *gisalbarius* archiepiscopus suique successores prælibatam villam in æcclesiæ jus a nobis traditam, cum omni utilitate illuc rite pertinentes sub suo jure ad usum æcclesiæ teneant atque possideant, ac quod eis libuerit inde faciant. Et ut hæc

nostræ

ræ donationis traditio per futura tempo-
curricula a cunctis fidelibus firmior ha-
ur, hoc nostræ celsitudinis præceptum in-
onscribi, sigillique nostri impressione si-
ri jussimus, manuque propria, ut infra
etur etiam corroboravimus.

Signum domni ottonis invictissimi
Imperatoris Augusti.

Hildiboldus episcopus & cancellarius vice
illigisi archicappellani recognovi

Data II. Kal. Febr. Anno dominicæ incar-
tionis dccccLXXXIII. Indict. XI. Anno vero re-
ni secundi ottonis XXV. Imperii autem XV. A-
um iuxta civitatem matoriam feliciter a-
ien.

In diesem diplomate wird gemeldet / daß
iese Stadt Corin in pago dalaminza gelegen.
Nun war dieses zu alten Zeiten ein Strich
Landes / so auch Dalemincia genennet ward /
und begriff die Gegend um Leißnig / Muzschen /
Wurtzen / Eilenburg / Mügeln und Oschatz. p)
Der Richtagus Comes aber / in dessen Lande
es gelegen / wird auch beym Ditmaro q) ge-
mel-

p) Strunzius diss. de Dalemincia Saxonum colo-
nia §. 8.

q) lib. 4. Vide Schurzfleischium dissert. de Mar-
chia Misnensi §. 1. p. 5.

meldet / und Rigdagus geschrieben / dabey Marchio, und Custos civitatis Misnæ genannt / mag also Keyserlicher Marggraf in Meissen gegen die Wenden gewesen seyn. Nach der Zeit aber ist es wieder nach Merseburg kommen / wie denn Bischoff Ditmar bald zu Anfang seiner Regierung / als ihm Marggraf Hermann und Eckhard von Osterland einen seiner Wälder / der ihm zweymahl geschenckt war / nicht lassen wolte / seine Edelleute und Lehnmanne in curtem suam Chorin, auf sein Schloß Chorin bestellet / und derer Marggrafen Netze und Jagd-Sachen in Stücken zerhauen lassen. r) Ferner wird es gemeldet / als Hertzog Boleslaus in Böhmen einen Einfall in Meissen that / da kam dessen Armee / so sich in vier Hauffen getheilet ad Cirin castellum, zu dem Schloß Cirin, so nicht weit von Mogilina oder Mügeln in dem pago Glomaci gelegen. s) Nach der Zeit finde ich / daß dieses Schloß Churina, ich weiß nicht aus was Ursache / von Marggraf Dietrich zu Meissen an. 1020. zerstöret worden / worbey der Bischoff bey Straffe des Bannes / der Marggraf aber bey Verlust aller Güter verboten / es nicht wieder auf-

r) Ditmarus lib. 5. p. 373.

s) Idem l. c. p. 375.

aufzubauen. t) Es ist aber doch dabey nicht geblieben / sondern Bischoff Gerungus hat es denen an. 1154. aus Flandern allhier angekommenen Fremdlingen nebst grossen Freyheiten zu bewohnen eingegeben. u) Es war aber die Sache mit diesen Leuten folgender massen beschaffen. In dem 12ten Jahrhundert trat das Meer bey Flandern / Artois und dasiger Orten sehr weit aus / so / daß ein grosser Strich Landes verwüstet / und die Einwohner desselben genöthiget worden / sich nach einen andern Wohn-Platz umzusehen. Und also zogen deren eine grosse Anzahl aus ihrem Vaterlande weg / und liessen sich an der Elbe bey Wittenberg und Kemberg nieder / daher auch verschiedene Oerter da herum die Nahmen derer Niederländischen Städte bekommen haben. x) Da nun deren auch verschiedene sich in des Bi-

Eee schoffs

t) Fabricius Annal. urbis Misn. p. 25.

u) Catalogus Episc. Misn. in Append. num. 2. p. 10. Fabricius l. c. p. 31.

x) Helmoldus Chron. Slav. 1. c. 87. 88. Dousa Annal. Belg. lib. 6. p. 265. P. Bertius Comm. rer. Germ. 2. 12. Schurtzfleischius Oper. hist. polit. p. 688. Feustkingius diss. de Barth. Bernardi primo sacerdote marito Lutherano §. 17. p. 21. G. G. Kirchmaierus de Wittebergа p. 17.

schoffs Landen anmeldeten / so gab er ihnen sein altes Schloß Kühren ein / welches sie besessen und bewohnet haben. Sie bekamen auch / weil sie vermuthlich Bürgers-Leute waren / von Bischoff Gerungo sehr grosse Freyheiten / welche ihnen an. 1514. von Bischoff Johann von Sahlhausen confirmiret worden. Worinn aber solche bestanden / ist mir / weil das diploma Gerungi vielleicht untergangen / nicht wissend. Es muß aber doch im obgedachten Jahr 1514. da gewesen seyn / sonst würden sie sich nicht drauf haben beruffen können / und der Bischoff würde ihnen auch unbekannte privilegia nicht confirmiret haben. Ich finde auch in einer vor anderthalb hundert Jahren geschriebenen / und auf dem Rathhause befindlichen Nachricht / daß dieses Dorff die Freyheit habe Schneider / Schuster / Leinweber / Schmiede und andere Handwercker / die die Bauersleute zu ihrer täglichen Nothdurfft nicht entrathen können / zu halten. Es sagen auch alte Leute / sie hätten von ihren Eltern und Groß-Eltern gehöret / Kühren sey eine Stadt gewesen / und hätte man an dem so genannten Butter-Berge / der an der Strasse gegen Morgen liegt / Wochen-Marckt gehalten. Wenn man an besagten Berge gräbt / findet man viel Mauersteine / woraus man schliessen will / es

habe

das Schloß daselbst gelegen. Mitten
dem Dorffe liegt itzund ein wüster Platz /
man noch ietzo die Badstube nennet/
jes ebenfalls eine Anzeige ist / daß eine
dt da gewesen. Heutiges Tages ist es
Dorff / nicht ein Marcktflecken / wie der
Knauth y) vorgiebt / und muß daselbst
nders als Wurtzner Bier geschenckt wer-
wie solches Bischoff Johannes von
leinitz in einem Briefe an. 1524. am
ntage Erasmi zu Stolpen gegeben / ver-
t hat / welches auch Bischoff Johann von
jwitz an. 1561. Dienstags nach Reminiscere
confirmiret. Es gehöret E. Hochw.
-Capitul zu Wurtzen / und wird vor den
num, als Patron / in der Kirchen gebe-
Die 2. daselbst befindlichen Teiche hat
off Johann von Sahlhausen angelegt.

Pastores.

Conrad Schreiber.
Johann Schlick / von Leißnig.
2. Ambrosius Müller / sonst Pfarrer zu
enhayn / hat in der Visitation folgendes
: Ist ein sehr alter Mann / auch sehr
ch / und etwa durch den Schlag gerüh-

Eee 2 ret /

n Prodromo Misniæ p. 200.

ret/und ziemlich bericht in der Christlichen Lehre/und ein frommer Mann. Zu dem Evangelio hat er sich zeitlich gewendet/ und hat ein Weib. So könt man ihn dulden / biß ihn GOtt wegnehme/ oder Churf. Durchl. verordnete ihn zu versorgen.

Barth. Müller.

Peter Roßfeld/ † 1560. 21. Mart.

Matthæus Franck/ † 1568.

1584. Clemens Seyfart / von Wurtzen/ † 1597.

Matthäus Pfützner/ von Chemnitz/ † 1598.

1603. M. Jeremias Lange/ von Wurtzen/ † 1610.

1610. 27. Aug. Friedrich Otto/ von Chemnitz/ ist 1638. in der Pest-Zeit verstorben.

1638. Eleasarus Neubauer/ von Magdeburg/ war zuvor Pfarr in Sachsendorff/ † 1664. 26. Octobr.

1665. 6. April. M. Johann George Francke/von Eilenburg/ward 1668. Diaconus, und 1678. Archidiac. in Eilenburg. z)

1669. 21. Maji. M. Michael Freyberg/ von Penigk/ † 1705. 11. Sept.

1702. 27. Jul. Christian Muqvart/ Calovia Lusatus, der ihm 1705. succedirte/ † 1712.

1713.

z) Simon Eilenb. Chron. p. 410.

13. 10. Aug. M. Christian Leypold / von
zsch.

Was die Kirche dieses Ortes anbetrifft/ so
ich von derselben einen alten Brief gefun-
welcher um 1348. geschrieben/ den ich hier
gen will.

pruch Doctorum das di sich lassen be-
ichten zu Ostern ader zu Gotes tische
gehen in den pfarren korn.

omine Domini amen. Wisset ir Erhaff-
n vnd würdigen hern die do ..... ader
ren zcu Kören adder zcu Sachßen-
sint adder werden, das er Nic. von
berg Pfhar zu Korn vnd dem Pfharn
achsendorff vor recht geteild ward zu
gen uff deme thume von eynen Doctore
orum &c. das alle luthe beide Jungk
ld, die zu ostern nemen den leichnam
s Hern die sollen von rechte zu den vier
en yn deme Jore/ Ostern, pfhingsten,
lieben frawen tage worz weynuge, a)
Wynachten opphern eynen pfhundi-
phfennig ader zwene heller. Jr suld
as wissen, daß derselbige lerer spricht
n recht/daß allis oppher, das do wirt
hert yn eyn iglicher Kirchen adder
cap-

a) Was dieses vor ein Marien-Fest sey, kan
ich nicht sagen, und werde dem verbunden
seyn, der mir es entdecken wird.

cappeln, an welcher stad das geopphert wird off kirchhoffn, Js sey wachß, flachß, keße, eyer, hüner, lemmer, getreide, geld, silber ader gold, ader was oppher heist, das ist zu rechte eynß pfharrs, ane alleyne was off die toffel wirt, wenn die alltarluthe gehen bithen, das ist das Gotißhuß halp. Auch wend b) der selbige lerer vor eyn recht, wirt deme Gotißhuß mehr bescheiden, wenn c) deme Pfharr, so sal der pfharr seyn teil, das ŏm d) bescheiden ist, legen zu diß gotißhuß teil, vnd sal denn mit ŏm gleich teilen. Auch wend der selbige lerer vor eyn recht, an deme zehenden/ den die hern ader gebůer, ader wer zehende gibet, iß sey an welcherley Zehende iß sey, an fyhe/ getreide, das man mit den pfluge erbit, iß sey off deme felde, ader yn gerten, yn weßin, ader yn holtz, das sal keyner vor weg nemen, Sundern der pfharr sal die Kŏir e) haben, von gotes vnd von des rechtes wegen. Auch wend der selbige Lerer vor

b) Wend ist so viel als wehnet, das ist, meinet, welches auch in der Teutschen Bibel stehet. Matth. 5. 17. Ihr solt nicht wehnen. Daher kommt auch das Wort Wahn, d. i. Meinung.

c) Wenn heißt so viel als als, quam.

d) ŏm antique pro ihm.

e) Kŏir oder Kuhr bedeutet Wahl, von kohren, daher auserkohren/ und Churfürst.

vor eyn recht, ab der pfharr nicht hilde eynen gemeyn ochßen, Sther ader Eber, sie sollen öm dor vmb synen teczin, zehende, oppher, ader ander syner kuchen gerechtigkeit nicht vorhalden, wenn f) sie sint iß öm von gote vnd von rechten wegen schuldig zu geben, wenn he ist ör geistlich gute. Das daz recht sey vnd vor recht auß gesprochen, Sint do bey gewest die wirdigen vnd Erßamen herrn Er Albertus Techand, Er Vlrich Kaldenborn, Thumher, Er Heynrich von Pansch. Er Jacoff goßman von Turgaw, Vicarius, und der Official zu Wurtzen Er Johann Pfharman, vnd ander viel mehr fromer luthe. ꝛc.

Streuben.

Ein Dorff ohnweit Kühren/ gehet auch daselbst in die Kirche/ gehöret aber nach Sachsendorff.

Schönstädt.

Eine wüste Marck/ gräntzet mit Kühren/ Reichenbach/ Streuben/ Sachsendorff/ Meltewitz und Welderswalda. Es gebrauchen diese Wüstung etliche Leute von Kühren/ Knotewitz/ Meltewitz/ Dahlen/ Wurtzen/ Kerlitz und Streuben erblich. Das adeliche Geschlecht gleiches Nahmens hat um 1460. floriret

f) Wenn bedeutet hier sintemahl, quando pro quandoquidem.

xiret/ denn man findet Johann von Schönstete/ der 1461. Probst zu Sornzig gewesen/ und einen andern/ Johann Schönnerstadt/ Decan. zu Wurtzen. Bischoff Johann von Sahlhausen hat diese Marck vor 115. Rheinische Gülden an das Stifft gekaufft.

Stauchau.

Eine wüste Marck/ grenzet mit Kühren/ der Wüsteney Leubitz/ Burckertshayn/ Trebelshayn und Schalitz. Es brauchen solche die Leute von Kühren und Burckartshayn erblich.

Schalitz.

Eine wüste Marck/ grenzet mit Mühlbach/ Kühren und Trebelshayn/ und wird von denen Leuten zu Kerlitz gebrauchet. Dem Ammte sind darauf die Steuer/ Ober- und Erb-Gerichte/ auch alle Fürstliche Hoheiten: dem Dom-Capitel aber die Lehn und Zinsen zuständig.

Trebelshayn/

Wendisch Trebelize/ von præterito trebam/ ich habe bedurfft/ weil es ein dürfftiger Ort: Oder/ wenn sich die Beschaffenheit des Erdbodens nach der Zeit geändert hat/ weil er doch damahls dürfftig gewesen. Es hat sonst verschiedenen adelichen Familien gehöret/ davon uns nur folgende Besitzer bekannt.

1450. Die von Canitz/ welche davon dem Vicario Simonis und Judæ zu Meissen fünff Gülden Rheinisch Gold jährl. Zinse verschrieben haben.

Theodericus von Zeschau.

Bernhardt von Stenzsch/ welcher es an Bischoff Johann von Sahlhausen vor 800. Rheinische Gülden verkaufft. Dieser/ wie er denn sehr wohl hauß hielt/ hat es in kurtzen so angerichtet/ daß er es um 1400. fl. nicht verkauffen wollen. Der obgedachte Kauff-Brief aber lautet folgender massen:

Ich Bernhard von Stentsch di Zeitt Heuptman zu Wurtzen vnd Mügeln bekenne für mich, vnd meine erben vnd menniglich, die disen brieff sehen, oder hören lesen, das ich dem Ernwirdigen in gott vatern vnd hernn, Herrn Johansen Bischoffen zu Meissen, M. g. h. vnd s. g. nachkommenden Bischoffen vnnd Stiffte zu Meissen mein Forwerg vnnd Dorff Trebelshain in der Wurtznischen Pflege gelegen, von s. g. vnnd dem Stifft zu Meissen zu lehen rürende mit allen zinsen, eckern, wiesen, hölgern/ dinsten, erbgerichten, vnd aller zugehörung erblich vorkaufft habe/ vnd vorkauffe das s. g. vnd s. g. stiffte hirmit, vnnd habe solch Forwerg vnnd Dorff, sampt allen zugehörungen s. gn. vnd s. gn. stifft vor 800. reinische gülden ge-

 geben,

geb'en, die mir s. gn. von stund ahn bereitt, vnd zu danck bezalet hatt, hirumb sage ich s. gn. vnd s. gn. Stifft vnd nachkommende Bischoffe zu Meissen der bezahlung queid, ledig vnnd lohs, vnnd hab s. g. die Kauff- vnd Wehrbrieffe, di ich vber solch guth gehabt obergereicht, vnd dasselbe Dorff vnd Forwerg mit aller zugehörung in s. g. hande/ wie ich das von s. g. vndt s. g. Stifft zu lehen gehabt, vff gelassen/ vnndt vor mich vnd meine erben mich aller gerechtigkeit vorziegen, vnd vorzeige mich der hirmitt in krafft dises briffs, vnd weise di an s. g. vnnd s. g. Stiffte ewiglich zugebrauchen, vnd zu besitzen. Zw vrkund hab ich mein angeborn insigel an disen brieff gehangen, der gegeben ist zu Wurzen am Tage Conuersionis Pauli, Nach Christi v. l. h. geburth, im Funfftzehen hundersten vnd dritten Jare.

Wäldchen/

Ward auch sonst zu dem Walde genannt/ ist ein adeliches Gut/ und hat folgende Besitzer gehabt.

Hans Canitz/ zu Sachsendorff.

Bernhardt Stenzsch.

Friedrich von Sahlhausen/ zu Trebsen.

Itzund besitzet es der Herr General-Maior, Christoph Heinrich von Canitz. Es ist nach Sachsendorff eingepfarrt.

Mühl-

Mühlbach.

Die Besitzer davon / so viel ich zusammen bringen können.

1469. Hans von Canitz.

1525. Andreas Qvaß nebst denen wüsten Marcken Leubitz und Karlnhayn.

1540. Hans von Canitz / auf Burckertshayn.

1547. Peter und Hans von Kanitz.

1549. Heinrich von Krostewitz / nebst dem halben Dorff Burckertshayn / denen wüsten Dorff-Marcken Leubitz und Carnahl.

1604. Jacob Zenner / Chur-Sächß. geheimder Secretarius.

1614. Oßwald aus dem Winckel / uf Brandiß.

1621. D. David Döring / ut supra.

1640. Daniel Döring / Stiffts-Cantzler.

1666. Wolf David Döring / Stiffts-Rath.

1669. Johann David von Oppel / Chur-Sächß. Cammer-Herr / auch Hof-Justitien- und Appellation-Rath: und Fr. Dorothea von Zedlitz / gebohrne Döringen.

Itzund besitzt es ein Herr von Schulenburg. Es gehöret nach Burckertshayn in die Kirche.

Nemmt.

Wird auch sonst Nemeth / Nemnid / Nymit / Nymmit / Neimmitt / und heutiges Tages

ges Nemtau geschrieben. Wendisch Nimzowe, von Nimtz/ ein Teutscher / weil allda Teutsche gewohnet. Es ist vor diesen ein adelich Gut gewesen. Denn ich finde in alten Briefen/ daß an. 1441. Hans Spiegel zu Bichen gesessen/ das Forwerg zu Nemeth mit seinen Zinsen und Aeckern/ Höltzern/ Wiesen und Fischereyen/ mit seinen Wasserläufften/ wie es gelegen ist/ zu Nemeth/ und zu Cardinal / und wie es die Schlegel vor ihm gehabt / an Friedrich Lutzgke zu Retschitz gesessen vor 36. Schloß schildiger (clypeatorum) Groschen verkaufft habe. Der Brief ist gegeben an der eilftausend Jungfrauen - Tage. Nach ihn hat es Hans Lausk besessen/ darauf er/ wie ich aus einer alten Nachricht ersehen 1. Pferd zum Ritterdiensten halten müssen. Anno 1465. hat es Balthisar Lawßky zu Kinitsch besessen/ wie ich aus einem damahls geschriebenen Vergleich ersehen. Dieser hat es an. 1472. an den Bischoff zu Meissen verkaufft / davon der Brief allbereit oben angeführet worden. Ist also dieses Dorff unter denen Bischoffen geblieben/ und endlich an das hiesige Ammt gekommen.

Pastores.

1539. Wentzel Breu.

1542. Sigism. Laurentius, ist ein nicht ungeschick-

schickter Mann/ und neulich zu Wurtzen ordiniret/ hat sehr gut Zeugniß von denen Eingepfarrten.

1580. Nic. Ritter.

1597. Caspar Fincke/ von Rochlitz/ vormals Diaconus zu Thalwitz/ hat das Filial Kerlitz bekommen/ † 1619. 5. Oct. im 62. Jahr.

1620. 13. Mart. Conr. Bernhardi, Bruccena Thur. vormahls Diac. zu Dommitzsch/ † 1637.

1638. 18. Nov. M. Simon Richter/ von Penigk/ † 1645. 14. Mart.

1645. 29. Aug. M. Johann Andreas Tilemann/ von Eißleben/ war 1641. Pastor zu Sachsendorff/ † 1678. im Mart. ætat. 62½. und schrieb folgendes: Declarationis in Formula Concordiæ piæ Analysis Methodico-Porismatica. Lips. 1654. 4.

1678. 30. Aug. M. Gottfried Tilemann/ ein Sohn des vorigen/ trat an am Michael-Feste/ und † 1697. 30. Sept. in Wurtzen.

1698. 18. April. Johann Andreas Forberger/ von Oschatz/ that am ersten Oster-Feyertage seine Anzugs-Predigt.

Wir können nicht umhin einen gelehrten Nemtauer mit beyzufügen/

Gottfried Bernhardi.

War ein Sohn Conrad Bernhardi, Predigers

gers daselbst/ geb. 1626. 27. April, studirte in Leipzig/ ward auch daselbst 1648. Baccal. und 1650. Magister, da er sich 1652. mit einer disp. de veracitate habilitiret. Er ward nachgehends Pastor und Præpositus zu Schkölen und starb 1680. den 4. Jul.

Selnitz.

Eine wüste Marck/ zwischen Nemmt und Denitz/welche die Einwohner derer gedachten Dörffer u. zu Oelschewitz besitzen. Die Steuer/ Ober-und Erb-Gerichte/ auch alle Fürstliche Hoheiten davon sind dem Ammt Wurtzen/ die Lehn und Zinsen aber dem Dom-Capitul zuständig. Es ist noch heutiges Tages ein Stück Mauer von der dasigen Kirche oder Capelle zu sehen. Auf Wendisch heißt es Selenize/von Seleny/grün/weil allda gut Graß wächßt.

Denitz.

Auch Demitz genannt/ Wendisch Dymize/von Dym/Dampf oder Rauch. Der Ort liegt in der Tieffe/ und ist daselbst wegen des Wassers immer ein auffsteigender Dampf. Es liegt an der Bach/ wo sie in die Mulde fliesset/ und gehöret nach Nizschwitz.

Pausitz/

Sonst auch Butz/ Butitz/ und Baws genannt/ hat ebenfalls einer alten adelichen Familie den Nahmen gegeben. Denn Hermannus

nus de Butitz hat ein Diploma Alberti Ertz-bischoffs zu Magdeburg an. 1216. unterschrieben. g) Es ist dieses Bucithi an. 983. von Keyser Otten den II. nebst Choron, Kühren/ und Nieriechua, Nerche/ an den Ertzbischoff Gisilarius zu Magdeburg verschencket worden/ wie wir oben bey Kühren allbereit gesehen. Es muß aber damahls ein Irrthum vorgefallen seyn/ indem ein gewisser Graf Becilinus noch etwas auf Pausitz zu prætendiren gehabt. Weil nun aber Gisilarius dieses gerne behalten wolte/ so tauschte er mit ihm um/ und gab ihm Nerche davor. Keyser Otto der III. hat diesen Tausch an. 991. im folgenden Briefe confirmiret/ welchen wir aus dem Leubero h) gantz hersetzen wollen.

IN nomine Sanctæ & individuæ trinitatis. *Otto* divina favente clementia rex. Sciat universa multitudo fidelium nostrorum præsens & futura, qualiter fidelis noster *Gisalbarius Magadaburgensis* æcclesiæ venerabilis archiepiscopus cum nostra licentia concambium quoddam fecit contra *becilinum* comitem de proprietatibus suæ æcclesiæ. Dedit igitur præfatus archipræsul ex ratione sui episco-

g) Schneiders Leipz. Chron. lib. 8. p. 411.
h) de stapula Saxonica n. 1618.

episcopatus villam quandam *nerichouua* nominatam ultra fluvium *moldaba* dictam sitam prædicto *becilino* comiti in concambium, cum omnibus utensilibus ad eandem villam pertinentibus, in areis, terris cultis & incultis, agris, pratis, campis, pascuis, silvis, venationibus, aquis, aquarumve decursibus, piscationibus, molendinis, viis & inviis, exitibus & reditibus, cunctisque aliis, quæ dici possunt, appendiciis. E contra ex parte beneficii prælibati *becilini* comitis ejus comprobatione, nostraque licentia & consensu, in suum & ecclesiæ, cui præsidet, jus recipiens, villam quandam *buszi* nuncupatam, in ipsius comitatu sitam, cum omnibus rebus ad eam rite aspicientibus, in areis, terris, cultis & incultis, agris, pratis, campis, pascuis, silvis, venationibus, aquis, aquarumve decursibus, piscationibus, molendinis, viis & inviis, exitibus & reditibus, quæsitis, & inquirendis, cunctisque aliis, quæ adhuc nominari possunt, utensilibus. Ea videlicet ratione, ut locus ille, quem jam dictus *gisalbarius* archiepiscopus a prædicto comite nostro licite commutando recepit, cum omnibus suis utilitatibus, sub suo & ecclesiæ, cui præest, successorum que illius jure perpetualiter per nostram munificentiam consistat, & quod ante dictus

dictus *becilinus* ex portione archiepiscopatus ipsius jam scripti archipontificis per concambium ab eo accepit, nostro concessu per suæ vitæ tempora beneficiario usu possideat, & illa villa superius jam *buszi* nominata sicut a nostris nunciis & archiepiscopi & prædicti *bicilini* comitis legatis certis limitibus determinata est, sub archiepiscopi præsentis & ejus ecclesiæ successorumque illius potestate perenniter persistat, & altera villa *nericbouua* cum suis determinationibus sub jure comitis antedicti beneficiaria potestate permaneat. Et ut hæc commutationis auctoritas ultra inviolabilis perseveret, hoc præceptum inde conscriptum sigilli nostri impressione signare jussimus. manuque propria, uti infra videtur, corroboravimus.

Signum Domini Ottonis gloriosissimi Regis.

Hildibaldus episcopus & cancellarius vice *uuilligisi* archiepiscopi recognovi.

Data XIII. Kal. Octobris Anno Dominicæ incarnationis DCCCCXCI. Jndict. V. anno autem tertii Ottonis regnantis octavo. Actum *Merseburg*.

Im Jahr 1330. hat Heinrich von Trebißen zu Pausitz/ welches sonst nach Trebsen eingepfarrt war/ eine Pfarrkirche erbauet/ und ge-

wisse Zehenden von Sachsendorff und Fremdiswalda darzu gegeben. Wovon folgender Brieff zeuget.

IN nomine domini amen. Quoniam ea, quæ geruntur in tempore, simul recedunt cum lapsu temporis, unde necessarium est, ea poni in signis testium, vel scripturis memoria perhenna &c. Hinc est quod Nos *Wythego* dei gratia Episcopus *Misnensis* omnibus præsentem literam inspecturis volumus esse notum, Quod veniens ad nos strenuus vir *Hinricus* de *Trebissim*, nobis humiliter supplicavit, quatenus decim in villis *Sachsendorffvvalde* prope *Sachsendorff* & *Fridemisvvalde*, quam a nobis iusto titulo tenuit feodali, Ecclesiæ parochiali in *Bavvss* de novo per eum constructæ, & ab Ecclesia parochiali *Trebessin*, cuius filia exstitit, per eundem exemptæ, dignaremur dictæ Ecclesiæ in *Bavvss* appropriare. Quæ decima in dictis villis sitis taliter est recipienda. in villa *Sachsendorff* de XVIII. mansis tria maldaria siliginis, & totidem avenæ, *Grymensis* mensuræ. In villa *Fredemisvvalde* de XVIII. mansis tria maldaria siliginis, & totidem avenæ, parvæ mensuræ. In villa *Bavvss* de

XIIII.

XIIII. mansis, de quolibet manso 1. modium siliginis, & unum avenæ, *Grymensis* mensuræ. Cuius precibus venerabilibus benigne annuentes, omnem decimam prænarratam, quam ad manus nostras dictæ Ecclesiæ resignavit, de consensu unanimi & voluntate nostri Capituli, videlicet honorabilis viri dni dni *Al.* de *Lyssnigk*, nostræ maioris Ecclesiæ præpositi, *Lu.* decani, appropriamus, donamus, & præsentibus in his scriptis Ecclesiæ in *Bavvss* appropriamus & donamus. In cuius rei testimonium sigillum nostrum præsentibus est appensum. Et nos *Al.* dei gratia, *Lu.* decanus totumque Ecclesiæ *Misnensis* in eius rei evidentiam sigillum nostri capituli apponamus. Datum *Wurtzenn*, anno domini M°. CCC°. XXX°. feria quarta post Invocavit.

Nos *Wytbo* dei gratia Episcopus *Miesnensis*, Recognoscimus publice per præsentem, Quod ex consensu Capituli nostri Ecclesiæ *Miesnensis* ad petitionem strenui viri *Heynemanni* de *Trebissen* commorantis in villa *Bavvss*, dotavimus & appropriavimus capellæ & plebano in *Bavvss*, *Salicz*, in villa *Sachsendorff* de XVIII. mansis, triginta & sex modios

 siligi-

ſiliginis, & totidem avenæ, *Grymenſis* menſuræ. In villa, quæ vocatur *Walt*, de VI. manſis XIII, modios ſiliginis, & totidem avenæ, etiam *Grymenſis* menſuræ. Item in villa, quæ vocatur *Fredemisvvalde* tria maldaria ſiliginis & totidem avenæ, huius menſuræ, quæ dicitur Kirchmaß. In quorum teſtimonium præſentem literam fecimus noſtro ſigillo, nec non Capituli noſtri Miſnenſis, munimine roborari. Teſtes huius ſunt. Honorabilis vir dnus *Al.* de *Lyſſnigk*, præpoſitus Eccleſiæ Miſnenſis, *Lu.* decanus prædictæ Eccleſiæ *Conradus* Senior de *Strebis* Canonicus ibidem, dnus *Reynhardus* Canonicus eiusdem Eccleſiæ, Præpoſitus in *Wurtzen*, & alii plures fidei teſtimonio decorati &c.

Nach der Zeit aber iſt dieſes Dorff unter die Meißniſchen Biſchoffe kommen/ indem es Biſchoff Johannes von Weißbach gekaufft. Deſſen Nachfolger Johann von Sahlhauſen hat das daſige Forwerg oder den Sattelhoff in guten Stand geſetzt / wie aus deſſen Adminiſtration zu ſehen. Itzund iſts ein Ammts-Dorff.

Paſtores.

1542. Johann Hoffmann/ iſt in etlichen Viſitationibus zu Meiſſen examiniret und rein befun-

befunden worden/ hat sich allwege in der Lehre wohl gehalten/ hat auch ein gut Zeugniß von denen Eingepfarrten.

1555. Matthäus Pfitzner.

1578. Michael Schmidt:

1593. Laurentius Müller / ist der erste / so in dem Wurtznischen Consistorio ordiniret worden.

1605. Georg. Sartorius.

1613. Christoph Laßmann / kam von Lüptitz hieher.

16... Jo. Urbanus.

1634. Jo. Laurentius von Oschatz / war vom 19. Nov. 1625. an Pastor zu Bucha / zog 1638. nach Schmannewitz / †. 1662. prid. Mich.

1641. 4. Novemb. Michael Friedrich/ von Brandiß / † 1663.

1663. 3. Sept. Gottfried Seiler/ † 1699

1700. 18. Maj. Michael Bergmann / ward 1702. Pastor zu Neichen.

1702. 20. Jul. George Christoph Magnus, von Kiebitz.

Bach.

Ist ein Ammts-Dorff unweit Pausitz / so nach Trebsen eingepfarrt. Bischoff Johann

von Sahlhausen hat allhier einen Teich angeleget.

Schmölen.

Wendisch ßmelnow / von ßmola / Pech / weil in dem hart dabey ligenden Walde vor diesem viele Kiefern gestanden. Es ist vor diesen von denen Hertzogen zu Sachsen zu Lehn gegangen / und anno 1450. von Conrad Lymern besessen / von diesem aber anno 1451. laut folgenden Brieffs an den Bischoff zu Meissen verkaufft worden.

WIr Friedrich von gottes gnaden, Hertzog zu Sachsen, des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalch / landgraff in Döringen, Marggraue zu Meissen bekennen für vns, vnsere Erbenn vnnd erbnehmen / und thun kundt mitt diesem brieffe allen, di ihn sehen, hören oder lesen, Als der Ernwirdige in gott Vater, unser besonder lieber herr und freündt, herr Caspar Bischof zu Meissen das Dorff und Forwergk Schmölen mitt zweyen freyen hufen zu Ottendorff in der Pflege Grim gelegen, das dan bißhero von vns zu lehen gegangen, wider den gestrengen vnsern lieben getrewen Contraden Lymer, rechtes, redliches und ewiges kauffs gekaufft hatt / unnd derselbe Conradt für sich und alle seine erben vnnd erbneh-

nehmen solch Dorff und Forwergk mit allen und izlichen ihren Zugehörungen, freyheiten, rechten, und gewonheiten, was sie daran bißher gehabt habenn, oder gehaben mögen, nichts außgeschlossen, in unsere Hende gantz undt williglich hatt uffgelassen, und nichts daran behaltenn / haben wir betracht und angesehen mergliche und mannichfaltige grosse Dienste, die uns der genante unser herr und freündt vonn Meissen zu seinem minderem statts mit willen und größlichen hatt gethan zu vihl maln, unnd fürbaß mer wohl thun mag / und habenn dorumb unnd auch umb freündlicher seiner bethe willenn das genante Dorff und Forwerg Schmölen mitt allen ihren zugehörungen, zinsen, rentten, dinsten, eckern / wiesen, hölgzern, püschen, teichen, teichsteten / wassern, wasserlöufften / Mühlen, fischereyen, gerichten Obersten und Nidersten uber hals und handt inn Dorff und felde: ehren, nutzen, wirden / stewren, freyheiten, rechten und gewonheiten, und allen andern rechten und ansprüchen, die Conrad obgenand, oder seine erben daran haben bißher gehabt / oder haben möchten, ihm und allen seinen Nachkommen, seinem Stifft, und der Kirchen zu Meissen ewiglich für eigen geben. Geben / frein und eigen auch das in obgerurter mahsse unserm obgenanten herrn undt

 freün-

freünde von Meissen, allen seinen Nachkommen, seinem Stifft, und der Kirchen zu Meissen, von fürstlicher unser gewaltt, und vorzihen und eussern uns daran mitt bedachtem muthe, und williglichen unser lehenschafft / folge, dinste, stewer, bethe / anspruche, und alle ander unser gerechtickeitt, die unsere obern und wir biß uff dissen heutigen tag daran gehabt haben, oder wir, aber unsere erben immermehr daran gehaben möchten, wie das mit sonderlichen nahmen genant möchte werdenn, nichts vßgeschlossen, so das in allen rechten aller krefftigist und mechtigist geschehen mag, ewiglichen zu bleiben / vor uns, und alle unsere erben undt erbnehmen mitt und in krafft diß unsers brieffs ohne alles gefehrde. Hierbey seindt gewehst und gezeugen die Edle, Wirdige, und gestrenge unsere Rethe, heimlichen und liebe getreue, Er Heinrich Reusse von Plawen, Herr zu Gräiz der Jünger, Hans von Röckeritz unser lieben Gemahlin hofemeister, Er Georg von Haugwitz Probst zu Zeitz / unser Cantzler, Er Hans von Maltitz, Er Dietrich von Miltitz, Er Jane von Schleinitz, Er Mennel von Ertmannsdorff Ritter, Otto Spigel, und andere unsere Manne und Diener gnug glaubwirdiger. Zu vrkundt und waren bekendtnus haben wir unser Insigel wissendtlich an diesen

brieff

brieff lassen hengen, der gegeben ist zu Grim, Nach Christi vnsers HErrn geburth, Vierzehen hundertt im Ein vnd Funffzigisten Jare, am Dienstage nach St. Jacobi tage, des heiligen Apostels.

Weil es aber jährlich mehr Unkosten erforderte / als es einbrachte / so hat es Bischoff Johann von Sahlhausen einigen von Adel in die Lehn gegeben / davon er jährlich 30. gl. an Gelde / und achte halb Malter Getreide bekommen / auch hat es alle Jahr 80. Fuder Brenn-Holtz auffs Schloß führen müssen. Also habe ich davon folgende Besitzer zusammen bringen können.

Bernhard von Pfersdorff.

1554. Georg Pfersdorff.

Christoph von Schleinitz / † 1596. liegt in der Gottes-Acker-Kirche begraben / und hat die Schule mit 100. Thlr. bedacht.

Martin Christoph von Blümel / Lieutenant.

1699. Hans Hermann Wostromyrsky / von Roketnick / Obrist-Wachtmeister zu Fuß.

1705. Friedrich Lebrecht von Damnitz / Obr. Lieut.

1715. Ernst Ludwig von Damnitz / auf Mehdewitz.

Bönnewitz.

Liegt hart an der Mulde / und gehöret unter das Ammt Grimma / mit denen Diensten aber nach Nitzschwitz / und also habe ich nicht Ursache etwas davon zu melden. Weil es aber mit Wurtzen grentzet / so will eine Grentzbeziehung von 1458. als ein altes Monument beyfügen.

„IN dem Nahmen des HErrn / alle ding „geschehen in guthe. Als man zahlt „nach Christi geburth unsers herrn / Tausendt „vierhundertt unnd im Acht unnd funfftzigi„stem iare hatt sich ein irthumb begebenn Zwi„schen dem hochgebornen Fursten und hern / „hernn Friedrichen / Hertzogen zu Sachsen „an einem / unnd dem Ernwirdigem in gott „Vatern / herrn Casparnn Bischoff zu Meis„sen am andern teil / belangende Obergerich„te / Fischereyen / und reine durch den Werth „gelegen zwischen Wortzin und Bönnewitz / „sonderlichen umb einen Mann / der in dem „wasser der Milden ertruncken was / in den „gerichten des genanten hern Caspers / Bi„schoffs unnd der Kirchen zu Missin / als das „des obingemelten v. gn. h. von Sachsen / „Rethe / Amptleutte / und Manne derumb

da-

dazu geschicket erkennen / unnd vff das di„
ehegenantenn Fürsten und herrn fürder sol„
cher irthum in zukünfftigen Zeitten / di darü„
ber forder kommen mochten / entledigett wür„
denn. Haben sie im bestem irkandt / unndt„
ihre Rethe / Amptleute / unnd Manne der„
Pflegen Grim / Nwenhoff unnd Jleburg„
auff Sonnabendt nach Sentt Lucas tag im„
Jar obinberurt mit gutem willen und wissen„
auff dieselben reine / alle irthumb zuerkennen /
hinzulegenn / und die vorfügen geschicktt /„
unnd sonderlich unser herr von Sachsen vff„
seiner sitten di Gestr. undt Wohltüchtigenn„
Ern Hansen von Maltitz Ritter / zu Deben„
gesessenn / Hans von Gaudelitz Voitt zu„
Jleberg / Rudolff Komerlyn Voitt zum„
Nwenhofe / Balthasar von Nitschtwitz /„
Heinrich Fichtenberg zw Mensdorff geses„
senn / und Hans von der Jana zum Nwen„
hoff gesessenn / darzu Richter / Schöppen /„
und gantze gemeine des Dorffs Bönnewitz„
mitt vihl ander lüten der vmbliegenden Dörf„
fer unsers hern von Sachsen / und vff der„
anderñ syten der Erntwirdige in GOtt Va„
ter und herr / herr Caspar Bischoff zu Mis„
sin in eigner Person mit den Wirdigen /„
Gestrengen / Ersamen und Wisen / Ern„

Jo-

„Johannes von Harra / Thumherr zu Mis-
„sin / unnd Archidiacon zu Nisitz / Er Peter
„Merschewitz Dechandt / Er Melchior der
„Eldiste unnd das gantze Capittel zu Wortzin/
„Friedrich von Nitschwitz / Corth von Nitsch-
„witz zu Börlin / Hentze von Schönberg zw
„Tschepe / Günter von Nitschwitz zu Nitsch-
„witz gesessen / Viet Becker / Merten Cun-
„tze / Nicol Friberg Bürgermeister / und di
„gantze gemeine zu Wortzin / die nun alle von
„wegen beyder fürsten und hern auff demselben
„tag zusammen sindt kommen / und nach alter
„herkommener kundtschafft und wissenschafft
„der aller eldisten derselben gegintt sich vnter-
„einander irfraget / vnd besprochen / vndt di rei-
„ne / lochsteine / vnd Mahlsteine eigendlich bese-
„hen haben / und darnach sich der reine halben
„eigendtlich voreinett / vnnd fürder demütig
„vnd fleißig Errn Hansen von Maltitz ein-
„trechtiglich vff beider sytten gebethen / di rei-
„ne von vnsers gnedigen Hern von Sachsen
„wegen also in gegenwertigckeit beyder partt
„von ihrer beyde wegen wyrenn; Hatt sich er-
„funden / das er vs lere vnnd vnter weisung der
„eltisten hatt angehabenn / den rein an dem
„vfer gen Bönnewitz werts des wassers der
„milde / gleich gein der spitze der Kirchen zu
Bön-

Bönnewitz durch das wasser nüsch nieder,„ auff den erlenn Pusch an Bönnewitzer E-„ cker hin dißhalber des Wassers/ do dann ein„ Mahlstein gelegtt ist / darnach förder den vfer nieder/ do mehr mahlsteine ligenn/ vnnd einer„ auff den andern weiset/ biß auff den born/ ge-„ legen beym todten wasser. Vnnd wiewohl„ etzliche irthüme der Reine halben sich alda er-„ gab/also das der Richter von Bönnewitz mit„ der gemeine einen gang von der reinen we-„ gen gegangen hatten / vnd der obgenante Er„ Hans mit den obgenanten v. g. h. vonn„ Sachsen Ampttleutten vnd Man sie frag-„ ten/ ob sie solchen gang erhalten wolten, wie„ recht wäre/ haben sie das nicht wollen thun/„ sondern vnser Herr von Meissen mit seinen„ Man vnnd bürgernn haben einen gang ge-„ gangen / den sie wollen erhaltenn / wie billich„ vnnd recht were. Nach solcher gelegenheit„ vnnd handelung aller sachen di sich irgebenn/„ vnd in viel rathschlagen vnd vnterweisung„ der Eltisten wardt also do erkandt durch Ern„ Hansen von Maltitz mit andern Amptleut-„ ten/ vnnd Man vnsers hern von Sachsen/„ das di reine/ di der vihlgenante vnser her von„ Meissen mitt den seinen ergangen hatte/„ rechte reine weren, denn dieselben Richter„

vnd

„vnnd gemeine des dorffs zu Bennewitz mit
„sampt des genanten vnsers hern von Meissen
„leutten also förder zwietracht zuvormeiden/
„mit mahlsteinen williglich vormahleten/vnnd
„vorreineten/ als das erkandt warth/ vnnd
„durch die obengenanten vnsers Herren von
„Sachsen Rath/ Amptleutten vnd Man be=
„schlossenn wardt/das solche reine vnnd gerich=
„te/ Oberste vnnd Niederste/ als sie vormalett
„sein/ sollenn förder von beiden teilenn zu ewi=
„gen Zeittenn also vnuerruckt gehaltenn wer=
„den/ vnd alle irniß derhalben geschehenn hin=
„gelegt/ verfüget vnd gereicht sein vnnd blei=
„ben. Das alle sachen sich also ergeben ha=
„ben/vnnd geschehenn sein/zu grosser sicherheit
„vnd vrkunde der warheitt haben wir Hans
„von Maltitz Ritter/ vnnd Hans von Gaude=
„litz Amptman zu Eylenburg vmb sonderli=
„cher bethe beider partt vnser itzlicher sein In=
„siegel ane diesen betedingsbrieff hengen las=
„sen/ der gegeben ist/ als oben geschrieben ste=
„hett.

Ende der Wurtznischen Historie.

ADDEN-

ADDENDA.

Pag, 4. Was ich daselbst von der Herleitung des Worts Wurtzen gesagt/ das bekräfftiget auch das ohnweit Franckfurt gelegene Dorff Wriezig/ von welchen Hr. D. Beckmann in der Beschreibung des Bischoffthums Lebus p. 36. also schreibet: Wriezig/ an dem„ Fluß/von Wo, in oder an/und *Rzeka*, in Genit.„ *Rieze*, ein Fluß/ wie denn auch dieses Dorff„ an einem See lieget/ so nicht weit davon in„ die Oder gehet.„

p. 225. ist aus Versehen Herr Stiffts-Rath Johann David von Koseritz vergessen worden.

p. 294. Nachdem die Nachricht von Valentin Braunen allbereit gedruckt war / ist mir Herrn M. Gottlob Valeriani Brunonis Nachricht von einigen gelahrten Männern / so er Hn. D. Götzen zugeschrieben/ zu Händen kommen/ darinn unsers Braunens mit einigen Umständen gedacht wird. Weil denn diese Schrifft/so ohne Benennung der Zeit zu Dreßden in 4. gedruckt worden / nur von 2. Bogen/ und sich also leicht verlieren kann / so werde ich nicht unrecht thun / wenn ich eines und das andere draus hierher bringe. p. 4. Seinen„ Ursprung hat er aus Oesterreich / dessen Va-„ ter Benedictus de Brun, um Ungrisch Alten-„

„burg vormahls seine Güter gehabt/ von wel-
„chen auch das Wapen/ in einem offenem Hel-
„me aus einem Greiffen mit blauer Binde und
„Crone nebst 3. Hyacinthen bestehend/noch biß
„auf unsere Zeit übrig geblieben. Wie ich deñ
„1712. selbst zu Wien bey S. Stephano Domi-
„nicum de Brun angetroffen/ welcher sich der-
„gleichen Wapens bediente/ und nachgehends
„als Ertz-Priester zu Bozen in Tyrol vociret
„worden. Ferner p. 5. Merckwürdig aber
„ist es/ was unsere Genealogie von diesem Va-
„lentino aufgezeichnet: Es habe sich nehmlich
zugetragen/ als er zu Döbeln das Predig-Amt
antreten sollen / daß er zu dreyen unterschiede-
nen mahlen in Predigten vom Satan gestöh-
ret/ ohnverrichteter Sachen von der Cantzel
gehen müßen. Biß endlich der seel. Lutherus
selbst dahin kommen / und ihn solennissime in-
troduciret. Was vor einen hefftigen Streit
er mit denen Döbelischen Closter-Jungfrauen
gehabt/ will ich in der Beschreibung des dasi-
gen Closters melden. Er unterschrieb noch
1551. den 10. Julii auf dem Synodo zu Witten-
berg die Repetition der Augspurgischen Confes-
sion / dahin er nebst Nicolao Pico, Superint. zu
Chemnitz/ und Martino Wolfio, Super. zu Col-
ditz/ gereiset. Die Subscription lautet: Va-
lentinus Bruno, Pastor in Döbeln/ subscripsit.

1560.

1560. kam er als vocirter General-Superintendens nach Wurtzen. Die Personalia, welche der Leich-Predigt meines seel. Groß-Vaters / Matthæi Brunonis, angehänget sind/ berichten/ daß/ als er ziemlich hart / alt und Lebens satt auf seinem Tod-Bette kämpffen müssen / und der dabey stehende Priester gefragt / wie er sich nunmehro befände/ er mit den Worten sein Leben beschlossen: Vici nunc, & Jesus vicit mecum. Wie gütig er in übrigen gegen die Armen sich aufgeführet/ ist daher zu schliessen/ daß er noch viele Jahre vor seinem Tode zu Döbeln ein gewisses Legatum vor die studierende Freunde jährlich a 24. Rthlr. auf 3. Jahr gestifftet / doch mit dem Beding / wenn kein Freund mehr vorhanden / der studieren wolte/ oder könte / solches Legatum mit Zuziehung des ältesten im Geschlecht einem andern frommen Kinde möchte gegeben werden.

So weit die Nachr. des Hn. Brunonis, in welcher ich auch einige Irrthümer gefunden/ als: er ist nicht 1489. sondern 1498. geb. kan auch nicht 1589. (und wenn es auch gleich 1539. heissen solte) nach Döbeln gekommen seyn/ weil er erst 1542. ordiniret worden. Zu dem ist auch der Tag und Jahr des Todes 1594. den 18. Januar. falsch. Meine Nachricht habe ich aus dem Lebens-Lauff/ welcher ich mehr Glauben beymesse

messe/ als Herrn Brunonis seiner geschriebenen Genealogie. Die Nachricht von dessen Söhnen ist auch nicht recht. Denn Valentinus und Valerianus ist eine Person/ wie ich p. 396. 397. gezeiget und bewiesen habe. Von denen übrigen/ weil sie keine Wurtzner seyn/ mag ich nichts sagen/ was ich aber bey läuffig gesagt/ kann ich alles mit gedruckten Leichen-Predigten belegen.

p. 333. post n 5. Progr. quo humaniorum literarum Candidatos ad audienda Virgilii Georgica invitat. Lips. 1634. 4.

p. 406. Gedicci Defensio sexus muliebris ist auch zu Pariß 1693. heraus gekommen. Andere geben vor, es sey dieses Buch wider Isaac. Casaubonum geschrieben. Siehe Crenii Animadversiones Philolog. & histor. part. 16. p. 71. der auch p. 77. einen noch ungedruckten Brieff des Gedicci beyfüget.

p. 428. post n. 10. Disp. Theol. contra Papisticæ Missæ horrendum superstitiosum & commentitium sacrificium, inprimis Jesuitæ Becano opposita. Witteb. 1631. 4.

p. 431. post n. 5. Favus morientium Christianorum, oder Honigsüsser Trost wider des Todes Bitterkeit. Leich-Pr. Friedrich Hammels Pfänners zu Halle, Halle 1616. 4.

p. 470. ad n. 1. post Lips. 1709.

An-

Anhang
Einiger Documenten
so
zu der
Wurtznischen Historie
gehören.

Innhalt

I.

Tenor fundationis ecclesiæ Misnensis per Ottonem primum Imperatorem, so Herr D. Schreiter an den Kirchen-Reyhen andrucken lassen p 167. seq.

IN nomine sanctæ & individuæ Trinitatis, *Otto*, divina favente Clementia, Romanorum Imperator Augustus. Quia nos, qui quotidie multorum Venerabilium Virorum, Episcoporum, Abbatum, ceterorumque fidelium Christi Canonicorum & Monachorum, ad omne bonum opus præceptis instruimur, exemplis informamur, libenter ex abundanti rerum nostrarum copia, ad æternam beatitudinis vitam obtinendam, & ad temporalem feliciter transigendam, divina auxiliante gratia, quod nostræ felicitati aptissimum credimus, incipere, & in Domino perficere constanter elaboramus. Ergo manifestare ac notificare omnibus in Christo fidelibus, tam futuris qvam præsentibus, quam

maxi-

maxime desideramus, qualiter nos pro remedio & perpetua omnium fidelium defunctarum animarum redemtione, nec non pro nostra sempiterna salute, ac dulcissimæ Collateralis nostræ, carissimæque Sobolis nostræ perenni felicitate, Ecclesiam quandam in *Misnia* civitate collocari & construi præcipimus. Ubi etiam rogatu & consilio universorum Principum nostrorum, in honorem sancti *Johannis* Evangelistæ, sedem Episcopalem fieri decrevimus. Cui quendam nostrae dilectionis intimum, nomine *Burchardum* electum, & ad Præsulatus dignitatem in Christo consecratum a sanctæ *Maguntinensis* Ecclesiæ Venerabili Archi-Episcopo, nomine *Hildiberto*,, in laudem omnipotentis Domini gloriose præfecimus. Huic etiam Episcopatui, more antiquorum Imperatorum, & Regum, nostra imperiali potestate terminum posuimus. Ubi oritur fluvius, qui dicitur *orientalis Milda*, inde usque, quo idem fluvius intrat in *Albeam*, & sic sursum & ultra provinciam *Nisizi*, ad eundem terminum sine dubio, nec non in altera parte *Luzizi* & *Selpoli*, illam videlicet infra eundem terminum, & inde in aquam, quæ dicitur *Odera*; & sic *Odera* sursum usque ad caput eius; Inde quasi recta via usque ad caput *Albea*; Inde deor-

deorſum in occidentalem partem, ubi diviſio confinium duarum regionum eſt, *Bebem* & *Niſenen*; Ibidem ultra *Albeam*, & per ſilvam in occidentalem partem, usque ad caput prædicti fluminis *Orientalis Mildæ*. Homines vero, qui infra prædictum terminum habitant, in omni fertilitate terræ, frugum & pecudum, in argento & veſtimento, nec non quod Teutonici dicunt: *Quareapunga* & *Calunga* a) familiarum inſuper tota utilitate, & in omnibus rebus, quibus mortales utuntur, diverſis modis decimationes, quas Deo cuncta gubernanti, debent, ad *Miſnenſem* Eccleſiam primo Deo, deinde ſancto *Johanni* Evangeliſtæ univerſa dubietate procul remota, pleniter perſolvant, referant & reddant. Et ſi quis hoc noſtri Imperialis præcepti conſtitutum transgredi & diſrumpere præſumat, cum Anania & Saphira, nec non cum Juda traditore, infernalis incendii tormentum patiatur, nec inde, niſi reſipiſcat, in perpetuum abſolvatur. Et ut hæc noſtra Conceſſio in re-

a) In alio Codice eſt *Ouarca punga*, unde adparet duo hæc vocabula eſſe Teutonica, Vorkauffung und Zahlung der Geſchlechter. Sed quid ipſi termini ſibi velint, non facile poſſumus monere, quia ex feudali eorum temporum iure nihil fere nobis ſupereſt.

remunerationem Dei omnipotentis, firma ſtabilisque permaneat, hoc præceptum inde conſcriptum, annullique noſtri impresſione ſignatum, manu propria firmamus. Datum III. Jdus Januarii, Anno Incarnationis Domini Noningentoſimo XLVIII. Indictione VIII. Anno vero Magni Ottonis Imperatoris in Domino feliciter regnantis, tertio. Actum *Maguntiæ* feliciter! Amen.

Signum Domini *Ottonis* Magni & invictiſſ. Imperatoris. *Folcmarus* b) Cancellarius vice *Hildeberti* Archicapellani recognovi

II.

Catalogus Epiſcoporum Miſnenſium

I. BURCHARDUS:

Othoni Imperatori a ſacris, Hoff-Caplan: in itinere lapſus de equo cervices fregit 18. Cal. Julii, an. 972. præfuit annos circiter 23.

II. VOL-

b) Non legitur hic inter Cancellarios Ottonis M. a Bern. a Mallinckrot collectos, quare hac in parte ſupplendus erit.

II. VOLCHULDUS

Willigisii Moguntini Antiſtitis familiaris: *Pragam* evocatus, dum ſolenni paraſceves die Anno 994. ſacra celebrat, in ſtuporem mentis atque artuum ante aram incidit, paucis horis ſuperſtes. Sedit annos 23. Oculis propter ſtudia lippis & caligantibus fuiſſe ſcribitur. Familiam ſuam regebat non tam imperio quam exemplo.

III. IDO vel EICO.

Vir generoſus & eruditus, Comes *Rochlicius:* in muneribus Eccleſiaſticis diligens, & concionator. Impetravit totum beneficium *Eſiconis* Comitis *Wurcicenſis* confirmari Eccleſiæ *Miſnenſi* ſcil. *Wurcen, Bichen, Pauch, Lubbenitz* cum ſui attinentiis: Anno 1015. e legatione *Polonica* rediens, quam Imperatoris iuſſu obierat, dum in *Franciam* properat, ubi tum agebat *Imperator*, incidit in morbum *Lipſiæ* e quo non convaluit, moritur XIII. Calend. Jan. anno ſesſionis 21. Corpus eius *Miſna Colditium* eſt translatum, & loco humili conditum in templo divi Magni.

IV. EILVARDUS vel HILDUUARDUS.

Qui *Ditmaro* Marchioni *Luſatio* antea a ſacris fuerat. Interfuit dedicationi Baſilicæ *Quedelnburgiæ.* Moritur 16. Cal. Apr. Anno 1023. cum ſediſſet annos 8. Vir fuit adeo fru-

galis, ut legem in alios nullam sanciret, quam ipse non observaret diligentissime.

V VMBERTUS vel WIPERTUS

Obit Anno 1024. Non. Apr. Præfuit unum annum.

VI. DIETERICUS I.

Obiit Anno 1025. 6. Apr. præfuit fere unum annum. Secutum schisma in Electione.

VII. REINERUS, alii ROGMERUS, alii ROTMANUS.

Mittitur præsul *Misnensibus* Anno 1046. & obiit 1060. 17. Cal. Maii, præfuit annos 14. Fundator cœnobii *Afrani.*

VIII. CRAFTUS

Thesaurorum, quam sacrorum studiosior a diabolo strangulatur, thesauris incumbens 14. Calend. Julii Anno 1060. Nondum duos menses præfuit.

IX. MEINWARDUS.

Moritur 3. Non. Maii anno 1066. sedit annos quinque & menses aliquot.

X. BENNO

E nobili familia Saxonica comitum *Woldenburgiorum*, qui fuit antea *Goslariensis* Præpositus & Abbas *Hildeshemius*. Incidit in tempora turbulenta. Recentiores nonnulli *Sclavum* fuisse dicunt, & ei pagum *Gædam* assignant. Taxatur speculator cœcus, can is

canis mutus non valens latrare. Obit anno ætatis suæ 96. sessionis 41. 16. Cal. Julii an. Christi 1107. in numerum divorum relatus.

XI. HERVIGUS.

Qui templum *Wurcinense* ad *Muldam* fundavit intra mœnia, in que eo fuit sepultus. Tumulum eius clatris circumdatum diruit *Erasmus Spigelius* an. 1542. nostro tempore. Obit 5. Calend. Julii an. 1118. sedit annos undecim.

XII. GRAMBORUS alii ERAMBORUS.

Obiit prid. Cal. Junii, an. 1129. Præfuit annos 11.

XIII. GODEVOLDUS vel GOTHOLDUS

Obiit Cal. Septembr. an. 1140. sedit annos undecim. Comparavit Episcopatui villam *Koetschenbrodam*.

XIV. REINVARDUS.

Obit 9. Cal. Aug. an. 1146. sedit annos 6.

XV. BERTHOLDUS.

Obiit 14. Cal. Septembr. an. 1146. Præfuit aliquot menses.

XVI. ALBERTUS I.

A *Conrado* Imperatore evocatur *Aldeburgum* ad *Pleisam* amnem a quo propter eruditionem & prudentiam legatus in *Græciam* mittitur ad *Immanuelem* Imp. Constantinopolitanum. Huius præsulis nomen in Catalogis communibus ideo fortassis omissum

 quia

quia procul a patria in itinere periit. an. 1152. 1. August. Præfuit annos 6.

XVII. BRUNO I.

Obiit 4. Idus Junii an. 1154. nec ultra biennium ſedit.

XVIII. GERUNGUS.

Abbas *Boſanus* vir opinione integritatis clarus. Anno ſuæ ſeſſionis primo ſcil. anno 1154. 10. Cal. exulibus *Flandrenſibus Coranam* villam prope *Wurcinam* habitandam conceſſit. Primus Bibliothecam Epiſcopalem inſtituit, quam poſtea ſub *Johanne* VII. *Schleinicio* auxit libris & ædificio ornavit *Melchior Meca* Cardinalis, præſul *Brixinenſis* & *Miſnenſis* Præpoſitus. *Gerungus* cum cœnobium *Lauterbergianum* viſitandi gratia adiret, in morbum incidit & ibidem mortuus 13. Cal. Dec. an. 1170. *Miſnam* ad ſepulcra præſulum refertur. Præfuit annos 16.

XIX. MARTINUS

Vir moderatus, pacificus, & ſimplex. Obiit Idibus Julii anno 1190 ſedit annos 20.

XX. DITERICUS II.

Præpoſitus *Miſnenſis*. Fautor modeſtiæ & ſtudiorum, Cœnobii *Afrani* reditus & libertatem auxit in *Miſna*. Puerorum duodecim ludum inſtituit in cœnobio *Afrano*, qui ipſius Eleemoſynis viverent, & in literis ac Muſicis eru-

erudirentur: cuius institutum ad nostra usque duravit tempora, & eius ludi ultimus magister fuit *Wolffgangus Pfendnerus*, postea Doctor Theologiæ & Pastor *Annebergius*. Obit 3. Cal. Sept. anno 1207. cum sedisset annos septendecim. Duravit schisma supra anni spatium, antequam alius eligeretur.

XXI. BRUNO II.

Tribus competitoribus remotis pronunciatur præsul ad (1210) 1219 antea præpositus *Misnensis*. Tres fratres *Mildenstenii* nobiles, a quibus ipse decimas exigebat, in dioecesi *Francobergia* ad *Tschopam* fluvium ditionem præsulis ferro & igne violant, præsulem capiunt, & comitem eius sacerdotem mutilant, sed incolumen ut dimittant præsulem, coguntur a *Ludovico* VI. *Thuringiæ* Landgravio. *Bruno* II. templum *Budissense* ad *Svevum* fluvium fundavit. Oppidum *Jocherinum*, & Arcem *Stolpenam*, cum terra adiacente a *Moccone* quodam primæ inter *Vandalos* nobilitatis comparavit an. 1218. Moritur auctis Ecclesiæ bonis & ditione propagata prid. Non. Decembr. anno 1229. sessionis anno vigesimo.

XXII. HENRICUS.

Obit 5. Cal. Junii an. 1239. sedit 10. annos. Templum *Mogelense* ædificavit.

XXIII.

XXIII. CONRADUS I.

Hic de limitibus *Wurcinæ*, deque decimis in *Lusatia* & urbe *Misna* contendit, cum *Henrico* Marchione. Huius Præsulis & *Henrici Misnensis* Marchionis voluntate ampliatum est pomoerium *Afranum*. Moritur an. 1258. pridie Epiphaniæ. Præfuit annos 19.

XXIV. ALBERTUS II.

Wurcinensis præpositus, Theologiæ doctor, genere *Motzanus*, ætate atque moribus maturus, qui a quinque tantum Canonicis Non. Febr. an. 1258. eligitur, cum alii concordare nullo modo possent. Flagelliferos sua dioecesi expellit omnes: Primus Succentorem, ut vocant, scholæ Cathedrali dedit, qui studio Musico, & ritibus Ecclesiasticis pueros instituerer. Arcem *Mogellanam*, dictam *Rugetballam*, ædificat an. 1261. obiit 7. Cal. Maii anno 1266. *Budissinæ* sepultus, postquam sedisset annos 8.

XXV. WITIGO I.

Præpositus *Wurcinensis*, & *Northusanus* & *Erfurdianus* Canonicus, de generosa *Camenitiorum* familia, castris aptior quam quieti: primus enim a maiorum suorum moderatione discessit. Dioecesim suam bello exhausit. Cœnobium *Mariastellam* in *Lusatia* duobus a *Budissina* milliaribus condidit an. 1290. Moritur

tur post damna multa collegio illata an. 1293. II. Non. Martii an. sessionis 27. ad egestatem redactus extremam.

NB. cœnobii fundatio sequenti adscribitur.

XXVI. BERNHARDUS

Misnensis præpositus, ex eadem *Camenitiorum* gente. Difficilem & onerosam habuit functionem. Ad instaurandas servandasque suæ diœcesis reliquias oppidum *Pirnam* regi *Wenceslao*, *Dresdam Henrico* Marchioni vendidit. Moritur anno 1299. 5. Jdus Octobr. sedit annos 6.

XXVII. ALBERTUS III.

Præpositus *Misnensis*, e generosa Comitum *Leisniciorum* familia. Obit 5. Non. Martii an. 1312. Præfuit annos 13.

XXVIII. WILHELMUS.

A quibusdam omissus, fortasse, quia designatus tantum fuit, aut munus alterius obivit vicarium aut bellorum tumultu non potuit frui possessione libera.

XXIX. WITIGO. II.

Othonis Burggravii *Leisnicii* frater, Decanus *Misnensis Wilhelmum* sequitur an. 1312. alii dicunt Baronem de *Colditz*. *Ulrico*, abbati *Chemnicensi* avunculo suo, dignitatem archipresbyteri donat, eique ius parochiæ *chemnicensis* assignat, an. 1320. *Fridericus Gravis* & *Elizabetha* mater eius parochiam *Midbedensem*

ſem an. 1323. ſubiiciunt præſuli *Witigoni* II. Hic præſul Eccleſiam *Miſnenſem* anteceſſorum negligentia bellorumque in his regionibus inter Reges *Romanorum* & Marchiones *Miſnenſes* diuturnitate admodum labefactatam in aliquem dignitatis ſtatum reponit ac eius auget terminos. Oppidum *Noſſam* ad *Moldam* inter *Miſnam* & *Henicham* ſitum: *Libetalam* ad *Albim* inter *Pirnam* & *Stolpenam* ære ſuo comparat *Pirnam* ad certum tempus redimit, Arcem *Mogellanam* inſtaurat an. 1347. Obiit 8. Cal. Aug. an. 1347. ſeſſionis anno 35. ſepultus in coenobio Crucis ad Albim.

XXX. JOHANNES I.

Iſenbergius: inſtituit Præbendam *S. Barbaræ* in *Wurtzen*, & quatuor Vicarias in *Miſna*. Obit anno 1370. XI. Jan. ſedit annos 23.

XXXI. DIETERICUS III.

De *Boecha* (alii Gœcha) familia, *Miſnenſis* Decanus & *Budiſſenſis* Præpoſitus, qui cum pro Confirmatione ſua *Romam* ipſe contenderet morte præventus in via ad poſſeſſionem non venit. Moritur an. 1373.

XXXII. CONRADUS II.

De nobili familia *Kirchbergia* (alii *Walbuſia*) fit præſul anno 1373. Vir diſciplinæ ſtudioſus *Cotſchenbrodanos* & *Mogellanos* vineta plantare docuit, & eadem transtulit in *Wartam ſu-*

perio-

periorem, Oberwartha/ & *Gosliciam* pagos Obit 8. Cal. Junii an. 1378. Præfuit annos quinque.

XXXIII. JOHANNES II.

Pragensis, de *Genzenstenia* familia, *Pauli* Filius, vir munificus, & magna gravitatis opinione: *Misnæ* nunquam resedit: labores fugiens, honore contentus & titulo. Moritur *Pragæ* 3. Cal. Decembr. an. 1380. & ibidem sepelitur. Præfuit annos 2.

XXXIV. NICOLAUS I. cogn. Zigenbock

Melissantes cur. Hist. p. 91.

Monachus Dominicanus, sive frater ordinis Prædicatorum, Prior & Lector conventus Paulini *Lipsiensis*, tum Decanus *Misnensis* & postea Antistes *Lubecensis*. Ipse autem literis assvetus & quieti gubernationem illam difficilem propter negocia civilia sustinere non potuit, & se præsulatu *Saxonico* abdicavit. In *Misnensem* missus Ecclesiam nihilo tranquilliorem habuit administrationem. Nam cum *Ludovicus* Antistes *Magdeburgius* nescio quibus iniuriis lacessitus pagos in ditione *Mogellana* & *Wurcinense* vastaret, quod in hunc diem desertæ aliquot villæ testantur: præsul hic simplex exarsit, armaque sumens necessaria Antistitem se longe potentiorem duobus levibus præliis victum ab iniuria compellit de-

desistere, & divi *Victoris* diem 14. Cal. Octob. in rei memoriam statuit posteris solennem. Dicitur ædificasse turrim Castri *Mœgelln*. Obiit 3. Idus Febr. an. 1385. Conditus in cœnobio S. Crucis ad ripam *Albis*. Præfuit annos 4.

XXXV. JOHANNES III.

De gente *Kittelitia*, dominus *Baruti*. Aetate confectus, consensu Collegii dignitatem Episcopalem resignat an. 1405. cognato suo *Thimoni* de *Coldiz*, Decano *Misnensi*; reservatis sibi 300. sexagen. *Pragensis* monetæ, annuæ pensionis, quibus contentus in *Budissen* vitam finivit. Sedit annos 20. Aedificavit domum veterem a sinistris introitus castri *Stolpen*.

XXXVI. THIMO

Baro de *Colditz*. Cupidior aulæ, quam Ecclesiæ. Cum collegio suo raro consensit, & Canonicis in omnia vitia prolapsis gravem se censorem exhibuit. Ipse factus Legatus *Roperti* Ducis *Palatini*, *Romanorum* regis, vasa aurea argenteaque aut oppignorat aut vendit, & a latronibus in via spoliatus vim pecuniarum magnam amittit. Ipso præsule ad titulum facta est adiectio, ut scriberetur *Thimo Dei & apostolicæ sedis gratia* &c. cum antea sedis apostolicæ nomen fuisset prætermissum. Ecclesiam 18400. floren. renens. debitorum one-

oneratam reliquit. Obiit 4. Non. Dec. an. 1410. Præfuit annos 5.

XXXVII. RODOLPHUS.

Plawnitius eligitur 6. Id. Jan. an. 1411. Antecessoris æs alienum magna ex parte ſolvit, & *Reimersdorffium* ad Ecclesiam adiungit. Præfectos & quæſtores ſine collegii conſenſu non recepit, nec ſine eius ſcitu dimiſit, & ſingulari fide reditus adminiſtravit. Aulas perpetuo ſectatus fuerat, antequam factus eſt præſul: utque muneri ſuo vacaret præſens, perſvaderi non potuit. Ideo cum & abſentia præſulis & vicarii imperium grave collegio eſſet, dignitas a nobilitate rurſus ad virum humilem poſt mortem *Rodolffi* devolvitur. Obiit 9. Cal. Jul. an. 1413. Præfuit duos annos.

XXXVIII. JOHANNES. IV.

Hofmannus, *Schveidnicii* in *Sileſia* natus, Theologiæ in *Lipſienſi* Academia doctor & profeſſor, & Canonicus *Miſnenſis* ſuffragiis communibus nominatur. Hic e numero *Germanorum* Rector fuit ultimus Academiæ *Pragenſis*, cum tumultu *Huſſitico* ad locum mutandum ſunt compulſi. Ad ſynodum *Conſtantienſem* proficiſcitur, ad quos ſumtus tolerandos & oppidum *Noſſam Henrico Oderano*, Abbati *Veterocellenſi* vendidit, & a collegio ſuo majores, quam ullus maiorum, exactiones

(b)

nes postulavit, quæ res magnæ ei invidiæ fuit. Barones *Kirchii* de *Dauba* proxime arcem *Lomam* in arcis *Horsteiniæ* vicinia habitantes præsulis villis sæpe erant molesti, quos tandem eo adegit, ut locum mutare cogerentur, qui *Mülbergum* ad *Albim* emerunt, quod postea ad Duces rediit stirpe *Kirchiorum* extincta. Emit villam *Wilsdorff* prope *Stolpen*, & *Schmoelen* prope *Wurcen*. Ecclesiam suis in proventibus, fructibus, & structuris pauperrimam reliquit: temporalia enim non intellexit, nec curavit. Obit an. 1451. 7. Cal. Apr. anno sessionis septimo & trigesimo.

XXXIX. CASPARUS.

De *Schœnberg*. Decanus pridie Cal. Maii an. 1451. succedit, & invenit Ecclesiam in censibus fructibus ædificiis & utensilibus pauperrimam. Sed quia vir legalis & industriosus fuit eam brevibus annis competenter restituit Anno 1453. commutat allodium *Goslitz* cum *Grœllenhain* prope *Mœgeln*, quod fuerat *Fichtenbergiorum* fratrum, quique addidere 113. ℳ. ß. 20. gl. Obiit prid. Cal. Junii an. 1463. *Misnæ* sepelitur. Sedit annos 12. Anno 1455. emit 230 sexag. novis allodium *Berntitz* prope *Mœgeln* a *Johanne* de *Seylitz*, & an. 1451. allodium *Schmœlen*.

XL.

XL. DIETERICUS IV.

De *Schœnberg*, prædeceſſoris ſui germanus. Hic ut ſuperiorum temporum luxuriam corrigeret, & ſacerdotes exemplo regeret, & perſvadendo ad officium potius, quam cogendo ſeduceret, & ſuum ipſe modeſtisſime munus fecit, & familiam amplam redegit ad paucos: tota vita vir graviſimus. An. 1472. comparavit villam & allodium *Retſchiz* prope *Wurcen* 1260. flor. Ren. a *Baldaſſare* de *Lusſig*. Obiit an. 1476. prid Id. Apr. ſedit annos 13. & reliquit in ærario ſuo in auro & argento 8800. floren. Ren.

XLI. JOHANNES V.

De *Weiſſenbach*. Decanus *Miſnenſis*, Doctor, iuris. Hic Præpoſituram *Wurcinenſem* cum villis *Dalvvitz* & *Waſevvitz* menſæ Epiſcopali incorporari fecit, & inde aliam præpoſituram Eccleſiæ *Wurcinenſi* comparavit. Villas *Baus* & *Bach* usque ad appropriationem acquiſivit. Aedificavit egregiam aulam dignitati Epiſcopali congruam in Caſtro *Stolpen*: Domum etiam pro recondendis frumentis in *Mœgeln*, & maiorem partem Domus Epiſcopalis in *Miſna*. Molendinum in *Wurcen*. Arcem *Mogellanum* ædificiis ornat. Hic quamvis ſatis magnum a prædeceſſore ſuo percepiſſet theſaurum, & ex accedentibus ultra o-

mnes fructus & proventus ad 3050. floren obtinuisset, nihilominus prodigalitate procurante & secularium negociorum delectatione suffragante post mortem suam Ecclesiam gravissimis oneribus debitorum reliquit oneratam. Obiit an. 1487. Cal. Novembr. *Lipsiæ*, sepelitur *Misnæ*. Quæ pro decentia funeris deferendi ex *Lipsia* in *Misnam* fuerant necessaria omnia sub credito sunt mutuo accepta. Præfuit 11. annos.

XLII. JOHANNES VI.

De familia *Salbausia*, Decanus *Misnensis*, Decretorum Doctor. Natus est in *Tammenhain* an. 1444. Competitorem habuit *Melchiorem Mecam* præpositum, postea præsulem *Brixinensem*, & Cardinalem t. S. *Stephani* in *monte Cælio*. Anno 1497. ædificat *Wurcinensem* arcem a fundamentis 14000. fl. Aditus difficiles habuit ad dignitatem, & in initio muneris præcipuos adversarios, sacerdotes *Budisinenses* & *Misnenses*, ita ut illa conspirationi similis adversatio videretur: accusatus *Romæ* non cessit potentiæ, quia iure erat superior, & quia magis dignitati officii & diœcesis studebat, quam aliorum serviebat cupiditatibus victor partis utriusque extitit. Indulgentiarios nugivendas omnibus locis suæ diœcesis severitate arcuit. Bellum illi imminebat a nobilitate,

tate, cuius multitudinis duces erant *Alexander* Comes *Leisnicius*, & *Johannes Kitilitius*; item *Coceritii* familia antiqua & fortis. Accedebat direptio *Verdæ Episcopalis*, Bischoffs werden/ oppidi satis lauti a quodam *Guterstenio Bohemo* facta; ad id recuperandum misit *Georgium Angerum* præfectum *Dresdensem Georgius* Dux *Saxoniæ*, cuius prudentia sunt res compositæ sed sine compensatione sumtuum. Johannem *Pfennigium* Theologum *Erfurdianum*, qui habitum religiosum mutaverat, *Tretensem* suffraganeum, in *Anneber-go* pastorem, annos sex *Wurcinæ* & *Stolpenæ* tenuit vinctum, qui in carcere lumine non custodito, stramine ardente fumo suffocatur. Erat hic præsul ad rem familiarem attentissimus, reditus auxit, ædificia omnibus in locis reparavit, idque cum *Wurcinæ* faceret, inventis ibidem duabus lapidicinis gaudio exiliit, & illi urbi impense commodavit. Summa, quam oratores sui, quos misit in *Romanam* curiam pro Confirmatione electionis, in *Romana* Curia pro omnibus incumbentibus similiter & in via eundo & redeundo exposuerant, extendebatur ad 1125. florenos renens. equis & vestimentis exceptis, quæ eis pro Reverendissimo sunt prævisa. Sub hoc Episcopo appropriatæ sunt villæ *Baus* &

Bach Episcopatui, & districtui *Wurciensi* 300. fl. An. 1502. pervenit ad aures Episcopi *Salhausen*, quandam plateam oppidi *Wurcen* vicinam Castro dici die Stroh-Gasse/ aliam quoque die Badergasse/ quod suæ R. D. plurimum displicuit: quare his vilissimis nominibus abiectis nobilioribus eas appellari demandavit, primam scil. *Johannis*, alteram S. *Donati*. An. 1503. de novo ædificavit die Obermühle in *Wurtzen*, sumtibus expensis 500. fl. renensib. & eod. anno comparat villam *Trebelshain* 800. fl. renens. Et villam *Kærlitz*. An. 1504. d. 18. Maii pro ampliatione oppidi sui *Wurtzen*, id ipsum muro cingere, & ædificare incepit. Anno 1509. appropriat Episcopatui *Colmen*, *Doberschiz*. Schlaffwinckel und Hampuschwerder 3000. fl. Obit 4. Idus Apr. an. 1518. sepelitur *Wurcinæ*, anno præsulatus 31. Eius tumbam diruit *Erasmus Spigelius*.

XLIII. JOHANNES VII.

De *Schleiniciorum* familia, qui sedem *Regenitzii* habent. Eius competitores fuerunt *Eusthachius* Comes *Leisnicius* & *Nicolaus Heinicius* Juris conf. & Ducis *Saxoniæ Georgii* consiliarius. Ad opprimendos *Lutheranos* nulli sumtui pepercit, aut labori. Initio administrationis suæ conflagravit ex parte Castrum *Wur-*

Wurcen, una cum oppidulo pene toto. Ipse autem industria sua tam ruinam Castri, quam oppidi damna brevi reparavit Obit 3. Idus Octobr. An. 1537. Præfuit annos 19.

XLIV. JOHANNES VIII.

Ortus ipse de familia *Maltitia Dipoldiswaldica* An. 1538. apicem & pedum accipit a *Johanne Fabro* præsule *Viennense*, & a *Thoma Murnaro* Franciscano suffragano *Pataviense*. Cum *Henrico* duce *Saxoniæ* contentio ei fuit quod legatus præsulis in Comitiis *Wormaciensibus* sessionem sibi singularem sumpserat, ducib. *Saxoniæ* inscientibus, ad quorum tutelam diœcesis pertinet. Propter *Wurcinam* præsulis *Misnensis* oppidum an. 1542. arma sumpserant *Johannes Fridericus* Elector & *Mauricius* Duces *Saxoniæ*: sed incendium, quod iam flammam ceperat, extingvitur Dei providentia, & fideli intercessione *Philippi*, *Hassiæ* Landgravii, in ipsis feriis paschalibus, Darum man es den Fladenkrieg geheissen hat. Obiit An. 1549. pridie Cal. Decembr. sedit annos 11.

XLV. NICOLAUS II.

De gente *Carlvitiorum* electus præsul 18. Cal. Febr. An. 1550. præsente *Julio Pflugio*, præsule *Numburgano*. Huius temporibus vir nobilis *Joachimus Kneutlingus* Ictus a *Sebastiano Pignino* præsule *Sipuntino*, legatoque

 pon-

pontificio *Augustæ* impetrat, ut Canonici, quos veteri instituto *Misnæ*, *Mersburgi*, *litii Lipsiensis* Academia nominat, non necesse habeant, aut statutam aliis pecuniam solvere, aut ad tempus residere; propterea, quod docendo, profitentoque studiosis in Academia operam impendant. Moritur 18. Apr. an. 1555. sedit annos 5.

XLVI. JOHANNES IX.

De gente *Hanguicia* An. 1555. 29. Maii *Wurcinæ* eligitur, qui modo ex *Italia* venerat. Natus est An. 1524. Dominica ante festum *Bartholomæi* inter 6. & 7. h. pomerid. *Talheimi*. Contra hunc præsulem *Johannes Carlovicius* controversiam movet Ao. 1558. in qua cives aliquot *Wurcinenses* occisi, & præsul ditione exutus est: quæ violentia ne progrederetur longius, Illustriss. Sax. Elector Dux *Augustus* motum sedavit, dioecesem *Stolpensem* permutavit cum *Mulbergia* & ditionem reliquam integram restituit, an. 1559. *Mulbergia* Episcopi post. An. 1570. 5. Jun. cum *Belgern*, *Treschka* & *Sorntzig* Electoris *Augusti*, suisq; pertinentiis vicissim commutatur. Arcem *Rugethalam* a Reverendissimis *Misnensibus* Episcopis Alberto scil. II. genere *Mozano* 1261. primum ædificatams a *Witigone*, Barone *Colditio* 1347. instauratam; a *Casparo* vero *Schœnbergio* & *Johanne*

Wei-

Weisenbachio ædificiis ornatam, *Johannes IX.* &de suaEcclesia & de posteritate quoque bene mereri cupiens vetustate prorsus collapsam 1572 reparat. *Augustus* Elector Episcopatus *Numburgensis* gubernator ad Præposituram in Ecclesia Cathedrali *Numburgensi* per obitum Domini *Casparis Vdalrici* Comitis de *Regenstein* & *Planckenburg*, eiusdem novissimi possessoris vacantem *Joh.* IX Episcopum *Misnensem* præsentat & instituit pridie Cal. Januarii an. 1576. Hic Episcopus *Haugvicius Misnensem* Episcopatum (reservatis sibi Arce *Rugethala*, Oppido *Mœgeln*, & cœnobio *Sorntzig* ad vitam:) dominis Capitularibus Ecclesiæ *Misnensis* gravissimis de causis 20. d. Octobr. an. 1581. resignat, ita tamen, ut Domino *Augusto* Electori gubernatio eius ad certos annos in Commendam detur, quod & factum est. Sedit ultra annos 25. Valedicit anno eod. 1581. subditis d. 12. Novembr. seq. d. 13. familiam transfert *Rugethalam*, ubi in bona, quod dicitur, pace vivit. Nuptias celebrat cum *Agnisa* de *Haugvvitz* in *Potzka* XI. Junii an. 1582. Dignitate Præpositturæ *Numburgensis* adhuc eminet. Prælatus pientissimus, gravissimus, eruditissimus, rerum historicarum studiosissimus, vitæ continentissimæ, & frugalissimæ. Deus Omnipotens ipsum ad sui nominis glo-

(b) 5 riam

riam, subditorum salutem, & Ministrorum sublevationem quam diutissime servet incolumen. Et dicat omnis populus: Amen.

III. Registrum Feudorum Ecclesiæ Misnensis.

Unser freundliche Dienste zuvor. Edler/ gestrenger/ Ehrenveste und Hochgelahrter/ besonder günstige Freunde. Beiliegend überschicken wir euch eine Abschrifft des Vorzeichnis derer Stücke/ so von dem Stifft Meissen zu Lehen rühren/ so gut wir solches unter unsern Händen gehabt. Da wir auch in unsern Archivo zu Meißen etwas mehr befinden werden/ das hiezu dienstlich/ wollen wir euch dasselbe nicht weniger auch gern mittheilen/ wie wir uns denn/ weil es dem Stifft zum besten gemeinet/ darzu schuldig erkennen; und euch vermögende freundlich zu dienen seint wir willig. Datum den 14. Junii Anno 83.

Dechant/ Senior und Thum Capitel zu Meissen.

Den Edlen/ gestrengen/ Ehrenvesten und Hochgelahrten Herrn/ Churfl. Sächß. des Stiffts Meissen verordneten Räthen zu Wurtzen 2c. Unsern besondern günstigen Freunden.

DISTRI-

DISTRICTVS BVDISSEN.

Arnstorff villam cum silva et sex piscinis tribus sexagenis grossorum et V. gl. tenet in Feudum *Wentzel Sommerfeld* civis in *Budissen.*

Beierstorff villam et allodium cum suis attinentiis, scilicet VII. sexagenis grossorum et piscinis tenet in feudum *Hans Rechenberg* in *Opach.*

Cunevvalde. In hac villa *Hartungus* de *Nostitz* tenet in feudum quinque marcas & I.

Item in eadem villa *Jhan Schoff* tenet in feudum VIII. marcas cum curia & allodio inferiori cum suis attinentiis.

Item in eadem villa *Hans Sley* tenet in Feudum superiorem partem villæ cum allodio et quatuor marcas.

Dressau. In hac villa *Wentzel Sommerfeld* civis in *Budissen* tenet in feudum unum maldrum siliginis, et unum maldrum avenæ decimæ Episcopalis.

Dobrisch villam, allodium & curiam cum tribus sexag. XIX. gl. IIII. pf. et montem dictum *Borgberg* ibidem tenet in feudum *Hans Grimmeberg* civis in *Budissen.* Et supremum iudicium spectat ad Episcopum.

Friderstorff villam cum curia & undecim

mar-

marcis tenent in feudum *Christophorus* & *Heinricus* fratres dicti *Radevvitz*.

Gorgk villa tota est de feudo Episcopi. In ea *Christophorus* & *Henricus* fratres de *Hugevvitz* in *Poczkavv* morantes tenent in feudum judicem huius villæ & alios tres rusticos, qui dant pro censu XXXVIII.gl. IX. modios siliginis, & IX, modios - - -

Item in eadem villa *Marcus Weisse* civis in *Budissen* tenet in feudum unam sexag. XXXI. groſſ. XVII. mod. siliginis & XVII. modios avenæ.

Item in eadem villa *Görg Strelen* civis in *Budissen* tenet in feudum duas sylvas prope hanc villam sitas bey dem Behemischen Stege. Idem tenet in feudum ein Weldgen am schwartzen Berge & aliam silvam ibidem prope.

Krobenicz. In hac villa *Wentzel Sommerfeld* civis *Budisiensis* tenet in feudum IIII. modios tritici & VI. modios siliginis decimæ Episcopalis & piscinam infra *Dreczschen*.

Kopperitz silvam sic dictam infra *Oppach* villam sitam in feudum *Hans Rechenberg* in *Oppach*.

Lavvbe villam totam.

Rakel unum maldrum siliginis & unum maldrum avenæ ibidem tenet in feudum. - -

Sobr

Sobr villam cum una Sexag. VIII. gl. IIII. Heller uno modio silig. & uno modio avenæ & silvam adiacentem, tenet in feudum *Marcus Wbeise* civis in *Budissen*.

Spremberg villam, duo allodia cum curiis & omnibus suis attinentiis scilicet XII. sexag. XXXII. groß. XXXV. modios avenæ minus uno quartali, duabus sexag. & LIIII. pull. XLII, falcibus pro scindendis frugibus, VIII. sexag. ovorum, XVI. fascinulos lini, proprie Clobn Flache.

Item nomine precarii XL. groß. XX modios siliginis & XL. modios avenæ tenent in feudum *Hans* und *Nickel Rauschendorff*.

Schlinckewitz villam cum silva II. sexag. XXVIII. gl. XIII. modios siliginis & XIII. modios avenæ ibidem tenet in feudum *Wentzel Sommerfeld* in *Budissen*.

DISTRICTVM BRESENITZ QVAERE infra in DRESDEN.

DISTRICTVS DIEBEN.

Grenau villam totam cum supremo iudicio tenet in feudum *Erich Rabil* in *Pouch*.

Kossel villam desertam cum supremo iudicio & omnibus suis attinentiis tenent in feudum *Jacob*, *Hans* & *Georg* fratres de *Schonfeld* iacet in districtu *Wurzten*.

Wenigegrobe villa deerta, eius medietatem tenet in feudum *Erich Rabil* cum supremo iudicio,

dicio, reliquam medietatem comparavit *Fridericus* dux *Saxoniæ*, & habet pro censu unam sexag. grosſ. & XXX. modios a venæ.

DISTRICTVS DRESDEN ET BRESENITZ.

Colostorff curiam & allodium cum omnibus attinentiis tenet in feudum *Hans Monster* & potest libere popinare cerevisiam & vinum.

Item in eadem villa *Nickel Monch* in *Kaina* prope *Misnam* habet in feudum tres emphiteotas Zinsen ein Schock XVII. gl. II. Hüner IX. Eyer und vor I. gl. Käse.

Czuczkewitz. In hac villa consulatus in *Dresden* tenet in feudum unam sexag. XLII. grossos & silvam adiacentem.

Item in finibus sive limitibus huius villæ est una vinea dicta *Schrammenberg* quam tenet in feudum - - -

Est & ibidem alia vinea quæ hæreditario iure possidetur.

Eckelberg vineam prope *Kotzschebrode* tenent in feudum *Hans*, *Jacob*, *Wolffgang* & *Balthasar* dicti *Blasebalck* cives *Lipsienses*.

Grunau & *Niderwarth* olim fuerunt de feudo ecclesiæ, sed iam loco eorundem habetur feudum villæ *Qwastrewitz* districtus *Misnensis*.

Kosswig villam & allodium cum omnibu suis attinentiis, vineis, venatione aprorum &

& hinnulorum, hoc est Schwein- und Reh-Jagt tenent in feudum *Nickel, Görg, Heinrich* fratres dicti *Karis* cum censibus huius villæ & deserti *Ponewitz* videlicet XVI. sexag.

Korteuuitz villam totam tenent in feudum *Nickel, Görg* & *Heinrich Karis* cum VII. sexag. & XVIII. gl. omni iure sicut *Kosuuig*.

Karlstorff villa tota est de feudo ecclesiæ, & dicitur per prædecessorem domini nostri Rmi dominum *Jo. de Weissenbach* ecclesiæ collegiatæ in *Freiberg* cum omni iudicio alto & basso esse appropriata. Sed tamen tenetur episcopo ad contributiones generales & expeditiones h. e. zu Steur und Folge/ quod not.

Monbenpt vineam sic dictam sitam in pago villæ *Kœtewitz* tenent in feudum *Nickel Karis* & *Christoff Ziegeler*.

Niderwarth: vide supra ubi *Grunau*.

Ostro

Leuderwitz villa est de feudo ecclesiæ. Et episcopus habet ibidem supremum iudicium, regalia precaria Folge und Steuer.

Kesselsdorff de feudo ecclesiæ.

Poneuuitz villam desertam tenet in feudum *Nickel Karis* cum omni iure sicut *Kosuuig* de quo s.

Reppenitz allodium cum omnibus suis attinentiis tenet in feudum *Georgius* de *Miltitz* miles.

Scharf-

Scharffenberg castrum *Georgius* de *Miltitz* miles ibidem præſidens tenet in feudum prata & agros ſubtus caſtrum ſita, dictum in der Aue cum dimidia ſexag. cenſus de hortulanis ibidem commorantibus. Nota feudum ſuper argenti fodinis in *Scharffenburg* ſpectat ad Epiſcopum, & decima de eisdem eſt Epiſcopi.

Schrammenberg, vide ſ. *Czuczkewwitz*,

Taubenheim, *Georgius* de *Miltitz* miles tenet in feudum VIII. mod. ſiliginis, VIII. mod. avenæ & IIII. gl. ſuper molendino huius villæ.

Vnkerſtorff villam totam diſtrictus *Breſenitz* cum XII. ſexagenis iure patronatus eccleſiæ ibidem & certis oblegiis tenet in feudum *Georg.* de *Miltitz* miles.

Worgeunitz villam cum VI. ſexag. & XXXIX. groſſis, Item einen Haſen/ Gehege & aliis attinentiis omnibus tenet in feudum *Nickel Mönch* in *Kaina* prope *Miſnam* XXI. Hüner 11. ſch. XX. Eyer/ vor IIII. gl. Käſe/ 1. Scheffel Korn/ 1. Schffl. Haver.

Wolſenitz cum IIII. ſexag. annui cenſus III. mod. ſiliginis, III. mod. avenæ, & certis oblegiis.

In eadem villa *Petrus Korbiſſ.* ruſticus habet duos manſos feudales & aream.

DISTRICTUS EYSENBERG.

Hartmannsdorff. In hac villa ſita prope

Raud

Raude Hans Mirretich tenet in feudum agros huius villæ, item unum hortum in *Crossen* cum una sexag. & X grosſ. annui censſus, & piſcationem in fluvio *Elſter*.

DISTRICTUM GEDAV QVAERE IN STOLPEN.

DISTRICTVS GORLITZ.

Biſchtorff villam cum iure patronatus parochiæ ibidem: item cum novem marcis annui censſus, tribus maldris & uno modio tritici, tribus maldris & uno modio hordei, tribus maldris & VII. mod ſilig. & aliis attinentiis tenet in feudum *Heintz Girſtorff* & ſervit Epiſcopo. Sed iudicia ſuprema ſpectant ad *Gorlitz*.

Doberkeunitz.

Girſtorff decimam epiſcopalem huius villæ, ſcilicet XXX. modios ſiliginis & XXX. modios avenæ tenent in feudum dicti H*ugeuuitz* in *Grunau*.

Gorlitz decimam epiſcopalem de prædiis circum *Gorlitz*, videlicet XIII. modios ſiliginis & I. quart. & XIII. modios avenæ & I. quartl. tenent in feudum *Chriſtophorus* de *Hugeuuitz* in *Wilten*, & *Hans Radeſtogk*

Kunerſtorff decimam epiſcopalem huius villæ, ſcilicet duo maldra ſiliginis, & duo maldra avenæ tenet in feudum *Heintz Roteuuitz*.

Idem tenet in feudum XXIII. modios ſiliginis & tantum avenæ in villa *Torgau* eiusdem diſtrictus.

Loduuigſtorff. In hac villa decima epiſcopalis videlicet quatuor maldra ſiliginis & avenæ - - quam tenent in feudum *Chriſtophorus Caſpar & Hans Girſtorff* in *Kempnitz.* Die von Görlitz haben izund ſolche Zinſe.

Langenau. Decima epiſcopalis ibidem eſt appropriata altari in *Pengk.*

Troſchendorff. Decimam epiſcopalem huius villæ videlicet XXI. mod. & III. quartl. ſiliginis & XXI. mod. & III. quartl. avenæ tenent in feudum *Chriſtophorus Hugeuuitz* de *Wiltin & Hans Radeſtogk.*

Melinsdorff. Decimam epiſcopalem huius villæ, ſcil. XI. modios ſiliginis minus una metreta, id eſt, eine Metze / & tantum avenæ tenent in feudum *Chriſtoph. Hugeuuitz* de *Wiltin & Hans Radeſtogk.*

Neuendorff. Decimam epiſcopalem huius villæ, ſcil. VIII. mod. ſilig. minus uno quartali & totidem avenæ, iidem tenent in feudum. - - -

Gruna villa q. ſ. In ea iidem tenent in feudum IIII. modios ſiliginis minus uno quartali, & tantum avenæ.

DISTRI-

DISTRICTVS GRYM.

Biſcoffsholz & *Libenthal* ſilvam tenet in feudum *Sigismundus* de *Heinitz*.

Breis villa, in ea *Hans* uon *Haubitz* tenet in feudum unum maldrum ſiliginis & unum maldrum avenæ.

Keferbruch villam deſertam cum omnibus ſuis attinentiis tenet in feudum *Sigmund* von *Heinitz*.

Poſeuuitz in hac villa *Hans Haubitz* tenet in feudum XI. mod. ſiliginis & XI. mod. avenæ.

Wetteritz alias *Wetteruz*. In hac villa *Hans Haubitz* tenet in feudum VIII. mod. ſiliginis & VIII. mod. avenæ.

DISTRICTVS GRüNAV PROPE WEISSENFELS.

Ozorbitz villam cum VIII. manſis, curiam & foſſam, una cum tribus hortulanis ibidem, & omnibus aliis attinentiis tenent in feudum *Rudolphus*, *Chriſtphorus*, *Paulus* & *Ciriacus* fratres dicti de *Neſthvvitz*.

Domaſſau alias *Domſthau*, curiam ibidem, & XXIIII. manſos terræ arabilis, alias XXIX. prata, ſalices, vineam, ſupremum iudicium inter foſſas & ſepes villæ, ius patronatus altaris in Capella ibidem. Item tabernam, de qua dantur de quolibet vaſe duo cantri, ha-

bet in feudum *Nickel Wolcke* cum XII. ſch. II. gl. II. pf. XXV. caponibus, iij aucas, ein Lambsbuch/ V. pull. paſcua retro curiam. Iam habet *Cuntz* de *Brandenſtein*.

In eadem villa *Domauſſau Theodericus* de *Skolen* habet tres ſexag. XXII. Groſſ. Item unam tabernam, tres libras ceræ, & IIII. capones, & cum omnibus eorum attinentiis in feudum. Iam habet *Cuntz* de *Brandenſtein*.

Gruna villam tenet in feudum *Nickel Wolke* cum cenſibus pecuniariis, frumentis & caponibus, ſcil. V. ſch. XXVIII. gl. III. pf. IX. Hemetzen tritici, XIX. Hemetzen ſiliginis, IX. Hemetzen hordei, XIX. Hemetzen avenæ, XLI. capones I. pull. & ſuicia.

Krymone.

Welitz villam cum allodio, inſula dicta *Luczke* & molendino in eadem, pratis & omnibus ſuis attinentiis tenent in feudum *Rudolphus*, *Chriſtophorus*, *Paulus*, & *Cyriacus* fratres de *Neſtbuuitz*.

DISTRICTVS HAYN.

Redern media villa ſic dicta. Hanc cum curia, allodio, vinea, iure patronatus parochiarum *Ebersbach* & *Redern*, item telonium ſuper ripam *Redere* dictam, de quolibet curru unum denarium. Item tabernam cum omni iure, ſicut in civitatibus & oppidis eſt ſolitum, ſcili-

ſcilicet braxandi, pinſendi &c. cum alto & baſſo iudicio, venatione in ſilvis, allodii & iuris patronatus utriusque eccleſiarum tenent in feudum *Chriſtophorus* miles, *Hans* & *Vlrich* fratres de *Recbenberg.*

Tymenig villa. In hac *Hans* & *Math* Grauſſeswitz tenent in feudum unam ſexagenam groſſorum, item XI. mod. ſiliginis, XI. modios avenæ, II. pullos, XXX. ova.

DISTRICTVS LüBAN.

Geiſemannsdorff decimam epiſcopalem huius villæ videlicet VI. maldra ſiliginis & VI. maldra avenæ tenet in feudum *Hans* von *Haugeuuitz* in *Waldau.*

Lichtenau in hac villa eſt decima epiſcopalis, ſcilicet VII. maldra ſiliginis & avenæ, quam tenent in feudum Moniales ibidem.

DISTRICTVS MEISSEN.

B*rateruuitz* villam totam cum ſuis attinentiis recepit in feudum Marſchallus *Hugoldus* de *Sleinitz*, & iam poſſident ſui hæredes.

Zettau villam cum omnibus ſuis pertinentiis tenet in feudum *Sigismundus* de *Maltitz* miles in *Windiſchenbor.*

Ziegenhayn allodium ibidem, quod iam duo ruſtici emphiteotico iure posſident, cepit in feudum *Hugoldus* de *Sleinitz* Marſchallus, & iam posſident ſui hæredes.

(c) 3 *Gru-*

Grunau villam cum omnibus ſuis attinentiis tenet in feudum *Sigismundus* de *Maltitz* miles in *Windiſchenbor.*

Golis al. *Kolitz* villam cum ſuis attinentiis tenet in feudum *Caſpar Marſchalb* in *Geſemitz.*

Kirſchau villam una cum allodio ibidem & omnibus ſuis attinentiis tenet in feudum *Sigismundus* de *Maltitz* miles in *Windiſchenbor.*

Krabiſch ſilvam idem tenet in feudum.

Merſchuuitz villam & allodium ibidem cum VII. ſexag. & aliquibus groſſis & omnibus ſuis attinentiis tenent in feudum *Gotzſch* & *Chriſtophorus* dicti *Kerczſch.*

Meruuertiz villam cum ſuis attinentiis tenet in feudum *Caſpar Marſchalb* in *Geſemitz.*

Muſchuuitz villam totam cum ſuis pertinentiis cepit in feudum *Hugoldus* de *Sleinitz* Marſcallus, & jam poſſident ſui hæredes.

Neukirch. Ibi eſt decima epiſcopalis duo maldra & I. mod. ſiliginis & duo maldra & 1. mod. avenæ, quam tenet in feudum *Theodericus* de *Schönberg*, Magiſter Curiæ, miles.

Noſchkeuuitz villam, curiam & allodium cum omnibus pertinentiis & XII. ſexag. groſſorum tenent in feudum *Chriſtophorus* & *Gotzſch Keretzſch.*

Poderitz villam totam cum omnibus ſuis atti-

attinentiis tenet in feudum *Jobst* de *Salbausen.*

Pynneuuitz villam cum suis attinentiis tenet in feudum *Caspar Marschalb* in *Gesemitz*

Quuaskeuuitz. Nota quod hæc villa olim non fuit de feudo Episcopi, sed loco eius Episcopus dedit die *Grunau* & *Nideruuarth* circa *Kossebude* ad *Albeam* sitas. Et hoc modo Episcopus iam habet feudum huius villæ, quod iam tenet *Georgius* de *Salbausen*, videlicet III. sexag. V. gl. XVIII. pull. IIII. ß. ovorum in & super VIII. mansis, & eorum attinentiis.

Symseluuitz villam cum suis attinentiis tenet in feudum *Sigismundus* de *Maltitz* miles in *Windischenbor.*

Sora. In hac villa parochiæ *superioris Bebrisch* dicti de *Schonbergk* habent in feudum XXVII. mod. utriusque siliginis & avenæ.

Tebschuuitz prope *Serhusenn.* In hac villa sunt IIII. mod. siliginis, & IIII. mod. avenæ quos tenet in feudum. - - -

Wunitz villam totam cum XI. mansis, & una pecia agri tenet in feudum *Georgius* de *Salhusen*, nunc nobilis de *Hauuuitz* in *Heisstein.*

Weischenhayn villam totam cum suis pertinentiis tenet in feudum *Georgius* de *Honsperg.* cum uno manso in *Marschuuitz,* quæ omnia dant annuatim XVII. sch. L. gl. VIII.

(c) 4 Heller

Heller item XLVI. modios siliginis cum II. quartl. novæ mensuræ, XII. mod. tritici minus I. quartl. IX. modios hordei, III. mod. pisorum, XLI. mod. avenæ & I. quartl. XII. sch. & X. ova, eine Tonne Wain Pech (Wagen-Pech oder Schmiere.)

DISTRICTVS MOGELIN.

Gosslitz allodium & villam cum omnibus suis attinentiis tenent in feudum dicti *Fichtenberg*, & habent supremum iudicium inter sepes villæ; in campis autem habent tantum iudicia hæreditaria. Item possessor huius villæ tenetur servire ducibus *Saxoniæ* cum uno equo in recompensam servitutis quam iidem duces olim habebant in *Grellenhayn*, alias nihil iuris ipsis competit in his bonis.

Gana villa dicta *S. Gothardi*. In ea *Theodericus* de Honsperg ibidem commorans tenet in feudum allodium & molendinum.

Grumpach al. *Krumpach* villa deserta cum pratis, censibus & silva dicta *Laubenthal* al. *Lebenthal*. Cuius partem habet in feudum *Sigmundt von Heinitz* in *Malis*, aliam partem habet monasterium in *Sorntzk* titulo reemptionis. Reemptio autem eius spectat ad Episcopum.

Kyuuitz allodium huius villæ cum XV. gros-

grossis annui census tenet in feudum *Balthasar* de *Dölen*, iam *Heinrich* de *Salhaus*.

Podere in hac villa, *Gorg*, Hans, *Dieterich* & *Caspar* fratres de *Schönberg* in *Tschochau* tenent in feudum tres mansos.

Slauen. Medietatem huius villæ cum suis attinentiis & quatuor sexag, novem gross. & IIII. heller tenet in feudum *Sifart Dragisch*.

Wetzschuuitz villam totam habent dicti de *Salhusen* & *Honsperg* cum XVI. maldris annonæ & molendino, & I. sch. XLVIII. gl. XVI. pull. II. Caponibus, III. sch. & XV. ovis. al. Wetz oder Wetitz.

Nota: Comites de *Leisnigk* tenent in feudum ab ecclesia *Misnensi* silvam dictam *Beyerholtz* prope *Mogelin*, quam dicti de Honsperg & alii ulterius ab eisdem habent titulo feudali. Item dicti Comites habent ab ecclesia in feudum villam *Meitebach*, villam *Nickhausen*, item certa bona in villa *Nebischen*, quæ ab eisdem tenet in feudum *Heinrich Canitz* in *Schloschuuitz* residens.

Radebol al. *Radegal* villam desertam prope *Koytitz* tenent in feudum dicti de *Heinitz*, una cum silva dicta der *Cubergk* situantur bey dem Colnberge.

DISTRICTVS STOLPEN, GEDAV, ET LIBENTHAL.

Aldestat villa subtus castrum Episcopale *Stolpen* sita. In ea *Balthasar* Horlle tenet in feudum allodium cum suis attinentiis.

Idem in eadem villa *Caspar Metitz* tenet in feudum allodium olim *Schildes* cum area olim *Tamfeldis*, & horto olim *Cletitz* cum omnibus eorum attinentiis.

Aueruuitz. In hac villa *Christophorus* & *Heinricus* de *Hugeuuitz* in *Poczkau* tenent in feudum III. mod. siliginis & II. mod. avenæ decimæ Episcopalis.

Bitzschitz curiam cum allodio, censibus pecuniariis frumento & oblegiis, videlicet III. sexag. LIII. groff. uno maldro avenæ XVIII. pull. & II. sexag. ovorum tenent in feudum dicti de *Bolberitz*.

Beischeritz al. *Beiseritz* dicti de *Bolberitz* habent in hac villa in feudum rusticum feudalem, vulgariter *Lehmann* cum dimidia sexag. census. Hunc modo habet H*ans* de *Salhausn* in *Weln*

Bischoffsuuerde. Cives ibidem tenent iure hæreditario molendinum ante oppidum constructum & dant annuatim XV. florenos Rhen. pro censu: & consulatus ibidem tenetur

tur apud quemlibet episcopum prosequi ius suum, sicut in feudalibus bonis est solitum.

Birck villam cum sex sexag. XXXVI. groß. & omnibus aliis attinentiis tenet in feudum *VVolfgang Kinczsch.*

Czockau villam cum suis censibus pecuniariis, frumentis, pullis &c. videlicet IIII. sexag. XXXVIII. gl. I. maldrum siliginis & XXIX. mod. avenæ, XXIII. pull. I. sch. XXXVI. ova, item XXIII. aratra, XXX. falces dictas sicheln/ & unam piscinam tenent in feudum dicti de *Bolberitz.*

Elberstorff villa castri *Libental*, in ea *Maths Fleck* ibidem habet iure hæreditario tabernam sive iudicium ibidem. Vide infra *Helwigsdorff.*

Geiselstorff villam cum VI. sexag. & duobus groß. XXI. falcibus pro metienda avena habent in feudum dicti de *Bolberitz.*

Gedau. in hac villa *Petrus Hugewitz* habet duos feudales & duos hortulanos cum una sexag. LIIII. gl. XLV. ovis & II. pullis in feudum cum supremo iudicio. In eadem villa *Hans* von *Meczenrode* in *Milkewitz* residens tenet in feudum XX. groß. de uno horto. Et unum pratum apud *Bischoffswerde*, quod dat pro censu II. gl.

Guntbersdorff villam cum supremo iudicio

qua-

quatuor marcis appropriatis altari in *Gusk* tenet in feudum *Peter Hugeuuitz* cum una dimidia ſilva.

Groſſdrebnitz. *Merten Richter* iudex huius villæ habet iure hæreditario tabernam huius villæ cum omnibus ſuis attinentiis & venatione leporum, piſcatione & iure braxandi.

Gorg. in hac villa *Andreas Proxſch* civis *Budiſinenſ.* tenet in feudum II. marcis. cenſus, II. marcis. & XL. gl. frumenti, gallinis, falcibus & ovis.

Goſſerin al. *Coſſern.* in hac villa *Georg Sperling* tenet bona ſua nomine feudi.

Heynchgen villam, curiam & allodium cum IIII. marcis & dimidia ſilva *Laupe*, prato ibid. VII. mod. ſiliginis, duobꝰ mod. tritici, III. mod. avenæ, XXX. falcibus pro ſcindendis frugibus, duobus aratris, III. ſch. ovorum, & II. pull. tenet in feudum *Osuualdt von der Olsnitz.*

Heluuigsdorff. In hac villa *Hans* de *Salhauſen* in *Weln* tenet in feudum allodium cum duobus manſis deſertis & ſilvam dictam *Griſslaus tennicht*, & ſilvam in *Elberſtorff* prope *Dittersbach*, & unum manſum cum pratis & agris ibidem.

Hartha villam cum curia, allodio & taberna & omnibus attinentiis, ſc. III. ſexag. XXXVIII. gl. IIII. maldris ſiliginis, IIII. maldris avenæ minus

nus III. mod. LXVIII. aratris, XXXVIII. falcibus pro ſcindendis frugibus, XIX. pull. cum dimidio IIII. ſexag. ovorum, XXXVI. caſeis quemlibet valoris unius pf. & ſupremo iudicio, tenet in feudum *Hans Kra.*

Hungerauu prope *Biſchoffsuuerde* olim allodium & feudum Epiſcopi, ſed maior eius pars iam eſt oppido *Biſchoffsuuerde* pro fundo communium paſcuorum quem habebat in piſcina ibidem, & ſic moderno tempore Hungerau ut ſupra eſt adiectum communibus paſcuis. Reſiduam eius partem cultam, videlicet, I. manſum tenent in feudum *Christophorus* & *Heinricus* de *Hugeuuitz* fratres in *Poczkau.*

Irgersdorff al. *Ericbſtorff* villam totam cum ſuis attinentiis tenent in feudum *VValterus, Christophorus* & *Caſpar* de *Hugeuuitz* in *Wilten.*

Kinczſch curiam, allodium & molendinum ibidem tenet in feudum *Oſuuald von der Olsnitz* & habet in cenſu II. ſch. XXVII. gl.

Libental iudicium ſive tabernam ibidem cum parte agri tenet *Peter Zingk* & fratres ſui iure feudi & dant pro annuo cenſu XL. gl.

Laupe ſilva. Eius medietatem tenet in feudum *Petrus* de *Hugeuuitz* cum prato adiacente & ſupremo iudicio. Alteram medietatem

tem tenet in feudum *Ossuuald von der Olsnitz* etiam cum supremo iudicio.

Mischbilsitz. Petrus Hugeuuitz tenet in feudum molendinum in *Mischbilsitz* cum iure hæreditario, sed molitor dat censum plebano in *Ottendorff*.

Mischisuuitz villam cum suis pertinentiis habet in feudum *Christophorus* de *Bolberitz*.

Nauendorff villam cum omnibus suis attinentiis, videlicet II. sexag. XXVIII. gl. annui census, LXXVIII. falces vulgariter Sicheln/ & LVIIII. aratris, III. maldris siliginis, XL. mod. avenæ, XXXV. pullis, IIII. sch. LIII. ovis, duobus piscinis tenent in feudum dicti de *Bolberitz*.

Nedeschuuitz curiam allodium & villam cum piscinis, & omnibus attinentiis, scil. III. sch. LV. gl. I. Hell. VI. mod. siliginis, XIII. mod. avenæ, XLIV. pull. V. sch. ovorum, V. piscinis, duos colles dictos *Leiten* pro allodio dimidiam silvam & pratum cum supremo iudicio tenet in feudum *Petrus de* Hugeuuitz.

Neukirche. in superiori villa huius nominis *Petrus* de Hugeuuitz habet unum pratum: Idem habet VI. emphiteotas cum LIV. gl. XIV. aratris, VII. falces pro scindendis frugibus, item VIII. pull. I. sch. XVIII. ova cum iudicio hæreditario.

Ot-

Ottendorff. medietatem huius villæ tenet in feudum *Petrus* de *Hugenuitz* cum supremo iudicio VII. sexag. XXVIII. gl. II. pf. item Flachsgeld und Voytgeld dicta, quæ faciunt in summa I. sch. minus I. gl. III. maldra & II. mod. siliginis & totidem avenæ.

Pickau curiam cum allodio, silvis, piscinis, XXIV. gl. in censu duas falces pro secandis frugibus, iudicio alto & basso in feudum dicti de *Bolberitz*.

Pirna. Consulatus ibidem tenet in feudum IV. sexag. grossorum in fundis dictis *Egelich* & *Schindlersmöl*, quas Episcopus habet redimere.

Pommenklitz villam cum una sexag. XXXII. gl. minus I. Hell. III. pullis, LVI. ovis tenet in feudum *Petrus* de *Hugenuitz* cum supremo iudicio.

Poczschenplitz villa tota est de feudo Episcopi, sed est inter multos vasallos divisa.

Poczkau superiorem partem huius villæ cum suis attinentiis & iure patronatus ecclesiæ ibidem tenent in feudum *Heinrich* & *Christoff* fratres de *Hugeunitz* ibidem commorantes, cum supremo iudicio.

In eadem villa superiore *Waltherus*, *christoph.* & *caspar* fratres de *Hugenuitz* in *Wilten* tenent in feudum unum allodium, quator-

tuor rusticos, tres hortulanos, duo molendina, quartam partem silvæ & medietatem piscinæ *Hartheich* cum supremo iudicio.

Quatitz Christoph & *Henricus* fratres de H*ugeuuitz* in *Poczkau* tenent in feudum III. mod. siliginis & III. mod. avenæ decimæ Episcopalis in hac villa.

Ringenhayn medietatem huius villæ versus *Weiff* cum XVIII. grosſ. & una sexagena, II. mod. siliginis, XII. mod. avenæ minus uno quart. XXXI. pull. IV. ſch. XLII. ovis cum supremo iudicio tenet in feudum *Petrus* de H*ugeuuitz*.

Ruckersdorff. *George Bergau* iudex huius villæ tenet nomine feudi tabernam sive iudicium huius villæ cum iure braxandi, pinsendi &c.

Senicho villam cum omnibus suis proventibus IV. sexag. uno grosso, sex albos panes *Sclavonice* dictos *Koleczsch* quemlibet pro II. gl. VII. pull. II. ſch. ovorum, VI. caseis & duabus piscinis dictis Streichteich tenent in feudum dicti de *Bolberitz*.

Suuartz naussеluuitz villam cum duabus siluis & censibus, scilicet III. sexag. X. grosſ. XIV. mod. siliginis, XIV. mod. avenæ tenet in feudum *Petrus* de H*ugeuuitz* cum iudicio hæreditario.

Smor-

Smorcko circa *Camentz*. Huius villæ curiam, allodium & totam villam cum supremo iudicio tenent in feudum nobiles & generosi domini *Hans, Nickel* & *Merten* fratres Burggravij de *Donyn* in *Königspurg* commorantes.

Steinicht Wolfframsdorff. in hac villa *Petrus* de *Hugeuuitz* tenet in feudum IX. sexag. XL. gl. item I. sch. *XXXIX*. pull. *VII*. sexag. & *XV*. ova, tres silvas & *IV*. piscinas cum supremo iudiio.

Syuuitz & *Lebne*. in his villis est unum maldrum siliginis & unum maldrum avenæ decimæ Episcopalis.

Goro (forte *Soro*.) In hac villa habet in feudum *Andr. Proxsch* civis *Budisinensis* *I*. marc *VIII*. gl. census, & *XXII*. gl. in frumentis, falcibus, gallinis, & ovis.

Taren villam cum *IV*. sexag. *XXX*. groſſ. item iterum *XXX*. gl. dictos Dinggelt / *XIV*. mod. avenæ, *II*. mod. tritici, & *XVIII*. pull. tenet in feudum *Petr*. de *Hugeuuitz* cum supremo iudicio.

Tautenuualde villam cum una sexag. *XXXVIII*. gl. *III*. pf. *XXVI*. pull. *I*. sch. *XL*. ovis cum piscinis & medietate silvæ ibidem tenet in feudum *Petrus* de *Hugeuuitz* cum iudicio hæreditario.

Trebichau villam totam cum omnibus suis

attinentiis, ſcil. *II.* ſexag. *XVI.* groſſ. 1. pf. *XXII.* mod. ſiliginis, & *XXII.* mod. avenæ & ſupremo iudicio tenent in feudum H*enrich* & *Chriſtoff* de H*ugeuuitz* in *Poczkau.*

Teutitz villam cum *IV.* ſexag. *II.* gl. V. mod. ſiliginis & V. mod. avenæ tenent in feudum dicti de B*olberitz.*

Weiff villam cum iudiciis alto & baſſo *II.* ſexag. *XX.* gl. *II.* denariis, *XV.* modios, *I.* quart. ſiliginis, *XVI.* mod. avenæ, *XXVI.* falcibus pro ſcindendis frugibus *XXXVI.* pull. *V.* ſexag. & *II.* ovis, *XII.* aratris & dimidio equo feudali tenet in feudum *Petrus* de H*ugeuuitz* qui ſupra, in *Gausk* reſidens.

Welke villam cum omnibus ſuis pertinentiis ſcilicet *III.* marcis & *II.* groſſ. *XXXII.* falcibus pro ſcindendis frugibus *XXXII.* pull. & *III.* ſch. ovorum tenet in feudum *Osuualt von der Olsnitz.*

Wiltten villam totam cum duobus allodiis, piſcinis, ſilvis, iure patronatus eccleſiæ & altaris *S.* B*arbaræ*, iudiciis hæreditariis tenent in feudum *Waltherus*, *Chriſtophorus* & *Caſpar* de H*ugeuuitz* fratres in *Wiltten* morantes.

Wheritz. In hac villa *Chriſtophorus* & H*enricus* fratres de H*ugeuuitz* in *Poczkau* habent in feudum *III.* mod. avenæ decimæ Epiſcopalis.

SER-

SERVITIA NOBILIVM DISTRICTVS STOLPEN ET GEDAV &c.

Nota. Subſcripti nobiles aut eorundem bonorum pro tempore poſſeſſores & eorum ſubditi tenentur ſervire cum equis, armis & ceteris bellicis, quandocunque a domino ſuo Epiſcopo vocati fuerint

Petrus de H*ugenuitz* in *Gusk.*

Dicti de B*olberitz* in *Pirckau.*

Dicti *Kra* in H*artha.*

Osuualdt von der Olsnitz in H*eimbgen.*

Dicti H*ugenuitz* in *Poczkau.*

Dicti de H*ugenuitz* in *Wiltten.*

Dicti de *Bolberitz* al. *Forſtgen* in *Seitzſchin.*

H*ans Recenberg* in B*eiersdorff.*

Dicti *Radeuuitz* in *Frederſtorff.*

Dicti *Rauſchendorff* in *Spremberg.*

H*eintz Girſtorff* in B*iſchtorff.*

Cives B*udisnenſes* feudatarii Epiſcopi, quos in diſtrictu ſuo vide.

H*einrich von* H*aubitz* in B*irckau.*

Er H*ans* von *Donen* de villa *Smorko.*

Nickel Karis in *Kosſuuigk.*

Vlrich Rechenberg in *Redern.*

Herr H*einrich Starſchedel* von H*eluuigs-dorff.*

Bolberitz in B*etzſchitz* & *Nauendorff.*

DISTRICTVS TORGAV.

Deleuuitz. in hac villa im *Pauelsuuerde* & *Uderbayn* dicti vom *Rode* habent in feudum *III.* ſch. *XLIV.* gl. cum *VIII.* pullis & iudiciis hæreditariis.

DISTRICTVS WORTZEN.

B*elitz* villam alio nomine dictam *Colman* cum ſilva adiacente in monte ibidem: item cum loco dicto *Slaffuuinckel*, prato dicto Peterswieſe & ligneto & ſtagno dicto *Colla*, inter muldam & villam *Taluuitz* cum duabus ſexag. & *XX.* groſſ. annui cenſus habent in feudum fratres dicti *Spigil* in B*icben*.

B*icben* caſtrum cum villa & allodio ibidem, & villis *Tecbnitz*, *Plocbtitz*, *Lobſcbitz*, *Posſitz*, *Doberſcbitz*, *Kabelmargk*, *Gallen*, B*reſſen*, *klein Macbern*, *Kalbesdorff*, *Mylant*, *Partbinmarg*, *Daubitz* cum eorum allodiis.

B*orckartsbayn.* medietatem huius villæ cum iudiciis hæreditariis & aliis pertinentiis ſuis tenet in feudum H*ans* de *Canitz*.

B*raſſtuuitz* villam deſertam circa ripam *Loſſe* appellatam tenet in feudum H*ans* de *Salbauſen*.

B*reſſenig* mons prope *Rokenitz*.

B*oyan* ſilva ſic dicta.

Bucb-

Buchholtz, quære ubi *Sachſendorff*.

Canitz villa Vicarii *S. Wenceslai* in *Miſna*, circa eam eſt pratum unum quod tenent in feudum dicti de *Nitzſchuuitz*.

Craſtigal in eodem ſuburbio oppidi *VVortzen* & aliis extra oppidum morantibus *Chriſtophorus* de *Nitzſchuuitz* habet *VI*. gl. *II*. capones.

Czochau villa deſerta. In ea H*ans vom* Brode habet in feudum *XIV*. gl. annui cenſus.

Cardinal villam deſertam tenent in feudum dicti de *Canitz*.

Czoch villam deſertam prope H*oberg* tenet in feudum H*ans von Pagk*.

Colman, quære in B*elitz*.

Daneuuitz villam deſertam habent in feudum dicti de *Nitzſchuuitz*.

Doleken quære in *Rokenitz*.

Dittersbach villam tenet in feudum H*ans Canitz* in *Sachſendorff*.

Dragen ſilva: huius partem Dnus noſter Rmus *Jo*. de *Salhauſen* a. D. MDV. a *Theoderico* de *Sleinitz* milite in B*örlen* pro menſa ſua comparavit, aliam partem tenet in feudum ab eccleſia H*einricus* de *Trugſeſs* miles.

Droſskau allodium prope *VVortzen*, ubi itur ad *Taleuuitz* tenet in feudum conſulatus in *Wortzen*.

 Er-

Erckeuuitz villam tenent in feudum dicti de *Nitzschuuitz.*

Falckenhayn villam totam cum supremo iudicio, iure patronatus ecclesiæ ibidem & silvis *Reinsshain* & H*ohenpusch* tenent in feudum dicti *Trugses.*

Grunau villam desertam tenet in feudum B*althasar Lusk.*

Globe silvam quære in *Waczschuuitz.*

H*oberg* villam, allodium & curiam cum omnibus suis attinentiis tenet in feudum H*ans von Pag*k.

Item prope villam H*oberg* est pratum, quod tenet in feudum *Cosmas* de *Schonberg*, iam habet *Walther Pagk.*

H*olbach* villam prope *Tammenhain* tenet in feudum H*ans Korbitz* cum supremo iudicio.

H*undessat* silvam sic dictam sitam in pago villæ *Paus* spectat ad mensam Episcopalem.

Kapstorff villam cum omnibus suis attinentiis tenet in feudum H*ans Pag*k.

Kinisch allodium & villam cum supremo iudicio & omnibus suis pertinentiis tenet in feudum B*althasar Lus*k.

Knatcuuitz. medietatem huius villæ cum hæreditario iudicio tenet in feudum H*enricus Trugses* miles. Hanc medietatem villæ Dnus noster

noster Rmus *Jo. de Salbausen* pro mensa Episcopali anno MDV. comparavit.

Aliam medietatem villæ *Knateuuitz* cum iudicio hæreditario tenet in feudum *Jost von Salhausen*. Anno autem MDV. die *XXVII.* mensis Martii strenuus *Theodericus* de *Sleinitz* in *Borlin* miles eandem medietatem a Dno nostro Rev. recepit in feudum.

Kollau villam cum omnibus suis attinentiis & V. sexag. groß. & *XLII.* groß. tenet in feudum *Loduuig Canitz* in *Taluuitz*.

Lamprechtsuualde al. *Lampersuualde* cum supremo iudicio tenent in feudum dicti *Truchses*.

Lekau villam cum suis attinentiis tenet in feudum *Hans von Salhausen* in *Zschornau*.

Lubbitz villam desertam tenent in feudum dicti de *Canitz*.

Lintheide villam desertam tenent in feudum *Balthasar Lussig* cum supremo iudicio.

Melteuuitz villam tenent in feudum dicti de *Nitzschuuitz*.

Mogelentz villam, allodium, curiam, cum omnibus suis attinentiis & supremo iudicio tenet in feudum *Theodericus Korbitz*.

Molbach villam cum allodio & curia tenent in feudum dicti de *Canitz*.

Nauendorff villam desertam cum omnibus

bus ſuis attinentiis & ſupremo iudicio tenet in feudum *Theodericus Korbitz* in *Mogelenz*.

Nitzſchuuitz villa tota eſt de feudo Epiſcopi.

Olſchuuitz villam tenent in feudum cum alto & baſſo iudicio dicti de *Nitzſchuuitz*.

Poppeln villam cum ſupremo iudicio tenent in feudum dicti *Trugſes*.

Prempeluuitz villam deſertam prope *Borlen* cum iudicio ſupremo tenet in feudum *Theodericus* de *Sleiniz* in *Borlin* miles, & iacet in limitibus & diſtrictu *Worzinenſi*.

Ramiſchholz ſilvam ſic dictam, ſitam inter *Dalen*, *Schildau* & *Falkenhain* tenent in feudum hæredes *Hugoldi* de *Sleinitz* Marſcalli.

Reinshain ſilvam cum ſupremo iudicio habent in feudum dicti *Trugſes*.

Rokenitz. In hac villa *Georgius* de *Waren* tenet in feudum V. groſſ. item in quodam deſerto prope *Rokeniz* dicto *Doleken* habet idem in feudum XXXV. groſſos cum omnibus eorum attinentiis.

In eadem villa *Hans vom* Brode & *Melchior Plusk* habent in feudum curiam & allodium, piſcinas, tabernam cum uno ſexag. groſſotum, IX. pullis, VI. aucis, uno vitulo &c.

Schonſtadt deſertum. ibi *Theodericus* de *Sleinitz* miles tenet in feudum agrum unum ver-

versus montem *Koren* & unam portionem ligneti versus montem *Koberitzberge.*

Sachsendorff curiam, allodium & villam cum agro dicto das Oberlandt & silva *Buchholtz* tenent in feudum dicti de *Canitz* ibidem cum iudiciis hæreditariis duntaxat. Iam *Fridericus* de *Salhausen* cum - - - pratis sub silva *Dragen.*

Scharffkolmen villam habent in feudum dicti de *Nitzschuuitz.*

Streuben villam tenet in feudum *Frid.* de *Salhausen.*

Taluuitz. allodium ibidem cum aliquibus hortulanis & superiorem partem piscinæ ibidem tenet in feudum *Loduuig Canitz* ibidem.

Tichnitz villam cum omnibus suis attinentiis habent in feudum dicti de *Spigel* in *Bichen.*

Tonneuuitz villam desertam habent in feudum dicti de *Nitzschuuitz.*

Tammenhain villam mediam cum allodio, & silvam *Remshayn* & aliis omnibus attinentiis tenet in feudum *Hans Korbitz.*

Trebelshain villam cum allodio tenet in feudum *Theodericus Zesthau* ista bona Dnus Rmus a. D. MDIII. die conversionis S. Pauli pro mensa episcopali pro octingentis florenis Rhenensibus hæreditarie comparavit.

Trosk insulam in fluuio *Mildæ* prope *Trosk* habent in feudum dicti de *Nitzschuuitz.*

* Die Trauschke hat ietzund der Rath zu Lehn/

Watzschuuitz villam cum omnibus suis attinentiis, silva dicta *Globe*, & molendino dicto *Schickemœl* & quodam prato & perno monte tenet in feudum *Theodericus* K*orbitz*.

Weibersuualde al. *Weiprichtsuualde* villam desertam tenent in feudum *Fridericus* de *Salhausen* in *Sachsendorff*.

Voitzshain superiorem & inferiorem villas cum supremo iudicio tenent in feudum dicti *Trugses*.

Wortzen. allodium ante oppidum *Wortzen* in der alden Stadt/ ubi itur ad *Hoberg* tenet in feudum dictus *Zigeritz*.

Weldgin quære i. *zu dem Walde*.

Zschepp minorem cum omnibus suis attinentiis tenet in feudum H*ans von Pagk*. Suprema iudicia pertinent ad Episcopum.

Zschepp maiorem, villam, allodium & curiam cum omnibus suis pertinentiis tenet in feudum dictus *Maschuuitz*.

Zschischuuitz villam tenet in feudum *Lodwig Canitz* in *Taluuitz*.

Zschornau villam & allodium cum deserto *Warthau* & omnibus eorum attinentiis tenent

nent in feudum Hans von Salhausen (*Weidenbach*)

Zu dem Walde al. *Weldgin* villam sic dictam tenet in feudum Hans Canitz in *Sachsendorff*, post *Bernhard von Stentitz*, nunc *Friderich* von *Salhausen* in *Trebissen*.

SERVITIA NOBILIVM DISTRICTVS WORTZEN.

Nota quod Episcopus *Misnensis* habet in districtu *Wortzenensi* merum & mixtum imperium, & servitia nobilium & eorum subditorum qui sequuntur.

Nitzschuuitz de villa *Erkeuuitz* unum equum.

Gaudelitz de villa *Nitzschuuitz* duos equos.

Nitzschuuitz de villa *Nitzschuuitz* duos equos.

Canitz de bonis suis in *Taleuuitz* duos equos.

Maschuuitz de villa *Zschepp maiori* tres equos. Nunc possident die von Arnsdorff.

Hans von Pagk in Hoberg duos equos.

Korbitz in *Mogelentz* tres equos.

Tammenhain tres equos.

Trugses in *Falckenhain* tres equos.

Lusk in *Kintzsch* duos equos. al. *Plausck* in

Kintzsch

Kintzsch & *Rockenitz* duos equos. Ita ſonant literæ feudales eorum.

Canitz in *Sachſendorff* duos equos.

Canitz in *Molbach* tres equos.

In *Zſchornau* duo equi.

Ebald vom Ende de bonis *Buchau* quatuor equos.

Broda medium equum.

SEQVVNTVR FEVDA NOBILIA ILLVſtrium perſonarum, Regum & Principum.

Sereniſſimus Rex *Bohemiæ* tenet ab eccleſia *Miſnenſi* in feudum medietatem caſtri & civitatis ſive oppidi *Donen* cum ſilvis ac omnibus attinentiis ad medietatem ſpectantibus, & thelonium in *Albea* a *Dresden* usque in *Pirn.*

Illuſtriſſimi Duces *Saxoniæ* tenent in feudum ab Eccleſia *Miſnenſi* caſtrum *Pouch* cum omnibus ſuis pertinentiis, item curiam *Breſen* cum ſex villis.

Illuſtriſſimi item Marchiones *Miſnenſes* tenent in feudum ab eccleſia *Miſnenſi* caſtra, civitates, oppida, villas, ſilvas & cæteræ quæ ſequuntur.

Donen: medietatem caſtri & civitatis ſive oppidi cum ſilvis & omnibus attinentiis.

Dresden caſtrum & civitatem cum ſilva vul-

vulgariter die Dresdenische Heide cum toto districtu, & omnibus pertinentiis.

Radeberg castrum & oppidum cum silva dicta Friedewaldt.

Döbelin castrum & civitatem.

Taranth castrum & silvam cum omnibus eorundem attinentiis.

Grunau super *Muldam* cum omnibus suis pertinentiis: & iam dicti *Spigil* tenent in feudum a Marchionibus.

Pirn, *Libestadt*, *Bose*, *Tendorff* civitates & castra item villam - - - - - tenet in feudum rex Bohemiæ, & ista bona rex concedit in feudum Marchionibus *Misnensibus*.

Lobenitz super *Mildam* cum omnibus suis attinentiis.

Dyben castrum & oppidum cum toto districtu & omnibus attinentiis.

Item ultra præscripta Marchiones *Misnenses* tenent in feudum ab ecclesia *Misnensi* omnes & singulas villas & bona quæ olim Burggravius *Misnensis* tenuit ab Ecclesia in feudum.

Insuper Marchiones *Misnenses* tenent in feudum ab Ecclesia *Misnensi* omnia & singula castra, civitates, oppida, villas cum eorum attinentiis, quæ de jure vel consvetudine dependent in feudum ab ecclesia *Misnensi* quibus-

buscunque nominibus ſpecialibus nominentur. vide in Regiſtris ſuper feudis, & in diverſis literis.

Hæc ſunt nomina villarum & locorum quæ olim Burggravius *Miſnenſis* ab Eccleſia *Miſnenſi* tenebat in feudum, & ſunt ſitæ in illa parte *Albeæ*, ubi eſt ſita civitas *Hayn*, *Cunerſtorff*, *Eyſenberg*, *Bernſtorff*, *Conradsuualde*, *Kreyer*, *Crusſin*, *Reichenberg*. *Byams*, *Strichbach*, *Alboldorff*, *Seracuuitz*, *Woyanſtorff*, *Velnuarſtorff*, *Wolferamſtorff*, Bockendorff, *Schonenfelt*, *Reinhartſtorff*, *Schaluuiſin*, *Reinhartsuualde*; item ſilvam dictam des Burggraven Heide; item in *Nauenhofe* decimam, in *Beierſtorff* decimam, item *Vſtnunitz* dimidiam vineam.

Item idem Burggravius tenuit in feudum in illa parte *Albeæ*, in qua eſt ſita civitas *Miſnenſis*, *Wayernitz* cum quinque talentis in moneta; item ſilvam dictam *Mogelin*.

Principes & domini de *Anhalt* tenent ab eccleſia *Miſnenſi* in feudum civitatem *Geſſenitz* cum ſuis pertinentiis, & villam *Qualendorff*, de qua quidem villa dicti principes ſunt perpetui feudatarii Eccleſiæ & Epiſcopi *Miſnenſis*.

Nobiles domini *Burggravii* de *Leiſnig* tenent in feudum ab eccleſia *Miſnenſi* ſilvam

Be-

Becerboltz quæ ulterius ab eo habetur in feudum; item villam *Metebach*, villam *Nichhausen*, item villam *Nebischen*.

IV. Statuta Ecclesiæ Wurzcensis.

In nomine Domini, Amen. Si pro caussis corporalibus cogitandum est, & circa exteriorum actuum humanorum directionem & gubernationem debitas diligenter vigilandum, ut respublica, quæ in temporalitate & civili societate consistit, ordinate disposita bene gubernetur; & in pace ac politica concordia conservetur; quanto magis pro animarum rebus quibusvis corporalibus præferendarum salute interiorum actuum humanorum & Ecclesiarum rectificatione nostræ sollicitudinis providentia est adhibenda, ut directi in Deum cœlesti adgregemur societati, & gloria immarcessibili æternaliter perfruamur. Ad hanc autem salutem animarum & actuum rectificationem, morumque compositionem efficacius procurandam Nos Decanus, Senior, totumque Capitulum Ecclesiæ beatæ & intemeratæ virginis Mariæ oppidi *Wurcen* permaximum fore necessarium, multum congruum, & admodum oportunum cognovimus, aliquoties in anno publicari, statuta, consuetudines, & ordinationes ejusdem Eccle-

Ecclesiæ, cum quandoque ex incauta juratione, solennique promissione pericula animarum emergantur, eo, quod in emancipatione prælatorum & Canonicorum ac institutione aliarum personarum præstatur juramentum, & promittuntur servare statuta & consvetudines Ecclesiæ, quæ tamen in unum collecta hucusque in scriptis haberi non poterant, eo quod in annis retro actis Ecclesia *Wurzensis* proh dolor! per voraginem ignis damnificata fuit, privilegia Ecclesiæ in nihilum redacta, & miserabiliter deperdita fuere, ita, quod nec Originalia, nec Copiæ eorundem haberi poterant: quare consuetudines & statuta in errore persita sunt, nec non hodie personæ ejusdem Ecclesiæ sæpius variatæ: tum quæ in ista Ecclesia non perlecta fuere, quare a memoria dilabuntur. Hac igitur consideratione nos tunc capitulariter congregati attendentes, quod, ubi disciplinæ gubernaculum deperditur vel contemnitur, nihil restare nisi, ut religio omnis, disciplina & honestas naufragetur, qua ab adolescentia viri semper proclivis ad malum sensualitas humana declinat, per quæ morum submersio in Prælatis & Clericis Ecclesiæ frequenter obrepit necessaria: Ergo occurrit ibi superiorum autoritas: His obviare volentes in Generali nostro Capitulo,

lo, quod ſingulis annis celebrare conſuevimus, feria ſecunda poſt Nativitatis Mariæ, in Anno Domini, Milleſimo, quadringenteſimo, ſeptuageſimo ſexto occurrente, nobis omnibus congregatis, intereſſe volentibus & debentibus de communi omnium noſtrum conſilio & conſenſu in unam ſummam omnia ſtatuta, conſuetudines, diverſas regularitates, & obſervantias hujus Eccleſiæ, de quibus multi aliquando ſe dubitare ſimulant, quæ ex privilegiis & libris privilegiorum, redituum, & Breviarii habere potuimus ſumma cum diligentia comportavimus, eaque in lucem poſuimus, in forma ut ſequitur.

Scribitur itaque in principio Breviarii in his verbis: Ut ergo omnis ambiguitas a quocunque ceſſare videatur, ſunt ſubſequentia per Dominum *Albertum* Decanum, piæ memoriæ tunc pleno cum conſenſu totius Capituli maturo conſignata conſilio & modo, Capituli præſentis noſtræ Eccleſiæ ſcitu & conſenſu Breviario noſtro debita pro informatione cujuslibet alligata, ut nemo deinceps ſanæ mentis exiſtens aliquam poterit prætendere ignorantiam, per quam etiam diſcerni poterit, tam perpetuis, quam temporalibus perſonis noſtram Eccleſiam canonice intrantibus & exeuntibus, Omnibus his ſtatutis ordina-

dinationibus & laudabilibus consuetudinibus hucusque etiam ex statutis nostris juratis & sigillatis, aut aliis quibuscunque consuetudinibus hic insertis Sanctorum patrum monitionibus in nullo contradicentibus sed per omnia eis digne & laudabiliter se conformantibus ad differentiam personarum, locorumque ruralium, & etiam particularium: sic & omnia & singula de quibus prædictum est, & in sequentibus specietenus sequuntur, non nova, sed per prædecessores nostros, & horum tunc conditores, & statutis nostris & conscientia eorum bona, prout de jure inventa sunt, quæ & nos omnes capitulariter, prout prius conclusum est, propter notam in juramento nostro positam, (ubi interalia ponitur: Iuro omnes consuetudines & statuta Ecclesiæ *Wurcinensis* facta & facienda &c.) secundum hoc pro vera regula, prout sequitur, habere omnino volumus sine contradictione cujuscunque. Insuper unum summe est necessarium, omnibus nostris Collegiatis & Canonicis concapitularibus, atque omnibus quorum interest, fore notum: Quod in nostris statutis iuratis & sigillatis duo sunt capitula generalia & expressa.

1. Primum proxima feria secunda post festum

ſtum Nativitatis Mariæ, in quo tunc Magiſter Fabricæ & procurator panum Præbendalium eleemoſinæ Capituli & Eccleſiæ tenetur, Capitulo & Dominis Canonicis tunc in loco exiſtentibus, de præceptis & diſtributis computationem facere expeditam.

2. Idem ſecundum Capitulum generale feria ſecunda poſt Dominicam Cantate in quo ſtatuta noſtra ſcripta & ſigillata & jurata debeant legi & publicari, & omnibus volentibus ad perlegendum tradi, ut nullus de conſuetudinibus & ſtatutis noſtris iuratis ſe excuſare poſſit: quæ duo generalia Capitula in terminis prædictis teneri debent ſolenniter, per præſidentem in Capitulo indici ac iuxta morem celebrari, absque alia nova abſentium vocatione, ac ſic propter evidentem utilitatem irrefragabiliter ſervari, atque ad prævidendum neceſſariis Eccleſiæ continuari.

3. Item, ne nullus de ſtatutis noſtris, quæ in Breviario adſcripta ſunt, dubitare videatur, ſciat ea per omnia, prout etiam in libro Præbendali narrantur, per venerabilem patrem, ac Dominum, Dominum *Johannem*, tunc Epiſcopum *Miſnenſem*, autoritate ordinaria fore approbata ac confirmata, & rata ea habita & grata. In cuius rei teſtimonium tunc literæ Confirmationis deſuper fuerunt datæ,

 ſigillo

ſigillo ſuo maiori, Anno Domini milleſimo, trecenteſimo, ſexageſimo ſecundo, viceſima die menſis Septembris. Deinde ſequuntur ſtatuta conſcripta in libro redituum per memoratum Reverendum patrem ac Dominum, Dominum *Johannem Miſnenſem* ratificata & confirmata.

4. Item ſtatutum eſt, quod cum electio ſeu receptio Canonicorum generalis ſeu ſpecialis in dicta *Wurcenſi* Eccleſia imminet facienda Decanus qui pro tempore fuerit, vel vacante Decanatu, ſeu Decano abſente Senior de Capitulo indicere debet Capitulum ſuper huiusmodi electione ſeu receptione facienda de conſenſu Canonicorum vocem in Capitulo habentium, & ibidem præſentium, & ad certam diem convocare abſentes, qui ſunt vocandi de iure & conſuetudine. Et ſi in termino asſignato aliqui non venirent, nihilominus receptio & electio fieri poterit per præſentes, & tenebit ipſis omnibus conſentientibus. Si vero unus contradiceret, tunc fieri non debet, nec debebit receptio aut electio, nec in ſpeciali electione aut receptione plus recipi debeant, aut eligi una vice, niſi duo tantum. In generali tamen electione aut receptione quilibet prælatorum & Canonicorum ſuum dabit, & illi omnes ſimul reci-

pi

ıi poſſunt, & facta receptione aut electione
n omnibus caſibus prædictis, nomina rece-
›torum aut electorum & cognomina ſcriban-
ur in matricula poſt alios priùs per Capitu-
um receptos quandocunque, ut nullo modo
›rius receptis debeant anteferri. Matricula
'ero, in qua Expectantes deſcribuntur, debet
igillo Capituli eſſe ſigillata. In generali
.utem receptione aut electione, in qua quili-
›et de Capitulo dare conſuevit ſuum Expe-
:tantem, tum Præpoſitus, ſi præpoſitus non
:ſſet Canonicus, primo dabit ſuum, deinde
)ecanus, demum antiquior Canonicus in
:apitulo vocatione & ex aſſecutione præ-
›endæ maioris, & deinceps ſecundum ordi-
ıem quilibet ſuum dabit expectantem: &
:ecundum eundem ordinem in Matricula
rædicta debent Vocaturas ſeu vacantes Præ-
›endas aſſequi, ita, quod nullus alteri in aſſe-
utione Præbendæ præferatur.

5. Volumus etiam & ſtatuimus, ut de cæ-
ero nullus emancipetur, niſi habeat maio-
em Præbendam ſibi per Decanum aut eius
ices gerentem asſignatam. Volumus et-
ım, ut, ſecundum conſuetudinem hactenus
nconcuſſe obſervatam, Expectantes grada-
im aſſequi debeant Præbendas, ita: primus
:xpectans ordinarius primo aſſequatur, & ha-

 beat

beat iuniorem primo vacantem ex morte vel resignatione, demum maiorem, vid. Parrochiam in *Pouch*, quæ una de maioribus præbendis censetur. Et si habens parrochiam in *Pouch* aliam præbendam optare nollet, tunc ille, cui debebitur ex ordine præbenda maior, petere poterit præbendam maiorem per mortem vacantem: si optata non fuerit, alius non optatam obtinebit, & Decanus vel Senior de Capitulo, decanatu vacante, vel Decano absente, sibi illam tenebitur assignare, & cum quis Præbendam maiorem fuerit assecutus, vox in Capitulo sibi dari debet, nisi propter ordinum sacrorum susceptionem, aut alium defectum notabilem sibi posset denegari. Nec aliquis minorem habens Præbendam maiorem optare possit, vel assequi, nisi prius unam de maioribus habuerit Præbendis.

6. Item volumus, quod optare volens maiorem Præbendam secundum consuetudinem Ecclesiæ hoc facere debet per se, vel si præsens non fuerit, per procuratorem suum ad hoc legitime constitutum, quem in loco habere debet infra octo dies, postquam sibi vel procuratori suo vocatio Præbendæ innotuerit. Et si hoc sic facere neglexerit, sit ipse pro hac vice optione huiusmodi privatus, & si sibi super optata Præbenda huiusmodi lis

mora

nota fuerit, illam defendere teneatur, & nisi illam per tres ſententias definitivas conformes, ſine colluſione, perdiderit, regreſſum ad priorem Præbendam, quam habuit, habere non debet, quibuscunque proteſtationibus per eum, aut per procuratorem ſuum factis, non obſtantibus.

7. Item ſtatuimus, ut antiquæ conſuetudines Eccleſiæ noſtræ, in quibus cavetur, quod, quicunque aſſecutus fuerit maiorem præbendam infra annum ſuæ aſſecutionis continuum, unam cappam, vel certæ pecuniæ ſummam ad eandem comparandam, ut infra ſtatutis continetur: ſimiliter quilibet Vicarius perpetuus unam ſexagenam novorum groſſorum tenebitur dare, & ſi per Decanum & Capitulum monitus recuſaret, de conſenſu Capituli ipſum a perceptione fructuum ſuſpendere debet, & pars ſua debebitur Fabricæ *Wurtcinenſi*, donec pro ſe & Eccleſia cappam comparabit.

8. Item ſtatuimus, quod ſi aliqui, qui de gremio Eccleſiæ non fuerint, ſed extra Capitulum eſſent permutantes ad Eccleſiam, quod debent habere ordinem ingreſſus, & eſſe iuniores: qui vero in Eccleſia invicem permutaverint, debent locum & ordinem ſuum, juxta cuiuslibet introitum ſeu vocationem,

(e) 4 ſicut

ſicut prius habuerunt, obtinere, licet beneficia vel præbendæ cauſa permutationis transferantur & transponantur.

9. Item permutantes vel cauſa permutationis ad Eccleſiam ſive Capitulum intrantes, qui non ſervierunt, debent ſervire; qui de Eccleſia ſive Capitulo recedit cauſa permutationis vel reſignationis vel quolibet alio modo ſimili, tamen pro illo non ſervivit, cum quo permutat, vel reſignat; quia de nullo illorum, quando pro ſe ipſo ſerviebat, cogitabat, videl. quod vellet permutare vel reſignare.

10. Item ſtatuimus, quod quicunque de minoribus Expectantiis neglexerit ordinem ſuum ad ſerviend. dominis, ut eſt conſvetum, quod debet moneri per Decanum, quod ſerviat adhuc infra quatuor menſes, quod ſi non fecerit, tunc ſequens eum in ordine ſervire debet, & eum præcedere in ordine & ſic de aliis etiam in ordine obſervetur.

11. Item ſtatuimus & ordinavimus, quod de maioribus Canonicis integratis vel emancipatis quatuor debent eſſe diaconi in choro, & ad ſeptimam lectionem ac verſum debent breviari, & hi quatuor debent dare pretium diaconis, qui vices eorum tenent in Eccleſia

fuerit ad ordinem ſive locum presbyterii in Eccleſia aſcendendo, tantum irrogabit miniſtris illis unam marcam & non plus, ſicut alter Canonicus habens ordinem ſacerdotalem: alii vero tres æqualiter debent pretium, & quis eorum trium dabit quater in anno decem & octo groſſos diaconis pro eis Evangelium & Homelias legentibus cum aliis laboribus in divino officio faciendis.

12. Item ſtatuimus, quod quandocunque contingeret vacare per mortem ſive ſubitaneam ceſſionem videlicet Præbendam domini *Ludolffi* Parochiam in *Pouch*, quod ex tunc plebanus in Pouch debeat cum plenitudine iuris Canonici dici & eſſe Canonicus Eccleſiæ *Wurcinenſis*, & ſimiliter habere penſionem cum parochia, prout bene experti fuimus, ipſum & fuiſſe ab antiquo: & ſicut dominus Otto quondam Scholaſticus piæ memoriæ ſuam parrochiam in *Wurcen* pari modo dinoſcitur ante incorporationem habuiſſe. Et idem Canonicus debet habere ſtallum in choro, vocem in Capitulo, ſecundum ingreſſum ſuum. Et quando in loco vel ſervitio fuerit divino, tunc debet recipere cum aliis Canonicis in manualibus ſive cotidianis diſtributionibus æqualem portionem tam in denariis, quam in pane & ſeptimanis ipſum ex or-

(e) 5 dine

dine ſuo contingentibus, ſummas vel primas miſſas in feſtivitatibus, obſervare, ſimiliter in prævidendo, legendo, aut cantando per ſe ipſum aut alium vicarium horam et ordinem ſuum recipere tenebitur. Et etiam in eiusmodi conſtitutionibus debet, ut alter Canonicus, ſufficienter prævidere, ne aliqua negligentia divini officii vel confuſio ex ſuo nomine oriatur, qui per dominum præpoſitum ut plebanus, debet inſtitui cura animarum, & inveſtiri, & eius mandata ratione parochiæ recipere & exequi, per Decanum vero & Capitulum in Canonicum recipi debet & inſtallari. Et debet etiam Decano in omnibus & ſingulis licitis & honeſtis ratione præbendæ, ſicut alii Canonici, obedire, nec non eius mandata recipere, quando & quotiens fuerit requiſitus. Prædicta etiam parochia in *Pouch* debet per Dominum Decanum nomine unius Præbendæ conferri & aſſignari uni ſacerdoti de minoribus præbendis volenti eam pro ſua præbenda acceptare, vel qui infra annum poſſit promoveri, vel etiam extra Eccleſiam cuicumque idoneæ perſonæ volenti & valenti infra terminum iuris in ſacerdotem promoveri: Tamen de conſenſu Capituli & Decanus vel Senior ſuper huiusmodi collatione debet Capitulum indicere, ſi nullus de

Ca-

Canonicis expectantibus decrevit ipsam parochiam pro sua præbenda acceptare, quod tamen non debeat ei in iure ad assecutionem aliarum præbendarum suo loco in aliquo præiudicare.

13. Item ad extirpandam sive evellendam frequentem & continuam discordiam inter Præpositum, Decanum, & seniores Canonicos Ecclesiæ *Wurcinensis* parte ex una, & inter illos duos Canonicos duarum Præbendarum Episcopalium, videlicet Apostolorum *Simonis & Judæ*, & beatæ virginis *Barbaræ* parte ex altera hucusque motam & ventilatam statuimus & volumus, quod dicti duo Canonici duarum præbendarum iam dictarum, quæ longe post aliarum fundationem præbendarum primarum sunt creatæ, inter quos dicti Canonici nullum ordinem certum sive gradum iuxta eorum introitum adscendendi tunc habuerunt, nec etiam aliquam proportionem, ut bene plenius sumus informati, in distributionibus manualibus, vel quotidianis, cum cæteris antiquioribus Canonicis perceperunt, de cætero & in antea debeant illis antiquioribus præbendis & Canonicis in perceptione panum præbendalium, & denariorum, qui in festivitatibus ac defunctorum anniversariis per totum annum distribuuntur,

tur, inter præſentes & divinis inter eſſentes participari & coæquari, & ordinem aſcendendi cum eis in legendo, cantando, & in cæteris ſingulis, quæ divinum reſpiciunt officium, obtinere. Prædicti vero duo Canonici, quando proviſum fuerit, in aliqua iſtarum præbendarum, vel etiam ſi per ſedem Apoſtolicam eis ut alteri eorum de præbenda aliquando providetur, debeant ſervire, & ſervitium facere Dominis Canonicis ſecundum Eccleſiæ conſvetudinem hactenus obſervatam, & cappas ſericas pro ornatu Eccleſiæ, ut eſt moris, ſub pœna ſtatuti & iuramenti erogare, nec non omnia & ſingula Eccleſiæ ſtatuta cum aliis Canonicis inconcuſſe obſervare. Ne igitur ipſis antiquioribus Canonicis, vel eorum præbendis in quæſtu quotidiano aliquid derogetur, vel quicquam ipſis ex eo in præiudicium ac damnum in poſterum orire-tur, quod participes facti ſunt cum eis in diſtributionibus ſupra dictis, prædicti duo Canonici habere & conſequi debent poſt mortem eorum de præbendis ſuis, ut alii Canonici habent & habuerunt a primæva fundatione, fructus primi anni integraliter computandos, ita ut medietas fructuum, quæ defuncto pro primo anno recipiantur, & in utilitatem ipſius Eccleſiæ per teſtamentarios eorum

con-

convertantur. Et si prædicta hæc per aliquem istorum Canonicorum impeditum vel recusatum facere fuerit, vel aliqua ratione non observatum, tunc volumus ipsum & talem ab huiusmodi distributionibus panum & denariorum omnino esse & habere privatum, sicut ab initio expers fuisse dinoscitur, & exclusum. Salvis tamen manentibus privilegiis dictorum duorum Canonicorum in omnibus quantum ad Præbendarum ipsarum onera secundum fundationem supportanda.

14. Item ad servandas scrupulosas conscientias decrevimus præsenti nostro statuto, quod secundum formam iurandi, quæ hucusque servata est, secundum quam emancipandus iurabit, se servaturum statuta & consvetudines Ecclesiæ *Wurtinensis* huiusmodi in antea solum ad ea, quæ respiciunt Canonicatus & Præbendas vigore statuti & Consvetudinis, & non ad ea quæ respiciunt divinum cultum seu officium in dicta Ecclesia observandum, fuerunt & sunt astricti, & hanc fuisse iurantium intentionem declaramus. Ut autem certa forma iurandi emancipandis inposterum tribuatur, volumus, ut quilibet de cætero Canonicus emancipandus, similiter quilibet Vicarius perpetuus, antequam instituan-

tuantur, iurare debeat secundum formam, quæ infra sequitur.

15. Item omnes Vicarii perpetui Ecclesiæ *Wurcinensis* annum gratiæ habent, & post eorum obitum medietatem fructuum de suis beneficiis, quæ inibi possident, consequantur, iuxta consvetudinem Ecclesiæ *Misnensis* hactenus observatam.

16. Cupientes insuper de indemnitatibus Ecclesiæ nostræ sæpe dictæ, quantum possumus, erroris materiam præcludere, statuimus, ut Custos, qui pro tempore fuerit in Ecclesia nulli aliquem librum, ornatum, vel calicem, seu aliam rem Ecclesiæ alicui præstare vel concedere debeat, nisi de consensu Capituli, vel maioris partis, nisi recepto aliquali pignore de restituendo, vel idonea cautione.

17. Volumus etiam, ut Magister Fabricæ & procurator Ecclesiæ, qui pro tempore fuerit, semel in anno, videlicet feria secunda post nativitatem beatæ virginis de singulis perceptis & distributis Ecclesiam nostram concernentibus in generali Capitulo dominis Canonicis emancipatis tunc in loco existentibus faciant, reddant, & in scriptis tradant computationem expeditam.

18. Ne autem per ignorantiam quasi a transgressione statutorum se valeat excusare,

volu-

volumus & statuimus, ut ipsa nostra statuta semel in anno feria secunda post Dominicam Cantate in generali nostro Capitulo publicentur, & prælegantur, & cuilibet in posterum emancipando ad perlegendum tradantur, & in pergamento scribantur & colligentur breviario nostræ Ecclesiæ, ut quilibet, quando perlegere voluerit, poterit & sibi lapsa a memoria valeat innovare.

19. Volentes etiam saluti animarum plenius providere, statuimus, quod licet huiusmodi nostra facta & etiam facienda statuta pluries contingeret publicari, illa tamen per oblivionem vel ignorantiam non servantes in foro conscientiæ reatum periurii non mereantur. Declarantes insuper per iuramentum huiusmodi neminem astringi ad statuta servanda, quæ per Capitulum, seu maiorem partem Capituli contigerit revocari. Adiicientes etiam quod, etsi aliqua consvetudo esset hucusque servata in dicta nostra Ecclesia *Wurcinensi*, quæ dictis nostris statutis in aliquo obviaret, eandem præsentibus cassamus, & irritamus, ac eam cassam & irritam declaramus, nec ipsam pro cætero pro consvetudine haberi volumus nullo modo. In quorum omnium testimonium præsentia nostra statuta scribi & nostri Capituli appensione maio-

ris

ris ſigilli fecimus roborari, & à reverendo patre domino Iohanne Epiſcopo Miſnenſis Eccleſiæ confirmari. Acta & facta ſunt hæc ſtatuta, Anno, die, menſe, loco, quibus s.

Et nos *Johannes* Dei gratia Epiſcopus *Miſnenſis* prædicta ſtatuta omnia & ſingula, ut narrantur, rata & grata habentes, eaque autoritate noſtra ordinaria approbamus, & confirmamus dei nomine, in his ſcriptis, & in teſtimonium huiusmodi confirmationis ſigillum noſtrum maius præſentibus duximus appendendum. Anno Domini M. CCC LXII. XX. d. M. Septembris.

Iuramentum Præpoſiti.

Ego N. iuro, quod volo ſervare conſvetudines & ſtatuta Eccleſiæ *Wurcinenſis* facta & facienda, & fidelis eſſe Capitulo meo, & Eccleſiæ, & ſtare ſemper pro iuribus & libertatibus ipſius Eccleſiæ & Præpoſituræ meæ, quam in ea habeo, nec ab ea aliquid præter conſenſum Capituli alienare volo, & alienata pro poſſe meo repetere, ſic me Deus adiuvet, & ſancta Dei Evangelia.

Iuramentum Decani.

Ego N. electus in Decanum Eccleſiæ beatæ Mariæ *Wurcinenſis* iuro & promitto, quod in emunitate ipſius Eccleſiæ *Wurcinenſis* perſonaliter reſideam, nec abſens ab eadem ultra

qua

quatuordecim dies ero, fine Consensu Capituli, quodque fideliter & cum omni diligentia divina ipsius Ecclesiæ officia, quod sine diminutione serventur, & celebrentur, respiciam, negligentesque ac delinquentes arbitrarie & decenter puniam, in nullum tamen Canonicum seu eius familiam quacunque occasione iurisdictionem exerceam, seu pœna aliqua puniam sine consensu Capituli, seu sanioris & maioris partis eiusdem: Item quod facta seu negotia in Capitulo proponenda, & capitulariter pertractanda fideliter audiam; & super his & singulorum Dominorum Canonicorum voces secundum dignitates & senium scrutabor, & quidquid maior seu sanior pars concluserit, habeatur pro concluso & suum sortiatur effectum, nisi ipsimet suum duxerint consilium immutandum. Item, quod sigillum Capituli ad causas & literas missivas sigillandas fideliter custodiam, & ea, quæ sigillata venient, de consensu Capituli aut maioris partis eiusdem expediam. Item quod curiam Decanatus alias ignis voragine consumtam, quantocius id per me fieri potest, ad decretum Capituli, seu maioris partis eiusdem reædificabo, & cum reædificata fuerit, in esse conservabo. Item quod Decanatum ad quem electus sum, non resignabo, nec per-

mutabo ſine conſenſu Capituli, quodque etiam abſolutionem ſuper iuramento per me, a ſede Apoſtolica ſeu generali concilio aut alio quocunque non impetrabo, nec, etiamſi motu proprio mihi concederetur, uti volo.

Hæc omnia & ſingula promiſſa ac alia huius Eccleſiæ Wurcinenſis ſtatuta inviolabiliter obſervare & adimplere volo ſub pœnis & ſtatutis in regula ſtatutorum huius Eccleſiæ, pro ut in eadem ordinata & ſtatuta ſunt, contenta: Sic me Deus adiuvet, & conditores ſanctorum Evangeliorum.

Iuramentum Canonicorum.

Ego N. talis iuro, quod volo ſervare conſvetudines & ſtatuta Eccleſiæ *Wurcinenſis* faciendа, & fidelis eſſe Capitulo meo & Eccleſiæ, & ſtare ſemper pro iuribus & libertatibus ipſius Eccleſiæ, & præbendæ meæ, quam in ea habeo, nec ab ea aliquid præter conſenſum Capituli alienare, & quidquid mihi per Decanum, vel Capitulum iniunctum fuerit, quod celare debeam, hoc nulli hominum extra Capitulum revelabo, ſic me Deus adiuvet, & ſancta Dei Evangelia.

NB. In aliis Eccleſiis iuramento Canonicorum maiorum ſic additur: Item quod nullus ad poſſeſſionem Canonicatus & præbendæ maioris admittatur, niſi prius iuraverit, & ſtatuta

tuta Ecclesiæ solvenda persolverit integraliter, & ex toto, videlicet tot & tot florenos Ungaricos, seu renenses.

Iuramentum Procuratoris Capituli.

Ego N. iuro, quod Capitulo meo & Ecclesiæ in colligendis, conscribendis, distribuendis, & ratiocinandis censibus, redditibus, proventibus & obventionibus universis, in alienatis reducendis, retardatis repetendis, privilegiis reformandis, ac in omnibus & singulis in officio procurationis mihi creditis & commissis esse volo diligens, & fidelis, & quicquid capitulariter dictum, actum aut iniunctum fuerit, quod celare debeam, nunquam ulli hominum extra Capitulum revelabo, sic me Deus adiuvet, & hæc sancta Dei Evangelia.

Iuramentum Vicariorum.

Ego N. iuro, quod ab hac hora in antea obediens ero vobis, domino meo Decano, & vestris successoribus canonice instituendis, & quod nullam ligam, fraternitatem vel conspirationem in Ecclesia vel contra eam, aut Capitulum, seu eius rationales consvetudines & legitimas observantias faciam, aut taliter factis consentiam, nec novitatem noxiam in Ecclesia introducam, aut introductæ præter scitum Decani & Capituli adhæream, bonum Ecclesiæ huius procurabo, & statuta & con-

ſvetudines eius pro poſſe & noſſe obſervabo, & quod molientibus contra promiſſa non præſtabo ſcienter auxilium, conſilium, vel favorem, ſic me Deus adiuvet, & hæc ſancta Evangelia.

Iuramentum Notarii Capituli.

Ego N. iuro, quod fidelis ero Capitulo huius Eccleſiæ *Wurcinenſis*, ſecretaque Capituli mihi ad ſcribendum ſeu reſcribendum commiſſa nulli pandam, actus etiam coram me, tanquam notario habendos fideliter, & cum diligentia conſcribam, nulli copiam prothocolli mei, aut inſtrumentum publicum in negotiis Eccleſiam, aut perſonas eiusdem tangentibus ſine conſenſu Capituli tradam, niſi iure compulſus, atque poſt receſſum meum acta & facta Capituli conſcripta ſive eccleſiam ſive perſonas eiusdem tangentia Capitulo relinquam, ſic me Deus adiuvet, & hæc ſancta Dei Evangelia &c.

20. Item Canonici & Vicarii debent præbendas, & miniſtrationes ſuas in ſcriptis præſentare, & habere de anno ad annum: & ſub certo regiſtro & ſpecificatione manſorum, locorum, & nominum, & pro nominibus recedentium & diſcedentium ſcribere nomina illorum, qui tunc bona colunt, & poſſident, & nomina ſemper innoventur, & inveniantur,

tur, & singulis annis unum novum registrum in eadem forma præsentare Capitulo ad conservandum & reponendum ad cistam Capituli.

21. Item si qua discordia vel differentia inter Capitulum & certas personas Capituli aut inter personas Ecclesiæ, & personas Capituli, aut inter personas Ecclesiæ oriretur, quod talis differentia nequaquam per alium cuiuscunque conditionis existat, nisi per Capitulum diffiniatur & concordetur atque decidatur, & sic discordantes, sive pauci sive multi fuerint, in ipsum Capitulum arbitrari tenebuntur sub pœna Exclusionis ab actibus Ecclesiæ, & privatione præsentiarum ad certum tempus, vel ad integrum annum, vel alias secundum quod videbitur expedire.

22. Item Vicarii, qui non legunt missas ante primam, debent omnes esse in primis, sicut in aliis horis Canonicis, prout est & fuit ab antiqua consvetudine observatum.

23. Item nullus Canonicorum, Vicariorum, aut aliquorum aliorum debent aliquem librum parvum vel magnum indifferenter sine scitu Custodis & Campanatoris extra Ecclesiam sub excommunicationis pœna deportare, prout in statutis Ecclesiæ satis expresse continetur, nisi de expresso Capituli consensu.

 24. I-

24. Item quilibet incipiens Antiphonam in horis Canonicis ſtare debet, & non ſedere, niſi primus verſus ipſius pſalmi fuerit finitus.

25. Item ſubdiaconus & Diaconus, qui debent ad ſummam Miſſam miniſtrare, debent eſſe confeſſi & ieiuni, ſicut ſacerdos, & debent poſt primam cum ſacerdote ſimul legere tertiam in choro, ſextam atque nonam, & eſſe in matutinis, vel illo die a miniſtratione & lectura ſuſpendantur, niſi cum eis diſpenſatum fuerit per Decanum, aut eum, qui diſpenſare poteſt.

26. Item ſubdiaconi debent ſecundum ordinem alias miniſtrare, iuvare ad primam Miſſam, ſicut fuit ab antiqua conſvetudine.

27. Item ſacerdotes de miniſtris Eccleſiæ, qui officiant etiam aliqua altaria pro Dominis Canonicis, debent finire miſſas ſuas, & eſſe in primis, & ſic tenerentur eſſe, ſi etiam nullum altare officiarent: quia ſi unum faciunt, propterea non debent aliud negligere, cum pro utroque recipiunt ſtipendium laboris & mercedem.

28. Item omnes debent habere de licentia Decani confeſſores, qui eos abſolvere poterint, vel debent Decano confiteri, alias non valebit abſolutio.

29. Item in die cuiuslibet patroni altari-

um

um in Ecclesia vel in ambitu, in cuius honore vel quorum veneratione altaria sunt dedicata, & consecrata, missa debet dominicaliter cantari per notam, per Vicarium illius, & rectorem, quotiens hoc fuerit in anno, ut solemniis & patrociniis eorum adiuventur, sicut fuit ab antiquo.

30. Item in Adventu, in Quadragesima & quandocunque domini Canonici & Vicarii portant Cappas, vel cappis utuntur in divino officio, tunc nullus debet cum eis in forma superiori stare sine cappa, sive sint temporales, vel perpetuæ personæ, nec Magister Scholæ, sed debent stare in forma inferiori, quia habitus dominorum in superiori loco debet esse uniformis.

31. Item Vicarius gerens vices plebani in Ecclesia nostra debet populo festa & ieiunia, quando fuerit necessarium, in dominico die intimare.

32. Ad removendum scrupulosas altercationes sæpius exortas inter Canonicos & Vicarios Ecclesiæ Wurcinensis præsentes & absentes ratione restauri ordinatum est, quod in Canonicis & Vicariis præsentibus nullus Canonicorum vel Vicariorum in divisione restauri participare debet in portione, nisi fuerit per integrum medium annum in loco

 per-

perſonaliter continue præſens conſtitutus; & qui per medium annum continuaverit apud Eccleſiam perſonaliter reſidens, debet participare aliis Canonicis & Vicariis præſentibus in diviſione medii reſtauri.

(NB. Ita tamen, quod quivis ſuam reſidentiam dominis de Capitulo capitulariter congregatis ſuper Feſto Paſchæ vel Michaelis per ſe, vel procuratorem ſuum ad hoc legitime conſtitutum intimabit. Et niſi hanc inſinuationem fecerit, pro reſidenti haberi, neque in reſtauri diviſione participare debet. Simili modo intelligendum eſt de Vicariis reſidentibus, qui etiam reſidentiam Decano eo tempore inſinuare debent & tenentur. Procurator autem Capituli ſingulis annis in feſtivitatibus Nativitatis Chriſti, & Feſto Sancti Iacobi ipſum reſtaurum inter reſidentes Canonicos dividet. Et hanc additionem pro declaratione & corroboratione ſupra memorati ſtatuti fecerunt domini de capitulo in Generali capitulo congregati, *Nicolaus Roſt*, Præpoſitus, *Fridericus* de *Kitſcher*, Doctor, Decanus, *Joannes* de *Bornis*, Doctor, *Gunterus* de *Bünau*, Doctor, & Præpoſitus Eccleſiæ *Mersburgenſis*, *Vincentius Schacht*, *Laurentius Stumpff*, *Nicolaus Zimmerman*,

Er-

Erbardus Büchener, Stephanus Gebende, & *Joannes Gebende*, Anno Domini Millesimo, quadringentesimo nonagesimo septimo, die Exaltationis sanctæ Crucis.)

De Panibus præbendalibus.

33. Item quicunque de dominis Canonicis absentibus venerit ante quintam feriam mansurus in officio divino, ad diem dominicum debet percipere panes suos, ut in Sabbato, & si panes superpistati fuerint, inter præsentes Canonicos dividantur.

34. Item si contigerit aliquem Canonicum continue residentem per aliquas septimanas absentem esse, tali datur bis panis post dies recessus sui, & non plus, et si ante quintam feriam fuerit reversus, tunc Sabbato dantur sibi panes, ut prius.

36. Item Vicarii præsentes recipient in distributionibus quotidianis sive manualibus absentium vicariorum portionem, tam in panibus, quam in denariis.

35. Item media Marca, quæ pro *Salve regina*, & *Alma redemtoris mater*, datur debet tantum residentibus, & per totum annum, vel ad minus per medium annum deservientibus ministrari in festo Martini, quia omnis actus a fine denominatur. Idem intellige ministrandum pro *Gaude Maria*, & *Alleluia*,

(f) 5 *O con-*

O consolatrix pauperum, & pro *Pace in id ipsum* suo tempore. Idem intelligitur de singulis huiusmodi dispositionibus, ordinationibus & distributionibus ut est Salve regina institutum per validum *Fridericum* de *Nitschuuitz*. Idem intellige ministrandum pro *Gaude Maria*, quæ datur pro antiphonis, videlicet *Orthodoxa* & *celsum votis*. Idem intellige de *Kyrie leison*, & similibus omnibus aliis, quæ pluribus septimanis cantantur, qui totum in singulis septimanis deservierit, in fine recipiet portionem totam, nec qui semel aut pluries interfuerit, aliquid recipiet, nisi per totum tempus decantationis præsens fuerit.

37. Item quando & quotiens Prælatum, Canonicum vel Vicarium Ecclesiæ huius ab hac vita migrare contigerit, si idem Prælatus, Canonicus, vel Vicarius ad primam horam festi diei beati Iacobi Maioris supervixerit, quod ex tunc idem Prælatus, Canonicus, vel Vicarius, vel sui testamentarii tollere vel habere debent omnem annonam, tanquam per eum deservitam. Similiter si idem festum seu diem Michaelis vel Walpurgis aut Martini seu diem alterius, in qua die census deserviri & dari per censuales consvevit, ex tunc idem census illius diei seu termini defuncto ex

ex toto cedere, & ſequi debet, ſalvo anno gratiæ.

38. Item cum ex eo, quod literæ contractuum ſuper comparatis cenſibus apud eos, qui beneficiorum rectores ſunt, quandoque perduntur, & quandoque periclitantur, nonnunquam malitioſis alienationibus ſubiacent, & beneficiorum huiusmodi cenſus ne dum diminutione eripiuntur, ſed & plærumque venduntur, quo fit, ut perſæpe capitalis ſumma, ſi quando reemtionis pacto provenit, diſtrahitur, & beneficia huiusmodi, & cum his cenſus defraudentur, nos volentes his periculis quantum poſſumus occurrere, ſtatuimus, diffinimus atque ordinamus, quod de cætero omnes & ſingulæ literæ cenſuum, fundationum, confirmationum, & privilegiorum quorumcunque altarium, aut beneficiorum præfatæ Eccleſiæ nequaquam apud perſonas Eccleſiæ, ſive ſint prælati, Canonici, Vicarii, vel officiati remaneant, vel obſerventur, ſed ad ſacras ædes reponi debeant in loco tuto ac apto, ut cuivis, qui earum indegentiam habuerit, pro neceſſitate ac commodo quotiens utile fuerit, pateat acceſſus.

Obedientia Vicariorum & Capellanorum.

39. Item Vicarii, Capellani, omnesque per-

personæ ſupra dictæ Eccleſiæ Decano, qui pro tempore fuerit, & in eius abſentia Seniori, vel cui vices commiſerit, obedientes ſint, eorumque perſonis ac honoribus humiliter deferant, quotiens ſub divinis chorum intrant, vel exeunt, ad orientem vel occidentem inclinent, Prælatis reverentiam exhibeant, in legendo & cantando chori conſvetudinem obſervent: ex adverſo vero Prælati & Canonici ipſis Vicariis & Capellanis pii ac benevoli ſint, infirmitatibus eorum condeſcendere ſtudeant, & in caritate debita ament, & promoveant.

40. Item Vicarii & Capellani, aliæque huius perſonæ Eccleſiæ chorum ac cantum diligentius, quam hactenus egerunt, reſpiciant, integra legendo verba, non abrupta pronuncient, cantando continue non clamoroſi perſonent, in medio verſuum pſalmorum quantumcunque brevium pauſam teneant. Antiphonas intonandas, verſus in reſponſoriis ac aliis decantandis, lectiones matutinarum ac vigiliarum legendas, miſſale officium cum collectis, ac præfationem canendam, veſperas ac horas, cæteraque officia peragenda diligenter proſpiciant, ne in his negligentiam quovis modo committant.

41. Omnes Miſſis, veſperis, matutinis, ac Com-

Completoriis & præcipue in diebus festivis & festivis processionibus intersint, nec nisi ex causis multum rationabilibus, se absentent, cum calopedibus aut chyrothecis coloris varii ecclesiam non intrent, sed neque circuitus inutiles in ea faciant, cum choro cantent, & legant, nec levitates vel fabulationes exerceant, ex libellis propriis non orent, sed cum diligentia chorum aut cantum respiciant. Si quoque aliquem ex provisoribus ex causa rationabili chorum exire oporteat, alium statim in locum suum surroget. Hi quoque qui debent & tenentur Antiphonas incipere, versus cantare, aut lectiones legere, in choro maneant, ne eorum prætextu negligentia fiat.

42. Item volumus, statuimus, & ordinamus, ut Vicarii, & Capellani qui in iam dictis articulis aut eorum aliquo excedere, seu rebelles & inobedientes reperti fuerint, per Decanum, qui in eos iurisdictionem habet, in hac parte emendentur, & in vias salubres pœnis, quibus sibi videbitur, iuxta gravitatem excessuum reducantur. Ipsi quoque Vicarii & Capellani Decano pro tempore existenti obedientes sint, & si qua eis pœna, vel eorum alicui pro excessu aliquo iniuncta fuerit, ipsi in signum obedientiæ pœnam talem benigni

suf-

ſufferant, debitumque in hoc ei bonum obedientiæ recognoſcant: quod ſi pœna alicui nimis gravis viſa fuerit, ad determinationem Capituli, cuius tunc Decanus erit membrum, referatur.

43. Item definimus, diſcernimus atque pronunciamus, ut pœna Vicariorum ſeu Capellanorum excedentium in choro ac loco per Decanum, vel in eius abſentia per Seniorem, vel eum, qui vices Decani geſſerit, deputatis, inviolabiliter obſervetur, nec talis a locis taliter deſignatis quovis modo exire audeat, ſine licentia prædictorum. Quod ſi quis eorum in pertinacia ſua perſeveraverit, exceſſus, ut prædicitur, emendare noluerit, aut pœnam ſuam per Decanum vel vices gerentem contemſerit illi per Decanum & Capitulum imponatur pœna gravior, ut delicto per contemptum adaucto pœna ſimiliter augeatur. Delicto non ceſſante, nec pœna minoretur.

44. Item ambulare volentes licentiam a Decano, aut in eius abſentia a ſeniore recipiant. Nullus de cætero extra oppidum *Wurcen* ſine prædictorum licentia pernoctet, ſed neque venam incidi faciat: quod ſi quis vigiliis quoque veſperis vel Miſſis, in quibus dantur præſentiæ, non interfuerit, præſentiis,

tiis ea die careat, in aliis diebus pari modo vel negligentiæ vel inobedientiæ puniendus.

45. Anno Domini Millesimo, quadringentesimo, septuagesimo sexto, feria secunda post Nativitatis Mariæ *Joannes Schonerstet* Decanus, *Paulus Mundil* Scholasticus Ecclesiæ *Misnensis*, Andreas *Bravver* Doctor, *Johannes Borius*, *Nicolaus Gentz*, *Johannes Rosla* Licentiatus, *Valentinus* Scholasticus, *Nicolaus Wiman*, *Lampertus* de *Gocb* Canonici, & Capitulum Ecclesiæ collegiatæ Sanctæ Mariæ in *Wurcen* capitulariter congregati Statuta vetera hactenus irrefragabiliter observata, in melius disponentes, lucidius declarantes, atque laudabiliter ordinantes diffinierunt, statuerunt & declaraverunt, quid quilibet sive in Canonicum receptus, sive in ordinarium electus solvere debeat Capitulo primo decem floren. Ungaricos pro vinalibus, quorum decem florenorum unus veniet pro rectore scholarum, & unus pro sacristano, alii vero octo floreni in deposito manebunt, & reserventur in loco deputato, prout alia pecunia pro statutis soluta, sive solvenda reservari consvevit sub clausura trium serarum usque ad Capitulum generale de proximo post hoc, sive ordinarie sive alias ad novam Capituli generalis indictionem ex causis celebrandum.

Et

Et tunc dicti domini de Capitulo dictos octo florenos dividant generaliter tam inter residentes, quam advenientes.

46. Item in eodem Capitulo statuerunt & ordinaverunt indemnitati Ecclesiæ providere volentes, & ut omnis rixa, diversitas & ambiguitas tollatur, quod quilibet in Canonicum & Præbendam maiorem asscriptus ultra decem florenos pro vinalibus in primis datos solvere debeat viginti octo florenos Ungaricos, quorum decem cedere debent pro cappa chorali, & alii decem & octo pro servitio chori ad omnia servitia, aut alias pro Fabrica, prout Capitulo vel saltem maiori parti visum fuerit, quæ etiam summa viginti octo florenorum reservari debent in deposito, & loco tuto, sub clausura trium serarum, quarum serarum unam clavem teneat Decanus, alias vero claves teneant duo de Canonicis per Decanum & Capitulum, aut maiorem partem deputandi, qui simul omnes tres congregati pecuniam reponant, atque omnes simul congregati pecunias expendant, recipiant, & pro communi utilitate exponant de consensu totius Capituli, aut maioris partis.

47. Item ut omnis dissensio malaque suspitio tollatur ordinaverunt atque statuerunt, ut in antea huiusmodi summa viginti

octo

octo florenorum Ungarorum in promtu per assumtum in Canonicum ad maiorem præbendam solvatur, aut si in solvendo ex quibuscunque causis non fuerit, quod tunc, si receptus pro tanta summa pignus in spatio trium mensium liberare velit, & redimere, & in casu, quo redimere in tali termino neglexerit, quod tunc Capitulum dictum pignus ulterius inpignorare valeat pro tanta summa absque ulla inpignorantis resistentia, seu contradictione.

48. Insuper ordinaverunt & concluserunt, quod Decanus eiusdem Ecclesiæ cum residens fuerit, ipso vero absente tunc senior singulis feriis sextis per anni circulum per campanatorem vocare & congregare tenebitur Capitulum in certam horam ad tractandum ea, quæ necessaria sunt pro bono Ecclesiæ, & in eventum, quo unus dominorum vocatus per campanatorem venire ad Capitulum recusaret, legitima saltem causa cessante, ex tunc privari deberet idem per diem sequentem integrum distributionibus.

49. Rursum ordinaverunt & statuerunt, quod Capitulum eligere debet unum procuratorem generalem & fidelem, qui colligere habebit omnes & singulos census dictæ Ecclesiæ & eosdem ad conservandum præsentare

Magiſtro Fabricæ dictæ Eccleſiæ, qui conſequenter eandem ſummam de certa ſententia eiusdem Capituli reponet in depoſitum in locum, quem elegerit Capitulum, ſeratum tribus clavibus, quas habere & ſervare deberet Magiſter Fabricæ cum duobus Dominis capitularibus, & cum procurator pro miniſtrationibus chori indiget certa ſumma, magiſter Fabricæ cum memoratis duobus dominis Capitularibus ſibi eandem præſentare debent ad diſtribuendum iuxta exigentiam, qui procurator ſingulis annis in Capitulo generali poſt Nativitatis Mariæ Virginis computationem de ſingulis perceptis & diſtributis dominis tunc præſentibus legalem faciet, & in ſcriptis huiusmodi computationem legalem expeditam præſentare tenebitur, & quemcunque Capitulum inter Canonicos elegerit in magiſtrum Fabricæ, ſine recuſatione id officium ad ſe recipere tenebitur, huic fideliter præeſſe, & omnia neceſſaria officium ſuum concernentia legaliter expedire.

50. Item determinatum & concluſum, atque pro ſtatuto Eccleſiæ creatum eſt, quod in antea nullus dominorum Eccleſiæ *Wurcinenſis* neque Canonicus, vel Vicarius, licet etiam præſens ſit in loco, percipere debet quotidianas, & manuales diſtributiones, videlicet

in

in denariis & aliis, qui pro choro distribuuntur, nisi personaliter deservierit in choro, puta qui venerit ad vers. infra primum Psalmum ad missas tam defunctorum, quam etiam festivitatum ante inchoationem *Kyrie leison*. In vigiliis vero licitum sit unicuique Canonicorum duntaxat deservire præsentias, qui venerit ad chorum, & ad stallum ante inchoationem versus responsorii Libera me domine, non obstante consvetudine, quod nullus intrare deberet vigilias post primum psalmum, quam consvetudinem ex multis rationibus ad Canonicos ex tunc limitavimus, & in bonum commutavim9, Panes vero præbendales quilibet deserviet, qui dominicis diebus processionibus interfuerit, & feria quarta in loco residentiam habuerit. Cum autem aliquis dominorum se a loco alienare voluerit, recipiet post suum inde recessum procurator suus bina vice panes, & non pluribus. Et quicunque ultra statuta prædicta distributiones chori ausu temerario aut quocunque alio colore quæsito perciperet, in duplo præsentibus dominis, & divinis interessentibus restituere tenebitur salvis tamen casibus in iure expressis, & cum quis dominorum fuerit in negotio Capituli absens: Absens vero in negotio proprio præsentiarum recipere non debet.

51. Item eadem die ordinatum est, quod in antea in singulis festivitatibus prælatorum & Canonicorum hebdomodarius tunc in Ecclesia existens rogare tenebitur prælatum aut Canonicum maturo tempore ad peragendum divina in eadem festivitate iuxta consvetudinem Ecclesiæ, qui eundem prælatum seu Canonicum in officiis tentare debet, sibique ministrare ministrando & quærendo sibi legenda, & cantanda in vesperis, Completoriis & in Missa.

52. Item quia præpositus & Decanus Ecclesiæ sæpe numero habent tractare negotia Ecclesiæ, atque singulas negligentias conspicere, decretum est pro tunc, quid licitum sit Decano per ianuam suam chorum & stallum infra divina quocunque tempore veniet, etiam in singulis horis & missis intrare, non obstante consvetudine, quid post primum psalmum aut Kyrieleyson divina intrare non debet.

53. Item statutum & ordinatum, atque per interpositionem decreti diffinitum est capitulariter, quod in missis defunctorum mane cum choro cantandis pro matutina missa iuxta consvetudinem Ecclesiæ *Wurcinensis* Vicarius celebrans infra easdem in choro vel Ecclesia ex eo, quod personaliter se non præsentavit in stallum chori, non negligit præsen-

ſentias. ſed ſecus eſt de miſſis defunctorum, aliis quæ tenentur, pro ſumma miſſa ibi tenetur eſſe præſens in choro & ſtallo.

54. Item quicunque vicariorum vel Capellanorum venerit ad chorum ad vigilias infra primam lectionem ante inchoationem primi reſponſorii ſimiliter meretur præſentias. Et quicunque neglexerit inceptionem primi reſponſorii, non debet intrare vigilias.

55. Diffinitum eſt, & declaratum, quod in antea rector ſcholæ ſingulis matutinis, quibus cum ſcholaribus intereſſe debet, dominicaliter & ſolemniter cantandas duas lectiones debet diſponere, & duos verſus: Tertiam lectionem debet legere ſemper Iunior choralis & cantare *Benedicamus*.

56. Volunt & mandant Dominus Decanus & domini Canonici, has conſvetudines infra ſcriptas pro regula & ſcholaſtica diſciplina inviolabiliter in Eccleſia *Wurcinenſi* obſervari, videlicet, quod ſcholares in proceſſione ſimul debent intrare chorum. In matutinis poſt venite nullus intrabit. In aliis horis poſt primum pſalmum nullus intrabit. In Miſſa incepto *Kyrie leiſon* nullus intrabit. A primo pulſu veſperarum uſque ad completionem completorii & a primo pulſu matutinarum uſque poſt nonam nullus ſine ſuper-

pelliceo intrabit Ecclesiam. Infra Evangelium & Epistolam, & a *Sanctus* usque ad *Pater noster*, & quando duo cantant Versum, Graduale, vel Alleluia etiam nullus debet intrare aut exire chorum, vel de uno choro ad alium transire. Nullus debet sedere dum alii stant, & nullus stare dum alii sedent. Et quando seniores genua flectunt, vel capita inclinant, etiam hoc idem facere debent: debent etiam capita inclinare, quandocunque cantatur vel legitur *Gloria patri*. In *Te Deum laudamus*, quando cantatur *Sanctus*, & per singulos dies *Benedicimus te*, & in *Gloria in excelsis* quando cantatur *Adoramus te*, & *suscipe deprecationem nostram*, & quando ante Evangelium cantatur *Gloria tibi Domine*, & in *Credo*, quando cantatur, *Et homo factus est*, & *simul adoratur*, Et quicunque illis temporibus non inclinant capita, debet eis vendi palmaterium, & si hoc non timebunt, corrigatur verberibus, & quicunque negligit horam debitam intrandi chorum, tunc debent scholares tam diu sibilare, donec exeat, nisi esset ex necessitate, vel quod solum transiret chorum, & nollet perseverare in choro, & quemcunque viderit stare vel sedere indebite, debent sibilare donec desistat. Vel etiam infra Evangelium & infra Salve regina quemcunque in sexta feria

vel

vel Sabbato velato vel tecto capite viderint, idem facient, quod domini fieri admiserunt, & pro eo irasci non intenderunt. Item nullus incipiat prius legere, nisi donec intonans medium versum finierit. Nullus cantare incipiat, nisi regens integrum verbum protulerit, & cum Capitulum vel Collecta vel aliquod talium per sacerdotem dicitur, vel aliquid cantatur, tunc omnes simul ad altare verti debent. Item scholares debent præposito aut Decano chorum intrantibus quando sedent assurgere, & quando eos transeunt reverentiam inclinando exhibere.

Nota, de anno gratiæ.

57. Ad removendum scrupulosas altercationes inter Canonicos Ecclesiæ *Wurcinensis* de anno gratiæ exortas, utrum Fabrica, aut mortuus, aut sui Testamentarii omnes fructus illius anni recipiant, utrum Fabrica & mortuus præbendæ, seu beneficii successor immediatus vivus ministrationes chori, similiter vices, & missas disponere teneatur? Respondetur & per Capitulum est conclusum: si defunctus habet præbendam cum altari sibi incorporatam, tunc possessor vivus & immediatus, cui talis præbenda est assignata, debet & tenetur vices chori & missas de suis propriis pecuniis per integrum annum

 gra-

gratiæ diſponere, & non defunctus nec Fabrica. Quia vices & miſſæ ad vivum ſpectant, & ideo ipſe vivus præſentias & panes Præbendæ recipit, qui olim in anno gratiæ etiam pro Fabrica & mortuo ſpectabant. Si eadem Præbenda habet aliquas miniſtrationes, has ipſa Fabrica, & mortuus ſolvere debent & tenentur, & non vivus. Si vero defunctus non habet altare Præbendæ ſuæ incorporatum tunc vivus ſaltem tenetur diſponere & ſolvere vices chori. Si quis Canonicorum obtinuerit aliquam Præbendam per obitum vacantem, aut reſignationem vel ceſſionem, & alter vel plures aſcendant ad præbendam dimiſſam, & ipſa vel ipſæ per Decanum, vel Seniorem & Capitulum aſſignata vel aſſignatæ fuerint, tunc optans & aſcendentes manent unusquisque apud cenſus & fructus cum omnibus oneribus ſuæ Præbendæ dimiſſæ per integrum annum gratiæ, hoc eſt a die obitus defuncti usque in eundem diem poſt annum incluſive, & ex tunc & non alias unusquisque recipiat cenſus, fructus, & annonam præbendæ ſibi per Decanum vel Seniorem & Capitulum ante annum aſſignatæ. Sed Vicarii nihil dent pro Fabrica, ſaltem quod vivus dividet fructus anni gratiæ cum mortuo & ipſe vivus Miſſas & vices per ſe ſolum diſponet: &

ſi

si habet aliquas ministrationes, illas vivus & mortuus solvant & ministrent.

Dissensio inter *Nicolaum Rost* Præpositum, & *Erhard Büchenerum* Canonicum *Vurcinensem*.

Cum inter Venerabiles viros dominos *Nicolaum Rost* Præpositum Ecclesiæ collegiatæ Beatæ Mariæ Virginis *Wurcensis* ex una, & *Erhardum Buchener* Canonicum eiusdem Ecclesiæ partibus ex altera, occasione fundi inter domum Præpositi, & domum *Erhardi* viciniorís Præpositura versus Castrum dissensionis materia fuisset suborta, in quo quidem fundo dominus Præpositus prætendebat sibi competere ius stillicidii & effusionis urinæ ex cameris super stubam suam ædificatis, & ita per longævam consvetudinem ex præscriptione inductam fuisse & esse servitutem: E contrario Dominus *Erhardus* fundum fuisse & esse domus suæ, & ab omni servitute liberum contendebat, unde non modicus rancor cordium, & Ecclesiæ nostræ personis & vulgo scandalum imminebat. Nos *Johannes* de *Schoenberg* Decanus, *Johannes Coci* Senior, *M. Vincentius Schasat*, *Nicolaus Zimmerman*, *Steffanus Gebende*, de *Myntzenberg* Scholasticus, Canonici, & Capitulum Ecclesiæ supradictæ ut arbitri, arbitratores, & amicabiles

 com-

compoſitores volentes huiusmodi diſcordiarum fomitem inter fratres noſtros penitus exterminare, compromiſſo prius in nos facto, partibusque ſuper rancore concordatis, cauſam ipſam decidimus modo qui ſequitur. Volumus enim & decernimus, laudamus & emologamus, quod partes præfatæ paribus expenſis ſupra fundum, de quo contendunt, in aëre ſubtus feneſtram Domini Præpoſiti locent cannam ligneam, quæ domibus utriusque ſuſtentetur, & a lateribus utriusque domꝰ tegatur tegulis, ita, quod nec ſtillicidium nec pluvia, nec effuſio quælibet illic facta in terram ipſam deſcendat, ut ſic familia Domini Præpoſiti libera utatur feneſtra: ſubtus vero cannale in terra Dominus *Erhardus* liberum habeat uſum ligna reponendi, vel aliud faciendi, dummodo tamen limitem Domini Præpoſiti & parietem non contingat. Præterea diffinimus modo, quo ſupra, Caſu, quo dominus *Erhardus* fundo memorato murum extruere voluerit, & domum ſuam reddere meliorem, quod id ſine impedimento, & contradictione domini Præpoſiti libere poſſit & valeat. Similiter, ſi dnus Præpoſitus intra limites domus ſuæ murum erigere voluerit, quod ſimiliter libere poſſit, obſervato, ut ſupra eſt expreſſum, feneſtra & cannali.

Si

Si vero Præpositus pro tempore existens aliquid in ea parte domus suæ meliorare voluerit, puta limites submittere, vel parietes reficere, quod etiam sine contradictione & repulsa domini *Erbardi* libere valeat & possit. Volumus autem, ut hæc nostra decisio, laudum, & emologatio perpetuæ firmitatis robur obtineat. Pronunciatum, actum, & factum per nos, qui supra, in præsentia partium & id approbantium & laudantium. Anno domini millesimo quadringentesimo nonagesimo quarto die Mercurii, quintadecima Mensis Octobris.

COMPVTATIO PROCVRATORIS CAPITVLI, super statuto 1. & 17.

Quamvis supra statuto cautum sit, quod procurator Capituli singulis annis in Capitulo generali autumnali teneatur de omnibus perceptis & distributis nomine Capituli & Fabricæ computationem facere: sed quoniam illud sæpius neglectum & transgressum est, ordinaverunt & statuerunt domini de Capitulo unanimi consensu, ut in futuris temporibus quilibet procurator in die Sanctorum Martyrum Cosmæ & Damiani dominis de Capitulo realem & effectualem faciet computationem. Quod si per eum neglectum fuerit, ex tunc & tamdiu debet carere præ-

ſentiis & cotidianis diſtributionibus quousque computationem fecerit. Actum in Capitulo generali autumnali, Anno domini 1505, præſentibus & intereſſentibus Dominis *Erhardo Buchner*, Decano, *Nicolao Zimmermanno*, Seniore, *Steffano Gebende*, *Balthaſar* de *Canitz*, & *Wenceslao Pertzſchman* Scholaſtico.

V. Iohannis de Salhauſen XLII. Epiſcopi Adminiſtrationis Epitome.

WIr Johannes von Gottes gnaden Biſchoff zu Meiſſen thun kundt umb zukunfftiger nachgeſchriebener Händel gedechtnuß willen allen und iglichen denen ſo es zu wiſſen gutt/ nützl. oder bequeme / das wir unſern Biſchofflichen Tiſch/ da wir zu Biſchofflicher Wirde beſtetigt wurden/mit vihl ſchulden beſchwerth und verdruckt/ und an järlichen Früchten und einkommen arm und geringe befunden/ denn viel deſſelben unſers Biſchofflichen tiſches Zinſe/ Früchte und Nutzung von unſern Vorfaren rechter widerkeufflicher Weiſe verkaufft geweſt / und die Forwerge und andere unſer Stifftsgütter mit unrathe/ und nach-

nachteiliger unordentlicher/undt schedlicher weise durch eine langwirige eingeführte müßbrauchung gehandeltt/ geerbt undt getriben worden. So warn auch vihl wülhster ecker und gründe/ di keine nutzung trugen/noch getragen hatten/undt der Stifftes Schlösser undt Heuser baufellig/mitt Cleinothen undt Haußrath zu Bischefflichen Wesen/ desgleichen auch mitt Vihe unversorgt/also wue mit sorgfeltigen und vorsicheigen Fleisse dafür nicht were getracht worden/das unser Kirch und Stiffte/besundern wo widerwertige gelügs Felle mit einfielen/ nicht ane mergliche Befarung auß angezeigten ursachen/erstlich in mehr fehrliche schulde/und darnach zu schedlichen alienationibus und entfrembdung unserer Kirchen/ und Stifftes-Güttern/ rechten und gerechtigkeiten/ und in vihl andere unrechte/ schaden und Wanckung geistlichen und Weltlichen unsers Stiffts unterthanenn und verwanten zu beschwerung hette mögen kommen und gefüret werden. Unnd wiewohl wir bey Zeitten unser Regierung mit mannichfeldigen unrechten / widerwertickeiten belestiget/ undt vihl schwere kostbare kriege zu unterhaltung unsers Stiffts und Kirchen Freyheit/ rechte und Gerechtigkeiten

uff

uff unser Kost gedrungen wurden sein zu furen/ und sonst trefflich unrechte grosse Schaden erliden und getragen. So haben wir doch für allem/ so vihl uns auß göttlicher Genad eingegeben/ und mit Hülff seiner Allmechtigkeit/ solchen unsern Stifft Beschwerungen und fehrlickeiten vorzukommen/ so vihl uns möglich gewest/ vleissige trachtung gehabt/ und den uns befleissiget/ unser Kirche und Stifft von der Bürde der Schulden zu befreyen und zu erlassen: Wie wir denn mit Hülff des allmechtigen denselben unsern Stifft von den Schulden/ darinnen wir ihnen verhafft befunden/ gentzlichen gefreyet haben/ auch weil unserm Stifft wider menniglichen sinnen viel unkoste zufallen/ und andere Kirchen/ ane unsere/ als des Haupts schwehrlichen zu erhalten seyn. So haben wir/ damit unsers Stiffts unvermögenheit zum teil abgewant würde/ die Zinse und Nutzung/ so von unsern vorfarn/ löblicher Gedechtnus widerkeuffliche weiß verkaufft gewest/ zu unserm Stifft wider gelöset/ auch vihl neue Zinse/ Höltzer/ecker/ Wiesen/ triffte/ und Gütter/ desgleichen auch etzliche directa dominia gekaufft/ und zu unsern Bischöfflichen Tische/ wie im Ende

de dieser Schrifft angezeigt/ ewiglich dabey zu verbleiben/ geschlagenn/ auch die Grün-de undt Bodenn/ di keinen Nutz getragen/ mitt teichen bebauet/ und Baume und un-fruchtbare Welde mitt grosser Arbeit/ und Kost vorneisen/ ausrodenn/ undt zu gutten trechtigē wiesen/ zu erhaltung unser Stiffts schaffe/ der wir ihm eine mergliche Zahl ge-zeugett/ u. geschickt machē lassen/ desgleichen auch die abtreglichen schedlichen Wiesen/ dadurch unsers Stiffts einkommen un-nützlich verspendet wart/ abgethan/ und durch unsern Fleiß in guthe/ und unserm Stifft nützliche und zutregliche ordenung gewandelt. Damit auch dista mynner Ursach sey/ zukünfftiglich in solche und so vihl schulde unsern Stifft zu bringenn. So haben wir unsers Stiffts Schlösser an den örthern/ do es nutz gewesen/ gebau-ett/ gebessertt/ und mit bequemen Hauß-rathe/und Kleynoten versorget und begabt. Weil wir aber auß manchfeldigen redli-chen Ursachen nütze und guth zu sein erach-ten/ das wir durch unsere glaubwürdige urkunden und Schriffte des alles und yder-menniglich/ dem es guth/ nutz/ oder beque-me ist/ des rechte und wahrhafftige Wissen-schafft haben möge/ und dasjenige/ so wir

un

unserm Stifft/ und nachkommenden Bischoffen zu Meissen durch unsere treffliche kost/ merglichen Vleiß und Arbeit zu nutz und Frommen gethan/ gemacht und geschafft haben/ durch unwissenheit/ unrecht verstendniß/ bosheitt/ oder untreu unserm Stifft und Nachkommenden oder ymandes anders zu abgang/ schaden oder nachteile/ von niemandes geendert/ verbergen/ oder verschwigen werde. So haben wir alles vnd igliches/ davon obingemeldet / so vihl wir des indenck gewest/ und biß vff diese Zeit geschehen/ in diese Schrifft zu ewigen und zukünfftigen gedechtnuß bringen/ und erstl. erzehlen wollen/ in wes schulden wir unsern Stifft/ do wir doran kommen/ gefunden/ und geben hiruff einem Jedem/ dem solches itzo oder zukünfftiglich zu wissen angehöret/ gutt oder bequem ist/ zu erkennen; das wir gar kein Geld/ da wir von Bebstlicher Heiligkeit zu Bischoffe zu Meissen bestetigt und confirmirt/ bey unseren Stifft gefunden haben/ sondern seindtt umb 21475 reinische Gulden von wegen unsers nehisten Vorfahren löblicher Gedechtnus vom vihl schuldigern gemanett wurden/ daran wir 12675. fl. haben bezahlen müssen. So wir auch mercktenn/ das

ihr

ihr vihl wider unsern vorfaren uns und unsern Stifft zu ihrer Manung nicht recht noch Grund hatten/ So wehrten wier uns wider diselben mit allem fleiß/ so das wir uns bey 8500 fl. durch Urtel undt Recht erwehrten/ das andere wart uns in gütlichen Hendeln nachgelassen/ das also dieselbenn schulde/ darumb wir von wegen unsers vorfaren angezogen wurden/ gantz und gar abgelegtt und vortragen sein. Wir waren aber ungefehrlich bey vier oder fünff iaren dieser Schulde halben an viel enden in teidigen/ und kriege/ musten die Zeit obir alwege vihl doctores und procuratores, die Gerichte und andere tage besuchten/ halten und besolden/ Auch ezlich vielmahl dieser Schulden halben selber wandern/ undt wurden uns von den unsern mehr den 1000 fl. vor kost/ zerung/schaden/ und soltt 2c. die uff diese Sachen gegangen waren/ berechnet.

Schedliche ordnungen abgethan.

Es waren auch vihl schedliche und abtregliche ordnunge bey unserm Stifft durch eine langwerige Ubung eingefürett/ dadurch man iarlich eine große summe Geldes gewißlich und unnüzlich außgeben muste/ di haben wir abgethan/ undt solch

Unkost kan nun iarlich innen behaltenn werden/ als nemlich uffm Stolpen funden wir ein Vihehauß/ darinne waren Kühe und Schweine/ daruff man sechs gehaffer-te Wagen-Pferde/und vierzehen menschen hielt. So wir danne vormercktenn/ das man von selben Viehe nicht so viel Butter und andere Milch-Speise eroberte/als man in selben Hause bedurffte/ und das man ih-nen nach Satzung der Tage/ wie in den Clöstern geschiet/ mit großen Schaden der Kirchenn/ Brodt/ Bier/ Fleisch/ grüne und dürre Fische/Saltz/Würtz/ Holtz/Ha-fer/ Heu/ und anders muste geben/ und horten/ daß dieselben Personen nichts er-wurben/ sondern ein untugendlich leben führten/ auch das das Hoffgesinde geistli-che und weltliche steths darinnen waren/ und ungebührliche hendel trieben/ und al-les/ das sie konten an Broth/Bier/Wein/rc. vom Schloß verborgener Weise/dahin tru-gen/ So obirsahen wir alle register/ die vor 50. 60. 70. iaren und lenger darfur/ und der sidder darobir gemacht waren/ so vihl wir der gehaben konden/ und befunden daraus klärlich/ das alle iar uffs wenigste bey 400. fl. wißentlicher Unkost auffs Vi-

he-

hehauß mehr gegangen waren/ denn darauß genommen. Derhalben thaten wir solich Hauß in vierzehen tagen nach der rechnung abe/ und erlösten unsern Stifft uffs wenigste vom 400 fl. Unkost.

Item das Schloß zu Liebenthal gab einn Bischove des Jar keinen Heller/ und koste mehr dan es gab/ besonders wenn man bauete/ oder unfried was/ darzu hatte man keine Pferde-Dinste/ das ließen wir brechen/ und schlugen allen Genieß zu dem Schloß Stolpen.

Item das Forwerg Schmölen bey Wurtzen gelegen haben wir auch aus ursachen vorerbett/ denn es ierlich mehr koste den es gegeben konte. Denn es waren alda 13. Personen 4. gehaferte Pferde/ und sust noch ein geschirre/ und ander vihe/ kost iarlich nach laut aller register/ di wir dariber gehaben konden/ aufs wenigste 30. sib. ß. mehr dann es brachte/ gibt nur 30. gl. VIII. Malder getreide undt furet 80. fuder holtz zum Schlosse.

Item zu Mögeln hieltt man einen Hauptman/ zwey resige Pferde/ und 15 Personen/ di kosten und verzehrten so vihl das ein Herr uffs höhiste 400 fl. werth ein Jar

 dem

dem andern zu Hülffe konte zu obirlauff ge-
nehmen/ weliche Personen wir abgethann/
und das Forwerg einem Hofemann gelas-
sen/ das er das Vihe/ di gerthenn / und et-
liche Wiesen geneust/ darzu wir iym drey
malder Korn gebenn / und muß uns den
Wachs und andre Nutzung gar laßen/ und
vier Knechten die Kost geben / darumb ein
Bischoff/ so diese ordnung gehalten wird ein
Jahr dem andern zu Hülffe 1000 fl. werth
zu oberlauff davon wohl gehaben kan/ und
haben also unsern Stifft an dem orthe von
600 fl. iärlicher Unkost erlöset.

Item darobir war zu Mögeln ein Wein-
berg/ der koste iärlich uffs wenigste 20 fl.
meher/ den er brachte/ den haben wir nach
vorsuchung 8. oder 9. Jar auch abgethan/
und unsern Stifft von so vihl ierlicher Un-
kost erlöset.

Jerlichen etzliche Einkommen und uff-
heben dem Stifft gemacht.

Jtem wir haben auch durch unsere ord-
nungen und erdencken unserm Stiffte ier-
lich etzlich einkommen und auffheben gema-
chet/ do zuvorn unser Stifft nichts gehabt/
wie hernach folget. Zum ersten haben
wir in der Stölpenischen Pflege unserm
Stifft uff den Mölen unter dem Burghol-

tze/ und Reinersdorff/ Item zu Fischbach/ Rüdersdorff/ wüste Lodwigisdorff/ Jogisdorff/ und uff dem Forwerge zu Gedau 5. silb. ß. weniger 2. gl. und darzu 1. schl. Korn/ und 1. schl. Hafer gemacht uffs neue.

Item wir haben im Dorff Schmidefeldt gezeuget zwue Brethmülen/ und zu Reinersdorff auch eine/ davon man unserm Stifft iärlichen 20 ß. Breth zu Zinse schneidt/ das fromet unserm Stifft iärlich 2. silber ß. und 20. gl. denn man müste süste siben silberne groschen von einen schock breth zu schneiden geben.

Item wir haben unter dem Schloße Stolpen und bey dem Burgholtze/ do vormahls eitel Schleedörner/ und ander Gehöltze biß an die Zwinger Mauren/ und beyde Stadthor/ dem Schloße und Stadt zu großen Fehrligkeiten stunden/ und Stolpenische Steine lagen/ alle wiesen/ die daselbst sein/ mit mercklicher arbeit/ vleis und kost reumen/ und umb und umb den garthen/ Wiesen/ und das Burgholtz mit Stolpenischen steinen belegen/ und vorhecken lassen/ so/ daß es vor Leuten und vihe sicherung bringet/ uff angezeigten Wiesen wachsen unsern stifft nue ierlichen zu gemeinen iaren 200 fuder heu/ und etzliche fuder

der grummet / da vor keines wuchs / von dem Grund und Boden hat vor unser Stiefft kein genieß gehabt / und ist nu das Hau iarlichen 60. fl. wohl werth / so ist das grummet auch 10. fl. werth / undt darobir haben die ochsen und Schaffe Weide / die unserm Stifft sehr nothdürfftig ist.

Item es waren uffm Stolpenischen Felde etzliche Pletze / die waren schwer und naß / so daß daselbst nicht konte wohl getreide wachsen / sondern gemeiniglich was die Arbeit und samen verlorenn / An denselben örthern haben wir zwue neue Wiesen laßen machen / darauff wächset auch unserm Stifft iärlich bey dreißig Fuder / Heu und Grummett.

Item das Schloß Libethal gab zuvorn unsern Stifftе nichts / Aber nuhe wir das Schloß haben laßen zugehen / gibt es ierlich uff unser Schloß Stolpen bey 70. silb. ß.

Item die Müle zu Bischoffswerde stunde so vihl zu erhalten / das unser Stifft davon die Kost nicht kunte gehaben / Nu haben wir sie dem Rathe voreignet / der gibtt ierlich davon in unsere Stifft Cammer 15 reinische fl. an Golde.

Item wir haben einen Jarmarcktt gegenn Bischoffswerda uff Crispini, und Crispi-

spiniani, der ietztt auff Sontag nach Martini gehalten wird / erlangt / und was davon gefeltt / gibt der Rath unserm Stifft die Helffte / und umb die andere Helffte muß der Rath alle Kost / Bürden 2c. tragen / Tregt gemeiniglich einer gülden oder sibenn ungefehrlich.

Item die Pfarr zu Gedau ist unserm Stiffte incorporiret / do hielt unser Stifft ein Hofemeister / der verzerete der Pfarrer einkommen gar / und konte damit nicht auskommen. Nu haben wir die zu einen ewigene manual gemachtt / und der Pfarrer muß iärlich 40. rsche fl. in unser Cammer geben.

Item die Stadt Görlitz gab erstl. do wir an unsern Stifft qvamen / die hundertt schock / die uff ihrer Stadt vorschrieben sein / nichts anders denn schwartze müntze / hatten es auch bey unsern Vorfahren also herbracht / und hatten also von ihnen iärlichen nicht mehr / denn hundertt schwartze schock. Wir haben sie aber dahin vermocht / das sie unserm Stifft iärlichen 135 Ung. fl. am Golde geben / die iärlichen sibenzig reinische Gulden mehr austragen / den hundertt schwartze schock.

Item unser Stifft hatte auff der Stadt

Baudissen auch hundertt schock Zinse widerkauffs weise stehen/ die sie unsern Vorfahren auch nicht anders/ denn nach schwartzer muntze bezahlten. Weil aber die Verschreibung auff Behemische müntze lautte/ so brachten wir sie dahin/ das sie die Haupt summa ablöhstenn/ dafür haben wir unserm Stifft uff der Stadt zu Meissen hundert reinische Gülden am Golde meher/den die von Baudissen unserm Vorfaren geben/ gekaufftt/ und doch vor ein gülden zins nicht weniger den zwantzig gülden gegeben.

Item wir haben zu wege bracht/ das ein Hauptman uffm Stolpen zu ewigen gezeitten die Præbendam S. Hieronymi zu Baudissen zu leihen hatt/ das unserm Stifft auß vilen Ursachen/ besondern/ das ein ehrlicher Hofediener damit versehen mag werden/ guth ist.

Item zu Ewirsdorff haben wir unsers Stifftes Zinse uff Flecks guthe iarlichen mitt anderthalben silbernen schocken gebeßertt.

Item zu Dimbschitz uff der Merbizer Gütter haben wir unsers Stiffts iärliche Nutzung umb zwey silberne schock gebessert/

sert die zuvorn unsern Vorfaren lange Zeit nicht gefallen sein.

Item zu Ostro haben wir anderthalb Lehenguth vererbett und dardurch den Zins zu Ostre ierlichen mitt dridthalb silbern schocken gebeßertt mit dem dienstgeldt/ das die Gütter vor den erbdienst gebenn.

Item Doctor Burckardts wiese zu ostro/ die an uns fihl/ haben wir unserm Stiffte zu guthe niemahls verleihenn wollen / sondern unseren Stifft für V. fl. ierliches Zinses vererbett.

Item eine andere Wiese zu Ostro fiel an uns von einen der Gisberger hieß/ di haben wir unsern Stiffte zu guthe auch nicht verleihen wollen/ sondern vor 3. fl. ierliches Zinses vererbett.

Item Kolsdorff fiel durch tödtlichen Abgang Hansen Monsters auch an uns / das haben wir für fünff alte schock ierliches Zinses/ und 20. gl. vor den Erbzins vererbett/ und das Kauff-Geldt unserm Amptmann zu Wurtzen Bernharden von Stentsch gegeben.

Item wir haben eine Wiese under des Pfarrers teiche zum Stolpen reumen und machen lassen/ da vor nichts wuchs/ darauf acht fuder Heu wachsen.

Item zu Wilsdorff zwischen der Dresnischen straße / und dem Dorffe / und unserm nauem teiche daselbst im Dorffe haben wir unserm Stifft uff wühsten leiden / die vormahls gar keinen Nutz getragen / etzliche Wiesen reumen lassen / di des jars ungefehrl. bey funffzig fuder heu tragen können.

Item so haben wie daselbst zu Wilsdorff zwischen S. Donats teiche dem Caras walde / und der Dresnischen Straße / di uff Fischbach gehett / eine wiese reumen und machen laßen / die funffzehen Fuder heues wohl tragen kan / da vor auch nichts wuchs.

Item zur Seligestadt haben wir auch etzliche Wiesen reumen und machen lassen / die des iars unsern Stifft ein silbern schock tragen.

Item wir haben zu Mügeln unterm Schloß eine Wiese auffs neue reumen / und machen lassen / di kan man iärlich umb 6. silbern schock vermiethen.

Item wir haben zu Mügeln und Gloßenn achthalb silbern schock ierlicher Zinse mehr gemacht.

Item zu Alden Mügeln haben wir auch dritthalb silbern schock mehr gemacht.

Item wir haben uff unsers Stiffts Forwerg zu Mügelnn / da vor kaum 400 kleine

oder

oder zwey schürige Schaffe waren/ groẞe oder einschürige schaffe hin gezeugett/ die sein uns und unsern Stifft iarlich 50. fl. genicẞlicher zu haben/den die kleinen Schaff.

Item wir haben dem Rathe zu Mügeln den Saltz und Töpffermarckt/ und die Badestobe zu Mügelnn in das Bürgerrecht gegeben/ davon unser Stifft zuvorn des Jars nicht follent ein schock hatte/Nun giebt der Rath unserm Stifft iärlich davon in seine Cammer dritthalb silberne schock/ und haben den Stiffte an den Orthe mit ander thalben silbernen schocken gebeẞert.

Item das Forwerg Schmölen in der Wurtznischen Pflege gab vor unsern Stifft kein obirlaufft sondern unser Stifft must ierlichen aldo zubüssen/ das haben wir vererbett/ und gibt nu alle iar Achthalb malder getreide/ und 30 silberne groschen zu zinse/ und muẞ uffs Schloẞ Wurzen ierlichen 80 fuder Börnholtz füren/ ist alle iar dem Stiffte so guth als 20. fl.

Item man brauchte gen Schmölen zum Forwerge alle iar nach geschriebene Wiesen/ als nemlich den Kühe Werth/ tregtt gemeiniglich des iars 50 Fuder Heu/und den Muhlwerth/ der giebt ierlich bey sechszehen Fuder Heu. Desgl. das Bau/ Börn und

Zeu-

Zeune-Holtz behelt man nun ierlich / und das ist unserm Stiffte zwelff silbern schock wohl werth.

Item das Forwerg zu Bauß in der Wurtznischen Pflege lag gar wühste / so / das unser Stifft davor gar nichts hatte. Nu haben wir durch unsere ordnung gemacht / das die Leute dasselbe Forwerg gar treiben / undt haben eine Schefferey dahin gezeuget von grossen einschürigen schaffen / und dieselben Schefferey und Forwerg können nun hinfürden unsern Stifft iärlichen uffs wenigste vierzig silberne schock gebenn.

Item zu Bauß haben wir an örthern / da vor nichts wuchs / uffs neue eine Wiese reummen und machen / und die andern Wiesen zu Pauß und Talewitz also außbreiten lassenn / daß uns reichlich alle iar noch eigs so vihl Heu wechst / als in der erste / do wir an dem Stifft quamen / domit lassen wir die Schaff zü Pauß undt Talewitz nehren.

Item diese nachgeschriebene Erbzins als neml. 4. silber ß. 4. gl. zu Talewitz / 16. gl. zu Mitschwitz und 1. ß. 36. gl. zu Retschitz haben wir ierlich unserm Stiffte mehr gemacht / da zuvor unser Stifft nichts hatte.

Item

Item die Möle uff Schmölener ufer ist vor nicht gewest/ di haben wir/ weil wir den Tham sonsten uff der Milden halten mustenn/ dem Stiffte zu guthe bauen lassen/ und bringet der alten Mölen gar kein abbruch/ und gibt gewöniglich zu obirlauffte vierzig malder korn Wurtznisch mahs/ So kann man nu auch Lachse fahen/ wenn sie gehen/ denn vormahls/ so gefelt auch etzliche Weize/ Maltz/ staubmehl und Grieß.

Item zu Retschitz schneid man unser Getreide umb die Zehende Garbe. Nun haben wir es durch unsere fleißige trachtung also geordnett/ das uns solch Getreide mit ordentlicher Fröne schier gar umbsonst abgeschnitten wird/ so/ daß unser Stifft den zehenden Theil hinfurtt innen beheltt/ und nicht entperen darff.

Item wir haben unserm Stiffte grosse einschürige Schaffe gen Retschitz gezeugtt/ da vor zwey schürige kleine Schaff/ und der eine kleine Zahl waren/ solche grosse Schaff seind dem Stiffte umb des Pferchs und ander Ursachen Willen järlich um 50. fl. gewinstlicher zu halten/ denn die kleinen Schaff/ ob gleich der kleinen Schaff auch so vihl were.

Item

Item das Biennale subsidium haben wir bey unserm regimentt reichlich umb vierzig silberne schock gebeßert/ derhalben unser Stifft ierlich davon 20 silb. ß. mehr hat dan vor.

Widerkeuffliche Zinse abgelöset.

Wir haben auch ezliche zinse/ und ierlich einkommen/ di von unseren Stifft uff widerkauffe vorkaufft/ und versezt waren/ wider zu unserm Stiffte gelösett/ als nemlich

Zu Bischoffswerda haben wir siben und zwantzig silb. ß. die von unsern ierlichen Renten/ und einkommen vorsaztt waren/ gelösett/ und kosten uns uffs wenigste bey 1000 gülden.

Item so waren unserm Capittel zu Meissen uff dem Rathhause zu Mügeln sechs silberne schock uff ein Widerkauff verkaufft/ di haben Wir unserm Stifft mitt 120 silb. ß. abgelöset.

Item Casparn von Schönberg uff Borstenstein waren uff der Stadt Mögeln sechs schock uff ein Widerkauff verkaufft/ di haben Wir mit 700 silb. ß. abgekaufft.

Item zu Ombschitz in der Pflege zu Bresenitz/ das do unserm Stifft zwey silberne schock ierlichen Zinst/ do warn dieselben

zwey

zwey schock unserm Capittel uff ein Widerkauff verkaufft/ dieselben zwey schock lösten wir unserm Stiffte mitt 30. silb. ß. abe.

Item in der alde Stadt starb ein garthe lohs/ und fiel an unsern Stifft/ doruff waren der Kirchen zur Stertze zwene gülden järlicher Zinse verkaufft uff ein Widerkauff/ di haben wir unserm Stifft ungefehrlich mitt 30. fl. abgelösett.

Gütter und järliche Nutzung uffs neue gekaufft.

So haben wir auch unserm Stiffte viel Güther nnd järlicher Nutzung/ die er vor nie gehabt / uffs neue von unserm Gelde gekaufft/ wie hernach folgett.

Zum ersten/ weil wir uns entschlossen/ das/das Burgholtz unserm Schloß Stolpen ferlich und schedlich war / und darumb vertrieben solte werden/ und sonst in der nehede kein Holtz war / des mann denn zu des Schlosses nothurfft vihl haben muß / So haben wir das Fischbacher Holtz und den Cuntzel wohl von 24. örthern zu unsern Schloße gekaufft / und doch dadurch kein Zins wühste gemacht/ und kosten uns zum wenigsten 400 reinische gulden / und sein so weit sie unsern Stifft angehören/ mit Stölpenischen Steinen verreinet und vermalett.

Item

Item zu Helwigsdorff haben wir das Gerichte mit eckern/ Wiesen/ und Holtze zu Besserung des Farweges zu Wilsdorff gekaufft/ und daruff eine Wiese von Wilsdorffer Felde an biß in die Wesenitz/ daruff bey hundert Fudern heu wachsen/ reumen lassen/ also/ das man damit zu Wilsdorff tausend Schaff erhalden mag. So hat es sunst an Trifft und eckern eine mercklische Nutzung/ und solche Beßerung ist unsern Stifft Tausend gülden wohl werth.

So haben Wir auch süst zu Beßerung deßelben Forwergs ein Pauer guth/ das zwischen dem Hofe/ und den Forwergs eckern gelegen war/ vor 75 rsche fl. außgekaufft/ und zum Forwerge geschlagen.

Item wir haben den von Bolberitz zu Sentzschen/ und Betschitz gesessen Achzehen reinische gülden iärliche zinse uff den Dörffern Myschwitz und Zuckau bey Gedau gelegen/ von unsern Stiffte zu Lehen rürende/ uff einen rechten Widerkauff vor 320 rsche fl. gekaufft.

Item zu Portau in der Pflege zu Bresenitz haben wir zwelff groschen erbliches zinses von Merten Busman/ Bürgern zu Dreßden/ vor funffzehen reynische gülden gekaufft.

Item

Item zu Gedau haben wir von Hansen vom Metzrode zwantzig guthe groschen erblicher zinse uff einen Garten bey der Kirchen gelegen/ vor zwantzig reinische gulden gekaufft.

Item den Boden in S. Catharinenteich bey Helwigsdorff/ desgleichen den Boden des Bischoffswerdischen teichs haben wir auch gekaufft und bezahlt.

Item bey Reinersdorff vieheweide haben wir eine Wiese/ die Grase-Wiese genandt/ di von unsern Stifft kommen war/ vor zehen gülden wider darzu gekaufft.

Item unden in der Maßeney neben der Tschorne hatte die gemeine zu Seligestadt ein gemeine Huthe Holtz/ und Wiesen/ daß dem Stifft merglichen Schaden that an der Jagd und Wildpane/ die denn sust aldo am besten ist. Dorumb kaufften wir ein stück acker hartte am dorffe Seligestadt von einem Manne Michel Eyseltt genandt vor 22 rsche fl. das do frey war/und zinste nichts/ und gaben es der gemeine zu Seligenstadt vor ihr Holtz/ Wiesen und Huttung/ di sie/ wie obin angezeigt/ neben der Tschorne hatten/ uff das von ihren Hunden und Kühe-Hirten dem Stifft und Wildpane nicht mehr schaden/als vor/geschah/

Item bey Mögeln haben wir im Dorffe Schlauen vier silb. ß. und 3. gl. erblicher zins/ und dritthalb schock und etzlich Dinstgeld vor 92 silb. ß. Heuptsumma zu unserm Stifft erblich gekaufft.

Item zu Wurtzen haben wir im nehisten Hause am Thumbthor darinnen ietzt Ao. 1512 unser Amptmann Bernhard von Stentsch want / unserm Stifft ein eigen Brauhauß vor vierzig silb. Schock gekaufft/ und darein eine Brau-Pfanne machen laßen/ die do 70 rsche fl. kost / darauß hatt unser Stifft von ieglichem Bier/ das darinnen gebrauen wird / Sechs silberne groschen. So hat man zuvorn das Bier vor unser Schloß in dem oder andern Breuheusern auch dergestalt verrechten müssen/ das lest man nue umbsüst brauen.

Item vor die approbation und voreignung der zweyen Dörffer Baus und Bach zu unserm Stifft in di Wurtznische Pflege haben wir 300 rsche fl. an Golde gegeben/ desgl. unserm Capittel zu Meissen 44. silb. ß. die sie sede vacante in derselben Sachen verzehrett hatten. So haben wir auch sunst in derselben Sachen vor Briue-Geldt/ Zerung/ reisen ꝛc. mehr den 100 fl. außgegeben.

Item

Item wir haben 115 rsche fl. gegeben/ das unserm Stifft in der Wurtznischen Pflege die Wüste marck Schönstadt voreignet ward.

Item wir haben daselbst zu Schönstadt unserm Stifft von Hrn Heinrich Truckses zu Welderswalda funff silberne schock 33 gl. und zu Knathewitz zwey silb. schock 8. gl. 25 schl. Hafer/ 24 Hünner / 11 ß. eyer / und zu Meltewitz 36 Hünner/ und etzlichen Dienst/ aller ierlicher erbzinse/und ein guth Gehöltze daselbst/ das alles in der Wurtznischen Pflege leidt/ vor 950 rsche fl. erblichen gekaufft.

Item wir haben auch unserm Stiffte daselbst zu Schönstadt von Herrn Dietrichen von Schleynitz ritter dem eldern seligem ein silbern schock/ Neun und Dreissig groschen ierlicher Erbzinse/ und ein virtel ann dem Holtze der Tragen genandt / vor drey und sechzig silb. schock gekaufft.

Item so haben wir unserm Stifft auch das Dorff Trebelshain mitt den Forwergen/ Zinsen/ und aller seiner Zugehörung vor 800 rsche fl. erblich gekaufft/ und haben es also angerichtt/das es unserm Stifft umb 1400 fl. nicht wider zu vorkauffen ist.

Item wir haben unserm Stiffte ein

 Stück

Stück Holtz zu Collau beim Lauge gelegen mitt zwenen silbern schocken/ und zwantzig groschen ierlich erbzinse vor 100 Ung. fl. gekaufft/ und alle wege für einen ungerischen gulden dreißig silberne groschen gegeben. Es ist aber dem Stifft vor drey hundert reynische gülden gar nichtt zu gebenn.

Item wir haben unserm Stiffte das Forwergk und Dorff Kolmen in der Wurtznischen Pflege gelegen/ mit zehen oder eilff schocken/ und gehöltz und das halbe Dorff Doberschwitz mitt zwelff Pflügen/ zwene Werder uff der Milde Hanpuschwerd/ und Schlaffwinckel genandt/ das Möhl recht uff der Milden zu Bichen/ und den Lachsfang in Temmen uff den Bichinischen Güttern/ auch etzliche Groschen ierlicher Zinse zu Röckenitz/ und uff der Wüsten marck Dolenicken vor 3000 rsche fl. gekaufft/ dohin wir einschürige Schaff gezeugtt.

Item unser Stifft hat etwan das Forwerg und Dorff Bichenn, das Dorff Technitz, Plaunitzer Holtz, und etzliche andere Gütter gen Bichen gehörigk gelihen/ dieselbe Lehen waren von Stiffte, an die Fürsten von Sachsen kommen/ so das sie sieder Bischoffs rudolffs gezeitten kein Bischoff

schoff nicht geliehen hatte. Zu waser Gestalt aber dieselben Lehn an ihre gnaden kommen waren / konten wir nicht wißen / und wiewohl die alten Fürsten dieselbe gütter geliehen hatten / auch unser gnädigste Herren / Hertzog Friedrich Churfürst und Hertzog Johannes gebrüdere dieselben gütter zu erleihen in Besitzung und übung waren / so haben wir doch bey Ihren gn. so vihl erhalten / das ihre Gnaden dieselben gütter / die von unserm Stifft mit den Lehnen kommen waren / auch etzliche andere Dörffer / Forwerge / und Gütter / die zuvorn niemals mitt den Lehnen und aller Obrigkeit in die Pflege Wurtzen gehörtt / unserm Stifft voreignet habenn / also das unser Stifft uff denselben güttern den Ritter-Dienst / Folge / steure / und alle fürstliche Rechte beheldett / in welcher Sachen wir treffenliche mühe und arbeitt gehabt / und große Unkost gethan haben. Es ist sich auch derselben Herlickeit / undt das solcher Zanck außgethan / umb etzliche tausentt gülden nicht zu verzeihen.

Gebeude.

So haben wir unserm Stiffte und Nachkommenden Bischoffenn zu guthe nachfolgende Baue gethan.

Erstlich weil unser Hoff zu Meissen, do wir an dem Stifft quamen/ ungedackt/viel ungewelbet/ und gemauret/ ungetünchet war/ und kein Boden hatte/ und also unverbracht war/ das man dorinnen nicht wonen konde/ So ließen wir durch Herr Thomas Molitoris die Zeitt unsern Diener zwey gantze Jar daran bauen/ und das Hauß zurichten/das man dorinnen wonen kan/ das uns/ wie uns dan berechnett/über tausend güldẽ gestanden.

Item zum Stolpen uffm Schloße haben wir gebauet die Küche/ S. Barbarn thorm/ und die Wache hinder der Küche/so fern sie ungewelbet ist/ der gewelbten Wache gleich hoch mauren lassen/ das uns auch bey 800. fl. gestehtt.

item wir haben gebauet den Gang/ der auß S. Barbarn Thurm im S. Johans Thorm gehett/ und die ecken bein eussern Thor von Grunde uff rausser/ und S. Johans Thurmb von Grund auff mit dreyen Gewelben/ und denselben Thorm mit Kupfer decken lassen/ den zwinger vor dem eussern Thor mit dem thorstübichen/ und thorhause über der eußern Zwge-Brücke/ mit den vier Mauren/ die in S. Johans thorm

thorm gehen/ und das Backhauß/ kost uns uffs wenigste 2300 fl.

Item wir haben zum Stolpen gebauet eine Neue Cantzeley/ dorinnen man die geistlichen Gerichte heldet/ di kostet uns bey 400 fl.

Item do das unterste vorschloß/ der Hanewald genant/ abbrante/ haben wir darin das steinen Thorhaus mit den Treppen/ und Quadraten/ die steinene scheune/ des Heuptmans stall in der Stadt maure gebauet/ und das alles zwie mit Zigelnn decken lassen/ wiewohl sie nicht wolten bestendig bleiben. Zwar di Pastey hinder der einrößer stalle/ und eine Stube darein/ kost uns uffs wenigste 400. fl.

Item das Forwerg vor der Stadt zum Stolpen haben wir mit beyden Heusern/ welches igliches 86. elen lang ist/ mitt den ringmauren von grund uffs neue bauen/ und mit Zigeln decken lassen/ kost uns 700 rsche fl. wiewohl das Zigeldach auch nicht bestehen wolte.

Item zu Wurtzen haben wir das Schloß mit zweyen Thormen/ einen ausgeführten Graben/ und dem Thorme beym Thore/ der zwey gewelbe und einen sehr tieffen

grund hat/ von grund uffs neue gebauet/ kost uns uffs wenigste 14000 rsche fl.

So haben wir auch daselbst zu Wurtzen das Kornhauß im Schloße / darunter ein sehr guter Keller ist/ von grund uffs neue gebauet/ das uns 1800 rsche fl. wohl stehett.

Item an die Thumkirche gein Wurtzen haben wir eine neue Capelle die mit Marmelsteine besetzet/ und mit Kopffer gedackt ist/ von Grunde auffs neue gebauet/ und kostet uns mit den zweyen Altarn/ unserm Grabe/ dreyen steinen Bilden/ stülen / undt der Orgel/ obir das/ das wir von den von Salhausen zu hülff gehabtt/ 1800 fl. reinisch.

Item zu Wurtzen haben wir uff der Milde zwue naue Mülen gebauet/ di kosten uns mit dem Wehrte oder Tamme bey 1100 rsche fl.

Item do wir das Schloß zu Wurtzen gar verbauet hatten/ do funden wir mit sundern fleiß und großer Unkost zwene steinbrüche uff den Crostigal / die sein uns / der Kirchen/ und Stadt zu Wurtzen an der fure 1000 fl. werth.

Item an der nauen Stadtmauren haben wir zwene Sommer bauen laßen/ das uns obir 150. silb. ß. gestehett/ aber umb trefflische

che Hinderung / di uns daran zugefügt worden / haben wir davon abgelassen /

Item wir haben zu Wurtzen bey S. Wenzel einen neuen Born bauen laßen / der kost uns 40 rsche fl.

Item wir haben zu Wurtzen ein Ferbehauß, eine Mandel / ein Bleichhaus, eine Jar-Küche, eine Walckmüle, fünff steinerne Heuser bey S. Wenzel bauen lassen / das uns bey 400 rsche fl. gestehett.

Item bey unserer Regierung sein uff unsers Stiffts regalien durch unser fleißig anhalten diese Kirchen des grösten teils auß dem fundament gebauet worden / bescheidentlich zum Stolpen, Bischoffswerda, Gedau / Bresenitz, Roßwig / Tschauiz, Nauen und alten Mögeln / der Chor an der Thumkirche, und die Pfarrkirche zu Wurgenn, zu Bauß, Talewitz, Nitschwitz, Röcknitz, und Nemptt.

Wir haben auch denienigen / di do gebauett / allerley Hülffe gethan / als nemlich seind zu Wurtzen drey Borne gebauet wurden / dorzu haben wir / dem gemeinen guthe zu nutz / alle steine brechen laßen / das mehr den 30. fl. gekost hatt. So dackte man zuvor obin di Keller mit Holtze / Derhalben die Leutte aldo wenig guths Biers erhal-

ten konten/ das denn der Stadt ein groß Schade war/ und dem zuvor kommen haben wir angericht/ das di Bürger obir Sechtzig gewelbeter Keller gebauet / denn wir di steine uff unser Kost haben brechen laßen/ di uns obir 200 fl. gestanden/ wir haben auch süst denen di in der Stadt zu Wurtzen/ oder in der Vorstadt gebauet/ zu allen bauen / wuran sie di gethan habenn/ alle steine uff unser Unkost brechen lassen/ davor wir auch obir 100. fl. außgegeben/ gedencken ihnen auch selich Hülffe bey unsern Lebenn forder zu thun.

Teiche.

So haben wir unserm Stiffte nachfolgende teiche gebauet/ auch etzliche Teichstete gekaufft/ und mit gelde vergnügt. Nemlich in der Stolpenischen Pflege haben wir einen zu Fischbach/ ein zu Helwigsdorff/ und ein zu Gedau gebauet/ di gar vergnüget/ und dem Stifft 3000. fl. wohl werth seyn/ man laße Graß/ oder Fische dorinnen wachsen.

Item so haben wir zu vergnügung des grundes/ den der Bischoffswerdische teich betrifft/ undt gar andern Leuten war/ 400 rsche fl. außgegeben. Auch haben wir

zu

zu Weitterung deßelben Teichs die Galg-möle vor 100 schwere schock außgekaufft.

Item wir haben unserm Stiffte in 1510. Jare ein Teich in der Masney gebauett/ S. Johans teich genant/ dorein man 70. ß. Karpen zu guthen Wachs vorsetzen kann/ kost uns mit aller ablegung zu bauen und zu besamen 200. fl. ist aber dem Stifft umb 600. fl. nicht zu entperenn.

Item der Stifft hat gemeiniglich in allen seinen Teichen zum Stolpen Hechte/ di man darauß nicht gelesen kann/ dorumb hat man sich in keinen Teiche den samen ohne schaden können erstrecken laßen/ Derhalben man allezeit großen Samen/ den der Hecht nicht hat können beschädigen/ hat müßen haben in die Teiche zu versetzen/ So den der Stifft keine streich teich gehabt/ dorein man di ierigen Kerpichen/ die zu Wulmsdorff/ und in andern Streichteichen iung werden/ hette setzen mögen/ dorinnen sie zu solchen großen samen hetten wachsen mögenn/ So haben wir im 1510 iare vorm Kariswalde obir Wilßdorff ein teich gebauett/ S. Donathsteich genandt/ dorinnen kein hecht ist/ es kan auch kein klein fisch doraus weg gehenn/ dorein man alle iar bey 1000 schocken ierige Kerpichen umb

S. Ge-

S. Georgens tag setzen mag/ sich dorinnen biß uff Galli zu erstrecken laßen/ uff dieselbe Zeit man ihne wider ablaßen / und den Samen uff die Zeit rauß nehmen / und in andere teiche setzen/ das er dorinne/ weil derselbe teich nicht fließwaßer hatt/ nicht erstecke/ und den teich von stund an wider versetzen muß. Und in dem teiche kan man/ so er dermaßen reigiret wird/ vor alle unsers Stiffts teiche alle iar guten großen Samen erzeugen/ und ist derselbe teiche unserm Stiffte umb 600. fl. nicht zu entperen.

Item wir haben zur Seligestadt unden an dem Dorffe / im Jar 1511 ein Teich gebauet/ Bischoff Bennenteich genandt/ dorein alles geile Waßer im gantzen Dorffe kommen/ und fließen muß/ deshalben man dorein 60. ß. Karpen zu guten Wachse vorsetzen kann/ ist unserm Stifft umb 600 fl. gar nicht zu entperen. So haben wir auch daßelbe Jar den teich unden im Dorffe zu Wilsdorff an der Dreßnischen straße gebauet/ dorumb das vihl geiles Wassers von unser Schefferen/ von der schafftrebe/ und auß der Leutte Hofe dorein kommen muß/ und ist gar vorgnügt / und unsern Stifft umb 200. fl. nicht zu entperen.

Item in der Wurtznischen Pflege haben wir

wir Sechs Teiche gebauet/ zu Retschitz drey/zu Rören zweene/und zu Bach einen/ und ein Helder zu Wurtzen an der Milde/ welche dem Stiffte 5000 wohl werth sein/ auch dorumb nicht zugeben/ und kosten uns zu bauen/ zu vergnügen/ und zu beßern obir 2100 fl.

Haußrath.

Wir haben auch unserm Stiffte nachfolgendenn Hauß und Vorrath/ silberne Kleinoth/ und andere bewegliche habe gezeugett. als neinlich haben wir unserm Stiffte ein par große/ ein par kleine silberne Becken/ acht silberne schüßeln/ zwey kleine silberne salsir schüßelchen/ Acht tringk gefehße/und etzliche silberne Löffel uffs neue machen laßen/ und geschickt/dorzu uffs wenigst 200 marg guthes gebrantes fein silbers kommen sein/ und kosten uns mit dem macherlohn und verguldeu bey 2000 reynischen Gülden.

Item do wir an unsern Stifft kommen sein/ haben wir in der Scheffrey nicht mehr den 334. zwey schürige kleine schaffe befunden/ dohin haben wir bey zehendhalb hundertt einschüriger grosser schaffe ins gemenge gezeugett/ derhalben des Stiffts Vor-

Vorrath an dem stücke und orth umb 150 fl. durch uns gebessert ist.

Item zu Wilsdorff haben wir auch nicht mehr denn 345 zweyschüriger schaff funden/ dohin wir auch bey 950 grosse einschürige schaff ins gemenge gezeugt/ und haben domit des Stiffts Vorrath des orths und Stücks auch umb 150 fl. gebeßertt.

Item zu Bauß in der Wurtznischen Pflege war kein Schaff/ dohin wir bey 800. einschüriger großer schaff gezeugett und geschickt haben/ doran stehet den Scheffer der Vierde teil zu / und unsere drey teil seind 180 fl. wohl werth/ umb so vihl haben wir auch unsers Stifft Vorrath an den orth gebessertt.

Item gegen Kolmen haben wir auch eine neue schefferey von grossen einschürigen Schaffen uffs neue gekaufft/ di stehen uns bey 180 rsche fl.

Item zu Mögeln waren auch zweyschürige kleine schaffe/ di haben wir weg gethan und davor große einschürige schaffe gekaufft/ di sein uffs wenigste 80 fl. beßer/ denn die kleinen Schaffe waren.

Item als viel Fische / als in den teichen/ die wir den Stifft / wie obin vormeldet / nau haben bauen lassen/ nach unsern abgeben

hen befunden werden/und als viel dieselben werth/ umb so vihl ist unsers Stiffts Vorrath an dem Stücke auch gebeßert.

Item wir haben/ do wir an den Stifft kommen/ obir 60 Bette/ die mehr denn 120 fl. werth/ gen Stolpen bracht/ und domit den Haußrath an dem Stücke auch umb so vihl gebeßert.

Jagten.

Nachdem auch unser Stifft grosse Küche und Kost halten muß/ und das nicht umbgehen kan/ so haben wir ihme vor seine Küche die Jagt an nachfolgenden örthern geschickt/ und angericht/ di er zuvor nicht gehabt/ als neimlichen uffm Kareswalde/ Item uff Fischbacher Holtz/und den Cuntzel dohin wir haben Holtz seen lassen/ dodurch die Höltzerchen doselbst/ die wir eintzeln/ wie oben vormeldett von mancherley örthern zusammen der Wildpane halben/ die daselbst gieng/ gekaufft/ nu zusammen gewachsen/ so das doraus ein fein groß Holtz wurden/und keine Pletze dor inn sein/ das das Wilpret nu darinne wohl und gerne stehett/ und eine gewisse gute Jagt doselbsten ist/ und haben dorauff/ so ferne es bereinet/ ein Gehege vor Birg-

hin-

hinner/ Hasen/ und alles Wilpret gemacht. Doruber haben wir die Höltzer zu Libenthal durch Keuffe und Wechsel größer gemacht/ das sie an einander gehen / und mit Stolpenischen steinen bereinen und vormalen laßen/ So daß die Jagt doselbst auch beßer worden ist / So kontt man zuvorn auff der Masney nicht an mehr örtern/ den unden alleine gejagen/ denn obin kein weg nein war / darumb haben wir obin vihl wege und gute stellungen mit großer Arbeit nein reumen und machen laßen/ das man darnach das Wilpret so uffm gantzen Walde stehett/ stellen kann / so / das man das Wilpret nicht ferne/ und mit wenigen Hunden leichtlich uff den Zeug zu iagen hatt / man kan auch an allen enden uffm selben Walde, weil dieselben wege gereumet/ Holtz verkauffen/ das man vor alders nicht thun kunte/ sondern es muste umbfallen / und vergeblichen verfaulen und umbkommen/ welche iagten unsern Stifft 1000 fl. werth sein / sie sein aber unserm Stifft darumb gar nicht zu geben/

Item weil unser Stifft in der Wurtznischen Pflege gar wenig zu iagen hatte / so haben wir ihme die iagt uff dem Höltze zu Schönstadt/ uffm Tragen / und Trebilshainer

hainer Holtz geschickt. So mag auch der Stifft uff des Closters zum heiligen Creutze Holtze/ das doran stößet/ und ins Stifft obrigkeit ligt / iagenn.

Item zu Wilsdorff hatten vier Mennergütter/ di biß an die Lochtern in Karaswalde stießen/ dorauff sie teglichen hütten/ und veriagten dem Stiffte mit ihren Hunden und schreyen sein Wilprett/ dorumb haben wir diselben Menner mitt Gelde/ und wüsten Güttern biß an die straße/ die von Dreßden nach Fischbach gehett / vergnügt/ so/ das sie obir diselbe straße nein nachen Kareswalde nichtt mehr hütten dörffen/ domit unsern Stifft an der iagt des orths solcher schade nicht mehr zugefügt werde.

Anfeindung und Beschwerung.

So wir auch bey zeit unser regierung mitt manchfeltigen unbilligen Widerwertigkeiten belestiget wurden/ und große kostbare Kriege zu unterhaltung unsers Stiffts gerechtigkeiten und Freyheiten haben füren/ und andere mergliche scheden tragen und leiden müßen. So haben wir auch vor guth geachtet / diselben wiederwertigkeiten/ scheden/ Kriege/ und ihre Unkost hierinne zum teile anzuzeigen / als nemlich

haben diese hinach geschriebene mitt nahmen Christoph von Taubenheim/ Hans Kochses zur Naustadt beim Hornstein/ Hantz Korbitz zu Bencken/ Nicol von Köckeritz zu Drexekau/ Balthasar von Köckeritz zum Setzes Jacoff von Köckeritz zu Elsterwerda/ Caspar von Maltitz zu Finsterwalde/ und Otto von Girsdorff vom Rulande ane alle Ursache wider geistliche Freyheit/ auch über mannichfaltig gleichbiethung/ das wir unserer geordneten richter/ oder scheides richter/ auch des Haußes von Sachsen/ und durch andere zieml. gleiche wege erkendtniß/ und billige Weisung dulden könten/ uns und unsern Stiffte schedlichen angegriffen/ u. uns an mancherley viel stücken/ wider alle Billigkeit obir 4000 fl. werth schaden gethan/ und muthwilliglich zu vihl mancherley Unkosten und Zerungen bracht/ So hatte auch Graff Alexander von Leisnig eine böse sache von Herrnn Hansen von Kitlitz wider unsern Stifft an sich bracht/ die eine solche gestallt hatte/ wo derselbe Graf solche sache wahr gemacht/ und beweist hette/ so hette sich doraus erfolgett/ das er und gemelder von Kitlitz unseren Stiffte etzliche und funffzig Tausend gulden werenn schuldig gewesen/

und

und doch unsern Stifft gar umb nichts anzuzihen hatten / aber dennoch diß unbetracht / bedrauethe derselbe Graff etzliche Jar unsern Stifft zu beschedigen / und brachte uns umb vihl Zerung und Unkost / und machte uns und unsern Unterthanen etzliche Jare vihl Unruhe / mühe und sorge / wie die andern obgeschrieben.

Item die geistligkeit in der Pröbstey und Dechenev zu Baudissen / und in den Stülen / Camentz / Gärlitz / Lobbau / Lauben Reichenbach / Seidenberg / und Sorau / hatten / do wir erstlich an unserm Stifft quamen / durch böser Leutte / auch etzlicher / die unserm Stiffte anders schuldig waren D. Margenheims vorhetzung conspiriret / und wegerten sich unser Bischofflich zweyjerig Subsidium zugeben / und appellirten in Hoff gein Rohm / und fingen wider uns einen muthwilligen Krieg ahn / weil wir aber schuldig / unsern Stifft bey solcher seiner Gerechtigkeit zu erhalden / auch uns nicht gezimett / ihme die zu mercklichen schaden zu begeben / So haben wir uns wider solch vornehmen wehren mussen / und seind in derselben sachen mehr dan umb 1600 Ducaten kommen.

Item do wir kaum zwey Jar an unserm

Stifft gewest waren / do hub unser Capitel zu Meissen einen Zanck mit uns ahn / und verclagten uns vor dem Hochgebornen Fürsten / Hrn Georgen Hertzogen zu Sachsen rc. und wiewohl wir fug gehabt hetten / uns deshalben in ander gestallt zu beweisen / So haben wir doch im besten doselbsten eine Handelung gescheen laßen / darzu wir viel treffliche doctores die gelertesten / als wir sie haben kondenn / und vihl andere vorstendiger Leutte gebrauchten / so daß uns derselbe tag / und Sache mit Zerung und Versoldung derselben / di wir gebrauchten / obir 500 fl. stunde / wiewohl ihre sachen / die sie vorbrachten / nicht eines Groschens werth waren / So haben wir dornach mitt denselben unserm Capittel vor ihrem Bebstlichen Commissario, den sie wider uns ohne noth aufrichten / und in Hofe zu Rom / dohin wir die sache deuoluirten / auch mehr denn 500 fl. vorspendet.

Item es hatte der deutsche Orden in Liefflaud Indulgentias anni Iubilæi uff di Magdeburgisch provincie von Babst Alexandro dem Sechsten / und Babst Iulio dem andern erlanget / darzu ein executor und Commissarius Christianus Bomhaner genant gesatzt / uund deputirtt was / der uns darzu zwingen

gen wolte/ das wir dieselben Indulgentien in unserm Bisthumb vorkündigen/ und publiciren solten/ und wolte dadurch unsern Stifft zu derselben Magdeburgischen provincien/ als were es davon exemirt/ ziehen/ weil wir aber wusten/ das unser Kirche nicht exemirt was/ sondern/ eher die Magdeburgische Kirche und provinc ausgesetzt wurden/ und also Ingenua und libera nata, gestifft und confirmirt/ so daß sie der heiligen römischen Kirchen alleine/ und keinen andern patriarchen/ oder Ertz-Bischove underworffen/ oder anhenhig sein solte/ und darumb zu keiner Provincien auff erden konte gezogen werden/ und uns nicht geziemen wolte/ dem heiligen Römischen Stuhle unserm Stiffte/ und Kirchen und allen geistlichen und weltlichen einwohnern des Stiffts zu abbruch und Schaden solche Freyheit zu vorletzen laßen/ oder zu begeben/ So musten wir uns deßelben vormeinten Commißarien unrechtlichen vornehmens mitt recht auffhalten/ und haben in derselben sache in römischen Hofe und ausserhalben obir die 1200 rsche fl. außgegebenn.

Item Balthasar von Grauschwitz zu Salhausen gesessen/ vorkauffte von unsertwegen

wegen einem gen Magdeburg / Guerstedt genennt vor 1200 fl. unsers Korns / der entlief und entward mit sampt sein wehrbürgen / so / das wir davon nie kein Heller empfangen haben.

Item do die Stadt zum Stolpen außbrante / do brandte der Hanewald mit ab / mit vier scheunen / zwenen grossen Kornhäusern / die voller Getreyde lagen / do geschahe uns über 1500 fl. schade.

Item von dem Brande der in der Stadt zu Mügeln geschach / haben wir bey 200 fl. schaden genommen.

Item wir haben unsere regalia und weltligkeit erstlichen von Keiser Fridrich hochlöblicher / und klarer gedechtnüß / und darnach nach seiner Maiestet abgange von Keiser Maximiliano sein sohne / unsern allergnedigsten Hrn und also zwier in Lehen müssen entpfahen / und weil itzige Keys. Mayt festiglich darauff in der erste beruhete / das wir solche Lehen in eigner Person von s. Mayt. empfahen solten / u. uns solchs wie aus den Hendeln / so wir hirinne anzeigen / wohl zu bedencken / gros beschwerlich was / so musten wir uns durch vihl fürsten / graven / und Herren / auch unsere eigne Bothschafftenn vihl Mühe und Unkost

kost habenn/ehe wir bey s. Mayt erlangten/ das sie unsern Anwalden an unser stadt gethan worden/ und solche Lehen mit Kost und Zerung/ di uns doruff gegangen/ haben uns bey 1000 fl. gestanden.

Item wir haben unsere stende/ di uns und unserm Stiffte den Keiserlichen Dienst/ wenn er uns angelegt wirdt/ außzurichten schuldig/ mit unserm Gelde uff Bethe unsers Capittels zu Meissen Zwie verleget/ und zu denselben beiden Keiserlichen Diensten haben wir bey 800 fl. Thainmen Pflugen zum Knauthain seligen/und dem rathe zu Franckfort geben müssen/ des wir von gemelten stenden noch keine erstattung erlangt.

Item der Hochgeborne Fürst/ Herr Georg Hertzog zu Sachsen ließ uns am Sonnabende nach Catharina im 1504. iare di Stadt Bischoffswerde einnehmen/ und satzte dahin Georgen Anger / welcher derselben Stadt und Dörffer / Goldtbach/ Großdrebenitz/ Belnsdorff/ Kleindrebnitz/ und Weickersdorff/ auch des teiches zu Bischoffswerda und Goldbacher teich/ den Rubenberg 2c. biß nach dem Sontage Miseric. domini im 1507. iar genoß und gebrauchete/ undt alle unsers Bischofflichen tisches

Früchte einnahmen/ so daß uns an denselben noch 284 silb. ß. 78. scheffel Korn/ 173. schl. Hafer nicht sein wider wurden/ desgleichen mangeln wir auch des/ das gedachter Anger von unsern gerichten abezöge teill schillingen/ Hofekrönen/ Lehenwahr/ Hechte und Speißfische aus dem teiche zu Bischoffswerda/ der vihl gewest sein/ di obgemelde Zeit über genommen und empfangen hatt.

Item wir wolten der Stadt Wurtzen zu gutt das Handwerck der Leineweber dohin zeugen/ und stracktten denselben Handwerge ein gulden oder 700 zu vorlegung für/ es wurden uns aber die Meister desselben Handwercks eins teils abspenstig gemacht/ so das sie entrunnen/ eins teils starben/ so das wir bey 400 fl. an berürter vorlegung entperen musten.

So haben wir sunst mancherley andere grosse schaden und mergliche abgenge an unser Iurisdiction und anderen/ die zuverzelen unfruchtbar/ tragen und dulden müßen.

Conclusio.

Weil wir derhalben umb unsers Stiffts Besten und nutzes Willen etzliche oben ange-

gezeigte Lehengütter außgekaufft/ und etzliche Gütter/ di an unsern Stifft lediglich gefallen/ bey unsern Stifft behalden/ di durch unsere Vorfahren uns und unsern Stifft allewege biß auff solche unsere außkauffung und vorfallung verlihen/ und in feudum gegeben sein wurden/ auch etzliche Zins widerkeufflicher Weise mit unsern Gelde/ wie auch oben angezeigt/ auffs neue gekaufft/ und vihl Zinse und ierliches einkommens/ so von unsern Stifft und Bischefliche tische Widerkauffs weise vorkaufft/ und sunst versatzt waren/ wider gekaufft und gelöset/ und unserm Stifft neue Zinse/ und ander einkommen/ genies/ und nutzung an teichen/ und andern gemacht/ und viel silberne Kleinoth/ wie obin angezeigt/ mit unserm Gelde haben machen lassen/ wie denn solches alles obin stückweise ferner außgedruckt/ So haben wir in der allerbesten Form/ mahß und weise/ als solches geschehen soll und mag/ geordnett/ und ordnen hiermitt in Krafft dieser unser schrifft/ das alle und igliche obin angezeigte durch uns außgekauffte oder loß gestorbene Lehengütter/ di wir bey unserm Stifft behalden/ uff widerkauff uffs neue gekauffte Zinse/ auch di Zinse und einkommen/ so

von unserm Stifft versatzt waren/ und durch uns wider abgekaufft und geloset sein/ auch alle neue Zinse/ einkommen/ genies/ und nutzung/ so wir/ wie oben vormeldet/ an teichen und andern/ gemacht/ sampt allen angezeigten silbern Kleinoten nach unserm abgang/ den GOtt/ wenn es seiner almechtigkeit gefellig/ seliglichen geschehen laße/ unsers Stiffts und Nachkommenden eigene/ undt tisch gütter/ und also bona mensæ Episcopalis seinn sollen/ also/ daß sie beim Meisnischen Bischofflichen tische hinfürder zu ewigen gezeiten sein und bleiben/ und als bona mensæ Episcopalis geacht/ gehandeltt/ und in andere masse und Weise/ dan wie sich nach ordnung der heiligen Römischen Kirchen eigentt und gebürett/ von dem Bischofflichen tische nicht sollen versetztt/ verpfendett/ erblich oder uff widerkauff verkaufft/ oder in einigerley ander weise/ wie di zu erdencken/ alienirt werden/ bey den maledeyungen/ Censuren/ und penenn doruff in gemeinen geistlichen rechten undt extravaganten gesetztt/ in die wir auch ein yeden/ der dawider handelt/ wes wirden/ standes/ oder Wesens der sey/ mit der that wollen gefallen haben.

Wir bedingen aber und protestiren hiemitt

mitt öffentlich/ weil wir unbillicher Beschwerung fast viel dulden müssen/und uns wider Billigkeit gedräuet worden/das wir uns vorbehalten wollen haben/ und behalden uns gantze macht und gewaltt vor hirmitt in krafft dieser unser schrifft/ mitt allen und iglichen oben angezeigten durch uns gekaufften/ gelösten/ gemachten zinsen/ einkommen/ nutzungen/ geniessen/ Kleinoten bey unserm Leben nach unser nothurfft und nach unserm freyen gefallen zu handeln/ zu thun/ und zu lassen/ die wider zu vorkauffen/ zu vorsetzen/ zu vorpfenden/ wider in feudum zu legen/ zu geben/ und alles ander damit zu thun/ das wir mit rechte gethun können/ oder uns guth/ nützlichen/ und bequeme befinden werdenn.

Damit aber alle und igliche obbeschribene Stück/ Puncte/ wie auch oben im anfang angezeigt/ durch unwissenheit/ unrecht/ vorstentnus/ Bosheit oder untreu unser nachkommen/ Bischoffen und Stiffte/ oder iemandes anders zu abgange/schaden oder nachteile von niemandes geändertt/ verborgen oder verschwiegen werden/und sunst ein iedem/dem solches zu wissen angehörtt/ gutt/ oder bequeme ist/ zu nutz und frommen/ haben wir diese

Per-

Pergameinene Bletter/ dorauff solchs geschrieben/ durchstechen/ unser groß Insigel an eine rothe schnure wißendlich doran hangen/und diese schrifft geben und machen laßen zum Stolpen/ Dinstag nach S. Alexii, der do was der 20 tag des Monats Julii. Nach Christi V. l. H. Geburth in 1512 jare.

Johannes Dei & apostolicæ sedis gratia sancte ingenue ecclesie misnensis episcopus, In fidem & testimonium omnium & singulorum præmissorum hac manu nostra propria nos subscripsimus.

Erstes Register
Derer angeführten Auctorum.

A.

B.

Blu-

E.

F.

G.

Ge-

H.

J.

K.

Otto-

P.

R.

S.

de

Span-

T.

U.

W.

W.

Z.

Zeu-

Anderes Register
Derer vorkommenden Nahmen und Sachen.

A.

Apitz,

B.

Bött-

C.

Col-

D.

E.

F.

Feuer-

Hoh-

Lehn=

N.

O.

Olsch-

P.

Sahl.

Schu-

Ste-

T.

V.

W.

des

Z.

Errata.

p. 86. l. 8. Triiskow l. Trüskow. p. 107. l. 17. Anniversium l. Anniverserium. p. 198. l. 9. Jenner l. Zenner. p. 201. l. 14. Gernigshayn l. Geringeshayn. p. 141. l. 18. Colnern l. Colmen. p. 193. not. d) Hoffmann l. Hoßmann. p. 216. l. 17. Töcknitz l. Röcknitz. p. 220. l. 8. Schmetß l. Schmeiß. p. 237. l. 18. Gaßmeister l. Gastmeister. p. 356. l. 1. del. Johann. p. 359. l. 22. Laßau l. Lastau. p. 449. l. 15. Hoegnern l. Höpnern. p. 511. l. 26. von l. voce l. 27. Landesheim l. Lendersheim. p. 549. l. 24. Beregk l. Boregk. p. 581. l. 21. Schweinen l. Scheunen. p. 585. l. 26. ein l. mein.